

SCHWEIZERISCHE  
NATIONALBANK

1907-1957



## ZUM GELEIT

**A**m 20. Juni 1907 hat die Schweizerische Nationalbank auf den Plätzen Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich ihren Geschäftsbetrieb eröffnet und damit ihre Tätigkeit als schweizerische Zentralnotenbank aufgenommen. Seither ist ein halbes Jahrhundert verflossen. Es war durch einen gewaltigen wirtschaftlichen und technischen Fortschritt gekennzeichnet, aber auch mit zwei Weltkriegen und einer Wirtschaftskrise von weltweitem Ausmaß belastet. Nicht nur haben in dieser Zeit die ökonomischen und monetären Verhältnisse tiefgreifende Veränderungen erfahren, sondern es sind auch in den Aufgaben der Notenbanken große Wandlungen eingetreten. Diese Entwicklungen aufzuzeichnen und die Probleme darzulegen, die sich der Schweizerischen Nationalbank stellten, ist der Zweck der vorliegenden, von der Bank bei Anlaß ihres 50jährigen Bestehens herausgegebenen neuen Denkschrift.

Mit der Ausarbeitung der Jubiläumsschrift ist eine aus den Direktoren Dr. Ernst Ackermann, Dr. Hans Aepli, Dr. Rudolf Erb, Fürsprecher Hans Huber, Dr. Walter Kull, Dr. Jakob Leemann und Emil Mosimann zusammengesetzte Redaktionskommission betraut worden. Das Direktorium nimmt die Gelegenheit wahr, diesen Herren und allen denen in und außerhalb der Bank, die zu dem Werke beigetragen haben, den besten Dank auszusprechen. Besonders danken möchte das Direktorium Herrn Bankratspräsident Dr. A. Müller für seine wertvolle Mitarbeit bei der Überprüfung der Textentwürfe.

Zürich, im Juni 1957.

DAS DIREKTORIUM  
DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK

*W. Schwegler R. Motta M. Iklé*



## VORWORT

**D**ie vorliegende Denkschrift gibt Aufschluß über die 50 Jahre, die seit der Gründung der Bank vergangen sind. Immerhin ist, im Hinblick auf die bereits bestehende Literatur über das Notenbankwesen unseres Landes im allgemeinen und die Schweizerische Nationalbank im besondern, in einzelnen Kapiteln das Schwergewicht auf die Jahre 1932 bis 1957 gelegt worden. Bei anderen Kapiteln hat sich die Notwendigkeit ergeben, zur Vervollständigung des Bildes auf die Zeit vor 1907 zurückzugreifen. Die Berichterstattung schließt mit dem 1. April 1957 ab.

Als Quellen sind von den Autoren vorwiegend offizielle Dokumente verwendet worden. Im übrigen stützen sich die Darlegungen und Angaben in der Hauptsache auf bankinterne Materialien.

Von der Aufnahme einer Bibliographie ist diesmal Umgang genommen worden. Ein auch nur einigermaßen vollständiges Literaturverzeichnis hätte das Werk zu umfangreich werden lassen; anderseits wäre das Verzeichnis unbefriedigend ausgefallen, hätte man sich bloß auf eine Auslese beschränken wollen. Das Direktorium der Bank hat daher die Volkswirtschaftliche und Statistische Abteilung der Bank ermächtigt, im Rahmen ihrer «Mitteilungen» eine «Schweizerische Bibliographie über Geld, Währung und Notenbankwesen» zu veröffentlichen.

Die Redaktionskommission möchte ihrerseits nicht unterlassen, dem Personal der Volkswirtschaftlichen und Statistischen Abteilung und des Generalsekretariats der Bank für seine tatkräftige und wertvolle Mithilfe und Unterstützung den gebührenden Dank abzustatten; er gilt im besondern den Herren Hugo Bohny, Dr. Jachen Bonorand, Dr. Max Börlin, Dr. Pierre Flückiger, Willy Haubensak, Dr. Gaston Jaquemet, Dr. John Lademann, Dr. Fritz Leutwiler, Dr. Michel de Rivaz und Bernard Vuilleumier.

Zürich, im Juni 1957.

NAMENS DER REDAKTIONSKOMMISSION  
DER VORSITZENDE:

*Mosimann*



# INHALTSVERZEICHNIS

## ERSTER TEIL

### 1. VOLKSWIRTSCHAFT UND STAATSFINANZEN

	Seite
A. Allgemeiner Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz	1
I. <i>Die Entwicklungstendenzen</i> . . . . .	1
II. <i>Der Konjunkturverlauf</i> . . . . .	14
a) Die Zeit bis zum Ersten Weltkrieg . . . . .	14
b) Der Weltkrieg 1914 bis 1918 . . . . .	19
c) Die Jahre 1919 bis 1922 . . . . .	21
d) Der Aufschwung 1923 bis 1929 . . . . .	24
e) Die Krise der dreißiger Jahre . . . . .	27
f) Der Weltkrieg 1939 bis 1945 . . . . .	33
g) Die Entwicklung der schweizerischen Wirtschaft seit 1945 . . . . .	38
B. Der Geld- und Kapitalmarkt . . . . .	45
a) Allgemeine Entwicklungstendenzen . . . . .	45
b) Das Kapitalangebot . . . . .	47
c) Die Kapitalnachfrage . . . . .	49
d) Die Zinssätze . . . . .	52
C. Staatshaushalt und Finanzpolitik des Bundes . . . . .	54
a) Bis zum Ersten Weltkrieg . . . . .	54
b) Die Kriegsjahre 1914 bis 1918 . . . . .	56
c) Die Jahre 1919 bis 1932 . . . . .	58
d) Weltwirtschaftskrise und Bundesfinanzen . . . . .	60
e) Die Bundesfinanzen im Zweiten Weltkrieg . . . . .	63
f) Fiskalpolitik und Bundesfinanzhaushalt in den Nachkriegsjahren . . . . .	68

### 2. DIE ORDNUNG DES SCHWEIZERISCHEN GELDWESENS IM BUNDESSTAAT

A. Das Geldwesen in der Schweiz vor der Gründung des Bundesstaates	73
B. Das Geldwesen in der Schweiz von 1848 bis 1907 . . . . .	73
C. Das Geldwesen der Schweiz nach Errichtung der Nationalbank	80
D. Rückblick . . . . .	88

### 3. DIE WÄHRUNGS- UND GOLDPOLITIK DER NATIONALBANK

A. Allgemeine Währungsprobleme. . . . .	90
B. Die währungspolitischen Ziele der Nationalbank . . . . .	96
C. Wechselkurspolitik . . . . .	104
D. Der Währungsausgleichsfonds . . . . .	133

	Seite
E. Goldpolitik . . . . .	136
F. Die Währungsreserven . . . . .	154
G. Goldhandelsvorschriften . . . . .	159
H. Goldzertifikate . . . . .	162
I. Goldklauseln . . . . .	165

#### 4. DIE KREDITPOLITIK DER NATIONALBANK

A. Grundregeln der Kreditpolitik und Entwicklungstendenzen . . . . .	167
B. Das Kreditgeschäft der Nationalbank . . . . .	169
a) Das Diskontogeschäft . . . . .	169
b) Das Lombardgeschäft . . . . .	178
C. Die Kreditfähigkeit der Nationalbank im Wandel der Jahre . . . . .	182
D. Kredite besonderer Art . . . . .	193
a) Finanzierung der Arbeitsbeschaffung . . . . .	193
b) Finanzierung der Landesversorgung . . . . .	196
c) Finanzierung von Weinernten . . . . .	200
d) Kredite an die eidgenössische Darlehenskasse . . . . .	201
E. Die kreditpolitische Einflußnahme auf den Geldmarkt . . . . .	204
a) Die Bedeutung der offiziellen Sätze . . . . .	204
b) Offene Marktpolitik . . . . .	210
c) Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden . . . . .	213

#### 5. DIE NATIONALBANK IM DIENSTE DES BUNDES

A. Regelung der Beziehungen zwischen Bank und Bund . . . . .	215
B. Besorgung des Zahlungsverkehrs . . . . .	216
C. Mitwirkung beim Münzdienst . . . . .	217
D. Kreditgewährung . . . . .	217
E. Mitwirkung bei der Begebung von Anleihen und Schatzanweisungen . . . . .	218
F. Verwaltung von Wertschriften und Wertgegenständen . . . . .	219
G. Anlage von Bundesgeldern . . . . .	222
H. Das eidgenössische Schuldbuch . . . . .	222
I. Sonderaufgaben und Beratungsfunktionen . . . . .	226

#### 6. DIE BEZIEHUNGEN DER NATIONALBANK ZU DEN BANKEN

A. Struktur der Banken in der Schweiz. . . . .	227
B. Abgrenzung des Geschäftskreises der Nationalbank . . . . .	230
C. Besondere Dienstleistungen der Nationalbank. . . . .	231
D. Einflußnahme der Nationalbank auf die Geschäftstätigkeit der Banken . . . . .	235
E. Einreichung von Bilanzen und Auskunftserteilung durch die Banken . . . . .	243
F. Projekte zur Schaffung besonderer Kreditinstitute . . . . .	245
G. Beziehungen der Nationalbank zu Bankverbänden und anderen Organisationen . . . . .	247

#### 7. BANKNOTEN UND MÜNZEN

A. Banknotenemission . . . . .	250
B. Münzwesen . . . . .	259



8. DIE ERLEICHTERUNG DES ZAHLUNGSVERKEHRS	Seite
A. Die Aufgabe und volkswirtschaftliche Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs . . . . .	263
B. Die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs . . . . .	264
C. Der Giroverkehr der Nationalbank . . . . .	267
a) Die Organisation des Giroverkehrs . . . . .	267
b) Der Ausbau des Giroverkehrs . . . . .	268
c) Die Entwicklung des Giroverkehrs . . . . .	269
D. Der Inlandkorrespondentenverkehr . . . . .	273
E. Der Abrechnungsverkehr (Clearing) . . . . .	274
F. Das Wertschriftenclearing für Kassageschäfte . . . . .	276
G. Der Inkassoverkehr . . . . .	276
H. Die Generalmandate . . . . .	278
9. DIE NEBENGESCHÄFTE DER NATIONALBANK	280
10. DER INTERNATIONALE ZAHLUNGSVERKEHR	
A. Allgemeines . . . . .	284
B. Der freie Zahlungsverkehr bis zur Weltwirtschaftskrise . . . . .	285
C. Der internationale Zahlungsverkehr in der Krise der dreißiger Jahre	286
D. Der schweizerische Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Zweiten Weltkrieges . . . . .	293
E. Der internationale Zahlungsverkehr in den Jahren 1946 bis 1950	298
F. Die Multilateralisierung des internationalen Zahlungsverkehrs seit 1950 . . . . .	302
G. Entwicklung und Stand des gebundenen Zahlungsverkehrs . . . . .	309
H. Schlußbetrachtung . . . . .	311
11. BEZIEHUNGEN DER NATIONALBANK ZU ANDERN NOTENBANKEN SOWIE ZU INTERNATIONALEN INSTITUTIONEN UND ORGANISATIONEN	
A. Die Zusammenarbeit der Notenbanken bis zur Gründung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich . . . . .	312
B. Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich . . . . .	315
C. Die Währungsvereinbarungen der Nationalbank in den dreißiger Jahren . . . . .	317
D. Die Zusammenarbeit der Notenbanken seit 1939 . . . . .	319
12. DIE ORGANISATION DER NATIONALBANK	
A. Struktur der Nationalbank . . . . .	323
a) Die Rechtsform . . . . .	323
b) Das Grundkapital . . . . .	325
c) Die Mitwirkung und Aufsicht des Bundes . . . . .	326
d) Sitz, Gerichtsstand und steuerrechtliche Stellung der Nationalbank	329
B. Die Organe der Bank . . . . .	330
a) Die Generalversammlung . . . . .	330
b) Die Bankbehörden . . . . .	332
c) Die Geschäftsleitung . . . . .	336
C. Die betriebstechnische Organisation . . . . .	339
a) Sitze und Zweiganstalten . . . . .	339
b) Agenturen . . . . .	340
c) Korrespondenten . . . . .	342

### 13. DAS GESCHÄFTSERGEBNIS DER NATIONALBANK

	Seite
A. Die Entwicklung des Geschäftsergebnisses . . . . .	344
B. Die Verteilung des Reingewinnes . . . . .	347

### 14. PERSONAL UND FÜRSORGE

A. Personal . . . . .	352
B. Fürsorge . . . . .	356

ZWEITER TEIL	Verzeichnis der statistischen Tabellen und der graphischen Darstellungen . . . . .	361
	Statistische Tabellen . . . . .	362
	Graphische Darstellungen . . . . .	403

DRITTER TEIL	Artikel 39 der Bundesverfassung (Notenbank) . . . . .	419
	Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank . . . . .	420
	Beschluß der Bundesversammlung über die Erneuerung des ausschließlichen Rechtes der Schweizerischen Nationalbank zur Ausgabe von Banknoten für die Jahre 1957 bis 1977 . . . . .	433
	Bundesratsbeschluß betreffend den gesetzlichen Kurs der Banknoten und die Aufhebung ihrer Einlösung in Gold . . . . .	433
	Bundesratsbeschluß betreffend den Nennwert der von der Schweizerischen Nationalbank auszugebenden Banknoten . . . . .	434
	Bundesbeschluß über die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich . . . . .	434
	Chronik des schweizerischen Münz- und Notenbankwesens . . . . .	435
	Rayons, Bankstellen und Korrespondentennetz der Schweizerischen Nationalbank (Übersichtskarte) . . . . .	444
	Bankbehörden und Bankleitung . . . . .	445
	Register . . . . .	461

		gegenüber Seite
BILDBEILAGEN	Johann Hirter . . . . .	80
	Dr. Paul Usteri . . . . .	88
	Dr. h. c. Alfred Sarasin . . . . .	96
	Dr. Gustav Schaller . . . . .	104
	Prof. Dr. Gottlieb Bachmann . . . . .	112
	Dr. Alfred Müller . . . . .	120
	Anton Messmer . . . . .	128
	Henri Bersier . . . . .	136
	Léon Daguet . . . . .	144
	Edgar Renaud . . . . .	152
	Prof. Paul Carry . . . . .	160
	Heinrich Kundert . . . . .	168
	Rodolphe de Haller . . . . .	176
	August Burckhardt . . . . .	184
	Dr. Adolf Jöhr . . . . .	192
	Charles Schnyder von Wartensee . . . . .	200
	Ernst Weber . . . . .	208
	Dr. h. c. Paul Rossy . . . . .	216
	Fritz Schnorf . . . . .	224
	Dr. h. c. Alfred Hirs . . . . .	232
	Prof. Dr. Paul Keller . . . . .	240
	Dr. Walter Schwegler . . . . .	248
	Dr. Riccardo Motta . . . . .	256
	Dr. Max Iklé . . . . .	264

ERSTER TEIL



# 1. VOLKSWIRTSCHAFT UND STAATSFINANZEN

## A. ALLGEMEINER ÜBERBLICK ÜBER DIE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DER SCHWEIZ

Die Notenbank steht inmitten des wirtschaftlichen Geschehens. Die Vorgänge im weiten Raum der Weltwirtschaft und der Ablauf der Konjunktur im engeren Bereich des nationalen Wirtschaftsgebietes wirken auf sie ein, und sie beeinflußt ihrerseits durch ihre Maßnahmen und Entscheidungen den Gang der schweizerischen Volkswirtschaft. Angesichts ihrer zentralen Stellung im Wirtschaftsleben unseres Landes ist es zweckmäßig, die Darlegung der fünfzigjährigen Tätigkeit der Schweizerischen Nationalbank mit der Schilderung der wichtigsten Geschehnisse zu beginnen, welche der Entwicklung der schweizerischen Wirtschaft in diesen fünf Jahrzehnten das Gepräge gegeben haben.

### I. DIE ENTWICKLUNGSTENDENZEN

Die Volkswirtschaften aller Länder waren im Laufe der vergangenen fünf Dezennien von den beiden Weltkriegen und der Depression der dreißiger Jahre überschattet. Diese Verhängnisse gestalteten die nationalen Wirtschaftsordnungen vielfach grundlegend um und hinterließen auch in der Schweiz ihre tiefen Spuren. Sie behinderten oder unterbrachen zeitweilig das organische Wachstum der Wirtschaft unseres Landes und stellten die für deren Führung verantwortlichen Instanzen vor schwerwiegende Entscheidungen. Trotz aller Gefährdungen sind aber das System der Marktwirtschaft und die demokratisch-freiheitliche Struktur unseres Staatswesens erhalten geblieben. Seit der Jahrhundertwende hat sich die Lebenshaltung der Bevölkerung wesentlich gehoben; sie hat einen Stand erreicht, der nur in wenigen anderen Ländern überschritten werden dürfte.

Die Grundlagen der schweizerischen Wirtschaft sind heute, insgesamt gesehen, die gleichen wie vor der Gründung der zentralen Notenbank. Die Schweiz ist ein an Rohstoffen armes Land; abgesehen von der Wasser-

*Allgemeines*

*Grundlagen  
der schweizerischen  
Volkswirtschaft*

kraft und vom Brennholz verfügt sie selbst über keine eigenen Energieträger. Ihr Wohlstand als hochentwickelter Industriestaat beruht auf der Arbeitsintensität der Berufstätigen und der starken Kapitalbildung und hängt weitgehend von der Gestaltung der außenwirtschaftlichen Beziehungen ab. Zur Ernährung der Bevölkerung müssen Lebensmittel, zur Inganghaltung der industriellen und gewerblichen Erzeugung Rohstoffe und Halbfabrikate eingeführt werden. Die Absatzgebiete wichtiger Industrien liegen weitgehend im Ausland. Aus den Erlösen, die die Ausfuhr meist hochwertiger Fabrikate einbringt, den Einkünften aus dem Fremdenverkehr, den Erträgen der Kapitalanlagen im Ausland und den Einnahmen im übrigen zwischenstaatlichen Dienstleistungsverkehr kann die Einfuhr beglichen werden. In den Zwischenkriegsjahren und nach dem Zweiten Weltkrieg erlaubten die Überschüsse der Ertragsbilanz der Schweiz überdies, dem Ausland Kapital zur Verfügung zu stellen.

Auf diesen Grundlagen hat sich die schweizerische Volkswirtschaft entfaltet. Zur günstigen Entwicklung haben der technische Fortschritt, die Steigerung der Produktivität, eine gesunde Währung und ein geordneter Staatshaushalt wesentlich beigetragen. Die Ausdehnung der Erzeugung und die Steigerung des Wohlstandes sind aber keineswegs gleichmäßig erfolgt. Auch zeigt das schweizerische Wirtschaftsbild im einzelnen heute vielfach andere Züge als vor fünfzig Jahren.

*Abkehr vom Liberalismus  
des 19. Jahrhunderts*

Die Vergrößerung des Produktionsapparates und die zunehmende Arbeitsteilung haben die wirtschaftliche Organisation vielgestaltiger werden lassen. Aus dem eher lockeren Gefüge, wie es die schweizerische Wirtschaft früher bildete, ist ein in sich eng verflochtener Organismus geworden. Diese Entwicklung war von einem Wandel der Beziehungen der privatwirtschaftlichen Kräfte zum Staat begleitet. Der Liberalismus des 19. Jahrhunderts wurde von vermehrten Eingriffen des Bundes in das wirtschaftliche Geschehen abgelöst, und die Regelung von Wirtschaftsfragen wurde in zunehmendem Maße das Objekt der politischen Willensbildung.

Die ersten großen Eingriffe des Staates in den Wirtschaftsablauf entfielen auf die Zeit des Ersten Weltkrieges, doch wurden die wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen nach Beendigung der Feindseligkeiten wieder abgebaut. Nur zugunsten der Landwirtschaft, der Hotellerie und der Stickereiindustrie wurden rechtliche und finanzielle Hilfsmaßnahmen weitergeführt oder neu beschlossen. In den Jahren zwischen den beiden Weltkriegen lag das Ziel der Wirtschaftspolitik des Bundes vornehmlich in der Milderung von Krisenfolgen und im Schutz besonders gefährdeter Erwerbszweige.

Erst im Anschluß an die Weltwirtschaftskrise und während des Zweiten Weltkrieges wurden die Grundsätze für eine aktive Wirtschaftspolitik des

Bundes entwickelt. Sie fanden ihren Niederschlag in den neuen Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung. Diese Bestimmungen bestätigen den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit; doch kann der Bund, wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbe-freiheit, Vorschriften erlassen zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landes-teile und zur Erhaltung wichtiger Wirtschaftszweige, insbesondere einer leistungsfähigen Landwirtschaft. Ferner kann der Bund in Verbindung mit den Kantonen und der Privatwirtschaft Maßnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen ergreifen und Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung erlassen.

Die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Maßnahmen waren vom Willen des Souveräns getragen, auf der Grundlage der überlieferten freiheitlichen, demokratischen und föderalistischen Wirtschaftsgestaltung das soziale Gleichgewicht zu bewahren, die ökonomisch Schwachen zu schützen und weiteste Kreise der Bevölkerung am wirtschaftlichen Fortschritt teilnehmen zu lassen, gleichzeitig aber den Auswüchsen der freien Marktwirtschaft und des Erwerbstrebens dort zu begegnen, wo sie sich volkswirtschaftlich ungünstig auswirken.

Schrittweise – und von zahlreichen Rückschlägen nicht verschont – wurde die Sozialpolitik entwickelt. Wenige Jahre vor der Errichtung der Nationalbank wurde das aus den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stam-mende Fabrikgesetz durch die Beschränkung der Samstagarbeit ergänzt und dann erstmals revidiert. Im Jahre 1919 wurde die 48-Stunden-Woche ge-setzlich verankert, 1922 die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen im Gewerbe geregelt, 1930 das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, 1931 dasjenige über die wöchentliche Ruhezeit erlassen; 1939 erfolgte die Schaffung von Wehrmannsausgleichskassen auf dem Voll-machtenweg. Im Bereich der Sozialversicherung sind die großen Mark-steinen der Entwicklung: die Gesetzgebung über die Kranken- und Unfall-versicherung im Jahre 1911, jene über die Gewährung staatlicher Beitrags-leistungen in der Arbeitslosenversicherung im Jahre 1924 und vor allem die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Jahre 1948.

*Sozialpolitik*

Durch die Ausdehnung des staatlichen Tätigkeitsbereiches wurde der Bund in immer stärkerem Maße in das ökonomische Geschehen einbezogen. Er suchte die ihm neu zugewiesenen Aufgaben im allgemeinen aber nicht auf dem Boden des Zentralismus zu ordnen, sondern auf dem Wege des Zusammenwirkens von Bundesstellen, Kantonen und Wirtschaftsverbänden. Im wirtschaftlichen Organismus der Schweiz nehmen die Interessenvertre-tungen heute eine gewichtige Stellung ein. Die großen Wirtschaftsorgani-

*Wirtschaftliche  
Interessenvertretungen*

sationen sind mehrheitlich zwar bereits vor der Gründung der Nationalbank entstanden; ihre Bedeutung ist aber im Verlauf der vergangenen fünfzig Jahre erheblich gewachsen. Die schweizerische Wirtschaft ist von einem Netz von Interessenvereinigungen überzogen, die die Belange der ihnen angeschlossenen Kreise dem Staate und den anderen Wirtschaftsgruppen gegenüber zur Geltung bringen. Bei der Vorbereitung gesetzlicher Erlasse werden sie zu Rate gezogen, und es werden ihnen auch Vollzugsmaßnahmen übertragen. Im Zusammenhang mit dem verstärkten Einfluß der Verbände im Wirtschaftsleben hat sich die Stellung der einzelnen Betriebe und Unternehmungen gewandelt. Ihre Entscheidungsfreiheit wurde durch die Einordnung in Verbände, Kartelle und kartellartige Organisationen eingeengt.

*Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern*

Mit der zunehmenden Lenkung der Wirtschaft durch Staat und Verbände wurde der Marktmechanismus unelastischer. Die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind ihres früheren persönlichen Charakters vielfach entkleidet worden. Sie sind heute zum guten Teil nicht mehr durch Einzelverträge geregelt, sondern durch kollektive Abmachungen zwischen Berufsverbänden. Die starke Ausbreitung der Gesamtarbeitsverträge ist aber auch Ausdruck des Wissens um die gegenseitige wirtschaftliche Verbundenheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern; sie hat sich im Sinne der Erhaltung des Arbeitsfriedens ausgewirkt.

*Öffentliche, gemeinwirtschaftliche und genossenschaftliche Unternehmungen*

Mit der Ausdehnung der staatlichen Einflußnahme auf die Gestaltung der Wirtschaftspolitik sind öffentliche Körperschaften, allein oder in Verbindung mit Privaten, zu Unternehmern geworden. Die öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen haben erheblich an Bedeutung gewonnen, zwar weniger im Bereich der industriellen Betätigung, als auf den Gebieten der Elektrizitätswirtschaft, des Verkehrs, des Versicherungswesens wie auch der öffentlichen Dienste. Dasselbe gilt für das genossenschaftliche Element der Wirtschaft. Namentlich in der Landwirtschaft, in der Güterverteilung, im gemeinnützigen Wohnungsbau, im Versicherungswesen und im Kreis der ländlichen Spar- und Darlehenskassen nehmen Genossenschaften heute eine bedeutsame, teilweise sogar dominierende Stellung ein.

*Außenhandelspolitik*

Nicht nur auf dem Gebiete der Binnenwirtschaft, sondern vor allem auch bei der Regelung der Außenwirtschaft ist der Staat zu einem bestimmenden Faktor geworden. In den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg war die auswärtige Handelspolitik im wesentlichen Zollpolitik; die wirtschaftlichen Beziehungen über die Landesgrenzen waren im Prinzip den Entschließungen Privater anheimgestellt. Die beiden Weltkriege und die Weltwirtschaftsdepression zwangen aber den Staat zu vermehrten Eingriffen in



die Gestaltung der Außenwirtschaft, weil die frühere Ordnung der Weltwirtschaft und der freie Zahlungsverkehr von Land zu Land zerstört worden waren.

Schon der Erste Weltkrieg beeinträchtigte die Versorgung der Schweiz mit Waren aufs schwerste, was zu Ausfuhrverboten Veranlassung gab, deren Ziel es war, der Schweiz die für ihre wirtschaftliche Existenz erforderlichen Güter zu erhalten. In den Nachkriegsjahren führte der Zerfall der Währungen im benachbarten Ausland zu einer Überflutung der Schweiz mit billigen Waren, welche mittels Einfuhrbeschränkungen eingedämmt werden mußte. Im Laufe der zwanziger Jahre konnte aber wieder eine Normalisierung der Verhältnisse erreicht werden. Sie war jedoch nur von kurzer Dauer. Schon zu Beginn der dreißiger Jahre sah sich die Schweiz gezwungen, zu einer bilateralen Regelung des Handels- und Zahlungsverkehrs mit zahlreichen Ländern überzugehen. Die Handelspolitik wurde von unseren Behörden in einer Weise gehandhabt, die es erlaubte, die hohe schweizerische Kaufkraft in den Dienst der Ausfuhr zu stellen, um so einer Benachteiligung unseres Landes im internationalen Wirtschaftsverkehr zu begegnen.

Der Zweite Weltkrieg stellte die Schweiz vor handelspolitische Entscheidungen größter Tragweite. Die Einfuhr unentbehrlicher Rohstoffe und Lebensmittel mußte durch Verhandlungen mit den kriegführenden Staaten sichergestellt werden. Die Verhältnisse nach Kriegsende versetzten unser Land neuerdings in die Notwendigkeit, sich gegen diskriminierende Devisenmaßnahmen des Auslandes zur Wehr zu setzen, da die von der Schweiz angebotenen Erzeugnisse und Dienstleistungen seitens der kriegsversehrten Länder vielfach als für die Befriedigung des dringlichen Lebensbedarfs nicht erforderlich erachtet wurden. Die Bestrebungen der Westmächte, einen freieren Zahlungsverkehr in die Wege zu leiten, wurden daher in unserem Lande allgemein begrüßt und nach Kräften unterstützt. Mit einer Reihe von Staaten wurden Zahlungsabkommen abgeschlossen, durch welche dem Partnerlande weite Kreditlimiten eingeräumt wurden. Angesichts des hohen Nachholbedarfs der vom Krieg betroffenen Länder, bei gleichzeitig beschränkter Fähigkeit zu Gegenlieferungen und knappen Devisenreserven, vermochten die gewährten Kredite dem Waren- und Zahlungsverkehr nur vorübergehend Erleichterung zu verschaffen. Die dann dank der amerikanischen Hilfe rasch fortschreitende Erholung der westeuropäischen Wirtschaft, die Bemühungen der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Liberalisierung des Güteraustausches und die Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs durch Errichtung der Europäischen Zahlungsunion ermöglichten in den fünfziger Jahren eine starke Ausdehnung

des zwischenstaatlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs, die auch der schweizerischen Wirtschaft zu großem Nutzen gereichte.

*Bevölkerung*

Unser Land zählte im Jahre 1907 3 604 000 Einwohner; 1956 überschritt die Bevölkerung die Fünfmillionengrenze. Gleichzeitig vollzogen sich starke strukturelle Verschiebungen im Bevölkerungsaufbau, welche ihre Ursachen weitgehend in der wirtschaftlichen Entwicklung hatten. Am stärksten wuchsen die Einwohnerzahlen der Städte und ihrer Vororte. Die Verstädterung kommt darin zum Ausdruck, daß im Jahre 1950 der Anteil der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern an der gesamten Wohnbevölkerung 36 Prozent betrug, gegenüber nur 26 Prozent im Jahre 1910.

Der Zug in die Städte war von einem breiten Zustrom landesfremder Arbeitskräfte begleitet. In den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg nahm die Überfremdung ein erhebliches Ausmaß an, ermittelte doch die Volkszählung 1910 552 000 Ausländer. Durch Rückwanderungen, die namentlich mit dem Ausbruch der Feindseligkeiten im Jahre 1914 einsetzten, durch Einbürgerungen und Heiraten zwischen Ausländerinnen und Schweizerbürgern ging die Überfremdung zurück, und im Jahre 1941 umfaßte die schweizerische Wohnbevölkerung noch 224 000 Personen ausländischer Staatszugehörigkeit. Erst der starke Bedarf an Arbeitskräften in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg verursachte einen neuerlichen Anstieg der Zahl der landesfremden Arbeiter. So waren im Sommer 1956, außer den niedergelassenen Ausländern, 326 000 kontrollpflichtige ausländische Arbeitskräfte in schweizerischen Betrieben und in der Hauswirtschaft in Stellung.

In ihren Auswirkungen auf die Wirtschaft waren die Änderungen im Altersaufbau der Bevölkerung von besonderer Tragweite. Einerseits fiel die Zahl der Geburten bis zu Beginn des Zweiten Weltkrieges, andererseits sank die Sterblichkeit dank der großen Fortschritte von Medizin und Hygiene. Geburtenrückgang und Verlängerung der Lebensdauer fanden in einer Verminderung des Anteils der Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung und einer Erhöhung der Quote der älteren Personen ihren Ausdruck.

Der Einfluß der wirtschaftlichen Entwicklung auf den Bevölkerungsaufbau zeigt sich vor allem in den Umschichtungen bei der beruflichen Gliederung. Bei einer Gesamtzunahme der Berufstätigen um 372 000, innert der vier Jahrzehnte von 1910 bis 1950, stand einem Rückgang der in der Landwirtschaft Tätigen um rund 123 000 Personen eine Vermehrung der in Fabriken und in handwerklichen Betrieben arbeitenden Männer und Frauen um 193 000 gegenüber. Handel, Banken und Versicherungen beschäftigten im Jahre 1950 135 000 Personen mehr als vier Dezennien zuvor,

und die Ausweitung der staatlichen Tätigkeit widerspiegelte sich in einem sprunghaften Anstieg der Berufstätigen in öffentlichen Diensten.

Diese Entwicklungen hatten eine sukzessive Wandlung der sozialen Struktur der Bevölkerung zur Folge. Die Zahl der selbständig Erwerbenden und mehr noch deren Anteil an der Gesamtzahl der Berufstätigen fielen stetig, während umgekehrt die Schicht der Unselbständigen zunahm. In starkem Maße erhöhte sich namentlich die Zahl der Angestellten und Beamten. Auf diese beiden Sozialgruppen entfielen im Jahre 1950 rund 270 000 Personen mehr als im Jahre 1910. Diese Ausdehnung hatte ihre Ursache vor allem in der Ausweitung der Dienstleistungsbetriebe sowie der öffentlichen Verwaltung.

Auch wenn der starke Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung – von 26 Prozent der Gesamtzahl der Einwohner im Jahre 1910 auf 17 Prozent im Jahre 1950 – die wirtschaftlich und demographisch wohl bedeutendste strukturelle Verschiebung im Bevölkerungsaufbau darstellt, so darf die Lage der Landwirtschaft nicht allein auf Grund dieser Umschichtung beurteilt werden. Vielmehr ist zu beachten, daß im Ackerbau und in der Viehwirtschaft seit der Jahrhundertwende beträchtliche Produktionssteigerungen zu verzeichnen sind und sich die Einkommensverhältnisse der Bauern in den beiden Weltkriegen günstig entwickelten. Die Krise der dreißiger Jahre unterwarf dagegen die Landwirtschaft schweren Prüfungen und machte weitgehende Eingriffe und umfassende Stützungsaktionen notwendig. Obwohl die landwirtschaftlich genutzte Fläche wegen der Ausweitung der Siedlungen und der Industrialisierung der Wirtschaft einen Rückgang erfahren hat, deckt die schweizerische Landwirtschaft heute einen höheren Teil des inländischen Nahrungsverbrauchs als in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg. Neben den Steigerungen der Produktivität ist dies dem Ausbau des Agrarschutzes zu verdanken.

*Landwirtschaft*

Die Ziele der schweizerischen Agrarpolitik liegen in der Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft. Ihre verfassungsrechtlichen Grundlagen bilden neben der Alkohol- und Getreideordnung die im Jahre 1947 gutgeheißenen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung. Auf diesen letzteren beruhen u. a. das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes und das sogenannte Landwirtschaftsgesetz, in welchem eine Reihe von Schutzmaßnahmen kodifiziert worden sind, insbesondere solche über Produktion, Absatz, Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte und Preisbildung.

Industrie und Handwerk beschäftigen heute mehr als eine Million Berufstätige; sie bilden den mächtigsten Wirtschaftsbereich unseres Landes. Innerhalb der Industrie vollzogen sich starke Verschiebungen. Unter dem

*Industrie*

Drucke der ausländischen Konkurrenz, vor allem aber als Folge der fortschreitenden Industrialisierung von Agrarländern verlor die Textilindustrie nach dem Ersten Weltkrieg ihre dominierende Stellung. Die schwersten Erschütterungen erlitt dabei die Stickereiindustrie, deren Beschäftigtenzahl (einschließlich der Heimarbeiter) von 1913 bis 1935 von 75 000 auf 6 000 zurückging; erst in den Jahren der allgemeinen Hochkonjunktur nach dem Zweiten Weltkrieg stieg sie wieder auf rund 13 000 an.

Die industrielle Erzeugung verlagerte sich mehr und mehr auf die Herstellung von Investitionsgütern, was in einer beinahe sprunghaften Ausdehnung der Maschinenindustrie und auch der chemischen Industrie zum Ausdruck kommt. Diese beiden Industrien verdanken ihre Entstehung der Textilindustrie, der sie ursprünglich als Hilfsindustrien angegliedert waren. In der Maschinenindustrie verfünffachte sich die Zahl der Fabrikarbeiter innert fünfzig Jahren, und in der chemischen Industrie stieg sie auf mehr als das Sechsfache an. Die beiden Industriezweige beschäftigten im Jahre 1955 148 840 bzw. 26 882 Fabrikarbeiter. Diese allgemeine Entwicklung stützte sich auf den hohen Stand der wissenschaftlichen Forschung, die Initiative der Unternehmerkreise und den Kapitalreichtum des Landes, welche Faktoren den Aufbau kapitalintensiver Industrien erst möglich machten.

Die schweizerische Uhrenindustrie nimmt auf dem Gebiete der Weltproduktion von Uhren nach wie vor eine führende Stellung ein. Auch dieser Zweig der schweizerischen Produktion entfaltete sich kräftig, war aber von scharfen Krisen nicht verschont. Für mindestens 95 Prozent der Erzeugung ist er auf Absatz im Ausland angewiesen. Die Zahl der in der Uhrenindustrie beschäftigten Arbeiter belief sich 1955 auf 56 107; sie hat sich seit der Jahrhundertwende mehr als verdoppelt. Gleichzeitig erfuhr der Wert der Uhrenausfuhr ungefähr eine Verzehnfachung; er überschritt in den fünfziger Jahren stets eine Milliarde Franken im Jahr.

Neben der Exportindustrie entfaltete sich dank der steigenden Kaufkraft der Bevölkerung auch die Binnenindustrie. Trotz der Wandlungen im Bereich der industriellen Erzeugung veränderte sich die Betriebsstruktur nur wenig. Wohl ging mit der Zahl der Selbständigen auch diejenige der Kleinbetriebe zurück, doch entwickelte sich keine eigentliche Großindustrie. Mittlere und kleinere Betriebe herrschen weiterhin vor, auch wenn in einzelnen Sektoren, namentlich der Exportindustrie, weltbekannte Großunternehmen bestehen, deren Gründung vielfach ins 19. Jahrhundert zurückreicht. Die starke geographische Streuung der industriellen Erzeugung, welche für die schweizerische Wirtschaft stets charakteristisch war, blieb erhalten. Sie ist eine der Grundlagen der Stabilität der Wirt-

schaft unseres Landes. Etwas anders liegen die Verhältnisse im Detailhandel, wo eine starke Tendenz zur Konzentration auf große Unternehmungen festzustellen ist.

Die Umschichtungen in der Struktur der schweizerischen Industrie vollzogen sich keineswegs reibungslos. Die Ausrichtung auf die veränderte Lage der Weltwirtschaft konnte nicht immer allmählich, sondern mußte oft unvermittelt vorgenommen werden, so nach den beiden Weltkriegen und in den Jahren der großen Wirtschaftsdepression. Durch Kriege und Krisen wurden wichtige Auslandsbeziehungen durchschnitten, und die Industrie hatte sich den neuen Voraussetzungen anzupassen. Bei diesen Umstellungen zeigte die schweizerische Wirtschaft eine große Elastizität. Die Neuorientierung erforderte Initiative und Energie, denn es war nicht immer leicht, neue Märkte zu gewinnen, welche die alten, durch wirtschaftliche und politische Ereignisse im Ausland verbauten Absatzgebiete ersetzen konnten. Oftmals sahen sich die Industrien auch veranlaßt, Betriebe ganz oder teilweise ins Ausland zu verlegen. Bereits gegen das Ende des 19. Jahrhunderts waren zahlreiche Unternehmungen der Baumwoll- und der Seidenindustrie handelspolitischer Schwierigkeiten wegen und im Hinblick auf die unterschiedliche Kostengestaltung im In- und Ausland über die Landesgrenzen abgewandert oder hatten Produktionsstätten außerhalb der Schweiz errichtet.

Die vergangenen fünf Jahrzehnte waren durch eine rasche technische Entwicklung gekennzeichnet. Die Fabrikation wurde mechanisiert; neue Werkstoffe und Produktionsverfahren wurden entwickelt. Im Jahre 1911 entfiel auf einen Fabrikarbeiter rund eine Pferdestärke an motorischer Kraft, 1949 waren es deren rund vier.

Die fortschreitende Industrialisierung unseres Landes, die Erweiterung der Produktionsanlagen, das Wachstum der Bevölkerung, die zunehmende Verstädterung und der gestiegene Wohnkomfort verliehen der Bauwirtschaft starke Impulse. Zu deren Aufschwung trugen vor dem Ersten Weltkrieg auch der Bau von Eisenbahnen und die Entfaltung der Hotellerie bei, in der Zwischenkriegszeit der Bau von Kraftwerken und Straßen. Namentlich in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg erfuhr die Bautätigkeit eine außerordentliche Steigerung. Nach der Volkszählung 1910 hatte die Zahl der im Baugewerbe, ohne das sogenannte Bau-Nebengewerbe, beschäftigten Personen rund 131 000 betragen; im Jahre 1950 erreichte sie 175 000. Seither ist sie weiter angestiegen.

Für die Bauwirtschaft ist die private Wohnbautätigkeit von maßgeblicher Bedeutung. Deren Entwicklung ließ zeitweilig einen anderen Rhythmus erkennen als der allgemeine Konjunkturverlauf. So konnten anfangs der

*Bauwirtschaft*

dreißiger Jahre die ersten Rückwirkungen der Weltwirtschaftsdepression auf unser Land dank dem andauernd großen Wohnbauvolumen aufgefangen werden. Der in den Jahren des Zweiten Weltkrieges aufgestaute Wohnungsbedarf, die Erstellung industrieller Bauten, die Errichtung von Kraftwerken und die Bautätigkeit der öffentlichen Hand führten nach Kriegsende zu einer starken Expansion der Bauwirtschaft. Das gesamte Bauvolumen stieg von 1740 Millionen Franken 1946 auf 4134 Millionen 1955. Nach vorhandenen Schätzungen war in der Zwischenkriegszeit der Höchstwert im Jahre 1931 mit 1366 Millionen Franken erreicht worden, der Tiefpunkt im Jahre 1936 mit 782 Millionen.

Mannigfach sind die Wandlungen, welche sich innerhalb des Baugewerbes im Verlaufe der zurückliegenden 50 Jahre vollzogen haben. Die charakteristischen Merkmale sind auch hier – wie in der Industrie – die fortschreitende Mechanisierung, die Rationalisierung der Produktionsmethoden und im Zusammenhang damit die gestiegene Kapitalintensität. Nach den Betriebszählungen verfügte die Bauwirtschaft 1905 über eine Betriebskraft von 9689 PS, 1929 über 18264 PS und 1939 über 38173 PS. Da der Einsatz von Baumaschinen seit Kriegsende eine Beschleunigung erfahren hat, verzeichnete die Betriebskraft eine weitere wesentliche Steigerung. Durch die Mechanisierung und die Anwendung rationellerer Produktionsverfahren wurden große Produktivitätsfortschritte erzielt.

Diese Entwicklung war begleitet von bedeutenden Umwälzungen hinsichtlich der angewandten Baumethoden. Naturstein und Holz wurden immer mehr durch fabrikmäßig hergestellte Bauelemente – wie Backsteine, Beton, Stahl – ersetzt. In der außerordentlichen Zunahme des Zementverbrauchs kommt diese Tendenz, neben andern Faktoren, deutlich zum Ausdruck. Die Zementproduktion der Schweiz stieg von 693000 Tonnen im Jahre 1929 auf 2117000 Tonnen im Jahre 1955. Zu dieser Zunahme hat der Bedarf für den Kraftwerkbau wesentlich beigetragen.

#### *Elektrizitätswirtschaft*

Die Elektrizität ist zu einer wichtigen Energiequelle geworden. Ihr Siegeszug machte die Schweiz nicht nur vom Ausland unabhängiger, sondern bildete auch die Grundlage für neue Produktionsrichtungen, so für den Bau von elektrischen Maschinen, Instrumenten und Apparaten, ein Gebiet, auf dem schweizerische Unternehmungen zu Weltgeltung gelangt sind. Auch verbesserte die Verwendung elektrischer Energie die Arbeits- und Lebensbedingungen. Die Produktionsmöglichkeiten der schweizerischen Wasserkraftwerke stiegen mächtig an. Während sich die jährliche Energieerzeugung im Jahre 1910 auf 1200 Millionen kWh belaufen hatte, betrug sie 1955 über 15 Milliarden kWh. Der Ausbau der Elektrizitätswirtschaft ist noch in vollem Gange. Elektrizität und Erdöl drängten die Kohle zurück. Noch

im Jahre 1910 stammte die in unserem Lande erzeugte Energie in erster Linie aus der Verbrennung von Kohle, die heute noch etwa die Hälfte der gesamten verwendeten Energie liefern dürfte.

Die große Blütezeit des schweizerischen Fremdenverkehrs fiel in die Jahre vor dem Ersten Weltkrieg. Sie beruhte auf einem breiten Zustrom wohlhabender Auslandsgäste, deren Ausgaben einen bedeutenden Beitrag zum Ausgleich des Defizits der schweizerischen Handelsbilanz lieferten. Seine Abhängigkeit vom Auslandverkehr machte den Tourismus gegen Störungen in der Weltwirtschaft und Weltpolitik aber besonders empfindlich. Namentlich der Erste Weltkrieg warf die schweizerische Hotellerie in eine Krise, deren Folgen heute noch nicht überwunden sind. Der wirtschaftliche Aufschwung der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre ließ zwar die Frequenzen im Fremdenverkehr, welche auch die Übernachtungen in Sanatorien und Heilstätten umfassen, wieder beträchtlich ansteigen. Die nachfolgenden Krisenjahre brachten jedoch eine erneute starke Schrumpfung der Zahl der Logiernächte, und in den Jahren des Zweiten Weltkrieges kam der Zustrom von Auslandsgästen sogar beinahe zum Versiegen. Die auslandbedingten Rückschläge konnten aber durch eine Belebung des Inlandverkehrs zum Teil ausgeglichen werden. In den Nachkriegsjahren verzeichnete der Fremdenverkehr eine verhältnismäßig rasche Erholung, die allerdings zeitweise unterbrochen wurde und erst von 1951 an stetige Fortschritte machte.

*Fremdenverkehr*

Die Struktur des Fremdenverkehrs hat sich gewandelt. Vor dem Ersten Weltkrieg fiel die Saisonspitze auf die Sommermonate; heute finden die Ferienreisen und Ferienaufenthalte im Sommer durch die Entfaltung des Wintersports ihre Ergänzung. Damals vereinigten die Auslandsgäste vier Fünftel der Übernachtungen auf sich; heute halten sich Ausland- und Inlandfrequenzen ungefähr die Waage. Durch die Ausdehnung des Motorfahrzeugverkehrs erfuhr der Ferien- und Reiseverkehr eine starke Belebung. Er dehnte sich auf immer weitere, namentlich auch auf weniger kaufkräftige Bevölkerungskreise aus.

Auf dem Gebiete des Bankwesens ist die Entwicklung gekennzeichnet durch eine Vervielfachung des Umsatzes sowie der Bilanzsumme. Dieser Anstieg wurde allerdings in den dreißiger Jahren durch einen Rückschlag unterbrochen. Auch vollzog sich eine Verschiebung in der Stellung der einzelnen Bankengruppen im Rahmen der Banken insgesamt. Die Bilanzsumme der schweizerischen Banken hatte im Jahre 1906 6,4 Milliarden Franken betragen, von welcher Summe 1,6 Milliarden auf Großbanken, 1,8 Milliarden auf Kantonalbanken und 3,0 Milliarden Franken auf die übrigen Institute entfielen. Ende 1955 betrug das Bilanztotal aller von der

*Banken*

Bankstatistik der Nationalbank erfaßten Institute 36,7 Milliarden, wobei die Kantonalbanken 13,7 Milliarden, die Großbanken 10,5 Milliarden und die übrigen Banken 12,5 Milliarden Franken auf sich vereinigten. In diesen Zahlen kommt die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute zum Ausdruck, aber auch die allgemeine Preissteigerung, die eine Zunahme der Bilanzsumme der Banken im Gefolge hatte. Die Veränderungen in der Höhe und Zusammensetzung der fremden Gelder der Banken und die Wandlungen im Kreditgeschäft werden im Abschnitt über die Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes behandelt (vgl. Seite 45).

*Versicherungen* Bedeutsame Veränderungen verzeichnete auch die Assekuranz. Das Total der Prämieinnahmen der in- und ausländischen privaten Versicherungsunternehmen aus dem schweizerischen Geschäft erhöhte sich in den Jahren 1907 bis 1954 von weniger als 100 Millionen auf 1036 Millionen Franken, wobei die Prämieinnahmen in der Lebensversicherung allein von 43 Millionen auf 561 Millionen anstiegen. Gleichzeitig dehnten die schweizerischen Unternehmen ihr Auslandgeschäft, namentlich auf dem Gebiete der Sach- und Rückversicherung, erheblich aus. Das Ausland war im Jahre 1954 an den Einnahmen der direkt arbeitenden schweizerischen Gesellschaften der Unfall- und Sachversicherungsbranche im Betrage von 1129 Millionen Franken mit 668 Millionen beteiligt.

*Verkehr* Im Bereiche des Verkehrs war der Ausbau des Eisenbahnnetzes im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. Um die Jahrhundertwende waren die privaten Hauptbahnen, 1909 auch die Gotthardbahn, vom Bunde zurückgekauft und zu den Schweizerischen Bundesbahnen vereinigt worden. Die Leistungsfähigkeit der Bahnen wurde durch die Umstellung auf den elektrischen Betrieb wesentlich gesteigert; die Elektrifikation war durch die Schwierigkeiten, denen die Kohlenversorgung während der Kriegsjahre 1914 bis 1918 begegnete, und durch das Erfordernis der Arbeitsbeschaffung in der Krise der ersten zwanziger Jahre wesentlich gefördert worden. Die Eisenbahnen waren das maßgebende Transportmittel und besaßen ein tatsächliches Transportmonopol. Durch die Entwicklung des Motorfahrzeugverkehrs wurde diese Vorrangstellung aber durchbrochen. Nachdem im Jahre 1910 der Bestand an Motorfahrzeugen nur rund 7000 betragen hatte, beläuft er sich heute auf über 600 000. Der Ausgleich der Interessen der sich konkurrenzierenden Verkehrsträger bildet denn auch eine der zentralen Fragen der derzeitigen verkehrspolitischen Diskussion.

Eine sprunghafte Ausdehnung nahm die Rheinschiffahrt bis Basel, die einen neuen Zufahrtsweg zur Schweiz erschlossen hat. Nachdem im Jahre 1904 der erste beladene Schleppzug in der RheinStadt eingetroffen war,



wurden im Jahre 1955 gegen 5 Millionen Tonnen in den Rheinhäfen beider Basel umgeschlagen, wovon 4,1 Millionen Tonnen auf den Bergverkehr und 0,5 Millionen Tonnen auf den Talverkehr entfielen. Etwa 35 Prozent der schweizerischen Einfuhrgüter wurden damit auf dem Rhein ins Land gebracht.

Der Luftverkehr ist durch eine Entwicklung gekennzeichnet, wie sie vor fünfzig Jahren kaum für möglich gehalten worden wäre, beschränkte sich doch zur Zeit der Gründung der Nationalbank das Fliegen auf Versuche waghalsiger Männer mit gebrechlichen Apparaten. Größere Bedeutung erlangte der Luftverkehr erstmals in den Jahren vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges; in den Nachkriegsjahren nahm er einen stürmischen Aufschwung.

Die von den schweizerischen Exportindustrien erzielten Ausfuhrwerte, der Wert der Wareneinfuhr und der Saldo der Bilanz des Fremdenverkehrs vermitteln ein nur unvollständiges Bild der Bedeutung der Außenwirtschaft für die schweizerische Volkswirtschaft. Im Rahmen der Ertragsbilanz unseres Landes haben vielmehr neben dem Fremdenverkehr weitere Positionen des Dienstleistungsverkehrs in zunehmendem Maße an Bedeutung gewonnen.

*Außenwirtschaft*

In den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg dürften nach den vorhandenen Schätzungen die Überschüsse der Ertragsbilanz rund 100 Millionen Franken pro Jahr betragen haben, und im Laufe der Hochkonjunktur der zwanziger Jahre dürfte ein Anstieg dieser Überschüsse von 200 auf 500 Millionen Franken eingetreten sein. In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg verzeichnete der Ertragsbilanzsaldo – nach den Schätzungen der Eidgenössischen Kommission für Konjunkturbeobachtung – besonders starke und unregelmäßige Schwankungen. So war die Bilanz in den Jahren 1947, 1948 und 1951 defizitär; in den übrigen Jahren zeitigte sie Überschüsse, die im Jahre 1953 mehr als 1,4 Milliarden Franken erreichten. Diese Schwankungen waren in erster Linie auf Veränderungen der Handelsbilanz zurückzuführen, während die übrigen Posten zusammengekommen – die sogenannte Dienstleistungsbilanz – von Jahr zu Jahr große Überschüsse abwarfen, die auf nahezu 1,5 Milliarden Franken im Jahre 1955 anwuchsen. In diesem Jahr war die Handelsbilanz mit 779 Millionen defizitär; die übrigen Posten der Ertragsbilanz wiesen dagegen einen Aktivsaldo von 1441 Millionen auf, so daß der Überschuß der gesamten Ertragsbilanz auf 662 Millionen Franken geschätzt wurde. Am Aktivsaldo der Dienstleistungsbilanz waren der Fremdenverkehr mit 580 Millionen Franken und die Kapitalerträge im Ausland mit 515 Millionen beteiligt; auf Gütertransporte entfielen 113 Millionen, auf Versicherungen 85 Millionen.

Dienstleistungen – wie Transithandelsgeschäfte, Unterstützungen, Schenkungen usw. – trugen weitere 205 Millionen Franken bei.

Der allgemeine wirtschaftliche Fortschritt ermöglichte eine beträchtliche Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes. Dem gesteigerten Arbeitstempo mit seiner großen Beanspruchung des Einzelnen stehen eine höhere Lebenshaltung, gesündere und schönere Wohnungen, eine kürzere Arbeitszeit, längere und bezahlte Ferien sowie eine größere Sicherung gegen die Wechselfälle des Lebens gegenüber. Diese sozialen und wirtschaftlichen Fortschritte lassen sich nicht durchwegs zahlenmäßig erfassen. Nach den verfügbaren Anhaltspunkten dürfte sich das reale schweizerische Sozialprodukt je Kopf der Bevölkerung in den letzten fünfzig Jahren mehr als verdoppelt haben.

## II. DER KONJUNKTURVERLAUF

Nachdem im vorangehenden Abschnitt die wesentlichen Entwicklungstendenzen der schweizerischen Wirtschaft und Wirtschaftspolitik in den vergangenen fünfzig Jahren in kurzen Zügen festgehalten worden sind, orientieren die folgenden Ausführungen über die Veränderungen der schweizerischen Wirtschaftslage in den einzelnen Phasen des Konjunkturverlaufs. Einen allgemeinen Überblick hierüber vermitteln die auf den Seiten 16 und 17 graphisch festgehaltenen Zahlenreihen.

### a) Die Zeit bis zum Ersten Weltkrieg

Das Bild der wirtschaftlichen Lage der Schweiz in der Zeit von der Jahrhundertwende bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges trägt die Züge eines raschen Wachstums fast aller Zweige der Volkswirtschaft. Um die Mitte der neunziger Jahre des vorangegangenen Jahrhunderts hatte ein allgemeiner Aufschwung eingesetzt; er dauerte, von Stockungsperioden abgesehen, bis zum Jahre 1913 an. Eine stärkere Dämpfung erfuhr das schweizerische Wirtschaftsleben namentlich durch die Ausstrahlungen der Finanzkrise in New York vom Jahre 1907, doch konnte der Rückschlag, der vornehmlich den Außenhandel betraf, durch die Expansion der Binnenwirtschaft und die verhältnismäßig hohe Kaufkraft der Bevölkerung weitgehend aufgefangen werden, und schon im Jahre 1909 stiegen die Umsätze im Import und Export wieder an.

Die fortschreitende Industrialisierung der Wirtschaft, der Ausbau des Eisenbahnnetzes, die durch die Ausdehnung der Städte ausgelöste hohe Bautätigkeit sowie der blühende Fremdenverkehr verschafften nicht nur den einheimischen Arbeitskräften Brot und Verdienst, sondern auch einer Großzahl von Ausländern. Die Überfremdung nahm zu und gab zu lebhaften Diskussionen, ja zu Besorgnissen Anlaß; doch wäre die Expansion der schweizerischen Wirtschaft, wie sie sich in diesen Vorkriegsjahren vollzog, ohne die Mitarbeit ausländischer Arbeitskräfte nicht möglich gewesen.

Eine rasche Entwicklung nahm vor allem die Elektrizitätswirtschaft. Zahlreiche Kraftwerke wurden errichtet und die Verteilungsnetze ausgebaut. Die Elektrizität wurde vornehmlich für Licht- und Kraftzwecke genutzt und diente zum Aufbau der elektro-chemischen Industrie.

Innerhalb der schweizerischen Industrien zeichnete sich bereits jener Umstellungsprozeß ab, welcher das Gewicht der industriellen Erzeugung immer stärker von den Verbrauchsgütern auf die Produktionsgüter verlagern sollte. Die Baumwollindustrie stagnierte, und die Beschäftigung in der Seidenindustrie verzeichnete eine deutliche Abschwächung. Zwar blieb die Textilindustrie nach wie vor das bedeutendste Glied der schweizerischen Industrie; im Vergleich zum Wachstum der jüngeren Zweige befand sie sich aber in einer ungünstigen Lage, weil dem Absatz ihrer Erzeugnisse im Ausland in zunehmendem Maße Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Während sich der schweizerische Gesamtexport von 1900 bis 1913 um rund 65 Prozent auf 1,4 Milliarden Franken erhöhte, stieg die Ausfuhr der Seidenindustrie um nur 22 Prozent, der Export der Baumwollindustrie (ohne Stickereiindustrie) um nur 6 Prozent, wogegen die Metallindustrie und die Nahrungsmittelindustrie die Ausfuhr wertmäßig praktisch verdoppeln konnten. Von den verschiedenen Zweigen der Textilindustrie erfreute sich nur die Stickereiindustrie einer ausgesprochenen Hochkonjunktur.

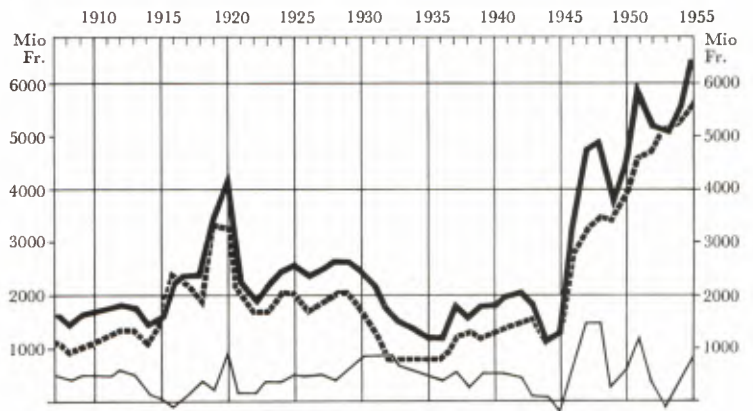
Durch die Umwälzungen im Verkehrswesen, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingetreten waren, wurde die schweizerische Landwirtschaft in eine schwierige Lage versetzt. Unter dem Druck billiger Getreideimporte war der Getreideanbau unrentabel geworden und schrumpfte mehr und mehr zusammen. In den Jahren vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges konnte die Schweiz nur noch knapp 20 Prozent ihres Getreidebedarfs aus der einheimischen Erzeugung decken. Auf dem Wege der Umstellung auf die Viehwirtschaft und durch die Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse paßte sich die Landwirtschaft der neuen Lage an. Dieser Wandel fand eine starke Stütze in der bereits erwähnten Aufschwung der schweizerischen Nahrungsmittelindustrien, machten doch die Exporte von

*Landwirtschaft*

# SCHWEIZERISCHE WIRTSCHAFTSKURVEN

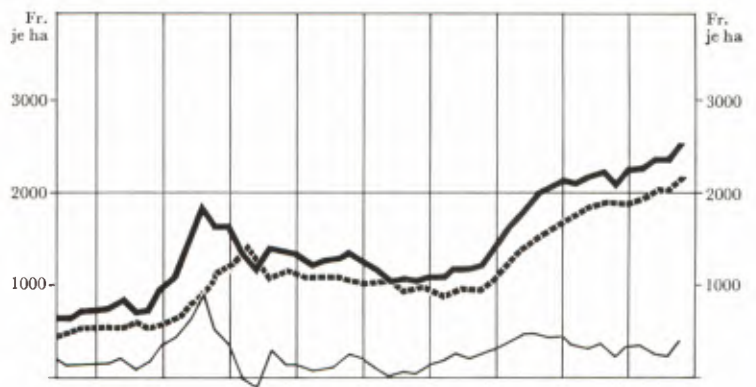
## AUSSEN-HANDEL

- Einfuhr
- Ausfuhr
- Einfuhrüberschuß



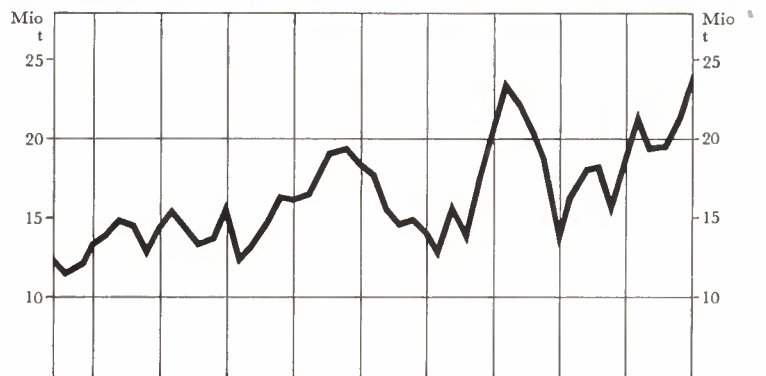
## ERTRAG DER LANDWIRTSCHAFT

- Rohertrag
- Betriebsaufwand
- Reinertrag



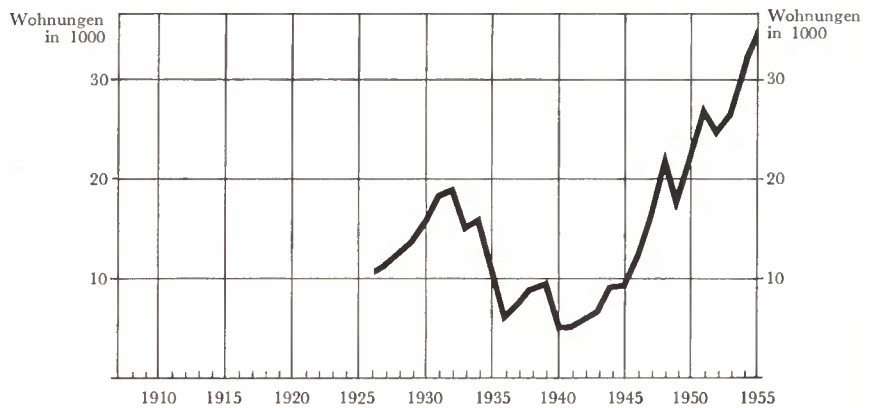
## GÜTER-VERKEHR SBB

- Beförderte Gütertonnen



## WOHNUNGS-BAU

- Neuerstellte Wohnungen in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern

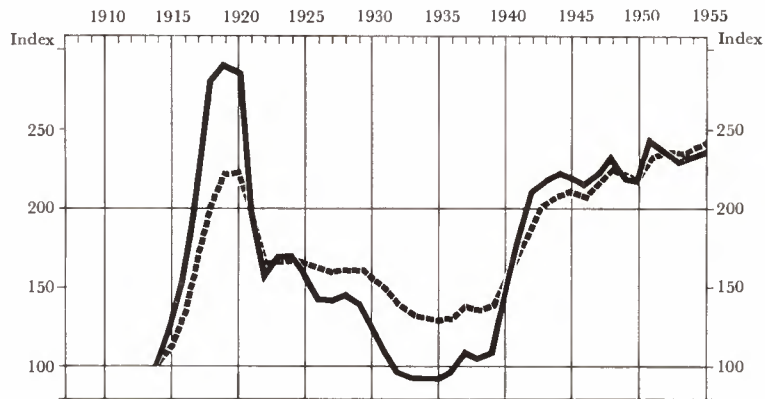


# SCHWEIZERISCHE WIRTSCHAFTSKURVEN

## PREISE

1914=100

Index der  
Konsumentenpreise  
Großhandelsindex

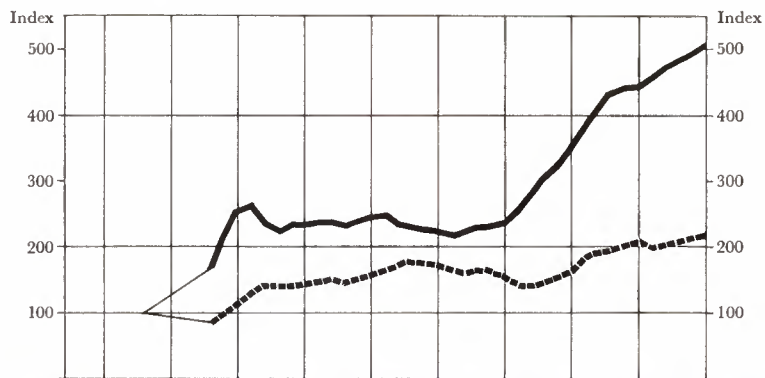


## LÖHNE

Stundenverdienste

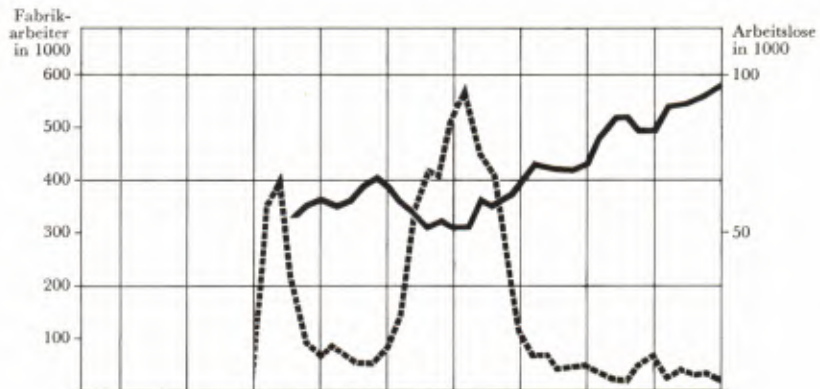
1913=100

nominal  
real



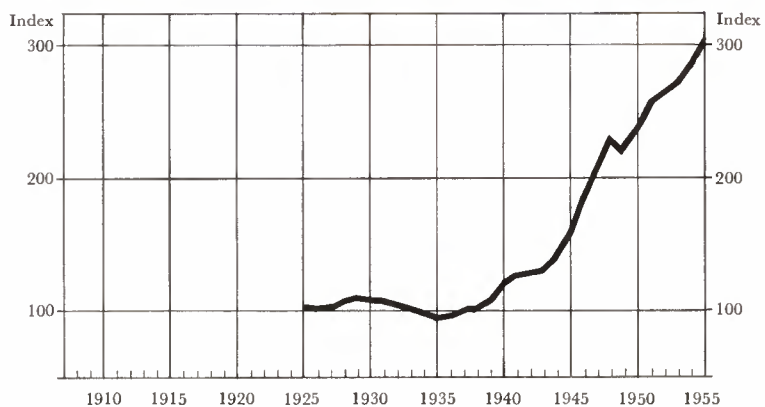
## ARBEITS- MARKT

Fabrikarbeiter  
Arbeitslose  
im Jahresmittel



## KLEIN- HANDELS- UMSÄTZE

1933=100



Schokolade, Kondensmilch und Käse im Jahre 1913 einen Betrag von rund 200 Millionen Franken aus. Andererseits führte die Schweiz für rund 600 Millionen Franken Nahrungsmittel ein, was einer Menge von rund 1,7 Millionen Tonnen oder über 400 kg je Kopf der Bevölkerung entsprach.

*Fremdenverkehr*

In voller Entfaltung befand sich der Fremdenverkehr. Die Umwälzungen im Verkehrswesen und der wachsende Wohlstand verliehen dem Tourismus einen ungewöhnlich starken Auftrieb. Die günstigen Verdienstmöglichkeiten veranlaßten die Hotellerie allerdings zu einer weitgehenden Expansion und zu hohen Investitionen in Hotelbauten, welche zwar das Baugewerbe befruchteten, sich später aber vielfach als Fehlleitungen von Kapital erweisen sollten. Die Entwicklung war um so bedenklicher, als zahlreiche Unternehmungen sich in einer ungesunden Weise die erforderlichen Mittel auf dem Darlehensweg beschafft hatten.

*Banken*

Dank dem intensiven Wirtschaftsverkehr konnten sich die Banken stark entfalten; in der Finanzierung der Investitionen und des Außenhandels bot sich ihnen ein ausgedehnter Tätigkeitsbereich. Die Debitoren und Vorschüsse stiegen stetig an. Aus den Ersparnissen der Bevölkerung, aus dem Geschäftsverkehr und vom Ausland her flossen den Kreditinstituten Mittel zu; auch brachte der blühende Fremdenverkehr viel Geld ins Land. Gleichzeitig machte sich eine Tendenz zur Konzentration im Bankwesen geltend.

*Preise*

Der Anstieg der Konjunktur war von namhaften Preissteigerungen begleitet, die vor allem Nahrungsmittel sowie industrielle und landwirtschaftliche Rohstoffe betrafen. Von der Jahrhundertwende bis zum Jahre 1913 verzeichneten die Nahrungspreise allein eine durchschnittliche Verteuerung um rund 30 Prozent.

*Wirtschaftspolitische  
Interessengruppen*

Als Folge der Verstärkung der Bevölkerung, der mächtig ansteigenden Zahl der unselbständig Erwerbenden und der damit zusammenhängenden Zurückdrängung der Landwirtschaft bildeten sich in der schweizerischen Bevölkerung verschiedene Gruppen mit stark divergierenden Interessen, vor allem wirtschaftlicher Natur. Den Zielen und Bestrebungen der Konsumenten- und Arbeiterkreise, denen an niedrigen Preisen der wichtigsten Konsumgüter lag, standen die Interessen der Landwirtschaft entgegen, deren wirtschaftliche Lage vorab von der Preisgestaltung von Milch und Fleisch abhing und die sich für den Schutz ihrer Erzeugnisse einsetzte. Handel und Industrie traten für eine liberale Handelspolitik ein; sie trafen sich darin mit den Interessen der Arbeiter und der städtischen Bevölkerung, standen jedoch in Fragen des Lohnes und der Arbeitszeit im Gegensatz zu den Bestrebungen der unselbständig Erwerbenden.

*Außenhandelspolitik*

In diesen Vorkriegsjahren begannen sich denn auch in der Schweiz auf dem Gebiete der Außenhandelspolitik schutzzöllnerische Tendenzen geltend

zu machen. Sie fanden ihren Niederschlag im Generalzolltarif von 1902. Die Mehrzahl der Positionen dieses Tarifs wurde in den folgenden Jahren in Handelsverträgen als Kompensation für ausländische Zollermäßigungen wieder herabgesetzt, so daß die durchschnittliche Zollbelastung im allgemeinen niedrig blieb.

#### *b) Der Weltkrieg 1914 bis 1918*

Die Entfesselung des Weltkrieges durch die Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien Ende Juli 1914 versetzte die Wirtschaft unseres Landes in einen Zustand großer Verwirrung. Handel und Wandel gerieten ins Stocken. Die Absatzwege nach dem Ausland wurden unterbrochen, bereits erteilte Aufträge rückgängig gemacht. Durch die Mobilmachung der Armee wurden der Landwirtschaft Arbeitskräfte entzogen, und ausländische Arbeiter wurden in großer Zahl von ihren Heimatstaaten unter die Fahnen gerufen. Viele Betriebe mußten geschlossen werden. Der Bahn- und Postverkehr wurde eingeschränkt. Unruhe und Unsicherheit bemächtigten sich der Bevölkerung. Der Ansturm auf die Banken zur Beschaffung von Bargeld nahm panikartige Formen an; auch setzte ein Sturm auf die Lebensmittelgeschäfte ein. Um die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Wirtschaft mit Rohstoffen sicherstellen zu können, mußte der Bundesrat zu drastischen Eingriffen schreiten. Er hatte hiezu gleich nach Kriegsbeginn vom Parlament weitgehende Vollmachten erhalten. Dank den von Bund und Nationalbank getroffenen Maßnahmen konnte diese Krise in kurzer Zeit gemeistert werden.

*Die Wirtschaft bei  
Kriegsausbruch*

Nun galt es, die Wirtschaftstätigkeit während der Kriegszeit sicherzustellen. Die Zugänge zu den Meeren und zur übrigen Welt waren weitgehend gesperrt; nach dem Eintritt Italiens in den Krieg war die Abschließung vom Ausland sogar vollständig. Die Versorgung des Landes war von Lieferungen beider Kriegsparteien abhängig, weil die Bezugsquellen von Kohle und Eisen im Bereich der Zentralmächte lagen, während von den Ländern der Entente andere wichtige Importgüter, insbesondere Nahrungsmittel, Textilrohstoffe, Nichteisenmetalle und Chemikalien, bezogen werden mußten. Als neutrales Land befand sich die Schweiz zwar nicht in einer hoffnungslosen Verhandlungsposition, denn beiden kriegführenden Parteien war an der Erhaltung der schweizerischen Neutralität und an der Lieferung kriegswichtiger Güter aus unserem Lande gelegen. Glücklicherweise hatte sich der Bundesrat schon vor Kriegsausbruch von Frankreich die Durchfuhr von Getreide, von Deutschland diejenige von Kohle für den Kriegsfall

*Maßnahmen zur Sicherung  
der Landesversorgung*

vertraglich zusichern lassen. Die Länder der Entente eröffneten den Zentralmächten gegenüber eine rigorose Blockade; sie verlangten die unbedingte Zusicherung, daß für die Schweiz bestimmte Warenlieferungen nicht an die Zentralmächte weiterbefördert würden, sei es in unverarbeitetem Zustande, sei es in verarbeiteter Form. Erst nach langen Verhandlungen wurde zur Kontrolle dieser Einfuhren die Société suisse de surveillance économique (SSS) geschaffen. Die Beziehungen mit den Zentralmächten wurden durch die Schweizerische Treuhandstelle (STS) geregelt. Dank den beharrlichen Bemühungen des Bundesrates konnte die Versorgung mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln während der ersten beiden Kriegsjahre in einem befriedigenden Ausmaß aufrecht erhalten werden, doch mußte der Bund, trotz der eingerichteten Kontrollen, die Aufrechterhaltung der Nahrungs- und Rohstoffversorgung unseres Landes in zahlreichen Verhandlungen mit den kriegführenden Parteien immer wieder neu erkämpfen.

*Auswirkungen des Krieges  
auf die Wirtschaft*

Die Lähmung der Wirtschaftstätigkeit konnte gegen Ende 1914 behoben werden. Dann setzte in weiten Bereichen unserer Wirtschaft eine Phase kräftiger Expansion ein, da die durch den Krieg veränderte Lage zahlreichen Wirtschaftsgruppen neue Möglichkeiten der Entwicklung eröffnete. Die Ausrüstung der schweizerischen Armee verschaffte Industrie und Gewerbe große Aufträge. Das Ausland entfaltete eine lebhaftere Nachfrage nach kriegswichtigen Gütern, während gleichzeitig mit dem Ausbleiben ausländischer Erzeugnisse die ausländische Konkurrenz für die schweizerische Wirtschaft wegfiel. Im Jahre 1915 war die Handelsbilanz praktisch ausgeglichen, im folgenden Jahre überstieg die Ausfuhr sogar die Einfuhr. Einer besonderen Wertschätzung erfreuten sich die Erzeugnisse der schweizerischen Landwirtschaft, deren Einkommenslage eine günstige Entwicklung nahm. Einen starken Auftrieb erhielt die Elektrizitätswirtschaft, namentlich als Folge der Unterbrechung der Petrolzufuhr und der stark angestiegenen Kohlenpreise. Nachdem die Lötschbergbahn schon in den Vorkriegsjahren als erste elektrische Bahn von internationaler Bedeutung den Betrieb aufgenommen hatte, nahmen nun die Schweizerischen Bundesbahnen ein umfangreiches Elektrifizierungsprogramm in Angriff.

Während die kriegsbedingten Verschiebungen der Nachfrage eine kräftige Expansion einzelner Zweige unserer Wirtschaft ermöglichten, wurden andere Erwerbsgruppen durch den abrupten Wandel der Verhältnisse in ihrer Existenz bedroht. Das war insbesondere für die Hotellerie der Fall, zu deren Schutz vom Bund Hilfsmaßnahmen getroffen werden mußten. Auch die Bautätigkeit lag darnieder, und es begann sich eine Wohnungsnot abzuzeichnen.



Die einschneidenden Veränderungen der Wirtschaft widerspiegelten sich vor allem auch in der Struktur des Außenhandels. Alte Handelspartner schieden aus, neue traten an deren Stelle. Die Einfuhr aus Übersee stieg mächtig an, namentlich aus den Vereinigten Staaten von Amerika, welche Deutschland und Frankreich, die beiden bisher wichtigsten Bezugsländer, überflügelten. Aus der amerikanischen Union wurden im Jahre 1916 für 565 Millionen Franken Waren eingeführt gegenüber 108 Millionen im Jahre 1914. Der Handel mit Rußland und Rumänien, den bisher bedeutendsten Lieferländern für Getreide und Petroleum, wurde dagegen bedeutungslos.

Zu Beginn des Jahres 1917 begann sich die Wirtschaftslage unseres Landes zusehends zu verschlechtern. Die Eröffnung des uneingeschränkten Unterseebootkrieges durch Deutschland und der Eintritt der Vereinigten Staaten von Amerika in den Krieg unterbrachen die regelmäßigen Zufuhren an lebenswichtigen Gütern. Fleisch wurde knapp; es mußten fleischlose Tage eingeführt werden. Die Getreidevorräte schrumpften bedenklich zusammen. Brot, Mehl, Zerealien und Zucker mussten rationiert werden, im letzten Kriegsjahr auch Milch, Butter und Käse. Die Anbauflächen erfuhren eine erhebliche Erweiterung. Die Zufuhr von Rohstoffen, insbesondere von Kohle, wurde immer prekärer. Kohle wurde kontingentiert, die Zuteilung für den Hausbrand im Winter 1918/19 auf ungefähr einen Viertel des Normalbedarfes angesetzt. Als Folge des Rohstoffmangels breitete sich die Arbeitslosigkeit aus. Die Industrie, vor allem in ihren exportorientierten Zweigen, befand sich in einer bedrängten Lage.

*Versorgungslage am  
Kriegsende*

Eine beängstigende Entwicklung nahm das innere Preisniveau. Die Lebenskosten stiegen während der vier Kriegsjahre um 104 Prozent, die Nahrungskosten allein um 123 Prozent. Die allgemeine Teuerung, ein unzulänglicher Teuerungsausgleich – die unselbständig Erwerbenden mußten erhebliche Reallohnseinbußen bis zu 20 Prozent auf sich nehmen –, die steigende Arbeitslosigkeit und der empfindliche Wohnungsmangel lasteten schwer auf der Bevölkerung und steigerten deren Unzufriedenheit. Diese wurde durch eine revolutionäre Bewegung ausgenützt. Wenige Tage nach dem Waffenstillstand kam es zu einem zweitägigen Landesstreik.

*Preise*

### *c) Die Jahre 1919 bis 1922*

Durch den Ersten Weltkrieg wurde die politische und soziale Struktur der Welt, vor allem Europas, grundlegend umgestaltet und die Gesellschaftsordnung mancher Länder zerschlagen. Der große Wirtschafts-

*Politische und wirtschaftliche  
Verhältnisse*

raum der Donaumonarchie wurde in mehrere Länder aufgeteilt, und im Osten Europas entstanden weitere Staaten. Rußland schied aus dem Wirtschaftsverkehr aus; die Wirtschaft Deutschlands befand sich in einem Zustand völliger Erschöpfung. Die internationale Kreditverflechtung war zerrissen. Europa verlor seine wirtschaftliche und politische Vormachtstellung, während die Vereinigten Staaten von Amerika, die bisher ein Schuldnerland – insbesondere Großbritanniens – gewesen waren, in den Rang einer wirtschaftlichen und politischen Weltmacht aufstiegen. Eine starke Erschwerung des internationalen Finanzverkehrs brachten die wirtschaftlichen Bestimmungen der Friedensverträge, so namentlich diejenigen über die deutschen Reparationsleistungen. Auch die verschiedenen Ansätze zur Regelung der interalliierten Verschuldung brachten keine Klärung der finanziellen Beziehungen zwischen den Siegerstaaten. Die weitgehende internationale Arbeitsteilung, die sich im Laufe der langen Friedensperiode der Vorkriegszeit eingespielt hatte, gehörte der Vergangenheit an, weil sich während der Kriegsjahre die Produktionsapparate der einzelnen Länder entsprechend den jeweiligen nationalen Erfordernissen entwickelt hatten und bisherige Agrarstaaten eigene Industrien zu errichten begannen. Zudem waren die neuen Staatsgebilde beim Aufbau ihrer Wirtschaft auf die Förderung ihrer politischen Unabhängigkeit bedacht und betrieben eine protektionistische Politik. Nicht zuletzt zeigten sich als Folge des Krieges Unruhen, welche gleichfalls der Wiederherstellung eines ausgeglichenen zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs entgegenstanden. In der Schweiz kam die bereits während der letzten Phase des Krieges stark behinderte Wirtschaftstätigkeit nach Abschluß des Waffenstillstandes fast völlig zum Stocken, und eine Grippeepidemie, die Tausende von Menschen dahintraffte, verdüsterte noch die schwierige Lage unseres Landes. Der zahlreichen Hemmungen und Einschränkungen der Kriegszeit müde, verlangte die Bevölkerung allgemein eine rasche Aufhebung der wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen.

In fast allen Ländern Europas, besonders aber in den Nachbarstaaten Deutschland und Österreich, waren die Vorräte zusammengeschmolzen, und es hatte sich ein großer Nachholbedarf aufgestaut, der bald nach Kriegsende eine Belebung der Wirtschaftstätigkeit auslöste. In der Schweiz stieß die Ausdehnung des Exportes aber vorerst auf Hemmnisse, die erst mit dem Abbau der von der SSS ausgeübten Exportkontrolle im Jahre 1919 wegfielen. Dann verzeichnete aber auch in unserem Lande die Ausfuhr einen außerordentlichen Anstieg. Der Wert des schweizerischen Exportes nahm von rund 2 Milliarden Franken im Jahre 1918 auf je 3,3 Milliarden in den beiden folgenden Jahren zu. Die Exportwirtschaft der Schweiz

erlebte in der traditionellen Struktur der Vorkriegszeit eine letzte Blüte. Auf die Textilindustrie (Stickerei, Seidenstoffe und Baumwollgewebe) entfiel ein Drittel der gesamten Exporterlöse. Die stark ansteigende Beschäftigung in allen Zweigen der Exportindustrie belebte auch die Binnenwirtschaft nachhaltig. Diese erhielt zudem weitere Impulse durch die hohen Ausgaben des Bundes und die mittels staatlicher Beihilfen geförderte Wohnbautätigkeit.

Die allgemeine Prosperität schien vorerst die Epoche des fast ununterbrochenen Anstiegs der Vorkriegszeit fortzusetzen. Nachdem aber einmal die dringendsten Bedarfslücken ausgefüllt waren, erwies sich der Nachkriegsboom als von kurzer Dauer, und es traten die tiefgreifenden Störungen im System der internationalen Arbeitsteilung und die Erschütterung der ausländischen Währungen klar zutage. Bereits im Frühjahr 1920 setzte ein Sturz der Weltmarktpreise ein, und es zeigte sich, daß der vor allem in überseeischen Gebieten während des Krieges stark forcierten Produktion von landwirtschaftlichen und industriellen Rohstoffen keine entsprechende Nachfrage gegenüberstand. Die Schweiz konnte sich diesen depressiven Entwicklungen nicht entziehen.

Zudem hatte in den Nachbarstaaten der Schweiz der Krieg einen großen Kaufkraftüberschuß zurückgelassen, der zu einem starken Preisauftrieb und zur fortschreitenden Entwertung der Währungen der betreffenden Länder führte. Namentlich in Deutschland wurde die Inflation durch die zunehmende Steigerung der Notenausgabe noch gefördert. Der hohe Stand der schweizerischen Valuta gegenüber den Valuten der Nachbarstaaten und das hohe schweizerische Kostenniveau standen dem Export schweizerischer Produkte entgegen, während andererseits unser Land gerade wegen dieses Preisgefälles von ausländischen Waren überflutet wurde.

*Einfluß der wirtschaftlichen  
Entwicklung im Ausland  
auf die Schweiz*

Im Frühjahr 1921 brach die kurze Nachkriegskonjunktur endgültig zusammen. Der schweizerische Großhandelsindex fiel von 241 (Juli 1914 = 100) im Januar 1921 auf 162 im Mai 1922. Dieser Preiszusammenbruch zog enorme Verluste nach sich. Die Zahl der Konkurse stieg; auch große Unternehmungen mußten, erstmals seit langer Zeit, auf die Ausschüttung von Dividenden verzichten. Die Zahl der Stellensuchenden erhöhte sich von 18000 Ende 1920 auf 67000 Ende September 1921, wobei rund 20000 Stellensuchende allein auf die Uhrenindustrie entfielen, die vom Wirtschaftszusammenbruch aufs härteste getroffen wurde. Verluste entstanden der Schweiz auch aus der völligen Entwertung der deutschen Währung.

*Nachkriegsdepression*

Ausländische Staaten suchten sich der Depression durch die Abriegelung des eigenen Wirtschaftsraumes mittels Schutzzöllen zu erwehren. Für die Schweiz wirkten sich besonders nachteilig die Einführung eines Schutz-

*Hilfsaktionen des Bundes*

zolltarifs durch Großbritannien und die Zollerhöhungen in den Vereinigten Staaten aus. Die herrschende Arbeitslosigkeit und die durch die Entwertung der Währungen im Ausland ausgelöste starke Importsteigerung zwangen den Bundesrat, Maßnahmen zur Einschränkung der Einfuhr zu ergreifen. Er unterstellte den Import zahlreicher Waren der Bewilligungspflicht; auch mußte er notleidenden Exportindustrien seine Hilfe gewähren. Er unterstützte den Käseexport und wirkte bei der Sanierung der Uhrenindustrie mit. Besonders schwierig war die Lage der Stickerei- und der Seidenbandindustrie sowie der Hotellerie. Hier gesellten sich zu den allgemein wirksamen konjunkturellen Faktoren des Niedergangs tiefgreifende strukturelle Wandlungen auf der Nachfrageseite. Zur Sanierung der Stickereiindustrie wurde 1922 die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft als halbstaatliche Hilfsinstitution ins Leben gerufen. Diese versuchte vorerst durch Gewährung von Krediten die notleidenden Betriebe der Lohnstickerei zu stützen. Als sich aber zeigte, daß eine kräftige Reduktion der Kapazität der Industrie erforderlich war, schritt sie im Einverständnis mit den beteiligten Kreisen zu einer systematischen Ausschaltung von Stickmaschinen, wobei für stillgelegte und zerstörte Maschinen Subventionen gewährt wurden. Bis 1926 wurden 3100 Stickmaschinen aus dem Produktionsprozeß ausgeschaltet. Im Herbst 1921 wurde die Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft gegründet, wobei der Bund deren Aktienkapital zur Hälfte übernahm und ihr Gelder zur Durchführung der Hilfe an das Hotelgewerbe zur Verfügung stellte.

Die Krise im Bereich der Außenwirtschaft konnte durch eine Belebung der Inlandnachfrage, wie sie aus dem Ausbau der Wasserkräfte und aus der Weiterführung der Elektrifizierung des Eisenbahnnetzes resultierte, nur zu einem kleinen Teil aufgefangen werden. Die vom Bunde ergriffenen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung hielten sich in engem Rahmen. Sie beschränkten sich im allgemeinen auf die finanzielle Unterstützung kantonalen und kommunalen Notstandsarbeiten (Straßen- und Brückenbauten, Kanalisationen, Errichtung öffentlicher Gebäude usw.) sowie die Förderung des Wohnungsbaues. Die Ausgaben des Bundes für solche Zwecke beliefen sich in den Jahren 1919 bis 1925 auf 198 Millionen Franken.

#### *d) Der Aufschwung 1923 bis 1929*

*Die Wirtschaft im In-  
und Ausland*

Im Jahre 1923 begannen sich an den Weltmärkten gewisse Erholungstendenzen abzuzeichnen, und auch die Lage der Valutamärkte besserte sich. In Deutschland wurde durch die Schaffung einer neuen Währung

die Inflation abgestoppt. Das internationale Valutadumping ging seinem Ende entgegen, und mit der sukzessiven Wiederherstellung des Vertrauens in eine gedeihliche politische Entwicklung konnte sich die Wirtschaftstätigkeit wieder entfalten. Durch die Annahme des Dawes-Planes im Jahre 1924 wurde zudem ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Regelung der Reparationsfrage getan. Besonders kräftige Impulse gingen von den Vereinigten Staaten von Amerika aus, wo die Industrieproduktion, vor allem auf dem Gebiete des Automobilbaues, einen sprunghaften Aufschwung nahm. Die allgemeine Belebung der Wirtschaft erfaßte bald auch die schweizerische Exportindustrie. Besonders in der Maschinenindustrie nahmen Aufträge und Beschäftigung kräftig zu. Einen weiteren Auftrieb empfing die wirtschaftliche Tätigkeit aus der Durchführung des umfangreichen Elektrifizierungsprogrammes der Schweizerischen Bundesbahnen sowie aus der Erholung der privaten Wohnbautätigkeit. Der Arbeitsmarkt wurde fühlbar entlastet. Das Ausfuhrvolumen erreichte in den Jahren 1925 und 1926 mengenmäßig wieder ungefähr jenes der Vorkriegszeit. Unter dem Protektionismus des Auslandes litten aber weiterhin die Textilindustrie und die Schokoladeindustrie, welche sich in zahlreichen traditionellen Absatzgebieten der Konkurrenz junger, unter staatlichem Schutze entwickelter Industrien gegenüber sahen. In allen Industriestaaten der Welt verstärkte sich der Protektionismus, was der Verpflanzung schweizerischer Produktionsstätten ins Ausland weiteren Vorschub leistete. Die Auswanderung von Industrien nach dem Ausland vollzog sich auch in der Form der Abgabe von Lizenzen an ausländische Unternehmungen, zum Teil verbunden mit einer finanziellen Beteiligung der schweizerischen Stammhäuser, so in der chemischen Industrie und in der Maschinenindustrie. Die Stickerei- und Seidenbandindustrie lagen weiterhin darnieder.

Nach einer leichten Abschwächung der Konjunktur im Jahre 1926, die aber vornehmlich auf die Exportindustrie beschränkt blieb, erhielt die Wirtschaftstätigkeit der Schweiz im folgenden Jahre einen neuen, starken Auftrieb. Die Preisdifferenzen gegenüber dem Ausland hatten sich allmählich ausgeglichen. Die Bautätigkeit verzeichnete eine weitere Expansion. Auch erholte sich der Fremdenverkehr, obwohl die Frequenzen im günstigsten Jahre, nämlich 1929, die Übernachtungszahlen der Vorkriegszeit nicht mehr ganz erreichten. Es herrschte gute Beschäftigung; an gelernten Arbeitskräften bestand ein fühlbarer Mangel, so daß wiederum ausländische Arbeiter eingestellt werden mußten.

Im Zeitraum vom Kriegsende bis zum Höhepunkt der wirtschaftlichen Aktivität im Jahre 1929 verstärkten sich die Strukturwandlungen der schweizerischen Industrieproduktion. Der Rückgang der Textilindustrie

*Strukturänderungen*

verschärfte sich zusehends. So erreichte im Jahre 1929 die Textilausfuhr wertmäßig noch rund zwei Fünftel derjenigen von 1920; gleichzeitig ging die Zahl der Textilarbeiter stark zurück. Einen bemerkenswerten Aufstieg erlebten namentlich die Maschinenindustrie sowie die chemische Industrie. In beachtlicher Weise konnte sich die Uhrenindustrie erholen. Im Jahre 1929 beschäftigte die Metallindustrie, einschließlich der Maschinen- und der Uhrenindustrie, rund zwei Fünftel aller Fabrikarbeiter, die Textilindustrie noch rund einen Fünftel. Als Folge der fortschreitenden Industrialisierung des Landes stieg die Zahl der Fabrikbetriebe von 1923 bis 1929 um rund 600 an, die Zahl der Fabrikarbeiter um 70000. Ausgehend von den Vereinigten Staaten von Amerika, zeigte sich in den zwanziger Jahren auch in der Schweiz allgemein ein Zug zur Rationalisierung und Vereinfachung des Produktionsprozesses.

Durch die amerikanische Massenproduktion stimuliert, nahm auch in unserem Lande der Motorfahrzeugverkehr einen nie geahnten Aufschwung. Die Zahl der im Verkehr stehenden Motorfahrzeuge stieg auf über 100 000 an. Dagegen verschlechterte sich die Ertragslage der Eisenbahnen, denen die zunehmende Umstellung des Betriebes auf elektrische Traktion eine große finanzielle Belastung brachte. Die technischen Neuerungen waren von starker wirtschaftlicher Tragweite. Mit dem Aufkommen des Automobils und des Radioapparates gelangten neue dauerhafte Massengüter auf den Markt, deren Absatz ein Ansteigen des Volkseinkommens voraussetzte, da es sich um Güter des gehobenen Verbrauchs handelte.

*Volkseinkommen und  
Zahlungsbilanz*

Nach den vorliegenden Schätzungen erhöhte sich das schweizerische Volkseinkommen im Laufe der Aufschwungsperiode von 7,6 Milliarden auf 9,4 Milliarden Franken. Stärker noch stieg das reale Volkseinkommen an, war doch der konjunkturelle Aufschwung von einem Absinken der Preise begleitet. Dank der Ausweitung der Außenwirtschaft nahm der Saldo der Ertragsbilanz zu, und es konnte in der Zeit von 1927 bis 1929 pro Jahr ein Kapitalexport in der Höhe von rund einer halben Milliarde Franken getätigt werden, ohne daß dadurch der schweizerische Kapitalmarkt verknappt worden wäre. Gleichzeitig entfalteten sich Großbanken, Holdinggesellschaften und Finanzgesellschaften, die im Bereiche der internationalen Finanzierung eine rege Tätigkeit ausübten.

*Landwirtschaft*

An der wirtschaftlichen Blüte hatte die Landwirtschaft nur wenig Anteil. Im Laufe der zwanziger Jahre ging die landwirtschaftliche Bevölkerung von 983 000 auf 901 000 Personen oder von 25 auf 22 Prozent der Gesamtzahl der Einwohner zurück. Die Rentabilität der Landwirtschaft war wenig befriedigend, auch wenn sie etwas besser war als in den unmittelbaren Nachkriegsjahren.

Obwohl in der ersten Hälfte des Jahres 1929 die industrielle Weltproduktion auf höchsten Touren lief und der Glaube an eine dauernde Prosperität in immer weiteren Kreisen Fuß faßte, zeigten sich bereits Symptome, welche auf die Brüchigkeit der Grundlagen hinwiesen, auf denen die übersteigerte Weltkonjunktur aufgebaut war. So verzeichneten die Weltmarktpreise für landwirtschaftliche Produkte, trotz der allgemein hohen wirtschaftlichen Aktivität, bereits seit längerer Zeit eine sinkende Tendenz, weil die landwirtschaftliche Erzeugung als Folge der Rationalisierung und Mechanisierung der Anbaumethoden den Bedarf überschritt. Diese Entwicklung wirkte sich in einer zunehmenden Verschlechterung der Lage der Agrarländer aus. Des weitern standen die Aktienbörsen unter dem Einfluß einer fieberhaften Spekulation, die namentlich an der New Yorker Effektenbörse, wo die Kurse immer weiter nach oben getrieben wurden, beängstigende Formen annahm, obschon das Federal Reserve Board vor einer solchen Entwicklung eindringlich warnte. Das äußere dramatische Zeichen des allgemeinen Konjunkturschlages war der Zusammenbruch des Kursgebäudes in New York am 24. Oktober 1929. Er leitete einen heftigen Konjunkturrückgang ein, wie ihn die Welt noch nie erlebt hatte. Das so mühsam errichtete, doch immer noch labile Gleichgewicht der Weltwirtschaft brach zusammen. Das Welthandelsvolumen, welches im Jahre 1929 einen Umfang von 184 Milliarden Franken erreicht hatte, verringerte sich bis 1932 auf 72 Milliarden.

Einem derartigen Zusammenbruch konnte sich die Schweiz nicht entziehen. Die Depression wirkte sich fast unverzüglich im Exportsektor unserer Wirtschaft aus. Der Ausfuhrwert fiel von 2098 Millionen Franken im Jahre 1929 auf 801 Millionen im Jahre 1932. Vom Nachfrageausfall seitens des Auslandes besonders hart getroffen wurden die Uhren-, die Schokolade-, die Kondensmilch- sowie die Textilindustrie. Die Maschinenindustrie litt zudem unter dem weitgehenden Ausfall der Inlandnachfrage nach Investitionsgütern. Zahlreiche Arbeitskräfte mußten entlassen werden. Die Unternehmungen versuchten sich dem Preisfall im Ausland anzupassen, gerieten aber in eine Kostenklemme und erlitten schwere Verluste.

Trotz der Krise in wichtigen Sektoren der Exportwirtschaft verschlechterte sich die allgemeine Wirtschaftslage vorerst nur langsam. Die weiterhin günstige Lage der Binnenwirtschaft wirkte der raschen Ausbreitung der Depression entgegen. Namentlich hielt die Expansion des Wohnungsbaues vorerst unvermindert an, weil die Wohnungsknappheit, ein Erbe des Ersten Weltkrieges, noch nicht völlig überwunden war und sinkende Baukosten

und Hypothekarzinsen, bei wenig veränderten Mieten, die Rentabilität der Wohnungswirtschaft verbesserten. Auch die gewerbliche Bautätigkeit und diejenige der öffentlichen Hand hielten sich auf hohem Stand. Unter dem Einfluß des sich immer weiter ausbreitenden konjunkturellen Niederganges kam die Bautätigkeit jedoch im Jahre 1932 gleichfalls zum Erschlaffen. Die Leerwohnungsziffern in den Großstädten stiegen auf 4 Prozent an. Erst jetzt wurde die Schweiz vom Strudel der weltweiten Depression allgemcin erfaßt.

Der von der Entwicklung im Ausland unterschiedliche Ablauf der Konjunktur in der Schweiz zu Beginn der dreißiger Jahre hatte zur Folge, daß unser Land neuerdings zur Preisinsel wurde. Die Überhöhung des schweizerischen Preis- und Kostenniveaus wurde namentlich ausgeprägt, als England den Goldstandard preisgab und andere Länder den Wechselkurs ihrer Währungen gleichfalls senkten. Der schweizerische Markt wurde neuerdings mit ausländischen Waren überschwemmt. Während die Ausfuhrmengen von 1929 bis 1932 um mehr als die Hälfte zurückgingen, lagen die Einfuhrmengen in den Jahren 1931 und 1932 sogar über denjenigen des Jahres 1929.

#### *Lage der Banken*

Schwierig wurde die Lage zahlreicher Banken. Als das sehr labile internationale Kreditsystem zusammenbrach, was zu einem allgemeinen Mittelrückzug, zur Zahlungsunfähigkeit zahlreicher Auslandschuldner, zu Transferenschwcrungen, zum Einfrieren von Auslandguthaben und zum Zerfall des nach dem Kriege entstandenen Systems der Goldkern- und Golddevisenwährungen führte, gerieten verschiedene Schweizerbanken in Bedrängnis. Auch die Abwertung des englischen Pfundes im Jahre 1931 und des amerikanischen Dollars im Jahre 1933 brachte den Kreditinstituten große Verluste. Die Auswirkungen der Devisenzwangswirtschaft Deutschlands trafen sie gleichfalls empfindlich. Mit der zunehmenden Ausbreitung der Depression im Inland wurden in steigendem Maße auch inländische Kredite notleidend. Gerüchte über eine bevorstehende Abwertung des Schweizerfrankens ließen Geld in großem Umfange von den Banken ins Ausland abströmen. Unter diesen schwierigen Verhältnissen sah sich eine Großzahl von Banken zu Sanierungen unter Herabsetzung des Kapitals veranlaßt. Einzelne Institute – darunter eine Großbank, die Schweizerische Diskontbank – mußten in Liquidation treten.

#### *Arbeitslosigkeit*

Ein besorgniserregendes Ausmaß nahm die Arbeitslosigkeit an. Die jahresdurchschnittliche Zahl der Stellensuchenden stieg von 8131 im Jahre 1929 auf 93 009 im Jahre 1936. Im selben Zeitraum ging das verfügbare nominale Volkseinkommen von 9,4 Milliarden auf 7,4 Milliarden Franken oder um 21 Prozent zurück. Im ungefähr gleichen Verhältnis verminderte sich das



Arbeitseinkommen, wogegen das landwirtschaftliche Einkommen einen Rückgang um 25 Prozent verzeichnete. Da jedoch gleichzeitig das Preisniveau, gemessen an der Bewegung des Index der Lebenshaltungskosten – der heute als Index der Konsumentenpreise bezeichneten Meßziffer der Preisveränderungen lebenswichtiger Bedarfsgüter – um 19 Prozent sank, stellte sich die Verminderung des realen Volkseinkommens auf nur 6 Prozent. Diese verhältnismäßig begrenzte Einbuße konnte aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß weite Kreise sich in einer schwierigen Lage befanden, waren doch zeitweise über 100 000 Erwerbsfähige arbeitslos.

Die allgemeine Bedrängnis ließ die Interessengegensätze zwischen den verschiedenen Wirtschaftsgruppen und den politischen Richtungen verschärft hervortreten. Allgemein wurde erkannt, daß die überhöhten Preise und Löhne herabgesetzt und den Verhältnissen im Ausland angepaßt werden müßten. Es war jedoch nicht möglich, solche Preis- und Lohnsenkungen in einem Ausmaß vorzunehmen, daß die Produktionskosten der Exportindustrie und der Hotellerie an diejenigen in den Konkurrenzländern angeglichen worden wären. Die Kriseninitiative, die eine Reihe von Maßnahmen zur Krisenbekämpfung anstrebte, wurde vom Volke im Jahre 1935 verworfen. Eine Abwertung des Schweizerfrankens wurde von der Mehrheit der Bevölkerung aus moralischen und wirtschaftlichen Gründen abgelehnt. Man betrachtete sie als einen Vertrauensbruch.

Die andauernde Verschlechterung der Wirtschaftslage zwang den Bund zu Eingriffen in das Wirtschaftsgefüge, um einer Gefährdung des sozialen Gleichgewichts zu begegnen. Ende 1931 wurde eine eidgenössische Preiskontrollstelle geschaffen. Die Arbeitslosenfürsorge wurde weiter ausgebaut. Einer besonderen Hilfe bedurfte die Landwirtschaft, welche durch den Zerfall der Produktpreise in eine schwere Krise geraten war. Durch Abnahmegarantien für einzelne Erzeugnisse, Stützung des Milchpreises, Bewirtschaftung der Inlandeier, Beschränkung der Einfuhr sowie durch Erlaß rechtlicher Schutzmaßnahmen für notleidende Landwirte versuchte der Bund die Agrarkrise zu mildern. Er griff auch zugunsten einzelner weiterer besonders bedrohter Industrie- und Gewerbebezweige (Uhrenindustrie, Schuhmachergewerbe und Detailhandel) schützend und ordnend ein. Die Exportindustrie suchte er durch Gewährung von Exportzuschüssen und durch die Einführung der Exportrisikogarantie zu fördern. Um bedrängten Kreditinstituten Hilfe zu gewähren, wurde im Jahre 1932 erneut eine Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft ins Leben gerufen. Auch trat die Eidgenossenschaft erstmals selbst als Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf. Aus den verfügbaren Krediten konnte jedoch kein umfassendes Arbeitsbeschaffungsprogramm finanziert werden.

*Schutzmaßnahmen  
des Bundes*

Die Überflutung der Schweiz mit Auslandwaren veranlaßte den Bundesrat, im Interesse der inländischen Industrie und des Gewerbes den Import einzuschränken und die schweizerische Wirtschaft durch Clearingverträge zu schützen. Solche Verträge wurden 1931 mit Österreich und Ungarn und in der Folge mit weiteren Staaten abgeschlossen. In der Geschichte des schweizerischen Außenhandels und der Außenhandelspolitik begann damit ein neues Kapitel. Die wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland teilten sich von nun an in zwei voneinander getrennte Sektoren: in jenen des grundsätzlich freien und in denjenigen des gebundenen Zahlungsverkehrs.

*Andauern der Krise*

Die staatlichen Hilfs- und Stützungsmaßnahmen vermochten den fortschreitenden Beschäftigungsrückgang, den wachsenden Einkommens- und Nachfrageausfall und den Niedergang der Wirtschaft nicht aufzuhalten. Während im Ausland das Jahr 1933 eine gewisse Belebung der Wirtschaftstätigkeit brachte, die in den folgenden Jahren anhielt, war die Produktionskapazität unserer Exportindustrie kaum zur Hälfte ausgenützt. Die Exporte nach den Ländern des freien Handels- und Zahlungsverkehrs gingen weiter zurück. Die Aufnahme des Clearingverkehrs mit Deutschland, Italien und den Balkanstaaten erlaubte zunächst eine Steigerung der Ausfuhr nach den betreffenden Ländern, gegenüber welchen das schweizerische Preisniveau keine Überhöhung verzeichnete. Diese Länder hatten der künstlich hochgehaltenen Währungsparitäten wegen selbst den Anschluß an den Weltmarkt verloren und waren am Warenaustausch mit der Schweiz sehr interessiert. Die hierdurch bewirkten Verschiebungen in der schweizerischen Außenhandelsstruktur waren freilich nicht von langer Dauer, da das Clearing, der hohen Preise in den Clearingländern wegen, nicht genügend alimentiert wurde. Mit dem Rückgang der schweizerischen Importe aus diesen Staaten schrumpften dann auch die Lieferungen unseres Landes zusammen. Besonders schwierig gestaltete sich die Lage des Fremdenverkehrs.

Die Disparität zwischen den inländischen und den ausländischen Preisen – der schweizerische Großhandelsindex war von Ende 1929 bis Ende 1935 um 34 Prozent gefallen, die Vergleichsziffern der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritanniens sanken dagegen um rund 50 Prozent – führte dazu, daß der Kontingentschutz zugunsten der inlanderorientierten Wirtschaftszweige immer weiter ausgedehnt werden mußte.

*Abwertung  
des Schweizerfrankens*

Als im September 1936 Frankreich und einige weitere Länder ihre Wechselkurse senkten, entschloß sich der Bundesrat zu einer Abwertung des Schweizerfrankens. Diese fiel in einen Zeitpunkt, in welchem sich bereits Symptome einer Besserung der schweizerischen Wirtschaftslage abzeichneten, so in der Uhrenindustrie und in einigen Zweigen der Textil- und

Maschinenindustrie. Zur Überwindung des Krisentiefs trug der Aufschwung der Weltwirtschaft bei, welcher von einer internationalen Rüstungskonjunktur getragen wurde. Zudem konnte die Schweiz mit den Vereinigten Staaten von Amerika einen Handelsvertrag abschließen, durch den sich die Lage der schweizerischen Exportwirtschaft verbesserte. Auch in unserem Lande war die Rüstung im Anlaufen. Zu deren Finanzierung wurde eine Wehranleihe aufgelegt. Ein Teilbetrag von 80 Millionen Franken wurde wenige Tage vor der Abwertung emittiert. Die Zeichnungen beliefen sich in über 190 000 Posten auf 335 Millionen Franken und stellten damit ein eigentliches Plebiszit für die Verstärkung der militärischen Abwehrbereitschaft dar, obwohl der Zinssatz von 3 Prozent der zu pari ausgegebenen Obligationen die durchschnittliche Rendite der schweizerischen Staatswerte erheblich unterschritt.

Eine der ersten Folgen der Abwertung war der Zustrom ausländischer Gelder in die Schweiz und die Heimschaffung schweizerischer Kapitalien, wodurch sich die Lage des Kapitalmarktes rasch entspannte, was in sinkenden Zinssätzen zum Ausdruck kam. Ein der Abwertung folgender Preisaufrtrieb konnte durch eine Verschärfung der Preiskontrolle sowie die Lockerung der Einfuhrkontingentierung abgeschwächt werden. Dank der Belebung des nicht gebundenen Außenhandels vollzog sich eine Rückverlagerung der Einfuhrströme von den teuren Clearingmärkten nach den früheren Bezugsquellen in Übersee. Von 1936 auf 1937 nahm die Einfuhr wertmäßig um 43 Prozent zu, mengenmäßig um 10 Prozent, und der Exportwert erfuhr eine Steigerung um 46 Prozent, das Ausfuhrvolumen um 34 Prozent. Auch der Fremdenverkehr vermochte sich deutlich zu erholen. Die im Gefolge der Abwertung eingetretenen Veränderungen auf den Gebieten des Außenhandels, der Großhandelspreise, der Kosten der Lebenshaltung und der Rendite der Bundesanleihen sind in der nachfolgenden graphischen Darstellung festgehalten.

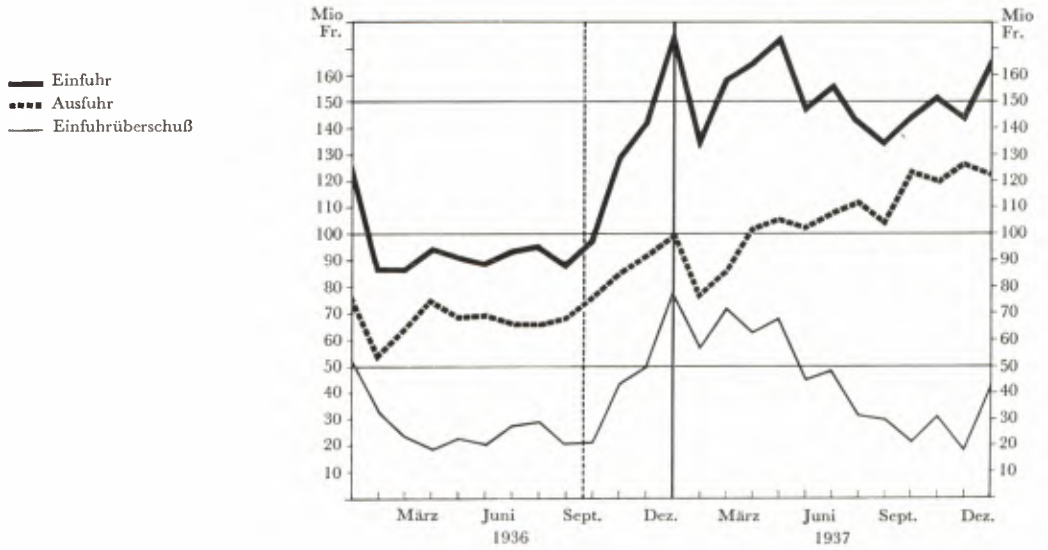
*Belebung der Wirtschaft*

Die Bautätigkeit stieg wieder leicht an, und auch die Binnenwirtschaft wurde, wenn auch langsamer als die Außenwirtschaft, vom Aufschwung erfaßt. Allmählich verbesserte sich die Lage der Landwirtschaft. Der Aufschwung war jedoch nicht kräftig genug, um den ins Stocken geratenen Produktionsapparat wieder auf hohe Touren zu bringen. Die Arbeitslosigkeit ging nur langsam zurück. Die Zahl der Stellensuchenden betrug im Jahresmittel 1939 noch rund 40 000.

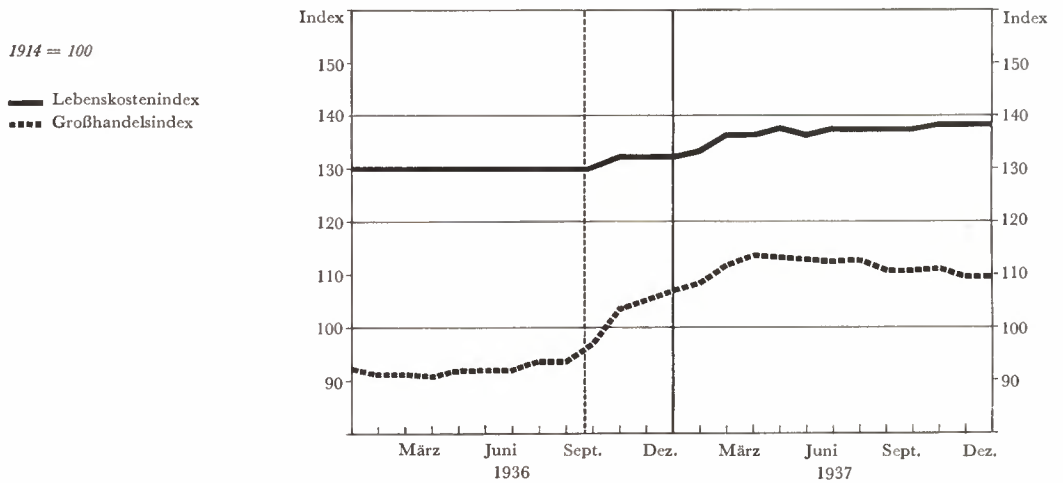
Die Jahre der Depression ließen ihre Spuren auch in der Bevölkerungsstruktur zurück. Von 1929 bis 1939 nahm die Einwohnerzahl lediglich um 4,4 Prozent zu. Der Rückgang des Geburtenüberschusses gab zu pessimistischen Prognosen über die Entwicklung unserer Bevölkerung Anlaß.

*Strukturänderungen*

AUSSENHANDEL  
1936 UND 1937

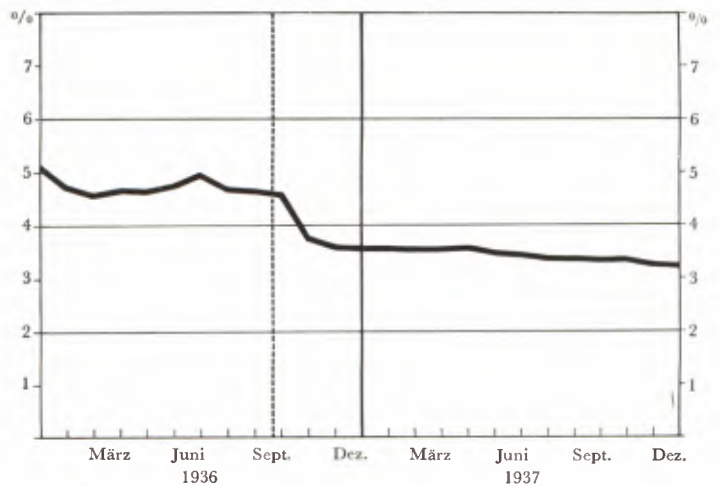


LEBENSKOSTENINDEX UND GROSSHANDELSINDEX  
1936 UND 1937



RENDITE VON STAATSOBLIGATIONEN  
1936 UND 1937

nach der Fälligkeit



Die tiefgreifende Umschichtung in der Struktur unserer Industrie, welche bereits seit längerer Zeit eingesetzt hatte, wurde durch die Krisenjahre noch beschleunigt. Die Textilindustrie verlor in den Jahren 1929 bis 1937 rund ein Drittel ihrer gesamten Arbeiterschaft sowie der Fabrikbetriebe; ihre einstige Vormachtstellung ging endgültig an die Metall- und Maschinenindustrie über. Kräftig entwickelte sich auch die chemische Industrie. Die Uhrenindustrie, die von der Depression besonders stark getroffen worden war, erholte sich wieder.

Die technische Entwicklung kam trotz der Stagnation der Wirtschaft während der Krisenjahre nicht zum Stillstand. Vielmehr wurde der Ausbau unserer Wasserkräfte und unserer Energieversorgung auch in den Jahren der Depression kräftig vorangetrieben. In den Fabriken wurde die Mechanisierung und Rationalisierung gefördert. Die Bahnen führten die Elektrifikation des Liniennetzes weiter, obwohl ihre finanzielle Lage ungünstig war. 1940 erreichte die Leistung der elektrischen Triebfahrzeuge 94 Prozent der gesamten Betriebsleistung der Bundesbahnen. Die Straßen wurden verbessert und ausgebaut, das Straßennetz wurde erweitert. Radio und Telephon waren zu Selbstverständlichkeiten geworden. Die Gewinnung und Verwendung von Leichtmetallen nahm einen außerordentlichen Aufschwung. Bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges verfügte die Schweiz über einen sehr leistungsfähigen Produktionsapparat.

#### *f) Der Weltkrieg 1939 bis 1945*

Als in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre die Entwicklung in Deutschland und Italien klar erkennen ließ, daß diese beiden Mächte in ihrem übertriebenen Nationalismus entschlossen waren, ihre Expansionspolitik nötigenfalls mit Waffengewalt durchzusetzen, und mit der Möglichkeit einer neuen Weltkatastrophe gerechnet werden mußte, verstärkte die Schweiz ihre militärische und wirtschaftliche Verteidigung. Unter dem vom Ausland her kommenden psychologischen Druck schloß sich das Volk enger zusammen, was nicht wenig dazu beitrug, daß es gelang, die großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Kriegsjahre zu meistern.

Bereits 1937 wurden die ersten Vorkehrungen getroffen, um die Wirtschaft gegen die Einflüsse kriegerischer Verwicklungen im Ausland bestmöglich abzusichern. Der Bundesrat ernannte einen Delegierten für Kriegswirtschaft. Im Jahre 1938 wurde ein Gesetz zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern erlassen, welches den Bund zur Anlegung von Vorräten und zur Förderung einer vorsorglichen Lager-

*Politische Lage*

*Vorbereitung der Wirtschaft  
für den Kriegsfall*

haltung durch Dritte ermächtigte. Eine kriegswirtschaftliche Schattenorganisation wurde ins Leben gerufen und für deren Leitung führende Persönlichkeiten der Privatwirtschaft beigezogen; sie konnte jederzeit in Funktion treten. Als Deutschland am 1. September 1939 durch den Einmarsch in Polen den Weltbrand entfachte, war unser Land nicht nur in militärischer, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht vorbereitet und gerüstet. Im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg vollzog sich diesmal der Übergang von der Friedens- zur Kriegswirtschaft ohne größere Störungen.

*Wirtschaftliche  
Maßnahmen des Bundes  
nach Kriegsausbruch*

Die vornehmlichsten Ziele der Wirtschaftspolitik waren während der Kriegsjahre die Sicherung der Einfuhr, der Kampf gegen die Teuerung, die Förderung der einheimischen Erzeugung und die gerechte Verteilung der verfügbaren Produktions- und Verbrauchsgüter. Zur Erreichung dieser Ziele stützte sich der Bundesrat auf umfassende Vollmachten, die ihm eine zentrale Planung der Kriegswirtschaft erlaubten. Mit dem Beginn der Feindseligkeiten wurden wichtige Nahrungsmittel rationiert und Rohstoffe der staatlichen Bewirtschaftung unterstellt. Gleichzeitig wurde untersagt, die Preise jeder Art von Waren, die Miet- und Pachtzinse, verschiedene Tarife, so von Gas und Elektrizität, ohne Genehmigung über den Stand vom 31. August 1939 zu erhöhen. Dieses Verbot von Preisheraufsetzungen, von welchem die Exportpreise ausgenommen waren, stellte die Basis dar, von der aus in der Folge die erforderlichen Anpassungen der Preise an die gestiegenen Kosten durch die Preiskontrolle vorgenommen werden konnten. Von eminenter wirtschafts- und sozialpolitischer Bedeutung war die Einführung der Lohn- und Verdienstersatzordnung, welche dem Wehrmann einen Anspruch auf eine Lohn- und Verdienstausschüttung sicherte. An der Organisation und Durchführung waren die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer maßgeblich beteiligt. Während des Aktivdienstes 1939 bis 1945 wurden Entschädigungen im Gesamtbetrag von 1,23 Milliarden Franken ausgerichtet.

Am 2. September 1939 rief die Generalmobilmachung 440 000 Mann unter die Fahnen. Die Armeeleitung war stets bemüht, einen bestmöglichen Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Landesverteidigung an Truppen und dem Bedarf der Wirtschaft an Arbeitskräften zu schaffen. So wurde bis zum Spätherbst 1939 die Hälfte der aufgebotenen Mannschaftsbestände wieder entlassen. Die Zahl der im Aktivdienst Stehenden betrug vom Sommer 1940 bis Kriegsende im Mittel rund 120 000 Mann oder 8 Prozent der männlichen Berufstätigen. Der Ausfall dieser Arbeitskräfte bedeutete aber, im ganzen betrachtet, keine allzu große Behinderung der Wirtschaftstätigkeit, weil bei Kriegsausbruch rund 30 000 Stellensuchende auf ihre Einreihung ins aktive Berufsleben warteten. Da der große Armeebedarf, die

allgemein rege Wirtschaftstätigkeit, die Durchführung von Bauarbeiten von nationalem Interesse und die Ausdehnung der landwirtschaftlichen Erzeugung die Nachfrage nach Arbeitskräften in der Folge noch anwachsen ließen, bildete sich nicht nur die Arbeitslosigkeit rasch zurück, sondern es konnten auch die durch Betriebsstockungen in Teilbereichen der Wirtschaft freigesetzten Personen ohne weiteres wieder in den Wirtschaftsprozess eingegliedert werden.

Der Ausbau der Landesverteidigung förderte die Wirtschaftstätigkeit. Es erwies sich deshalb als besonders wertvoll, daß die Schweiz zu Beginn des Krieges über beträchtliche Reserven an Produktionskapazitäten verfügte, welche nun ausgenutzt werden konnten. Auch die Nachfrage des Auslandes nach schweizerischen Erzeugnissen, insbesondere nach Maschinen, Apparaten und chemischen Produkten, war rege. In den ersten Kriegsjahren ging der Export mengenmäßig nur wenig zurück.

Einfuhr und Ausfuhr wurden einer strengen Überwachung unterstellt, die aber, im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg, ausschließlich von schweizerischen Instanzen ausgeübt wurde. Auf außerordentlich große Schwierigkeiten stieß die Sicherung der Einfuhr. Nur auf dem Wege langwieriger Verhandlungen und dank intensivster Bemühungen der Bundesbehörden war es möglich, die Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit den erforderlichen Einfuhrgütern zu gewährleisten. Bis um die Mitte des Jahres 1940 stand unser Land in einem regen Güterverkehr mit beiden kriegführenden Parteien. Nach dem Zusammenbruch Frankreichs verschlechterte sich aber die Lage der Schweiz, die nun allseitig vom direkten Einflußbereich der Achsenmächte umgeben war. Gleichzeitig war unser Land auf Lieferungen von Rohstoffen und anderen lebenswichtigen Gütern aus Übersee angewiesen, wobei die Zufuhrwege durch die westlichen Alliierten blockiert waren. Noch schwieriger gestaltete sich die Versorgungslage, als die Achsenmächte auch die Balkanländer besetzten, was zum Versiegen der Lieferungen aus diesen Staaten führte. Da sich die Schweiz in der Lage sah, in Vertragsverhandlungen ihr Industriepotential einzusetzen und die Ausfuhr ihrer vom Ausland begehrten Erzeugnisse in den Dienst der Einfuhr zu stellen, war es ihr bis gegen Kriegsende möglich, einen Teil der für die Inanghaltung der schweizerischen Wirtschaft erforderlichen Güter aus dem Ausland zu beziehen. Dennoch trat nach und nach ein Mangel an einzelnen Rohstoffen und Lebensmitteln ein, betrug doch die mengenmäßige Einfuhr in den Jahren 1942 und 1943 nur je rund die Hälfte der im Jahre 1938 getätigten Importe. Eine weitere Verringerung erfuhren die Lieferungen aus dem Ausland, als die Kriegshandlungen sich im Jahre 1944 unseren Grenzen näherten. Zu

*Landesversorgung*

Beginn des Jahres 1945 war die Einfuhr beinahe vollständig gedrosselt. Der empfindlichste Engpaß ergab sich in der Versorgung mit Brenn- und Kraftstoffen. So betrug die mengenmäßige Einfuhr von Kohle bereits im Jahre 1941 nur noch rund 50 Prozent derjenigen von 1939. Der Benzinimport verminderte sich sogar auf 25 Prozent, was praktisch die Stilllegung des privaten Motorfahrzeugverkehrs zur Folge hatte. Vorhandene Reserven an Kraftstoffen und weitgehend auch die Produktion von Ersatztreibstoffen wurden dem Bedarf der Armee reserviert. Der große Kohlenmangel hemmte auch die Zementproduktion ernstlich. Er setzte der privaten Bautätigkeit Schranken, da die Errichtung von Bauten von nationalem Interesse, wie von Verteidigungsanlagen und Kraftwerken, den Vorrang hatte. Der Rückgang des Wohnungsbaues erweckte in den ersten Kriegsjahren aber noch keine Besorgnisse, weil zu Beginn des Krieges ein erheblicher Leerwohnungsbestand vorhanden war. Erst in den letzten Kriegsjahren, in einzelnen Städten schon etwas früher, trat ein fühlbarer Wohnungsmangel ein.

Allenthalben suchte man den Ausfall von Rohmaterialien durch die Ausbeutung inländischer Vorkommen (Eisenerze, Kohle und Torf), durch die Herstellung von Ersatzstoffen (Zellwolle, Kunstharze, Ersatztreibstoffe usw.) und durch das methodische Sammeln und Verwerten von Altmaterial auszugleichen.

*Mehranbau* Die Bemühungen, die fehlende Zufuhr aus dem Ausland soweit als möglich durch inländische Erzeugnisse zu ersetzen, beschränkten sich nicht nur auf die Gebiete der industriellen Rohstoffe und der Heizstoffe; vor allem galt es, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln durch eine Ausdehnung und Umstellung der inländischen landwirtschaftlichen Erzeugung sicherzustellen. Auf Grund eines umfassenden Anbauplanes («Plan Wahlen») wurden große Flächen Grasland, Spielplätze und öffentliche Anlagen umgebrochen und in Ackerland umgewandelt. Durch Melioration, an die der Bund erhebliche Subventionen ausrichtete, wurde neues Kulturland geschaffen, und auf dem Wege der Errichtung von Industriepflanzwerken auch die nichtlandwirtschaftlichen Erwerbszweige und Bevölkerungskreise in den Dienst des Mehranbaues gestellt. Es gelang, die offene Ackerlandfläche von 209 657 ha im Jahre 1939 nach und nach auf 354 371 ha im Jahre 1944 zu erhöhen und die Erzeugung von Brotgetreide, Kartoffeln, Zuckerrüben und anderen Lebensmitteln wesentlich zu steigern. Die Umstellung auf den Ackerbau bewirkte allerdings einen Rückgang der Viehwirtschaft, so daß auch Milch und Fleisch allmählich knapp wurden. Insgesamt trugen jedoch die großen Anstrengungen zur Ausdehnung des Ackerbaues dazu bei, daß der Anteil der inländischen Nahrungsmittel am



Gesamtverbrauch von 52 Prozent im Durchschnitt der Jahre 1934/36 auf 70 Prozent in den Jahren 1943/45 anstieg. Dennoch mußten nach und nach alle wichtigen Nahrungsmittel, mit Ausnahme von Kartoffeln, Gemüse und Obst, rationiert werden. Ein wohlausgedachtes Zuteilungssystem trug den ernährungsphysiologischen und sozialen Erfordernissen sowie den regionalen Verhältnissen Rechnung.

Alle diese Maßnahmen konnten aber die Mangellage nicht beheben. Es herrschte Vollbeschäftigung, doch ging mit dieser ein Rückgang der Produktivität einher. Ein erheblicher Teil der Produktion wurde zudem durch den Bedarf der Armee beansprucht, so daß für die Befriedigung der Ansprüche der zivilen Bevölkerung weniger Güter als im Jahre 1939 verfügbar waren. Das reale Volkseinkommen pro Kopf der Bevölkerung ging von 1939 bis 1945 um 10 Prozent zurück.

*Volkseinkommen*

Es ist nicht verwunderlich, daß bei der zunehmenden Warenverknappung die Preise trotz Preiskontrolle dauernd in die Höhe kletterten. Der Landesindex der Lebenshaltungskosten stieg um 51 Prozent. Die Konsumentenpreise hätten wohl eine noch stärkere Steigerung aufgewiesen, wenn deren Erhöhung nicht durch eine straffe Preisüberwachung und durch Verbilligungsmaßnahmen hintangehalten worden wäre. Der Preisanstieg hatte seine Ursache vorab in den stark erhöhten Einfuhrpreisen und den wachsenden Gestehungskosten der inländischen Erzeugung.

*Preise und Löhne*

Durch eine auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten abgestimmte Lohnpolitik gelang es gleichfalls, den inflatorischen Preisauftrieb, eine der Hauptsorgen der Kriegszeit, in Schranken zu halten. Einer während des Zweiten Weltkrieges ins Leben gerufenen Lohnbegutachtungskommission wurde seitens des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements die Aufgabe übertragen, Richtlinien über das vertretbare Maß der zu gewährenden Teuerungszulagen aufzustellen. Die Kommission vertrat die Auffassung, daß die Löhne und Besoldungen solange den gestiegenen Kosten der Lebenshaltung nicht voll angepaßt werden sollten, als die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern den Vorkriegsstand nicht erreiche, weil in Zeiten eines verringerten Konsumgüterangebotes ein vollständiger Teuerungsausgleich unerwünschte Preissteigerungen auslösen müßte. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Versorgungslage und des Standes der Teuerung stellte die Kommission vierteljährlich Richtsätze über das Ausmaß der sowohl volkswirtschaftlich wie auch sozial gerechtfertigten Teuerungszulagen auf. Der besonders schwierigen Lage der unteren Schichten der Lohnempfänger und der Familien mit Kindern trug sie in ihren Empfehlungen Rechnung. Die Richtsätze der Lohnbegutachtungskommission hatten, neben anderen Faktoren, zur Folge, daß sich die Reallohnverluste

im Rahmen der Einengungen in der Güterversorgung hielten und damit geringer ausfielen als während des Ersten Weltkrieges. Andererseits leistete die Kommission einen Beitrag zur Eindämmung lohnbedingter Preissteigerungen. Als sich im Jahre 1946 die Güterversorgung normalisierte und die Löhne die durch den Landesindex der Kosten der Lebenshaltung ausgewiesene Teuerung eingeholt hatten, stellte die Lohnbegutachtungskommission ihre Tätigkeit ein.

*g) Die Entwicklung der schweizerischen Wirtschaft seit 1945*

*Folgen des Krieges*

Verheerender noch als der Erste Weltkrieg hat sich der Weltbrand der Jahre 1939 bis 1945 auf die Wirtschaft und die Bevölkerung Europas und weiter Teile Asiens ausgewirkt. In manchen vom Kriege überzogenen Ländern wurden der Produktionsapparat und die Verkehrseinrichtungen weitgehend zerschlagen, viele Millionen von Wohnstätten durch Luftangriffe zerstört, und Millionen von Menschen der zivilen Bevölkerung wurden das Opfer des totalen Krieges. Manche Staaten waren ihrer Reserven beinahe gänzlich beraubt worden oder hatten sie zur Bestreitung der Erfordernisse des Krieges eingesetzt. Weltreiche wurden in ihren Grundlagen erschüttert, und große Gebiete Asiens, welche bisher von europäischen Ländern verwaltet worden waren, erlangten ihre Unabhängigkeit. Der Wiederaufbau der zerstörten Wohngebiete, die Stillung des Warenhungers der Bevölkerung, die Neuerrichtung der Produktionsstätten und die Inangasetzung der Wirtschaft stellten die Menschheit vor Aufgaben, deren Bewältigung alle vorhandenen Wirtschaftskräfte zu übersteigen schien.

*Wiederaufbau  
der europäischen Wirtschaft*

Die westlichen Alliierten hatten diese Probleme bereits vor Kriegsende erkannt. Sie waren bestrebt, die in der Zwischenkriegszeit begangenen Fehler durch die Schaffung besonderer internationaler Institutionen (Landwirtschafts- und Ernährungsorganisation, Internationaler Währungsfonds und Internationale Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft) zu vermeiden und eine weltweite wirtschaftliche Zusammenarbeit in die Wege zu leiten. Auf dem Gebiete der Handelspolitik sollte die zwischenstaatliche Zusammenarbeit durch die Gründung einer internationalen Handelsorganisation geregelt werden, doch war diesem Plan die Verwirklichung versagt. Er wurde wenigstens teilweise durch ein allgemeines Abkommen über Zölle und Handel (GATT) ersetzt.

Die Länder Europas waren aber außerstande, sich die für den Wiederaufbau ihrer Wirtschaft erforderlichen Güter aus vorhandenen Währungsreserven oder aus Exporterlösen zu beschaffen. Insbesondere stießen die

Lieferungen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, die nach der Beendigung der Feindseligkeiten als einziges Land über ein gewaltig ausgeweitetes und intaktes Produktionspotential verfügten, auf kaum überwindbare Hemmnisse, weil die wirtschaftlich geschwächten Länder der westlichen Welt mit großen Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu kämpfen hatten. Angesichts dieser Lage, wie auch im Hinblick auf die schon wenige Jahre nach Kriegsende sich verschärfenden Spannungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion, entwickelten die ersteren im Jahre 1947 den Marshall-Plan, ein großzügiges Programm für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe an Europa. Sie boten den Ländern des alten Kontinents ihre Unterstützung an, unter der Voraussetzung, daß sich diese zur Förderung des innereuropäischen Wirtschaftsverkehrs enger zusammenschlossen. Dieser amerikanischen Initiative verdankt die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) ihre Entstehung. Der Marshall-Plan gestattete namentlich auch einen raschen wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands, der mit der im Jahre 1948 durchgeführten Währungsreform seinen Anfang nahm. Die OECE rief im Jahre 1950 die Europäische Zahlungsunion (EZU) ins Leben, welche zum maßgebenden Träger des Zahlungsverkehrs zwischen den der Union angeschlossenen Währungsgebieten wurde und eine starke Belebung, eine weitgehende Liberalisierung der internationalen Handelsbeziehungen sowie eine außerordentliche Expansion der Gütererzeugung im westeuropäischen Wirtschaftsraum ermöglichte.

Der Schweiz stellte sich die Aufgabe, aus der durch den Krieg bewirkten Isolierung hervorzutreten und den Anschluß an die im Neuaufbau begriffene Wirtschaft der übrigen Welt zu finden. Die Wiedereingliederung der Schweiz in diese von den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges beherrschte Welt stieß vorerst auf große Schwierigkeiten. So verlangten die Regierungen von Frankreich, Großbritannien und der Vereinigten Staaten von Amerika von der Schweiz die Übertragung der in der Schweiz liegenden deutschen Vermögenswerte auf eine alliierte Kontrollkommission; auch stellten sie das Begehren, es sei das in den deutschen Besetzungsgebieten geraubte Gold, soweit solches direkt oder indirekt in die Schweiz gelangt wäre, herauszugeben. Zudem lasteten die über die schweizerischen Guthaben in den Vereinigten Staaten von Amerika verhängte Sperre und die von den Alliierten erlassenen schwarzen Listen als schwerer Druck auf der schweizerischen Wirtschaft. In langwierigen und schwierigen Verhandlungen, die zum Abschluß des Washingtoner Abkommens (vgl. Seite 139) führten, gelang es, diese Fragen zu regeln oder doch deren Lösung in die Wege zu leiten.

*Wiederanschluß der Schweiz  
an die Weltwirtschaft*

Hinsichtlich der Mitwirkung an den neu entstandenen internationalen Organisationen mußte sich die Schweiz, in erster Linie aus Gründen der Neutralität, große Zurückhaltung auferlegen. Sie trat weder den Vereinten Nationen noch den beiden Institutionen von Bretton Woods (Internationaler Währungsfonds und Internationale Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft) bei. Dagegen wurde sie u. a. Mitglied der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie der Europäischen Zahlungsunion und führte ihre Mitgliedschaft bei der Internationalen Arbeitsorganisation weiter.

*Umstellung der Wirtschaft  
auf die Verhältnisse der  
Nachkriegszeit*

Dem Übergang von der vollbeschäftigten Kriegswirtschaft in die Nachkriegswirtschaft sah man eher mit Besorgnis entgegen, weil mit der Möglichkeit einer Nachkriegsdepression gerechnet werden mußte, wie sie wenige Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkrieges eingetreten war. Die Befürchtungen erwiesen sich aber als nicht gerechtfertigt, indem sich der Übergang diesmal praktisch reibungslos vollzog. Die durch die Entlassung der Armee freigewordenen Arbeitskräfte konnten ohne Mühe in den Produktionsprozeß eingereiht werden. Die lebhaft wirtschaftliche Tätigkeit löste eine anhaltend steigende Nachfrage nach Arbeitskräften aus, die in zunehmendem Maße die Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften erforderlich machte. Der freie Zustrom von Importgütern, der Wegfall unproduktiver Herstellungsprozesse zur Gewinnung von Ersatzstoffen, der erhöhte Einsatz von Arbeitskräften und der flüssige Kapitalmarkt trugen zu einer raschen Vergrößerung des Sozialproduktes bei.

Die Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg erwiesen sich für die Schweiz als eine Zeit wirtschaftlicher Blüte und, von kleineren Schwankungen abgesehen, stetig steigenden Wohlstandes. Mit der Wiederöffnung der Grenzen begann sich eine Normalisierung der Versorgungslage anzubahnen. Der Mangel an Investitionsgütern im Auslande trat in unserem Land in Form einer rasch steigenden Nachfrage nach Erzeugnissen unserer Exportindustrien in Erscheinung; der Ausfuhr von – als «non essentials» taxierten – Gütern des gehobenen Verbrauchs standen allerdings noch längere Zeit erhebliche Hemmnisse entgegen. Zur Auslandnachfrage gesellte sich der Bedarf im Inlande, der sich während der Kriegsjahre aufgestaut hatte. Die Rohstofflager waren völlig erschöpft, und viele Ersatzinvestitionen mußten nachgeholt werden. Der Ausfall der Wohnungsproduktion während der Kriegszeit hatte einen ausgedehnten Wohnungsmangel zur Folge, den man vorerst auf dem Wege der Subventionierung des Wohnungsbaues durch Bund, Kantone und Gemeinden zu beheben trachtete. Nachdem im

Jahre 1950 dessen weitere Förderung durch den Einsatz von Bundesmitteln in einer Volksabstimmung abgelehnt worden war, erfuhr die private Wohnbautätigkeit eine starke Entfaltung.

Alle diese Impulse lösten eine kräftige Zunahme der Güterproduktion sowie der Ein- und Ausfuhr aus. Dabei leistete die Schweiz an den Wiederaufbau Europas einen wesentlichen Beitrag, indem sie den Kapitalexport wieder aufnahm und durch den Abschluß von bilateralen Zahlungsabkommen Bezugsländern schweizerischer Erzeugnisse beträchtliche Kredite einräumte.

Der große Warenhunger der ersten Jahre nach Kriegsende trieb die Preise an den Weltmärkten in die Höhe. Obschon der Preisanstieg in unserem Lande bedeutend schwächer als im Ausland in Erscheinung trat, war die Bekämpfung der vorhandenen starken Auftriebskräfte ein dringendes Erfordernis. Während der Kriegsjahre hatten die Guthaben der Wirtschaft bei den Banken eine erhebliche Ausdehnung erfahren, und nach der Deblockierung der schweizerischen Guthaben in den Vereinigten Staaten von Amerika mußte mit einem Rückstrom von Kapitalien gerechnet werden, was eine weitere Steigerung der Geldmenge erwarten ließ. Bund und Notenbank ergriffen deshalb Maßnahmen, um der Gefahr einer inflatorischen Entwicklung entgegenzutreten. Dank diesen Vorkehrungen gelang es, die Preissteigerung in engen Grenzen zu halten. Der Lebenskostenindex lag 1948 lediglich um rund 7 Prozent höher als 1945, während im Ausland beträchtlich stärkere Preiserhöhungen zu verzeichnen waren. Die Kosten- und Preisrelationen unserer Exportwirtschaft zum Ausland verbesserten sich. Zu dieser günstigen Entwicklung trug nicht zuletzt auch das Stabilisierungsabkommen bei, welches 1947 zwischen den Spitzenverbänden der schweizerischen Wirtschaft abgeschlossen wurde und in dem sich diese verpflichteten, prinzipiell auf weitere Preis- und Lohnerhöhungen zu verzichten und die Ausnahmen von diesem Prinzip konferenziell zu behandeln. Zur Durchführung des Abkommens wurde ein paritätischer Ausschuß gebildet, der der eidgenössischen Preiskontrollstelle als besonderes Organ zur Seite stand. Dieses Zusammenwirken von Wirtschaft und Preiskontrolle wirkte sich in den Jahren 1948 und 1949 günstig aus. Ende 1949 wurde aber von den Unternehmerverbänden die Weiterführung des Abkommens abgelehnt.

*Preise*

Der außerordentliche wirtschaftliche Aufschwung der ersten Nachkriegsjahre begann 1948 abzuklingen, weil die Nachfrage des Auslandes nach Erzeugnissen der schweizerischen Industrie zurückging. Der dringendste Nachholbedarf dieser Länder war weitgehend gesättigt; gleichzeitig aber waren die Währungsreserven der meisten Länder Westeuropas erschöpft

*Abklingen  
der Nachkriegskonjunktur*

und die ihnen eingeräumten Kreditfazilitäten ausgenützt. Um die Zahlungsbilanzen auszugleichen, schritten diese Staaten zu einer Drosselung ihrer Auslandbezüge an nichtlebenswichtigen Waren, namentlich aus Hartwährungsländern, wozu auch die Schweiz zählte. Infolge der sich verringenden Nachfrage begannen die Preise an den Weltmärkten zu fallen. Die Lager wurden abgebaut. In der Schweiz ließ die Wohnbautätigkeit nach. Der leichte Rückgang der Aktivität in unserem Lande hatte aber eher den Charakter einer gewissen Normalisierung als den eines eigentlichen Konjunkturrückschlages.

Im Ausland war die konjunkturelle Abschwächung von heftigen Erschütterungen der Währungen begleitet. Die im Herbst 1949 von über 30 Ländern vorgenommenen Abwertungen bewirkten eine Verschlechterung der Wettbewerbslage im schweizerischen Außenhandel. Bald zeigte sich jedoch, daß die schweizerische Volkswirtschaft nicht in dem Maße in Mitleidenschaft gezogen wurde, wie manchenorts befürchtet worden war. Die Exportindustrien konnten, bei allerdings geschmälernten Gewinnmargen, ihre Stellung auf dem Weltmarkt im allgemeinen behaupten. Im Frühjahr 1950 setzte eine neue Belebung der Wirtschaftstätigkeit ein, welche durch den Ausbruch des Krieges in Korea eine weitere Steigerung erfuhr.

*Koreahaussse*

Mit dem Ausbruch dieses Krieges im Fernen Osten stieg die Nachfrage nach Waren, insbesondere Rohstoffen, gewaltig an. Eine neue Rüstungskonjunktur nahm ihren Anfang. Große Lager wurden angelegt. Die Preise an den Rohstoffmärkten kletterten sprunghaft in die Höhe. Der Großhandelsindex stieg von Juni 1950 bis Mai 1951 um 18 Prozent. Der Lebenskostenindex folgte mit einem zeitlichen Abstand; er begann erst im Frühjahr 1951 stärker anzuziehen, als die Rohstoffpreise bereits wieder fielen. Die erhöhte Kriegsgefahr veranlaßte den Bund zu einer wesentlichen Steigerung seiner Rüstungsausgaben, wodurch der Konjunkturaufschwung in der Schweiz zusätzliche Impulse erhielt.

Das Abflauen der Kaufwelle im Jahre 1951 und der Lagerabbau führten zu einem Rückgang der Produktion von Konsumgütern, namentlich Textilien, doch wurde diese Abschwächung durch die Bautätigkeit und im Zusammenhang mit der Wiederaufrüstung durch eine lebhafte Nachfrage nach Investitionsgütern ausgeglichen, so daß sich die Beschäftigung unserer Wirtschaft dauernd auf einem überaus hohen Niveau hielt. Die Exporte nahmen von Jahr zu Jahr zu. Dabei profitierte unser Land namentlich auch von der außerordentlich raschen Erholung der Wirtschaft Europas und der starken Expansion des intereuropäischen Handels. Da der Preisaufrtrieb im Gefolge des Koreabooms im Ausland allgemein wesentlich stärker ausgefallen war als in unserem Lande, besserte sich die durch die Abwertungen

von 1949 zu unseren Ungunsten veränderte Stellung im internationalen Konkurrenzkampf wieder.

Dank der günstigen Wettbewerbslage unserer Exportindustrie sowie der weiteren Erholung der europäischen Wirtschaft und der Liberalisierung des Handelsverkehrs, die durch die Bestrebungen der OECE und der EZU gefördert wurden, wie auch der Ausdehnung des Tourismus und der hohen Konsumkraft der Bevölkerung hielt die wirtschaftliche Expansion in unserem Lande nicht nur weiter an, sondern erfuhr in den Jahren 1955 und 1956 neuen Auftrieb. In diesen Jahren befand sich die Wirtschaft in einem Zustand der Überbeschäftigung; die Produktionskapazitäten waren voll ausgenützt, und zur Bewältigung der Nachfrage mußten in zunehmendem Maße Fremdarbeiter herangezogen werden. Die Zahl der berufstätigen kontrollpflichtigen Ausländer stieg im August 1956 auf 326 000.

*Allgemeine Wirtschaftslage*

In dieser Zeit register wirtschaftlicher Tätigkeit bereitete die Entwicklung der Preise und Löhne den Behörden ernstliche Sorgen. Notenbank und Bund waren bemüht, einen inflatorischen Auftrieb der Preise zu verhüten. Am Geld- und Kapitalmarkt standen andauernd umfangreiche flüssige Mittel zur Ausweitung der Kreditstätigkeit zur Verfügung. Die Zahlungsbilanz unseres Landes im Verkehr mit dem Ausland warf zeitweise große Überschüsse ab. Trotz regem Kapitalexport, der in der Form von Auslandanleihen und Bankenkrediten an das Ausland, durch den Kauf ausländischer, vor allem amerikanischer Wertpapiere und den Erwerb von Zertifikaten von Investment-Trusts, soweit diese die verfügbaren Fonds im Ausland anlegen, getätigt wurde, gelangten bedeutende Mittel in den wirtschaftlichen Kreislauf. Der über Erwarten rasch ansteigende Ausgleichsfonds der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung brachte umfangreiche Mittel an den Kapitalmarkt, wobei die laufende Anlage dieser Gelder die Verflüssigung des Marktes, bei einem anhaltend niedrigen Angebot von mündelsicheren Werten, verstärkte. Der Bund sah sich dadurch veranlaßt, bei der Rückzahlung seiner Schulden Zurückhaltung zu üben. Als im Jahre 1955 ein neuer Bau- und Investitionsboom einsetzte und die durch die konjunkturelle Überbeanspruchung der Wirtschaft ausgelösten Auftriebskräfte sowie inlandbedingte Faktoren die Preiskurven ansteigen ließen, stand die Frage der Sicherung der Kaufkraft des Schweizerfrankens erneut im Mittelpunkt der wirtschaftspolitischen Diskussion.

Die Entfaltung der schweizerischen Wirtschaft in der letzten Phase des beschriebenen, fünf Jahrzehnte umfassenden Konjunkturverlaufes findet in den folgenden Zahlen ihren Ausdruck. Von 1946 bis 1955 stieg das schweizerische Volkseinkommen von 15,7 auf 24,6 Milliarden Franken.

Trägt man den eingetretenen Preisveränderungen Rechnung, so ergibt sich ein realer Zuwachs von 44 Prozent. Eine mächtige Ausdehnung verzeichneten auch die Umsätze im Außenhandel. Von 1946 bis 1956 stieg die Einfuhr von 3,4 auf 7,6 Milliarden, die Ausfuhr von 2,7 auf 6,2 Milliarden Franken.

Die wirtschaftliche Expansion war begleitet von einer kräftigen Zunahme der Bevölkerung, welche vorab auf eine höhere Geburtenziffer zurückzuführen war, lag doch der Geburtenüberschuß in der Nachkriegszeit etwa doppelt so hoch wie in den dreißiger Jahren. Zugleich fanden beträchtliche Verschiebungen in der Bevölkerungsstruktur statt. Die Überalterung der Bevölkerung nahm weiter zu. Der Aufschwung der Industrie und des Handels und die in diesen Erwerbszweigen günstigen Einkommensverhältnisse zogen in steigendem Maße Menschen in die Städte. In raschem Tempo dehnten sich die städtischen Agglomerationen aus; neue Wohnviertel schossen in kurzer Zeit in die Höhe, und die Nachfrage nach Bauland ließ die Bodenpreise zum Teil sprunghaft ansteigen. Die Abwanderung der Bevölkerung in die Industriegebiete hatte einen weiteren Rückgang der Bauern im Gefolge. Bei der letzten Zählung im Jahre 1950 umfaßte die landwirtschaftliche Bevölkerung nur noch 800 000 Personen.

Die bedeutende Ausdehnung der Produktionskapazität unserer Wirtschaft kommt auch in der starken Zunahme des Verbrauchs elektrischer Energie zum Ausdruck. Die Steigerung war nicht nur auf den erhöhten Energiebedarf der Industrie, sondern auch auf den Bedarf der Haushaltungen – als Folge der raschen Zunahme des Wohnungsbestandes sowie einer besseren Ausstattung der Wohnungen – zurückzuführen. Sie machte den Bau zahlreicher neuer Kraftwerke erforderlich. So erhöhte sich das Aktienkapital der Kraftwerke zwischen 1946 bis 1955 von 574 Millionen auf 1 143 Millionen Franken. Im gleichen Zeitraum begaben diese Unternehmungen Obligationenanleihen im Betrage von 1,5 Milliarden Franken.

Das gesamte Bauvolumen stellte sich für diese zehn Jahre auf 26 Milliarden Franken, das Wohnbauvolumen allein auf 10 Milliarden. Neben dem Baugewerbe war die Exportindustrie eine Hauptstütze der Konjunktur. Die Zahl der Fabrikarbeiter stieg von 1946 bis 1955 von 481 000 auf 588 000 oder um rund 22 Prozent. Dabei gewann insbesondere die Maschinenindustrie eine immer größere Bedeutung. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Fabrikarbeiter erhöhte sich zwischen 1946 und 1955 von 22,6 auf 25,3 Prozent. Der Wert ihrer Exporte stieg von 422 Millionen 1946 auf 1 339 Millionen Franken 1956, der Anteil am Gesamtwert der Ausfuhr von 16 auf 22 Prozent. In ähnlichem Ausmaße dehnte sich auch die chemische Industrie aus. Die Uhrenindustrie, neben der Maschinenindustrie der be-



deutendste Zweig der Exportindustrie, vermochte trotz gewisser Rückschläge ihre Stellung nicht nur zu behaupten, sondern konnte Produktion und Ausfuhr wesentlich steigern. Hinter der Entwicklung dieser Industriezweige blieb jene der Textilindustrie im allgemeinen zurück, obwohl auch sie während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren eine starke Belebung erfahren hatte.

Handel, Banken und Versicherungen erweiterten den Umfang ihrer Tätigkeit gleichfalls, und der Fremdenverkehr erhielt durch den steigenden Wohlstand im In- und Ausland sowie dank dem Abbau der Schranken im internationalen Dienstleistungsverkehr einen kräftigen Auftrieb. Der Verkehr auf den Bahnen, besonders aber auf der Straße und in der Luft, erlebte einen erheblichen Aufschwung. Diese Entwicklung warf nun allerdings wiederum zahlreiche Probleme auf, sei es im Hinblick auf den Ausbau des Straßennetzes oder auf die Erweiterung der Flughäfen; sie rief damit einer weiteren Ausdehnung der bereits hohen Bautätigkeit.

Wenn auch das Maß der Entfaltung in den einzelnen Industriegruppen und Wirtschaftszweigen verschieden war, so nahmen doch fast alle Glieder der Volkswirtschaft am allgemeinen Aufschwung teil.

## B. DER GELD- UND KAPITALMARKT

### *a) Allgemeine Entwicklungstendenzen*

Unter den mannigfaltigen Entwicklungen, welche den Ablauf des wirtschaftlichen Geschehens kennzeichnen, sind die Veränderungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt für die Nationalbank von besonderer Bedeutung. Es ist deshalb gegeben, im Rahmen der einleitenden Ausführungen über die Wandlungen der schweizerischen Volkswirtschaft im Laufe der letzten fünf Dezennien, diesem Markte einen besonderen Abschnitt einzuräumen. Der Umfang und die Zusammensetzung der auf ihm angebotenen Mittel wie auch die Größe und die Struktur der Nachfrage waren in diesem Zeitraum starken Schwankungen unterworfen. Dabei handelte es sich um Verschiebungen sowohl struktureller als auch konjunktureller Natur.

Die generellen Merkmale des schweizerischen Geld- und Kapitalmarktes sind eine im allgemeinen reichliche Mittelversorgung und relativ niedrige Zinssätze. Die zunehmende Wirtschaftstätigkeit und die günstigen Einkommensverhältnisse haben in Verbindung mit einem stark entwickelten

*Merkmale des Geld- und Kapitalmarktes*

Sparsinn der Bevölkerung den Umfang der auf dem Kapitalmarkt Anlage suchenden Gelder ausgeweitet. Gleichzeitig entfaltete sich neben der individuellen Spartätigkeit auch das kollektive Sparen, vor allem über Versicherungsgesellschaften und Sozialversicherungsfonds, so daß die schweizerischen Ersparnisse den einheimischen Kapitalbedarf, im ganzen gesehen, ohne weiteres zu decken vermochten.

Zur Verflüssigung des Geldmarktes trug wesentlich die oftmals stark aktive Zahlungsbilanz bei. Nicht nur schloß die Ertragsbilanz im allgemeinen mit Überschüssen ab, sondern es flossen auch auf dem Wege der Kapitaleinfuhr dem Markte erhebliche Gelder zu. In diesen Kapitalbewegungen widerspiegelt sich die im Vergleich zu den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg verstärkte Internationalität des Marktes. Der Kapitalimport hatte seine Ursache vielfach in der monetären und politischen Unsicherheit im Ausland, welche die schweizerische Bevölkerung und Wirtschaft veranlaßte, Auslandguthaben heimzuschaffen, und auch das Ausland bewog, Gelder den schweizerischen Kreditinstituten anzuvertrauen oder in unserem Lande direkt anzulegen. Den kurzfristigen ausländischen Fluchtgeldern kam namentlich anfangs der dreißiger Jahre, während des Zweiten Weltkrieges und in den Nachkriegsjahren große Bedeutung zu. Sie haben die Verfassung des Marktes zeitweilig ungünstig beeinflußt, so daß die Nationalbank Vorkehrungen treffen mußte, um den übermäßigen Zufluß dieser Gelder, die in der Schweiz nur vorübergehend Anlage suchten, einzudämmen.

Zu einem vermehrten Mittelzufluß auf dem Geldmarkt führte nach dem Zweiten Weltkrieg auch die günstige Ertragslage der Wirtschaft, soweit die von ihr erzielten Überschüsse den Banken als Betriebsmittel zur Verfügung gestellt wurden. Im Sinne der Marktverflüssigung wirkte zeitweilig, so in den Jahren 1947 bis 1949, 1952 und 1955, die Schuldentilgung der öffentlichen Hand.

Die in einzelnen Zeiträumen überreichliche Versorgung des Marktes mit Mitteln aus inländischen und ausländischen Quellen förderte den Kapitalexport. Die Schweiz zählt zu den traditionellen Gläubigerländern. In den Jahren um die Jahrhundertwende sah sich jedoch der Bund im Zusammenhang mit dem durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen bedingten hohen Geldbedarf veranlaßt, in Deutschland und Frankreich Anleihen aufzulegen. Ferner hatte er bis gegen die Mitte der zwanziger Jahre zum Teil aus valutarischen Gründen verschiedentlich in den Vereinigten Staaten von Amerika Anleihen begeben.

*Zinssätze* Auf dem Kapitalmarkt wie auch auf dem Geldmarkt stiegen die Zinssätze bis zum Beginn des dritten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts vorerst an,

welche Steigerungen dann von einer rückläufigen Entwicklung abgelöst wurden. In den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg war eine ausgeprägte Tendenz zur gegenseitigen Angleichung der Zinsbedingungen in den einzelnen Sektoren des Geld- und Kapitalmarktes festzustellen. Später bildete sich zwischen den Sätzen des Geldmarktes und denjenigen des Kapitalmarktes eine Spanne, die in den dreißiger Jahren zeitweilig mehr als zwei Prozent betrug. Sie war vor allem darauf zurückzuführen, daß in Anbetracht der monetären und wirtschaftlichen Unsicherheit die Zinssätze auf dem Kapitalmarkt damals eine beträchtliche Risikoprämie enthielten. Bis um die Mitte der dreißiger Jahre lagen die Sätze des Kapitalmarktes über dem Stand vor dem Ersten Weltkrieg. Erst die Zunahme brachliegender Gelder und die Verflüssigung des Marktes nach der Abwertung des Schweizerfrankens ließen sie dann unter ihr Vorkriegsniveau sinken. Dies war auf dem Geldmarkt schon früher der Fall. Während des Zweiten Weltkrieges und in den Nachkriegsjahren herrschte, von wenigen Unterbrechungen abgesehen, eine außerordentliche Geldflüssigkeit. Die Zinssätze waren nun im allgemeinen tiefer als in den übrigen Staaten Westeuropas sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika, während sie in den Jahren um die Gründung der Nationalbank diejenigen der Länder im Westen eher leicht überschritten hatten.

#### *b) Das Kapitalangebot*

Die auf dem Geld- und Kapitalmarkt angebotenen Mittel stammen aus verschiedenen Quellen, doch fehlen für einzelne dieser Komponenten statistische Unterlagen. Über das gesamte Angebot sind wir somit nicht orientiert. Die zahlenmäßig erfaßten Bestandteile lassen aber folgende Entwicklungstendenzen erkennen.

Die von den Banken ausgewiesenen fremden Gelder erfuhren eine Zunahme von 5 Milliarden Ende 1906 auf 33 Milliarden Franken Ende 1955. Diese vom Konjunkturverlauf, von der Preisentwicklung, der Gestaltung der Ertragsbilanz, den Verschiebungen in der Lagerhaltung, dem Zufluß ausländischer Gelder, dem Finanzbedarf der öffentlichen Hand und der Emissionstätigkeit beeinflusste Vermehrung unterlag beträchtlichen Schwankungen. Vor dem Ersten Weltkrieg belief sich die jahresdurchschnittliche Ausdehnung auf 322 Millionen Franken. Der Weltkrieg brachte eine Steigerung des Mittelzustroms auf 606 Millionen Franken pro Jahr. In der Nachkriegsperiode 1919 bis 1922 fiel diese Zuwachsrates vorerst auf 169 Millionen zurück, um in der Aufschwungsperiode der zwanziger Jahre wieder auf

*Die fremden Gelder  
der Banken*

877 Millionen Franken anzusteigen. In der Depression der dreißiger Jahre wurden den Banken Gelder im Betrage von 144 Millionen Franken im Jahresmittel entzogen. Im Zweiten Weltkrieg weiteten sich die fremden Gelder erneut aus, und zwar um 374 Millionen im Jahresdurchschnitt, und die Nachkriegskonjunktur brachte eine jährliche Vermehrung von durchschnittlich 1474 Millionen Franken.

*Banksparen*

Unter den fremden Geldern nehmen die das mittel- und langfristige Kreditgeschäft der Banken in erster Linie alimentierenden Einlagen auf Spar-, Depositen- und Einlageheften sowie die Kassenobligationen eine bedeutende Stellung ein. Der Strom dieser Mittel floß keineswegs gleichmäßig; namentlich in den beiden Weltkriegen erfuhr er eine Einengung. In einzelnen Jahren verzeichnete dieses gesamte bankmäßige Sparvolumen sogar einen Rückgang, so in den dreißiger Jahren, als den Banken Spargelder entzogen wurden, um krisenbedingte Einkommenseinbußen auszugleichen, wie auch zur Anlegung von Vorräten oder zur Hortung von Zahlungsmitteln. Damals wurde der Abbau von Kassenobligationen durch die Kreditinstitute selbst gefördert, weil diese angesichts ihres schrumpfenden Kreditgeschäftes auf eine Verringerung ihrer Betriebsmittel bedacht waren. Der Anteil der mittelfristigen Gelder am gesamten Sparvolumen verminderte sich. In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg stiegen die Spareinlagen, die Einlagen auf Depositen- und Einlageheften und die Kassenobligationen wieder kräftig an. Ihre Zunahme betrug 1954 und 1955 je über eine Milliarde Franken. Das Jahr 1956 ließ dagegen eine eher rückläufige Tendenz im Banksparen erkennen.

*Versicherungssparen*

Als Geldgeber auf dem Kapitalmarkt sind neben die Banken in zunehmendem Umfang Versicherungsgesellschaften und staatliche Fonds getreten. Im Durchschnitt der Nachkriegsjahre 1946 bis 1955 erhöhten sich die Kapitalanlagen der privaten Versicherungsgesellschaften um mindestens eine halbe Milliarde Franken jährlich. Werden auch der Zuwachs des Ausgleichsfonds der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Zunahme der Kapitalanlagen der Pensionskassen berücksichtigt, so dürfte das Versicherungssparen in seiner Größenordnung im laufenden Jahrzehnt kaum hinter dem bankmäßigen Sparen zurückgeblieben sein, ja es könnte dieses zeitweise sogar übertroffen haben. Der Ausgleichsfonds der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, die am 1. Januar 1948 ihre Tätigkeit aufnahm, ist bis Ende 1956 auf 4,0 Milliarden Franken angewachsen. Mit Bezug auf die Kapitalanlagen der Pensionskassen sind keine neueren Zahlen verfügbar.

*Lage des Geldmarktes*

Anhaltspunkte hinsichtlich der Lage des Geldmarktes geben die Sichtverbindlichkeiten der Notcnbank. Dabei ist allerdings zu beachten, daß diese

täglich fälligen Verbindlichkeiten in erheblichen Beträgen Gegenposten kurzfristiger Auslandverpflichtungen der Banken in sich schließen, welche nicht als eigentliche Marktmittel angesprochen werden können. In Zeiten, in denen internationale Bewegungen kurzfristigen Kapitals einen größeren Umfang annehmen, vermitteln die Veränderungen der Sichtverbindlichkeiten der Notenbank kein genaues Bild der Wandlungen der am schweizerischen Geldmarkt wirksamen Kräfte.

### c) Die Kapitalnachfrage

Die über die Kapitalnachfrage verfügbaren statistischen Zahlen sind ebenfalls lückenhaft und gewähren keinen Einblick in die Marktgestaltung im einzelnen; doch läßt sich auch hier die Entwicklung des Marktes in großen Zügen zeichnen. So zeigt die Analyse der Bankbilanzen, daß, im ganzen betrachtet, in einzelnen Phasen des Konjunkturverlaufes die Veränderung der Bankkredite beträchtlich von der Bewegung der den Banken zur Verfügung stehenden Gelder abwich. Namentlich blieb in Zeiten rückläufiger Konjunktur und während der beiden Weltkriege die Nachfrage nach Bankkrediten hinter dem Geldzufluß zu den Banken zurück. Dies geht aus der nachstehenden Tabelle hervor. Beim Vergleich der Zahlen dieser Übersicht sowie der folgenden Texttabellen müssen allerdings die Veränderungen des allgemeinen Preisniveaus beachtet werden.

*Allgemeines*

#### FREMDE GELDER DER BANKEN UND BANKKREDITE IM JAHRESMITTEL

*Zunahme in Millionen Franken*

Bezeichnung	1907/13	1914/18	1919/22	1923/29	1930/38	1939/45	1946/55
Fremde Gelder	322	606	169	877	— 144	374	1474
Bankkredite	378	377	189	815	— 274	185	1383

Der Geldmarkt wurde durch die konjunkturelle Entwicklung stark beeinflußt, wie dies aus den Veränderungen der Debitoren der Banken klar ersichtlich ist. Im Laufe des Aufschwunges 1923 bis 1929 haben die Debitorensaldi eine jahresdurchschnittliche Zunahme um 415 Millionen Franken erfahren, in den Jahren 1946 bis 1955 sogar eine solche um 621 Millionen. In der Depression der Jahre 1930 bis 1938 war dagegen ein Abbau der Debitoren um 342 Millionen Franken im Jahr zu verzeichnen. Eine dem Verlauf der Debitorensaldi ähnliche Bewegung zeigte das Wechsel-

*Bankkredite*

portefeuille der Kreditinstitute, wobei aber nicht übersehen werden darf, daß die Zunahme der Wechselkredite in den Jahren 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945 weitgehend auf die Hereinnahme von Schatzanweisungen des Bundes zurückzuführen war. Unter den Wechseln waren auch die Anlagen in Schatzwecheln ausländischer Staaten zeitweise von größerer Bedeutung.

#### BANKKREDITE IM JAHRESMITTEL

*Zunahme in Millionen Franken*

Art der Kredite	1907/13	1914/18	1919/22	1923/29	1930/38	1939/45	1946/55
Wechsel	29	83	4	92	— 143	124	87
Debitoren <sup>1</sup>	168	201	65	415	— 342	— 1	621
Hypotheken	181	93	120	308	211	62	675
Total	378	377	189	815	— 274	185	1383

<sup>1</sup> Einschließlich Kredite an öffentlich-rechtliche Körperschaften

Die Hypothekendarlehen der Banken stiegen von 1907 bis 1955 von 2,7 auf 16,0 Milliarden Franken an; in diesen Zahlen kommt die große Bedeutung des Hypothekergeschäftes für die Gestaltung des Kapitalmarktes deutlich zum Ausdruck. Die stärksten Vermehrungen waren in den zwanziger Jahren, zu Beginn der dreißiger Jahre wie auch während der Baukonjunktur nach dem Zweiten Weltkrieg zu verzeichnen, wogegen sich die Stagnation im Wohnungsbau im Ersten und Zweiten Weltkrieg in nur geringfügigen Vermehrungen der Hypotheken widerspiegelte. Die Hypothekendarlehen der Kreditinstitute machen rund die Hälfte der Grundpfandkredite aus. Die nicht von Banken gewährten Hypotheken wurden vorab von Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds übernommen, die, wie erwähnt wurde, ihre Stellung als Geldgeber am Kapitalmarkt zunehmend verstärkten.

*Schweizerische  
Emissionen*

Neben der Kreditgewährung der Banken stellt die Beanspruchung des Kapitalmarktes durch Anleihensemissionen die zweite große Komponente der Kapitalnachfrage dar. Hierüber gibt die folgende Tabelle Auskunft. Sie orientiert allerdings nicht über die eigentliche Nettobeanspruchung, weil die Rückzahlungen von Obligationenanleihen und von schweizerischem Aktienkapital an den Markt erst seit 1939 statistisch erfaßt werden. Die Beanspruchung des Kapitalmarktes zeigt sehr beträchtliche Schwankungen. Die höchsten Beträge wurden dem Markt in den Kriegsjahren wie auch während der auf den Ersten Weltkrieg folgenden Jahre entnommen. Dabei war es der Geldbedarf des Bundes, der Kantone und der grös-

ren Gemeinden, welcher das Ausmaß der Mittelbeanspruchung wesentlich bestimmte. In der Depression der dreißiger Jahre war dagegen die Beanspruchung des Marktes durch die öffentliche Hand gering; dies hing damit zusammen, daß der Bund bestrebt war, auch in diesen Krisenzeiten den Budgetausgleich zu erreichen.

Die Beanspruchung des Marktes durch die Emission von Industrieobligationen war in der Regel bescheiden, weil es der Industrie weitgehend möglich war, die Erweiterung und Verbesserung ihrer Anlagen auf dem Wege der Selbstfinanzierung vorzunehmen. Eine Ausnahme bildete die Elektrizitätswirtschaft; namentlich in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg absorbierten Elektrizitätsanleihen sehr erhebliche Marktmittel.

#### BEANSPRUCHUNG DES KAPITALMARKTES DURCH ÖFFENTLICHE EMISSIONEN IM JAHRESMITTEL (OHNE RÜCKZAHLUNGEN)

*Beträge in Millionen Franken*

Art der Emissionen	1907/13	1914/18	1919/22	1923/29	1930/38	1939/45	1946/55
<i>Anleihensemissionen</i>							
Öffentlich-rechtliche Körperschaften	103	272	487	125	178	756	153
Transportunternehmungen	12	1	—	1	2	—	3
Kreditinstitute <sup>1</sup>	74	49	15	52	106	30	56
Elektrische Unternehmungen	15	15	28	22	22	18	128
Andere Unternehmungen	30	28	26	9	8	6	14
<b>Total</b>	<b>234</b>	<b>365</b>	<b>556</b>	<b>209</b>	<b>316</b>	<b>810</b>	<b>354</b>
Inländische Aktienemissionen	45	75	71	179	12	13	83
Ausländische Anleihen	—	—	16	121	91	—	171
<b>Gesamttotal</b>	<b>279</b>	<b>440</b>	<b>643</b>	<b>509</b>	<b>419</b>	<b>823</b>	<b>608</b>

<sup>1</sup> Banken, Pfandbriefzentralen, Finanzgesellschaften

Die Mittelentnahmen durch öffentliche Aktienemissionen inländischer Gesellschaften hielten sich im allgemeinen ebenfalls in engem Rahmen. Nur während der Jahre der Hochkonjunktur wurden beträchtliche Mittel beansprucht; dies war gegen Ende des Berichtszeitraumes wiederum der Fall.

Eine wesentliche Rolle spielt auf dem schweizerischen Kapitalmarkt der Kapitalexport, der sich in verschiedenen Formen vollzieht. Statistisch erfaßt wird seit 1922 der Emissionsbetrag ausländischer Anleihsbegehungen in der Schweiz; seit 1935 sind auch die nach Art. 8 des Bankengesetzes genehmigungspflichtigen Auslandskredite bekannt. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß Auslandsanleihen in einem größeren Umfang von Ausländern gezeichnet werden und Auslandgelder der Banken mit zur Finanzierung des bankmäßigen Kapitalexportes dienen. Durch die Emis-

*Ausländische Emissionen  
und Kapitalexport*

sion von Anleihen auf dem schweizerischen Markte wurden dem Ausland namentlich in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre und anfangs der dreißiger Jahre, wie auch in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg beträchtliche Mittel zur Verfügung gestellt. Von 1926 bis 1932 waren es 1,2 Milliarden, von 1947 bis 1956 2,0 Milliarden Franken. In der letzteren Zeitperiode gewährten die Banken genehmigungspflichtige Auslandskredite in der Höhe von 1,5 Milliarden Franken. Auch hier sind keine Angaben über die Zurückzahlung von Krediten verfügbar. Im weiteren vollzog sich ein erheblicher Kapitalexport in der Form von Investitionen schweizerischer Industrien im Ausland und durch den Erwerb ausländischer Wertpapiere. Ferner sind dem Ausland auch Mittel zur Verfügung gestellt worden auf dem Wege von Clearingvorschüssen oder Exportvorschüssen aus bilateralen Zahlungsabkommen, über die Europäische Zahlungsunion sowie durch direkte Vorschüsse des Bundes. Als sich Mitte 1956 der Kapitalmarkt verknappte, stellten die schweizerischen Banken die Emission von Auslandsanleihen ein.

#### *d) Die Zinssätze*

Da die Größe und Zusammensetzung der am Markt Anlage suchenden Mittel mit der Größe und Struktur der Geldnachfrage in der Regel nicht übereinstimmen, ist die Marktverfassung Veränderungen unterworfen. Diese äußern sich in den Zinssätzen. Über die Entwicklung der wichtigsten Zinssätze im Jahresmittel der Phasen des Konjunkturverlaufes gibt die nebenstehende Tabelle Aufschluß.

Daß sich in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg die Obligationenrendite und die Geldmarktsätze einander weitgehend angeglichen hatten, wurde bereits erwähnt. So betrug im Jahresdurchschnitt 1907 bis 1913 die Rendite der 3½ % Bundesbahnanleihen, Serie A-K, an deren Stand das Niveau der Zinssätze auf dem schweizerischen Kapitalmarkte damals gemessen wurde, 3,82 Prozent; der offizielle Diskontsatz belief sich auf 4,01 Prozent, der Privatkontsatz auf 3,69 Prozent, woraus hervorgeht, daß die Rendite der betreffenden Bundesbahn-Obligationen den offiziellen Diskontsatz sogar unterschritt. Dieser letztere erfuhr in der Folge eine sukzessive Steigerung bis auf 5½ Prozent im Oktober 1918, während sich die Rendite der erwähnten Bundesbahnanleihen bis auf 6,28 Prozent im Durchschnitt der Jahre 1919 bis 1920 hob. In den Jahren 1921 und 1922 trat dann eine Entspannung der Marktlage ein. Sie war der Beginn einer längerfristigen Periode sinkender Zinssätze, während welcher der offizielle Diskontsatz –



ZINSSÄTZE IM JAHRESMITTEL

Zinssätze	1907/13	1914/18	1919/20	1921/22	1923/29	1930/38	1939/45	1946/55
Offizieller Diskontosatz	4,01	4,52	5,16	3,92	3,62	2,06	1,50	1,50
Privatdiskontosatz	3,69	3,36	4,62	3,54	2,98	1,58	1,24	1,46
Rendite von Staatsobligationen <sup>1</sup>	3,82	4,85	6,28	5,45	4,88	3,96	3,46	2,92
Spareinlagen <sup>2</sup>	3,96	4,19	4,25	4,45	4,17	3,19	2,52	2,33
Kassenobligationen <sup>2 3</sup>	4,15	4,68	5,28	4,78	4,94	3,58	3,11	2,80
I. Hypotheken	4,37	4,78	5,25	5,32	5,16	4,24	3,79	3,57

<sup>1</sup> Nach Fälligkeit berechnet; bis 1923 Rendite der 3½ % SBB Obligationen, Serie A–K, seither von 12 Anleihen des Bundes und der SBB

<sup>2</sup> Größere Kantonalbanken

<sup>3</sup> Neuausgabe und Konversionen

von verschiedenen Schwankungen abgesehen – bis auf 1½ Prozent am 26. November 1936 herabgesetzt wurde, auf welchem Niveau er seither unverändert blieb. Die Durchschnittsrendite von 12 Anleihen des Bundes und der Bundesbahnen, welche seit dem Jahre 1924 ermittelt wird, ging, nach der Fälligkeit berechnet, auf 2,92 Prozent im Durchschnitt der Jahre 1946 bis 1955 zurück.

Auch die Zinssätze der Banken – wobei den Sätzen für Spareinlagen, Kassenobligationen und I. Hypotheken eine besondere Bedeutung zukommt – machten den allgemeinen Trend der Zinssätze mit. Sie tendierten gleichfalls bis zu Beginn der zwanziger Jahre nach oben, um sich in der Folge zurückzubilden. Über die Bewegung dieser Sätze im Durchschnitt der größeren Kantonalbanken gibt die vorstehende Tabelle ebenfalls Aufschluß. Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, wurden Spareinlagen in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg zu rund 4 Prozent verzinst. In der Folge hob sich die durchschnittliche Zinsvergütung auf 4,45 Prozent; sie fiel dann bis auf 2,33 Prozent im Mittel der letzten Vergleichsperiode. Die bei der Ausgabe von Kassenobligationen zur Anwendung gelangenden Zinssätze lagen durchwegs über der Zinsvergütung für Spareinlagen, wobei die zwischen den beiden Zahlenreihen bestehende Spanne zeitweise eine erhebliche Ausweitung erfuhr. In der Periode 1907 bis 1913 betrug sie 0,19 Prozent, 1923 bis 1929 0,77 Prozent und im Vergleichszeitraum 1946 bis 1955 noch 0,47 Prozent. Der Zinssatz für I. Hypotheken verzeichnete beim Vergleich mit der Zinsbewegung im allgemeinen geringere Schwankungen. Der Satz hob sich von 4,37 Prozent (1907 bis 1913) auf 5,32 Prozent (1921 bis 1922) und erfuhr dann eine Reduktion bis auf 3,57 Prozent. Beim Vergleich der Bewegung des Hypothekarzinsfußes mit der Zinsvergütung von Spareinlagen und Kassenobligationen zeigt sich, daß in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg die Zinssätze für diese beiden Gruppen von Fremd-

geldern nur 0,41 bzw. 0,22 Prozent unter dem Satz für I. Hypotheken verliefen, während sich diese Spanne in der Periode 1946 bis 1955 auf 1,24 bzw. 0,77 Prozent stellte. Der Hypothekensatz und die Verzinsung der Spareinlagen waren in den letzten Jahren durch eine weitgehende Stabilität gekennzeichnet. Im Zuge der Übersteigerung der Hochkonjunktur in den Jahren 1955 und 1956 und der hierdurch bewirkten Anspannung am Geld- und Kapitalmarkt verzeichneten einzelne Zinssätze eine steigende Tendenz. Zusammenfassend ist festzustellen, daß der schweizerische Geld- und Kapitalmarkt – dies insbesondere in den letzten Jahren – durch eine außerordentlich gute Mittelversorgung charakterisiert war. Der reich dotierte Markt war der einheimischen Wirtschaft eine kräftige Stütze und machte diese hinsichtlich ihres Kapitalbedarfes vom Ausland unabhängig. Der Mittelreichtum ermöglichte der Schweiz überdies, den Kapitalexpert zu entwickeln, wodurch gleichzeitig auch die schweizerische Exporttätigkeit eine Förderung erfuhr.

## C. STAATSHAUSHALT UND FINANZPOLITIK DES BUNDES

### a) *Bis zum Ersten Weltkrieg*

*Aufgabenkreis  
und Finanzierungsquellen*

Bei der Gründung des Bundesstaates im Jahre 1848 wurden dem Bund nur wenige Aufgaben übertragen, die größere Aufwendungen erforderten. Nach damaliger Auffassung hatte der Staat lediglich die Funktionen eines reinen Rechts- oder Sicherheitsstaates, die darin bestanden, die Rechte des Bürgers zu schützen und das Land gegen Angriffe von außen zu verteidigen. Gemäß der föderalistischen Struktur der Schweiz blieb sodann eine Reihe von Aufgaben, die anderswo Sache des Zentralstaates waren, den Kantonen überlassen. Auf Grund dieser Aufgabenteilung übernahm anfänglich der Bund nur einzelne Gebiete des Wehrwesens, zum Beispiel die Ausbildung der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie sowie den höheren Militärunterricht aller Waffengattungen. Dagegen hatte er von Anfang an den vier Gebirgskantonen Beiträge für den Unterhalt der Alpenstraßen zu entrichten.

Die übrigen Aufgaben verursachten im Jahresdurchschnitt nur bescheidene finanzielle Aufwendungen.

Zur Deckung der Ausgaben standen zur Verfügung: der Ertrag des Bundesvermögens, der Ertrag der Grenzzölle und der Postverwaltung – wovon

anfänglich aber ein Teil an die Kantone ging –, der Ertrag der Pulververwaltung sowie die Kontingente der Kantone, die jedoch nur ein einziges Mal, im Jahre 1849, zur Deckung von Grenzbesetzungskosten erhoben wurden.

Die geringe Bedeutung des Bundeshaushaltes ergibt sich deutlich aus den ersten Staatsrechnungen. So wies die Rechnung von 1850 10,5 Millionen Einnahmen und 9,5 Millionen Franken Ausgaben auf. Unter den Einnahmen machten die Regalien (Post, Zölle) 94 Prozent und unter den Ausgaben die Verwaltungskosten und die Aufwendungen für das Militär 97 Prozent aus.

Eine wesentliche Erweiterung des Aufgabenbereiches brachte die Verfassung von 1874, indem sie fast das ganze Militärwesen dem Bund übertrug und ihm das Recht zur Sozialgesetzgebung verlieh; sie entband dafür den Bund von den Post- und Zollentschädigungen an die Kantone und wies ihm überdies die Hälfte des Militärpflichtersatzes zu.

Mit der Zeit hatte der Bund immer weitere Aufgaben zu übernehmen, welche die Umwandlung vom reinen Sicherheitsstaat zum modernen Wohlfahrtsstaat einleiteten und – schon vor dem Ersten Weltkrieg – eine entsprechende Vermehrung der Ausgaben zur Folge hatten. Dank den steigenden Zollerträgen war es aber ohne größere Anstrengungen möglich, bis zum Jahre 1913 die Staatsrechnungen im Gleichgewicht zu halten. Allerdings sah sich der Bundesrat bereits in seiner Botschaft zum Vorschlag des genannten Jahres veranlaßt, einem Abbau der Subventionen das Wort zu reden.

Im Durchschnitt der letzten Vorkriegsjahre bewegten sich die Einnahmen und Ausgaben des Bundes je um 100 Millionen Franken herum. Seine Vermögenslage war damals günstig, besaß er doch Ende 1913 ein Nettovermögen von 102,5 Millionen Franken.

*Staatsrechnungen*

Der eidgenössische Finanzhaushalt hatte in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg, wie aus der nachstehend wiedergegebenen Verwaltungsrechnung 1913 hervorgeht, eine einfache Struktur.

Eindrücklich ist die überragende Stellung der Zölle im Bundeshaushalt; sie machten im Jahre 1913 mehr als vier Fünftel aller Einnahmen aus. Auf der Ausgabenseite standen an erster Stelle mit 35 Prozent die Aufwendungen für das Wehrwesen, das seit der Einführung der neuen Truppenorganisation im Jahre 1907 den Haushalt zunehmend belastet hatte; es folgten die Subventionen (für Landwirtschaft, Unterricht und berufliche Ausbildung, Gesundheitspflege, Unfall- und Arbeitslosenversicherung usw.) mit 27 Prozent, die Personalausgaben mit 19 Prozent und der Schuldendienst mit 9 Prozent aller Ausgaben.

## DIE FINANZRECHNUNG 1913

*In Millionen Franken*

Ausgaben		Einnahmen	
Landesverteidigung	36,7	Zölle	81,9
Bundesbeiträge	28,8	Erträge des Bundesvermögens	6,6
Personal	19,7	Tabak und Benzin	3,2
Zinsen und Tilgungen	9,1	Militärpflichtersatz	2,3
Bauten und Unterhalt	4,8	Reinertrag PTT	1,0
Übrige Ausgaben	6,7	Übrige Einnahmen	5,5
Total	105,8	Total	100,5

Von Interesse ist das damalige Verhältnis der Ausgaben des Bundes zu denen der Kantone und Gemeinden. In den letzten Vorkriegsjahren wurden die gesamten Aufwendungen der öffentlichen Hand auf 500 bis 550 Millionen Franken jährlich geschätzt. Die Ausgaben der Kantone und Gemeinden waren somit rund viermal größer als die des Bundes, was zeigt, daß rein zahlenmäßig die Bedeutung des Bundeshaushaltes weit hinter derjenigen der kantonalen und kommunalen Haushalte zurückstand.

*b) Die Kriegsjahre 1914 bis 1918*

*Finanzlage* Die bis dahin relativ ruhige Entwicklung des Finanzhaushaltes des Bundes erhielt durch den Ausbruch des Ersten Weltkrieges eine Wendung, die für lange Zeit das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben empfindlich störte. In der Bilanz trat an Stelle des Reinvermögens dauernd ein Schuldenüberschuß. Im Laufe der vier Kriegsjahre stellten sich daher für den Staatshaushalt Probleme von einer vorher nie gekannten Tragweite; sie erhellen deutlich aus den Rechnungsabschlüssen jener Jahre. Die besonders kriegsempfindlichen Zölle, bis dahin die weitaus wichtigste Einnahmenquelle des Bundes, warfen immer geringere Erträge ab; sie erreichten mit 40 Millionen Franken im Jahre 1918 noch halb so viel wie im Jahre 1913. Andererseits schollen die Ausgaben unvermeidlicherweise stark an. Die Mobilisationskosten allein erreichten 1190 Millionen Franken. Zu ihrer Finanzierung nahm der Bund neun Anleihen im Inland und zwei in den Vereinigten Staaten von Amerika auf. Auch bei der Notenbank mußte sich der Bund bis zu einem Höchstbetrag von 344 Millionen Franken im Jahre 1918 verschulden (vgl. Seite 185). Gegen Ende des Krieges gab er erstmals Kassenscheine aus, um die schwebende Schuld in der Größenordnung von einer halben Milliarde Franken zu konsolidieren.

DER FINANZHAUSHALT 1914–1918

In Millionen Franken

Jahr	Finanzrechnung		Gesamtrechnung			Bilanz
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand <sup>1</sup>	Ertrag <sup>2</sup>	Ergebnis	Fehlbetrag
1914	224	83	154	21	—133	30
1915	300	84	222	13	—209	239
1916	346	199	152	11	—141	380
1917	466	245	225	9	—216	596
1918	547	304	280	15	—265	861

<sup>1</sup> Im Aufwand sind u. a. enthalten: Ausgabenüberschüsse der Finanzrechnung, Verminderung der Investitionen, Abschreibungen, Einlagen in Rückstellungen

<sup>2</sup> Im Ertrag sind u. a. enthalten: Einnahmenüberschüsse der Finanzrechnung, Vermehrung der Investitionen, Entnahmen aus Rückstellungen

Da der Bund die verfassungsmäßige Grundlage zur Erhebung der für die Kriegsfinanzierung notwendigen Steuern nicht besaß, entstanden jährliche Fehlbeträge in beträchtlicher Höhe. Zum erstenmal seit Bestehen des Bundesstaates sah sich dieser gezwungen, zu Notrechtsmaßnahmen Zuflucht zu nehmen. Bereits im Dezember 1914 sistierte der Bundesrat die Einlagen in verschiedene Fonds und die periodische Besoldungserhöhung des Bundespersonals; zudem verfügte er einen Abbau der Subventionen im Ausmaße von 2,5 Millionen Franken, um so die Ausgaben dort, wo es möglich war, zu drosseln. Gleichzeitig beschloß die Bundesversammlung die Verdoppelung des Militärpflichtersatzes für die Jahre 1914 und 1915 sowie die Erhöhung von Abgaben der Alkoholverwaltung und von Gebühren und Taxen der Post und des Telephons; damit konnten Mehreinnahmen von rund 10 Millionen Franken erzielt werden.

*Maßnahmen zur  
Verbesserung der  
Finanzlage*

Im Juni 1915 wurde sodann von Volk und Ständen eine Übergangsbestimmung zur Bundesverfassung betreffend die erste eidgenössische Kriegssteuer angenommen, und im September des folgenden Jahres beschloß der Bundesrat im Einvernehmen mit der Bundesversammlung die Erhebung einer Kriegsgewinnsteuer von anfänglich 25 Prozent auf den seit 1915 erzielten Kriegsgewinnen. Die erste Kriegssteuer brachte den Betrag von 127 Millionen Franken ein, wovon 25 Millionen den Kantonen verblieben. Die Kriegsgewinnsteuer warf bis zur Schlußabrechnung im Jahre 1932 732 Millionen Franken ab, von denen 62 Millionen den Kantonen zufließen.

In die Periode des Ersten Weltkrieges fällt auch die bis dahin wichtigste Erweiterung der ordentlichen verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundes zur Erhebung von nicht zweckgebundenen Steuern: in einer Volksabstimmung vom Mai 1917 wurde die Einführung von Stempelabgaben verfassungsmäßig verankert. Dagegen wurde ein Jahr später eine Verfassungs-

initiative betreffend Einführung einer dauernden Bundessteuer vom Einkommen und Vermögen abgelehnt. Als Ersatz erhielt in der Volksabstimmung vom Mai 1919 der Bund die Befugnis, eine neue außerordentliche Kriegssteuer zu erheben; diese wurde in der Folge in drei vierjährigen Perioden bis 1932 bezogen. Sie ergab 701 Millionen Franken, woran die Kantone mit 140 Millionen beteiligt waren.

Die Zeit des Ersten Weltkrieges schloß somit, von der Stempelabgabe abgesehen, ohne Zuwachs an dauernden Kompetenzen auf fiskalischem Gebiete ab; der Bund blieb im wesentlichen auf Notrechtlösungen angewiesen.

### *c) Die Jahre 1919 bis 1932*

*Weiteres Ansteigen  
der Verschuldung  
(1919–1925)*

Die Hoffnung, mit der zweiten Kriegssteuer, den Stempelabgaben und einer mäßigen Zollerhöhung in der Nachkriegszeit den Rechnungsausgleich wieder herstellen zu können, erwies sich als trügerisch. Sie wurde namentlich durch die unmittelbar nach dem Waffenstillstand aufgetretenen sozialen Spannungen zunichte gemacht, weil die nach Einstellung der Feindseligkeiten weiter angestiegene Teuerung enorme Ausgaben für die Sicherung und Verbilligung der Lebensmittelversorgung erforderte. Dazu kamen die Aufwendungen für Arbeitslosenfürsorge und Krisenbekämpfung. Erst vom Jahre 1922 hinweg, als die Nachkriegskrise nachließ und wieder mehr oder weniger normalen Verhältnissen Platz machte, besserte sich die Finanzlage des Bundes, ohne daß es aber möglich gewesen wäre, Rechnungsdefizite zu vermeiden.

Es gelang immerhin, den Reinaufwand der Staatsrechnung von 225 Millionen im Jahre 1919 auf 12 Millionen Franken im Jahre 1925 zu senken. Auf der Einnahmenseite konnten durch verschiedene Maßnahmen die Erträge verbessert werden, so durch die Abänderung des Zolltarifs in den Jahren 1920/21, die zwar aus wirtschaftspolitischen Gründen erfolgte, sich aber auch günstig auf die Zolleinnahmen auswirkte, ferner durch die Ausdehnung der Stempelabgaben auf Coupons von Wertpapieren (1921) sowie durch die Erhöhung von Fiskalzöllen (Tabak, Benzin und Benzol). Dank diesen Verbesserungen schloß die Finanzrechnung des Jahres 1925 erstmals seit langer Zeit mit einem bescheidenen Überschuß ab; die Gesamtrechnung dieses Jahres wies allerdings nochmals einen geringen Reinaufwand aus. Der Schuldenüberschuß stieg von 1919 bis 1925 von 1086 Millionen um fast eine halbe Milliarde auf 1566 Millionen Franken an, was den höchsten Stand in der Zwischenkriegszeit darstellte. Nicht inbegriffen waren

DER FINANZHAUSHALT 1919–1925

In Millionen Franken

Jahr	Finanzrechnung		Gesamtrechnung			Bilanz Fehlbetrag
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand <sup>1</sup>	Ertrag <sup>2</sup>	Ergebnis	
1919	573	358	244	19	—225	1086
1920	616	439	206	118	—88	1174
1921	540	313	266	48	—218	1392
1922	426	382	70	18	—52	1444
1923	428	339	117	50	—67	1511
1924	376	376	75	32	—43	1554
1925	376	391	54	42	—12	1566

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> Vgl. Fußnoten der Tabelle auf Seite 57

die technischen Fehlbeträge der Versicherungskassen des Bundes und der Bundesbahnen von 289 Millionen bzw. 374 Millionen Franken.

Im Jahre 1925 wurden die Besteuerung des Tabaks und die Reservierung des Bundesanteils am Alkoholmonopol für die Finanzierung der Bundesleistungen an die künftige Alters- und Hinterlassenenversicherung verfassungsmäßig verankert.

Erst im Jahre 1926 fand die Gesamtrechnung wieder ihr Gleichgewicht, indem die Einnahmen und Erträge etwas höher ausfielen als die Ausgaben und übrigen Aufwendungen. Es blieb ein bescheidener Reinertrag von 41 Millionen Franken, der zu einer entsprechenden Herabsetzung des Schuldenüberschusses führte. In den folgenden sechs Jahren setzte sich diese günstige Entwicklung fort; die Überschüsse der Staatsrechnung bewegten sich in dieser Periode zwischen 68 Millionen und 17 Millionen Franken. Insgesamt ergaben die Jahre 1926 bis 1932 Reinerträge von 244 Millionen Franken; die Verschuldung des Bundes konnte so von 1566 Millionen auf 1322 Millionen Franken zurückgeführt werden.

*Periode der Konsolidierung  
und Schuldentilgung  
(1926–1932)*

DER FINANZHAUSHALT 1926–1932

In Millionen Franken

Jahr	Finanzrechnung		Gesamtrechnung			Bilanz Fehlbetrag
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand <sup>1</sup>	Ertrag <sup>2</sup>	Ergebnis	
1926	383	457	47	88	+41	1525
1927	361	396	46	67	+21	1504
1928	366	448	74	103	+29	1475
1929	377	517	118	149	+31	1444
1930	483	635	130	167	+37	1407
1931	404	489	63	131	+68	1339
1932	433	472	57	74	+17	1322

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> Vgl. Fußnoten der Tabelle auf Seite 57

Unbestritten war die Meinung, daß die durch die direkten und indirekten Kriegsfolgen entstandenen Schulden getilgt werden müßten. Eine dauernde Verschuldung des Staates wurde sowohl seitens der Bundesbehörden wie der einzelnen Wirtschaftskreise als ungesund betrachtet. Die Schweizerische Nationalbank ihrerseits hatte wiederholt der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Schuldentilgung eine wesentliche Voraussetzung für die Rückkehr zur Goldwährung sei. Entsprechend dieser allgemeinen Auffassung wurde im Jahre 1927 durch Bundesbeschluß ein Plan zur Tilgung des Passivsaldo der Staatsrechnung aufgestellt. Er basierte auf der Annahme, daß sich Einnahmen und Ausgaben (einschließlich Tilgungsraten) in der Regel ausgleichen und Rückschläge nur ausnahmsweise vorkommen, in welchen Fällen diese auf die Voranschläge der folgenden fünf Jahre zu verteilen wären. Gemäß Schuldentilgungsplan hätte der Passivsaldo vom Jahre 1925 in der Höhe von 1566 Millionen Franken innert 40 Jahren abgetragen werden sollen. Es zeigte sich in der Folge aber nur allzu rasch, daß eine planmäßige Schuldentilgung über einen längeren Zeitraum praktisch nicht durchführbar war.

#### *d) Weltwirtschaftskrise und Bundesfinanzen*

In den Staatsrechnungen fanden die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise erstmals im Jahre 1933 ihren sichtbaren Niederschlag, als nach der Periode der Konsolidierung und Schuldentilgung die Rechnung erneut mit einem Rückschlag abschloß.

#### *Finanzprogramme*

Grundsätzlich hielt der Bund an der Auffassung fest, daß das Gleichgewicht auch in Krisenzeiten aufrecht erhalten, eine neuerliche Verschuldung also vermieden werden müsse. Auf Grund dieser Konzeption entstand das Finanzprogramm 1933, das außerordentliche und vorübergehende Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalt in den Jahren 1934 bis 1937 vorsah. Durch Vermehrung der Einnahmen und Einschränkungen auf der Ausgabenseite hätten Einnahmen und Ausgaben miteinander wieder in Einklang gebracht werden sollen. Neue Einnahmen wurden geschaffen durch die Erhebung einer Krisenabgabe, durch Erhöhung der Stempelabgaben und Verwendung des Tabakzoll für den allgemeinen Bundeshaushalt (statt für den Fonds der Alters- und Hinterbliebenenfürsorge) sowie durch die Erhebung einer Getränkesteuer und einer Abgabe auf gebrannten Wassern; die Ausgaben wurden u. a. gedrosselt durch Herabsetzung der Subventionen, Abbau der Personalbesoldungen und Pensionen sowie durch die Einschränkung der Bautätigkeit



des Bundes. Umgekehrt zwang die Anspannung der politischen Verhältnisse in Europa den Bund seit 1933 zu steigenden Aufwendungen für die Verstärkung der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung. Dennoch gelang es, wenigstens in den Jahren 1934 und 1935, den Rechnungsausgleich wieder herzustellen; die Staatsrechnung schloß in diesen beiden Jahren mit bescheidenen Überschüssen von zusammen 21 Millionen Franken ab.

Da bei der zunehmenden Verschärfung der Wirtschaftskrise vorauszusehen war, daß die getroffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Rechnungsgleichgewichtes in den folgenden Jahren nicht ausreichen würden, erfuhr das erste Finanzprogramm verschiedene Ergänzungen durch ein Finanzprogramm II, das für die Jahre 1936 und 1937 Geltung hatte. Die Änderungen betrafen in der Hauptsache Zollerhöhungen auf Zucker, Treibstoffen, Getreide, Oelen und Fetten, einen weiteren Lohnabbau für das Bundespersonal, neue Kürzungen im Subventionssektor sowie die Einstellung von Fondsverzinsungen. Trotz allen Anstrengungen schlossen aber die Rechnungen der genannten zwei Jahre mit Rückschlägen von zusammen 93 Millionen Franken ab.

Beide Finanzprogramme kamen auf dem Dringlichkeitswege zustande und waren dem Mitspracherecht von Volk und Ständen entzogen. In rechtlicher Hinsicht enthielten sie aber zum Teil Bestimmungen, die verfassungsändernden Charakter hatten. Das galt beispielsweise für die Zuständigkeit des Bundes zur Erhebung einer allgemeinen Getränkesteuer und der als Krisenabgabe bezeichneten direkten Bundessteuer, ferner für die Beanspruchung der Einnahmen aus der Tabakbesteuerung und dem Alkoholmonopol für allgemeine Bundeszwecke.

Das zahlenmäßige Resultat der in den Finanzprogrammen zum Ausdruck kommenden Anstrengungen zur Verbesserung der Finanzlage des Bundes in den Jahren 1934 bis 1938 waren Mehreinnahmen und Einsparungen in der Höhe von 932 Millionen Franken. Um diesen Betrag wären also mutmaßlich die Ergebnisse der eidgenössischen Staatsrechnungen in den genannten fünf Jahren schlechter ausgefallen. Allerdings befanden sich unter den Einsparungen auch solche, die als unecht zu betrachten sind, wie beispielsweise die Einstellung der Schuldentilgung und der Verzinsung verschiedener Fonds.

Mitten in die Vorbereitung der Finanzordnung, die ab 1938 das Fiskalnotrecht ersetzen sollte, fiel im September 1936 die Abwertung des Schweizerfrankens. Der Abwertungsbeschluß war auch für den Bundesfinanzhaushalt nicht ohne Bedeutung, hatte doch die Weltwirtschaftskrise die eidgenössischen Staatsfinanzen stark in Mitleidenschaft gezogen, einerseits

*Abwertung des Frankens*

durch die ständige Vermehrung der Ausgaben für die Krisenbekämpfung, andererseits durch die zunehmende Schrumpfung der ordentlichen Bundes-einnahmen. Wenn daher einige Zeit nach der Abwertung der Bundesrat mit Genugtuung die Feststellung machte, daß dem Markte wieder in reichlichem Maße Mittel zuflossen, die Zinssätze entsprechende Senkungen erfuhren, der Außenhandel, Fremdenverkehr und Binnenmarkt sich belebten und die Arbeitslosigkeit fühlbar zurückging, so war in dieser Befriedigung auch die Hoffnung eingeschlossen, daß der Finanzhaushalt des Bundes von der Entspannung ebenfalls etwas zu verspüren bekäme. Die Verschärfung der weltpolitischen Lage machte dann allerdings diese Hoffnung zunichte; der Ausbau der Landesverteidigung in den letzten Vorkriegsjahren verunmöglichte es trotz den Verbesserungen auf der Einnahmenseite, das Gleichgewicht im Staatshaushalt wieder herzustellen. So schloß die Staatsrechnung 1938 mit einem verhältnismäßig hohen Rückschlag von 97 Millionen Franken ab. Die Nettoverschuldung erreichte damit 1529 Millionen Franken, 207 Millionen mehr als Ende 1932, dem letzten Jahr der Konsolidierungs- und Entschuldungsperiode.

#### DER FINANZHAUSHALT 1933–1938

*In Millionen Franken*

Jahr	Finanzrechnung		Gesamtrechnung			Bilanz Fehlbetrag
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand <sup>1</sup>	Ertrag <sup>2</sup>	Ergebnis	
1933	450	440	75	37	—38	1360
1934	497	485	52	70	+18	1342
1935	505	525	32	35	+ 3	1339
1936	518	542	116	43	—73	1412
1937	537	563	77	57	—20	1432
1938	604	569	127	30	—97	1529

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> Vgl. Fußnoten der Tabelle auf Seite 57

*Versuche zur verfassungsmäßigen Verankerung des Notrechtes*

Die Besserung der Wirtschaftslage veranlaßte hingegen den Bundesrat, den Versuch wieder aufzunehmen, die offensichtlichen Mängel einer in wesentlichen Teilen auf Notrecht beruhenden Finanzordnung durch Schließung der Lücke zwischen den verfassungsmäßigen Aufgaben und den verfassungsmäßigen Einnahmungskompetenzen zu beseitigen. Um Zeit für die nötigen Vorarbeiten zu gewinnen, ließ er das Fiskalnotrecht 1933 und 1936 bis Ende 1938 verlängern. Die Vorlage des Bundesrates auf Überführung des Notrechtes in verfassungsmäßiges Recht fand aber nicht die Zustimmung der Bundesversammlung. Der Bundesrat sah sich in der Folge genötigt, eine auf drei Jahre beschränkte verfassungsmäßige Übergangslösung vor-

zuschlagen, die in der Volksabstimmung vom November 1938 angenommen wurde. Danach sollte der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks und des Alkoholmonopols, abzüglich einer Abzweigung für Fürsorgezwecke, in den Jahren 1939 bis 1941 weiterhin in die Bundeskasse fließen und während der gleichen Zeit die Krisenabgabe als Schuldendienststeuer für die Aufwendungen zur militärischen Landesverteidigung weiter erhoben werden. Ferner wurden die noch verbliebenen Bestimmungen der früheren Finanzprogramme mit gewissen Milderungen bis Ende 1941 verlängert. Gestützt auf den positiven Ausgang der Volksabstimmung erließ die Bundesversammlung in der Dezembersession 1938 den Bundesbeschluß über die Finanzordnung 1939 bis 1941. In der Folge verschlimmerte sich die außenpolitische Lage aber derart, daß sich das Finanznotrecht bereits als überholt und ungenügend erwies.

Als letzte fiskalpolitische Maßnahme vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges ist ein Bundesbeschluß vom April 1939 betreffend Ergänzung der Bundesverfassung für die Eröffnung und die teilweise Deckung von Krediten zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu erwähnen. Mit dieser Übergangsbestimmung erhielt der Bund die Befugnis, zur Tilgung seiner Aufwendungen für die Arbeitsbeschaffung eine Ausgleichssteuer von Großunternehmungen des Detailhandels zu erheben, und zwar so lange, bis deren Ertrag die Summe von 140 Millionen Franken erreichte. Im gleichen Beschluß wurde vorgesehen, dem Währungsausgleichsfonds der Nationalbank für diesen Zweck 75 Millionen Franken zu entnehmen, sobald der Fonds als Reingewinn verfügbar würde.

#### *e) Die Bundesfinanzen im Zweiten Weltkrieg*

Die Schweiz wurde vom Ausbruch des Zweiten Weltkrieges anfangs September 1939 nicht überrascht. Der Aufbau der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung war beizeiten an die Hand genommen worden, was nicht zuletzt dank dem großen Erfolg der Wehranleihe 1936, die mit 335 Millionen Franken weit überzeichnet worden war, ermöglicht wurde. Die Vorbereitung der Landesverteidigung brachte naturgemäß für den Finanzhaushalt, der sich von den Auswirkungen der Krisenjahre noch keineswegs erholt hatte, neue Belastungen. Ebenso stellten die Dauer und das Ausmaß des Krieges die verantwortlichen Behörden vor wachsende Sorgen und Probleme. Waren einerseits die Kosten, die unserem Lande aus der Grenzbesetzung erwachsen, wesentlich höher als während des Ersten Weltkrieges, so konnte andererseits ihre Finanzierung bedeutend leichter

bewerkstelligt werden, da der Kapitalmarkt für die Unterbringung von Mobilisationsanleihen ungleich aufnahmefähiger war als in den Jahren 1914 bis 1918 und den darauf folgenden Jahren.

*Kosten  
der Landesverteidigung*

Die Kosten der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung beliefen sich bis Ende 1945 auf 8,4 Milliarden Franken; hievon entfielen auf den militärischen Sektor gegen 7 Milliarden (im Ersten Weltkrieg 1,2 Milliarden) und auf den wirtschaftlichen rund 1,5 Milliarden Franken. Bedeutend ungünstiger war im Vergleich zum Ersten Weltkrieg auch die finanzielle Ausgangslage: trat der Bund in den Ersten Weltkrieg mit einem Reinvermögen von rund 100 Millionen Franken ein, so wies Ende 1938 die Vermögensrechnung des Bundes einen Schuldenüberschuß von über 1,5 Milliarden auf.

*Erschließung neuer  
Einnahmequellen auf Grund  
des Vollmachtenrechtes*

Bei dieser Sachlage war es klar, daß der Bund nach Ausbruch des Krieges so rasch als möglich neue Einnahmequellen suchen mußte, die ihm gestatteteten, wenigstens einen Teil der kriegsbedingten Aufwendungen laufend zu decken.

Zu Beginn des Jahres 1940 ordnete der Bundesrat, gestützt auf die außerordentlichen Vollmachten, die ihm Ende August 1939 verliehen worden waren, die Erhebung einer Kriegsgewinnsteuer an, deren Ertrag zur Deckung der Aufwendungen für die Kriegsmobilmachung bestimmt war. Wenige Tage später beantragte er der Bundesversammlung die Aufnahme von Übergangsbestimmungen in die Bundesverfassung. Diese sahen unter anderem vor die Erhebung einer Vermögensabgabe unter der Bezeichnung Wehropfer, einer Steuer vom Einkommen und vom Vermögen natürlicher und juristischer Personen, genannt Wehrsteuer (als Ersatz für die bisherige Krisenabgabe), sowie einer Warenumsatzsteuer. Ferner wurde die Entnahme von 325 Millionen Franken aus dem Währungsausgleichsfonds der Nationalbank vorgeschlagen, wovon 75 Millionen für Arbeitsbeschaffungszwecke bestimmt waren. Schließlich sollte die Geltungsdauer der Finanzprogramme bis Ende 1945 verlängert werden. Im April 1940 stimmte die Bundesversammlung diesen Maßnahmen zu.

Inzwischen hatten sich jedoch die internationalen Verhältnisse so zugespitzt, daß es ratsam schien, innenpolitische Auseinandersetzungen im Zeichen eines Abstimmungskampfes zu vermeiden. In Übereinstimmung mit der Bundesversammlung setzte daher der Bundesrat die im Bundesbeschluß vorgesehenen Steuern ohne Befragung von Volk und Ständen mit seinem Beschluß von Ende April 1940 über Maßnahmen zur Tilgung der außerordentlichen Wehraufwendungen und zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes in Kraft. Das Wehropfer betrug bis zu 4,5 Prozent vom Vermögen natürlicher und einheitlich 1,5 Prozent vom Vermögen juristischer

Personen. Bei der Wehrsteuer gingen die Ansätze bis 6,5 Prozent vom Einkommen natürlicher und bis 8 Prozent vom Reingewinn juristischer Personen; dazu kam eine Ergänzungssteuer vom Reinvermögen, die bei natürlichen Personen im Maximum 3,5 Promille und bei juristischen Personen 0,75 Promille ausmachte. Die auf den Warenumsätzen erhobene Steuer betrug 2 Prozent im Detailhandel und 2,5 Prozent im Großhandel.

Als der Krieg sich weiter ausdehnte und sein Ende immer mehr in die Ferne rückte, sah sich der Bundesrat genötigt, zur teilweisen Deckung der kriegsbedingten Aufwendungen neue außerordentliche Steuern zu dekretieren. Im Oktober 1942 wurden die Luxussteuer von 10 Prozent und im folgenden Monat ein Zuschlag von 50 Prozent zur allgemeinen Wehrsteuer und das zweite Wehropfer eingeführt; gleichzeitig erfuhr die Warenumsatzsteuer eine Erhöhung, nämlich von 2 auf 4 Prozent für Detaillieferungen und von 2,5 auf 6 Prozent für Engroslieferungen, allerdings nur auf nicht lebensnotwendigen Gütern. Knapp ein Jahr später, im September 1943, beschloß der Bundesrat die Erhebung einer Verrechnungssteuer.

#### KOSTEN DER LANDESVERTEIDIGUNG IM ZWEITEN WELTKRIEG UND DEREN DECKUNG

*In Millionen Franken*

Art der Kosten und deren Deckung	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946
<b>Kosten</b>								
Militärische Landesverteidigung	603 <sup>1</sup>	1040	1156	929	1054	1159	905	369
Wirtschaftliche Landesverteidigung und andere Maßnahmen	—	88	161	185	286	373	450	676
<b>Total</b>	<b>603<sup>1</sup></b>	<b>1128</b>	<b>1317</b>	<b>1114</b>	<b>1340</b>	<b>1532</b>	<b>1355</b>	<b>1045</b>
<b>Deckung</b>								
Krisenabgabe	22	8	30	8	3	1	—	—
Kriegsgewinnsteuer	—	6	27	63	67	59	54	52
Wehropfer	—	12	382	125	22	7	77	407
Warenumsatzsteuer	—	—	7	132	197	247	281	347
Wehrsteuer	—	—	28	88	131	164	47	156
Luxussteuer	—	—	—	1	8	9	12	14
Verrechnungssteuer	—	—	—	—	—	15	25	51
Andere Einnahmen	25	250 <sup>2</sup>	—	—	—	—	—	100 <sup>3</sup>
<b>Total</b>	<b>47</b>	<b>276</b>	<b>474</b>	<b>417</b>	<b>428</b>	<b>502</b>	<b>496</b>	<b>1127</b>
<b>Fehlbetrag</b>	<b>556</b>	<b>852</b>	<b>843</b>	<b>697</b>	<b>912</b>	<b>1030</b>	<b>859</b>	<b>82<sup>3</sup></b>

<sup>1</sup> Einschließlich Aufwand 1934 bis 1938

<sup>2</sup> Entnahmen aus dem Währungsausgleichsfonds bzw. der Reserve für Währungsoperationen der Nationalbank

<sup>3</sup> Überschuß

Soweit es sich bei den genannten Maßnahmen nicht um einmalige Abgaben handelte, galten sie bis Ende 1949. Durch dringlichen Bundesbeschluß vom Dezember 1945 wurde schließlich die Geltungsdauer der Finanzprogramme ein weiteres Mal, und zwar ebenfalls bis Ende 1949, verlängert.

*Außerordentliche  
Rechnung 1939–1946*

Die Tabelle auf der vorangehenden Seite vermittelt einen Überblick über die Kosten der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung und deren Deckung in den Jahren 1939 bis 1946.

Unter den Kosten mag auffallen, daß die militärischen Aufwendungen sich in den eigentlichen Kriegsjahren immer um eine Milliarde Franken herum bewegten, also nicht etwa eine Steigerung erfuhren, während die wirtschaftlichen Maßnahmen von weniger als 100 Millionen im Jahre 1940 auf 450 Millionen Franken im letzten Kriegsjahre anstiegen und im ersten Nachkriegsjahr gar das Anderthalbfache des letztgenannten Betrages erreichten. Der Grund hierfür lag zur Hauptsache in den ständig wachsenden Aufwendungen des Staates für die Bekämpfung der Teuerung (Verbilligungsaktionen), für die verschiedenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Ernährung (Mehranbau, Bodenverbesserungen, Getreideversorgung) sowie in den Beiträgen an die Lohn- und Verdienstersatzordnung. Umgekehrt erwiesen sich die außerordentlichen Einnahmequellen als sehr ergiebig, was um so notwendiger war, als die ordentlichen Einnahmen wie schon im Ersten Weltkrieg einer starken Schrumpfung unterlagen. Hatten die Einnahmen der ordentlichen Rechnung im Jahre 1939 noch 581 Millionen betragen, so sanken sie in den Jahren 1944 und 1945 auf 323 bzw. 333 Millionen Franken. Die Zollerträge allein gingen von 286 Millionen (1939) auf 76 Millionen Franken (1945) zurück.

*Gesamtrechnung  
1939–1945*

Die Gesamtrechnung des Bundes ergibt für die Jahre 1939 bis 1945 folgendes Bild:

#### DER FINANZHAUSHALT 1939–1945

*In Millionen Franken*

Jahr	Finanzrechnung		Gesamtrechnung			Bilanz Fehlbetrag
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand <sup>1</sup>	Ertrag <sup>2</sup>	Ergebnis	
1939	964	621	436	34	— 402	1931
1940	1807	933	988	142	— 846	2777
1941	2142	1283	974	90	— 884	3661
1942	2261	1459	878	103	— 775	4436
1943	2482	1505	1234	117	—1117	5553
1944	2594	1598	1277	77	—1200	6753
1945	2323	1513	1999 <sup>3</sup>	276	—1723	8476

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> Vgl. Fußnoten der Tabelle auf Seite 57

<sup>3</sup> Darunter 900 Millionen Franken für die Entschuldung der Schweizerischen Bundesbahnen

Der gewaltige Mittelbedarf des Bundes zog eine entsprechende Verschuldung des Bundes am Kapitalmarkt nach sich. Während der Kriegsjahre wurden insgesamt 26 Anleihen im Gesamtbetrag von rund 6,3 Milliarden Franken zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Aus der nachfolgenden Zusammenstellung geht eindrücklich hervor, daß ein sehr bedeutender Anteil an den Kriegsausgaben des Bundes durch Anleihenaufnahmen gedeckt werden mußte.

#### FINANZIERUNG DER AUSGABEN

*Prozentzahlen*

Jahr	Einnahmen			Insgesamt	Anleihen	Total
	Zölle	Steuern	Andere			
1939	28	21	9	58	42	100
1940	13	11	24 <sup>1</sup>	48	52	100
1941	8	35	7	50	50	100
1942	8	35	7	50	50	100
1943	6	30	7	43	57	100
1944	3	31	6	40	60	100
1945	4	34	6	44	56	100

<sup>1</sup> Darunter befindet sich die Entnahme aus dem Währungsausgleichsfonds der Nationalbank

In den Kriegsjahren 1940 bis 1945 wurden die Bundesausgaben zur Hälfte bis zu drei Fünfteln durch die Aufnahme von Anleihen gedeckt. Dank seiner stets flüssigen Verfassung war der Markt ohne weiteres in der Lage, dem Bund bei sogar weichenden Zinssätzen die benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen.

Während der Bund durch den Zweiten Weltkrieg in eine Verschuldung hineingeriet, die man früher als untragbar bezeichnet hätte, konnten die Kantone im gesamten ihre finanzielle Situation nicht nur stabilisieren, sondern sogar verbessern. Sie profitierten in erheblichem Maße von den Anteilen an den Bundessteuern, die sie für Rechnung des Bundes erhoben. Außerdem machten dessen Beiträge an die Kantone für die verschiedensten Zwecke ansehnliche Beträge aus. Andererseits hatten die Kantone praktisch keine Leistungen an die Landesverteidigung zu erbringen. Von ihren Einnahmen entfielen im Jahre 1938 147 Millionen Franken oder 21 Prozent auf Leistungen aller Art des Bundes, im Jahre 1945 dagegen 288 Millionen oder 26 Prozent der gesamten kantonalen Einnahmen. Waren die kantonalen Rechnungen in den Vorkriegsjahren gleich wie die des Bundes im allgemeinen defizitär, so schlossen sie in den Kriegsjahren mit zum Teil ansehnlichen Überschüssen ab, so daß sich die Verschuldung der Kantone von 46 Millionen Franken im Jahre 1938 in ein Reinvermögen von 94 Millionen nach Kriegsende verwandelte.

*Die kantonalen Finanzen  
während des Weltkrieges*

*f) Fiskalpolitik und Bundesfinanzhaushalt in den Nachkriegsjahren*

Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges bestand die Hauptsorge des Bundes darin, das Gleichgewicht des Staatshaushaltes wieder herzustellen und die Abtragung der entstandenen Verschuldung in die Wege zu leiten sowie den hierfür benötigten Einnahmen verfassungsmäßige Grundlagen zu beschaffen. Alle diese Fragen beschäftigten seither unablässig Bundesrat und Bundesversammlung, aber auch die gesamte schweizerische Öffentlichkeit. Wie notwendig eine Neuordnung in rechtlicher Hinsicht war, geht daraus hervor, daß beispielsweise von den budgetierten Einnahmen des Jahres 1948 nahezu zwei Drittel aus Quellen flossen, die dem Bund nicht kraft Verfassung, sondern nur auf Grund der dem Bundesrat erteilten Vollmachten zustanden.

Das Fiskalnotrecht der Vorkriegs- und Kriegszeit war, wie bereits ausgeführt, bis Ende 1949 verlängert worden, um so die nötige Zeit für eine Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes zu schaffen. In der Folge zeigte es sich, daß die rechtliche Neuordnung des Finanzwesens des Bundes zu einem Leidensweg wurde. Die tatsächliche Entwicklung der Bundesfinanzen gestaltete sich dank der seit Kriegsende fast ununterbrochen andauernden Hochkonjunktur günstiger als vorauszusehen war, obwohl die Aufwendungen für die Landesverteidigung nur während kurzer Zeit gesenkt werden konnten und die Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft nach 1950 wegen der weltpolitisch erneut unsicheren Lage dem Bunde wieder Lasten beträchtlichen Ausmaßes aufbürdete.

*Versuche zur  
verfassungsmäßigen Regelung  
des Bundesfinanzhaushaltes*

Im Jahre 1948 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Vorlage, die im wesentlichen folgendes vorsah: Neuordnung der dem Bund verfassungsmäßig zustehenden Steuerkompetenzen, insbesondere Verankerung der Befugnis zur Erhebung der Verrechnungssteuer, der Warenumsatzsteuer und einer direkten Steuer zur Abtragung und Verzinsung einer Quote von 5 Milliarden Franken des Kriegsschuldenüberschusses (Tilgungssteuer an Stelle der bisherigen Wehrsteuer); Aufstellung von Grundsätzen für die Schuldentilgung, die Ausrichtung von Bundesbeiträgen und die Ausgabenbeschränkung; Aufhebung der Anteilsrechte der Kantone am Ertrag des Militärpflichtersatzes, der Stempelabgaben und der Nationalbank. Nach langwierigen Verhandlungen kam dann in den eidgenössischen Räten im März 1950 ein Einigungsvorschlag zustande, wonach die vom Bundesrat vorgeschlagene Tilgungssteuer durch kantonale Kontingente sowie durch eine Besteuerung der juristischen Personen ersetzt werden sollte. In der Abstimmung vom Juni 1950 wurde aber diese Einigungsvorlage von Volk und Ständen verworfen.



Schon vorher war durch dringlichen Bundesbeschluß vom Dezember 1949 die Geltungsdauer des Fiskalnotrechtes bis Ende 1951 verlängert worden, um die ungestörte Weiterführung des Finanzhaushaltes des Bundes zu sichern. Durch die Verwerfung der Verfassungsvorlage vom Jahre 1950 entstand aber insofern eine neue Lage, als für die Bundesfinanzreform neue Lösungen gesucht werden mußten. Hierzu wäre auf Grund der Erfahrungen die Zeit von rund anderthalb Jahren, welche die Finanzordnung 1950/51 gewährt hätte, ungenügend gewesen. Diese wurde deshalb nach Ablauf eines Jahres durch die Finanzordnung 1951/54 ersetzt, die im Dezember 1950 die Zustimmung von Volk und Ständen fand.

Die Finanzordnung 1950/51 stellte im wesentlichen eine befristete Weiterführung der Finanzordnung 1939/41 sowie der auf Grund der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates während der Kriegszeit eingeführten Steuern dar. Die Kritik an der Wehrsteuer und Umsatzsteuer wurde in der Weise berücksichtigt, daß bei der ersteren der 1949 eingeführte steuerfreie Abzug vom Einkommen (Teuerungsabzug) erhöht und bei der Warenumsatzsteuer die notwendigen Lebensmittel von der Steuer befreit wurden. Die Finanzordnung 1951/54 bezweckte in erster Linie gleichfalls die Erhaltung der bisherigen Einnahmequellen. Daneben gewährte auch sie gewisse zusätzliche Erleichterungen. So wurde bei der Wehrsteuer vom Vermögen ein steuerfreier Abzug von 20 000 Franken eingeführt, und bei der Warenumsatzsteuer wurden sämtliche Eßwaren, einschließlich Kaffee und Tee, auf die Freiliste gesetzt. Dazu kam eine Ermäßigung der Steuer auf den Umsätzen von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen. Schließlich enthielt die Finanzordnung 1951/54, gleich wie diejenige von 1950/51, Bestimmungen über die Verbesserung des Finanzausgleiches im Straßenwesen (Treibstoffzollanteil der Kantone, Beitrag an die Kantone mit internationalen Alpenstraßen), ferner über die Einschränkung der Ausgaben und über die Abwehr von Besteuerungsmaßnahmen des Auslandes, was in der Folge zu Doppelbesteuerungsabkommen mit verschiedenen Ländern führte.

Im Jahre 1952 wurde eine Reihe von Vorlagen dem Volke zur Abstimmung unterbreitet, die alle in irgendeiner Weise den Finanzhaushalt des Bundes berührten, vor dem Souverän aber keine Gnade fanden. Abgelehnt wurden unter anderem eine Initiative auf Abschaffung der Umsatzsteuer, ein Volksbegehren zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Errungenschaften sowie eine Verfassungsvorlage des Bundes über die Deckung des als Folge des Koreakrieges beschlossenen Rüstungsprogrammes von 1,4 Milliarden Franken.

Das folgende Jahr, 1953, brachte die Auseinandersetzungen um das zweite Nachkriegsprojekt zur Neuordnung der Bundesfinanzen. Die Vorlage stützte

sich grundsätzlich auf das erste Projekt vom Jahre 1948, sah aber für die am heftigsten umstrittenen Steuern, die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer, eine Befristung auf 20 Jahre vor, die dann im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen auf zwölf Jahre herabgesetzt wurde. Auch diese Vorlage scheiterte in der Volksabstimmung vom Dezember 1953. Daraus ergab sich erneut die Notwendigkeit einer Übergangsordnung. Im Oktober 1954 stimmte das Schweizervolk der unveränderten Verlängerung der geltenden Finanzordnung um weitere vier Jahre zu (Finanzordnung 1955 bis 1958). Angesichts der reichlich fließenden Einnahmen des Bundes konnten sodann auf den für die Jahre 1955 bis 1958 geschuldeten Wehrsteuern Ermäßigungen von 10 bis 40 Prozent gewährt werden, und auch die Warenumsatzsteuer wurde ab 1956 um 10 Prozent herabgesetzt.

Anfangs 1957 legte der Bundesrat den eidgenössischen Räten die dritte Nachkriegsvorlage über die verfassungsmäßige Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes vor, welche in materieller Hinsicht im wesentlichen die bestehende Regelung für zwölf Jahre (1959 bis 1970) weiterführen möchte. An Änderungen sind zu nennen die beantragte Aufhebung der Luxussteuer und der Biersteuer sowie der Verzicht auf die Vermögensbesteuerung.

Während es bis dahin nicht gelang, für die Einnahmen des Bundes eine dauernde Lösung zu finden, und immer wieder zu Notlösungen in Form von Übergangsordnungen Zuflucht genommen werden mußte, entwickelte sich die tatsächliche Finanzlage des Bundes in befriedigender Weise, weil die allgemein erwartete und befürchtete Nachkriegskrise ausblieb und statt dessen das Land sich einer wirtschaftlichen Blüte erfreuen durfte, wie sie in der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte einmalig ist.

*Der Finanzhaushalt  
in den Jahren 1946–1956*

#### DER FINANZHAUSHALT 1946–1956

*In Millionen Franken*

Jahr	Finanzrechnung		Gesamtrechnung			Bilanz Fehlbetrag
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand <sup>1</sup>	Ertrag <sup>2</sup>	Ergebnis	
1946	2213	2411	296	293	— 3	8479
1947	1947	2209	170	491	+321	8158
1948	1947	2239	274	450	+176	7982
1949	1581	1640	275	277	+ 2	7980
1950	1637	1974	369	540	+171	7809
1951	1786	1757	236	246	+ 10	7799
1952	2162	1950	652	470	—182	7981
1953	1884	1975	551	507	— 44	8025
1954	1959	2320	438	668	+230	7795
1955	1949	2245	309	524	+215	7580
1956	1964	2611	468	891	+423	7157

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> Vgl. Fußnoten der Tabelle auf Seite 57

In diesen elf Nachkriegsjahren schlossen die Staatsrechnungen dreimal – 1946, 1952 und 1953 – mit Rückschlägen im Gesamtbetrage von 229 Millionen ab, in den übrigen Jahren dagegen mit Reinerträgen von insgesamt 1548 Millionen Franken. Um die Differenz von 1319 Millionen Franken konnte der Fehlbetrag der Bilanz, der in den Jahren 1945 und 1946 mit fast 8,5 Milliarden seinen höchsten Stand erreicht hatte, auf 7,2 Milliarden Franken verringert werden. Gleichzeitig wurden Nonvaleurs im Betrage von 760 Millionen Franken abgeschrieben; sie betrafen unter anderem kriegsbedingte Verluste auf Guthaben gegenüber Deutschland und Italien von zusammen 406 Millionen Franken, ferner Kursverluste auf Guthaben gegenüber Großbritannien in der Höhe von 77 Millionen Franken, entstanden anlässlich der Abwertung des englischen Pfundes im Jahre 1949. Die günstige Gestaltung der Einnahmen ermöglichte es ferner, das außerordentliche Rüstungsprogramm ohne zusätzliche Steuern zu finanzieren, desgleichen den ständigen Ausbau auf dem Gebiete der Sozial- und Agrarpolitik. Auf der andern Seite ist jedoch zu berücksichtigen, daß an den Einnahmen der Nachkriegsjahre noch das Wehropfer und die Kriegsgewinnsteuer mit rund 900 Millionen Franken beteiligt waren.

Die Bundesschuld von 7,2 Milliarden Franken Ende 1956 macht etwa 30 Prozent des Nettovolkseinkommens des gleichen Jahres aus, ein Verhältnis, das – mindestens im Vergleich zu andern Ländern – als relativ günstig betrachtet werden kann.

#### DIE FINANZRECHNUNG 1956

*In Millionen Franken*

Ausgaben		Einnahmen	
Zivilausgaben	1282	Investitionen	58
Verzinsung	245	Ertrag des Bundesvermögens	96
Behörden und Personal	161	Fiskaleinnahmen	2197
Allgemeine Ausgaben	100	Einkommens- und Ver-	
Kantonsanteile an Bundes-		mögenssteuern	593
einnahmen	176	Stempel- und Couponsteuer	148
Bundeseigene Sozialwerke	170	Verbrauchssteuern	664
Bundesbeiträge	387	Zölle	740
Grundstücke und Fahrnis	38	Übrige Abgaben	52
Investitionen	5	Verschiedene Einnahmen	260
Militärausgaben	682		
Personal	122		
Allgemeine Ausgaben	206		
Bundeseigene Sozialwerke	32		
Grundstücke und Fahrnis	313		
Verschiedene Ausgaben	9		
Total	1964	Total	2611

Die Zusammenstellung auf der vorangehenden Seite gibt an Hand der Finanzrechnung 1956 eine Übersicht über die Struktur der Einnahmen und Ausgaben des Bundes in dieser Periode.

Ein Vergleich mit der am Anfang dieses Abschnittes (Seite 56) wiedergegebenen Rechnung des Jahres 1913 zeigt deutlicher als Worte die gewaltige Entwicklung des Bundesfinanzhaushaltes innert wenig mehr als vier Jahrzehnten. Sie ist nicht nur das Resultat natürlicher Faktoren – Zunahme der Bevölkerung, Steigerung des Volkseinkommens, Erhöhung des Wirtschaftspotentials – sowie der Verminderung der Kaufkraft des Geldes, sondern auch der Ausdruck einer ständigen Vermehrung der dem Bund in Friedens- wie in Kriegszeiten übertragenen und erwachsenen Aufgaben.

## 2. DIE ORDNUNG DES SCHWEIZERISCHEN GELDWESENS IM BUNDESSTAAT

### A. DAS GELDWESEN IN DER SCHWEIZ VOR DER GRÜNDUNG DES BUNDESSTAATES

Vom Geldwesen, wie es vor Mitte des letzten Jahrhunderts in der Schweiz bestanden hatte, vermag man sich heute nur noch schwer ein richtiges Bild zu machen. Der Geldverkehr mußte in der Hauptsache mittels einer Unzahl von Münzen verschiedenster und zum großen Teil ausländischer Prägung – man zählte 860 Münzsorten – abgewickelt werden. Das Münzgeld war damals und noch für lange Zeit bei weitem das wichtigste Zahlungsmittel. Das fiduziäre Geld trat kaum in Erscheinung. Zwar wurden in der Schweiz die ersten Banknoten schon im Jahre 1826 ausgegeben. Sie stammten von der Deposito-Cassa der Stadt Bern, die sich auf diese Weise Kassamittel zu verschaffen suchte. Diesem Beispiel folgten bald andere Banken. Die Notenausgabe hielt sich jedoch vorerst in sehr engen Grenzen. Der jahresdurchschnittliche Notenumlauf erhöhte sich von 35 000 Franken im Jahre 1826 auf bloß 7,6 Millionen Franken im Jahre 1850. Der Umstand, daß die Banknoten auf verschiedene Währungen lauteten, engte ihre an sich schon beschränkte Umlaufsfähigkeit weiter ein. Die Banknoten fielen aus diesen Gründen damals als Zahlungsmittel nicht ins Gewicht. Dem durch die Verfassung von 1848 geschaffenen schweizerischen Bundesstaat blieb es vorbehalten, auf dem Gebiete des Geldwesens jene Ordnung herbeizuführen, die eine reibungslose Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland gewährleistete.

### B. DAS GELDWESEN IN DER SCHWEIZ VON 1848 BIS 1907

Die Vereinheitlichung des Münzwesens war eines der Hauptanliegen der Schöpfer des schweizerischen Bundesstaates. Sie ging parallel mit der Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes und einer einheitlichen Ordnung für Maß und Gewicht.

*Münzregal des Bundes*

Die Übertragung des Münzregals an den Bund durch Art. 36 der Bundesverfassung von 1848 stellte die Bundesbehörden vor nicht leicht zu lösende Probleme. Schwierigkeiten ergaben sich aus der damals im In- und Ausland umstrittenen Frage des Währungssystems (Silber-, Gold- oder Doppelwährung), aus den Preisschwankungen für Silber und Gold sowie aus der starken münz- und währungspolitischen Bindung der Schweiz an das Ausland, die während des ganzen 19. Jahrhunderts anhielt. Viel zu reden gab auch die Wahl der Währungseinheit und des Münzfußes. Den Sieg trug schließlich das französische Frankensystem über das süddeutsche Gulden-system davon. Das Bundesgesetz über das Eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 setzte den Münzfuß für die als Franken bezeichnete schweizerische Münzeinheit auf fünf Gramm Silber 9/10 fein fest und verlieh den Silbermünzen zu fünf, zwei und einem Franken unbeschränkte Zahlkraft. Ausländische Münzen, die damals in der Schweiz in großen Mengen zirkulierten, mußten nicht mehr angenommen werden, mit Ausnahme solcher Silbersorten, die in genauer Übereinstimmung mit dem schweizerischen Münzsystem geprägt und vom Bundesrat als dieser Bedingung entsprechende Zahlungsmittel anerkannt worden waren. Mit Beschluß vom 16. Januar 1852 setzte der Bundesrat die französischen, belgischen und italienischen Silbermünzen den schweizerischen gleich und erklärte sie als gesetzliche Zahlungsmittel. Damit wurde unter den vier Ländern (Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz) ein einheitlicher Münzumlauf geschaffen, der es dem jungen schweizerischen Bundesstaat ermöglichte, vorderhand mit der Prägung eines verhältnismäßig kleinen Kontingents an eigenen Silbermünzen auszukommen.

Der Silberwährung, wie sie durch dieses erste eidgenössische Münzgesetz eingeführt wurde, folgte schon zehn Jahre später die Doppelwährung. Durch einen steigenden Goldzufluß aus Amerika und Australien, wo neue Goldfelder entdeckt worden waren, wurden die Silbermünzen in Europa immer mehr durch Goldmünzen verdrängt. Um einem Verschwinden des Silbergeldes zu begegnen, sahen sich die Bundesbehörden 1860 genötigt, den Feingehalt für die Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke von 900/1000 auf 800/1000 fein herabzusetzen und die Zwei- und Einfrankenstücke zu Scheidemünzen zu degradieren. Gleichzeitig wurde den französischen Goldmünzen gesetzlicher Kurs verliehen.

*Schaffung der  
Lateinischen Münzunion*

Diese Änderungen fanden in den Ländern, die damals das gleiche Münzsystem kannten wie die Schweiz, keine günstige Aufnahme. Das Vordringen des Goldes und das Verschwinden des Silbers veranlaßten jedoch schon wenige Jahre später Italien (1862) und Frankreich (1864), in ähnlicher Weise zu verfahren wie die Schweiz. Die Einheitlichkeit des Münz-

wesens unter den in Frage stehenden Ländern war dadurch zum großen Teil dahingefallen. Auf Vorschlag Belgiens, das ein analoges Vorgehen in Erwägung zog, lud Frankreich 1865 Belgien, Italien und die Schweiz nach Paris zu einer Münzkonferenz ein, die am 23. Dezember gleichen Jahres zur Gründung der Lateinischen Münzunion führte. In der Präambel des Münzvertrages wurden als Ziele dieses Zusammenschlusses angegeben: die Münzgesetzgebungen in vollständigere Übereinstimmung zu bringen, den Übelständen zu begegnen, die für den Verkehr und die Geschäftsbeziehungen zwischen den Bewohnern der Vertragsstaaten durch die Verschiedenheit im Feingehalt ihrer Silberscheidemünzen entstehen, und durch Bildung eines Münzvereins zu den Fortschritten in der Gewichts-, Maß- und Münzeinheit beizutragen. Im Vertrag selbst verständigten sich Frankreich, Belgien, Italien und die Schweiz – 1868 trat auch Griechenland der Union bei – über Gewicht, Gehalt, Form und Kurs der zu prägenden Münzen. Vorgesehen waren Goldmünzen zu 100, 50, 20, 10 und 5 Franken mit einem Feingehalt von 900/1000, silberne Fünffrankenstücke ebenfalls mit einem Feingehalt von 900/1000, Silberscheidemünzen zu 2 und 1 Franken und zu 50 und 20 Rappen mit einem Feingehalt von 835/1000. Die Goldmünzen und die silbernen Fünffrankenstücke waren frei ausprägar und innerhalb der festgesetzten Toleranzen von den öffentlichen Kassen der Vertragspartner unbeschränkt anzunehmen. Die übrigen Münzen, also auch die kleinen Silbermünzen, blieben Scheidemünzen; sie durften von den Vertragsstaaten nur in begrenztem Umfang ausgegeben werden und hatten beschränkte Zahlkraft. Der Münzvertrag bildete die erste rechtliche Grundlage für die Prägung schweizerischer Goldmünzen. Die Anfertigung solcher Münzen ließ jedoch bis zum Jahre 1883 auf sich warten. 1870 stellte sich die Notwendigkeit ein, englische und amerikanische Goldmünzen zu tarifieren und teilweise mit dem Annahmehzwang auszustatten.

Auch das System der reinen Doppelwährung, wie es in den zwischenstaatlichen Abmachungen der Partner der Lateinischen Münzunion verankert war, vermochte sich nicht lange zu behaupten. Der ständige Rückgang des Silberpreises in den siebziger Jahren zwang die Mitgliedstaaten der Union, die Prägung der silbernen Fünffrankenstücke 1874 und 1876 zu beschränken und von 1880 an die Prägung silberner Kurantmünzen ganz einzustellen. Damit schufen sie ein Währungssystem, das später als «hinkende Doppelwährung» bezeichnet wurde. Im Jahre 1893 sahen sich die Länder der Lateinischen Münzunion genötigt, den italienischen Silberscheidemünzen durch zwischenstaatliche Abmachungen den Kurs außerhalb Italiens zu entziehen, um so der durch die übertriebene Papiergeld-

ausgabe in diesem Land hervorgerufenen Abwanderung des Hartgeldes nach Frankreich und der Schweiz Einhalt zu gebieten.

Die Bindung der Schweiz an das brüchig gewordene System der Lateinischen Münzunion wirkte sich für unser Land währungspolitisch immer nachteiliger aus. Die münzpolitische Abhängigkeit vom Ausland, die sich infolge der Mitgliedschaft der Schweiz in der Union noch verstärkt hatte, machte es beinahe unmöglich, gegen die chronische Verschlechterung der schweizerischen Valuta mit Erfolg anzukämpfen, zumal es bei der damaligen Zersplitterung des schweizerischen Notenbankwesens an einer zielbewußten und wirksamen Notenbankpolitik gebrach.

*Dezentralisierte  
Notenausgabe*

Nach der Vereinheitlichung des Münzwesens erhöhte sich in der Schweiz die Zahl der Notenbanken rascher als früher. Während 1850 nur acht Institute Banknoten ausgaben und der durchschnittliche Notenumlauf sich in diesem Jahre auf 7,6 Millionen Franken stellte, waren es 1860 bereits 17 Notenbanken. Mit 13,8 Millionen blieb indessen der Notenumlauf gegenüber einem geschätzten Münzumlauf von 120 Millionen Franken noch ohne große Bedeutung. Erst in den siebziger Jahren war ein erheblicheres Anwachsen der Notenzirkulation zu verzeichnen. 1870 wiesen 28 Notenbanken einen Notenumlauf von 19 Millionen Franken auf, 1880 erreichte die Zirkulation von insgesamt 36 Notenbanken im Jahresdurchschnitt den Betrag von rund 93 Millionen.

Die Nachteile der entweder an keine oder nur ungenügende kantonale Vorschriften gebundenen Notenausgabe durch eine Mehrzahl von Notenbanken machten sich für die Wirtschaft der Schweiz immer stärker geltend. Im allgemeinen nahmen die einzelnen Emissionsinstitute die Noten anderer Banken nur unter Abzug eines Diskontes an. Die Folge war, daß der Umlauf der Noten in der Regel auf den Geschäftsrayon der ausgebenden Bank, d. h. meistens auf das Kantonsgebiet, beschränkt blieb.

Zwar versuchten verschiedene Notenbanken, den Umlauf ihrer Noten auf dem Wege von Vereinbarungen, die den Diskontoabzug begrenzten und später die kostenfreie Bareinlösung der Noten der Vertragspartner vorsahen, zu erweitern. Auch war man bestrebt, in solchen Vereinbarungen den bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Einrichtung eines gegenseitigen Mandat- und Giroverkehrs zu erleichtern. Der praktische Erfolg dieser Abmachungen blieb aber beschränkt. Nationalrat Cramer-Frey, ein bekannter Vorkämpfer der Reform des schweizerischen Notenbankwesens, kennzeichnete die prekäre Lage der damaligen Zustände in seiner 1880 erschienenen Schrift über die Regulierung des Banknotenwesens mit dem Hinweis darauf, daß die von den früheren Emissionsbanken ausgegebenen Noten wegen ihres lokalen Charakters ungenügend Kredit besäßen, um



in Fällen von Münzkrisen durch eine vergrößerte Papiergeldzirkulation das teilweise verschwundene Metall sofort ersetzen zu können.

So ist es nicht verwunderlich, daß der Ruf nach einer bundesgesetzlichen Regelung immer dringlicher wurde. Besonders die Kriegszeit von 1870 lenkte die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf die unbefriedigende Ordnung der Banknotenausgabe. Der Entwurf für eine Revision der Bundesverfassung aus dem Jahre 1872 wollte unter anderem dem Bunde die Befugnis erteilen, auf dem Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten aufzustellen. Die Übertragung einer solchen Kompetenz scheiterte, weil die ganze Revisionsvorlage abgelehnt wurde. Erst durch die Verfassungsrevision von 1874 erhielt der Bund das Recht zur gesetzlichen Ordnung des Banknotenwesens. Dabei wurden jedoch seine Kompetenzen auf den Erlaß von Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten beschränkt. Die neue Verfassungsbestimmung schloß ferner die Aufstellung eines Banknotenmonopols und die Anordnung der Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten ausdrücklich aus.

*Verfassungsmäßige  
Ordnung  
der Notenausgabe*

Es dauerte freilich noch acht Jahre, bis Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt werden konnten. Ein erster Gesetzesentwurf fiel 1876 dem Referendum zum Opfer; wieder überwogen die Befürchtungen, der Bund könnte sich allzusehr in die Verhältnisse der Notenbanken, namentlich der Kantonalbanken, einmischen. Der Versuch, die erstrebten Verbesserungen auf dem Wege eines Konkordates unter den Emissionsbanken herbeizuführen, scheiterte ebenfalls, weil nicht alle Emissionsinstitute sich zum Beitritt entschließen konnten und die Konkordatsbestimmungen auch von den Mitgliedbanken nicht immer strikte eingehalten wurden. Am 9. Juni 1880 legte der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen neuen Gesetzesentwurf vor. Das aus den Beratungen hervorgegangene Bundesgesetz über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881 konnte auf den 1. Januar 1882 in Kraft gesetzt werden.

*Gesetzliche Ordnung  
der Notenausgabe*

Diese erste bundesgesetzliche Regelung des Banknotenwesens bedeutete gegenüber dem bisherigen Zustand zweifellos einen wesentlichen Fortschritt, brachte sie doch, neben der Vereinheitlichung der Notenformulare, auch einheitliche Vorschriften über die Ausgabe, Einlösung und Annahme der Banknoten, Beschränkungen der Geschäftstätigkeit der Emissionsbanken, Deckungsbestimmungen und nicht zuletzt eine zentrale Bundesaufsicht. Alles das war geeignet, den Kredit und die Umlauffähigkeit der Banknoten zu fördern. Allein die Nachteile des Systems der Bankenvielheit, dem es in notenbankpolitischer und besonders in währungspolitischer Hinsicht an Durchschlagskraft zwangsläufig mangeln mußte, blieben bestehen.

Auch die Konkordate der Emissionsbanken, die eine bessere Zusammenarbeit unter den Emissionsinstituten herbeiführen sollten, vermochten die Unzulänglichkeit der dezentralisierten Notenausgabe nicht zu beheben.

*Einführung  
des Notenmonopols des  
Bundes und Schaffung  
einer zentralen Notenbank*

Die Kreise, die sich nur von einer Monopolbank eine radikale Besserung des unbefriedigenden Zustandes versprachen, setzten deshalb ihre Bemühungen unentwegt fort. Noch brauchte es aber viel Aufklärungsarbeit, bis der Zentralbankgedanke im Volke allgemein Fuß faßte. Ein langer Weg war zurückzulegen, und viele Rückschläge waren zu überwinden. Gegen die Schaffung eines Notenmonopols wehrten sich sowohl die Gegner jeglicher Vermehrung der Zentralgewalt als auch die Kantone und die Kantonalbanken, die sich von einer zentralen Notenbank in ihren fiskalischen Interessen und in ihrer Entfaltungsmöglichkeit bedroht fühlten.

*Revision von Art. 39  
der Bundesverfassung*

Nach verschiedenen Vorstößen im Parlament (1885 durch Nationalrat Cramer-Frey, 1890 durch Motionen der Nationalräte Joos und Keller) legte der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Antrag auf Abänderung von Art. 39 der Bundesverfassung vor, der in etwas veränderter Form am 29. Juli 1891 von den eidgenössischen Räten und am 18. Oktober 1891 von Volk und Ständen angenommen wurde. Der neue Art. 39 der Bundesverfassung übertrug dem Bunde das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen. Der Bund erhielt die Befugnis, das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben zu lassen oder es, vorbehaltlich des Rückkaufsrechtes, einer zu errichtenden zentralen Aktienbank zu übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet werden sollte. Der Verfassungsartikel bestimmte weiter, daß der Bund eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen außer bei Notlagen in Kriegszeiten nicht aussprechen dürfe.

*Ausführung des  
neuen Verfassungsartikels*

Die Ausführung des neuen Verfassungsartikels benötigte aber noch mehr als ein Jahrzehnt. Erschwerend wirkte sich zunächst der leidenschaftliche Kampf zwischen den Anhängern der Staatsbank und den Befürwortern einer Aktienbank aus.

In einem ersten Gesetzesentwurf vom 23. Oktober 1894 betreffend die Errichtung einer Bundesbank stellte sich der Bundesrat auf den Boden der reinen Staatsbank. Die eidgenössischen Räte folgten diesem Vorschlag mehrheitlich. Die Anhänger der Privatbank drangen im Parlament nicht durch. Dagegen hatte das von ihnen eingeleitete Referendum Erfolg: das Gesetz, datiert den 18. Juni 1896, wurde in der Volksabstimmung vom 28. Februar 1897 verworfen. Die Argumente, die gegen die Gründung einer Bundesbank ins Feld geführt wurden, waren verschiedener Art. Man be-

fürchtete eine Vermischung des Staatskredites mit demjenigen des Noteninstituts, eine zu starke Einmischung der politischen Behörden in die Verwaltung der Bank und einen mangelnden Kontakt der Staatsbank mit der Wirtschaft. Einen wichtigen Einwand bildete die Gefahr der Beschlagnahme der Staatsbankgelder in einem Kriegsfall.

Schon im März 1897 reichte Nationalrat Gaudard eine Motion ein, in welcher der Bundesrat eingeladen wurde, Bericht und Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Nationalbank vorzulegen, die eine beschränkte Haftbarkeit und eine vom Staate unabhängige juristische Persönlichkeit besitzen und deren Kapital durch den Bund, die Kantone und eventuell die Kantonalbanken geliefert werden sollte. Eine von Nationalrat Cramer-Frey eingereichte Motion forderte gleichfalls die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes. Der Bundesrat kam diesem Wunsche nach und unterbreitete der Bundesversammlung am 24. März 1899 einen zweiten Entwurf, der die Schaffung einer Notenbank mit privater Beteiligung und staatlicher Oberaufsicht vorsah. Dieser zweite Versuch scheiterte 1901 in der Bundesversammlung, da die beiden Räte sich über den Sitz der Bank nicht einigen konnten; der Nationalrat hielt an Bern fest, der Ständerat wollte auf Zürich nicht verzichten.

Die andauernd ungünstige Entwicklung des schweizerischen Wechselkurses, insbesondere gegenüber Frankreich, brachte die dem System der Vielheit von Notenbanken anhaftenden Mängel immer weiteren Kreisen zum Bewußtsein und verhalf dem Zentralbankgedanken zum Durchbruch. Motionen von Nationalrat Scherrer-Füllemann, der die Errichtung einer Staatsbank unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der Kantonalbanken forderte, und von Ständerat von Arx, der eine Revision des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 bei gleichzeitiger Weiterverfolgung des Zentralbankgedankens verlangte, führten zu der Erklärung des Bundesrates, er sei bereit, die Frage neu zu prüfen, könne aber die Motion Scherrer-Füllemann nur annehmen, wenn sie in eine allgemein gehaltene Einladung umgewandelt werde. Dies geschah. Am 20. März 1903 wurde die in diesem Sinne abgeänderte Motion vom Nationalrat erheblich erklärt. Am 11. Juni 1903 schloß sich der Ständerat diesem Beschlusse an. Bereits am 13. Juni 1904 legte der Bundesrat einen dritten Entwurf zu einem Nationalbankgesetz vor, in welchem er versuchte, den Finanzinteressen der Kantone gerecht zu werden und den Staatsbankfreunden und Privatbankanhängern entgegenzukommen. Am 6. Oktober 1905 wurde das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank von beiden Räten angenommen. Es konnte, nachdem ein Referendumsversuch mißlungen war, auf den 16. Januar 1906 in Kraft gesetzt werden.

*Das Nationalbankgesetz  
von 1905*

## C. DAS GELDWESEN DER SCHWEIZ NACH ERRICHTUNG DER NATIONALBANK

1907–1914 Mit der Errichtung der Nationalbank erfuhr die Ordnung des schweizerischen Geldwesens zunächst nur hinsichtlich der Notenausgabe eine Änderung. An die Stelle der Noten von 36 Emissionsbanken traten die Noten der Schweizerischen Nationalbank. Diese war gehalten, ihre Noten jederzeit an Zahlung zu nehmen oder sie auch zum Nennwert in gesetzlicher Barschaft, und zwar nach ihrer Wahl entweder in Goldmünzen oder silbernen Fünffrankenstücken einzulösen. Dagegen hatten die Noten der Nationalbank keinen gesetzlichen, sondern nur Kassenkurs; denn außer der Bank selbst und den Bundeskassen war niemand verpflichtet, in Friedenszeiten die Noten der Nationalbank anzunehmen. Diese waren somit nicht gesetzliches Zahlungsmittel, sondern bloß Geldersatz.

Für das Münzwesen blieben die Abmachungen der Lateinischen Münzunion maßgebend. Das Kurantgeld mit unbeschränkter Zahlkraft bestand aus den Goldmünzen und den silbernen Fünffrankenstücken der Länder der Lateinischen Münzunion.

*Erster Weltkrieg  
1914–1918*

Der Kriegausbruch von 1914 stellte Bundesbehörden und Nationalbank vor die Aufgabe, Störungen des Zahlungsmittelumlaufes zu beheben und die Metallreserve zu erhalten. Dem ersten Zwecke diente die Ausgabe von Notenabschnitten im Nennwert von 20 und 5 Franken, wozu eine besondere Ermächtigung der Bundesbehörden nötig war, sowie die Inverkehrsetzung von Bundeskassenscheinen zu 20, 10 und 5 Franken, die vom Bunde schon früher vorbereitet worden waren. Zur Erhaltung der Metallreserve entband der Bundesrat durch Beschluß vom 30. Juli 1914 die Nationalbank von der Pflicht zur Einlösung ihrer Noten. Mit gleichem Beschluß verfügte er, daß die Banknoten der Nationalbank von jedermann an Zahlung anzunehmen seien; dies war zur reibungslosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs notwendig, weil der Zahlungsmittelumlauf durch die Hortung des Hartgeldes rasch von gesetzlicher Barschaft entblößt wurde. Eine weitere Änderung des Geldwesens brachte die 1914 aus kreditpolitischen Gründen notwendig gewordene Errichtung der ersten Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die sich ihre Betriebsmittel auf dem Wege der Ausgabe von Papiergeld in Form von sogenannten Darlehenskassenscheinen zu 25 Franken beschaffte, die, wie die Banknoten, mit dem gesetzlichen Kurs ausgestattet waren und nicht der Einlösungspflicht unterstanden. Diese Scheine kamen allerdings nur in unbedeutendem Umfange in Verkehr; ein großer Teil blieb in der Kasse der Nationalbank.



JOHANN HIRTER

Präsident des Bankrates 1906-1923



Brachte die Mitgliedschaft in der Lateinischen Münzunion der Schweiz schon gegen die Jahrhundertwende und im ersten Dezennium des zwanzigsten Jahrhunderts mancherlei Schwierigkeiten, so wuchsen sich diese während des Ersten Weltkrieges und in der anschließenden Nachkriegszeit für unser Geldwesen zu einer eigentlichen Krise aus. Der hohe Kursstand des Schweizerfrankens gegenüber zahlreichen europäischen Valuten hatte einen massiven Zufluß von silbernen Fünffrankenstücken zur Folge. Der Umstand, daß in der Schweiz für den Gegenwert der eingeführten Silbermünzen ausländische Valuta bis zum fünffachen Betrag zu bekommen war, erhöhte den Anreiz zu solchen Silberverschiebungen gewaltig. Unser Land wurde mit ausländischem Silbergeld überschwemmt. Einfuhrverbote des Bundesrates vermochten nicht viel auszurichten, so daß sich schließlich die schweizerische Regierung am 28. Dezember 1920 genötigt sah, den Rückzug der fremden Silbermünzen und deren Außerkurssetzung auf den 31. März 1921 zu beschließen. Die Nationalbank stellte für diese Rückzugsaktion ihre Dienste zur Verfügung. Allerdings mußte ihr der Bund am 18. Februar 1921 durch dringlichen Bundesbeschluß, am 27. September 1923 durch ein Bundesgesetz Erleichterungen mit Bezug auf die Einrechnung dieses ausländischen Silbergeldes in die Notendeckung bewilligen. Die Rückgabe des fremden Silbers an die Ursprungsländer erfolgte auf Grund eines am 9. Dezember 1921 mit den Partnern der Lateinischen Münzunion abgeschlossenen Zusatzabkommens. Gemäß diesem Zusatzvertrag hatten die Ursprungsländer vom 15. Januar 1927 hinweg in gleichen dreimonatlichen Raten während eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren für folgende Beträge Fünffrankenstücke zurückzunehmen:

Belgien	für	6 Millionen Franken
Frankreich	für	130 Millionen Franken
Italien	für	30 Millionen Franken

Der Gegenwert war von den Ursprungsländern bis zu bestimmten, vertraglich festgesetzten Summen in Gold, für den Rest entweder in Gold oder in schweizerischen Fünffrankenstücken oder in Tratten auf die Schweiz oder in Münzen oder Banknoten, die in der Schweiz gesetzlichen Kurs hatten, zu bezahlen. Im übrigen hatten die Ursprungsländer der Schweiz auf dem Nominalbetrag der Fünffrankenstücke, die auf jeden Verfalltermin zur Heimschaffung übrig blieben, einen Zins von zuerst 1 Prozent, nach dem 15. Januar 1929 von 1½ Prozent jährlich zu entrichten. Anfangs 1930 sah sich Frankreich mit Rücksicht auf das rasche Sinken des Silberpreises veranlaßt, mit der Schweiz Verhandlungen über eine frühere

Heimschaffung der Fünffrankenstücke französischen Gepräges aufzunehmen. Der Nationalbank konnte eine schnellere Abwicklung der Rücknahme dieser Münzen nur erwünscht sein. Sie schloß daher mit der Bank von Frankreich eine Vereinbarung ab, derzufolge der Endtermin für die Ablieferung dieser Münzen auf den 5. Juni 1930 vorgeschoben wurde. Mit der belgischen Nationalbank wurde eine ähnliche Übereinkunft getroffen und als letzter Termin der 17. Juni 1930 vereinbart. Die italienische Regierung zog es indessen vor, für die Heimschaffung von Fünffrankenstücken italienischen Gepräges die ursprünglich angesetzten Zeitpunkte einzuhalten. Die letzte Zahlung Italiens fiel auf den 15. Januar 1932.

Es war beabsichtigt, die außer Verkehr gesetzten fremden Fünffrankenstücke durch schweizerische Fünfliber zu ersetzen, was allerdings nur langsam vonstatten ging, so daß die Fünffrankennote noch längere Zeit als Ersatz für das zurückgezogene Silbergeld zu dienen hatte. Überdies wurde in diesem Zusammenhang die Nationalbank durch Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921 vorsorglich zur Ausgabe einer Zehnfrankennote ermächtigt, die damals angefertigt, aber nicht ausgegeben wurde.

Ende 1925 kündigte Belgien seine Mitgliedschaft in der Lateinischen Münzunion, was deren Auflösung auf den 31. Dezember 1926 zur Folge hatte. Damit erlangte die Schweiz ihre volle Selbständigkeit zur Regelung ihres Münzwesens zurück. Mit der vom Bundesrat am 8. Februar 1927 verfügten Außerkurssetzung der ausländischen Goldmünzen war der schweizerische Münzumlauf vollständig nationalisiert.

Nachträglich kann festgestellt werden, daß der Rückzug der fremden Silberscheide- und -kurantmünzen, deren Ersetzung durch Münzen einheimischen Gepräges und damit die Vereinheitlichung des Münzumlaufes ohne große Störungen durchgeführt werden konnten.

*Revision des  
Nationalbankgesetzes  
von 1921*

Noch während des Weltkrieges und in den ersten darauf folgenden Jahren schritten die Bundesbehörden auf Antrag der Notenbank zu einer Gesamtrevision des Nationalbankgesetzes mit dem Ziel, dieses gestützt auf die Erfahrungen, die in den Kriegs- und Friedenszeiten gemacht worden waren, den neuen Verhältnissen anzupassen. Mit Bezug auf das Geldwesen der Schweiz brachte das am 7. April 1921 von den eidgenössischen Räten beschlossene und auf den 1. Dezember gleichen Jahres in Kraft getretene, abgeänderte Gesetz keine wesentlichen Änderungen.

*Übergang  
zur Goldwährung*

Die Auflösung der Lateinischen Münzunion und der zuerst tatsächlich, später auch rechtlich vollzogene Übergang zur reinen Goldwährung stellten unser Geldwesen auf eine neue Grundlage.

Der Wendepunkt fiel in die Jahre 1924/25. Er fand seinen sichtbaren Ausdruck im damaligen Kursverhältnis des Schweizerfrankens zum Dollar.



Nach Jahren großer Schwankungen im Außenwert des Frankens gelang es den gemeinsamen Bemühungen von Bund und Nationalbank Ende 1924, die Parität des Frankens zum Dollar wieder herzustellen und die Stellung des Frankens zu festigen. Auch im Ausland verbesserte sich die Währungslage zusehends, so daß schließlich alle maßgebenden Staaten in Europa zur Goldwährung in der einen oder anderen Form zurückkehrten.

So konnten die zuständigen Behörden unseres Landes Ende 1929/Anfang 1930 daran denken, den Schritt zur Goldwährung rechtlich zu vollziehen. Mit der Novelle vom 20. Dezember 1929 zum Nationalbankgesetz vom 7. April 1921, die am 1. April 1930 in Kraft trat, wurde allerdings die Einlösung der Noten in Währungsmetall nicht vollständig wiederhergestellt. Für solange, als die Notenbanken der von den Bankbehörden als maßgebend bezeichneten Länder ihre Noten nicht in Goldmünzen einlösten, hatte die Nationalbank das Recht, die Noten nach ihrer Wahl entweder in Goldmünzen oder in Goldbarren oder in Golddevisen einzulösen. Die Wiederherstellung der Goldumlaufwährung mit unbeschränkter Noteneinlösung in Gold blieb aber das Endziel der schweizerischen Währungspolitik.

*Novelle vom  
20. Dezember 1929 zum  
Nationalbankgesetz*

Trotz dieser wichtigen Änderung der Währungsgesetzgebung behielten die silbernen Fünffrankenstücke vorläufig noch ihre unbeschränkte Zahlkraft. Sie fiel erst dahin, als am 9. September 1931 das neue Münzgesetz vom 3. Juni gleichen Jahres in Kraft trat, das an Stelle desjenigen von 1850 und der dahingefallenen Lateinischen Münzunion für die Prägung und Ausgabe von Münzen durch den Bund eine neue Rechtsgrundlage schuf. Mit dem neuen Gesetz wurde das silberne Fünffrankenstück zur Scheidemünze erklärt. Kurantmünzen mit unbeschränkter Zahlkraft waren fortan nur noch die Goldmünzen zu 20 und 10 Franken.

*Münzgesetz  
vom 3. Juni 1931*

Beim Abschluß dieser Währungsreform ahnte wohl niemand, daß damit eine Regelung nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit getroffen wurde. Schon nach fünf Jahren sahen sich die Bundesbehörden vor die Notwendigkeit gestellt, schwerwiegende Änderungen der Geldverfassung der Schweiz zu verfügen. Ende der zwanziger und anfangs der dreißiger Jahre machten sich in der Welt tiefgreifende Schwierigkeiten auf wirtschaftlichem Gebiet bemerkbar, die schließlich eine Weltwirtschaftskrise auslösten, wie man sie früher und seither in dieser Schärfe nicht erlebt hat. Die Auswirkungen auf die Währungen blieben nicht aus. Es entstand eine allgemeine Vertrauenskrise, deren Folgen sich die Staaten durch Preisgabe des Goldstandards und durch Abwertungen zu erwehren suchten. Daß die mit der Weltwirtschaft eng verflochtene Schweiz von dieser Entwicklung nicht unberührt blieb, kann kaum überraschen.

*Abwertung des Frankens*

*Bundesratsbeschuß vom  
27. September 1936  
betreffend  
Währungsmaßnahmen*

Die Währungsmaßnahmen, die der Bundesrat am 27. September 1936, gestützt auf Art. 53 des Finanzprogramms II, d. h. des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936 über neue außerordentliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt in den Jahren 1936 und 1937 traf, brachten für das Geldwesen der Schweiz einschneidende Änderungen. Einmal wurde für die Banknoten der Nationalbank wiederum der gesetzliche Kurs erklärt. Das bedeutete, daß jede Zahlung mittels Banknoten im Lande als rechtsgültig erfolgt galt. Im weiteren wurde die Nationalbank der Verpflichtung enthoben, ihre Noten gemäß den Vorschriften des Nationalbankgesetzes in Gold oder Golddevisen einzulösen. Die Nationalbank blieb aber verpflichtet, die gesetzliche Deckung der Noten aufrechtzuerhalten. Für die Banknoten der Nationalbank wurde damit die Rechtslage wieder hergestellt, wie sie in der Zeit vom August 1914 bis März 1930 bestanden hatte. Die wichtigste Bestimmung des Bundesratsbeschlusses vom 27. September 1936 hatte die Abwertung des Frankens zum Inhalt. Die Schweizerische Nationalbank wurde angewiesen, den Goldwert des Frankens zwischen 190 und 215 mg Feingold zu halten, was gegenüber dem im damals geltenden Münzgesetz vom 3. Juni 1931 festgesetzten Münzfuß von 290,322 mg einer Abwertung entsprach, die im Minimum (bei einem Goldgehalt des Frankens von 215 mg) 25,944 Prozent und im Maximum (bei einem Goldgehalt des Frankens von 190 mg) 34,556 Prozent, im Mittel 30 Prozent ausmachte. In einer besonderen Weisung wurde die Nationalbank vom Bundesrat beauftragt, den Goldwert des Frankens auf einer Höhe zu halten, die, gemessen an der gesetzlichen Münzparität, einer Entwertung von ungefähr 30 Prozent entsprach. Der Beschluß des Bundesrates bedeutete ein Abgehen von der gesetzlichen Parität, ohne daß jedoch sofort wieder eine neue feste Parität bestimmt worden wäre. Der Bundesrat beschränkte sich darauf, einen Rahmen festzulegen; er behielt sich vor, den Goldwert des Frankens innerhalb dieses Rahmens zu ändern und der Nationalbank die entsprechenden Weisungen zu erteilen. Diese Elastizität hatte ihre Berechtigung, weil im Zeitpunkt der Abwertung niemand voraussehen konnte, ob der gewählte Satz von 30 Prozent richtig war. Mit ganz geringen Abweichungen konnte aber in der Folge die Währung auf dieser Höhe gehalten werden.

*Zweiter Weltkrieg  
1939–1945*

Die im Herbst 1936 anlässlich der Abwertung des Frankens geschaffene Währungsordnung überdauerte den Zweiten Weltkrieg. Besondere gesetzliche Maßnahmen waren in diesen Jahren auf dem Gebiete des Geldwesens nicht zu treffen.

*Ersetzung des Notrechtes*

Die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 27. September 1936 beruhten zunächst nur auf Notrecht. Eine verfassungsrechtliche Grundlage er-

hielten sie erst, als die Finanzordnung des Bundes, auf die sie sich stützten, ihrerseits auf eine verfassungsmäßige Basis gestellt wurde, wie dies für die Zeitperioden von 1939/41 und ab 1951 durch zeitlich befristete Zusätze zur Bundesverfassung der Fall war. Aus diesem unbefriedigenden Zustande konnte nur eine sorgfältige Revision aller für das Geldwesen und die Nationalbank geltenden Vorschriften herausführen. Da eine Rückkehr zur Rechtsordnung, wie sie vor der Abwertung des Frankens bestanden hatte, ausgeschlossen war, ergab sich vor allem die Notwendigkeit, die Vorschriften des Abwertungsbeschlusses ins ordentliche Recht überzuführen. Die Prüfung des ganzen Komplexes von Problemen ergab, daß sowohl Art. 39 der Bundesverfassung als auch das Nationalbankgesetz vom 7. April 1921/20. Dezember 1929 und das Münzgesetz vom 3. Juni 1931 der Abänderung bedurften.

Bei Art. 39 der Bundesverfassung traf dies deshalb zu, weil nach dem Hinfall der rechtlichen Grundlagen des Abwertungsbeschlusses eine Beibehaltung des gesetzlichen Kurses der Banknoten in der Verfassung keine Stütze gefunden hätte. Nach dem früheren Text dieses Artikels durfte der Bund den gesetzlichen Kurs der Banknoten außer bei Notlagen in Kriegszeiten nicht aussprechen. Andererseits war es nicht möglich, auf den gesetzlichen Kurs der Noten zu verzichten, solange keine Noteneinlöschungspflicht bestand. Diese durch den Abwertungsbeschluß aufgehobene Pflicht wieder einzuführen, war angesichts der herrschenden Währungsverhältnisse im Ausland schlechterdings unmöglich. Aus dem nämlichen Grund drängte sich auch eine Änderung des Nationalbankgesetzes auf. Die Revision des Münzgesetzes schließlich war unvermeidlich, weil der Abwertungsbeschluß den Goldgehalt des Frankens gegenüber dem gesetzlichen Münzfuß vermindert hatte und an eine Wiederherstellung der diesem entsprechenden Parität nicht zu denken war.

Ein abgeänderter Art. 39 der Bundesverfassung, der unter anderem das Recht des Bundes vorsah, für die Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen den gesetzlichen Kurs, d. h. die unbeschränkte befreiende Zahlkraft zu verfügen, wurde in der Volksabstimmung vom 22. Mai 1949 abgelehnt. Dieses negative Ergebnis war zum Teil einem Mißtrauen zuzuschreiben, das der vorgesehenen, weder zeitlich noch sachlich begrenzten Befugnis des Bundes, die Banknoten zum gesetzlichen Zahlungsmittel zu erklären, entgegengebracht wurde. Man befürchtete, damit werde die Rückkehr zu einem Goldumlauf für alle Zeiten verhindert.

Nach dem ablehnenden Volksentscheid traten die Bundesbehörden ungesäumt an die Ausarbeitung einer neuen Vorlage heran. Sie sahen sich hierzu um so mehr veranlaßt, als inzwischen von seiten der Freigeldanhän-

*Änderung von Art. 39  
der Bundesverfassung*

ger ein Volksbegehren eingereicht worden war, das ebenfalls eine Revision des Art. 39 der Bundesverfassung anstrebte. In Zustimmung zu den Vorschlägen der Nationalbank und des Bundesrates beschlossen die eidgenössischen Räte, dem Volke gleichzeitig mit der Freigeldinitiative einen Gegenvorschlag der Bundesversammlung zu unterbreiten mit dem Antrag, das Volksbegehren der Freigeldanhänger abzulehnen und den Gegenvorschlag der Bundesversammlung anzunehmen. In der Volksabstimmung vom 15. April 1951 folgten Volk und Stände dem Antrag des Parlaments. Mit großer Mehrheit wurde die Freigeldinitiative verworfen und dem Vorschlag der Bundesversammlung zugestimmt.

Der neue Art. 39 der Bundesverfassung hat gegenüber dem in der Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891 angenommenen Text nebst einer Erweiterung der Hauptaufgaben der mit dem Notenmonopol ausgestatteten Bank eine Neuordnung mit Bezug auf den Zwangskurs und den gesetzlichen Kurs der Banknoten gebracht. Er bestimmt, daß der Bund die Verpflichtung zur Einlösung von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen aufheben sowie die Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme aussprechen darf nicht bloß, wie früher, bei Notlagen in Kriegszeiten, sondern in Kriegszeiten ganz allgemein sowie in Zeiten gestörter Währungsverhältnisse. Neu ist ferner die im alten Art. 39 der Bundesverfassung nicht enthaltene Vorschrift, wonach die ausgegebenen Banknoten durch Gold und kurzfristige Guthaben gedeckt sein müssen.

*Änderung  
des Nationalbankgesetzes*

Mit der Annahme des neuen Banknotenartikels der Bundesverfassung war der Weg für eine Änderung des Nationalbankgesetzes offen. Von der Nationalbank und dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement frühzeitig in Angriff genommene Vorarbeiten hatten bereits im Jahre 1949 zu einer Gesetzesvorlage an die Bundesversammlung geführt, die dann aber nach Verwerfung der ersten Verfassungsvorlage vom Bundesrat zurückgezogen wurde. Diese Vorarbeiten ermöglichten es, den eidgenössischen Räten am 21. April 1953 den Entwurf für ein neues Nationalbankgesetz zu unterbreiten. Die Vorlage erfuhr in den Beratungen wenig Änderungen. Das neue Gesetz wurde am 22. und 23. Dezember 1953 in beiden Kammern ohne Gegenstimme gutgeheißen und konnte vom Bundesrat, nachdem das Referendum nicht ergriffen worden war, auf den 1. Juli 1954 in Kraft gesetzt werden.

Die 1953 durchgeführte Revision des Nationalbankgesetzes bezweckte in erster Linie dessen Angleichung an den abgeänderten Art. 39 der Bundesverfassung. Die Revision betraf daher vor allem die Bestimmungen über die Einlösung und die Pflicht zur Annahme der Banknoten. Das neue Gesetz sieht wiederum die Einlösung der Banknoten in Gold vor. Die Ein-

lösung hat nach Wahl der Nationalbank entweder in Goldbarren oder in Goldmünzen zu erfolgen. Eine Einlösung in Golddevisen ist im Gegensatz zur früheren Regelung nicht mehr vorgesehen. Das revidierte Gesetz gibt aber dem Bundesrat das Recht, in Kriegszeiten und in Zeiten gestörter Währungsverhältnisse die Nationalbank von der Verpflichtung der Noteneinlösung zu befreien und – was dann unvermeidlich ist – die Noten zum gesetzlichen Zahlungsmittel zu erklären, in welchem Falle aber die Nationalbank verpflichtet bleibt, den Wert des Frankens auf der gesetzlichen Parität zu halten und beim An- und Verkauf von Gold bestimmte Preisgrenzen zu beachten, die vom Bundesrat festzusetzen sind.

Von seiner Befugnis hat der Bundesrat bei der Inkraftsetzung des revidierten Nationalbankgesetzes mit Beschluß vom 29. Juni 1954 Gebrauch gemacht. Die Wiedereinführung der Noteneinlösung in Gold wäre zwar bei den großen Goldbeständen der Nationalbank an sich möglich gewesen. Ihr standen aber die internationalen Währungsverhältnisse entgegen. Da die wichtigeren Länder eine Noteneinlösung in Gold seit Jahren nicht mehr kannten und ein freier internationaler Goldverkehr nicht bestand, konnte trotz der großen Goldbestände der Nationalbank auch in der Schweiz nicht an eine Einlösung der Noten in Gold gedacht werden, abgesehen davon, daß im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Nationalbankgesetzes keine kursfähigen Goldmünzen zur Verfügung gestanden hätten.

Mit dem nämlichen Beschluß vom 29. Juni 1954 verpflichtete der Bundesrat die Nationalbank, beim An- und Verkauf von Gold Preise zur Anwendung zu bringen, die für Lieferungen mit Erfüllungsort Bern um höchstens 1½ Prozent nach unten und nach oben vom Preis abweichen, der dem gesetzlichen Münzfuß entspricht. Auf Grund dieser Marge ergeben sich folgende Goldpreise: tiefst Fr. 4846.82 je kg fein, höchst Fr. 4994.44 je kg fein, bei einer Parität von Fr. 4920.63 je kg fein.

Der Revision des Nationalbankgesetzes ging eine solche des Münzgesetzes voraus. Bereits am 4. März 1949 unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung Botschaft und Entwurf betreffend die Revision des Bundesgesetzes vom 3. Juni 1931 über das Münzwesen. Durch die Verwerfung der ersten Vorlage über die Änderung von Art. 39 der Bundesverfassung erfuhr die Behandlung des Münzgesetzentwurfes vorübergehend eine Unterbrechung. Nach Annahme der zweiten Verfassungsvorlage konnten die eidgenössischen Räte die Beratungen über diesen Gesetzentwurf wieder aufnehmen und bis Mitte Dezember 1952 zum Abschluß bringen, so daß der Bundesrat nach Ablauf der Referendumsfrist das revidierte Münzgesetz vom 17. Dezember 1952 und die zugehörige Vollziehungsverordnung vom 15. April 1953 auf den 20. April 1953 in Kraft setzen konnte.

*Änderung  
des Münzgesetzes*

Beim Neuaufbau der Währungsgesetzgebung war die wichtige Frage zu entscheiden, ob eine fixe Parität zum Gold, wie sie im Münzgesetz vom Jahre 1931 verankert gewesen war, oder ein variables Verhältnis des Frankens zum Gold, d. h. eine Rahmenparität, wie sie dem Abwertungsbeschluß zugrunde gelegen hatte, vorzusehen sei. Der Bundesrat gab im Einvernehmen mit der Nationalbank der Fixparität den Vorzug, wobei er davon ausging, daß die Schweiz angesichts ihrer starken wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtung mit dem Ausland wie kaum ein anderes Land auf einen möglichst stabilen Außenwert ihrer Währung angewiesen ist. Auch ist eine Prägung von Goldmünzen nur auf Grund einer festen Relation zwischen Währungseinheit und Währungsmetall möglich. Den Befürwortern der Rahmenparität wurde außerdem entgegengehalten, daß die Spanne des Abwertungsbeschlusses von 190 bis 215 mg Feingold für die tägliche Währungspolitik der Nationalbank zu groß und für Paritätsänderungen zum Ausgleich dauernder Gleichgewichtsstörungen gegenüber dem Ausland möglicherweise zu klein wäre. Der Bundesrat schlug die Aufrechterhaltung der seit der Abwertung eingehaltenen Relation des Frankens zum Gold und damit folgende Festsetzung des Münzfußes vor: 1 Franken =  $\frac{63}{310}$  oder 0,20322... (statt vorher  $\frac{9}{31}$  oder 0,290322) Gramm Feingold, entsprechend dem Wert eines Kilogramms Feingold von  $\frac{4920}{40/63}$  (statt vorher  $\frac{3444}{4/9}$ ) Franken. Das Parlament folgte diesem Antrag.

Das neue Münzgesetz steht wie dasjenige vom 3. Juni 1931 auf dem Boden der Goldwährung. Nach wie vor haben nur die Goldmünzen, die jetzt zu 50 und 25 statt wie früher zu 20 und 10 Franken ausgeprägt werden, den Charakter von Münzen mit unbeschränkter Zahlkraft. Außerdem steht jedermann das Recht zu, der Münzstätte Gold einzuliefern und Münzen prägen zu lassen, wobei allerdings für solange, als die Nationalbank der Einlösung ihrer Noten enthoben ist, die Prägung für Rechnung von Privaten der Bewilligung des Bundesrates bedarf.

#### D. RÜCKBLICK

Aus einem Wirrwarr im Geldwesen, wie er um die Mitte des letzten Jahrhunderts in so ausgeprägtem Maße kaum in einem andern Lande anzutreffen war, ist schließlich eine Ordnung hervorgegangen, die den Schweizerfranken zu einer der gesuchtesten Valuten der Welt gemacht



DR. PAUL USTERI

Vizepräsident des Bankrates 1906-1923

Präsident des Bankrates 1923-1927





hat. Das heutige Geldwesen der Schweiz stellt das Ergebnis einer langen Entwicklung dar. Viele Schwierigkeiten, die sich aus der föderalistischen Struktur der Eidgenossenschaft, den engen wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen der Schweiz mit dem Ausland, der in Währungsfragen zurückhaltenden Einstellung des Schweizervolkes und nicht zuletzt dem etwas komplexen Charakter der Materie ergeben hatten, waren zu überwinden. Wir dürfen heute feststellen, daß dank den unablässigen Bemühungen der Bundesbehörden und der Einsicht weiter Kreise Regelungen getroffen werden konnten, die sich in guten und bösen Zeiten bewährt haben. Trotz ihrer konservativen Konzeption ist die Ordnung des Geldwesens anpassungsfähig geblieben; sie hat den verantwortlichen Organen des Bundes und der Notenbank jene Bewegungsfreiheit gelassen, die nötig ist, um die Regelung des Geldumlaufes und die Erleichterung des Zahlungsverkehrs entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen der aufstrebenden Volkswirtschaft unseres Landes zu vollziehen.

### 3. DIE WÄHRUNGS- UND GOLDPOLITIK DER NATIONALBANK

#### A. ALLGEMEINE WÄHRUNGSPROBLEME

*Sinn und Aufgabe  
der Währung*

Die Währung, unter der das gesetzlich geordnete Geldwesen eines Landes verstanden wird, bildet eine der wichtigsten Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Volkes. Ohne eine gesunde Währung kann es keine gesunde Wirtschaft geben, wie umgekehrt eine gesunde Wirtschaft die Voraussetzung für eine stabile Währung ist. Die seit dem Ersten Weltkrieg in allen Ländern gesammelten Erfahrungen lehren eindeutig, welche engen Zusammenhänge zwischen Währung und Wirtschaft bestehen.

Anfänglich bestand die *währungspolitische Aufgabe* der Notenbanken in der Anpassung der Geldversorgung an die Bedürfnisse der Wirtschaft. Durch die Regelung des Bargeldumlaufes und den Ausbau der bargeldlosen Zahlungsmethoden konnten die Notenbanken meist ohne besondere Schwierigkeiten einen reibungslosen Zahlungsverkehr im Inland gewährleisten. Erst später kamen als neue Aufgaben der Währungspolitik die Stabilhaltung der Wechselkurse und – nach dem Ersten Weltkriege – die Sicherung der Kaufkraft des Geldes im Inland hinzu.

*Goldwährung*

Die Stabilhaltung des Wechselkurses geschieht am besten mit einer im Golde verankerten Währung. Da neben andern Faktoren die festen Wechselkurse vor dem Ersten Weltkrieg zu einem beispiellosen Aufstieg des internationalen Warenaustausches führten, dem Kapitalverkehr und den mannigfachen Dienstleistungen die Bahn ebneten, feierte die *Goldwährung* einen wahren Siegeszug. Der klassischen Goldwährung liegt ein freier zwischenstaatlicher Waren- und Zahlungsverkehr sowie auch eine in ihren Zielen gleichgerichtete Wirtschaftsauffassung und Wirtschaftspolitik der einzelnen Länder zugrunde. Die Goldwährung setzt die Freiheit des internationalen Zahlungsverkehrs und ein wirtschaftliches Gleichgewicht zwischen den führenden Wirtschaftsmächten voraus.

Die Aufstellung besonderer Spielregeln war bei der Goldwährung nicht notwendig, weil diese im System selber enthalten waren. Die Automatik der Goldpunkte regulierte die Devisenkurse und sorgte durch selbsttätig einsetzende Goldbewegungen für den Spitzenausgleich der Zahlungsbilanz. Bei Erreichung des obren Goldpunktes (Goldexportpunkt) war es für den-

jenigen, der Zahlungen nach dem Ausland zu leisten hatte, vorteilhafter, Gold von der Notenbank zu erwerben und auszuführen, statt Devisen zu kaufen. Umgekehrt ergab sich bei Unterschreitung des untern Goldpunktes (Goldimportpunkt) für den Empfänger von Zahlungen aus dem Ausland der Vorteil, Gold entgegenzunehmen und dieses an die Notenbank abzutreten, statt Bezahlung in Devisen zu empfangen und sie zu tieferen Kursen zu verkaufen. Das Ansteigen der Wechselkurse ausländischer Währungen konnte somit durch Goldsendungen ins Ausland, das Fallen fremder Wechselkurse durch Goldimporte aufgehalten werden. Dabei beeinflußten Goldexporte und Goldimporte nicht nur die Gestaltung der Wechselkurse, sondern indirekt auch den Wirtschaftsverlauf, das Kreditvolumen und die Preisgestaltung im Inland. Durch die Goldbewegungen wurde das Preisniveau automatisch in Übereinstimmung mit dem Weltmarkt gebracht.

In seiner Eigenschaft als Weltgeld wurde das Gold zu einem Bindeglied vieler Wirtschaftsräume, die so die Früchte einer weit über die einzelnen Volkswirtschaften hinausgehenden Arbeitsteilung ernten konnten. Seine größte Bedeutung erlangte das Gold als Währungsmetall unter dem System der Goldumlaufwährung, wie es im 19. Jahrhundert und bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges bestand. Nachdem England schon 1816 das Gold zur alleinigen Grundlage seiner Währung gemacht hatte, haben im letzten Jahrhundert nach und nach alle wirtschaftlich maßgebenden Länder ihr nationales Geldsystem an das Gold gebunden. Die Währungen der einzelnen Länder erhielten einen bestimmten Goldgehalt; alle Währungen konnten daher ohne weiteres miteinander verglichen werden.

Das enge Band, das unter der Herrschaft des alten Goldstandards zwischen den Volkswirtschaften der einzelnen Länder bestand, wurde beim Ausbruch des Krieges im Jahre 1914 jäh zerschnitten. Durch die Aufhebung der Noteneinlösungspflicht und den Erlaß von Goldausfuhrverboten wurde die währungspolitische Rolle des Goldes von Grund auf verändert. Die Störungen in den politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen wirkten sich in der Gestaltung der Zahlungsbilanzen und der Wechselkurse aus. Einige Währungen erfuhren in der Nachkriegszeit eine praktisch vollständige Entwertung. Einschränkungen im Waren- und Kapitalverkehr waren die weiteren Folgen der Preisgabe des Goldstandards und der Währungszerrüttungen.

Die Erkenntnis, daß ein Wiederaufbau der Weltwirtschaft gesunde Währungen zur Voraussetzung haben müsse, drang immer mehr durch. In Anbetracht der Verbundenheit zwischen Währung, Wirtschaft und Kapitalverkehr konnte eine Gesundung der Währung nur durch den Abbau der

*Preisgabe der Goldwährung beim Kriegsausbruch 1914*

*Wiedereinführung der Goldwährung*

Einschränkungen im Waren- und Kapitalverkehr herbeigeführt werden. Es fehlte nicht an Bemühungen, Ordnung in die zerrütteten Währungen zu bringen. In zahlreichen internationalen Konferenzen wurden Mittel und Wege gesucht, um die Wiedereinführung der Goldwährung zu ermöglichen. Allgemein herrschte die Auffassung, daß nur dieses Währungssystem Ordnung in das Chaos bringen könne. So empfahl die Konferenz von Genua im Jahre 1922, die Regierungsvertreter und Experten aus allen wichtigeren Ländern der Welt vereinigte, den Regierungen die Rückkehr zum Golde. Ein möglichst stabiler Goldpreis bei rationeller Goldverwendung, feste Goldparitäten und Wechselkurse waren die Empfehlungen der Genueser Konferenz. Ein in Aussicht genommenes internationales Übereinkommen wurde zwar nie verwirklicht; die Konferenz förderte aber gleichwohl die Zusammenarbeit der Notenbanken.

#### *Golddevisenwährung*

Genua wurde zum Ausgangspunkt der Golddevisenwährung, ein Währungssystem, bei dem die Deckung und Einlösung der Noten in der Währung eines Landes erfolgen kann, die dort unbeschränkt in Goldbarren oder in Goldmünzen konvertierbar ist. Dieses Währungssystem brachte wohl eine Einsparung von Gold, hatte aber andererseits auch Nachteile im Gefolge. Die währungsmäßig starken Länder mußten nicht nur eine Goldreserve für ihre eigene Notenzirkulation halten, sondern auch eine Reserve für den Fall, daß die diesen Ländern gegenüber bestehenden Forderungen in Gold oder in Goldvaluta zurückgezogen würden. Die Nachteile der Golddevisenwährung waren deshalb so groß, weil von einzelnen Notenbanken Golddevisen stark über die Bedürfnisse des bloßen Zahlungsausgleiches hinaus gehalten wurden. Außerdem war die Versuchung, mit Notengeld sich zinstragende Anlagen zu verschaffen, groß, nicht minder aber auch die Gefahr, daß durch die Ansammlung der Notenbankgelder in New York und London diese Gelder der Spekulation dienstbar gemacht wurden. Zudem konnten nur die Währungen einer beschränkten Anzahl Länder als Golddevisen in Betracht kommen, in der Hauptsache der Dollar, das englische Pfund und der französische Franken. Da diese Devisen gleichzeitig mehr als einmal als Kreditunterlage dienten, türmte sich ein gewaltiges Kreditgebäude auf, das dazu beitrug, die Übersteigerung der Hochkonjunktur zu begünstigen und den Börsen einen spekulativen Auftrieb zu verleihen.

Als erstes Land war Schweden im Jahre 1924 zur Goldwährung zurückgekehrt; ihm folgte 1925 England. Nach und nach hatten alle Länder, die früher den Goldstandard kannten, ihre Währungen wieder an das Gold gebunden. Dabei handelte es sich allerdings nicht um eine Rückkehr zur Goldwährung der Zeit vor 1914; es bestand weder ein Goldmünzenumlauf

noch eine Einlösung der Noten in Gold, noch schließlich eine freie Goldausfuhr und ein freies Prägerecht. Aber überall machte sich das Bestreben nach stabilen Wechselkursen geltend. Mit der Wiedereinführung der Goldwährung nahm der internationale Waren- und Dienstleistungsverkehr wesentlich zu.

Allerdings zeigte es sich nachträglich, daß die Welt ihr wirtschaftliches Gleichgewicht noch nicht wieder erlangt hatte. Die politischen und wirtschaftlichen Spannungen waren bei der Wiedereinführung der Goldwährung keineswegs behoben. Ein kaum zu entwirrendes internationales Verschuldungsproblem lastete auf den Völkern. Umfangreiche Übertragungen von Vermögenswerten von Land zu Land fanden statt. Dabei wurde der Ausgleich von Schuldverpflichtungen durch Waren, d. h. der internationale Handel, immer mehr erschwert; die Regulierung der Wechselkurse war nur auf dem Wege der Goldabtretung möglich. Der Goldwährungsstandard war jedoch infolge der ungleichen Verteilung der Goldvorräte auf die Dauer nicht imstande, die gewaltigen Zahlungen zwischen den Ländern zu gewährleisten. Dazu kam, daß die internationale Finanzkrise die Begehren um Umwandlung von Devisen in Gold vermehrte. Da der Platz London den immer stürmischer werdenden Verlangen im Hinblick auf seine bedrohten Währungsreserven auf die Dauer nicht genügen konnte, sah sich England am 21. September 1931 als erstes Land veranlaßt, seine Währung vom Golde zu lösen. Diese Maßnahme führte zu einer Entwertung des englischen Pfundes. Dem englischen Beispiel folgten zahlreiche Länder; ihnen schlossen sich im März 1933 auch die Vereinigten Staaten von Amerika an.

*Erneute Preisgabe der Goldwährung*

Die Preisgabe der Goldwährung geschah nicht etwa aus Mißtrauen gegenüber dem Golde, sondern im Gegenteil zum Schutze der Währungsreserven, die in vielen Ländern ungenügend waren. Die Abkehr vom Gold zog die Einführung der Devisenbewirtschaftung und des gebundenen Zahlungsverkehrs nach sich, die den internationalen Güter- und Kapitalverkehr in hohem Maße beeinträchtigten. Erneut setzten daher Bestrebungen zur Rückkehr zu festen Wechselkursen und zur Goldwährung ein. Die Golddelegation des Finanzkomitees des Völkerbundes forderte im Jahre 1933 – allerdings nur mehrheitlich – die Rückkehr zum Golde. Auch der Verwaltungsrat der im Jahre 1930 gegründeten Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vertrat die Auffassung, die Goldwährung sichere am besten die freie Entfaltung des Welthandels. Ferner befürwortete die Kommission zur Vorbereitung der Weltwirtschaftskonferenz, die im Jahre 1933 in London stattfand, die Wiederherstellung des Goldstandards. Die Konferenz selbst konnte jedoch auf währungspolitischem Gebiet zu keiner Lösung kommen,

*Bestrebungen zur Rückkehr zum Golde*

weil damals die Vereinigten Staaten die Festigung des innern Preisniveaus in den Vordergrund rückten und aus innenpolitischen Gründen eine Stabilisierung des Wechselkurses ablehnten, die Goldwährungsländer aber gerade diese Stabilisierung für den Wiederaufbau der Weltwirtschaft als notwendig erachteten. Auch die Befürworter der Goldwährung waren sich bewußt, daß zur Wiedereinführung des Goldstandards gewisse Voraussetzungen erfüllt sein mußten, wie vor allem die Gesundung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der einzelnen Länder. Die dem Golde treu gebliebenen Länder schlossen sich zur Verteidigung ihrer Währungen zum sogenannten Goldblock zusammen.

*Merkmale  
der Goldwährung*

Im Verlauf der Zeit haben sich die Ansichten über den Charakter der Goldwährung gewandelt. Wurde früher der Goldmünzenumlauf als ein hauptsächliches Kriterium der Goldwährung betrachtet, so hat die Erfahrung gelehrt, daß das Hauptziel der Goldwährung, die Stabilhaltung der Wechselkurse, auch ohne Goldmünzenumlauf erreicht werden kann.

Wesentliche Merkmale der Goldwährung sind die Verankerung des Geldsystems im Golde, die Haltung eines ausreichenden Goldbestandes und die Bereitwilligkeit der Notenbank, einerseits Gold an ausländische Notenbanken abzugeben, wenn die ausländischen, auf Gold fußenden Wechselkurse über den Goldexportpunkt steigen, andererseits Gold aufzunehmen, wenn fremde Goldvaluten unter den Goldimportpunkt sinken wollen. Zum Begriff der Goldwährung gehört ferner die *Konvertibilität der Währung*, d. h. die Möglichkeit der Umwandlung der Währung in Gold oder in eine andere Währung. Zur Zeit der klassischen Goldwährung war die Einlösbarkeit der Noten gesichert. Die Konvertibilität warf keine Probleme auf. Auch unter dem System der Goldkernwährung, bei dem das Gold nicht mehr als Zahlungsmittel im Inland dient, sondern als Goldkern bei der Notenbank liegt und von dieser zum Ausgleich der Zahlungsbilanzspitzen im zwischenstaatlichen Verkehr verwendet wird, blieb die Austauschbarkeit der Währung gewährleistet. Erst mit der Einführung der Devisenbewirtschaftung und des gebundenen Zahlungsverkehrs änderten sich die Verhältnisse. Nach dem Zweiten Weltkrieg fehlte es nicht an Bestrebungen, die Währungen wieder konvertibel zu machen. Die Konvertibilität konnte jedoch nicht erzwungen werden. Nur ein Land mit ausreichenden Währungsreserven, mit einer gesunden Wirtschaft, mit einem im Gleichgewicht stehenden Staatshaushalt und einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz ist in der Lage, ohne handelspolitische Beschränkungen die Konvertibilität einzuführen und aufrecht zu erhalten. Eine Befreiung des internationalen Zahlungsverkehrs von Bindung und Kontrolle ist grundsätzlich nur dann sinnvoll, wenn diese Freiheit von Dauer ist.

Für alle Länder mit enger weltwirtschaftlicher Verflechtung sind stabile Wechselkurse unerlässlich. Sie sind nicht nur für den Warenaustausch, für den Fremdenverkehr und für alle weiteren Dienstleistungen, sondern vor allem auch für diejenigen Wirtschaftszweige von Bedeutung, die auf Kredit und Verpflichtungen in ausländischer Währung aufgebaut sind, wie das internationale Bank- und Versicherungsgeschäft.

Die Entwicklung des internationalen Güteraustausches hängt allerdings nicht nur von der Stabilität, sondern ebenso sehr von der Höhe der Wechselkurse ab. Notwendig sind Wechselkurse, die den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Bestimmung des richtigen Wechselkurses ist jedoch schwierig, weil sich die wirtschaftliche Kaufkraftparität nicht ohne weiteres errechnen läßt und zudem die Interessen der Wirtschaftsgruppen vielfach auseinander gehen. Von verschiedener Seite wurde daher nach dem Zweiten Weltkrieg die Frage aufgeworfen, ob nicht gewisse Länder durch die Einführung *flexibler Wechselkurse* die richtige Höhe der Parität abtasten sollten. Gewiß kann, wie die Erfahrung lehrt, die vorzeitige oder unrichtige Festsetzung von Wechselkursen Störungen im internationalen Verkehr auslösen. Doch führt die faktische Kursentwicklung, die nicht allein durch den Handel, sondern mitunter wesentlich durch Kapitalbewegungen und spekulative Erwartungen beeinflusst wird, nicht unbedingt zu ökonomisch richtigen Kursen, die für den internationalen Warenaustausch von größter Bedeutung sind. Störungen im Gleichgewicht der Zahlungsbilanzen können nicht mit Hilfe flexibler Wechselkurse allein behoben werden; es bedarf hiezu auch wirtschaftlicher und finanzieller Maßnahmen.

Grundsätzlich kann bei freiem Zahlungsverkehr die Wiederherstellung eines gestörten Gleichgewichtes gegenüber dem Ausland entweder durch eine Anpassung der Preise oder durch eine Änderung der Wechselkurse erfolgen. Sind jedoch die Unterschiede in den Preisebenen zu groß, so können diese auf dem Wege der Preis- und Lohnanpassung ohne schwere Störungen der Wirtschaft meist nicht ausgeglichen werden. In solchen Fällen bleibt manchem Lande nur eine Korrektur des Wechselkurses übrig. Aus diesem Grunde räumt der Internationale Währungsfonds seinen Mitgliedern das Recht ein, nach Beratung mit dem Fonds zur Korrektur einer grundlegenden Gleichgewichtsstörung Abweichungen von der Parität bis zu 10 Prozent nach oben und nach unten vorzunehmen. Weitergehende Änderungen der Wechselkurse bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Währungsfonds.

Wie erwähnt, wird seit einigen Jahrzehnten von den Notenbanken erwartet, daß sie nicht nur die Wechselkurse stabil halten, sondern auch der

Sicherung der Kaufkraft des Geldes im Inland ihre Aufmerksamkeit schenken. Die Anhänger der Indexwährung, welche die Stabilisierung der Kaufkraft in den Vordergrund stellen, vertreten die Auffassung, daß es durch geldpolitische Maßnahmen, im besondern durch eine Regulierung der Geldmenge, möglich sei, das Preisniveau auf einer bestimmten Höhe zu halten. Sie stützen sich auf die Quantitätstheorie, die besagt, daß unter bestimmten Voraussetzungen Wechselwirkungen zwischen der Geldmenge und der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes einerseits und den Warenpreisen andererseits bestehen. Diese Tatsache ist nicht zu bestreiten. Aber nicht jede Veränderung der Geldmenge oder der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes bewirkt eine entsprechende Veränderung der Preise. Dies kann übrigens auch nicht der Sinn der Quantitätstheorie sein, deren Gleichungen nur schwer oder überhaupt nicht zahlenmäßig erfaßbare Größen enthalten. Die Theorie läßt ferner unberücksichtigt, daß der Preis der Waren das Produkt einer Vielheit von wirtschaftlichen, psychologischen, politischen und spekulativen Faktoren darstellt, und daß das Preisniveau bestimmt wird durch die Gestaltung der Einzelpreise. Mag die Quantitätstheorie auch einen richtigen Kern enthalten, so kann man aus ihr doch keineswegs folgern, daß durch eine Veränderung der Notenbankgeldmenge das Preisniveau stabil gehalten werden könne. Dies um so weniger, als sich auch Umsätze, die das allgemeine Preisniveau beeinflussen können, ohne Verwendung von Notenbankgeld vollziehen.

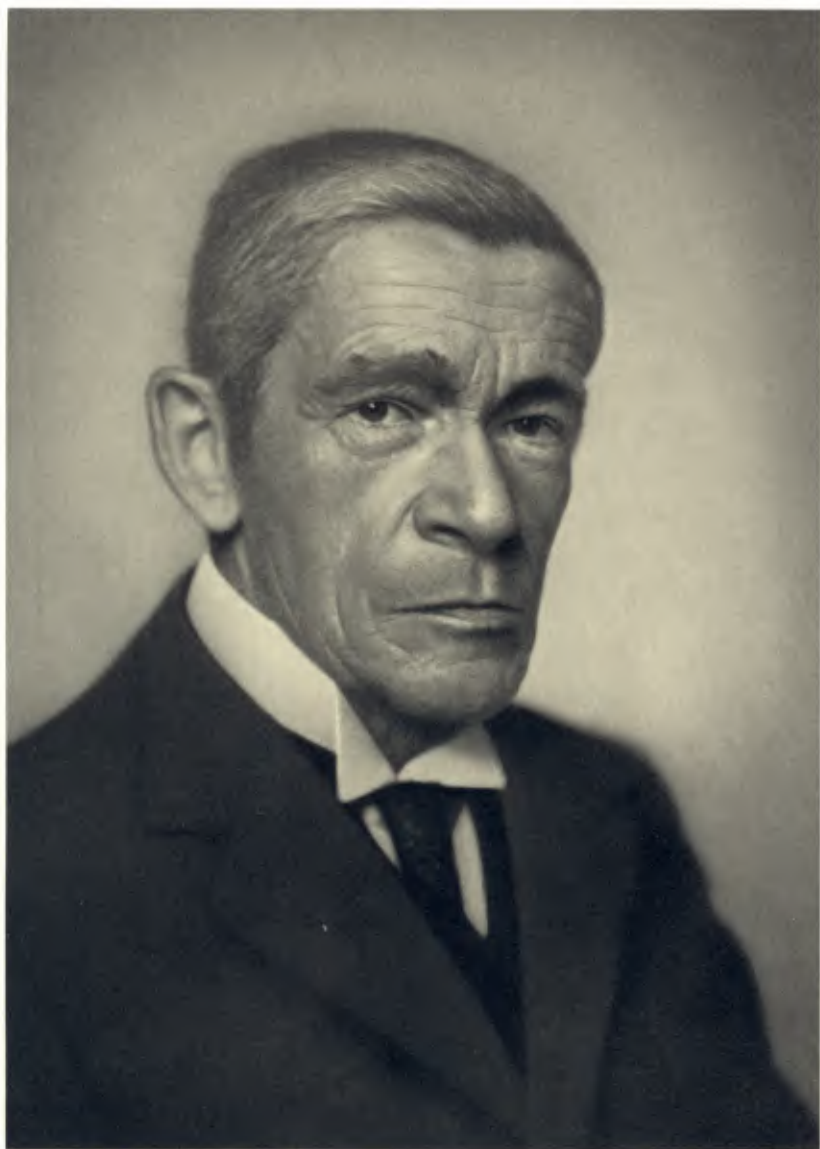
Während eine Notenbank in ausreichenden Währungsreserven das Mittel besitzt, um die Schwankungen der Wechselkurse in engen Grenzen zu halten, kann die Stabilität des Preisniveaus mit monetären Mitteln allein nicht gewährleistet werden. Ziel der Notenbankpolitik bleibt es indessen, im Rahmen des Möglichen die Kaufkraft des Geldes im Inland zu sichern und zu festigen.

## B. DIE WÄHRUNGSPOLITISCHEN ZIELE DER NATIONALBANK

*Stabilhaltung  
des Wechselkurses*

Die Währungspolitik der Nationalbank war von Anfang an auf eine Stabilhaltung der Wechselkurse gerichtet; sie erfüllte damit den Wunsch von Handel und Industrie, die Wechselkursschwankungen in möglichst engen Grenzen zu halten. Wenn auch der französische Franken nach der Geschäftsaufnahme der Nationalbank seine überparitätische Haltung zu-





DR. H. C. ALFRED SARASIN

Vizepräsident des Bankrates 1923-1927

Präsident des Bankrates 1927-1935



nächst noch beibehielt, so verlor er doch seinen beherrschenden Einfluß auf die übrigen Valuten mehr und mehr. Als Mitglied der Lateinischen Münzunion stand die Schweiz mit ihrer Währungspolitik unter dem Regime der hinkenden Doppelwährung, bei dem zwar die Goldmünzen und die Fünffrankenstücke unbeschränkte Zahlkraft besaßen, aber nur die Goldmünzen frei ausprägbare waren. Die Nationalbank befolgte indessen vom Beginn ihrer Tätigkeit an eine nach den Grundsätzen der reinen Goldwährung ausgerichtete Währungspolitik. Nachdem im Sommer 1914 der Bundesrat beim Ausbruch des Ersten Weltkrieges die Nationalbank von der Pflicht zur Einlösung der Noten entbunden hatte, war der Schweizerfranken nicht mehr in den Rahmen der Goldpunkte eingespannt; er bewegte sich bald über, bald unter der Parität. Obwohl er in der Nachkriegszeit vorübergehend 20 Prozent seines Goldwertes eingebüßt hatte, wurde damals seine Rückführung auf die Parität allgemein als unverrückbares Ziel der Währungspolitik betrachtet, das denn auch durch verschiedene Maßnahmen Ende 1924 erreicht werden konnte. Am 17. Juni 1925 wurde bekanntgegeben, daß die Nationalbank die schweizerische Valuta wieder innerhalb der Goldpunkte halten werde.

Nach der auf Ende 1926 erfolgten Auflösung der Lateinischen Münzunion war der Boden zur gesetzlichen Einführung der Goldwährung geebnet; diese erfolgte durch die Novelle vom 20. Dezember 1929 zum Nationalbankgesetz und durch das Münzgesetz vom 3. Juni 1931. Die damaligen Verhältnisse erlaubten jedoch nicht den Übergang zur Goldumlaufwährung, die zwar das Endziel der schweizerischen Währungspolitik blieb.

*Einführung  
der Goldwährung*

Die Nationalbank wurde ermächtigt, ihre Noten bis auf weiteres nach ihrer Wahl in Goldmünzen, in Goldbarren oder in Golddevisen einzulösen. Diese Regelung blieb bis zu der am 27. September 1936 vorgenommenen Abwertung des Frankens in Kraft, bei welchem Anlaß die Noteneinlösungspflicht erneut aufgehoben wurde. Die Nationalbank blieb jedoch verpflichtet, die gesetzliche Notendeckung aufrechtzuerhalten.

Auch in der geltenden Gesetzgebung ist die Rückkehr zur klassischen Goldumlaufwährung vorgesehen, denn die Nationalbank ist grundsätzlich zur Einlösung ihrer Noten in Gold verpflichtet, und es hat, solange diese Verpflichtung besteht, jedermann das Recht, bei der eidgenössischen Münzstätte Goldmünzen zu 50 und 25 Franken prägen zu lassen. Nun sah sich aber der Bundesrat bei der Inkraftsetzung des revidierten Nationalbankgesetzes veranlaßt, von der ihm in Kriegszeiten oder in Zeiten gestörter Währungsverhältnisse zustehenden Befugnis, die Nationalbank von der Einlösungspflicht ihrer Noten zu befreien, mit Beschluß vom 29. Juni 1954 Gebrauch zu machen. Die Nationalbank ist also weiterhin nicht verpflichtet,

ihre Noten in Gold einzulösen, und es bedarf aus diesem Grunde zurzeit die Prägung von Goldmünzen für Rechnung von Privaten der Bewilligung des Bundesrates.

*Sicherung der Kaufkraft*

Wenn einerseits auch alle gesetzlichen Bestimmungen eindeutig darauf schließen lassen, daß die Währungspolitik der Nationalbank die Stabilhaltung des Außenwertes des Schweizerfrankens zum Ziele haben muß, so liegt doch anderseits dem Noteninstitut die Aufgabe ob, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel die Kaufkraft des Geldes im Inland zu sichern. Schwindende Kaufkraft führt nicht nur zu sozialen Spannungen, zu einer Benachteiligung vor allem der Sparer und Rentner, sondern erschwert auch die Aufrechterhaltung stabiler Wechselkurse. Eine Überhöhung des inländischen Kostenniveaus im Vergleich zu den ausländischen Produktionskosten und Preisen beeinträchtigt in erster Linie die Exportwirtschaft, zieht aber nach und nach auch die für das Inland arbeitenden Wirtschaftskreise in Mitleidenschaft, da diese von der Exportindustrie weniger Aufträge erhalten und zudem durch die Einfuhr von Fabrikaten zu günstigeren Preisen benachteiligt werden. Da die Anpassung erfahrungsgemäß meist in der Korrektur der Währungsrelation gesucht wird, ist die Notenbank auch aus diesem Grunde an der Erhaltung der Kaufkraft in hohem Maße interessiert.

Nach den heftigen Preisschwankungen, die seit 1914 in verschiedenen Zeitperioden eingetreten waren, ist es erklärlich, daß gewisse Kreise, vor allem die Anhänger der Freigeldlehre, der Stabilhaltung der Kaufkraft des Geldes im Inland den Vorrang gegenüber der Stabilhaltung der Wechselkurse geben wollen. Im September 1949 reichte die Liberal-sozialistische Partei der Schweiz (Freiwirtschaftler) ein mit 89553 gültigen Unterschriften versehenes Volksbegehren betreffend die Revision des Art. 39 der Bundesverfassung ein, wonach die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank verpflichtet werden sollte, den Geldumlauf des Landes zum Zwecke der Vollbeschäftigung so zu regeln, daß die Kaufkraft des Frankens bzw. der Lebenskostenindex fest bliebe. Weder die Bundesversammlung noch das Schweizervolk konnten sich mit der Indexwährung, die die Goldwährung ersetzen sollte, befreunden. In der Volksabstimmung vom 15. April 1951 wurde die Initiative mit 622284 gegen 88486 Stimmen verworfen, während der Gegenentwurf der Bundesversammlung, der an der Goldwährung festhielt, mit 490326 gegen 209636 Stimmen angenommen wurde. Alle Stände lehnten das Volksbegehren ab und hießen den Gegenvorschlag der Bundesversammlung gut.

*Preisgestaltung*

Wenn wir die Preisgestaltung in der Schweiz seit der Gründung der Nationalbank verfolgen, so stellen wir fest, daß die stärksten Preiserhöhungen

in den beiden Weltkriegen, die größten Preisrückbildungen in den Krisenperioden 1921/22 und 1930/35 eintraten. Wie sehr das schweizerische Preisniveau durch die Preisgestaltung der Importwaren beeinflusst wird, erhellt aus folgender Übersicht.

#### SCHWEIZERISCHER GROSSHANDELSINDEX

*Jahresmittel*

Jahr	Juli 1914 = 100			Jahr	August 1939 = 100		
	Inland-waren	Ausland-waren	Total Index		Inland-waren	Ausland-waren	Total Index
1919	248	335	293	1939	101	107	104
1922	155	161	158	1945	174	254	205
1929	144	138	141	1950	187	227	203
1935	102	75	90	1951	196	275	227
1938	115	98	107	1955	202	235	215

Der Großhandelsindex zog zwangsläufig auch den Index der Kosten der Lebenshaltung in seinen Bann, ohne daß dieser die Höhen und Tiefen des Großhandelsindex erreichte. Die Bewegung der beiden Indizes war aber in der Regel gleichgerichtet.

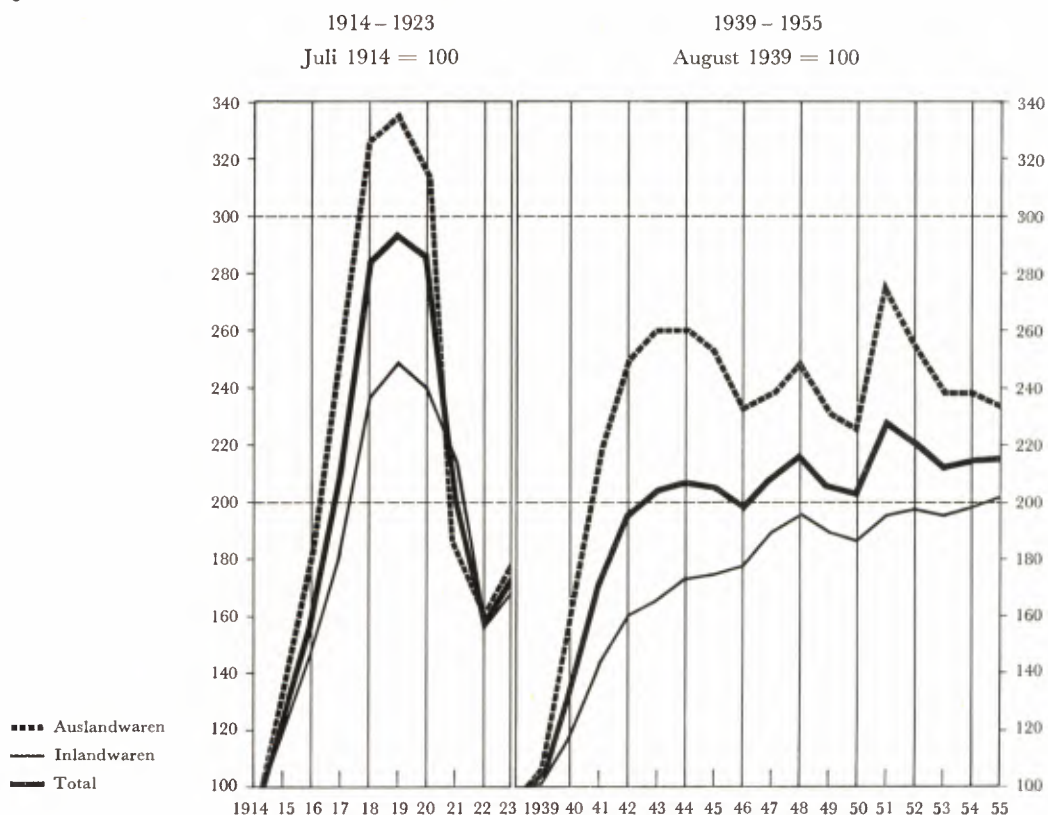
Die primären Ursachen der Geldentwertung lagen meist in den durch Kriege hervorgerufenen Störungen in der Güterproduktion und in einer ungesunden Wirtschafts- und Finanzpolitik. Einer eher vermehrten Nachfrage stand jeweils ein geringeres Angebot von Waren gegenüber. Da die Schweiz in hohem Maße auf die Einfuhr von Lebensmitteln, Rohstoffen und zum Teil auch von Fabrikaten angewiesen ist, mußte sie die vom Ausland herrührenden Preissteigerungen in Kauf nehmen. Dabei spielten neben den Warenpreisen auch die Transport- und Versicherungsspesen eine große Rolle, die während des Zweiten Weltkrieges oft ein Mehrfaches der Warenpreise auf den Weltmärkten ausmachten. Die Verteuerung der Auslandwaren übertrug sich in zeitlichem Abstand auf die Inlandsproduktion. Gewisse Industrieprodukte, die uns in Friedenszeiten das Ausland lieferte, mußten mit erhöhten Kosten in der Schweiz hergestellt werden. Der Mehranbau der Landwirtschaft war ebenfalls mit einem größeren Aufwand verbunden. Da ferner der Anteil der Landwirtschaft am Sozialprodukt als zu gering erachtet wurde, fand während des Zweiten Weltkrieges auf dem Wege von Preiszugeständnissen an die Landwirtschaft eine Korrektur in der Einkommensverteilung zu ihren Gunsten statt.

*Ursachen  
der Geldentwertung*

Nach dem Ersten Weltkrieg erfolgte ein scharfer Zusammenbruch der Weltmarktpreise. Anders entwickelten sich diese nach 1945. Nach einer bescheidenen Rückbildung in den Jahren 1949 und 1950 führte der Aus-

# SCHWEIZERISCHER GROSSHANDELSINDEX

Jahresmittel



bruch des Koreakonfliktes zu einer erneuten Preishausse auf den Weltmärkten, die auch die schweizerischen Preiskurven wieder in die Höhe trieb. Doch hatten die Auftriebskräfte in der Nachkriegszeit ihren Ursprung vorwiegend im inländischen Konjunkturaufschwung und namentlich in der Überbeschäftigung. Intensive Investitionen, insbesondere in Bauten, sowie die günstige Lage mancher Exportindustrien und verschiedener Gewerbezweige führten zu einer starken Nachfrage nach Arbeitskräften, wodurch der Lohnauftrieb gefördert wurde. Auch die Landwirtschaft hatte, nicht zuletzt im Zusammenhang mit den gestiegenen Löhnen, wiederum mit erhöhten Produktionskosten zu rechnen.

Die Teuerung in den Kriegszeiten war jedoch nicht bloß warensseitig, sondern zum Teil auch geldseitig bedingt. Da während des Ersten Weltkrieges der schweizerische Geld- und Kapitalmarkt wenig leistungsfähig war, mußte die Notenbank in erheblichem Maße dem Staate mit ihrem Kredit zu Hilfe kommen. Die Mobilisationsanleihen konnten nur zu 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und 5 Prozent, zudem meist unter pari, begeben werden. Im Jahre 1920 stieg die Rendite der Staatsanleihen vorübergehend auf über 7 Prozent. Die Aufnahme vermehrter Anleihen im Inland wäre, wenn überhaupt, nur zu Bedingungen möglich gewesen, die das Budget der öffentlich-rechtlichen

Körperschaften und die Privatwirtschaft außerordentlich belastet und die Produktionskosten erhöht hätten. Der Steuererhebung waren ebenfalls Grenzen gesetzt.

Beim Ausbruch und während der Dauer des Zweiten Weltkrieges besaß die Schweiz einen leistungsfähigen Kapitalmarkt. Soweit die Aufwendungen des Bundes für die militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung nicht durch Steuern gedeckt werden konnten, war der Kapitalmarkt in der Lage, die fehlenden Mittel zu günstigen Bedingungen zu borgen. Die vom Bund aufgenommenen Anleihen waren zu  $3\frac{1}{4}$  und  $3\frac{1}{2}$  Prozent, die Kassenscheine zu  $2\frac{1}{2}$  Prozent verzinslich, bei Emissionskursen meist zu pari. Aber auch während des Zweiten Weltkrieges konnten geldseitige Einflüsse auf die Preisgestaltung nicht vollständig vermieden werden. Ohne Zweifel wirkten die gegen den Willen der Nationalbank vorgenommene Verteilung des Abwertungsgewinnes an Bund und Kantone, die Vorschüsse des Bundes im gebundenen Zahlungsverkehr mit Deutschland und Italien, die Übernahme von Exporterlösen, die Hereinnahme hoher Beträge für internationale und humanitäre Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die Bevorschussung von Clearingforderungen, der Einsatz stillgelegter Gelder durch die Privatwirtschaft, die andauernden Ausschüttungen des Bundes für die wirtschaftliche und militärische Landesverteidigung – wenigstens tendenziell – inflatorisch, wobei dieser Begriff im weitern Sinne des Wortes, d. h. im Sinne einer Übersteigerung der Konjunktur und der damit verbundenen Preiserhöhung aufzufassen ist.

Durch eine Reihe von Maßnahmen auf der Güter- und auf der Geldseite wurde versucht, den Preisanstieg zu bremsen. Schon zu Beginn der Wirtschaftskrise im Dezember 1931 war zur Überwachung und Kontrolle der Preise aller kontingentierten Waren eine Preiskontrolle geschaffen worden, deren Befugnisse durch Bundesratsbeschluß vom 20. Juni 1936 erweitert wurden. Um den preisverteuernden Folgen der Abwertung entgegenzuwirken, wurde durch Bundesratsbeschluß vom 27. September 1936 sowie durch Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom gleichen Tag die Preiskontrolle auf alle Warenpreise, Miet- und Pachtzinse sowie die nicht staatlichen Tarife ausgedehnt. Die meisten Vorschriften wurden nach und nach bis Ende 1938 wieder aufgehoben; jedoch blieb die Miet- und Pachtzinskontrolle bestehen. Mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges bekam die Preiskontrolle neue Aufgaben zugewiesen. Der Bundesratsbeschluß vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung ermächtigte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, Vorschriften zu erlassen über Warenpreise, Miet- und Pachtzinse sowie über Tarife jeder Art, mit

*Maßnahmen zur  
Sicherung der Kaufkraft*

Ausnahme solcher für konzessionierte Transportunternehmungen. Die Preiskontrolle war ein unerläßliches und wertvolles Glied in der Kette von Maßnahmen, die auf eine Bremsung des Preisanstieges hinzielten.

Zur Tiefhaltung der Preise bestimmter Waren dienten die Preisausgleichskassen. Diese entsprachen insofern einem sozialen Postulate, als die Preise lebenswichtiger Waren zu Lasten von entbehrlichen Produkten niedrig gehalten werden konnten. Ein branchenmäßiger Preisausgleich erfolgte dadurch, daß teure Rohstoffpartien verbilligt und billigere Einkäufe belastet wurden, woraus sich ein mittlerer Preis ergab.

Da Kriegszeiten stets eine Verknappung des Warenvorrates mit sich bringen, hat auch die Schweiz durch intensive Steigerung der landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Produktion sowie durch die Förderung und Regelung der Importe, durch die Verwertung von Altmaterial und andere Maßnahmen darnach getrachtet, das Warenangebot zu erhöhen. Der Export wurde in den Dienst des Importes gestellt. Auch die Schaffung einer Hochseeflotte unter schweizerischer Flagge diente der Erleichterung der Einfuhr. Neben der Produktionslenkung konnte ferner durch die Lenkung des Verbrauchs sowie durch die Kontingentierung und Rationierung nicht nur der Preisauftrieb gebremst, sondern auch eine gerechte Verteilung der vorhandenen Waren angestrebt werden.

Zur Erhaltung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes und zur Bremsung des Preisanstieges wurde auch den geldseitigen Auftriebstendenzen durch eine Reihe von Maßnahmen entgegengewirkt.

In erster Linie wurde darnach getrachtet, die Beanspruchung des Notenbankkredites zur Finanzierung der Rüstungsausgaben und der Mobilisationskosten zu vermeiden. Tatsächlich ist die Nationalbank während der ganzen Dauer des Zweiten Weltkrieges nur vorübergehend und nie in einem größeren Ausmaß vom Bunde beansprucht worden.

Die Nationalbank war stets bemüht, die verfügbare Geldmenge nicht übermäßig anwachsen zu lassen. Durch Beschränkungen in der Hereinnahme von Gold und Dollars, durch Gutschrift von Exporterlösen auf Sperrkonto, durch Goldabgaben an den Markt und durch die Abwehr des Zuflusses von Auslandgeldern suchte sie die Ausweitung des Geldvolumens hintanzuhalten. Zur Bremsung des Preis- und Konjunkturauftriebes hat die Nationalbank verschiedene Vereinbarungen mit den Banken getroffen. Wie an anderer Stelle (vgl. Seite 128) näher ausgeführt wird, wurde in den Kriegs- und Nachkriegsjahren sowohl von den Bundesbehörden als auch von der Nationalbank eine Aufwertung des Schweizerfrankens abgelehnt. Verschiedentlich wurde vorgeschlagen, die Einfuhr durch Exportabgaben zu verbilligen. Derartige Verfahren bestanden im Verkehr der Schweiz mit



einigen Ländern. Aber generell war eine solche Maßnahme nicht durchführbar, weil das Ausland wohl kaum gewillt gewesen wäre, für alle schweizerischen Produkte Überpreise zu bezahlen.

Um das Anschwellen der Geldmenge nach Möglichkeit zu verhüten, traf auch der Bund eine Reihe von Vorkehrungen. So war er bereit, an Stelle der Nationalbank Gold zu übernehmen, das er aus vorhandenen Mitteln bezahlte; damit konnte eine zusätzliche Geldschöpfung vermieden werden. Kaufkraft wurde ferner gebunden durch die Unterbringung von Schatzanweisungen des Bundes im Markte. Im weitern hat der Bund verfügbare Mittel nicht zur Schuldentilgung verwendet, sondern sie zinslos auf seinem Girokonto bei der Notenbank liegen lassen; zum Teil legte er sie im Ausland an. Auch die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven dürfte zur Bremsung der Investitionen und des Preisauflriebes beigetragen haben. Bund und Nationalbank nahmen für die Sterilisierung von Geldern erhebliche Kosten auf sich, die sich aber durch die Gesunderhaltung der wirtschaftlichen Entwicklung bezahlt machten. Umstritten waren die Subventionen zur Verbilligung wichtiger Bedarfsartikel. Gegen die Subventionen wurde eingewendet, daß sie zu einer Vermehrung der Kaufkraft und auch zu einem gewissen Mehrverbrauch führten, während die Entlastung des Einzelnen in keinem Verhältnis zur Belastung des Staates stehe, der ohnehin Mühe habe, die Mittel ohne Verschuldung aufzubringen. Für die Ausrichtung von Subventionen sprach die Tatsache, daß jede Erhöhung des Lebenskostenindex einer Anpassung der Löhne rief, somit die Preis-Lohn-Spirale in Bewegung setzte.

Die Sicherung der Kaufkraft des Geldes im Inland ist ein hohes Ziel, das mit allen Kräften anzustreben ist. Allein die Nationalbank verfügt nicht über die Machtmittel, um die Stabilhaltung der Kaufkraft zu gewährleisten. Ihren Einfluß kann sie nur insofern ausüben, und auch dies bloß in begrenztem Umfange, als die Auftriebskräfte, die auf die Preise und damit auf den Binnenwert des Geldes wirken, monetären Ursprungs sind. Offensichtlich war dies während des Zweiten Weltkrieges nur zum kleinen Teil der Fall. Zur Hauptsache gaben die Preise für Auslandwaren der Entwicklung des schweizerischen Preisniveaus das Gepräge. Daneben waren binnenwirtschaftliche Kräfte am Werk, deren Quelle namentlich in den besonderen Produktionsbedingungen der Landwirtschaft und der übrigen Inlandwirtschaft lag.

Langfristig betrachtet, ist die schweizerische Wirtschaftspolitik an stabilen Wechselkursen und an der Aufrechterhaltung der Kaufkraft des Frankens in gleicher Weise interessiert. Wie die Erfahrung lehrt, lassen sich aber diese Postulate gleichzeitig nicht immer verwirklichen.

*Allgemeines* Trotz aller beachtenswerten Bemühungen konnten sich die früheren Emissionsbanken nie zu einer systematischen Währungspolitik zusammenfinden, welche die Stabilität des Schweizerfrankens gegenüber dem damals für unser Land maßgebenden französischen Franken gesichert hätte. Da die Notenbanken von dem ihnen zustehenden Rechte, ihre Noten auch in Silber einzulösen, ausgiebig Gebrauch machten und Goldexporte für währungspolitische Zwecke unterblieben, konnte die schweizerische Valuta, gemessen am Kursstand des französischen Frankens, innerhalb der weit auseinanderliegenden Silberpunkte schwanken.

Nach der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit bemühte sich die Nationalbank unverzüglich, die regelmäßig wiederkehrenden Disparitäten des Schweizerfrankens gegenüber dem französischen Franken zu verhindern oder doch wenigstens weitgehend einzuschränken. In ihrer Anlaufzeit hatte die Nationalbank erhebliche Schwierigkeiten auf valutapolitischem Gebiet zu überwinden, weil ihr zur Regulierung des Wechselkurses nur beschränkte Mittel zur Verfügung standen; vor allem waren ihre Gold- und Devisenreserven bescheiden. Da das Silber vorweg ins Ausland abwanderte, mußte die Notenbank eine starke Golddeckung unterhalten, wodurch sich das für die Ausfuhr verfügbare Gold verringerte. Dazu kam, daß die Banknoten anderer Staaten und die Sichtguthaben auf das Ausland anfänglich nicht in die Notendeckung einbezogen werden durften; gesetzlich war sogar ihre Einbeziehung in die Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgeschlossen. Im Einverständnis mit dem Bundesrat zog die Nationalbank vom Juli 1908 an die fremden Noten und vom Juli 1909 an die Sichtguthaben im Ausland zur Deckung der kurzfristigen Schulden heran. Durch die Revision von 1911 wurde das Nationalbankgesetz den veränderten Verhältnissen angepaßt. Aber erst seit 1918 sind die Sichtguthaben im Ausland auch zur Notendeckung zugelassen.

Das wichtigste Instrument der schweizerischen Währungspolitik lag in der Bildung eines starken Portefeuilles kurzfristiger Fremdwährungswechsel sowie in der Haltung von Sichtguthaben im Ausland. Durch den Ankauf von Devisen war die Nationalbank in der Lage, der Wirtschaft im Bedarfsfalle ausländische Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen und mit Hilfe des Devisenvorrates die Kursgestaltung auf dem Devisenmarkte zu regulieren. Die Notenbank bemühte sich auch fortwährend um die Äufnung ihres Goldbestandes. Um rascher intervenieren zu können, legte sie Golddepots im Ausland an. Sie begünstigte die Einfuhr von Barrengold seitens



DR. GUSTAV SCHALLER

Präsident des Bankrates 1935-1939



der Handelsbanken durch die Gewährung zinsfreier Vorschüsse. Von diskontpolitischen Maßnahmen zur Kursregulierung wollte sie möglichst absehen, um zu verhindern, daß die inländische Wirtschaft die Kosten der Wechselkursregulierung zu tragen hätte. Nur in wenigen Fällen nahm die Nationalbank eine Erhöhung des Diskontosatzes aus währungspolitischen Gründen vor. Im allgemeinen regulierte sie den Außenwert der Währung durch die Aufnahme und Abgabe von Gold und Devisen, wobei ihr in Zeiten verstärkter Devisennachfrage gewöhnlich genügend Währungsreserven zur Verfügung standen. Innerhalb der Goldpunkte ließ sie der Entwicklung meist freien Lauf. In der Regel intervenierte sie nur dann, wenn die durch die Goldpunkte gezogenen Grenzen berührt oder überschritten wurden, wobei sie darnach trachtete, bruske Schwankungen zu vermeiden.

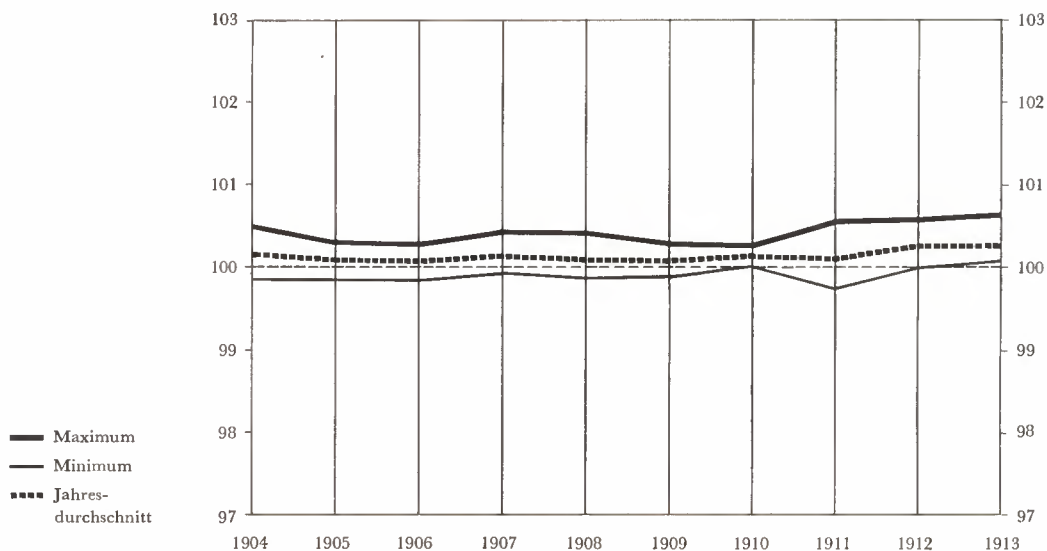
Grundsätzlich ist der Wechselkurs das Ergebnis von Angebot und Nachfrage. Die tieferen Ursachen der Wechselkursschwankungen sind allerdings nicht immer leicht zu ergründen. In verschiedenen Perioden war es die Handelsbilanz, die den Kurs des Schweizerfrankens wesentlich beeinflusste; meist gaben aber die internationalen Kapitalbewegungen den Ausschlag. Unter dem Regime der Goldwährung konnten schon geringe Unterschiede im Zinsniveau Anlaß zu Kapitalbewegungen geben. Vor allem lösten jedoch die internationalen politischen Spannungen sowie die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des In- und Auslandes Kapitalbewegungen aus, wobei die Beurteilung der Währung eine erhebliche Rolle spielte. Vielfach brachten Gerüchte über Abwertungen oder Aufwertungen die vagabundierenden Gelder in Bewegung. Häufig suchte ausländisches Kapital aus Sicherheitsgründen oder fiskalischen Überlegungen Zuflucht in der Schweiz, um bei veränderten Verhältnissen wieder abzufließen. Andererseits wanderten zu gewissen Zeiten schweizerische Gelder zu spekulativen Zwecken oder aus Gründen der Sicherung in das Ausland.

In den ersten Jahren ihrer Tätigkeit hatte die Nationalbank eine stete Nachfrage nach französischen Franken zu befriedigen; denn ursprünglich wurde ein großer Teil der schweizerischen Zahlungen an das Ausland über den Platz Paris beglichen. Später gewann dann London an Bedeutung, da die Schweiz vor dem Ersten Weltkriege für die Beschaffung von Barrengold ganz auf diesen Platz angewiesen war. Zeitweise setzte die Nationalbank ihr gesamtes Devisenportefeuille ein, um das Ansteigen des französischen Frankens zu verhindern oder zu bremsen. Von Jahr zu Jahr konnte indessen die Währungslage der Schweiz gefestigt werden. Dank den Bemühungen der Nationalbank bewegte sich der französische Franken meist in Paritätsnähe; in den Jahren 1907 bis 1914 erreichte er im Maximum den Stand von 0,6 Prozent über der Parität.

*1907–1914*

## KURS DES FRANZÖSISCHEN FRANKENS IN DER SCHWEIZ

1904–1913

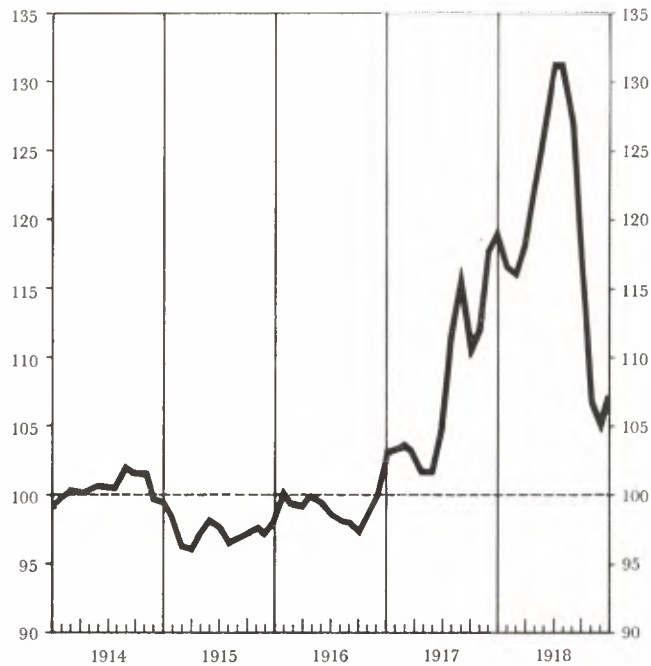


1914–1924 Mit der Aufhebung des Goldmarktes und der Einstellung der Banknoteneinlösung beim Kriegsausbruch 1914 verlor der Devisenmarkt seinen sicheren Boden. Die meisten Währungen erfuhren eine mehr oder weniger starke Entwertung. Als Wertmesser für die Devisenkurse kam nur noch der nordamerikanische Dollar, die einzige an das Gold gebundene Währung, in Betracht, wobei jedoch der Dollar selbst in seinem Verhältnis zum Golde infolge zeitweiliger Goldausfuhrverbote wie auch durch die Valutaabkommen der Vereinigten Staaten mit England und Frankreich schwankte. Der Schweizerfranken bewegte sich nach Kriegsausbruch zunächst unter der Dollarparität. Die Ursache seiner Schwäche lag namentlich in der Lahmlegung des Fremdenverkehrs, in der gänzlichen Unterbindung der Kapitaleinfuhr aus den kriegführenden Staaten und der Beteiligung des schweizerischen Kapitals an fremden Staatsanleihen. Von 1916 an überstieg der Schweizerfranken die Dollarparität. Neben der Entwicklung der Handelsbilanz, die 1916 erstmals einen Aktivsaldo aufwies, und der Wiederbelebung des Fremdenverkehrs waren vor allem die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen des Auslandes bestimmend für das Verhältnis des Schweizerfrankens zum Dollar. Infolge des Kriegseintrittes der Vereinigten Staaten von Amerika im März 1917 erlitt dann der Dollar eine starke Wertverminderung. Am 7. August 1918 stand der Schweizerfranken  $32\frac{1}{2}$  Prozent über der Dollarparität.

Energische Stützungsmaßnahmen der Vereinigten Staaten in der zweiten Hälfte 1918 führten zu einer Höherbewertung des Dollars, während der Schweizerfranken infolge der steigenden Passivität der Handelsbilanz (großer Einfuhrbedarf des Landes an Lebensmitteln und Rohstoffen) und

## DER SCHWEIZERFRANKEN IN PROZENT DES DOLLARS

Monatsdurchschnitte 1914–1918



der erheblichen Kreditgewährung der Schweiz an das Ausland eine scharfe Rückbildung erfuhr. Diese Entwicklung des Schweizerfrankens war ferner verursacht durch die hohen Zinssätze der Vereinigten Staaten, welche europäische Gelder dorthin hatten fließen lassen, sowie durch den ungünstigen Stand der Finanzen des Bundes, zahlreicher Kantone und Gemeinden, die vielfach nur durch die Einreichung von Reskriptionen bei der Notenbank ins Gleichgewicht gebracht werden konnten. Dazu gesellte sich eine allgemeine Furcht vor Währungsentwertungen, die gelegentlich auch auf den Schweizerfranken überzugreifen drohte. Am 30. Dezember 1920 stand der Schweizerfranken 21 Prozent unter der Dollarparität.

Der Zufluß von Kapital aus Deutschland und Österreich sowie Rückzahlungen von Krediten seitens der Entente bewirkten im Jahre 1921 wieder eine bessere Bewertung unserer Valuta. Doch konnte die Parität, die der Schweizerfranken vorübergehend erreichte, nicht gehalten werden. Im Jahre 1921 hatte die Sozialdemokratische Partei ein Initiativbegehren eingereicht, das alle 80000 Franken übersteigenden Vermögen von Ledigen und alle 110000 Franken übersteigenden Vermögen Verheirateter einer einmaligen Vermögensabgabe mit Sätzen, die bis auf 60 Prozent anstiegen, unterwerfen wollte. Die Befürchtung, daß die Initiative angenommen werden könnte, übte im Herbst 1922 einen starken Druck auf die schweizerische Valuta aus, der auch nach der Verwerfung der Initiative am 3. Dezember 1922 nicht wich, weil der Kapitalabfluß anhielt und

ein Mißtrauen in die Wahrung wegen der Mittelbeschaffung des Staates bei der Notenbank bestand.

Angesichts ihrer geringen Wahrungsreserven war die Nationalbank in der unmittelbaren Nachkriegszeit nicht in der Lage, auf dem Devisenmarkte einzugreifen. In Zusammenarbeit mit dem Bunde bemuhete sie sich indessen ernsthaft, den Wert des Schweizerfrankens zu heben und ihn schlielich auf die Paritat zuruckzufuhren, in der Uberzeugung, da das Wirtschaftsleben unseres Landes auf die Dauer nur bei einer moglichst nahe an der Goldparitat stabilisierten Wahrung gedeihen konne. Der unterparitatische Stand der schweizerischen Wahrung hatte eine Verteuerung der aus den Vereinigten Staaten bezogenen Waren im Gefolge, die sich in verschiedener Hinsicht ungunstig auswirkte. Zu Beginn des Jahres 1924 konnte die Nationalbank eine aktivere Wahrungspolitik betreiben, die sie im Februar durch einschrankende Manahmen im Diskontoverkehr erganzte. Die Ruckzahlung der Reskriptionenschuld von Bund und Bundesbahnen machte die Nationalbank in ihrer Devisenpolitik freier. Da der Bund seine Reskriptionenschuld mit Dollars zuruckbezahlte, die er sich durch die Aufnahme von Anleihen in den Vereinigten Staaten von Amerika beschaffte, kam die Nationalbank in die Lage, ihr Devisenportefeuille zu aufnen. Die Konsolidierung der schwebenden Schulden und die damit verbundene Ruckkehr zu gesunden Wahrungsgrundsatzen starkte das Vertrauen des In- und Auslandes in unsere Wahrung.

Die schweizerischen wahrungspolitischen Manahmen wurden durch verschiedene auslandische Faktoren begunstigt, so namentlich durch den Ruckgang der Zinssatze in den Vereinigten Staaten, die Ruckkehr des Vertrauens in die Wahrungen der alten Welt sowie durch die Anlage amerikanischer Gelder in Europa. Das erhohete Angebot von Dollars bei geringerer Nachfrage infolge der Versteifung des schweizerischen Geldmarktes fuhrte zu einem Kursruckgang des Dollars. Schon im Spatherbst 1924 war der Dollarkurs auf die Paritat mit dem Schweizerfranken zuruckgegangen; in der Folge hatte er diese zeitweise erheblich unterschritten. Aus der Auffassung heraus, da bei den damaligen Verhaltnissen eine Uberwertigkeit des Frankens der schweizerischen Volkswirtschaft ebensowenig zum Vorteil gereiche wie eine Unterwertigkeit, nahm die Nationalbank im Jahre 1925 in groem Umfange Devisen auf, um einem zu starken Abgleiten des Dollarkurses entgegenzuwirken.

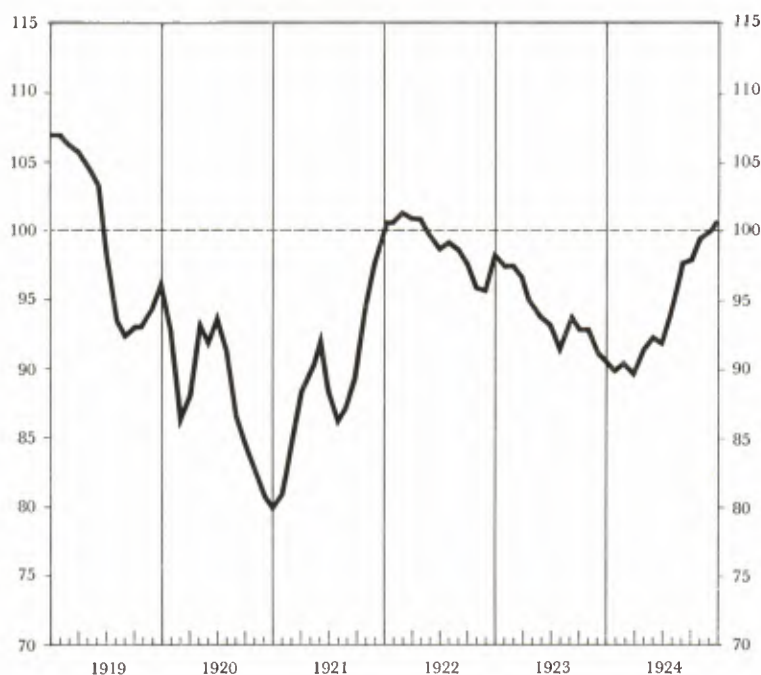
In der Nachkriegszeit hatten die meisten europaischen Valuten eine mehr oder weniger starke Entwertung erfahren. Wahrend aber einige, wie das englische Pfund, der hollandische Gulden und die schwedische Krone, bis 1925 wieder auf die fruhere Paritat zuruckgefuhrt werden konnten, erlitten



andere, wie die deutsche Mark und die österreichische Krone, einen vollständigen Zerfall. Im September 1924 wurde eine Billion Mark mit Fr. 1.25 notiert. Der Kurs für eine Million Kronen betrug Ende 1924 Fr. 71.70. Im gleichen Zeitpunkt hatten der französische Franken 72 Prozent, der belgische Franken 74 Prozent und die italienische Lira 78 Prozent des früheren Goldwertes eingebüßt. Für die Schweiz hatten die Valutaentwertungen schwerwiegende Folgen. Die Gläubiger von Auslandsguthaben, namentlich von solchen, die auf entwertete Währungen lauteten, hatten große Verluste in Kauf zu nehmen. Der Kapitalmarkt wurde durch den Verkauf schweizerischer Wertpapiere seitens des Auslandes und den Rückzug fremder Guthaben verknappt. Besonders nachteilig gestaltete sich die Verschlechterung fremder Währungen für Produktion und Handel, einerseits durch das Valutadumping auf dem Inlandmarkte und andererseits durch die Preisunterbietungen in den schweizerischen Absatzgebieten.

#### DER SCHWEIZERFRANKEN IN PROZENT DES DOLLARS

*Monatsdurchschnitte 1919–1924*



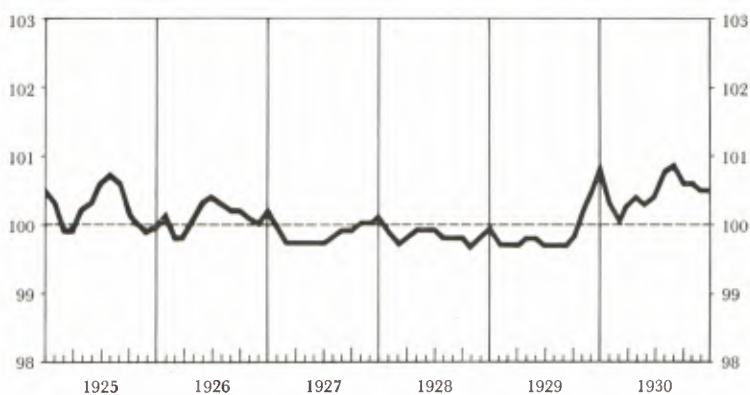
International war die Periode von 1924 bis anfangs 1931 gekennzeichnet durch die Stabilisierung und die Verankerung der Währungen im Golde. Nachdem England im Mai 1925 offiziell zum Goldstandard zurückgekehrt war, erlangte neben dem amerikanischen Dollar das englische Pfund für die schweizerische Valuta wieder vermehrte Bedeutung. Die Nationalbank folgte in ihrer Währungspolitik immer mehr der Bank von England. Mit der völligen Freigabe der Goldein- und -ausfuhr wurden die Schwankungen

*1925 bis Herbst 1931*

der englischen Valuta durch das Spiel der Goldpunkte reguliert. Durch die Aufnahme und Abgabe von Gold oder Devisen konnte dem Schweizerfranken eine außerordentliche Stabilität gesichert werden. Von anfangs 1925 bis Mitte 1931 betrug seine Abweichungen von der Dollarparität höchstens 1,1 Prozent nach oben und 0,4 Prozent nach unten. Mit dem am 1. April 1930 erfolgten Inkrafttreten der Novelle vom 20. Dezember 1929 zum Nationalbankgesetz, die den Übergang der Schweiz zur Goldwährung brachte, wurde die von der Nationalbank seit 1924 betriebene Währungspolitik gesetzlich verankert. Um eine bessere Übersicht über die Devisenbedürfnisse des Landes zu erhalten, legte die Nationalbank Gewicht auf die Besorgung der Devisengeschäfte des Bundes. Ihre Devisenoperationen dienten nicht nur zur Kursregulierung, sondern auch zur Beeinflussung des einheimischen Geldmarktes. Durch die Abgabe von Devisen wurden flüssige Mittel dem Markte entzogen, durch die Übernahme von Devisen konnte die Abwicklung der größeren Zahlungstermine erleichtert werden.

#### DER SCHWEIZERFRANKEN IN PROZENT DES DOLLARS

*Monatsdurchschnitte 1925–1930*



*Herbst 1931 bis  
Herbst 1936*

Zu Beginn des Jahres 1931 bot die internationale Währungslage im allgemeinen noch ein erfreuliches Bild. Gewisse Schatten warfen jedoch in einzelnen Ländern die hohen Bestände an Devisen, die sich auf der Goldbasis auf türmten. Als dann im Sommer 1931 in Österreich und Deutschland wie auch in einigen andern Ländern große Handelsbanken infolge umfangreicher Mittlrückzüge seitens des Auslandes ihre Zahlungen einstellen mußten, schritten die Notenbanken zur Umwandlung der Devisen in Gold. Der Platz London, auf dem sich die Devisenverpflichtungen in einem Übermaß konzentriert hatten, konnte auf die Dauer den Umwandlungsbegehren nicht mehr genügen. Das Mißtrauen in das englische Pfund wegen der hohen kurzfristigen Guthaben im Ausland, vor allem in Deutschland, wie auch der großen Verpflichtungen gegenüber dem Aus-

land, führte zu einem starken Verlust an Währungsreserven. Am 21. September 1931 erklärte die Bank von England, ihre Verpflichtungen nicht mehr in Gold einzulösen.

Die Abkehr Englands von der Goldwährung bildete den Auftakt einer allgemeinen Währungskrise. Ein Staat nach dem andern folgte dem englischen Beispiel und löste die gesetzliche Bindung der Währung zum Golde. Die internationale Verbindung, die mit der Rückkehr zur Goldwährung angestrebt worden war, ging wieder jäh in die Brüche. Von ganz besonderer Tragweite für die Schweiz war die Preisgabe der Goldwährung durch die Vereinigten Staaten. Am 6. März 1933 hatte Präsident Roosevelt im Zusammenhang mit der vorübergehenden Schließung der Banken die Einlöschungspflicht für die Noten aufgehoben und die Ausfuhr von Gold verboten. Mit Wirkung ab 31. Januar 1934 wurde dann der Wert des Dollars vorläufig auf 59,06 Prozent seiner alten Parität wieder stabilisiert. Für die Schweiz ergab sich aus dieser Maßnahme eine neue Dollarparität von 3,06097 gegen 5,18262 Franken früher. Mit dieser Stabilisierung war jedoch noch keine allgemeine Beruhigung der internationalen Währungslage eingetreten. Im Februar 1934 nahm die Tschechoslowakei eine Abwertung der Krone um einen Sechstel vor, und im März 1935 wertete Belgien den Belga um 28 Prozent ab. Verschiedene andere Länder reduzierten ebenfalls den Goldgehalt ihrer Währungseinheit oder führten zum Schutze ihrer Währung Devisenvorschriften ein.

Die Währungspolitik der Nationalbank hatte sich den wechselvollen internationalen Verhältnissen anzupassen. Die im Jahre 1931 ausgebrochene Vertrauenskrise im Ausland und der damit im Zusammenhang stehende Kapitalzufluß trieben den Schweizerfranken in die Höhe und ließen ihn die Parität gegenüber dem Dollar leicht übersteigen. Die im März 1932 erfolgte Kursabschwächung war nicht auf ein Mißtrauen in die Schweizerwährung, sondern auf vermehrte Anlagen im Ausland zurückzuführen. Namhafte ausländische und schweizerische Kapitalien wandten sich damals wieder dem englischen Pfunde zu. In den Monaten Mai und Juni verursachten die Abkehr vom Dollar, die Heimschaffung schweizerischer Gelder und der Zufluß ausländischer Kapitalien wiederum eine Höherbewertung unserer Valuta. Umgekehrt riefen im Herbst 1932 die in der Schweiz aufgelegten Auslandsanleihen, schweizerische Effektenkäufe an ausländischen Börsen und zu einem kleineren Teil auch Abzüge fremder Guthaben aus der Schweiz einen größeren Devisenbedarf hervor, wodurch der Schweizerfranken vorübergehend unter die Parität gedrückt wurde.

Die Preisgabe der Goldwährung in den Vereinigten Staaten ließ die Befürchtung aufkommen, die Schweiz könnte nun diesem Beispiel folgen.

*Beginn der  
Währungskrise 1931*

Am 25. April 1933 erklärte jedoch der Bundesrat, daß ein Abgehen von der Goldwährung für die Schweiz nicht in Frage komme. Da aber die Schweiz neben Holland das einzige Land war, das an der vorkriegszeitlichen Parität festgehalten hatte, glaubten manche Kreise, diese beiden Länder könnten zu einer Abwertung ihrer Währungen gezwungen werden, um eine Angleichung von Preisniveau und Währungsbasis zu schaffen. Die Spekulation sorgte in ausgiebiger Weise für die Verbreitung falscher Gerüchte. Auch inländische Kreise schenkten dem Schweizerfranken nicht mehr unbeschränktes Vertrauen und suchten vor allem Sicherheit im Golde. Da das Gold grundsätzlich nur in der Hand der Notenbank eine wirksame Waffe zur Verteidigung der Währung bildet, suchte die Nationalbank die Goldthesaurierung durch Verweigerung der direkten Goldabgabe zu erschweren. Die Nationalbank war zu jener Zeit zur Einlösung ihrer Noten gesetzlich verpflichtet. Sofern sie kein Gold abgab, mußte sie dem Markte Golddevisen zur Verfügung stellen, somit Devisen, die in einem Lande mit freiem Goldverkehr zahlbar waren.

In den Monaten April und Mai 1933 hatte die Nationalbank hohe Beträge an Devisen abzugeben, die zur Bezahlung von Gold, das schweizerische Banken für sich und ihre Kunden in Paris und London kauften, sowie zur Heimschaffung von ausländischen Geldern dienten. Nach der Lösung des Dollars vom Golde blieb einzig der französische Franken als Golddevisen übrig. Der Abgabekurs betrug 20,38 bei einer Parität von 20,305 und einem Goldexportpunkt von 20,42 Franken. Durch die restlose Befriedigung aller Devisenbegehren war Anfang Juni eine Beruhigung eingetreten. Später hatte die Schweiz vorübergehend einen Goldzufluß zu verzeichnen.

Am 8. Juli 1933 unterzeichneten die Notenbanken von Belgien, Frankreich, Italien, Holland, Polen und der Schweiz in Paris eine Vereinbarung, in der sie sich verpflichteten, am Goldstandard festhalten zu wollen und sich gegenseitig im Kampf gegen die Währungsspekulation zu unterstützen. Die Notenbanken waren sich wohl bewußt, daß mit währungstechnischen Mitteln allein eine Währung nicht unter allen Umständen gehalten werden konnte. Sie kamen daher überein, die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Währungspolitik auch auf jenes der handelspolitischen Beziehungen auszudehnen. Das Ergebnis einer im Oktober 1934 in Brüssel tagenden Konferenz gipfelte in der Bereitwilligkeit zum Abschluß von Handelsverträgen der Goldwährungsländer unter sich. Mit Ausnahme von Polen waren im sogenannten Goldblock im wesentlichen Industrieländer vereinigt, die an der internationalen Arbeitsteilung ein besonderes Interesse hatten und daher für eine Vermehrung des Außenhandels eintraten.



PROF. DR. GOTTLIEB BACHMANN

Vorsteher des III. Departements des Direktoriums 1918-1925

Präsident des Direktoriums, zugleich Vorsteher des I. Departements 1925-1939

Präsident des Bankrates 1939-1947



Die Ende Januar 1934 erfolgte Stabilisierung des Dollars löste einen Goldstrom von Europa nach den Vereinigten Staaten aus. Der Goldabfluß aus der Schweiz schuf erneut eine Beunruhigung und führte zu Abhebungen von Auslandsguthaben und zum Verkauf schweizerischer Titel. Ebenso suchten inländische Kreise im Golde und in fremden Valuten eine Wertesicherung. Die andauernden Goldabflüsse gaben dem Bundesrat im März 1934 zur Erklärung Veranlassung, den Franken auf der bestehenden gesetzlichen Parität halten zu wollen. Ende April kam die Bewegung gegen den Schweizerfranken zum Stillstand, und im Sommer wandte sich das Blatt wieder zu seinen Gunsten. Die Nationalbank hielt an ihrer Gold- und Devisenpolitik fest. Eine Erweiterung erfuhren lediglich die Goldankaufbestimmungen. Nach dem Gesetz ist die Nationalbank zum Ankauf von Gold befugt, aber nicht verpflichtet. Dadurch, daß sie im Verkehr mit Notenbanken für den Ankauf von Gold nicht auf den Bedarf abstellte und von ihnen unbeschränkt Gold entgegennahm, steuerte sie der Überwertigkeit des Frankens und zog zugleich der Kurssenkung ausländischer Golddevisen eine Grenze.

Ausländische Abwertungen, namentlich diejenige Belgiens, und Devisenmaßnahmen des Auslandes entfachten im Jahre 1935 neuerdings die Spekulation gegen den Schweizerfranken. Dazu kam eine allgemeine Vertrauensstörung, herrührend von den Ereignissen der Weltpolitik und von der Furcht vor kriegerischen Entwicklungen. Die Welle der Unsicherheit erfaßte schließlich auch einzelne inländische Kreise. Eines der stärksten Argumente der inländischen Spekulation gegen den Schweizerfranken bildete die Kriseninitiative (Volksbegehren zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not). Obwohl der Wortlaut der Initiative das Währungsproblem nicht unmittelbar berührte, wurde doch von weiten Kreisen das Schicksal des Frankens mit ihr verknüpft. Namentlich im Ausland herrschte die Meinung vor, das Schweizervolk habe am 2. Juni 1935 über die Aufrechterhaltung oder Abwertung der Währung abzustimmen. Mit der Verwerfung der Initiative brach die Spekulation zusammen; in kurzer Zeit trat eine fühlbare Erleichterung ein.

Die Auswirkungen der Spekulation kamen zunächst im Ausweis der Notenbank, der erhebliche Goldverluste und eine Abnahme der täglich fälligen Verbindlichkeiten zeigte, zum Ausdruck. Im weitern führten der Rückzug von Geldern bei den Banken (Kapitalrückzüge des Auslandes, Abhebungen von Inländern) und die Flucht in die Sachwerte zu einer Verknappung des Geld- und Kapitalmarktes und damit zu steigenden Zinssätzen. Ausländische Lieferanten verlangten von ihren schweizerischen Kunden, in Abweichung vom Kaufvertrag, sofortige Bezahlung des Kaufpreises und er-

klärten, ansonst nicht zu liefern und inskünftig nur noch in ausländischer Währung fakturieren zu wollen. Guthaben in Schweizerfranken wurden mit Einschlag bis zu 30 Prozent verkauft.

Angesichts der Schwere der zeitweiligen Anstürme konnte die Nationalbank sich nicht darauf beschränken, ihrer Noteneinlöschungspflicht in vollem Ausmaß nachzukommen, in der Hoffnung, die Ruhe werde sich mit der Zeit von selbst wieder einstellen. Sie war bestrebt, durch eine Reihe von Maßnahmen teils aktiv gegen die Angriffe auf die Währung vorzugehen, teils durch Organisierung der Abwehr die Widerstandskräfte des Landes zu erhöhen. Zunächst verschaffte sich die Nationalbank auf Grund des Bankengesetzes die notwendigen Informationen, um über Umfang und Art der Spekulation und der Kapitalbewegungen Aufschluß zu erlangen. Der Pressedienst des damaligen Statistischen Bureaus der Nationalbank wurde ausgebaut. In der Abwehr der Spekulation wurde die Notenbank wirksam unterstützt durch die am 21. Juni 1934 gegründete Vereinigung für gesunde Währung, die den Zweck verfolgt, das Schweizervolk in Währungsfragen aufzuklären und im Interesse der Volkswirtschaft für eine gesunde Währung auf Goldbasis einzutreten.

Die Nationalbank bekämpfte vor allem den hohen Deportsatz im Devisenterminhandel; denn in diesem kam hauptsächlich das Mißtrauen in die schweizerische Währung zum Ausdruck. Im Einverständnis mit dem Bundesrat griff sie selbst in das Devisentermingeschäft ein, mit dem Ziel, den Deportsatz für den Schweizerfranken, der zeitweise bis 30 Prozent, auf das Jahr gerechnet, erreichte, herabzudrücken. Obwohl dies gelang, ließ sich die Spekulation durch die Intervention der Notenbank nicht abschrecken. Die Nationalbank stellte daher allmählich diese Geschäfte ein, um ihre Kräfte nicht zu zersplittern.

Nach Fühlungnahme mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement richtete das Direktorium der Nationalbank anfangs Mai 1935 an alle Banken und Sparkassen ein Rundschreiben des Inhalts, daß die Notenbank ihre Kreditgewährung zum Schutze der Währung dort versagen werde, wo sie der Spekulation dienen soll. Firmen und Private, die zur Vermögenssicherung Gold horteten, die ausländische Zahlungsmittel und Waren über den legitimen Bedarf hielten, konnten nicht auf den Diskonto- oder Lombardkredit der Notenbank rechnen. Am 3. Mai 1935 erhöhte die Nationalbank ihre offiziellen Sätze. Diese Maßnahme sollte vor allem den Willen der Notenbank zur Aufrechterhaltung der Währung bekunden und gleichzeitig ein Warnungszeichen sein für jene Kreise, die spekulative Valuta- und Warengeschäfte zum Nachteil der Währung und der Wirtschaft tätigten. Besprechungen der Nationalbank mit Vertretern der Banken führten

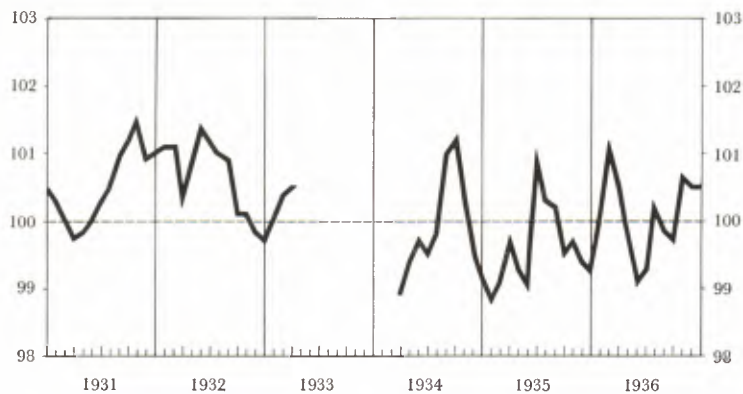


am 20. Juni 1935 zur Unterzeichnung eines Gentlemen's Agreement, wonach sich die Banken grundsätzlich der Mitwirkung, der Vermittlung oder sonstigen Unterstützung von Transaktionen, die als Währungsspekulation anzusprechen sind, zu enthalten verpflichteten.

Um eine gesetzliche Handhabe gegen die Währungsspekulation zu besitzen, erließ der Bundesrat durch Beschluß vom 19. Juni 1936 Strafbestimmungen zum Schutze der Währung. Nach diesem Beschluß wurde nicht nur die Vornahme von Handlungen, die geeignet waren, die Landeswährung und den Landeskredit zu schädigen, unter Strafe gestellt, sondern auch die Vermittlung solcher Geschäfte und die Aufforderung dazu. Der Beschluß bot ferner die Möglichkeit, die Aufstellung und die Verbreitung falscher Behauptungen, die den Landeskredit schädigen oder das Vertrauen in die Landeswährung untergraben konnten, zu bestrafen.

#### DER SCHWEIZERFRANKEN IN PROZENT DES DOLLARS

*Monatsdurchschnitte 1931 – 1936*



Die Weltwirtschaftskrise, die 1929 in den Vereinigten Staaten ihren Anfang genommen und sich 1931 zur Weltkreditkrise entwickelt hatte, machte an der Schweizer Grenze nicht halt. Zwar verzögerte während geraumer Zeit eine lebhafte Bautätigkeit ihre Auswirkungen in unserem Lande. Je länger je mehr wurde jedoch durch die Abwertung maßgebender Währungen unsere Exportwirtschaft und später auch die Binnenwirtschaft in Mitleidenschaft gezogen. Durch eine Reihe von Vorkehrungen versuchten die Behörden die Krisenfolgen zu mildern: Förderung der Arbeitsbeschaffung, Einführung der produktiven Arbeitslosenfürsorge, Exportförderung vermittels der staatlichen Exportrisikogarantie, Organisation des Kontingentsystems sowie des Kompensations- und Clearingverkehrs, Maßnahmen zum Schutze der Hotellerie, der Landwirtschaft und einzelner Industrien und Gewerbezweige. Trotz aller Bemühungen, durch systematischen Preis- und Lohnabbau den Anschluß an die Weltwirtschaft zu finden, war die Schweiz

*Abwertung  
des Schweizerfrankens*

zu einer Preisinsel geworden. Dazu kam, daß einerseits die Aufwendungen für Subventionen und Preisstützungen aller Art, für die Durchführung öffentlicher Bauten und die Arbeitslosenfürsorge, andererseits die Schrumpfung der Einnahmen infolge Rückganges der Steuerkraft, des geringen Ertrages der Zölle und der rückläufigen Ergebnisse der Verkehrsunternehmungen und anderer öffentlicher Werke die Finanzlage öffentlich-rechtlicher Körperschaften ungünstig beeinflussten. Da insbesondere die Defizite des Bundes und der Bundesbahnen als eine Gefahr für die Währung betrachtet wurden, setzte sich die Nationalbank wiederholt für eine Gesundung der Finanzverhältnisse ein. Angesichts der am Kapitalmarkt eingetretenen Erschwernisse kam die Nationalbank allerdings nicht darum herum, der öffentlichen Hand ihren Kredit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Auch im schweizerischen Bankwesen hinterließ die Wirtschaftskrise tiefe Spuren. Eine größere Zahl von Instituten geriet in Zahlungsschwierigkeiten und mußte saniert werden. Das latente Mißtrauen in die Banken und in die Währung führte schließlich zu einer Anspannung des Kapitalmarktes und zu einer Verteuerung der Kreditkosten, wodurch die Preis- und Lohnanpassung auch von der Kapitalseite her eine starke Behinderung erfuhr. Die Nationalbank machte die größten Anstrengungen, die Kapitalmarktlage durch eine Politik der Krediterleichterung zu entspannen.

Die Erstarrung des Wirtschaftskörpers und das Versagen der Anpassungspolitik schufen immer neue Befürworter einer Währungsabwertung. Die Bundesbehörden und die Notenbank vertraten jedoch die Auffassung, daß eine Währungsabwertung wohl vorübergehend der Exportwirtschaft gewisse Erleichterungen verschaffen könnte, aber durch eine Steigerung der Preise und Lebenskosten bleibende Nachteile bringen und daher keinen Ausweg bedeuten würde. Die Nationalbank befolgte unentwegt die ihr durch Gesetz zugewiesene Marschroute. Sie vermied jede Einschränkung im Gold- und Devisenverkehr, traf aber jene Maßnahmen zum Schutze der Währung, die in ihrem Machtbereich lagen.

Am 25. September 1936 beschloß die französische Regierung, dem Parlament die Abwertung des Frankens um ungefähr 30 Prozent seines Wertes vorzuschlagen. Diese Maßnahme schien im Rahmen eines weitreichenden Versuches der internationalen Festigung der Währungsverhältnisse zu liegen. Wie bekannt wurde, erfolgte die Abwertung in Frankreich im Einverständnis mit den Vereinigten Staaten und England. Diese Länder waren ihrerseits bereit, eine Politik stabiler Wechselkurse zu betreiben, eine internationale Stabilisierung der Wechselkurse herbeizuführen sowie die Kontingentierungsmaßnahmen und Devisenvorschriften zu lockern.

Die Maßnahme Frankreichs stellte den Bundesrat unvermittelt vor eine schwerwiegende Entscheidung. Holland und die Schweiz waren inmitten einer Welt entwerteter Währungen noch die einzigen Goldwährungsländer mit der alten Münzparität. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Abhängigkeit unseres Landes vom Auslande erachtete die Nationalbank die Aufrechterhaltung der Parität nach wie vor als im Landesinteresse liegend. In währungspolitischer Hinsicht wies sie eine Stärke auf, die ihr die pflichtgemäße Abwehr aller Spekulationsangriffe auf den Schweizerfranken ohne weiteres ermöglichte. Nach Ansicht der Nationalbank gaben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die deutliche Zeichen einer Besserung aufwiesen, nicht Anlaß zu einer Währungsabwertung.

In anderer Richtung gingen die Erwägungen des Bundesrates. Angesichts des Versagens der von ihm befolgten Politik der Preis- und Lohnanpassung und unter dem Einfluß der zunehmenden Mutlosigkeit und weitverbreiteten Unzufriedenheit im Lande hegte der Bundesrat Zweifel an der Möglichkeit einer dauernden Aufrechterhaltung der Währung. Wohl machten sich im Verlauf des Jahres 1936 Anzeichen einer Erholung des Exportes bemerkbar; aber es blieb eine starke Arbeitslosigkeit. Vor allem befürchtete der Bundesrat Rückwirkungen der französischen Währungsabwertung auf die schweizerische Volkswirtschaft. Nach seiner Meinung drohte die Gefahr, daß Frankreich als Käufer unserer Waren in den Hintergrund trete, dagegen als Konkurrent auf dem Markte um so stärker Boden gewinnen werde; das Interesse der nationalen Wirtschaft zwingt die Schweiz, ihre Währung den führenden Weltwährungen anzugleichen. Ausschlaggebend für den Bundesrat war indes die Hoffnung auf eine internationale Verständigung in bezug auf die Stabilisierung der Währungen, die zu einer Belebung des Welthandels führen könne, von der auch die Schweiz profitieren werde. Der Bundesrat glaubte, die Gelegenheit nicht unbenutzt lassen zu sollen, um den Anschluß an die Wirtschaft des Auslandes zu finden.

Am 26. September 1936 faßte der Bundesrat den grundsätzlichen Beschluß, den Franken abzuwerten. Er beauftragte das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement und die Nationalbank, die Frage des Ausmaßes und die technische Durchführung zu prüfen. Gleichzeitig verfügte er die Schließung der Börsen für zwei Tage. Mit Beschluß des Bundesrates vom 27. September wurde alsdann die Nationalbank angewiesen, den Goldwert des Frankens zwischen 190 und 215 Milligramm Feingold zu halten gegen 290 Milligramm nach dem Münzgesetz vom 3. Juni 1931. Die Abwertung betrug im Minimum – bei einem Goldgewicht des Frankens von 215 Milligramm – 25,944 Prozent und im Maximum – bei 190 Milligramm – 34,556 Prozent,

im Mittel somit 30 Prozent. Durch den Bundesratsbeschluß vom 27. September 1936 wurde ferner für die Noten der Nationalbank der gesetzliche Kurs erklärt und die Nationalbank der Verpflichtung enthoben, ihre Noten in Gold oder in Golddevisen einzulösen. Die Notenbank blieb aber ausdrücklich verpflichtet, die gesetzliche Deckung der Noten aufrecht zu erhalten.

Mit dem Abwertungsbeschluß erließ der Bundesrat gleichzeitig Vorschriften zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Erhöhung der Lebenskosten und zur Erleichterung der Anpassung der Volkswirtschaft an die durch die Abwertung geschaffenen Verhältnisse.

Die Abwertung des Schweizerfrankens zu 9/31 Gramm Feingold bedeutete das Ende einer Währungseinheit, die im Jahre 1803 durch den Ersten Konsul Napoleon Bonaparte als Einheit des französischen Frankens geschaffen und 1865 mit der Gründung der Lateinischen Münzunion zur Grundlage des schweizerischen Münzsystems geworden war. Damit ging der alte Goldfranken in die Geschichte ein; er besteht noch als Rechnungseinheit einiger internationaler Institute und Institutionen.

Der Beschluß des Bundesrates rief in großen Teilen der Bevölkerung Überraschung und Bestürzung hervor, während verschiedene Wirtschaftskreise die Abwertung begrüßten. Die Bundesversammlung, die zu einer außerordentlichen Session einberufen wurde, nahm nicht ohne Opposition schließlich in zustimmendem Sinne Kenntnis von dem ihr durch den Bundesrat zugestellten Bericht. Eine Minderheit, die im Nationalrat ganz erheblich war, wollte vom Bericht einfach Kenntnis nehmen, somit das Wort «zustimmend» streichen. In einer Erklärung der bürgerlichen Fraktionen wurde festgestellt, daß der Bundesrat, getreu seinen wiederholten Erklärungen, den Schweizerfranken so lange auf der Parität gehalten habe, als es die Umstände erlaubten, und daß er zur Abwertung erst gekommen sei in einem Augenblick, als sie geeignet erschien, die internationale Verständigung zu erleichtern. Auf dem Wege von Motionen und Postulaten wurde eine Reihe von Wünschen in bezug auf die Durchführung der Abwertung vorgebracht.

Der Bundesratsbeschluß sah, wie erwähnt, eine Rahmenparität vor. Wenn eine untere und obere Limite festgelegt wurde, so hatte es jedoch von Anfang an nie die Meinung, den Kurs des Schweizerfrankens innerhalb dieser Limiten frei pendeln zu lassen. Schon am 27. September 1936 war die Nationalbank durch den Bundesrat angewiesen worden, den Goldwert des Frankens auf einer Höhe zu halten, die, gemessen an der gesetzlichen Münzparität, einer Entwertung von ungefähr 30 Prozent entsprach. Später erklärte der Bundesrat, die Nationalbank dürfe eine Abwertung des Fran-

kens innerhalb einer Spanne von 28<sup>1/2</sup> und 31<sup>1/2</sup> Prozent als eine Entwertung von ungefähr 30 Prozent ansehen.

Der Abwertungssatz wurde vom Bundesrat nach Anhören der Nationalbank deshalb gewählt, weil er einerseits nach Ansicht des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und maßgebender Wirtschaftskreise den Interessen der Exportwirtschaft genügend Rechnung trug und sich andererseits allzu scharfe Preissteigerungen im Inland vermeiden ließen.

Verschiedene Kreise hätten an Stelle der erneuten Bindung des Frankens an das Gold lieber einen Anschluß an das englische Pfund gesehen. Bundesrat und Nationalbank waren jedoch der Auffassung, daß die Schweiz im Hinblick auf ihre vielgestaltigen Wirtschaftsbeziehungen auch in Zukunft einer festen Währungsgrundlage bedürfe, wie sie nur durch die Anlehnung an das Gold geschaffen werden könne. Die Ausrichtung der Währung nach einer bestimmten Ländergruppe erschien unzweckmäßig. Eine sofortige Fixierung der Währung an eine neue Goldparität kam jedoch angesichts der unabgeklärten internationalen Währungsverhältnisse nicht in Frage. Es wurde deshalb eine vermittelnde Lösung gesucht, die unter Beibehaltung des Goldwährungsgrundsatzes, aber unter Vermeidung einer endgültigen Stabilisierung, eine klare Richtlinie für die künftige Währungspolitik ergab. Die Abwertung hielt sich seit September 1936 stets im Rahmen der ursprünglichen Weisung.

Was die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Abwertung des Schweizerfrankens anbetrifft, so waren einerseits gewisse Preiserhöhungen unvermeidlich; Abwertungen führen stets zu Einbußen im Realeinkommen. Auch bekamen verschiedene Wirtschaftskreise, wie namentlich die Importeure, die ungünstigen Folgen der Abwertung deutlich zu spüren. Andererseits zeigten sich da und dort, besonders in der Exportwirtschaft, Belebungen in der wirtschaftlichen Tätigkeit. Doch waren nicht alle Besserungen ausschließlich das Ergebnis der Abwertung. Der weltwirtschaftliche Preisanstieg und der Rüstungswettlauf der Großmächte waren Faktoren, die das Gepräge der schweizerischen Konjunktur mitbestimmten.

Kurz nach der Währungsabwertung trat die Schweiz, zusammen mit Holland und Belgien, dem Währungsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich, dem sogenannten Dreimächteabkommen vom 25. September 1936, bei. Dieses verpflichtete die Notenbanken der Mitgliedstaaten zu festen Goldankaufs- und Goldverkaufspreisen, wobei die Vereinigten Staaten die Erklärung abgaben, Gold bis auf weiteres zum festen Preis von 35 Dollar die Unze fein zu übernehmen und zu liefern, ein Versprechen, das sie seither stets eingehalten haben und das einen wichtigen Pfeiler für die Stabilhaltung des offiziellen

*Dreimächteabkommen*

Goldpreises bildet. Die Schweiz hatte sich verpflichtet, im Verkehr mit den Vereinigten Staaten bis auf weiteres Gold als Verkäufer zu Fr. 4973.92 pro Kilogramm Feingold abzugeben und als Käufer zu Fr. 4869.80 aufzunehmen, beides franko Bern. Für den Dollar ergab sich auf Grund dieser Goldpreise und unter Berücksichtigung der Goldtransportkosten sowie der Umwandlungsspesen (handling charges) ein Aufnahmekurs der Nationalbank von 4,285 und ein Abgabekurs von 4,46 Franken. Innerhalb dieser Kursgrenzen konnte, wie es später der Fall war, der Dollar schwanken. Das Dreimächteabkommen ermöglichte der Nationalbank, ihre Dollarguthaben jederzeit in Gold umzutauschen und durch Abtretung von Gold Dollars zu erhalten. Obschon das Dreimächteabkommen in der Folge im Zusammenhang mit weiteren Währungsabwertungen außer Kraft fiel, bilden seine Grundsätze nach wie vor die Basis der währungspolitischen Beziehungen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten.

*1937 bis  
Kriegsausbruch 1939*

Konnte man nach den Währungsanpassungen im Herbst 1936 und auf Grund des Dreimächteabkommens hoffen, daß die Periode der Abwertungen abgeschlossen und die Vorbedingungen für eine definitive Stabilisierung der Währungen erfüllt seien, so sah man sich in der Folge enttäuscht. Schon im Frühjahr 1937 bildeten sich Gerüchte über eine Herabsetzung des Goldpreises in den Vereinigten Staaten, die erst zum Verstummen kamen, als die amerikanische Regierung erklärte, an ihrer Goldpolitik festhalten zu wollen, also weiterhin Gold zum festen Preis von 35 Dollar die Unze Feingold aufzunehmen und abzugeben. Während im Frühjahr die Unruhe am Goldmarkte zu wesentlichen Goldenthortungen geführt hatte, setzte später eine neue Welle der Goldhortung ein. Anlaß zur Umkehr der Bewegungen gaben die französische Währungsunsicherheit, die Diskussion über eine allfällige Abwertung des amerikanischen Dollars und schließlich auch der chinesisch-japanische Konflikt. Am 30. Juni 1937 hob Frankreich die Bestimmungen des Währungsgesetzes vom 1. Oktober 1936 über die Grenzen der Goldparität auf.

Im Jahre 1938 widerspiegelte sich die politische Lage auch auf dem Gebiete der Währungen. In Anbetracht der Spannungen in Europa verließ ein Teil der internationalen Fluchtgelder Europa und suchte Unterkunft in den Vereinigten Staaten. Neben der Flucht in den Dollar bestand eine Flucht in das Gold. Um der Währungsunsicherheit ein Ende zu bereiten und die wirtschaftliche und finanzielle Lage zu heben, beschloß die französische Regierung anfangs Mai 1938 eine nochmalige Abwertung der Währung im Ausmaß von ungefähr 9 Prozent. Der französische Franken wurde nicht mehr an das Gold, sondern an das englische Pfund gebunden. Eine Abschwächung des Pfundes veranlaßte die Spekulation sowie Handel



DR. ALFRED MÜLLER

Präsident des Bankrates seit 1947





## DER SCHWEIZERFRANKEN IN PROZENT DES DOLLARS

Monatsdurchschnitte 1936–1939



und Industrie, Pfundguthaben zu liquidieren und in Gold, Dollars oder Schweizerfranken umzuwandeln.

Nach der Abwertung des Schweizerfrankens im September 1936 bewirkten die Auflösung von Goldhorten, die Heimschaffung schweizerischer Kapitalien und der Zustrom ausländischer Gelder zunächst einen massiven Goldzufluß, der aber bald zum Stillstand kam. Rückzüge deutscher Guthaben, der Verkauf schweizerischer Titel aus deutschem Besitz, Abhebungen von Geldern zur Zeichnung der französischen Wehranleihe, Gerüchte über eine Aufwertung des Dollars zur Abbremsung des Konjunkturauftriebes, Diskussionen über die Herabsetzung des Goldpreises und Voreindeckungen schweizerischer Importeure riefen in der Folge vorübergehend wieder einer starken Devisennachfrage. Doch bald lösten die Währungsmaßnahmen in Frankreich und die günstige Gestaltung der Ertragsbilanz erneut einen Geldzufluß nach der Schweiz aus, der im Herbst 1937 durch die politischen Ereignisse im Ausland sowie durch Gerüchte über eine Abwertung des Dollars und des belgischen Frankens verstärkt wurde. Am 15. November 1937 traf die Nationalbank mit den Banken ein Gentlemen's Agreement zur Verminderung des Übermaßes der ausländischen Frankensichtguthaben und zur Bekämpfung der Notenthesaurierung. Durch Beeinflussung der Devisenkurse konnte der unerwünschte Zufluß an Währungsmitteln zur Hauptsache abgehalten werden. Als in den Jahren 1938 und 1939 das englische Pfund infolge der ungünstigen Wirtschaftslage Englands und nicht zuletzt auch wegen der politischen Unsicherheit in Europa (sudetendeutscher Konflikt, Kriegsgefahr) eine Tendenz zur Schwäche

zeigte, versuchte die Nationalbank im Interesse der Exportindustrie, den Kursrückgang des Pfundes in der Schweiz zu bremsen, indem sie den Dollarkurs ansteigen ließ, so daß die Abwertung, gemessen am Goldpreis in New York, während kurzer Zeit auf 31,35 Prozent stieg.

*Herbst 1939 bis  
Herbst 1949*

Die internationale Währungslage war schon durch die Verbote des Zweiten Weltkrieges tiefgehend beeinflußt worden. Ende August 1939 hatte der englische Währungsausgleichsfonds seine Interventionen eingestellt, worauf eine empfindliche Abschwächung der englischen Valuta eintrat. Frankreich ließ seine Währung der Entwicklung des Pfundkurses folgen, während die skandinavischen Staaten ihre Valuten von der Pfundwährung lösten. In verschiedenen Ländern, wie in England, Frankreich und Schweden, wurde bei Kriegsausbruch die Devisenbewirtschaftung eingeführt. Die Devisenbestimmungen, wo sie bereits bestanden, erfuhren fast überall eine Verschärfung. Von allgemeiner und weittragender Bedeutung war die Blockierung ausländischer Dollarguthaben in den Vereinigten Staaten, was dazu führte, daß der Dollarhandel in Europa praktisch aufhörte. Für den Ausgleich der Salden wurde an Stelle des Dollars in vermehrtem Maße wieder das Gold herangezogen. Zwischen den europäischen Ländern wickelte sich der Zahlungsverkehr hauptsächlich im Verrechnungswege ab.

Die schweizerische Währung wurde in den Wochen vor und nach Kriegsausbruch von den Ereignissen kaum berührt. Der Schweizerfranken konnte mühelos auf dem vorgeschriebenen Niveau gehalten werden. Erst von Ende Oktober 1939 an gelangte der Markt mit größeren Devisenbegehren an die Notenbank. Zum überwiegenden Teil dienten die Devisen der Importfinanzierung. Ferner wurden ausländische Gelder aus der Schweiz zurückgezogen, und zeitweise fanden auch Übertragungen von schweizerischem Kapital ins Ausland statt.

Davon überzeugt, daß für die Schweiz allgemeine Devisenvorschriften schwere wirtschaftliche Störungen nach sich gezogen hätten, sahen die Behörden beim Ausbruch des Zweiten Weltkrieges von einem solchen Eingriff in den Zahlungsverkehr mit dem Ausland ab. Um jedoch einer unerwünschten Kapitalabwanderung Einhalt zu gebieten, ersuchte die Nationalbank im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement am 10. Mai 1940 die Banken, Devisen nur noch zur Bezahlung von Waren und Rohstoffen aus dem Ausland sowie für Dienstleistungen abzugeben, dagegen auf die Abgabe von Dollars an Inländer zu Kapitalanlagen zu verzichten. Die Banken meldeten der Notenbank täglich die Details ihrer Devisenverkäufe, bei Importen unter Angabe des Käufers und der zu bezahlenden Waren, bei ausländischen Kunden unter Angabe des Käufers.

Mitte Juni 1940 trat in der Kapitalbewegung eine Wende ein. Nach der Aufnahme von Waffenstillstandsverhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich hatte die Nationalbank einen andauernden und zeitweise verstärkten Devisenzufluß zu verzeichnen. Um zu vermeiden, daß über die Schweiz in größerem Umfange Dollars liquidiert würden, verlangte die Nationalbank von den Verkäufern Aufschluß über die Herkunft der ihr angebotenen Devisen. Im Januar 1941 wurden die Banken ersucht, der Notenbank nur noch Dollars aus schweizerischem Besitz anzubieten. Aus ausländischem Besitz nahm die Nationalbank Dollars dann entgegen, wenn auf diesem Wege bestehende Verpflichtungen in der Schweiz abgetragen werden konnten.

Die am 14. Juni 1941 erfolgte Blockierung der schweizerischen Guthaben in den Vereinigten Staaten war eine Maßnahme, die unser Land wegen seiner seit Jahrzehnten bestehenden wirtschaftlichen und finanziellen Bindungen besonders hart treffen mußte. Wohl wurde dem Bund und der Nationalbank schon kurze Zeit nach dem Erlaß des Embargos seitens des amerikanischen Schatzamtes eine Generallizenz erteilt, wonach sie über ihre Guthaben in beschränktem Maße verfügen konnten. Praktisch blieben indessen die Bestände doch weitgehend immobilisiert, weil Warenkäufe zum Teil durch die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten verunmöglicht wurden oder weil der Import durch die Blockade und den Tonnagemangel erschwert war. Die blockierten Guthaben konnten nicht einmal zu Zahlungen an Notenbanken anderer Länder verwendet werden. Alle Bemühungen um eine Lockerung der Sperre schweizerischer Guthaben und um eine freiere Gestaltung des Zahlungsverkehrs blieben erfolglos; es traten im Gegenteil weitere Erschwerungen ein.

Im Sommer 1946 wurden zunächst die Guthaben des Bundes und der Nationalbank von der Blockierung durch das amerikanische Schatzamt befreit. Gegen Ende 1946 führten mühsame Verhandlungen endlich zu einer allgemeinen schweizerisch-amerikanischen Deblockierungsvereinbarung. Darin verpflichtete sich der Bundesrat, in einem sogenannten Zertifizierungsverfahren den amerikanischen Behörden zu melden, an welchen Guthaben und Vermögenswerten der Schweiz in den Vereinigten Staaten keine feindlichen Interessen bestanden. Durch Bundesratsbeschluß vom 27. Dezember 1946 wurde hiefür die rechtliche Grundlage geschaffen. Mit der Aufhebung der Sperrmaßnahmen wurde der Weg zur Umwandlung von Dollars in Schweizerfranken wieder frei. Die Gesamthöhe der gesperrten Guthaben hatte den Betrag von vier Milliarden Franken überschritten.

Je mehr im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges die Verwendungsmöglichkeiten des Dollars beschränkt wurden, desto mehr waren Handel, Industrie

*Blockierung der  
schweizerischen Guthaben  
in den USA*

*Dollartransfer*

und private Kreise bestrebt, ihre Dollarguthaben an die Nationalbank abzustößen. Da sich für diese die Gefahr erhöhte, in den Besitz von Dollars zu gelangen, über die sie nicht mehr frei verfügen konnte, sah sie sich im Herbst 1941 genötigt, die Umwandlung von Dollars in Schweizerfranken auf Eingänge aus dem schweizerischen Warenexport zu beschränken und zu einer Bewirtschaftung des Dollars überzugehen. Sie schloß mit den Banken ein Gentlemen's Agreement ab, wonach sich diese verpflichteten, für Importzahlungen ausschließlich Dollars aus bestimmten Quellen (Exportserlöse, Zahlungen für normale Bedürfnisse der diplomatischen Vertretungen in der Schweiz, für Unterstützungs- und gemeinnützige Zwecke, in Härtefällen für den Lebensunterhalt, sowie Zahlungen im Versicherungsverkehr) zu verwenden und Dollars aus Exporten zum festen Kurs von 4,30 Franken zu übernehmen. Die Nationalbank verpflichtete sich ihrerseits, einen zwischen Exportanfall und Importbedarf sich ergebenden Saldo den Banken abzunehmen. Auf diese Weise wurde gleichzeitig einem stärkeren Rückgang des Dollarkurses in der Schweiz entgegengewirkt, der den Export behindert, die schweizerischen Kapitalanlagen benachteiligt hätte und schon aus politischen Überlegungen vermieden werden mußte. Diese Vereinbarung mit den Banken hatte nur auf den kommerziellen, nicht aber auf den finanziellen Verkehr Bezug. Die Nationalbank lehnte grundsätzlich die Annahme von Dollars aus Kapitalübertragungen und Kapitalerträgen ab, aus der Erwägung, daß es vorerst gelte, die Interessen des Importes und Exportes zu wahren. Was den Finanzverkehr anbetraf, so waren die Banken ermächtigt, Eingänge aus Zinsen und Kapitalerträgen für den Ankauf von Dollartiteln und Kapitalüberweisungen ihrer Kundschaft zu verwenden. Für Import- und Exportgeschäfte hatte sich die Kursmarge zwischen 4,29 und 4,33 zu bewegen, für andere Geschäfte zwischen 4,23 und 4,33 Franken.

Da sich die Einfuhrmöglichkeiten im Verlauf des Krieges stark verschlechterten, während die Ausfuhr einzelner Industrien erheblich zunahm, fielen der Nationalbank nicht nur die ursprünglich vorgesehenen Exportspitzen, sondern fast die gesamten Exporterlöse zu. Verstärkt wurde das Dollarangebot noch durch den Umstand, daß auch andere Länder ihre Warenkäufe in der Schweiz in steigendem Maße davon abhängig machten, diese mit blockierten Dollars bezahlen zu können, während sie vielfach ihre Exporte nach der Schweiz in dem begehrten Schweizerfranken fakturierten. Der Dollarraum hatte sich mit der Zeit auf eine ganze Anzahl von Ländern Zentral- und Südamerikas sowie Asiens ausgedehnt. Hinzu kamen die recht erheblichen Frankenbedürfnisse ausländischer Regierungen. Angesichts der steten Vermehrung ihrer Gold- und Devisenbestände sah sich die

Nationalbank im Herbst 1943 veranlaßt, die Regelung des Dollartransfers einer Revision zu unterziehen, wobei die Umwandlung von Exportdollars eine Einschränkung erfuhr. So wurde für die Übernahme von Exporterlösen aus der Industrie, hauptsächlich der Uhrenindustrie, deren Exporte das normale Maß überschritten hatten, ein Kontingent festgesetzt, das später mehrmals erhöht wurde. Mit dem 1. Juli 1947 konnte diese Kontingentierung wieder aufgehoben werden.

Ferner hatten die Exporte nach dem Nahen Osten außergewöhnlich stark zugenommen. Für die Entgegennahme solcher Dollars wurde eine ähnliche Regelung wie für die Uhrenindustrie getroffen. Die Kontingentierung blieb bis zum 23. Februar 1945 in Kraft, als die betreffenden Länder des Nahen Ostens aus dem Dollarraum ausschieden.

Aus allgemein wirtschaftlichen Gründen konnte es sich nicht darum handeln, die Dollarübernahme vollständig zu sistieren. Die Nationalbank wurde durch eine Erklärung des Bundesrates vom 2. November 1943 ausdrücklich ermächtigt, weiterhin Exporterlöse in Dollars zu übernehmen, auch wenn darüber nur in beschränktem Umfange verfügt werden konnte. Der Bundesrat gab ferner der Notenbank die Zusicherung, ihr einen Teil der blockierten Währungsreserven abzunehmen, sobald dies aus Gründen der Liquidität der Bank oder mit Rücksicht auf die Währung notwendig werde. Tatsächlich hat später, als die stete Vermehrung der Geldmenge inflatorische Gefahren in sich barg, der Bund erhebliche Beträge an Gold und Devisen übernommen.

Um den weiterhin andauernden Zufluß von Gold und Devisen einzudämmen, dehnte die Nationalbank ihre Auszahlungsbeschränkungen für Dollars auf die übrigen Industrien aus. Mit Wirkung ab 1. Mai 1945 wurde, mit Einschluß von Kanada und Argentinien, der Gegenwert der Dollars zu 50 Prozent bar ausbezahlt und zu 50 Prozent einem Sperrkonto gutgeschrieben. Doch war es möglich, auf den 1. Januar 1946 diese Beschränkungen für Exporte auf Grund neuer Geschäftsabschlüsse wieder fallen zu lassen. Bei Exporten nach Nicht-Dollarländern wurde der ganze Betrag dem Sperrkonto gutgeschrieben; auf diese Beschränkung konnte im Mai 1947 wieder verzichtet werden. Wegleitend für alle diese Maßnahmen war die Erwägung, die Last des Dollaranfalles nicht durch die Nationalbank allein tragen zu lassen. Der Exporteur befand sich insofern in einer bevorzugten Lage, als ihm durch die Gewährleistung der unbeschränkten Konversion von Dollars in Schweizerfranken das ganze Valutarisiko abgenommen wurde. Soweit er gesperrte Franken entgegennehmen mußte, hatte er die Möglichkeit, solche Schweizerfrankenguthaben bei den Banken zu mäßigen Zinssätzen bevorschussen zu lassen.

Angesichts des starken Dollaranfalles mußte die Nationalbank einen Weg suchen, der ihr gestattete, die aus dem kommerziellen Verkehr erworbenen Dollars wieder abzustößen. Auf ihre Veranlassung verfügte die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements am 7. Dezember 1943, daß Einfuhrbewilligungen oder Garantiezeugnisse (Erklärungen des Bundes, daß die Sendung für die Schweiz bestimmt sei und dort bestimmungsgemäß verwendet werde) für Waren aus Dollarländern grundsätzlich nur erteilt werden konnten, wenn der schweizerische Importeur vermittels der Dollarzahlungsverpflichtung gegenüber der Zentralstelle für die Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr die Verpflichtung einging, die betreffende Ware, einschließlich der damit zusammenhängenden Nebenkosten, mit Dollars zu bezahlen, die von der Nationalbank hiefür zugelassen wurden. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Dollars, die von Exporterlösen herrührten und welche die Nationalbank zum offiziellen Kurs übernommen hatte.

Die Tatsache, daß die Nationalbank nur Dollars zum offiziellen Kurse entgegennahm, die aus bestimmten Quellen stammten, ließ gegen Ende 1946 einen Nebenmarkt in der Schweiz entstehen, auf dem der Dollar zu einem tieferen Kurs als dem offiziellen gehandelt wurde. Es entstand der sogenannte Finanzdollar. Das Angebot stammte einmal von schweizerischen Dollarbesitzern, die ihre Anlagen oder ihre Erträge unter allen Umständen in Schweizerfranken umwandeln wollten, sowie von Touristen, denen die zugebilligte Quote nicht genügte. Auf dem Nebenmarkte wurden auch Dollars aus der Uhrenindustrie, für welche der Export nicht Anspruch auf Umwandlung in Schweizerfranken hatte, angeboten. Als Käufer von Finanzdollars traten hauptsächlich Kreise auf, die neue Anlagen in Dollars oder in Gold tätigten. Ferner wurden von der Schweiz aus Transithandelsgeschäfte mit Finanzdollars finanziert. Außerdem fand dieser zur Bezahlung von Warenkäufen in Ländern außerhalb des Dollarbereiches Verwendung.

Da die Nachfrage stets kleiner war als das Angebot, ergab sich zeitweise für den Finanzdollar gegenüber der Dollarparität ein starkes Disagio. Während der Zeit, da die schweizerischen Guthaben in den Vereinigten Staaten blockiert waren, entwickelte sich in New York ein Handel in freien Schweizerfranken, wobei 1944 vorübergehend ein Schweizerfrankenkurs von etwa 43,5 Cents (bei einer Parität von 22,869 Cents), entsprechend einem Dollarkurs in der Schweiz von 2,29 Franken, notiert wurde. Nachdem die Regierung der Vereinigten Staaten Ende 1946 die freie Übertragbarkeit neuer Dollarguthaben wiederum zugelassen hatte, bildete sich die starke Überwertung des Schweizerfrankens in New York rasch zurück;

gleichzeitig stieg der Finanzdollarkurs in der Schweiz, wobei dieser nach Zulassung der Zahlungserleichterungen in den Vereinigten Staaten bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Dollarbewirtschaftung in der Schweiz mit 3,60 Franken seinen tiefsten Stand verzeichnete.

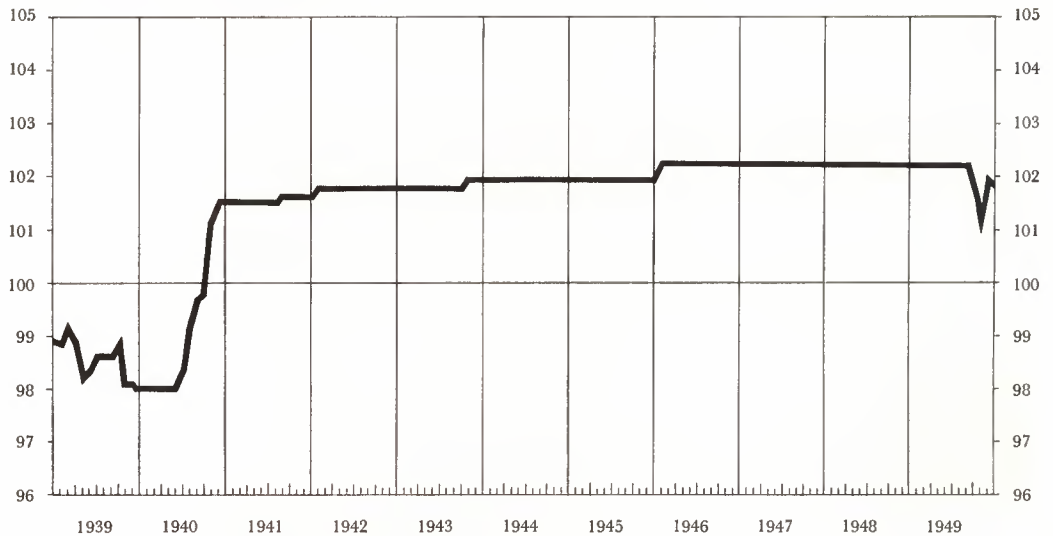
Die Nationalbank war bestrebt, schrittweise eine Normalisierung des Dollarmarktes herbeizuführen. Eine Preisgabe der Dollarbewirtschaftung bzw. ein Fallenlassen des offiziellen Kurses, wie der Notenbank mitunter nahegelegt wurde, konnte schon aus rechtlichen Gründen nicht in Frage kommen. Eine solche Maßnahme, die eine Aufwertung des Schweizerfrankens mit allen ihren Nachteilen bedeutet hätte, wurde von den Behörden aber auch aus währungspolitischen und wirtschaftlichen Erwägungen abgelehnt. Mit der zunehmenden Verbesserung der Versorgungslage und den vermehrten Verwendungsmöglichkeiten für den Dollar konnte die Nationalbank indessen in der Dollarbewirtschaftung nach und nach Lockerungen eintreten lassen. Diese betrafen nicht nur den kommerziellen, sondern auch den finanziellen Verkehr. Vom Jahre 1946 an war die Nationalbank bereit, Erträge schweizerischer Finanzguthaben in den Vereinigten Staaten und in andern Ländern des Dollarraumes in Schweizerfranken zu konvertieren, und vom Beginn des Jahres 1948 an bot sie Hand zu einem beschränkten Kapitaltransfer. Im Interesse einer Normalisierung des Dollarmarktes lag nicht zuletzt auch die im Jahre 1947 erfolgte Sistierung der Goldabgabe der Nationalbank an den Markt, da die Goldverkäufe einen Druck auf den Dollarkurs ausübten. Mit Wirkung vom 23. September 1949 hinweg hob die Nationalbank sämtliche Beschränkungen in der Entgegennahme von Dollars auf. Im Verlaufe der Nachkriegsjahre bewirkten die von der Nationalbank getroffenen Erleichterungen in der Dollarbewirtschaftung eine Erhöhung des Finanzdollarkurses. Nach den ausländischen Abwertungen im September 1949 überstieg infolge einer starken Nachfrage der Finanzdollarkurs vorübergehend sogar die offizielle Notierung. Mit der Aufhebung der Dollarbewirtschaftung fiel die doppelte Kursentwicklung für den Dollar dahin.

Begreiflicherweise wurden die Eingriffe des Noteninstituts in die privatwirtschaftliche Sphäre mitunter als hart empfunden, und es fehlte auch nicht an Kritik gegenüber den getroffenen Maßnahmen. Im allgemeinen brachten aber die Wirtschaftskreise für die Maßnahmen der Notenbank auf währungspolitischem Gebiete während des Zweiten Weltkrieges das wünschbare Verständnis auf. Der tragende Gedanke der Dollarbewirtschaftung war der, die Entgegennahme der aus dem Export herrührenden Dollars zum ungefähren Paritätskurs zu regeln und sicherzustellen, um dadurch eine Überwertigkeit des Frankens zu verhindern, die den Export

*Normalisierung des  
Dollartransfers*

## DER SCHWEIZERFRANKEN IN PROZENT DES DOLLARS

Monatsdurchschnitte 1939–1949



stark erschwert und den Arbeitsmarkt belastet hätte. Neben diesen wirtschafts- und handelspolitischen Rücksichten spielten aber auch Überlegungen währungs- und geldmarktpolitischer Natur eine Rolle. Die Gold- und Devisenaufnahmen hatten eine entsprechende Vermehrung des schweizerischen Geldvolumens und eine Verflüssigung des Geld- und Kapitalmarktes zur Folge, was sich mit der Zeit um so nachteiliger auswirken mußte, als die andauernde Vermehrung der Geldmenge mit einer sich verschlechternden Warenversorgung zusammenfiel. Schließlich konnte es die Nationalbank auch vom Standpunkt der jederzeitigen Sicherung ihrer Zahlungsbereitschaft aus nicht verantworten, blockierte Gelder unbeschränkt entgegenzunehmen und dafür auf der andern Seite frei verfügbare Schweizerfranken auszuzahlen.

Die befolgte Dollarpolitik war überhaupt nur deshalb möglich, weil die Nationalbank während der ganzen Blockierung keine Schwierigkeiten in der Umwandlung von Dollars in Gold hatte.

*Frage einer Aufwertung  
des Schweizerfrankens*

Der offizielle Dollarkurs in der Schweiz bewegte sich nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges zunächst etwas über, vom Oktober 1940 an jedoch etwa 2 Prozent unter dem Paritätskurs, wie er sich auf Grund einer Abwertung des Schweizerfrankens um 30 Prozent ergab. Gemessen an dem in Gold verankerten Dollar hielt somit die Nationalbank den Schweizerfranken immer auf der Höhe, die ihr durch die Weisung des Bundesrates vom 27. September 1936 vorgeschrieben worden war. Schon im Jahre 1942 war der Vorschlag gemacht worden, eine Aufwertung des Frankens vorzunehmen, um die Preissteigerung im Inland zu bremsen. Als dann 1946 Kanada und Schweden ihre Währungen aufwerteten, wurde den Bundesbehörden





ANTON MESSMER

Vizepräsident des Bankrates 1927-1935



von verschiedener Seite nahegelegt, diesen Beispielen zu folgen. Die Befürworter einer Aufwertung wollten damit die Schweiz gegen ein Übergreifen der amerikanischen Preissteigerung auf das inländische Preisniveau abschirmen; sie erwarteten von einer solchen Maßnahme vor allem eine Verbilligung der Importpreise und gleichzeitig die Herbeiführung einer besseren Versorgung des inländischen Marktes.

Die Bundesbehörden wie auch die Nationalbank hielten eine Aufwertung des Schweizerfrankens nicht für ein taugliches Mittel zur Herabsetzung oder Stabilisierung der Preise. Während des Krieges und in der Nachkriegszeit waren die Beziehungen zu den Weltmärkten weitgehend gestört. Da in Zeiten des Warenmangels die Preisgestaltung anderen Gesetzen als in normalen Zeiten folgt, war anzunehmen, daß die ausländischen Lieferanten die Aufwertung der schweizerischen Währung mit einer Erhöhung ihrer Preisforderungen in fremder Währung beantworten würden. Die Versorgung unseres Landes hing aber weitgehend von der Exportwilligkeit und der Transitbereitschaft des Auslandes ab. Im allgemeinen wurde nur an eine Aufwertung in bescheidenem Ausmaß gedacht, um der Exportindustrie nicht zu große Schwierigkeiten zu bereiten. Von einer Seite wurde sogar bloß eine Aufwertung im Rahmen der Kompetenz des Bundesrates, ungefähr 4 Prozent, vorgeschlagen, die nur eine neue Weisung an die Nationalbank erfordert hätte. Die verbilligende Wirkung einer Aufwertung wäre aber in diesem Fall kaum spürbar geworden.

Eine Aufwertung der Währung bringt zwangsläufig eine Verteuerung der Exportprodukte für den ausländischen Abnehmer mit sich. Während des Krieges war aber für die Schweiz der Export eine zwingende Voraussetzung für den lebenswichtigen Import. Anders lagen die Verhältnisse in der Nachkriegszeit. Die Aufwertung des Frankens hätte zweifelsohne den Export zu bremsen und damit die Konjunktur in ruhigere Bahnen zu lenken vermocht. Wohl hatten in der Nachkriegszeit die Exporte einzelner Industrien stark zugenommen; daneben gab es aber andere Industrien, die schon 1946 mit der ausländischen Konkurrenz zu rechnen hatten und die daher die ungünstigen Folgen einer Aufwertung des Frankens besonders gespürt hätten. Örtliche Kriseneinbrüche wären wohl nicht ausgeblieben, und Teilkrisen hätten leicht Ausstrahlungen auf andere Wirtschaftszweige haben können.

Angesichts der hohen Währungsreserven hätte eine Aufwertung des Frankens ganz erhebliche Verluste der Nationalbank zur Folge gehabt. Überdies hätte eine solche Maßnahme voraussichtlich einen Kapitalabfluß ausgelöst, in der Annahme, daß früher oder später wieder eine Abwertung des Frankens vorgenommen werden müßte. Ohne Zweifel wäre 1949, als Eng-

land und eine Reihe wichtiger Staaten Abwertungen vollzogen, die Lage der schweizerischen Exportwirtschaft schwierig und der Ruf nach einer Abwertung des Frankens allgemeiner und deutlich vernehmbar geworden. Eine spätere Abwertung hätte sich wohl aus wirtschaftlichen Gründen aufgedrängt. Stabile Wechselkurse dienen jedoch der Schweiz weit besser als immer wiederkehrende Paritätsänderungen. Die Vorteile einer unsicheren, auf jeden Fall bescheidenen Importverbilligung hätten in keinem Verhältnis gestanden zu den Nachteilen, welche die gesamte Wirtschaft schließlich hätte in Kauf nehmen müssen.

Was übrigens die im Ausland gemachten Erfahrungen anbetrifft, so hatte es sich gezeigt, daß die im Jahre 1946 in Kanada und Schweden vorgenommenen Währungsaufwertungen wohl vorübergehend den Preisanstieg zu bremsen vermochten, in beiden Ländern aber zu Zahlungsbilanzschwierigkeiten führten. Kanada und Schweden sahen sich denn auch 1949 zur Wiederabwertung ihrer Währungen genötigt.

*Seit Herbst 1949*

Am 18. September 1949 nahm England eine Abwertung seiner Währung um 30,5 Prozent vor, was einer Senkung des Pfundkurses von 4,03 auf 2,80 Dollar gleichkam. Dem Beispiel Englands folgten sozusagen alle Länder des Sterlingblockes sowie eine Reihe von Staaten, die mit Großbritannien besonders enge wirtschaftliche Beziehungen unterhielten, oder Staaten, deren Wechselkurse ebenfalls überhöht waren. Die meisten Länder – unter diesen auch Holland und die skandinavischen Staaten – wählten den gleichen Abwertungssatz wie England, während Frankreich, Westdeutschland, Portugal, Belgien und Luxemburg sich mit geringeren Abwertungen begnügten. Durch eine Abwertung um 10 Prozent glich Kanada die 1946 vorgenommene Aufwertung praktisch wieder aus. In einigen Staaten wurden mehrfache, gestaffelte Wechselkurse festgesetzt. In andern Ländern wiederum, wie zum Beispiel in Frankreich, fand eine Vereinheitlichung der Wechselkurse statt. Die Währungsanpassungen im Herbst 1949 führten leider nicht zu einer allgemeinen Stabilisierung der Währungslage. In den folgenden Jahren gab es noch zahlreiche Paritätsänderungen, und zwar meist Abwertungen, seltener Aufwertungen.

*Währungsabwertungen*

Die tiefere Ursache der ausländischen Währungsanpassungen lag in den durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen und währungspolitischen Erschwerungen. Die künstliche Hochhaltung der Währungsparitäten hemmte den Warenexport der betreffenden Länder, während die dem Aufbau des Produktionsapparates dienende Einfuhr stimuliert wurde. Die Folge waren chronische Zahlungsbilanzdefizite, denen ungenügende Währungsreserven gegenüberstanden. Die sogenannten harten Währungen – Dollar und Schweizerfranken – waren knapp. Mit der vorgenom-

menen Währungskorrektur sollten indes nicht nur die Währungsreserven geschützt und die Handelsbilanz durch eine Förderung der Ausfuhr verbessert, sondern auch die Rückkehr zu einem freien Zahlungsverkehr erleichtert werden. In dieser Hinsicht wurden tatsächlich bedeutsame Fortschritte erzielt. Der wirtschaftliche Aufschwung ermöglichte vielen Ländern, Lockerungen in den Devisenbestimmungen eintreten zu lassen. England gab 1951 den Devisenhandel im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Zahlungsunion innert gewisser Grenzen frei. Kanada konnte die Devisenbewirtschaftung gänzlich aufheben. Allerdings erfolgten nach 1949 da und dort auch noch Verschärfungen der Devisenvorschriften.

Nach den zahlreichen Abwertungen im September 1949 gab es auch in der Schweiz Stimmen, die eine Abwertung des Schweizerfrankens für eine wirtschaftliche Notwendigkeit hielten. Der Bundesrat zögerte jedoch nicht, zu erklären, es bestehe keine Veranlassung, die Parität der schweizerischen Währung zu ändern. Bei der Beantwortung zweier Interpellationen im Nationalrat wies der Bundesrat darauf hin, daß trotz der Schwierigkeiten, die aus den Währungsmaßnahmen des Auslandes für verschiedene Wirtschaftszweige unseres Landes entstehen könnten, es ein großer Irrtum wäre, die vielleicht nur vorübergehenden Störungen durch eine so schwerwiegende und sachlich nicht gerechtfertigte Maßnahme, wie sie eine Abwertung unserer Währung darstellen würde, beheben zu wollen.

Die unmittelbaren währungspolitischen Auswirkungen der Abwertungen zeigten sich, abgesehen von den Kursverlusten in der Höhe von 77 Millionen Franken, die der Bund auf seinen Guthaben im schweizerisch-englischen Zahlungsabkommen erlitt, vor allem auf dem Devisenmarkte. Die Nationalbank hatte eine erhebliche Nachfrage nach Devisen zu befriedigen, was ein Ansteigen namentlich des Dollarkurses bewirkte. Vorübergehend notierte dieser 4,375 Franken. Zur Bezahlung von Devisen mußte jedoch der Notenbankkredit nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Der Markt war in der Lage, die Devisenbezüge mit seinen hohen Giro Guthaben zu begleichen. Diese Befestigung des Dollarkurses dauerte aber nicht lange. Schon nach kurzer Zeit begann er wieder zu weichen; er erreichte alsbald erneut den Aufnahmekurs der Nationalbank von 4,285 Franken.

Die Aufrechterhaltung der Währung auf ihrer bisherigen Parität erwies sich in der Folge, wirtschaftlich gesehen, als überaus glücklich. Ohne Zweifel hat diese währungspolitische Haltung der Währungsbehörden entscheidend dazu beigetragen, daß unser Land nach Ausbruch des Koreakrieges von einer stärkeren Preisverteuerung verschont blieb.

Einen bescheidenen Schritt zur Errichtung freier Devisenmärkte bildete die am 18. Mai 1953 wieder eingeführte Devisenarbitrage für die Währun-



## D. DER WÄHRUNGS AUSGLEICH SFONDS

Jede Währungsabwertung führt zu einem Mehrwert des Goldbestandes in neuer Währung. Als der Bundesrat am 27. September 1936 die Abwertung des Frankens vornahm, erteilte er der Nationalbank gleichzeitig die Weisung, den aus der Neubewertung des Goldbestandes auf der Grundlage eines Goldwertes von 215 Milligramm Feingold sich ergebenden Buchgewinn einem besonderen Goldverrechnungskonto gutzuschreiben. Da bei der Abwertung kein festes Verhältnis zwischen Goldgewicht und Währungseinheit hergestellt worden war, wurde der Abwertungsgewinn vorerst unter Zugrundelegung der kleinsten im Abwertungsbeschluß vorgesehenen Verminderung des Goldgewichtes des Frankens um 25,944 Prozent berechnet. Diesem Abwertungssatz entsprach eine Mindestaufwertung des Goldes um 35,033 Prozent, was bei dem am 26. September vorhandenen Goldbestand in der Höhe von 1537 Millionen Franken einen Mehrwert von 538 Millionen ergab. Der Betrag erfuhr später verschiedene Änderungen. Einmal erfolgte eine Korrektur für Minderfeingewichte der schweizerischen Goldmünzen, die in der Bilanz früher zu ihrem Nennwert figurierten. Ferner wurde das Konto mit Unkosten für Goldtransporte belastet, so daß sich der Betrag des Goldverrechnungskontos, das entsprechend dem Beispiel der meisten andern Notenbanken als Währungsausgleichsfonds bezeichnet wurde, schließlich auf 533,5 Millionen Franken stellte.

Die Anlagen des Fonds, die im freien Ermessen der Nationalbank lagen, bestanden aus Gold und Devisen sowie aus Giro Guthaben bei der Notenbank. Vom Juli 1939 an kamen die an Bund und Kantone aus dem Ausgleichsfonds gewährten Vorschüsse dazu.

Schon vor der Abwertung waren Vorschläge gemacht worden, wie allenfalls ein Gewinn auf dem Goldbestand der Nationalbank verwendet werden sollte. Nachher vermehrten sich begreiflicherweise die Vorschläge. Die einen wollten den Gewinn zur Finanzierung großzügiger Arbeitsbeschaffungsprogramme, zur Bildung eines Konjunktur stabilisierungsfonds, zur Beschaffung zusätzlicher Rohstoffe, zur Hilfeleistung an geschädigte Importeure oder zur Exportförderung verwenden; andere wollten damit die Lebenskosten verbilligen, die Zinslasten notleidender Schuldner erleichtern, einen Kriegsschatz anlegen, Staatsschulden abbauen oder die Bundesbahnen sanieren. Aus Kreisen der Aktionäre der Nationalbank, die eine Schwächung des Noteninstituts befürchteten, wurde die Anregung gemacht, einen Teil des Abwertungsgewinnes zur Volleinzahlung des Aktienkapitals zu verwenden.

Der Abwertungsgewinn der Nationalbank übte fortgesetzt eine außerordentliche Anziehungskraft aus. Nicht nur in den eidgenössischen Räten, auch in zahlreichen kantonalen Parlamenten kam seine Verteilung immer wieder zur Sprache. Zahlreich waren die Postulate und Motionen, die auf eine Auflösung des Währungsausgleichsfonds hinzielten. Die Nationalbank stellte sich stets auf den Standpunkt, daß der Gewinn, der sich aus der Verkleinerung des Wertmaßstabes ergab, so lange nur einen buchmäßigen Mehrwert darstelle, als der Schweizerfranken nicht wieder fest im Golde verankert sei. Gegen eine Verteilung wehrte sie sich aber hauptsächlich aus währungspolitischen Gründen. Vor allem erblickte sie in der Auflösung des Fonds eine inflatorische Gefahr, da durch die Geldvermehrung zusätzliche Kaufkraft geschaffen worden wäre, ohne daß sich die Gütermenge vermehrt hätte. Angesichts der allgemeinen währungspolitischen Unsicherheit und im Hinblick auf ihre im Verhältnis zur Bilanzsumme bescheidenen offenen und stillen Reserven hielt es die Nationalbank für unerläßlich, den Währungsausgleichsfonds intakt zu halten. Sowohl in ihrem Gold- als auch im Devisenbestand lagen hohe Risiken. So hätte im Hinblick auf den erhöhten Goldbestand schon eine verhältnismäßig geringe Wiederaufwertung des Frankens, wie sie später verschiedentlich vorgeschlagen wurde, den 1936 gemachten Abwertungsgewinn vollständig aufgezehrt.

Wohl wurden die Argumente, welche die Nationalbank gegen die Verteilung des Abwertungsgewinnes ins Feld führte, von den Bundesbehörden anerkannt. Als aber für die militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung umfangreiche Mittel benötigt wurden, erblickten weite Kreise im Goldaufwertungsgewinn der Nationalbank eine günstige und sofort erfaßbare Finanzquelle. Die Nationalbank wehrte sich erneut gegen die Anzapfung des Währungsausgleichsfonds. Doch vergeblich. Im Zusammenhang mit der Vorlage des Bundesrates betreffend den Ausbau der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurde in der Volksabstimmung vom 4. Juni 1939 ein Zusatz zur Bundesverfassung gutgeheißen, wonach dem Ausgleichsfonds 150 Millionen Franken zugunsten des Bundes und der Kantone entnommen werden konnten. Immerhin war vorgesehen, daß vorerst, solange der Währungsausgleichsfonds nicht als Reingewinn verfügbar sei, die Inanspruchnahme auf dem Wege der Kreditgewährung zu erfolgen habe, wobei ein unter dem offiziellen Diskontsatz liegender Zinsfuß einzuräumen war. Die Bankbehörden hatten schließlich der Lösung unter der Voraussetzung zugestimmt, daß der Verfassungsartikel keine vorzeitige Verteilung in sich schließe.

Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges schuf auch in der Frage der Verwendung des Währungsausgleichsfonds neue Verhältnisse. Die Mobil-



machung unserer Armee und die neuen Aufgaben des Bundes auf wirtschaftlichem Gebiet erforderten große finanzielle Aufwendungen. Erneut machten sich Bestrebungen zur Heranziehung des Währungsausgleichsfonds geltend. Die Bankbehörden stellten sich jedoch weiterhin auf den Standpunkt, der Währungsausgleichsfonds habe den Zweck, die Notenbank in der Durchführung ihrer Währungspolitik zu unterstützen und insbesondere ihr als Reserve für allfällige Währungsverluste zu dienen. Angesichts der herrschenden Unsicherheit der internationalen politischen und monetären Lage konnte nach Ansicht der Bankbehörden eine Auflösung des Währungsausgleichsfonds nicht befürwortet werden. Obwohl der Bundesrat nach wie vor volles Verständnis für die Auffassung der Notenbank hatte, sah er sich in Anbetracht der hohen Finanzbedürfnisse und der immer dringenderen Vorstellungen aus den eidgenössischen Räten und den kantonalen Parlamenten und Regierungen doch veranlaßt, in Art. 7 seines Vollmachtenbeschlusses vom 30. April 1940 über Maßnahmen zur Tilgung der außerordentlichen Wehraufwendungen und zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes die Auflösung des Währungsausgleichsfonds zu beschließen. Diese erfolgte auf Ende Mai 1940. Es wurden ihm entnommen:

250 Millionen Franken zur Deckung der außerordentlichen Wehraufwendungen des Bundes;

75 Millionen Franken zur teilweisen Deckung der Aufwendungen des Bundes für die Arbeitsbeschaffung;

150 Millionen Franken zur Verteilung an die Kantone im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung.

Der Rest von 58 Millionen Franken wurde der Nationalbank endgültig zugesprochen; er figurierte fortan in der Bilanz unter den Sonstigen Passiven als «Reserve für Währungsoperationen». Die Gold- und Devisenbestände des Fonds wurden bei seiner Auflösung von der Nationalbank übernommen. Durch Bundesratsbeschluß vom 3. Juni 1940 wurde die Nationalbank ermächtigt, ihren Goldbestand auf Grund einer 30prozentigen Abwertung mit höchstens Fr. 4920.63 das Kilogramm Feingold zu bewerten. Die Nationalbank machte davon nicht in vollem Ausmaß Gebrauch; sie wertete ihren Goldbestand bloß bis zur Höhe des in der Bilanz berücksichtigten Goldpreises auf, der mit ihrem Ankaufspreis von Fr. 4869.80 übereinstimmte. Die Erhöhung des Goldpreises um 42 Prozent statt der erlaubten 42,857 Prozent entsprach einem Abwertungssatz von 29,269 Prozent. Die Höherbewertung des Goldbestandes erbrachte einen Mehrwert von 101 Millionen Franken, welcher zunächst der Reserve gutgeschrieben wurde. Da diese anderseits mit 14 Millionen für die Kosten von Goldtransporten belastet wurde, erreichte sie 145 Millionen.

## E. GOLDPOLITIK

*Allgemeines*

In den ersten Jahren des Bestehens der Schweizerischen Nationalbank war ihre Politik zur Hauptsache auf die Beschaffung und Erhaltung einer den gesetzlichen Vorschriften genügenden metallischen Deckung des Notenumlaufs ausgerichtet. Gold- und Silbermünzen bildeten gleichzeitig Deckungsmittel und Umlaufsmittel des Zahlungsverkehrs. Daraus erwuchs der mit der Regelung des Geldumlaufes betrauten Notenbank die weitere Aufgabe, ihre Gold- und Silberbestände in einer Form zu halten, die auch dem Barschaftsbedarf des Verkehrs genügte. Je mehr dann im Laufe der Zeit die Währungspolitik an Bedeutung gewann, insbesondere nach der faktischen Rückkehr der Schweiz zur Goldwährung im Jahre 1925, desto mehr wurde die Goldpolitik zur Lösung währungspolitischer Aufgaben eingesetzt. Die Goldpolitik ist so zu einem integrierenden Bestandteil der Währungspolitik geworden. Sie diente in der Folge aber auch kreditpolitischen Zielsetzungen. Da über die währungs- und kreditpolitischen Aufgaben und die Mittel, mit denen die Nationalbank diese zu lösen versuchte, an anderer Stelle eingehend berichtet wird (vgl. Seiten 96, 167 und 204), sollen im Nachstehenden nur jene Probleme und Maßnahmen aufgezeigt werden, bei denen der Goldpolitik im Rahmen der gesamten Notenbankpolitik besondere Bedeutung zukam.

*Maßnahmen zum Schutze  
und zur Verstärkung  
des Goldbestandes*

Ihren ersten Goldvorrat erhielt die Nationalbank von den früheren Emissionsbanken. Daneben erwarb das Noteninstitut Gold im Ausland, und zwar hauptsächlich Goldbarren in London. Hingegen mußte es die anfänglich gehegte Hoffnung, daß die in den Verkehr gegebenen Goldmünzen wieder zu den Schaltern der Bank zurückkehren würden, aufgeben.

Schon bald wurde die Äufnung des Goldbestandes, der im Hinblick auf die Deckung des wachsenden Notenumlaufes alle Aufmerksamkeit zu schenken war, durch Goldabzüge des Auslandes gestört. Der Gefahr einer allzu starken Abwanderung der Goldmünzen ins Ausland begegnete die Nationalbank in den ersten Jahren dadurch, daß sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur Einlösung der Noten bisweilen auch durch Abgabe von Silbergeld genügte.

Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges entstand für das Noteninstitut eine kritische Situation. Um den übermäßigen Metallrückzügen zu wehren, verfügte es in den letzten Julitagen 1914 verschiedene einschränkende Maßnahmen. Am 30. Juli 1914 sprach der Bundesrat für alle Banknoten der Nationalbank den gesetzlichen Kurs aus und entthob die Bank der Pflicht zur Bareinlösung. Im Jahre 1915 wurde als weitere Maßnahme zum



HENRI BERSIER

Vizepräsident des Bankrates 1935-1937



Schutze der inländischen Gold- und Silberbestände zunächst ein Agiohandelsverbot für Gold- und Silbermünzen und sodann ein Goldausfuhrverbot erlassen.

Sobald sich die Verhältnisse nach Kriegsende wieder normalisierten, fuhr die Nationalbank fort, ihren Goldvorrat nach Möglichkeit zu stärken. Sie schuf damit die Grundlage für den Übergang zur Goldwährung, die schließlich mit dem Inkrafttreten des Münzgesetzes vom 3. Juni 1931 auch ihre gesetzliche Verankerung fand.

Die Weltwirtschaftskrise der dreißiger Jahre brachte der Schweiz zunächst einen starken Goldzufluß aus dem Ausland. So nahm der Goldbestand des Noteninstituts zwischen Mai 1931 und August 1932 um nicht weniger als 2 Milliarden Franken zu. Von 1933 an, d. h. nach der Abkehr des Dollars vom Goldstandard, setzte eine entgegengerichtete Bewegung ein, die mit kurzen Unterbrüchen bis Mitte 1935 andauerte. Die Nationalbank befriedigte die zeitweise recht beträchtlichen Goldbegehren dadurch, daß sie den Gesuchstellern Golddevisen abgab. Als im Verlaufe des Jahres 1935 die Spekulation gegen den Schweizerfranken immer größeren Umfang annahm, waren Maßnahmen zum Schutze der Landeswährung unumgänglich. Diese Vorkehrungen, über die in anderem Zusammenhange eingehendere Ausführungen gemacht werden (vgl. Seite 114), dienten auch der Erhaltung des Goldbestandes.

Es zeugt von der Stärke der Schweizerwährung, daß seit der Abwertung des Frankens im September 1936 keine besonderen Maßnahmen mehr zum Schutze der Goldreserven ergriffen werden mußten. Dies trifft selbst für die bewegten Zeiten während des Zweiten Weltkrieges zu, denn die im Jahre 1942 erlassenen Goldhandelsvorschriften drängten sich mehr wegen des Mißverhältnisses zwischen dem Preis der Goldmünzen und der Parität als wegen der Gefahr eines allzu starken Goldabflusses auf.

Weit zahlreicher waren die Maßnahmen, welche die Nationalbank zur Eindämmung und Abwehr eines übergroßen Gold- und Devisenzuflusses ergreifen mußte. Dies gilt namentlich für das letzte Drittel der 50jährigen Berichtsperiode, hat doch das Noteninstitut seit Mitte 1940 eine nur gelegentlich unterbrochene stetige Aufwärtsentwicklung seiner Währungsreserven zu verzeichnen, die zu gewissen Zeiten erhebliche Ausmaße anzunehmen drohte. Der Bestand an Gold und Devisen, einschließlich Bundesgold, ist von 2662 Millionen Franken im Jahresdurchschnitt 1940 auf 6906 Millionen Franken im Jahresdurchschnitt 1950 angestiegen. Im Jahre 1952 trat ein merklicher Rückgang auf durchschnittlich 6458 Millionen Franken ein; der jahresdurchschnittliche Bestand 1956 betrug dagegen wieder 7557 Millionen.

*Maßnahmen gegen die  
übermäßige Vermehrung  
des Goldbestandes*

Eines unerwünschten Zuganges von Gold und Devisen kann sich die Nationalbank nur schwer erwehren. Zwar besteht für sie keine Verpflichtung zum Goldankauf, doch ist sie gezwungen, die ihr angebotenen Devisen- und Goldbestände soweit entgegenzunehmen, als dies zur Erfüllung der ihr überbundenen Aufgaben, vornehmlich die Währung auf der Parität zu halten, erforderlich ist. Es war daher für das Noteninstitut nicht immer leicht, einschränkende Maßnahmen zu treffen, wenn es galt, zur Vermeidung einer inflatorischen Preisentwicklung übermäßige Goldzuflüsse abzuwehren.

Um einer Goldüberflutung bremsend entgegenzutreten, nahm die Nationalbank gelegentlich schon vor der Abwertung des Schweizerfrankens das ihr anfallende Währungsmetall zwar entgegen, ließ aber die Goldeinfuhr keiner besonderen Unterstützung teilhaftig werden; im Gegenteil, die Politik der Bank ging dahin, alle ihr aus dem Goldgeschäft erwachsenden Spesen den Goldimporteuren zu überbinden. Als dann bald nach der Abwertung, d. h. vom Jahre 1937 hinweg, ausländisches Geld wieder in sehr bedeutendem Maße in die Schweiz einströmte, beschränkte sich die Nationalbank in ihren Goldgeschäften vorübergehend darauf, nur Goldbarren von den Notenbanken jener Länder zu erwerben, die das Dreimächteabkommen unterzeichnet hatten. Von anderen Banken und von Privaten nahm sie, um das Goldarbitragegeschäft einzudämmen, lediglich schweizerische Goldmünzen entgegen.

Da valutapolitisch Gold und deckungsfähige Devisen weitgehend eine Einheit bilden, sei in diesem Zusammenhang auch auf die Maßnahmen hingewiesen, welche die Nationalbank zur Abwehr des ab Mitte 1940 einsetzenden außerordentlichen Dollarzustromes ergreifen mußte. Die Dollarbewirtschaftung dauerte bis Herbst 1949; sie ist an anderem Orte (vgl. Seite 124) bereits eingehend gewürdigt worden.

Im Verlaufe des Krieges und in der ersten Nachkriegszeit hatte die Nationalbank sich aber nicht nur eines übermäßigen Dollarzustromes, sondern auch großer Goldangebote zu erwehren. Die erheblichen Frankenbedürfnisse ausländischer Regierungen, die vielfach nichtkommerziellen Zwecken entsprangen, führten dazu, daß der Nationalbank in unerwünschtem Maße Gold zum Kaufe angeboten wurde. Der Schweizerfranken war auf der ganzen Welt als eine der besten Währungen gesucht, und man trachtete im Ausland darnach, diese Valuta gegen Hergabe von Gold zur Bezahlung der verschiedensten Auslagen wie auch für den internationalen Zahlungsverkehr zu erwerben. Mit der Abgabe von Schweizerfranken gegen Gold schuf die Nationalbank aber neues Geld, was um so schwerwiegender war, als diese Geldschöpfung zum mindesten während des Krieges in eine Zeit

abnehmenden Warenangebots und ständig schwindender Gütervorräte im Inland fiel. Die Gefahr inflatorischer Auswirkungen war nicht von der Hand zu weisen. Erschwerend kam hinzu, daß infolge von Blockierungsmaßnahmen verschiedener fremder Regierungen unsere Gold- und Devisenbestände im Ausland lange Zeit nur noch in beschränktem Umfang frei verfügbar waren.

Die Nationalbank war deshalb bestrebt, das ihr von offiziellen Stellen des Auslandes angebotene Gold nur in begrenztem Rahmen entgegenzunehmen. Eine vollständige Abweisung konnte aus währungsmäßigen wie auch aus politischen Gründen nicht in Betracht fallen. In der zweiten Hälfte des Krieges, nachdem Großbritannien und die Vereinigten Staaten gewisse Lockerungen in ihren Blockierungsmaßnahmen zugestanden hatten, beantwortete die Nationalbank an sie gestellte Anfragen dahin, vom Ausland nur solches Gold zu erwerben, für welches ihr das Recht und die Möglichkeit der jederzeitigen freien Heimerschaffung zustehe.

Besondere Sorgfalt erheischten die Goldzessionen der Achsenmächte, da von alliierter Seite erklärt wurde, es handle sich hier möglicherweise um Raubgold. Die Nationalbank ließ sich deshalb mehrmals von der Deutschen Reichsbank bestätigen, daß das der Schweiz abgetretene Gold aus Vorkriegsbeständen der Reichsbank stamme. Nach Kriegsschluß zeigte sich dann aber, daß die Erklärungen der Reichsbank nicht den Tatsachen entsprochen hatten. Im Abkommen von Washington, das am 25. Mai 1946 zwischen der Schweiz und den Regierungen von Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen und am 27. Juni gleichen Jahres von den eidgenössischen Räten genehmigt wurde, mußte daher die Schweiz u. a. die Verpflichtung übernehmen, den drei genannten Staaten einen Betrag von 250 Millionen Franken in Gold zur Verfügung zu stellen. Von alliierter Seite wurde dargetan, daß während des Krieges bedeutende Mengen von Gold, welches Deutschland in besetzten Ländern sich unrechtmäßig angeeignet habe, in die Schweiz gelangt seien. Insbesondere habe die Nationalbank einen beträchtlichen Teil des belgischen Goldes, das zu Beginn des Krieges der Banque de France zur Aufbewahrung übergeben und in der Folge durch die Regierung Laval den Deutschen ausgehändigt worden war, aus deutscher Hand erworben, nachdem es in Deutschland umgeschmolzen worden sei. Zwar anerkannten die Alliierten, daß die Nationalbank gutgläubig gehandelt hatte; trotzdem verlangten sie von der Schweiz eine Ersatzleistung. Der Bundesrat bestritt den Ersatzanspruch der Verhandlungspartner, erklärte sich aber schließlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Zahlung einer Summe von 250 Millionen Franken bereit. Mit der Annahme dieser Leistung verzichteten die

*Abkommen  
von Washington*

Regierungen der Vereinigten Staaten, Frankreichs, Großbritanniens und weiterer 15 alliierter Länder für sich und ihre Notenbanken auf alle Ansprüche gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Nationalbank mit Bezug auf das Gold, das die Schweiz während des Krieges von Deutschland erhalten hatte.

Zur teilweisen Deckung der vom Bund zu zahlenden 250 Millionen Franken wurde dem Rest des früheren Währungsausgleichsfonds, der «Reserve für Währungsoperationen», die damals noch einen Saldo von 145 Millionen Franken aufwies, im Einvernehmen mit der Nationalbank durch Bundesbeschluß vom 19. Dezember 1946 ein Betrag von 100 Millionen Franken entnommen; die restlichen 150 Millionen brachte die Bundeskasse auf.

Um die Währungsreserven nicht übermäßig ansteigen zu lassen, übte die Nationalbank nicht nur in der Entgegennahme von Gold gelegentlich Zurückhaltung, sie suchte auch durch Abgabe von Gold ihre Währungsreserven wieder zu entlasten. Dies erfolgte durch Goldabgaben an den Markt sowie durch Goldabtretungen an den Bund.

#### *Goldabgabe an den Markt*

Die ersten Goldabgaben an den Markt dienten allerdings anderen Zwecken. Vor dem Ersten Weltkrieg hatte die Nationalbank ein Interesse daran, den Zahlungsmittelumlauf bis zu einem gewissen Grade mit Gold zu durchsetzen. Sie gab daher einen Teil der Goldmünzen, die sie vom Jahre 1908 an für eigene Rechnung ausprägen ließ, in den Verkehr. Sofort nach Kriegsausbruch stellte man diese Abgaben ein. Sie wurden erst im Jahre 1921 in dem Sinne wieder aufgenommen, daß die Nationalbank ihre Bankstellen ermächtigte, Goldstücke im Ausmaße ihrer Eingänge wieder in Verkehr zu setzen. Lediglich im Jahre 1922 gab die Nationalbank auch aus ihrem Vorrate Goldmünzen ab, und zwar hauptsächlich Münzen der Lateinischen Münzunion; in diesem Jahre ließ sie dem Markte für insgesamt 117 Millionen Franken Goldstücke zufließen. Bis zum Zweiten Weltkrieg bewegten sich dann die gelegentlichen Goldverkäufe an das Publikum in engem Rahmen.

Zu den ersten ins Gewicht fallenden Goldabgaben an den Markt aus währungs- und kreditpolitischen Überlegungen schritt die Nationalbank in den Jahren 1940/41. Von anfangs 1940 bis zum September 1947, dem Zeitpunkt der Wiedereinstellung der Goldmünzenverkäufe, wurden dem Markte mit kurzen Unterbrechungen für insgesamt 1388 Millionen Franken Gold in Form von in- und ausländischen Goldmünzen und von Barren zur Verfügung gestellt. In diesem Betrag sind die Goldverkäufe an die Industrie nicht inbegriffen. Die Abgabe erfolgte zur Hauptsache durch Vermittlung der Banken. Auf die einzelnen Jahre verteilt, erreichten die Goldverkäufe folgende Ziffern:



## GOLDVERKÄUFE AN DEN MARKT

*In Millionen Franken*

Jahr	Schweizer Goldmünzen	Ausländische Goldmünzen	Goldbarren	Total
1940	2,5	—	68,6	71,1
1941	83,8	5,2	13,0	102,0
1942	91,2	30,2	52,8	174,2
1943	0,3	60,7	—	61,0
1944	25,3	83,4	0,3	109,0
1945	104,8	11,1	6,6	122,5
1946	206,0	68,1	5,9	280,0
1947	435,3	—	33,0	468,3
1940–1947	949,2	258,7	180,2	1388,1

Mit den Goldabgaben zu Beginn der vierziger Jahre bezweckte die Nationalbank zunächst einmal eine Regulierung des Goldpreises auf dem Schweizer Markte. Die Schweiz war zu Anfang des Zweiten Weltkrieges das einzige Land mit noch vollständig freiem Goldverkehr. Überall sonst wurden die Goldmärkte einer strengen Überwachung unterstellt, der Goldverkehr vielerorts sogar untersagt und das internationale Goldarbitragegeschäft fast gänzlich ausgeschaltet. Es konnte deshalb nicht ausbleiben, daß sich in unserem Lande eine lebhafte Nachfrage nach Gold, speziell nach Goldmünzen, einstellte, die den Preis beispielsweise für das Zwanzigfrankengoldstück (Vreneli) bei einem der 30prozentigen Abwertung entsprechenden Goldwert von Fr. 28.57 auf über Fr. 50.— hinauftrieb. Eine solche Entwicklung konnte der Nationalbank nicht gleichgültig sein, war sie doch geeignet, in der Öffentlichkeit zu falschen Rückschlüssen über den Wert unserer Währung Anlaß zu geben. Das Noteninstitut versuchte daher, durch Abgabe von Gold dieser unerwünschten Steigerung der Goldpreise entgegenzuwirken.

Von 1944 an trat neben das Moment der Goldpreisregulierung immer deutlicher das Bestreben, mit der Goldabgabe an den Markt einen Teil der Franken, welche im Zuge der Übernahme von Gold und Dollars ausgeschüttet worden waren, zu binden; man hoffte im weiteren, auf diese Weise bis zu einem gewissen Grade auch Noten aus der Zirkulation ziehen zu können. Die Bank war sich bewußt, daß dieses Ziel nur zu erreichen war, wenn das an den Markt verkaufte Gold zum Zwecke der Thesaurierung erworben wurde, ein Umstand, der dieses Geschäft nicht besonders sympathisch erscheinen ließ. Sie betrachtete denn auch die Goldabgabe, insbesondere die Goldmünzenabgabe an das Publikum, stets nur als einen Notbehelf.

Im Verlaufe der Zeit machten sich übrigens noch weitere Unzukömmlichkeiten bemerkbar. Als nach Kriegsschluß der internationale Goldhandel allmählich wieder einsetzte, wobei sich die Umsätze auf den fremden Goldmärkten zu stark überparitätischen Preisen abwickelten, wurde die ausländische Nachfrage nach Schweizer Gold erneut sehr rege. Das Ausland kaufte das Gold aber mit Franken, die es sich weitgehend gegen sogenannte Finanzdollars beschaffte, wodurch der Dollarkurs des freien Marktes in unerwünschtem Maße herabgedrückt wurde. Immer mehr zeigte sich, daß der größere Teil des abgegebenen Goldes nicht im Inland blieb, sondern in die Hände der ausländischen Spekulation und Hortung ging. Die Nationalbank stellte deshalb im Februar 1947 den Verkauf von Goldbarren an den Markt und anfangs September des gleichen Jahres auch die Goldmünzenabgabe vollständig ein.

Wie in anderem Zusammenhang (vgl. Seite 102) ausgeführt worden ist, nahm die starke Geldschöpfung aus Gold- und Devisenanfällen auch in den späteren Jahren ihren Fortgang. Der Gedanke, einen Teil der reichlichen Disponibilitäten des Geld- und Kapitalmarktes durch Abgabe von Gold an das Publikum abzuschöpfen, ist deshalb von Zeit zu Zeit immer wieder in Erwägung gezogen worden. Anfangs 1955 schien der Nationalbank der Zeitpunkt gekommen, das marktpolitische Mittel der Goldabgabe erneut einzusetzen. Die Preisverhältnisse auf den maßgebenden Goldmärkten waren so, daß kaum befürchtet werden mußte, das Gold werde wiederum in die Kanäle der internationalen Spekulation fließen. Die Aktion wurde nach einem Verkauf von Goldmünzen alter Prägung (Vreneli) im Gegenwert von rund 75 Millionen Franken am 1. Oktober 1955 wieder eingestellt, nachdem sich die Geldmarktlage versteift hatte und diese Goldabgaben keinem besonderen Interesse mehr begegnet waren.

*Goldübernahme durch  
den Bund*

Neben der Goldabgabe an den Markt ging die Nationalbank vom Frühjahr 1943 an dazu über, einen Teil des zufließenden Goldes auch dem Bunde abzutreten, d. h. zu sterilisieren. In Erkenntnis der Inflationsgefahr, die durch die zusätzliche Frankenschaffung auf Grund der Gold- und Devisenzuflüsse immer drohender wurde, erklärte sich der Bund bereit, an der Übernahme von Gold aus gewissen Exporterlösen und besonders aus nicht-kommerziellen Zahlungen des Auslandes mitzuwirken. So verpflichteten sich die Bundesbehörden u. a., den Gegenwert der unter dem Regime der Dollarbewirtschaftung auf Sperrkonti einbezahlten Exporterlöse nach Ablauf der vorgesehenen dreijährigen Sperrfrist zu übernehmen. Dazu kamen Gold- bzw. Dollarübernahmen aus Frankenbedürfnissen ausländischer Regierungen, zugunsten des diplomatischen Dienstes des Bundes, für humanitäre Aktionen usw. Schließlich hatte der Bund das Gold zu erwerben, das

## DIE GOLDBESTÄNDE DES BUNDES SEIT 1943

*In Millionen Franken*

Jahr	Zuwachs	Abgang	Stand am Jahresende
1943	13,0	11,0	2,0
1944	499,7	39,2	462,5
1945	797,9	230,2	1030,2
1946	308,9	100,0	1239,1
1947	38,5	667,9	609,7
1948	37,7	465,5	181,9
1949	125,0	37,7	269,2
1950	244,4	126,6	387,0
1951	—	109,0	278,0
1952	—	50,2	227,8
1953	—	2,2	225,6
1954	—	—	225,6
1955	—	—	225,6
1956	—	125,5	100,1

aus den nach Kriegsende von der Schweiz mit verschiedenen Ländern abgeschlossenen bilateralen Zahlungs- und Kreditabkommen anfiel.

In dem Umfange, als der Bund Gold für eigene Rechnung übernahm, wurde von der Notenbank kein neues Geld geschaffen. Der Gegenwert wurde zum Teil mit Bundesmitteln bezahlt, zum Teil gesperrt. Dadurch konnte eine Vermehrung der Geldmenge vermieden werden.

Den Höchststand erreichte das Bundesgold im Januar 1947 mit einem Betrag von rund 1258 Millionen Franken. Hievon entfielen allerdings 463 Millionen Franken auf Gold, dessen Gegenwert erst nach Ablauf der dreijährigen Sperrfrist an die Exporteure ausbezahlt werden mußte. Da eine Goldsterilisierung in diesem Ausmaße für den Bund mit nicht unerheblichen Kosten verbunden war – beschaffte er sich doch bis dahin die für die Übernahme des Goldes erforderlichen Mittel auf dem Markte durch Begebung von Anleihen –, drängte er auf eine baldige Entlastung. Die leichte Entspannung der Geldmarkt- und Valutalage im Jahre 1947 gestattete es der Nationalbank, die anfallenden Währungsreserven in immer größerem Maße wieder selbst zu übernehmen. Vom Frühjahr 1947 hinweg wurden deshalb die dem Bunde belasteten Goldzugänge bedeutend kleiner. Darüber hinaus erklärte sich das Noteninstitut bereit, größere Bestände von Bundesgold sukzessive wieder zurückzunehmen; ein Teil hievon wurde ausgeprägt und an den Markt abgegeben. 250 Millionen Franken fanden für die Entschädigungszahlung an die Alliierten gemäß dem Abkommen von Washington Verwendung. So reduzierte sich der Goldbestand des Bundes bis Mitte 1948 auf 159 Millionen Franken. Als in der Folge, insbesondere in den Jahren 1949 und 1950, die aus dem internationalen Zahlungsverkehr an-

fallenden Währungsreserven abermals zu einer starken Verflüssigung des Marktes führten, wurde ein Teil des neu zufließenden Goldes wiederum vom Bunde übernommen. Die Mittel hierfür beschaffte er sich u. a. durch Ausgabe besonderer Sterilisierungsreskriptionen, die von der Nationalbank im Markte placiert wurden, wobei sie für die Zinskosten selbst aufkam. Ende 1956 befanden sich noch für 100 Millionen Franken Gold im Besitze des Bundes. Der Abbau erfolgte zum Teil durch Goldübernahmen seitens der Notenbank, zum Teil durch Überführung des Goldbestandes in andere Anlagen.

*Goldverkäufe an  
die Industrie*

Weniger zur Entlastung ihrer Währungsreserven als vielmehr im Sinne einer Versorgung der goldverarbeitenden Industrie mit dem nötigen Rohstoff dienten die zeitweiligen Goldverkäufe der Nationalbank an die Uhren- und Bijouteriebranche. Vor allem während der beiden Weltkriege fand sich die Nationalbank bereit, der goldverarbeitenden Industrie und dem goldverarbeitenden Gewerbe die Rohstoffversorgung durch Goldabgaben aus ihren eigenen Beständen zu sichern.

So hatte die Notenbank von 1914 bis 1919 der Industrie für insgesamt 109 Millionen Franken Gold abgetreten. Da sie selbst in dieser Zeit ihre metallische Notendeckung gelegentlich nur unter Schwierigkeiten aufrechterhalten konnte, waren ihr die Verkäufe nicht immer angenehm, um so weniger, als auch eine mißbräuchliche Verwendung der an die Industrie gelieferten Goldbarren im Bereiche des Möglichen lag. Mitte 1916 sah sich deshalb die Nationalbank zu einer Rationierung ihrer Goldabgaben gezwungen. Mit dem Wiederaufleben der internationalen Goldmärkte gegen Ende 1919 stellte sie ihre Goldverkäufe an die Industrie ein. In der Folge überließ die Nationalbank die Goldversorgung grundsätzlich wieder dem freien Markte; sie gab Gold nur noch dann ab, wenn dessen Beschaffung ohne ihre Vermittlung auf Schwierigkeiten stieß.

Als es im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges unserer Industrie nahezu unmöglich wurde, sich auf den bisherigen Goldmärkten des In- und Auslandes einzudecken, erklärte sich die Nationalbank Mitte 1941 neuerdings bereit, in begrenztem Umfange Gold zur industriellen und gewerblichen Verarbeitung abzugeben. Die monatlichen Kontingente wurden anfänglich auf rund 400 Kilogramm, später auf 450 Kilogramm Feingold festgesetzt. Die Kontingentierung machte eine eigentliche Bewirtschaftung des Industriegoldes erforderlich; sie wurde im Auftrage der Spitzenverbände des Goldhandels und der goldverarbeitenden Industrie durch die Fiduciaire Horlogère Suisse «Fidhor» in Biel durchgeführt.

Nach Kriegsschluß wurde auf Ersuchen der Industrie die Kontingentierung fallen gelassen. Die Nationalbank fuhr aber fort, der Industrie ohne



LÉON DAGUET

Vizepräsident des Bankrates 1937-1947



Festsetzung eines bestimmten Kontingents das zur normalen Fabrikation unbedingt notwendige Gold zur Verfügung zu stellen. Vom Jahre 1948 hinweg war eine auffallende Ausweitung der Goldbezüge zu konstatieren, die ihre Erklärung jedoch nur zum Teil in der fortschreitenden Verbesserung der Konjunkturlage der goldverarbeitenden Industrie fand. Angestellte Untersuchungen ergaben, daß erhebliche Quantitäten von Industriegold, teilweise in Form von roh bearbeiteten Schmuck- und Gebrauchsgegenständen, in die Kanäle des Schwarzhandels und des Schmuggels flossen. Die Nationalbank sah sich deshalb im Herbst 1949 gezwungen, die Goldabgabe an die Industrie erneut zu kontingentieren. Die Durchführung der Kontingentierung wurde zunächst dem Schweizerischen Goldhändlersyndikat übertragen. Später, d. h. ab 1. Februar 1950, erfolgte die Bewirtschaftung der Kontingente durch die Verbraucherorganisationen selbst. Gestützt auf eingehende Enquêtes über den realen Industriegoldbedarf setzte die Nationalbank das Gesamtkontingent auf rund 1000 Kilogramm Feingold pro Monat fest.

Abgesehen von der Sicherstellung der Goldversorgung, die namentlich für die Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre von ausschlaggebender Bedeutung war, hatte die Industrie an der Belieferung durch die Nationalbank auch deshalb ein großes Interesse, weil sie dergestalt das Gold zu einem wesentlich unter den freien Marktnotierungen liegenden Preise erhielt. Das Noteninstitut verkaufte der Industrie das Gold anfänglich zum Paritätswerte von Fr. 4920.63 je Kilogramm Feingold. Nach Kriegsschluß trat eine leichte Erhöhung ein; stets lagen aber die Verkaufspreise unter dem behördlich bewilligten Höchstpreis für Währungsgold. Damit trug die Nationalbank erheblich zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Uhrenindustrie und des Bijouteriegewerbes bei.

Je mehr die Preisdifferenz zwischen dem Nationalbankgold und dem Gold der freien Märkte zusammenschrankte, desto stärker ging die Nachfrage

#### GOLDVERKÄUFE AN DIE INDUSTRIE 1941–1954

*In Millionen Franken*

Jahr	Betrag	Jahr	Betrag
1941	6,4	1949	67,4
1942	18,7	1950	49,2
1943	24,8	1951	64,3
1944	18,9	1952	60,2
1945	42,8	1953	44,9
1946	40,2	1954	1,8
1947	31,5		
1948	55,9	1941–1954	527,0

nach Industriegold bei der Nationalbank zurück. Anfangs November 1953 sanken die Preise auf den freien Goldmärkten auf unseren Paritätswert; in der Folge, insbesondere nach der Wiedereröffnung des Londoner Goldmarktes im Jahre 1954, sind sie noch weiter gefallen. In Anbetracht dieser Normalisierung der Lage stellte die Nationalbank ihre Goldabgabe an die Industrie mit Wirkung ab 1. April 1954 vollständig ein.

*Goldpreise  
der Nationalbank*

Die Goldpreise der Nationalbank richten sich in erster Linie nach dem Paritätswert, d. h. nach dem gesetzlichen Goldwert des Schweizerfrankens. Dieser betrug vor der Abwertung des Frankens im September 1936 Fr. 3444  $\frac{4}{9}$  je Kilogramm Feingold. Die dreißigprozentige Abwertung brachte eine Erhöhung des Goldwertes des Frankens auf Fr. 4920.63 je Kilogramm Feingold. Im Münzgesetz von 1952 wurde dieser Wert als gesetzlicher Münzfuß verankert.

Je nachdem es sich um den Ankauf, den Verkauf oder die Bilanzierung des Goldes handelt, bringt die Nationalbank verschiedene Preise zur Anwendung, die zum Teil vom Paritätswert etwas abweichen.

In den Geschäftsbedingungen vom 3. Juli 1907 wurde der *Ankaufspreis* für Gold in Barren und fremden Münzen, bei einem Feingehalt von 900/1000, auf Fr. 3095.— je Kilogramm festgelegt, entsprechend Fr. 3438.80 für das Kilogramm Feingold. In der Folge erwies sich indessen dieser Ankaufspreis im Vergleich zu demjenigen der Bank von Frankreich als etwas zu hoch und daher geeignet, größere Goldmengen ins Land zu führen, als den Bedürfnissen entsprach. Die Nationalbank sah sich deshalb im Jahre 1908 veranlaßt – obwohl sie grundsätzlich bestrebt war, ihren anfänglich recht bescheidenen Goldbestand zu äufnen – ihren Ankaufspreis für ein Kilogramm Münzgold auf Fr. 3093.30 und für ein Kilogramm Feingold auf Fr. 3437.— herabzusetzen.

Diese Bedingungen blieben während der folgenden vierzehn Jahre unverändert aufrechterhalten. Grund zur Revision des Goldankaufspreises gab die Tatsache, daß in Verbindung mit dem Goldarbitragegeschäft schweizerischer Banken der Zufluß des gelben Metalls, dessen Ausprägung und Inverkehrsetzung in der Schweiz lohnend war, in den Jahren 1921 und 1922 einen solchen Umfang annahm, daß Abwehrmaßnahmen angezeigt erschienen. Der Bundesrat erließ neue Prägungsvorschriften, wobei er die Prägegebühr erhöhte. Die Nationalbank setzte ihrerseits den Goldankaufspreis um den Betrag des Aufschlages der Prägegebühr für Dritte (Fr. 6.80) auf Fr. 3086.50 für ein Kilogramm Münzgold bzw. auf Fr. 3429.44 je Kilogramm Feingold herab. Das entsprach dem später im Bundesgesetz über das Münzwesen vom 3. Juni 1931 fixierten Paritätswert für ein Kilogramm Feingold von Fr. 3444  $\frac{4}{9}$  abzüglich Prägegebühr für Dritte.



Eine weitere Veränderung erfuhr der Goldankaufspreis der Nationalbank bei Anlaß der Abwertung des Schweizerfrankens vom 26. September 1936. Am folgenden Tag wurde die Nationalbank durch den Bundesrat angewiesen, «den Goldwert des Frankens auf einer Höhe zu halten, die, gemessen an der gesetzlichen Münzparität, einer Entwertung von ungefähr 30 Prozent entspricht». Mit einer Abwertung der Währung um genau 30 Prozent wäre eine Aufwertung des Goldes um 42,857... Prozent in Einklang gestanden, was eine Heraufsetzung des Goldankaufspreises von Fr. 3429.44 auf Fr. 4899.20 für das Kilogramm fein bedingt hätte. In Wirklichkeit jedoch wurde der frühere Preis um 42 Prozent, unter Weglassung der Dezimalen, erhöht und demgemäß auf Fr. 4869.80 festgelegt, was einer Abwertung des Frankens um 29,577 Prozent gleichkam. Entsprechend setzte man den Ankaufspreis für das Zehnfrankengoldstück auf Fr. 13.90, jenen für das Zwanzigfrankengoldstück auf Fr. 28.10 herauf. Die Ankaufspreise für fremde Goldmünzen wurden ebenfalls um 42 Prozent erhöht.

Als die Schweiz am 28. Oktober 1936 dem Dreimächteabkommen beitrug, hielt sie an dem nach der Abwertung fixierten Goldankaufspreis fest, indem sie sich ihren Vertragspartnern gegenüber verpflichtete, Gold loco Bern zu Fr. 4869.80 das Kilogramm fein zu übernehmen. An diesem Ankaufspreis hat die Nationalbank seither festgehalten. Er liegt innerhalb des Spielraumes, der anläßlich der Neuordnung der Währungsgesetzgebung durch den Bundesratsbeschluß betreffend den gesetzlichen Kurs der Banknoten und die Aufhebung ihrer Einlösung in Gold vom 29. Juni 1954 gegeben wurde. In Artikel 3 dieses Beschlusses wird bestimmt, daß die Nationalbank beim An- und Verkauf von Gold nur Preise zur Anwendung bringen darf, «die für Lieferungen mit Erfüllungsort Bern um höchstens 1½ Prozent nach unten und nach oben vom Preis abweichen, der dem gesetzlichen Münzfuß entspricht». Tatsächlich weicht der geltende Ankaufspreis um 1,03 Prozent vom Paritätswert ab.

Der *Goldverkaufspreis* der Nationalbank war bis zur Abwertung im Jahre 1936 mit dem Paritätswert identisch. Seither beträgt er im Verkehr mit den Notenbanken Fr. 4920.63 je Kilogramm Feingold, stimmte also zunächst mit dem mittleren Abwertungssatz von 30 Prozent überein und entspricht seit dem Inkrafttreten des Münzgesetzes von 1952 wiederum dem gesetzlichen Münzfuß. Der seinerzeit im Dreimächteabkommen von 1936 genannte, aber nie zur Anwendung gebrachte Verkaufspreis lag mit Fr. 4973.92 um 1,08 Prozent über dem Paritätswert. Die Belieferung der goldverarbeitenden Industrie erfolgte, wie bereits erwähnt, zu besonders vereinbarten Preisen, welche sich in der Nähe des Paritätswertes bewegten. Die Verkaufspreise für Goldmünzen, soweit solche von der Nationalbank

nach der Abwertung an den Markt abgegeben wurden, lehnten sich an die Marktnotierung an; sie schwankten beispielsweise für das Zwanzigfrankengoldstück zwischen Fr. 28.30 und Fr. 31.—.

Was schließlich die *Bewertung des Goldbestandes* der Nationalbank anbetrifft, so wurde von der Gründung der Bank bis zum Jahre 1921 das Gold zu Fr. 3440.—, also etwas über dem Ankaufspreis, verbucht. Im Zusammenhang mit der erwähnten Neuordnung der Prälegebühren durch den Bundesrat mußte der Bilanzwert in der Folge leicht herabgesetzt werden, und zwar auf Fr. 3435.55, welcher Betrag bis zum Jahre 1936 beibehalten wurde. Die Abwertung gab dann Anlaß zu einer Neubewertung des Goldbestandes. Sie erfolgte zum niedrigsten Abwertungssatz (25,944 Prozent) bzw. zur minimalen Aufwertung des Goldes und ergab unter Berücksichtigung der Prälegebühren einen Bilanzwert von Fr. 4639.13. Zwei Jahre später wurde die Frage der Verbuchung des Goldes in den Bilanzen der Nationalbank wieder aktuell, nachdem der Preis, den die Bank für das in London erworbene Gold bezahlen mußte, den Inventurwert während geraumer Zeit überstiegen hatte. Gestützt auf eine Ermächtigung der Finanzdelegation des Bundesrates wurde deshalb im Jahre 1940 der Bilanzwert auf Fr. 4869.80, d. h. auf den geltenden Ankaufspreis erhöht. Zu diesem Wert erscheint seither das Barrengold in den Bilanzen der Notenbank.

Die schweizerischen Goldmünzen wurden nach der Abwertung entsprechend den Barren zunächst auf Grund des minimalen Abwertungssatzes, das Zwanzigfrankengoldstück also beispielsweise zu Fr. 26.70, bilanziert. Von Ende Mai 1940 bis Ende 1949 verbuchte man sie zum neuen Ankaufspreis von Fr. 28.10. Seither werden sie nur noch zu ihrem Gewicht in die Bilanz eingesetzt, wobei, ebenso wie bei den ausländischen Goldmünzen, neben der Feinheitstoleranz und den Prälegebühren auch allfälligen Umschmelzungskosten in einer entsprechend geringeren Bewertung Rechnung getragen wird.

#### *Bevorschussung von Gold*

Die schon im Nationalbankgesetz von 1905 enthaltene Ermächtigung der Notenbank zur Belehnung von Edelmetallen – es kamen dafür nur Goldbarren und fremde Goldmünzen in Frage – diente ursprünglich goldpolitischen Zielsetzungen. Es sollte damit die Einfuhr und die Konzentration der Goldbestände des Landes bei der Nationalbank gefördert werden. Soweit vor dem Ersten Weltkrieg Lombardvorschüsse auf Gold gewährt wurden, erfolgten sie zu einem Ausnahmesatz von 1 Prozent. Größere Bedeutung erlangte das Geschäft aber nicht, und nach Kriegsausbruch wurde jegliche Goldbelehnung eingestellt. Sie wurde erst im Oktober 1931 wieder aufgenommen, und zwar nur im Verkehr mit inländischen Banken, wobei nunmehr der offizielle Lombardsatz zur Anwendung kam.

Besondere Aktualität gewann die Frage der Belehnung von Gold im Jahre 1935, als angesichts der wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Inlande und des Währungszerfalls im Auslande eine Spekulation gegen die Landeswährung einsetzte. Die Nationalbank sah sich genötigt, den Kampf gegen diese Spekulation mit allen Mitteln zu führen. Sie verzichtete daher in diesem Zusammenhang nicht nur auf jede weitere Goldbelehnung, sondern schloß im weitem am 20. Juni 1935 mit den Banken ein Gentlemen's Agreement ab, in dem sich die letztern verpflichteten, Goldgeschäfte mit dem Publikum zu vermeiden und keine Vorschüsse in inländischer oder ausländischer Währung gegen Gold zu geben.

Ein Jahr später wurden durch Bundesratsbeschluß vom 19. Juni 1936 über den Schutz der Landeswährung Handlungen in spekulativer Absicht, die geeignet sind, die Landeswährung oder den Landeskredit zu schädigen, verboten und unter Strafe gestellt. Als Handlungen dieser Art bezeichnete der Bundesratsbeschluß in Artikel 2 u. a. auch die Belehnung von Gold und Devisen. Maßgebend war dabei die Überlegung, daß der Belehnung von Gold oder Devisen unter Verhältnissen, wie sie im Sommer 1936 bestanden, sozusagen ausnahmslos ein spekulatives Moment zugrunde lag. Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges drängten die Banken auf eine Aufhebung dieses Bundesratsbeschlusses. Nationalbank und Bundesbehörden erachteten aber den Zeitpunkt für einen solchen Schritt als verfrüht, erklärten sich jedoch bereit, den gegenüber 1936 veränderten Verhältnissen durch eine etwas weniger einschränkende Interpretation der maßgeblichen Bestimmungen des Beschlusses Rechnung zu tragen. So wurde anfangs 1947 die Belehnung von Devisen zu nicht spekulativen Zwecken wieder unbeschränkt zugelassen. Im weitem betrachtete man eine kurzfristige Belehnung von Gold zur Deckung vorübergehender Kreditbedürfnisse auf Zusehen hin als statthaft; dabei wurde aber den kreditgebenden Banken überbunden, sich im einzelnen Fall davon zu überzeugen, daß nicht Transaktionen spekulativen Charakters vorliegen. Der Bundesratsbeschluß vom 19. Juni 1936 zum Schutze der Landeswährung stützt sich auf eine Bestimmung der provisorischen Finanzordnung des Bundes, die auf befristetem Verfassungsrecht beruht; mit dessen Dahinfallen wird auch der genannte Bundesratsbeschluß außer Kraft treten.

Nach den zurzeit geltenden, im Jahre 1954 revidierten Geschäftsbedingungen ist die Nationalbank befugt, Vorschüsse auf Goldbarren und in der Schweiz nicht kursfähige Goldmünzen zu einem vom Direktorium festgesetzten Zinssatz zu gewähren. In Übereinstimmung mit seiner Währungs- und Kreditpolitik hat das Noteninstitut jedoch seit 1935 keine Goldbelehnungen mehr vorgenommen. Auf Grund der neuen Geschäftsbedin-

gungen können nunmehr im Gegensatz zu früher auch schweizerische Goldmünzen alter Prägung als Hinterlage dienen, da diese keinen gesetzlichen Kurs mehr haben. Die Bevorschussung erfolgt auf der Basis des um 5 Prozent reduzierten Goldankaufspreises der Nationalbank.

*Goldbarren*

Die Goldbarren, welche die Nationalbank im Rahmen ihrer Goldoperationen erwirbt, haben bestimmten Erfordernissen zu genügen. So kauft die Bank nur Barren, die das handelsübliche Gewicht von ca. 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kilogramm aufweisen und einen von ihr anerkannten Stempel tragen. Der Feingehalt der Goldbarren mußte bis vor wenigen Jahren in der Regel mindestens 899 Tausendstel betragen. Ein Beschluß des Direktoriums der Europäischen Zahlungsunion von Ende 1950, zur Abwicklung des Spitzenausgleichs nur Goldbarren mit einem Feingehalt von wenigstens 995 Tausendsteln zuzulassen, gab der Nationalbank Veranlassung, in der Folge ebenfalls nur noch Feingoldbarren entgegenzunehmen. Sie revidierte ihre Bestimmungen für den Ankauf von Gold in diesem Sinne, wobei allerdings die Möglichkeit offen gelassen wurde, daß die Bank bei Konvenienz auch Barren mit einem Feingehalt von weniger als 995 Tausendsteln – beispielsweise sogenannte Standardbarren (mit einem Feingehalt zwischen 915,5 bis 917 Tausendsteln) oder sogenannte Münzbarren (mit einem Feingehalt von 899 bis 901 Tausendsteln) – zu kaufen ermächtigt ist.

*Goldmünzen*

Neben den Goldbarren bilden die Goldmünzen ein wichtiges Instrument der Goldpolitik. Es war deshalb selbstverständlich, daß die Nationalbank schon bald nach ihrer Geschäftseröffnung von der Möglichkeit der Goldausmünzung Gebrauch machte. Bis zum Jahre 1916 ließ sie bei der Eidgenössischen Münzstätte für insgesamt 76 Millionen Franken Zehn- und Zwanzigfrankenstücke ausprägen. Weitere Prägungsaufträge wurden dann erst wieder in den zwanziger Jahren erteilt. Die besonders starke Ausmünzung im Jahre 1927 – für 100 Millionen Franken Zwanzigfrankenstücke – hing mit der Auflösung der Lateinischen Münzunion bzw. mit der vom Bundesrat am 8. Februar 1927 verfügten Außerkurssetzung der ausländischen Goldmünzen zusammen. Damals hatte die Nationalbank während einer kurzen Umtauschfrist die fremden Goldstücke zur Gutschrift oder im Austausch gegen gesetzliche Zahlungsmittel entgegenzunehmen. Die gesamte Umtauschaktion brachte ihr für 111,3 Millionen Franken Unionsgoldmünzen. Entsprechend der Nationalisierung des Geldumlaufs ging nunmehr das Bestreben der Nationalbank dahin, den Vorrat an Goldmünzen schweizerischer Prägung zu vermehren. Deshalb wurde im Jahre 1927 eine relativ hohe Neuprägung in Auftrag gegeben, wobei ausschließlich stark abgenützte oder nicht mehr kursfähige Goldmünzen zur Umschmelzung gelangten.

Die nächsten Goldausprägungen fanden in den Jahren 1930, 1931 und 1935 statt. Sie betrafen ausschließlich Zwanzigfrankenstücke und beziffer-ten sich auf insgesamt 39 Millionen Franken.

Durch die beträchtlichen Goldmünzenverkäufe, welche die Nationalbank während des Zweiten Weltkrieges und in der Nachkriegszeit aus währungs- und marktpolitischen Gründen vornahm, sah sie ihren Vorrat an Gold- stücken immer mehr zusammenschrumpfen. Wollte sie die Abgabe von Goldmünzen fortsetzen, so mußte eine Neuprägung ins Auge gefaßt werden. Dabei stellte sich die Frage, ob es überhaupt angängig sei, noch Gold- münzen gestützt auf das Münzgesetz vom 3. Juni 1931 auszuprägen, nach- dem seit der Abwertung des Frankens den Goldstücken ein höherer als der Nominalwert zukam. Angesichts der Tatsache, daß die bisherigen schwei- zerischen Goldmünzen nie außer Kraft gesetzt worden waren – ihrer Eigen- schaft als gesetzliches Zahlungsmittel wurden sie formell erst durch die Revision des Münzgesetzes im Jahre 1952 entkleidet – bejahte der Bund als Münzherr diese Frage. Die Nationalbank erteilte daher der Eidgenössi- schen Münzstätte im Jahre 1945 den Auftrag zur Neuprägung von Zwanzig- frankengoldstücken, dem in den folgenden Jahren weitere Aufträge folgten. So wurden für Rechnung der Notenbank Zwanzigfrankengoldstücke geprägt im Nominalbetrag von 70 Millionen Franken im Jahre 1945, 142 Millionen im Jahre 1946, 362 Millionen im Jahre 1947 und 200 Millionen Franken im Jahre 1949.

Um in der Öffentlichkeit keinen Zweifel über den Goldgehalt dieser Mün- zen aufkommen zu lassen, wurde ihnen als Jahreszahl zunächst nicht das tatsächliche Herstellungsjahr, sondern das letzte Jahr vor der Abwertung des Schweizerfrankens, also das Jahr 1935 aufgeprägt. Zur besonderen Kenn- zeichnung der neuen Münzen setzte man neben die Jahreszahl noch den Buchstaben «L» (lingot). Von Mitte 1947 hinweg trugen die Goldmünzen als Datum wieder das tatsächliche Prägungsjahr. Sie wurden aber am Rande mit der Aufschrift AD LEGEM ANNI MCMXXXI versehen. Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich um Münzen handelt, die nach den Vorschriften des Münzgesetzes von 1931 geprägt wurden.

Seit ihrem Bestehen bis 1949, dem letzten Prägungsjahr von alten Gold- münzen, ließ die Nationalbank für 1017,1 Millionen Franken Zwanzig- frankengoldstücke und für 19,5 Millionen Zehnfrankengoldstücke, zum Nennwert berechnet, ausmünzen. Daneben erwarb sie in erheblichem Um- fange auch ausländische Goldmünzen. Wie in den vorstehenden Abschnit- ten erwähnt, dienten ihr diese in- und ausländischen Goldmünzen in maßgeblicher Weise zur Durchführung der im Rahmen der Notenbank- politik getätigten Goldoperationen.

Inwieweit die Goldmünzen auch Mittel des schweizerischen Geldumlaufes bildeten, ist nicht genau festzustellen. Es können nur gewisse Schätzungen angestellt werden. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß bis Ende März 1927 in der Schweiz außer den eigenen Goldmünzen diejenigen der übrigen Staaten der Lateinischen Münzunion zum Umlauf zugelassen waren. Der auf den 31. Dezember 1926 erfolgte Austritt Belgiens aus der Union hatte deren Auflösung und damit auch die Außerkurssetzung der fremden Unionsgoldmünzen in der Schweiz nach sich gezogen. Vom 1. April 1927 an besaßen nur noch die Goldmünzen schweizerischen Gepräges gesetzliche Zahlkraft. Mit der Abwertung des Frankens im September 1936 verloren auch sie de facto die Funktion als Zahlungsmittel.

Für die Zeit unmittelbar vor dem Ersten Weltkrieg wurde der Bestand an kursfähigen Goldmünzen in der Schweiz, außerhalb der Nationalbank, auf rund 100 Millionen Franken geschätzt. Hievon dürfte aber bei weitem nicht der ganze Betrag dem tatsächlichen Zahlungsverkehr gedient haben. Das Noteninstitut selbst besaß in jenem Zeitpunkt für 120 Millionen Franken Unionsgoldmünzen. Wie immer beim Eintritt von politischen Krisen, so sind auch nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges die Goldmünzen aus dem Verkehr verschwunden. Ein Teil der Münzen fand den Weg nach und nach zur Nationalbank, der größere Teil aber blieb thesauriert. Bei der Auswertung der Ergebnisse der Münzenquete von 1920 schätzte das eidgenössische statistische Bureau den Goldmünzenbestand – ohne Nationalbank – nach dem Kriege, d. h. Ende 1919, noch auf etwa 80 Millionen Franken. Der Bestand der Nationalbank an kursfähigen Goldmünzen betrug am gleichen Stichtag 236 Millionen Franken. In den Jahren 1921 und 1922 machte es den Anschein, als ob der durch den Krieg unterbrochene Goldmünzenumlauf wieder aufkommen wollte. Damals führten die Banken für große Beträge russische Goldmünzen ein, welche über Schweden in die Schweiz kamen. Hier wurden sie in Barren umgeschmolzen und diese zum Teil exportiert, zum Teil aber auch in schweizerische Goldmünzen umgeprägt und in Verkehr gesetzt. Die Nationalbank ihrerseits gab im Jahre 1922, wie bereits erwähnt, für über 100 Millionen Franken Goldmünzen an den Markt ab. Insgesamt dürften in diesem Jahre für rund 150 Millionen Franken neue Goldmünzen in den Verkehr geflossen sein. Sie verschwanden größtenteils wieder aus dem Umlauf, als im Herbst 1922 die Abstimmungskampagne über die Vermögensabgabeinitiative einsetzte. Auch in der Folge blieben die Thesaurierungsbestrebungen so stark, daß es nie mehr zu einer allgemeinen Goldzirkulation kam.

Im Zeitpunkt der Auflösung der Lateinischen Münzunion, d. h. Ende 1926, befanden sich nach Berechnungen und Schätzungen unseres statisti-



EDGAR RENAUD

Vizepräsident des Bankrates 1947-1953





schen Bureau für insgesamt 416 Millionen Franken Unionsgoldmünzen in der Schweiz, wovon 220 Millionen, nämlich 124,2 Millionen schweizerische und 95,4 Millionen übrige Unionsgoldmünzen, bei der Nationalbank lagen. Die tatsächlich umlaufenden Goldmünzen wurden aber auf höchstens 30 bis 40 Millionen Franken veranschlagt. Obwohl im Jahre 1927 die fremden Goldmünzen teilweise ersetzt wurden, dürfte in der Folge die Zirkulation von kursfähigen Goldmünzen in der Schweiz noch kleiner geworden sein. Nach der Abwertung vom September 1936 hörten auch die schweizerischen Goldmünzen faktisch auf, Zahlungsmittel zu sein; sie dienten fortan nur noch Thesaurierungszwecken und Arbitrageoperationen. Dies hat man sich gegenwärtig zu halten, wenn man die beträchtliche Inverkehrsetzung von Goldmünzen während des Zweiten Weltkrieges und in der Nachkriegszeit ins Auge faßt. Bis Ende 1939 erreichten die Prägungen von schweizerischen Goldmünzen, zum Nominalwert berechnet, den Stand von insgesamt 439,8 Millionen Franken. In den Kassen der Nationalbank befanden sich damals für 159,9 Millionen Franken schweizerische Goldmünzen, so daß die restlichen 279,9 Millionen im In- und Ausland thesauriert waren. Ende 1956 besaß die Nationalbank von den gesamten schweizerischen Goldmünzen alter Prägung in der Höhe von 1223,9 Millionen Franken (nach Abzug der aus dem Verkehr zurückgezogenen Münzen) 197,1 Millionen Franken; in andern Händen lagen somit 1026,8 Millionen Franken. Einen Teil hievon hat zweifelsohne das Ausland erworben. Umgekehrt ist anzunehmen, daß gewisse Bestände an fremden Goldmünzen in der Schweiz thesauriert sind.

Von den im revidierten Münzgesetz von 1952 vorgesehenen neuen Goldmünzen, die gesetzliches Zahlungsmittel mit unbeschränkter Zahlkraft sind, hat die Nationalbank in den Jahren 1955/1956, d. h. sobald die neuen Münzbilder fertigerstellt waren, für 125 Millionen Franken Fünfundzwanzigfrankenstücke und für 100 Millionen Franken Fünfzigfrankenstücke ausprägen lassen. Da zurzeit in der Schweiz keine Goldumlaufwährung mit der Einlösungspflicht für Noten in Gold besteht, kommt eine allgemeine Inverkehrsetzung der neuen Goldmünzen nicht in Frage. Aber auch eine bloß begrenzte Abgabe im Sinne einer Offenmarktoperation kann nötigenfalls erst dann wieder in Betracht gezogen werden, wenn der Marktpreis für Goldmünzen sowohl im Inland wie im Ausland annähernd mit dem Goldparitätswert übereinstimmt.

Normalerweise fällt das Gold wegen seiner Funktion als Zahlungsmittel für eine Umsatzbesteuerung nicht in Betracht. Bei der Einführung der Warenumsatzsteuer im Jahre 1941 lagen aber außergewöhnliche Umstände vor, die das Gold des freien Marktes nur noch sehr beschränkt für die Regu-

*Warenumsatzsteuer  
auf Gold*

lierung des internationalen Zahlungsverkehrs verwenden ließen. Überdies dienten seit der Abwertung des Schweizerfrankens die Goldmünzen praktisch nicht mehr als Zahlungsmittel. Es wurde daher beschlossen, zunächst das Barrengold, später – im Zusammenhang mit dem Erlaß der Goldhandelsvorschriften – auch die übrigen Goldpositionen, insbesondere die Goldmünzen, der Warenumsatzsteuer zu unterstellen.

Dieser Beschluß wurde in der Nachkriegszeit größtenteils wieder aufgehoben, sobald sich die Verhältnisse auf den Goldmärkten des In- und Auslandes weitgehend normalisiert hatten. In der Schweiz bildete sich nach der Aufhebung der Goldhandelsvorschriften Ende 1951 bald wieder ein freier Goldmarkt. Aber auch im Ausland sind sukzessive Goldmärkte von Bedeutung freigegeben worden, auf denen die Goldtransaktionen fiskalisch weniger stark oder gar nicht belastet werden. Mit der fortschreitenden Intensivierung des internationalen Goldverkehrs und der Ende 1953 erreichten Angleichung der freien Goldpreise an die offiziellen Paritätswerte hatte das Gold wieder in höherem Maße monetären Charakter erhalten. Schließlich war zu beachten, daß das Münzgesetz von 1952 neue Goldmünzen vorsieht, die gesetzliche Zahlungsmittel darstellen und daher bei einer Inverkehrsetzung nicht besteuert werden können. Um dieser Wandlung auch in steuerlicher Hinsicht Rechnung zu tragen, hatte das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement mit Verfügung vom 8. Mai 1954 die Umsatzsteuer auf den Transaktionen mit Währungsgold, d. h. mit Goldmünzen und Goldbarren im Feingehalt von über 899/1000 aufgehoben. Die Nationalbank begrüßte dies, war doch sonst zu befürchten, daß nach der inzwischen erfolgten Normalisierung der Verhältnisse auf den Goldmärkten spätere Goldabgaben an den Markt wegen der Belastung durch die Warenumsatzsteuer beeinträchtigt worden wären.

## F. DIE WÄHRUNGSRESERVEN

### *Aufgaben der Währungsreserven*

Als Währungsreserven gelten die als Deckungs- und Einlösungsmittel für die ausgegebenen Banknoten dienenden Edelmetallbestände (anfänglich Gold und Silber, seit dem 1. April 1930 nur noch Gold in Form von Münzen und Barren) sowie die dem internationalen Zahlungsverkehr dienenden und in Gold umwandelbaren Devisen, d. h. Guthaben auf das Ausland. Die Währungsreserven der Nationalbank haben mannigfache Aufgaben zu erfüllen. Da in normalen Zeiten die Banknote nur Geldersatz und daher in

Goldmünzen oder in Goldbarren einlösbar ist, hat der Goldbestand für die Deckung und Einlösung zu dienen. Nach den geltenden Vorschriften müssen die Noten mindestens zu 40 Prozent durch Gold gedeckt sein.

Eine weitere Aufgabe der Währungsreserven besteht im Spitzenausgleich der Zahlungsbilanz. Diesem Zwecke dienen nicht nur die Goldbestände, sondern auch die in Gold einlösbaren Devisen, die sogenannten Golddevisen, die Bestandteil der Währungsreserven bilden. Will eine Notenbank das freie Spiel der Kräfte walten und den internationalen Zahlungsverkehr des Landes nicht durch Devisenmaßnahmen in Fesseln schlagen lassen, dann muß sie unmittelbar über ausreichende Währungsreserven verfügen können. Hohe Währungsreserven in Form von Gold sind für ein Land wie die Schweiz, das wirtschaftlich vom Ausland stark abhängig ist, unerlässlich und die unabdingbare Voraussetzung für einen freien, jederzeit funktionierenden internationalen Zahlungsverkehr. Da das Ausland meist ganz erhebliche Beträge an Sichtguthaben in der Schweiz besitzt, die jederzeit abgerufen werden können und oft auch zurückgezogen wurden, hat die Nationalbank große Reserven zu halten. Wie ferner die Erfahrung lehrt, ist mitunter mit außerordentlichen Abwanderungen schweizerischer Gelder zu rechnen. Mehrmals hatte die Nationalbank hohe Beträge an Gold und Devisen zur Verteidigung des Schweizerfrankens einzusetzen.

Eine wichtige Funktion erfüllen die Währungsreserven dadurch, daß sie auch in schwierigen Zeiten von der Geldseite her eine unbeschränkte Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und Rohstoffen ermöglichen. Beim Ausbruch des Zweiten Weltkrieges war die Nationalbank in der Lage, der Wirtschaft große Beträge an Devisen zur Bezahlung der Wareneinfuhr abzugeben. Die damals noch relativ billigen Warenbezüge aus dem Ausland haben zweifelsohne zur Verlangsamung des Preisanstieges beigetragen. Die erheblichen Gold- und Devisenbestände gestatteten ferner den Importeuren, die Waren dort zu kaufen, wo sie am vorteilhaftesten erhältlich waren. Einzig aus handelspolitischen Zielsetzungen – um die Einfuhr in den Dienst der Ausfuhr stellen zu können – bestand bei einzelnen Gütern eine gewisse Lenkung der Importe. Während des Zweiten Weltkrieges waren ausländische Waren und Transportleistungen oft nur gegen Zahlung in Gold erhältlich, und in der Nachkriegszeit waren viele Exporte nur möglich, weil die Nationalbank bereit gewesen war, die Exporterlöse in Gold entgegenzunehmen.

Schließlich haben die Währungsreserven der Regulierung der Wechselkurse zu dienen. Ein Absinken der Landesvaluta kann indessen nur verhütet werden, wenn die Notenbank über reichliche Währungsreserven verfügt und auch gewillt ist, diese im Bedarfsfalle einzusetzen.

Anfänglich waren die Währungsreserven der Nationalbank äußerst bescheiden; bis 1920 bewegten sie sich meist unter einer halben Milliarde Franken. Erst nach und nach führte namentlich der Zufluß ausländischer Gelder zu einer Erhöhung der Gold- und Devisenbestände, die im Jahresdurchschnitt 1930 annähernd die Milliarde erreichten und 1932 auf über 2,6 Milliarden Franken anstiegen. In den folgenden Jahren hatten die wiederholten Angriffe auf den Schweizerfranken eine Rückbildung der Währungsreserven auf 1,2 Milliarden Mitte 1935 zur Folge. Seit der Abwertung des Frankens nahmen sie dann wieder, mit Ausnahme weniger Jahre, ständig zu. Ende 1956 überschritten die Bestände der Nationalbank an Gold und Devisen den Betrag von 7,7 Milliarden Franken.

Es ist nicht immer leicht, die Frage nach den Ursachen der Veränderungen im Bestande der Währungsreserven zu beantworten, schon deshalb nicht, weil die Schweiz keine offizielle Zahlungsbilanzstatistik kennt, die darüber näheren Aufschluß zu geben vermöchte. So fehlen vor allem zuverlässige Angaben über den Kapitalverkehr. Indessen liegen seit 1947 Schätzungen der Eidgenössischen Kommission für Konjunkturbeobachtung über die Ertragsbilanz vor. Wie die nachstehende Übersicht dartut, lassen sich aber zwischen der Gestaltung der Ertragsbilanz und der Währungsreserven nicht ohne weiteres Zusammenhänge erkennen. Schon die Bewegung geht oft in verschiedener Richtung; vor allem aber zeigen sich erhebliche Unterschiede im Ausmaß der Veränderungen.

#### ERTRAGSBILANZ UND VERÄNDERUNG DER WÄHRUNGSRESERVEN

*In Millionen Franken*

Jahr	Ertragsbilanz	Veränderung der Währungsreserven <sup>1</sup>
1947	— 254	— 379
1948	— 400	271
1949	639	530
1950	317	— 150
1951	— 129	— 110
1952	673	85
1953	1440	239
1954	1063	365
1955	662	337

<sup>1</sup> Mit Einschluß des Goldbestandes des Bundes

Wie aus dieser Gegenüberstellung geschlossen werden kann, müssen andere Faktoren die Währungsreserven der Nationalbank stärker beeinflußt haben als die Ertragsbilanz. Vermehrtes Gewicht kommt dem Zu- und Abfluß ausländischer Gelder, den Kapitalanlagen der Schweiz im Ausland und ihren Repatriierungen zu. Im weitern ist zu berücksichtigen, daß sich bei

weitem nicht alle wirtschaftlichen und finanziellen zwischenstaatlichen Transaktionen in der Gestaltung der Währungsreserven widerspiegeln, sondern oft ihren Niederschlag in sichtbaren und unsichtbaren Faktoren der Kapitalverkehrsbilanz finden. Zudem ist in Betracht zu ziehen, daß die Gestaltung der Währungsreserven auch durch die währungspolitischen Maßnahmen der Notenbank beeinflußt wurde, welche diese zeitweise zur Erhöhung oder zum Schutze oder auch gegen eine zu starke Vermehrung der Währungsreserven treffen mußte. In diesem Zusammenhang sei ferner einerseits auf den Mehrwert des Goldbestandes infolge der Abwertung, anderseits auf die Goldverkäufe an die Industrie und an den Markt hingewiesen.

Was die Zusammensetzung der Währungsreserven anbetrifft, so bildete das Silber bis zum 31. März 1930 einen gesetzlichen Bestandteil des Metallbestandes; es wurde aber von der Nationalbank bloß als Deckungs- und Einlösungsmittel, jedoch nicht als internationales Zahlungsmittel benützt. Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges machte das Silber etwa 12 Prozent des Metallbestandes aus. Nach dem Kriege stieg der Anteil infolge der Überschwemmung der Schweiz mit silbernen Fünffrankenstücken der Lateinischen Münzunion bis auf rund 20 Prozent an.

Um auf dem Devisenmarkt rascher intervenieren zu können, bemühte sich die Nationalbank von Anfang an um die Schaffung eines ausreichenden Fremdwchselbestandes. Vor dem Ersten Weltkrieg, im Jahresdurchschnitt 1913, machten die Devisen mit einem Bestande von annähernd 50 Millionen Franken rund ein Fünftel der Währungsreserven aus. In den Kriegs- und Nachkriegsjahren war der Devisenbestand erheblichen Schwankungen unterworfen. Sein Anteil an den gesamten Währungsreserven sank zeitweise auf wenige Prozente. Erst von 1924 an nahmen die Devisen wieder stärker zu. Seit Ende März 1928 figuriert im Ausweis der Nationalbank eine besondere Position Golddevisen, welche die Guthaben umfaßt, die in Ländern zahlbar sind, deren Notenbanken auf Grund der Gesetzgebung ihre Verpflichtungen in Gold zu erfüllen haben. Mit etwa 600 Millionen Franken erreichten die Devisen im September 1931, vor der Abwertung des englischen Pfundes, ihren höchsten Stand. Ihr Anteil an den Währungsreserven machte damals rund ein Drittel aus. Als sich während der Sommermonate 1931 das englische Pfund fortschreitend entwertete, konnte nach der Auffassung des Direktoriums diese Devise nicht mehr als Notendeckung für die Nationalbank dienen. Die rechtzeitige Liquidation der Pfundguthaben bewahrte das schweizerische Noteninstitut vor Verlusten. Im Hinblick auf die Währungsunsicherheit im Ausland waren die Bestände an Golddevisen von 1932 bis 1936 meist unbedeutend. Erst 1936,

*Zusammensetzung  
der Währungsreserven*

nach dem Abschluß des Dreimächteabkommens, konnten die Devisen wieder in vermehrtem Maß als Währungsreserven herangezogen werden. Im Jahre 1937 veranlaßten sodann die Diskussionen über die Herabsetzung des Goldpreises sowie das Bestreben, die Zahlungsbereitschaft der Schweiz für die Rohstoff- und Lebensmittelversorgung sicherzustellen, die Nationalbank, eine Umwandlung von Gold in Devisen vorzunehmen. Die Verstärkung der Devisenreserve erfolgte deshalb, weil die Devisen dank ihrer größeren Beweglichkeit für rasch wirkende Interventionen geeigneter sind als Gold. Nach der Blockierung der schweizerischen Guthaben in den Vereinigten Staaten wurden die Devisen weitgehend in Gold umgewandelt. In den Jahren 1942 bis 1948 betrug der Anteil der Golddevisen an den gesamten Währungsreserven im Durchschnitt kaum 3 Prozent. Von 1949 an konnte das Devisenpolster erneut verstärkt werden.

Welchen Schwankungen der Anteil des Devisenbestandes an den gesamten Währungsreserven unterlag, geht aus der folgenden Übersicht hervor.

#### ZUSAMMENSETZUNG DER WÄHRUNGSRESERVEN

Jahr	Metall- bestand	Devisen- bestand	Zusammen	Anteil der Devisen an den gesamten Währungsreserven in Prozenten
Jahresmittel in Millionen Franken				
1913	193,6	48,7	242,3	20,1
1925	575,1	211,8	786,9	26,9
1930	612,8	361,6	974,4	37,1
1931	1165,0	353,7	1518,7	23,3
1932	2546,0	81,4	2627,4	3,1
1937	2640,0	191,6	2831,6	6,8
1941	2347,3	1153,5	3500,8	33,0
1942	3390,6	175,1	3565,7	4,9
1950	6179,4	297,9	6477,3	4,6
1955	6304,5	597,9	6902,4	8,7
1956	6794,6	585,8	7380,4	7,9

#### *Zusammensetzung des Goldbestandes*

Da nach dem Gesetz von 1905 die Nationalbank zur Einlösung ihrer Noten in gesetzlicher Barschaft verpflichtet war, mußte sie, wie bereits erwähnt, zu diesem Zweck vor allem eine genügende Reserve an Goldmünzen halten. Zum überwiegenden Teil handelte es sich dabei um ausländische Goldmünzen. Erst mit vermehrten Prägungen schweizerischer Münzen konnte deren Bestand geäufnet werden. Seit Beginn der dreißiger Jahre stehen jedoch die Goldbarren an erster Stelle. Während Ende 1921 85 Prozent des Goldbestandes auf Münzen entfielen, waren es 1935, im Jahr vor der Abwertung, noch 36 Prozent.

Schon während des Ersten Weltkrieges hatte die Nationalbank vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement die Ermächtigung erhalten, Goldbestände im Ausland in ihren Kassenbestand und damit in die Deckung einzurechnen, weil eine Überführung der im Ausland angelegten Golddepots in die Schweiz infolge der Transportschwierigkeiten damals nicht möglich war. Mit der Novelle vom 20. Dezember 1929 zum Nationalbankgesetz vom 7. April 1921 wurde dann bestimmt, daß die Mindestdeckung im Inland aufzubewahren sei. Damit wurde gleichzeitig gesagt, daß eine weitere Metalldeckung auch im Ausland liegen kann. Bis 1931 wurden meist nur bescheidene Goldbestände im Ausland gehalten; besonders verstärkt wurden sie mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. In den Kriegsjahren war die Nationalbank von der Verpflichtung, die Mindestgolddeckung im Inland aufzubewahren, entbunden. Ende 1956 lagen rund zwei Drittel des Goldbestandes in ausländischen Depots.

## G. GOLDHANDELSVORSCHRIFTEN

Während zehn Jahren, nämlich von 1942 bis 1952, fand die Goldpolitik der Nationalbank in der gesetzlichen Reglementierung des Goldhandels eine wesentliche Stütze. Es rechtfertigt sich deshalb, den Goldhandelsvorschriften dieser Zeit kurz Erwähnung zu tun.

*Allgemeines*

Wie bereits ausgeführt, wurde nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges der inländische Goldmarkt desorganisiert. Die Marktpreise des Goldes stiegen in unerwünschtem Maße an. Zwar versuchte die Nationalbank zunächst, die starke Goldnachfrage im Interesse der Preisregulierung durch Interventionsverkäufe zu befriedigen. Ihren Goldabgaben waren aber Grenzen gesetzt, mußte sie doch unter den damaligen Verhältnissen auf eine Schonung der im Inland liegenden Goldvorräte bedacht sein. Auf Veranlassung des Noteninstituts erließ deshalb die Bankiervereinigung im August 1942 ein Zirkular an die Banken, das die Einführung gewisser Beschränkungen im Handel mit Gold und Goldmünzen zum Inhalt hatte. Diese Maßnahmen genügten aber nicht, um den Goldhandel wieder in geordnete Bahnen zu lenken. Den Empfehlungen der Bankiervereinigung an ihre Mitglieder wurde nur teilweise nachgelebt. Die Goldmünzenverkäufe ins Ausland gingen weiter, die Hausse der Goldpreise setzte sich fort.

Auf Vorschlag der Nationalbank wurde daher durch Bundesratsbeschluß vom 7. Dezember 1942 der Handel mit Gold einer weitgehenden Kontrolle

unterstellt. Sie fand ihren Ausdruck in der Festsetzung von Höchstpreisen, in der Konzessionspflicht und in der Bewilligungspflicht für die Ein- und Ausfuhr, später auch für die Durchfuhr. Die Regelung hatte Geltung für den Handel mit sogenanntem Währungsgold (Münzen und Barren), dann aber auch mit gewissen Industriegoldpositionen (Platten, Streifen, Blech usw.), von denen man befürchtete, daß sie als Thesaurierungsgold den schweizerischen Goldmarkt beeinflussen könnten. Der Bundesratsbeschluß bildete die rechtliche Grundlage zum Erlaß der notwendigen Ausführungsvorschriften, Verfügungen und Anordnungen.

*Höchstpreisvorschriften*

Die von der Eidgenössischen Preiskontrollstelle in Verbindung mit der Nationalbank erlassene Verfügung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Gold machte einen Unterschied zwischen dem Währungs- und Bankgold einerseits und dem Industriegold andererseits. Für das Währungsgold wurden die Höchstpreise in der Verfügung selbst festgelegt (z. B. Fr. 4970.– je Kilogramm fein für das Barrengold, Fr. 30.50 für das Zwanzigfrankengoldstück); sie lagen innerhalb der Grenzpunkte der durch den Abwertungsbeschluß vom 27. September 1936 festgesetzten Rahmenparität. Hinsichtlich des Industriegoldes, soweit es unter die Vorschriften fiel, wurde in der Verfügung auf die von der Preiskontrollstelle genehmigte Preisliste des «Syndicat suisse des marchands d'or» verwiesen. Die Industriegoldpreise basierten auf dem Höchstpreis für Barrengold (Fr. 4970.— je Kilogramm Feingold), wozu dann ein je nach dem Grad der Verarbeitung und Legierung abgestufter, von der Preiskontrollstelle bewilligter Zuschlag kam.

Die Höchstpreise für Gold hatten grundsätzlich Geltung sowohl für das Inlandgeschäft wie für den Import und Export. Im übrigen stellte sich die Nationalbank auf den Standpunkt, daß die amtlichen Höchstpreisvorschriften für Gold nur auf Käufe gegen Schweizerfranken, nicht aber auf Transaktionen gegen ausländische Währung Anwendung finden sollten.

*Konzessionspflicht*

Um die Innehaltung der Höchstpreisvorschriften wirksam kontrollieren zu können, erachtete man es für notwendig, den Handel mit Gold auf Firmen der Branche, hauptsächlich auf Banken und Firmen des Edelmetallgewerbes, zu beschränken. Zur Ausübung des Goldhandels bedurfte es daher einer besonderen Bewilligung, die nach Konsultierung der Nationalbank von dem Eidgenössischen Zentralamt für Edelmetallkontrolle erteilt wurde. Jeder Ankauf und Verkauf von Gold mußte durch Vermittlung einer konzessionierten Firma erfolgen. Diese hatte sich zu verpflichten, über ihre Goldgeschäfte ein besonderes Register zu führen, das Angaben über Name und Adresse des Käufers bzw. Verkäufers, Menge und Preis des Goldes enthalten mußte.





PROF. PAUL CARRY

Vizepräsident des Bankrates seit 1953



Vom 1. November 1946 hinweg wurde, gestützt auf eine Verfügung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements, auf die Namensangabe verzichtet. Ebenso kamen die bis dahin dem Zentralamt für Edelmetallkontrolle wöchentlich einzureichenden Goldbordereaux in Wegfall; sie wurden ersetzt durch monatliche statistische Angaben über die wertmäßigen Goldumsätze der Konzessionsinhaber. Von dieser administrativen Erleichterung des Goldhandels versprach man sich eine Belebung der Goldverkäufe an das Publikum, an denen die Nationalbank in jenem Zeitpunkt aus marktpolitischen Gründen ein starkes Interesse hatte.

Die Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Gold wurde durch Verfügung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 der Schweizerischen Nationalbank übertragen. Jedermann, der Gold ein- oder auszuführen beabsichtigte, hatte bei ihr ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Bank richtete sich in ihrer Bewilligungspraxis im allgemeinen nach den jeweiligen Marktverhältnissen. Als sich im Frühjahr 1947 ein bedeutendes internationales Goldarbitragegeschäft gegen Dollars über die Schweiz anzubahnen begann, das einen unerwünschten Druck auf den Finanzdollarkurs ausübte, legte sie in der Erteilung von Goldausfuhrbewilligungen größte Zurückhaltung an den Tag. Später, nachdem im Ausland wieder freie Goldmärkte zugelassen waren, genehmigte sie die Ausfuhr in der Regel nur unter der Voraussetzung, daß die Einfuhrerlaubnis des Empfängerlandes vorlag.

*Bewilligungspflicht für die Ein-, Aus- und Durchfuhr*

Da sich die Nationalbank nicht bereit finden konnte, Goldein- und ausfuhr-gesuche zur Durchführung reiner Arbitrage- und Spekulationsgeschäfte zu bewilligen, wurden in den Jahren 1947 und 1948 derartige Operationen in immer größerem Maße in Form von Transitgeschäften, die der Kontrolle der Nationalbank entzogen waren, abgewickelt. Um diese Lücke in der Überwachung des Goldhandels auszufüllen, unterstellte der Bundesrat mit Beschluß vom 29. Dezember 1948 auch die Durchfuhr von Gold der Bewilligungspflicht der Nationalbank.

Mit dem Beitritt der Schweiz zur Europäischen Zahlungsunion mußten die Industriegoldpositionen auf die Liste der im Verkehr mit den OECÉ-Ländern liberalisierten Waren gesetzt werden. Die Nationalbank beschränkte deshalb ab 1. Dezember 1950 ihre Kontrolle nur noch auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr von eigentlichem Währungsgold.

Während des Krieges, d. h. solange die Märkte und der Grenzverkehr der einzelnen Staaten streng überwacht waren, funktionierte die Goldbewirtschaftung in der Schweiz recht befriedigend. Mit dem Wiederentstehen freier Goldmärkte im Auslande nach Kriegsschluß und der Intensivierung der internationalen Goldtransaktionen wurde jedoch die Aufrechterhaltung

*Aufhebung der Goldhandelsvorschriften*

der Goldreglementierung immer schwieriger. Dies zeigte sich besonders, als mit der am 30. September 1949 erfolgten Auflösung der dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements angegliederten kriegswirtschaftlichen Sektion zur Bekämpfung des Schwarzhandels eines der wirksamsten Organe zur Kontrolle des inländischen Goldhandels dahinfiel. Auch machte sich zusehends eine gewisse Rechtsunsicherheit bemerkbar, weil die Auffassungen über die Zulässigkeit bestimmter Geschäfte im Rahmen der Goldhandelsvorschriften je länger je mehr auseinander gingen. Schließlich kam hinzu, daß der Internationale Währungsfonds, dem die Schweiz zwar nicht angehört, im Herbst 1951 seinen früheren Kampf gegen internationale Goldgeschäfte zu überparitätischen Preisen aufgab und es den einzelnen Mitgliedstaaten überließ, die ihnen gutscheinenden Maßnahmen zur Regelung des Goldhandels zu treffen.

Diese veränderten Verhältnisse veranlaßten die zuständigen Instanzen, die Goldhandelsvorschriften in der Schweiz noch vor Ablauf des Vollmachtenrechtes, auf dem sie beruhten, d. h. vor Ende 1952 außer Kraft zu setzen. Am 15. Dezember 1951 wurden die Höchstpreise für Gold und die Konzessionspflicht aufgehoben. Die Nationalbank verzichtete ab 15. April 1952 auf die Kontrolle des Transithandels und ab 1. Juli 1952 auf die Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Gold.

Die seitherige Entwicklung des Goldmarktes in der Schweiz zeigt, daß sich die freien Goldpreise, in Übereinstimmung mit der internationalen Entwicklung, stark den offiziellen Preisen angenähert, ja diese sogar zum Teil unterschritten haben; dies gilt namentlich für das Barrengold. Mit der Freigabe des Goldhandels hat das internationale Goldarbitragegeschäft in der Schweiz sofort eine merkliche Ausweitung erfahren; dagegen vermochte sich bis jetzt in unserem Lande kein freier Markt von größerer Bedeutung zu entwickeln.

## H. GOLDZERTIFIKATE

Als letztes Instrument, das der Nationalbank zur Führung ihrer Goldpolitik zusteht, sind die Goldzertifikate zu nennen. Die Nationalbankgesetzgebung ermächtigte die Bank von jeher, Goldzertifikate auszugeben. Nach den Gesetzen von 1905 und 1921 war die Nationalbank auch zur Ausgabe von Silberzertifikaten befugt. Die Gesetzesnovelle vom 20. Dezember 1929 hat diese Befugnis aufgehoben, da sie das Silber nicht mehr als Währungsmetall

anerkannte. Dagegen ist die Befugnis der Bank zur Ausgabe von Goldzertifikaten bestehen geblieben.

Eine Ausgabe von Gold- oder Silberzertifikaten hat nie stattgefunden. Zwar wurde die Emission von Goldzertifikaten wiederholt erwogen, so in den Jahren 1921, 1938, 1946/47 und 1949. Die Ziele, die man damit zu erreichen dachte, waren verschiedener Art: In der Zwischenkriegszeit sah man in der Abgabe von Goldzertifikaten ein Mittel zur Bekämpfung der Notenthesaurierung und zur Verteilung des Goldrisikos, während sie in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem zur Sterilisierung von Gold eingesetzt werden sollte. Zu einer Verwirklichung dieser Pläne ist es indessen nie gekommen.

Über die Ausgestaltung der Zertifikate, die von der Nationalbank ausgegeben werden können, enthält das Gesetz keine Vorschriften. Der erste Gesetzesentwurf von 1894, der bereits die Möglichkeit einer Ausgabe von Gold- und Silberzertifikaten durch die zentrale Notenbank vorsah, wollte die Regelung der Einzelheiten einem besonderen Reglement vorbehalten, das von der Bundesversammlung zu genehmigen gewesen wäre. In der parlamentarischen Beratung des Entwurfes wurde der Begriff der Gold- und Silberzertifikate im Ständerat erörtert, wobei der Kommissionsreferent und der Vertreter des Finanz- und Zolldepartements übereinstimmend die Auffassung äußerten, daß man unter diesen Zertifikaten indossable oder auf den Inhaber lautende Gutscheine zu verstehen habe, die dem Berechtigten einen Anspruch auf Herausgabe einer bestimmten, bei der Bank hinterlegten Menge von gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber geben. In Abweichung hievon wurde bei der Behandlung des Entwurfes von 1904 im Nationalrat die Ansicht vertreten, die Gold- und Silberzertifikate seien banknotenähnliche Papiere mit voller Metalldeckung. Demgegenüber stellte indessen der Kommissionsberichtersteller des Nationalrates fest, man könne sich eine Ausgabe der Zertifikate in verschiedener Form denken; es sei möglich, sie als in Gold fundierte Banknoten, aber auch als indossable Gutscheine über große Goldsummen auszugestalten. Eine weitere Diskussion hierüber fand damals in den eidgenössischen Räten nicht mehr statt. Der Gesetzgeber hat damit bewußt auf eine nähere Umschreibung der Gold- und Silberzertifikate verzichtet, um der Nationalbank einen gewissen Spielraum für die Schaffung solcher Papiere und ihre Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse zu lassen.

Bei der Gesetzesrevision von 1953 bildete die Definition der Goldzertifikate Gegenstand eingehender Erörterungen. Anlaß hiezu gab die Abgrenzung des strafrechtlichen Monopolschutzes. Bis dahin hatte das Gesetz die Ausgabe von Goldzertifikaten durch unbefugte Dritte allgemein als strafbar

erklärt, ohne einen Unterschied zwischen den verschiedenen denkbaren Formen dieser Zertifikate zu machen. Dies wurde als zu weitgehend beanstandet, unter Hinweis darauf, daß das Monopol von Art. 39 der Bundesverfassung sich lediglich auf Banknoten und andere gleichartige Geldzeichen erstreckt und daß deshalb eine private Ausgabe von Goldzertifikaten nur insoweit untersagt und unter Strafe gestellt werden dürfe, als es sich um Zertifikate mit Geldzeichencharakter handle.

Um dieser Kritik Rechnung zu tragen, grenzt das revidierte Nationalbankgesetz die Goldzertifikate, die als Geldzeichen anzusehen sind und daher unter das Monopol fallen, genau ab. Als entscheidend für den Geldzeichencharakter betrachtet es nicht die äußere Gestaltung der Zertifikate; vielmehr sieht es das wesentliche Merkmal der Geldzeichen darin, daß es sich um Wertpapiere handelt, die Geldfunktion übernehmen und leicht die Hand wechseln können. Dementsprechend bestimmt Art. 65, Absatz 2, daß Goldzertifikate dann als Geldzeichen gelten, wenn sie in die Form von Wertpapieren gekleidet sind, die ein Eigentums- oder Forderungsrecht auf gemünztes oder ungemünztes Gold verkörpern und auf den Inhaber lauten oder wie Inhaberpapiere übertragen werden können. Wer Zertifikate dieser Art ausgibt, macht sich einer Verletzung des Notenmonopols schuldig und unterliegt der Strafsanktion von Art. 65, Absatz 1, des Gesetzes. Zertifikate in anderer Form dürfen dagegen von jedermann ausgegeben werden.

Eine weitere Frage, die sich bei der Revision von 1953 stellte, war die, ob die Nationalbank nach Art. 39 der Bundesverfassung überhaupt zur Ausgabe geldzeichenartiger Goldzertifikate ermächtigt werden könne oder ob nicht das Recht hierzu ausschließlich dem Bunde vorzubehalten sei. Das geltende Gesetz läßt diese Frage offen. Nach Art. 14, Ziffer 11, ist zwar die Nationalbank zur Ausgabe von Goldzertifikaten schlechthin befugt, doch hat es dabei nach dem Verlauf der parlamentarischen Beratungen die Meinung, daß die Bank, wenn sie eine Emission geldzeichenartiger Goldzertifikate beabsichtigen sollte, sich hierüber mit den Bundesbehörden zu verständigen hätte.

Wie die Banknoten genießen auch die Goldzertifikate einen qualifizierten Strafschutz gegen Nachahmungen. Während jedoch die früheren Nationalbankgesetze diesen besonderen Schutz allen Zertifikaten gewährten, die die Bank hätte ausgeben können, gelten nach dem revidierten Gesetz von 1953 nur noch Nachahmungen geldzeichenartiger Goldzertifikate als Geldfälschungen; Nachahmungen anderer Goldzertifikate sind als bloße Urkundenfälschung strafbar, gleichviel, ob es sich um Fälschungen von Zertifikaten der Nationalbank oder privater Emissionsstellen handelt.

## I. GOLDKLAUSELN

Goldklauseln dienen dem Zwecke, die Wertbeständigkeit von Geldforderungen zu sichern. Sie treten in mannigfachen Spielarten auf. Die Praxis der letzten Jahrzehnte verwendet vorzugsweise die Goldwertklausel; ihr Merkmal besteht darin, daß sie den Schuldner verpflichtet, den Gegenwert eines bestimmten Goldgewichtes in Währungsgeld zu bezahlen, wobei das maßgebende Goldgewicht entweder durch Hinweis auf die bei Vertragschluß geltende Parität der vereinbarten Währung oder durch direkte Gewichtsangabe festgesetzt wird.

Eine stärkere Verbreitung hatte die Verwendung von Goldklauseln in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg, als infolge der Schwächung zahlreicher Währungen das Vertrauen in die Stabilität des Geldwertes vielerorts erschüttert war, namentlich im internationalen Anleihengeschäft gefunden. So war eine ganze Reihe von Auslandsanleihen, die in den zwanziger und zu Beginn der dreißiger Jahre in der Schweiz aufgelegt wurden, mit Goldklauseln versehen. Umgekehrt hatte der Bund für das 5 $\frac{1}{2}$ prozentige Anleihen von 30 Millionen Dollar, das er 1924 in Amerika aufnahm, seinerseits eine Goldklausel zu unterzeichnen.

Auch im Inlandverkehr suchte sich damals die Goldklausel Eingang zu verschaffen, vor allem beim Abschluß langfristiger Verträge, wie z. B. im Hypothekar- und im Versicherungsgeschäft. Der Bundesrat sah sich deshalb veranlaßt, in einem Entscheid vom 15. Januar 1924, den er als oberste Beschwerdeinstanz in Grundbuchsachen fällte, die Eintragung von Hypotheken mit Goldwert- oder Goldleistungsklauseln ins Grundbuch als unzulässig zu erklären, da solche Klauseln mit der Vorschrift der Eintragung in Landesmünze nicht vereinbar sind. In der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen untersagt er sodann den Lebensversicherungsgesellschaften, Versicherungsverträge, die durch den Sicherungsfonds gedeckt werden müssen, mit der Verpflichtung abzuschließen, daß die Erfüllung in Gold oder zu einem festen Umrechnungskurs geleistet werde. Im übrigen enthält die schweizerische Rechtsordnung kein Verbot der Goldklausel; sie überläßt vielmehr den Einbau solcher Klauseln im Rahmen der gesetzlichen Vertragsfreiheit dem Willen der Beteiligten. Auch hat die Schweiz, im Gegensatz zum Vorgehen anderer Länder, nach der Abwertung des Frankens vom 27. September 1936 davon abgesehen, die bestehenden Goldklauseln ungültig zu erklären. An Bestrebungen nach dieser Richtung hin hat es zwar nicht gefehlt. Sie führten im Parlament zur Motion von Nationalrat Rais, die

beantragte, die vor der Abwertung abgeschlossenen Goldklauseln durch den Gesetzgeber aufheben zu lassen. Doch wurde die Motion am 22. Dezember 1937 vom Nationalrat abgelehnt. Den Ausschlag gab dabei wohl in erster Linie die Achtung vor dem Grundsatz der Vertragstreue; sie hatte schon im Jahre 1934 den Bundesrat bewogen, die 30-Millionen-Dollaranleihe von 1924 auf Goldbasis, d. h. zu Fr. 5.12 für den Dollar zurückzuzahlen, obwohl die Vereinigten Staaten im Jahre vorher den Dollar abgewertet und die Wirksamkeit der Goldklauseln für sämtliche Dollarverpflichtungen als hinfällig erklärt hatten. Hinzu kam, daß zu jener Zeit bedeutende Beträge von Auslandsanleihen in Schweizerfranken mit Goldklauseln in schweizerischer Hand lagen; ein Hinfall der Goldklauseln hätte diesen Besitz entwertet und letzten Endes auch für die Wirtschaft des Landes eine fühlbare Einbuße zur Folge gehabt.

Wenn die Rechtsordnung der Schweiz die Gültigkeit der Goldklauseln mit Ausnahme der erwähnten Einschränkungen anerkennt, so will dies freilich nicht heißen, daß die Verwendung solcher Klauseln in jeder Hinsicht unbedenklich sei. Meist bringt die Vereinbarung von Goldklauseln ein Mißtrauen gegen die Währung zum Ausdruck. Sie kann deshalb, wenn sie überhandnimmt, die Währung diskreditieren und deren Verteidigung erheblich erschweren. Die Nationalbank hat daher immer, wenn sich ihr Gelegenheit bot, darauf hingewiesen, daß die Verwendung von Goldklauseln grundsätzlich als unerwünscht zu betrachten ist. Vorab gilt dies für das Inlandgeschäft. Aber auch im Verkehr mit ausländischen Partnern liegt die Stipulierung von Verpflichtungen in Goldfranken nicht im Interesse unserer Währung.

Anders liegen die Verhältnisse bei der Wahl des Goldfrankens als bloße Rechnungseinheit für internationale Organisationen und Institute. Da sie nicht auf spekulativen Erwägungen beruht, sondern einzig dem Bedürfnis nach einer festen und einheitlichen Rechnungsgrundlage für den gegenseitigen Verkehr zwischen den Mitgliedern dienen will, bestehen vom Standpunkt der Währung aus keine Bedenken dagegen. In diesem Sinne wird der Goldfranken alter Parität zu 10/31 Gramm und 900/1000 Feinheit als Rechnungseinheit bezeichnet in den internationalen Abkommen über den Eisenbahnverkehr, im Weltpost- und im Weltnachrichtenvertrag, im internationalen Urheberrechtsabkommen wie auch in den Statuten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.



## 4. DIE KREDITPOLITIK DER NATIONALBANK

### A. GRUNDREGELN DER KREDITPOLITIK UND ENTWICKLUNGSTENDENZEN

Eine Hauptaufgabe der Notenbank besteht in der ausreichenden, den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Versorgung der Wirtschaft mit Zahlungsmitteln. Es liegt in der Natur der Zentralbank, daß sie, im Unterschied zu den Kreditinstituten schlechthin, weder Depositen entgegennimmt noch Geld borgt, um diese Mittel in Form von Krediten wieder auszuleihen. Als einzige Institution der Geldwirtschaft hat das Emissionsinstitut das Privileg, selber Geld schaffen zu können, das es dem Zahlungsverkehr in Form von Banknoten und Buchguthaben zur Verfügung stellt. Die Notenbank schafft aber nicht nur Geld, sondern sie hat darüber hinaus auch dessen Umlauf zu regeln, und zwar soll die gesamte Zahlungsmittelmenge so auf die Bedürfnisse der Wirtschaft abgestimmt werden, daß keine nachteiligen Auswirkungen einer zu großen oder zu kleinen Geldversorgung eintreten.

Im Instrumentarium, über das eine Notenbank für die Erfüllung dieser Aufgaben verfügt, stehen die Kreditgewährung, die Offenmarktoperationen, die Pflichtreserven und der An- und Verkauf von Gold und Devisen im Vordergrund. Will die Notenbank durch ihre Kredittätigkeit den Zahlungsmittelumlauf regeln, so hat sie sich an bestimmte Grundsätze zu halten. An erster Stelle steht das Prinzip, daß die Ausgabe von Notenbankgeld normalerweise nicht auf die Initiative der Zentralbank selbst, sondern nach Maßgabe der Bedürfnisse der Wirtschaft zu erfolgen hat. Der Zahlungsmittelbedarf ist eine Funktion der Produktion und steht in einem engen Verhältnis zur Gütererzeugung, zu den wirtschaftlichen Umsätzen und zum Verbrauch. Doch kann es Zeiten geben, in denen die Notenbank auch auf eigenen Antrieb Geld in den Verkehr leitet oder aus dem Verkehr zieht, dann nämlich, wenn sich infolge eines Übermaßes oder eines Mangels an Umlaufsmitteln im Interesse der Erhaltung des wirtschaftlichen Gleichgewichts besondere Maßnahmen zur Verminderung oder Vergrößerung des Geldvolumens aufdrängen.

Eine weitere Begrenzung findet die Gewährung von Notenbankkrediten im Charakter des Notenbankgeschäftes. Soll dem Notenbankgeld die Natur

des Zirkulationsmittels erhalten bleiben, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß es dem Zahlungsverkehr und nicht der Schaffung von Betriebsmitteln dient. Die Banknoten müssen nach ihrer Inverkehrsetzung in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder zur Emissionsstelle zurückfließen. Nur unter dieser Bedingung besteht Gewähr dafür, daß die von der Notenbank ausgegebene Geldmenge auf die Dauer mit dem Zahlungsmittelbedarf der Wirtschaft übereinstimmt. Daraus ergibt sich, daß der Notenbankkredit kurzfristig sein muß. Die Erteilung von Betriebs-, Investitions- und Finanzkrediten liegt außerhalb des Tätigkeitsbereiches einer Notenbank. Aus den gleichen Überlegungen heraus soll der Notenbankkredit von der öffentlichen Hand lediglich zur Deckung vorübergehender Kassenbedürfnisse, nicht aber für eine längerfristige Geldbeschaffung herangezogen werden.

In den Grenzen, die der Kreditfähigkeit der Notenbank gesetzt sind, zeigt sich ein fundamentaler Unterschied zwischen ihrem Kreditgeschäft und jenem der andern Banken. Er findet äußerlich seinen Ausdruck in der Liquidität. Die Banken sind, unter Wahrung des Prinzips der Kongruenz der Fälligkeiten, in der Wahl ihrer Aktiven frei. Sie besitzen eine erste Liquidität – Kasse, Giro- und Postcheckguthaben – und eine zweite Liquidität, das Wechsel- und Wertschriftenportefeuille, das bei der Bank der Banken, d. h. bei der Notenbank mobilisiert werden kann. Die Notenbank stellt damit die letzte *Liquiditätsreserve des Marktes* dar, auf welche die Bankwelt im Bedarfsfalle zurückgreifen kann. Für die Notenbank selbst besteht eine solche Rückgriffsmöglichkeit nicht; sie muß in sich selber liquid sein.

In der Bedeutung, die der Kreditgewährung als Grundlage der Notenausgabe zukommt, haben sich seit dem Bestehen der Nationalbank bemerkenswerte Wandlungen ergeben. Heute beruht ihre Notenausgabe nur noch zum kleinen Teil auf der Kreditgewährung, d. h. dem Diskonto- und Lombardgeschäft. Seit Beginn der dreißiger Jahre sind die im Umlauf befindlichen Noten zu über 100 Prozent durch Gold gedeckt. Auch die täglich fälligen Verbindlichkeiten der Nationalbank, die von ihren Gläubigern jederzeit in Noten abgehoben werden können, sind zur Hauptsache durch Gold und Golddevisen gedeckt. Von der gesamten Notenbankgeldmenge (Notenumlauf und täglich fällige Verbindlichkeiten) in der Höhe von rund 7,4 Milliarden Franken (Jahresdurchschnitt 1956) beruhen nur ungefähr 165 Millionen, d. h. 2 Prozent, auf Kreditgewährung. Der verbleibende Teil verdankt seine Entstehung der Übernahme von Gold und Devisen. Ganz anders lagen die Verhältnisse in der Zeit vor 1930, als Noten und täglich fällige Verbindlichkeiten zu etwa 40 Prozent nichtmetallisch, d. h. durch kurzfristige, aus dem Kreditgeschäft resultierende Aktiven



HEINRICH KUNDERT

Präsident des Direktoriums, zugleich Vorsteher des I. Departements 1907-1915



gedeckt waren. Damals kam denn auch der Kredittätigkeit der Notenbank wesentlich größere Bedeutung zu als heute. Das Noteninstitut stand mit dem Markte in Fühlung, und die Höhe der Kredite in der Wirtschaft hing im wesentlichen davon ab, wie weit die Notenbank nach ihren kreditpolitischen Grundsätzen willens war, den Banken, der Industrie, dem Handel und Gewerbe ihrerseits Kredite zu gewähren. In den letzten 25 Jahren waren diese Voraussetzungen für eine wirksame Kreditpolitik der Notenbank im Sinne der traditionellen Maßnahmen zur Regelung des Geldumlaufes jedoch nicht mehr gegeben. Der Markt verfügte über ausreichende Mittel, um den Kreditbedürfnissen der Wirtschaft weitgehend aus eigener Kraft zu genügen, so daß der Notenbankkredit nur in mäßigem Umfang benützt werden mußte. Nach wie vor kommt in den kreditpolitischen Zielsetzungen der Notenbank dem Diskontogeschäft aber eine gewisse Bedeutung zu, auch wenn ihr Portefeuille keinen großen Umfang mehr aufweist.

## B. DAS KREDITGESCHÄFT DER NATIONALBANK

### a) *Das Diskontogeschäft*

Im Sinne der skizzierten Grundregeln des Notenbankgeschäftes wurde in Art. 2 des Nationalbankgesetzes vom 6. Oktober 1905 der neu gegründeten zentralen Notenbank der Schweiz als Hauptaufgabe die Regelung des Geldumlaufes und die Erleichterung des Zahlungsverkehrs zugewiesen. Will man diese Aufgabenumschreibung nach ihrem historischen Ursprung verstehen, so hat man sich der Verhältnisse zu erinnern, wie sie vor Errichtung der Nationalbank bestanden.

Unter dem Regime der Vielheit der Notenbanken war eine einheitliche Diskontopolitik nicht möglich. Wohl hatte das Banknotengesetz von 1881 gegenüber der früheren Ordnung mancherlei Verbesserungen gebracht. Es regelte aber nur die Notenausgabe, ohne den Geschäftskreis der Notenbanken abzugrenzen. Die kantonale Besteuerung der zugebilligten Notenkontingente – und nicht des tatsächlichen Umlaufes – zwang die Banken, ihr Emissionsrecht restlos auszunützen und das Notengeld, wenn immer möglich, für gewinnbringende Geschäfte zu verwenden. Die Notenausgabe wurde daher so wenig wie früher den Bedürfnissen des Verkehrs angepaßt, sondern diesem geradezu aufgedrängt; auch traten die Gesichtspunkte der

*Diskontogeschäft der  
früheren Emissionsbanken*

Liquidität und gelegentlich auch der Sicherheit hinter Rentabilitätsüberlegungen zurück. Die meisten Emissionsbanken sicherten den metallisch nicht gedeckten Teil ihrer Notenausgabe entweder durch eine Garantie des Kantons oder dann durch Hinterlegung von Effekten; an einer sorgfältigen Auswahl des Wechselmaterials hatten sie wenig Interesse. Das Streben nach gewinnbringender Ausnützung des besteuerten Notenemissionskontingentes führte vielmehr zu einer beinahe wahllosen Annahme von Wechseln, die sich nur zum kleinern Teil auf Warentransaktionen zurückführen ließen. Vielfach wurden Papiere hereingenommen, die offensichtlich von der Spekulation zum Zwecke der Mittelbeschaffung ausgestellt worden waren, und zahlreich waren auch die Lombardwechsel, über deren Hinterlage sich die kreditgebende Bank ein unbedingtes Verfügungsrecht verschreiben ließ, das ihr gestattete, die Deckung dieser Wechsel noch für andere Geschäfte zu verwenden. Die Folge war eine Notenzirkulation, der die Elastizität mangelte.

Was die Natur des damaligen Notenbankgeschäftes charakterisierte, war das vollständige Fehlen einer einheitlichen, von den wirtschaftlichen Verhältnissen diktierten Kreditpolitik der Emissionsinstitute. Jeder Bankplatz hatte seinen eigenen Diskontsatz. Von Platz zu Platz spielte die Arbitrage; die dadurch bedingten wirtschaftlich widersinnigen Hartgeldbewegungen zwischen den Plätzen brachten die Notenbanken angesichts ihrer geringen Barbestände oft in Verlegenheit. Es mangelte aber nicht an Bestrebungen, gesündere Verhältnisse herbeizuführen. Im Jahre 1893 einigten sich 28 Konkordatsbanken auf eine gemeinsame, einheitliche Festsetzung eines offiziellen Diskontsatzes für alle nicht länger als zehn Tage laufenden Wechsel. Später nötigte die Konkurrenz der übrigen Banken auf dem Diskontmarkt die Emissionsinstitute auch zu einer Verständigung über den für längere Sicht angewandten Privatsatz. Immer mehr setzte sich aber die Überzeugung durch, daß sich eine grundlegende Besserung der Verhältnisse unter dem System der Bankenvielheit nicht verwirklichen lasse. Das für die Volkswirtschaft bedeutsame Recht der Notenausgabe mußte der zweckwidrigen Ausnützung durch eine Mehrzahl privatwirtschaftlich orientierter Institute entzogen und einer zentralen Notenbank übertragen werden.

*Diskontierungsgrundsätze  
der Nationalbank*

Am 20. Juni 1907 nahm die Schweizerische Nationalbank ihre Tätigkeit auf. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben bestand angesichts der geschilderten Verhältnisse darin, der Notenzirkulation jene Elastizität zu verschaffen, die ihr unter dem Regime der Vielheit der Emissionsbanken und der Notenbesteuerung gefehlt hatte. Schon das erste Nationalbankgesetz vom Jahre 1905 schrieb vor, daß die Ausgabe der Noten nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses zu erfolgen habe. Die Höhe dieses Bedürfnisses sollte sich in der

Wechselschaffung äußern. Die Deckung eines Teils der Notenausgabe durch *kurzfristige, auf Handelsoperationen beruhende Wechsel* hatte somit nicht nur den Rückfluß der in Verkehr gesetzten Noten zu gewährleisten, sondern sie diente zugleich als eigentlicher Regulator der Notenausgabe. Die richtige Erfüllung dieser doppelten Funktion setzte voraus, daß von der Notenbank nur Wechsel diskontiert wurden, denen eine kommerzielle Transaktion zugrunde lag und deren Einlösung außer Frage stand. Nur solche Wechsel entsprechen einem echten Zahlungsmittelbedarf, der die Ausgabe von Banknoten volkswirtschaftlich rechtfertigt. Der Nationalbank erwuchs daraus die Pflicht, sich aller langfristigen Kreditgeschäfte, wie sie von den frühern Emissionsbanken getätigt worden waren, zu enthalten.

Das Nationalbankgesetz von 1905 ließ daher nur Wechsel zum Diskonto zu, deren Laufzeit sich auf drei Monate beschränkte; die Wechsel hatten mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Unterschriften zu tragen, die gemäß einer späteren Ergänzung des Gesetzes überdies von einander unabhängig sein mußten. An diesen Erfordernissen wird auch heute unverändert festgehalten. Ausführlicher noch wurden die notwendigen Qualitäten des Wechselmaterials in den «Bestimmungen für den Diskontoverkehr mit der Nationalbank» und in einer für den internen Gebrauch aufgestellten Dienstvorschrift umschrieben. Wichtigste Voraussetzungen für die Diskontierbarkeit waren auch nach diesen Erlassen der kommerzielle Charakter des Wechsels und seine Kurzfristigkeit. Wechsel hingegen, welche «als Schuldurkunden aus Vorschußgeschäften» oder «offenbar zur Beschaffung von Betriebsmitteln in Form langfristiger, direkter Ziehungen zwischen Bankfirmen oder Privatfirmen oder zwischen Bank- und Privatfirmen ausgestellt worden sind», blieben von der Diskontierung durch die Nationalbank ausgeschlossen. In Art. 15 des Gesetzes wurde sodann ausdrücklich gesagt, daß die Nationalbank als reine Noten-, Giro- und Diskontobank zum Betrieb der aufgezählten Geschäfte lediglich befugt sei. Sie konnte zur Diskontierung nicht gezwungen werden; der Entscheid über die Entgegennahme eines Wechsels blieb ihr anheimgestellt.

Die Verwirklichung dieser diskontopolitischen Grundsätze begegnete anfänglich hartem Widerstand. Gegenüber der jungen Notenbank wurde der Vorwurf allzu großer Strenge und der unnötigen Verteuerung des Geldes erhoben. Kritik fand auch ihre negative Einstellung gegenüber dem Lombard-, Finanz- und Kreditpapier, das in den Portefeuilles einzelner Banken stark vertreten war. Wollte sie diese Institute nicht in Bedrängnis bringen, so mußte sie sich zu gewissen Konzessionen bereit finden. Angesichts einer sich anbahnenden Finanzkrise erklärte sie sich schon im Juli 1907 bereit, nach ihrer Wahl Lombard- und schweizerisches Finanzpapier mit höchstens

*Lombard- und  
Finanzwechsel*

dreißigtägiger Laufzeit anzunehmen, sofern ihr gleichzeitig auch bankfähiges Papier zum Diskonto eingereicht wurde. In den folgenden Jahren wurde diese Laufzeit dann planmäßig herabgesetzt. Gänzlich ausgeschlossen blieben stets die Finanzwechsel, soweit sie offensichtlich zu spekulativen Zwecken geschaffen oder als Gefälligkeitswechsel entstanden waren.

Die Bank beschränkte sich aber nicht darauf, gegenüber den Finanzwechseln Zurückhaltung zu zeigen; ebenso wichtig war ihr, die Schaffung des reinen Handelswechsels zu fördern. Alsgemach setzte sich die Überzeugung durch, daß die von der Nationalbank mit ihrer Diskontopolitik eingeschlagene Richtung im Interesse der Gesundheit des schweizerischen Kreditsystems liege. Im Jahre 1906 wurde der Gesamtbestand an schweizerischem Diskontopapier auf 615 Millionen Franken geschätzt. Rund 400 Millionen Franken oder 65 Prozent entfielen auf Finanzwechsel. Bis zum Jahre 1910 sank deren Anteil am Wechselportefeuille der Banken auf 12 Prozent, und drei Jahre später betrug er noch 5 Prozent. Hand in Hand mit diesem Säuberungsprozeß ging eine andere Entwicklung: die Banken begannen, ihren Wechselbestand in nationalbankfähiges und nicht nationalbankfähiges Papier zu klassieren. Mehr und mehr nahm die Notenbank damit ihre Stellung als Rediskontobank der übrigen Banken ein.

Auch später hat sich die Nationalbank wiederholt veranlaßt gesehen, mehr oder minder freiwillig vom Grundsatz des Ausschlusses der Finanz- und Lombardwechsel abzuweichen. Als die Banken – wie zu Beginn des Ersten Weltkrieges oder in den Jahren unmittelbar vor der Abwertung des Schweizerfrankens – den verstärkten Geldrückzügen kaum zu genügen vermochten, nahm sie Finanz- und Lombardpapier vorübergehend bis zur vollen neunzigtägigen Laufzeit herein. Auch fand sie sich bereit, derartige Wechsel nach Fälligkeit zu prolongieren. Dieses Entgegenkommen zeigte sie selbst dann, wenn sie, wie bei Kriegsausbruch 1914 oder zur Zeit der politischen Unruhen im Herbst 1918, Mühe hatte, die vorgeschriebene Metalldeckung für die ausgegebenen Noten aufrecht zu erhalten. Nachdem während des Krieges 1914/18 Schatzanweisungen des Bundes und der Bundesbahnen in ihrem Portefeuille Eingang fanden, hielt es in diesen Zeiten starker Marktverknappung schwer, der privaten Wirtschaft gegenüber am Prinzip des reinen Handelswechsels festzuhalten. Eine strengere Sichtung des Wechselmaterials wurde erst wieder möglich, als die Schatzanweisungen aus ihrem Portefeuille verschwanden. Am 5. Februar 1924 faßte das Direktorium die Richtlinien seiner Diskontopolitik in einem Zirkular zusammen, das den bedeutenderen Kreditinstituten des Landes zugestellt wurde. Als im Prinzip nicht diskontofähig wurden erklärt die



Wechsel, denen keine Handelsoperation zugrunde lag oder deren Gegenwert nicht der Finanzierung eines Handelsgeschäftes diene. Ausgeschlossen wurden ferner Wechsel, welche die Ausnützung des schweizerischen Kredites seitens des Auslandes bezweckten und gleichzeitig den Charakter einer Finanztrassierung trugen. Das Zirkular löste in Bankkreisen lebhaftere Kritik aus, ähnlich jener, die 1907 durch die Bekanntgabe der strengen diskontopolitischen Grundsätze hervorgerufen worden war.

Neben den Finanz- und Lombardwechslern war es das ausländische Kredit- und Rembourspapier, das die Nationalbank zu gewissen Zeiten vor schwierige Entscheidungen stellte. Der schweizerische Geld- und Kapitalmarkt stand in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre im Zeichen reger internationaler Kapitaltransaktionen. Wurde der Markt durch die Kapitaleinfuhr zeitweise verflüssigt, so führte andererseits die zunehmende Anlage-tätigkeit im Auslande zu einer Verknappung der Mittel. Die Beanspruchung des kurzfristigen Marktes äußerte sich u. a. in der Hereinnahme ausländischer Kredit- und Rembourswechsel durch die Banken; dieses Wechselmaterial nahm in den Diskontoeinreichungen bei der Notenbank bisweilen breiten Raum ein. Grundsätzlich verhielt sich die Nationalbank auch diesem Papier gegenüber ablehnend; denn konnten die auf den Kreditwechslern figurierenden ausländischen Bezogenen aus irgendeinem Grunde nicht mehr nach der Schweiz zahlen, so war die Einlösung dieser Wechsel bei Verfall nicht unbedingt gewährleistet. Entscheidend für die Zurückhaltung gegenüber diesem Papier war aber die Überlegung, daß es sich bei der Diskontierung dieser Wechsel um die Ausnützung der günstigen schweizerischen Zinsbedingungen durch die ausländische Industrie handelte, die der einheimischen Industrie auf den Weltmärkten zum Teil scharfe Konkurrenz machte. Immerhin nahm die Bankleitung auch bezüglich der ausländischen Kredit- und Rembourswechsel auf die Interessen der Banken nach Möglichkeit Rücksicht, soweit das die Geldmarktverhältnisse und der eigene Status zuließen. Im Frühjahr 1925 wurden die Bankstellen ermächtigt, solche Papiere in beschränktem Umfang hereinzunehmen, sofern sie einen bestimmten Anteil der gesamten Einreichungen nicht überstiegen. Die Wechsel mußten überdies 70 Tage in fremden Portefeuilles gelegen haben und eine Laufzeit von höchstens 20 Tagen aufweisen. Vom Diskonto nicht ausgeschlossen blieben stets ausländische Trassierungen auf Schweizer Banken, deren Gegenwert nachweisbar zur Bezahlung schweizerischer Lieferungen an das Ausland diene oder die als Deckung für Importe von Rohstoffen Verwendung fanden. Als sich zu Beginn des Jahres 1929 der schweizerische Markt infolge der Steigerung der Zinssätze im Ausland zu versteifen drohte, beschloß das Direk-

*Ausländisches Kredit- und  
Rembourspapier*

torium, die Diskontierung ausländischer Kreditwechsel weiter zu beschränken. Von Mitte März an durfte das einzelne Bordereau nur noch für 25 Prozent seines Gesamtbetrages ausländisches Kredit- und Rembourspapier oder in- und ausländische Finanzwechsel enthalten. Der Anteil der nur bedingt diskontierbaren Papiere, der sich im Februar 1929 noch auf 23 Prozent der gesamten Diskontierungen belaufen hatte, ging dadurch auf 4 Prozent im Mai des gleichen Jahres zurück. Als sich in der Folge eine Entspannung des Geldmarktes durchsetzte, wurde diese quotenmäßige Beschränkung gelockert und im März 1930 schließlich ganz aufgehoben. Die Begrenzung der Laufzeit auf höchstens 20 Tage dagegen blieb vorerst noch in Kraft. Erst später trat auch in dieser Hinsicht eine Erleichterung ein, indem die Laufzeit des bedingt bankfähigen Diskontopapiers mit Wirkung ab Mitte Januar 1931 von 20 auf 30 Tage heraufgesetzt wurde. Der Schaffung eines internationalen Akzeptmarktes auf dem Platze Zürich, wie sie in diesen Jahren von verschiedenen Seiten für möglich und auch für wünschbar gehalten wurde, stand die Nationalbank mit Zurückhaltung gegenüber. Aus grundsätzlichen Erwägungen stellte sie die Deckung der Bedürfnisse der einheimischen Wirtschaft der Finanzierung des ausländischen Geschäfts voran. Mit dem Ausbruch der Weltwirtschaftskrise und dem Erlaß der Transfermoratorien und Devisenmaßnahmen verlor die Frage der Diskontierung des ausländischen Kredit- und Rembourspapiers ihre praktische Bedeutung; die Hereinnahme derartiger Wechsel fiel fortan auch für die übrigen Banken außer Betracht.

*Wechselerfordernisse im  
Gesetz von 1953*

Das neue Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953 hat die Umschreibung der zum Diskonto zugelassenen Wechsel von den früheren Gesetzen ohne wesentliche materielle Änderungen übernommen. Zwar wurde auf die Bestimmung, daß den diskontierten Wechseln grundsätzlich eine Handelsoperation zugrunde liegen müsse, anlässlich der letzten Revision im Gesetzestext selbst wiederum verzichtet, einmal um die Bank in ihrer Bewegungsfreiheit nicht allzusehr einzuschränken, dann auch deshalb, weil die Handelswechsel seit den dreißiger Jahren nur einen kleinen Teil des Portefeuilles ausmachen. Bei der Revision des Gesetzes bestand aber Einigkeit darüber, daß diskontofähig weiterhin in erster Linie Wechsel sein sollen, die aus einer Handelsoperation hervorgegangen sind, weil vor allem diesem Papier der vom Standpunkt der Notenbank wertvolle Charakter der sich selbst liquidierenden Forderung innewohnt. Die landwirtschaftlichen Wechsel finden sich in der neuen Fassung von Art. 14, Ziffer 1, nicht mehr besonders aufgeführt, weil sich deren Erwähnung als überflüssig erwiesen hat. Es ist selbstverständlich, daß der Kredit der Notenbank auch der Landwirtschaft zur Verfügung steht, sofern die Voraussetzungen für die

Bankfähigkeit des aus ihrem Geschäftsverkehr herrührenden Wechselmaterials gegeben sind.

Eine Frage von grundlegender Bedeutung stellte für die Notenbanken seit jeher die Regelung der Kreditbeziehungen gegenüber dem Staat und der öffentlichen Hand ganz allgemein dar. Die Problematik dieser Beziehungen ergibt sich im wesentlichen aus der Tatsache, daß der Notenbankkredit kurzfristig sein muß, wogegen die Kreditbedürfnisse der öffentlichen Hand vorwiegend langfristigen Charakter haben. Damit ist bereits angedeutet, wann sich eine Inanspruchnahme des Notenbankkredits durch den Staat grundsätzlich rechtfertigt und wann nicht. Erfolgt die Kredithergabe seitens der Notenbank zur Deckung *vorübergehender Kassenbedürfnisse* – als Überbrückung der Zeitspanne bis zum Eingang von Steuergeldern oder bis zur Konsolidierung durch ein festes Anleihen – so läßt sich dagegen vom Standpunkt der Notenbankpolitik kaum viel einwenden. Nicht verfügbar soll der Notenbankkredit aber sein in Fällen, bei denen es sich um die Deckung eines im Grunde langfristigen Bedarfs oder um eine Umschuldung handelt, wie bei der Umwandlung fester, höher verzinslicher Schulden in schwebende, niedriger verzinsliche. Im besonderen sollen auch Rechnungsdefizite nicht mit Notenbankgeld finanziert werden.

Schon immer hat es jedoch Zeiten gegeben, in denen sich die Notenbanken unter dem Druck außerordentlicher Verhältnisse gezwungen sahen, diese Prinzipien gesunder Kreditpolitik zu durchbrechen. Die Gefahr, daß aus Konzessionen dieser Art ein dauerndes Engagement des Staates bei der Notenbank erwächst, dürfte um so geringer sein, je unabhängiger die Notenbank vom Staate ist. Aus diesem Grunde hat sich denn auch längst die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Aktionsfähigkeit der Notenbank und die Führung einer unabhängigen Kredit- und Währungspolitik am besten bei strikter *Trennung von Notenbank und Staat* gewährleistet bleiben. Die Erfahrungen, die mit Verstaatlichungen von Notenbanken seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges gemacht wurden, haben die Richtigkeit dieser These bestätigt.

Die strenge Trennung des Notenbankkredites vom Staatskredit erschien auch den Schöpfern des ersten Nationalbankgesetzes als eine Voraussetzung gesunder Notenbankpolitik. Weder in den Gesetzesentwürfen für eine zentrale Notenbank noch im Bankgesetz vom 6. Oktober 1905 war eine Diskontierung von Reskriptionen, d. h. eine Gewährung kurzfristiger, in die Form von Schatzanweisungen oder Schatzwechseln gekleideter Kredite an Bund, Kantone und Gemeinden vorgesehen. Der Befriedigung von Geldbedürfnissen des Staates durch die Notenbank sollte damit von Anfang an entgegengewirkt werden. Mit Rücksicht auf die besondere Stellung und

*Kreditgewährung an die  
öffentliche Hand*

die wirtschaftliche Bedeutung der öffentlichen Körperschaften sah sich die Nationalbank aber dennoch bald nach Geschäftseröffnung veranlaßt, Schatzwechsel von Kantonen und Gemeindefwechsel hereinzunehmen. Grundsätzlich mußte es sich dabei um die Finanzierung kurzfristiger Bedürfnisse handeln; überdies hatten solche Wechsel das Indossament einer Bank zu tragen, und sie wurden nur im Rahmen der Diskontolimite des betreffenden Bankinstitutes entgegengenommen. Eine Krediterteilung an den Bund fand erstmals Ende März 1909 statt, als die Nationalbank dreimonatige Reskriptionen der Bundesbahnen mit dem Indossament einer Bank diskontierte.

*Zulassung  
von Reskriptionen  
zum Diskonto*

Die rechtliche Grundlage für die Diskontierung von Reskriptionen wurde erst mit der Revision des Nationalbankgesetzes vom Jahre 1911 geschaffen. Durch eine Erweiterung von Art. 15 dieses Gesetzes erhielt die Bank das Recht zur Diskontierung «belehnbaren Schuldverschreibungen auf die Schweiz». Der Zweck, der mit dieser Änderung verfolgt wurde, bestand zunächst darin, der Bank die Diskontierung von gekündigten Obligationen zu ermöglichen und ihr so die Abwicklung dieses bereits in anderer Form – Vollbelehrung von Obligationen, die innert drei Monaten zur Fälligkeit gelangten – getätigten Geschäftes zu erleichtern. Mit Absicht wurde im revidierten Gesetzestext aber nicht von gekündigten Schuldverschreibungen gesprochen, weil die Bank auch die dreimonatigen Schatzanweisungen und Schatzwechsel mitverstanden wissen wollte. Eine entsprechende Änderung der *Deckungsbestimmungen* setzte die Bank gleichzeitig in die Lage, diese Papiere in die Notendeckung einzubeziehen. In der Folge knüpfte das Noteninstitut an die Bewilligung von Reskriptionenkrediten regelmäßig die Bedingung, daß die Schuld innert kurzer Zeit durch die Ausgabe einer Anleihe zu konsolidieren sei. Die Nationalbank behielt sich ferner das Recht vor, für alle zu diskontierenden Reskriptionen eine kürzere Laufzeit festzusetzen, wenn dies die Verhältnisse notwendig machen sollten.

Für die Nationalbank hat im Verlaufe der späteren Entwicklung die Diskontierung von Schatzanweisungen des Bundes lange im Vordergrund gestanden. Große Bedeutung kam ihr, wie noch zu zeigen sein wird, im Ersten Weltkrieg zu, während die kantonalen Schatzwechsel und Gemeindefwechsel namentlich bei der Finanzierung der Arbeitsbeschaffung in den Krisen Jahren eine Rolle spielten.

*Direkte und indirekte  
Kreditgewährung*

Dem Bunde gegenüber tritt die Nationalbank selber als Geldgeberin auf. Der kurzfristige Geldbedarf der Kantone und Gemeinden hingegen wird von den Kantonalbanken und andern Instituten befriedigt, die dann bisweilen die Bedingung stellen, die hereingenommenen Schatzwechsel bei der Notenbank rediskontieren zu können. In der Rediskontierungszusage



RODOLPHE DE HALLER

Vizepräsident des Direktoriums, zugleich Vorsteher des II. Departements 1907-1920



ist der Nationalbank somit die Möglichkeit gegeben, mittelbar auch auf die kurzfristige Kreditbeanspruchung durch Kantone und Gemeinden Einfluß zu nehmen, obschon sie selber nicht Geldgeberin ist. An dieser Ordnung – direkte Kreditgewährung an den Bund, indirekte an Kantone und Gemeinden – ist seit der Gesetzesrevision von 1911 unverändert festgehalten worden. Sie wurde verankert in den «*Leitsätzen für die Kreditgewährung an die öffentliche Hand*» vom 19. Mai 1938, wonach die Nationalbank dem öffentlichen Kreditbedarf genügt

«durch die Diskontierung bzw. Rediskontierung von Reskriptionen, und zwar entweder von Schatzscheinen mit der einzigen Unterschrift des Bundes, der Bundesbahnen, ganz ausnahmsweise auch des Kantons, oder von Schatzwechseln mit Unterschrift des Kantons oder der Gemeinde und einer Bank.

Dieser Kreditbedarf der Kantone und Gemeinden wird von der Notenbank nur befriedigt auf dem Wege der Zusage an eine Bank, die von dieser Bank dem Kanton oder der Gemeinde diskontierten Schatzwechsel zum offiziellen Diskontosatz rediskontieren zu wollen. Eigentlicher Kredit- und Geldgeber ist die Bank; die Notenbank erklärt lediglich den Wechsel als bankfähig. Die Diskontierung dieses Papiers erfolgt, ohne gegenteilige Abmachung, im Rahmen des Diskontokredites der einreichenden Bank.»

Anlässlich der Gesetzesrevision von 1953 hat diese Regelung auch im Gesetzestext Eingang gefunden. Art. 14, Ziffer 1, des geltenden Gesetzes ermächtigt die Nationalbank u. a. zur Diskontierung von Schatzanweisungen des Bundes einerseits und von Schatzwechseln der Kantone und Gemeinden mit der Unterschrift einer Bank andererseits. Die Verfallzeit dieser diskontierten Forderungen darf drei Monate nicht überschreiten; die Möglichkeit der Erneuerung bleibt jedoch vorbehalten und hat zu gewissen Zeiten erhebliche praktische Bedeutung erlangt. Die Zusagen gegenüber Kantonen und Gemeinden sind überdies befristet und an Bedingungen hinsichtlich der Tilgung des Kredites geknüpft.

Unter die zum Diskonto zugelassenen Schuldverschreibungen auf die Schweiz fallen Obligationen und Kassenscheine des Bundes, der Bundesbahnen und der Kantone, Obligationen, Kassenscheine und Kassenobligationen von Gemeinden, nach den Vorschriften der Bank belehnbare Obligationen von schweizerischen Banken, Finanz-, Eisenbahn- und Industriegesellschaften sowie Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen. Die Zulassung von eidgenössischen Schuldbuchforderungen entspricht einem Gebot der Konsequenz; sie sind seit 1942 den Obligationen des Bundes auch in dieser Beziehung gleichgestellt.

*Diskontierung von  
Obligationen*

## b) Das Lombardgeschäft

*Wesen  
des Lombardgeschäftes*

Das Lombardgeschäft besteht in der Gewährung verzinslicher Vorschüsse, die durch die Hinterlegung von Vermögenswerten gesichert sind. Dem Lombardkredit braucht nicht unbedingt eine produktive geschäftliche Transaktion zugrunde zu liegen, welche die Schaffung neuer Zahlungsmittel volkswirtschaftlich rechtfertigt. Die Eigenschaft der sich selbst liquidierenden Forderung, die den reinen Handelswechsel auszeichnet, geht ihm in der Regel ab. Es erstaunt daher nicht, daß die Schöpfer des ersten Nationalbankgesetzes dem Lombardgeschäft im Vergleich zum Diskonto nur eine untergeordnete Rolle zuwiesen. In deren Augen hatte es den Charakter einer ergänzenden Kreditquelle, die dann herangezogen werden sollte, wenn die Wirtschaft bei starkem Kreditbedarf nicht über genügend Diskontomaterial verfügte. Dieser dem Lombardkredit zugeordnete ergänzende Charakter vermochte aber nicht zu verhindern, daß sich das Lombardgeschäft in spätern Jahren stark ausgedehnt und das Diskontogeschäft an Bedeutung sogar übertroffen hat.

*Ursprüngliche  
Beschränkungen  
des Lombardgeschäftes*

Art. 15, Absatz 4, des Nationalbankgesetzes von 1905 ermächtigte die Bank zur «Gewährung von verzinslichen Darleihen auf nicht länger als drei Monate gegen Hinterlegung von Wertschriften und Schuldurkunden (Lombardverkehr)», und Absatz 8 des gleichen Artikels gestattete ihr überdies die Belehnung von Edelmetallen in Barren und Münzen. In den Ausführungsvorschriften wurden als Unterpfänder neben Edelmetallen aber nur kotierte, jederzeit realisierbare Inhabertitel zugelassen, wobei die Papiere der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, allen voraus die Obligationen des Bundes und der Bundesbahnen, bevorzugt waren. Damit sollte der Kredit des Bundes gestärkt und gleichzeitig einer spekulativen Ausnützung der Lombardgelder entgegengewirkt werden. Dem Begehren der Landbanken, auch Hypotheken als belehnungsfähig zu erklären, konnte die Nationalbank mit Rücksicht auf die mangelnde Mobilisierbarkeit dieser Titel nicht entsprechen; durch deren Ausschluß wollte sie die kleineren Banken überdies veranlassen, zur Sicherung ihrer Zahlungsbereitschaft ein gewisses Portefeuille an Obligationen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu halten, das von der Nationalbank lombardiert werden konnte. Nicht lombardfähig waren von allem Anfang an Aktien, Schuldbriefe, Sparhefte, Versicherungspolice und private Forderungen.

Die ursprüngliche Belehnungsgrenze für Titel des Bundes und der Bundesbahnen war auf 90 Prozent des Kurswertes festgesetzt. Desgleichen konnten bankfähige Wechsel zu 90 Prozent bevorschußt werden. Die Banken hatten damit die Möglichkeit, ihren Wechselbestand im Falle eines ganz kurz-



fristigen Mittelbedarfes unter Vermeidung der Rückdiskontierung zu mobilisieren. Kantons-, Städte- und Gemeindeobligationen, kotierte und – bei beschränkter Laufzeit – auch nichtkotierte Bankobligationen wurden zu 75 Prozent lombardiert.

Für jedes Darlehen wurde ein Mindestzins von fünf Tagen berechnet; damit sollte namentlich einer plötzlichen und sprunghaften Inanspruchnahme des Kredites über Monatsende vorgebeugt werden. Im übrigen sind heute die Konditionen die gleichen wie früher: die Kreditgewährung erfolgt in laufender Rechnung, so daß der Kreditnehmer nur den bezogenen Vorschuß zu verzinsen hat. Jede Änderung des Zinsfußes gilt mit sofortiger Wirkung für alle Rechnungen.

In Übereinstimmung mit den Grundgedanken des ersten Nationalbankgesetzes konnten die Lombardvorschüsse ursprünglich nicht in die Notendeckung eingerechnet werden; der Bank standen somit zur Anlage in Krediten dieser Art nur ihre eigenen Mittel zur Verfügung.

Eine erste Erweiterung erfuhren die Grundlagen 1908, als die Vollbelehrung gekündeter, nicht länger als drei Monate laufender Inhaberobligationen schweizerischer Banken zugelassen wurde. Im folgenden Jahr griff eine bescheidene Erweiterung der lombardfähigen Werte und gleichzeitig eine Erhöhung der Belehnungsquoten Platz. Von größerer Tragweite für die Entwicklung des Lombardgeschäftes war aber die Gesetzesrevision von 1911. Sie brachte die Streichung des alten Art. 21 des Gesetzes, der die notenbankmäßige Deckung aller kurzfristigen Verbindlichkeiten gefordert hatte. Damit wurde die Bank in ihrer Lombardtätigkeit freier. Sie beseitigte den Mindestzins von fünf Tagen; lediglich für Vorschüsse über das Monatsende behielt sie die Zinsberechnung während fünf Tagen bei.

*Lockerungen der  
gesetzlichen Vorschriften*

Nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges mußte die Nationalbank wie im Diskonto so auch in der Lombardierung Geschäfte zulassen, die sich mit den bis dahin geltenden strengen Auffassungen nicht immer vertrugen. Im Prinzip blieb die Bankleitung aber zurückhaltend. Daran änderte auch der auf Grund eines Bundesratsbeschlusses vom 15. Juni 1918 vollzogene Einbezug der Lombardvorschüsse in die Notendeckung nichts. Er ergab sich zwingend aus dem Umstand, daß der Umfang der der Nationalbank zur Verfügung stehenden nichtmetallischen Deckungswerte andauernd knapp war, so daß die Bank in ihrer Kredittätigkeit beeinträchtigt wurde. Diese Einengung stand je länger je mehr im Gegensatz zur Bedeutung, welche der Lombardierung in der Liquiditätsvorsorge der Banken zukam. Namentlich von den Landbanken, die über wenig Diskontomaterial verfügten, wurde der Lombardkredit zur Überwindung vorübergehender Anspannungen häufig benützt.

*Lombardvorschüsse  
als Notendeckung*

Eine wichtige Neuerung fand mit der Revision des Nationalbankgesetzes vom 7. April 1921 Eingang. Hatte das frühere Gesetz nur Lombardvorschüsse «auf nicht länger als drei Monate» gekannt, so wurde nun in Art. 14, Ziffer 4, unterschieden zwischen Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren auf festen Termin für längstens drei Monate einerseits und Darlehen in laufender Rechnung mit höchstens zehntägiger Kündigungsfrist andererseits. Diese Differenzierung trug der Tatsache Rechnung, daß sich das Lombardgeschäft im Laufe der Jahre in zwei Sparten geteilt hatte: in die länger laufenden, weniger liquiden Vorschüsse vorwiegend an private Kunden, und die hauptsächlich an Banken für kurze Zeit über Medio oder Ultimo gewährten Darlehen, die erfahrungsgemäß rasch wieder abgetragen werden. In die Notendeckung durften nur noch die letzteren einbezogen werden. Der Bundesratsbeschluß vom 15. Juni 1918 erfuhr damit eine Korrektur. 1921 bis 1923 nahm die Bank die Anpassung an die neuen Gesetzesbestimmungen in der Weise vor, daß sie diejenigen Geschäfte, die erfahrungsgemäß als kurzfristig gelten konnten, als deckungsfähig bezeichnete. Da in der Folge fast ausschließlich Kredite mit zehntägiger Kündigungsfrist gewährt wurden, stieg der Anteil der als Deckung verwendbaren Vorschüsse rasch; hatte er Ende Juni 1923 nur 7,71 Prozent betragen, so bezifferte er sich Ende 1924 auf 99,96 Prozent.

Nach Ausbruch der Weltwirtschaftskrise zu Beginn der dreißiger Jahre nahmen die Lombardbegehren der Banken zu, da diese mangels Diskontomaterial genötigt waren, ihre Liquidität mehr als früher durch die Errichtung von Faustpfanddepots sicherzustellen. Gerade in dieser Zeit wachsender wirtschaftlicher Spannungen mußte die Notenbank aber darauf achten, daß ihr Kredit nicht für Zwecke beansprucht wurde, die den währungspolitischen Interessen des Landes zuwiderliefen. Es wurde daher in Erwägung gezogen, die Bestimmungen über das Lombardgeschäft dahingehend zu ergänzen, daß sich die Bank das Recht vorbehielt, die Gewährung eines Kredites zu verweigern, falls die verlangten Mittel in einer ihr unerwünschten Weise verwendet werden sollten. Schließlich verzichtete die Bank aber auf die Einführung einer solchen Klausel, um keine Unsicherheit in ihr Kreditgeschäft hineinzutragen; sie durfte das um so eher tun, als sie nach Gesetz wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, Lombardvorschüsse zu gewähren.

Durch die Liquiditätsvorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 erlangten die Ultimoentnahmen der Banken besondere Bedeutung. Vom April 1914 an mußte für Bezüge über Ultimo ein Mindestzins für zehn Tage entrichtet werden; doch hatte diese Vorschrift in der Praxis eine Abschwächung erfahren, indem in gewissen

Fällen von der Berechnung der zehn Tage Umgang genommen wurde, dann nämlich, wenn die über das Monatsende bezogenen Vorschüsse sich im Rahmen des auch während des Monats getätigten Geschäftes des betreffenden Klienten hielten. Um den Banken die Anpassung an die Bestimmungen des Bankengesetzes zu erleichtern, setzte die Nationalbank im Mai 1936 den Mindestzins für Vorschüsse über das Monatsende allgemein wieder auf fünf Tage herab; von einer noch weitergehenden Zinsentlastung nahm sie jedoch Abstand, weil sie die sogenannte Bilanzfrisierung nicht begünstigen wollte.

Die schon im Gesetz von 1905 enthaltene Ermächtigung der Notenbank zur Belehnung von Edelmetallen erlangte bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges keine größere Bedeutung. Nach diesem Zeitpunkt wurden von der Nationalbank praktisch überhaupt keine Lombardvorschüsse auf Gold mehr getätigt (vgl. Seite 148).

*Belehnung  
von Edelmetallen*

Die Bedeutung des Lombardgeschäftes für die Liquidität und die Sicherung der Zahlungsbereitschaft der Banken zeigte sich deutlich in den kritischen Tagen des deutschen Einmarsches in die Tschechoslowakei und in Österreich und bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Der Lombard erwies sich dabei als die elastischere Kreditquelle als der Diskonto. Die Vorschüsse stiegen jeweils rasch an, um mit dem Nachlassen der Spannung wieder zurückzugehen. Es waren nicht nur die durch die politische Entwicklung ausgelösten Geldrückzüge bei den Banken, welche diese veranlaßten, sich bei der Notenbank zu verschulden; wesentlich trug auch der Umstand bei, daß zur Fälligkeit gelangende Kassenobligationen nicht oder nur schlecht erneuert wurden. In der rasch wechselnden Höhe der Beanspruchung kann wohl ein Beweis dafür erblickt werden, daß die gewährten Kredite kurzfristigen Charakter hatten und lediglich der vorübergehenden, vielfach nur vorsorglichen Bereitstellung von Mitteln vorwiegend seitens der Bankwelt dienten. Die Notenbank ihrerseits nahm stets darauf Bedacht, daß ihr Lombardkredit nicht zur Beschaffung billiger Betriebsmittel herangezogen wurde.

*Das Lombardgeschäft als  
Kreditquelle der Banken*

Das revidierte Nationalbankgesetz von 1921 hatte, wie erwähnt, die Lombardvorschüsse auf drei Monate fest von der Notendeckung ausgeschlossen und als solche nur jene mit zehntägiger Kündigungsfrist zugelassen. Schon damals spielten die festen Vorschüsse, die bloß im Rahmen der eigenen Mittel der Bank gewährt werden konnten, keine große Rolle mehr. Sie verloren in der Folge weiter an Bedeutung, und in den letzten drei Dezennien wurden solche Kredite überhaupt nicht mehr erteilt. Anlässlich der Gesetzesrevision von 1953 wurden die festen Vorschüsse auf drei Monate deshalb vom Geschäftskreis der Bank ausgeschlossen. Das geltende Gesetz

*Verzicht auf feste  
Vorschüsse*

kennt nur noch Darlehen in laufender Rechnung mit höchstens zehntägiger Kündigungsfrist, wobei solche Darlehen auch eine längere Laufzeit, in der Regel jedoch nicht mehr als drei Monate, haben können. In Zeiten starker Kursschwankungen kann die Kündigungsklausel für die Bank von Vorteil sein, da sie notfalls die rasche Anpassung der Kredite an den veränderten Wert der Hinterlagen erlaubt. Sie ermöglicht es der Bank überdies, der mißbräuchlichen Verwendung der von ihr gewährten Vorschüsse zu Börsenspekulationen entgegenzuwirken.

Die Liste der belehnbaren Werte ist im neuen Gesetz erweitert worden, ohne daß damit gegenüber der früheren Praxis materiell etwas geändert worden wäre. Belehnbar sind nach der neuen Fassung von Art. 14, Ziffer 4, Schuldverschreibungen auf die Schweiz, eidgenössische Schuldbuchforderungen, diskontierbare Wechsel sowie Gold in Barren und Münzen. Unter den von der Belehnung ausgeschlossenen Werten sind nun im Sinne einer Präzisierung auch die Genossenschaftsanteile aufgeführt.

### C. DIE KREDITTÄTIGKEIT DER NATIONALBANK IM WANDEL DER JAHRE

*1907–1914* Die Nationalbank war zu Beginn ihrer Tätigkeit bestrebt, den Handel zu vermehrter Benützung des Wechselkredites zu erziehen. Die strengen Diskontierungsgrundsätze, die sie von Anfang an zur Anwendung brachte, wirkten aber einer raschen Zunahme ihres Wechselportefeuilles entgegen. Dem Aufschwung ihres Kreditgeschäftes stand in den ersten Jahren ferner die Tatsache hindernd im Wege, daß einzelne Emissionsbanken ihr Emissionsrecht bis zum Schlusse der Rückzugsfrist ihrer Noten ausübten und der Nationalbank auf dem Diskontomarkt scharfe Konkurrenz bereiteten. Nach einer Schätzung der Nationalbank hatten die früheren Emissionsbanken im Jahre 1906 rund ein Drittel des gesamten schweizerischen Wechselbestandes in ihren Portefeuilles, die Lombardwechsel nicht mitgerechnet. Demgegenüber besaß die Nationalbank Ende 1908 erst 8 Prozent des von allen schweizerischen Banken ausgewiesenen Wechselbestandes, obschon ihr Notenumlauf in diesem Zeitpunkt bereits 73 Prozent der gesamten schweizerischen Notenemission erreichte. Der Wettbewerb der andern Banken blieb auch noch spürbar, nachdem die Nationalbank Mitte 1910 in den ausschließlichen Besitz des Notenmonopols gelangt war. Die Bankleitung stellte sich indessen auf den Standpunkt, daß sich die Notenbank

im Diskontogeschäft nicht vordrängen dürfe; sie lehnte die Anwendung eines Privatdiskontosatzes ab, der es ihr ermöglicht hätte, mit den übrigen Banken wirksam in Konkurrenz zu treten. Zugleich entwickelte das Direktorium einen neuen Grundsatz, der zur Praxis der früheren Emissionsbanken in deutlichem Gegensatz stand: Zurückhaltung in ruhigen Zeiten, dafür aktive Kredittätigkeit in Zeiten angespannter Geldmarktverhältnisse. Von dieser Einstellung ließ sie sich im politischen Krisenjahr 1912 leiten, in welchem sie Wechsel für über eine Milliarde Franken zum Diskonto entgegennahm.

Durch den Ausbruch des Ersten Weltkrieges wurden die Erfolge, die das junge Noteninstitut in seinen Bemühungen um die Hebung der Qualität des Wechselmaterials zu verzeichnen hatte, zum guten Teil zunichte gemacht. Die schwierige wirtschaftliche Lage des Landes stellte die Nationalbank vor neue Aufgaben und verlangte von ihr wiederholt Konzessionen in bezug auf die Eignung der zum Diskonto eingereichten Wechsel als Notendeckung. Reine *Warenwechsel* wurden als Folge der sich ausdehnenden, kriegswirtschaftlich bedingten Monopolisierung des Handels in den Händen des Staates und der Notwendigkeit, Warenkäufe bar zu bezahlen, rar; dafür suchten Wechsel, deren Unterschriften dem Grundsatz der Unabhängigkeit nicht in wünschenswertem Maße entsprachen – Finanzwechsel und Wechsel, die sich die Banken zur Mobilisierung ihrer Kontokorrentforderungen ausstellen ließen – Eingang. Die Nationalbank trug den Verhältnissen der einzelnen Institute nach Möglichkeit Rechnung; so erklärte sie sich im Frühjahr 1918 gegenüber Kleinbanken und Privatbankiers bereit, ihren Kredit in bestimmten Fällen über die festgesetzte Limite hinaus auszudehnen, sofern für die eingereichten Wechsel besondere Hinterlagen geboten wurden. Im allgemeinen nahmen die Diskontierungen von Schweizerwechseln während der Kriegsjahre aber keinen großen Umfang an; die Einreichungen beliefen sich 1915 und 1916 auf 484 und 237 Millionen Franken, nachdem sie 1914 noch 907 Millionen betragen hatten.

Dagegen wuchsen die Geldbedürfnisse der Eidgenossenschaft als Folge der Mobilmachung der Armee und der staatlichen Betätigung auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens rasch an. In den ersten drei Monaten nach Ausbruch des Krieges genügten dem Bunde zwar die eigenen Mittel und die Erlöse der ersten beiden Mobilisationsanleihen, um die Finanzierung der Landesverteidigung und der Lebensmittelversorgung sicherzustellen. Ende 1914 sah er sich jedoch gezwungen, *Schatzanweisungen* zu begeben, deren Diskontierung nach der 1911 erfolgten Revision des Nationalbankgesetzes zulässig war. Die Inanspruchnahme des Notenbankkredites ermöglichte es

1914–1918

dem Bunde nicht nur, sich die benötigten Mittel zu billigen Sätzen zu beschaffen; sie erlaubte es ihm überdies, auf die Tragfähigkeit des Kapitalmarktes Rücksicht zu nehmen und den günstigen Zeitpunkt für die Konsolidierung seiner schwebenden Schulden abzuwarten. Hatte die Nationalbank bis zu Beginn des Krieges strikte daran festgehalten, keine diskontierten Wechsel weiterzugeben, so stellte sich mit der Zunahme der Schatzanweisungen in ihrem Portefeuille die Notwendigkeit ein, ihren Status durch eine teilweise Rediskontierung dieser Papiere im Markt zu entlasten, wobei sie sich gegenüber den privaten Banken verpflichtete, die Abschnitte jederzeit wieder zurückzunehmen. Diese Zusage sicherte die Aufnahmefähigkeit des Marktes; die Bank selbst erhielt damit ein wertvolles Instrument, um überschüssige Gelder abzuschöpfen und gelegentlich auf den Geldmarkt und die Valutalage einzuwirken. Die Rediskontierung erfolgte zum Privatsatz, während die Bank gegenüber den einreichenden Behörden grundsätzlich den offiziellen Satz zur Anwendung brachte. Dafür erstattete sie dem Bund und den Bundesbahnen jeweils am Ende des Jahres einen Teil des ihr verbliebenen Diskontoertrages zurück.

1918–1924

Mit der Beendigung des Krieges hörte die unmittelbare Bedrohung der schweizerischen Wirtschaft auf. Im Zuge der fortschreitenden Normalisierung des Wirtschaftslebens war die Nationalbank bestrebt, die öffentliche und private Wirtschaft zur Rückkehr zu gesunden Finanzierungsgrundsätzen zu bewegen. Im besonderen nahm sie darauf Bedacht, die Verwendung des Handelswechsels im Zahlungsverkehr zu fördern und dessen Anteil am Portefeuille zu erhöhen, andererseits aber alle Papiere vom Diskonto auszuschließen, die als Notendeckung ungeeignet waren. Die Notwendigkeit einer straffen Diskontopolitik zeigte sich deutlich in den Jahren 1918 bis 1920, als die Einreichungen unter dem Einfluß der Teuerung und des konjunkturellen Aufschwungs großen Umfang annahmen. Sie beliefen sich – Reskriptionen und Obligationen nicht berücksichtigt – auf 1159, 1384 und 1373 Millionen Franken. Als sich im Jahre 1921 eine Wirtschaftskrise abzuzeichnen begann, ging die Beanspruchung auf 516 Millionen zurück; im Jahre 1922 sank sie sogar auf 160 Millionen Franken. Wirtschaftlich günstiger waren hingegen wieder die beiden folgenden Jahre, die der Nationalbank für 476 bzw. 741 Millionen Franken Diskontopapier zuführten.

Die Verschuldung des Bundes bei der Notenbank hatte gegen Ende des Krieges großen Umfang und langfristigen Charakter angenommen. Die Jahresmitte 1919 verzeichnete mit 659 Millionen Franken den Höchststand der von der Nationalbank diskontierten Schatzanweisungen des Bundes und der Bundesbahnen; der Höchstbetrag der Schatzanweisungen, die nach Abzug der an den Markt weitergegebenen Abschnitte im Porte-



AUGUST BURCKHARDT

Vorsteher des III. Departements des Direktoriums 1907-1915

Präsident des Direktoriums, zugleich Vorsteher des I. Departements 1915-1924





SCHATZANWEISUNGEN DES BUNDES UND DER BUNDESBAHNEN<sup>1</sup>

In Millionen Franken

Jahr	Im Portefeuille der Nationalbank liegende Schatzanweisungen		Im Markte placierte Schatzanweisungen
	Höchstbetrag	Jahresende	Jahresende
1914	58	58	1
1915	91	75	36
1916	136	123	134
1917	233	233	149
1918	344	312	180
1919	307	301	237
1920	280	280	279
1921	214	170	212
1922	217	217	34
1923	284	78	125
1924	42	—	20

<sup>1</sup> Von 1921 bis 1924 ohne zinslose Reskriptionen des Bundes

feuille der Nationalbank verblieben, fiel mit 344 Millionen in das Jahr 1918. Bald nach Beendigung der Feindseligkeiten sahen sich die Bankbehörden veranlaßt, auf eine Abtragung der Verschuldung des Staates beim Noteninstitut zu dringen; auch der Bundesrat selbst betonte die Notwendigkeit, von dieser Finanzierungsmethode baldmöglichst wieder abzukommen. Es dauerte aber noch einige Jahre, bis die letzten Schatzanweisungen aus dem Portefeuille der Nationalbank verschwanden. Dieses Ziel wurde anfangs Mai 1924 erreicht, nachdem das Noteninstitut die Diskontokredite des Bundes und der Bundesbahnen vorerst mehrmals herabgesetzt hatte.

Rascher als vorgesehen gelangten schließlich auch die *unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes* zur Abtragung, die von 1921 an – ihren Höchststand erreichten sie mit 124 Millionen Franken im April jenes Jahres – neben den anderen Reskriptionen im Portefeuille der Notenbank gelegen und zur Deckung der Differenz zwischen Nominalwert und Metallwert der in die Notendeckung einbezogenen Fünffrankenstücke der übrigen Länder der Lateinischen Münzunion gedient hatten.

Auch die Kantone sahen sich gegen Ende des Krieges gezwungen, den Notenbankkredit in Anspruch zu nehmen, da die Kantonalbanken vielfach nicht mehr in der Lage waren, der öffentlichen Hand mit den nötigen Mitteln beizustehen. Zwar hielten sich die Einreichungen von *Schatzwechseln der Kantone und von Gemeindewechseln*, verglichen mit den Schatzanweisungen des Bundes, in bescheidenen Grenzen. Oft waren die Geldanforderungen aber gerade von dieser Seite her dringend, so daß sie nicht abgewiesen werden konnten, und die Banken erklärten sich angesichts des großen Umfangs der in Frage stehenden Kredite zu deren Erteilung erst bereit,

nachdem die Nationalbank die Rediskontierung zugesagt hatte. Wiederholt sah sich die letztere veranlaßt, gegen die Festlegung ihrer Mittel auf lange Frist Stellung zu nehmen. Vom Herbst 1923 an diskontierte sie kantonale Schatzwechsel, die von ihr nicht ausdrücklich bewilligt waren, nur noch im Rahmen des Diskontokredites der einreichenden Bank und mit einer Laufzeit, die 20 Tage nicht überschritt. Sie trat damit zugleich der irr-tümlichen, aber verbreiteten Meinung entgegen, die Nationalbank sei ohne weiteres verpflichtet, Reskriptionen hereinzunehmen. Ab 1924 wurden neue Gesuche nur noch in Betracht gezogen, sofern es sich nachgewiesenermaßen um kurzfristige Kredite handelte, die anderwärts bloß zu ungünsti-geren Bedingungen erhältlich gemacht werden konnten.

1924–1929 In der Zeitspanne von 1924 bis zum Beginn der Weltwirtschaftskrise blieben die Einreichungen von Reskriptionen bescheiden. Da sie der Finanzierung vorübergehender Kassenbedürfnisse dienten, war gegen ihre Diskontierung vom Standpunkt der Notenbank aus nichts einzuwenden. Die Wiederbelebung der internationalen Handelsbeziehungen und die daraus resultierende günstige Entwicklung im Inlande hatten andererseits aber eine verstärkte Inanspruchnahme seitens der privaten Wirtschaft zur Folge, die im Jahre 1928 mit Diskontoeinreichungen von 1093 Millionen Franken ihren Kulmi-nationspunkt erreichte. Besondere Probleme stellte in diesen Jahren eines regen Kapitalimports und -exports die Behandlung des ausländischen Kredit- und Rembourspapiers, auf die bereits hingewiesen worden ist.

1929–1936 Mit dem 1929 einsetzenden und in die Krise ausmündenden Konjunkturumschwung ging die Schaffung von Handelswechseln zurück. Ihr jahres-durchschnittlicher Bestand im Portefeuille der Nationalbank bezifferte sich 1932 auf 14 Millionen Franken, 1933 noch auf 10 Millionen, d. h. auf rund die Hälfte des niedrigsten Durchschnittsbestandes in allen vorangehenden Jahren seit Bestehen des Instituts. Von einer «reinen Noten-, Giro- und Diskontobank», wie sie dem Gesetzgeber ursprünglich vorgeschwebt hatte, konnte schon damals kaum noch gesprochen werden, da nicht einmal mehr 1 Prozent der Notenzirkulation auf der Diskontierung kommerzieller Wechsel basierte. Dafür nahm mit der Verschärfung der Krise die Diskontierung von *Obligationen, Schatzwechseln der Kantone und von Gemeindewechseln* zu. In Anbetracht der wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und der steigenden Arbeitslosenziffern zeigte die Nationalbank sowohl der Privatwirtschaft wie auch den öffentlichen Körperschaften gegenüber vermehrtes Entgegenkommen; soweit sich die nachgesuchten Kredite mit dem Natio-nalbankgesetz vereinbaren und volkswirtschaftlich rechtfertigen ließen, wurden sie zu günstigen Bedingungen bewilligt. Eine bedeutsame Rolle spielten in diesen Jahren nicht zuletzt auch *Kredite besonderer Art*, wie die

Bevorschussung von Clearingguthaben oder die Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, auf die im folgenden Abschnitt zurückgekommen wird. Allen an sie gestellten Anforderungen konnte die Notenbank aber auch in der Krise nicht entsprechen. Voraussetzung für die Krediterteilung an Kantone und Gemeinden blieb immer, daß es sich um Gemeinwesen mit gesundem, ausgeglichenem Finanzhaushalt handelte, die sich verpflichteten, die erhaltenen Vorschüsse innert relativ kurzer Zeit zurückzuzahlen.

Nach der Frankenabwertung im Herbst 1936 setzte eine Verflüssigung des Geld- und Kapitalmarktes ein. Die Beanspruchung der Notenbank durch die öffentliche Hand ließ nach. Hatten sich Ende September noch für 140 Millionen Franken Reskriptionen in ihrem Portefeuille befunden, so wurden Ende 1936 nur noch kantonale Schatzwechsel und Gemeindewechsel im Betrage von 9 Millionen ausgewiesen. Die Kreditgewährung an die private Wirtschaft, die sich unter dem Einfluß der Wirtschaftskrise schon vor der Abwertung in engen Grenzen gehalten hatte, ging ebenfalls zurück. Wohl mochte die einsetzende Konjunkturbelebung zu vermehrter Wechselschaffung Anlaß geben; doch fand das Material infolge der hohen Liquidität der Banken nur noch selten den Weg zur Notenbank. Dabei blieb es bis zum Jahre 1939. Die enorme Mittelfülle wirkte sich in einer Abdrängung der Notenbank vom kommerziellen Geschäft aus. Der in Sicherheitsüberlegungen begründete große Zufluß ausländischer Sichtgelder, die in der Schweiz nur vorübergehend Anlage suchten, gab im November 1937 Anlaß zum Abschluß eines Gentlemen's Agreements zwischen der Nationalbank und den übrigen Banken, das eine Verminderung des Übermaßes dieser Auslandsguthaben und zugleich die Bekämpfung der Notenhortung zum Ziele hatte.

1936–1939

Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges leitete in der Kreditpolitik der Nationalbank eine neue Phase ein. Die Beanspruchung im kommerziellen Geschäft blieb geringfügig. Von größerer Tragweite waren aber die Aufgaben, die sich der Notenbank auf dem Gebiete der Finanzierung der staatlichen Aufwendungen für die Landesverteidigung und Wehrwirtschaft stellten. Von der Lösung dieses Problems hing es in erster Linie ab, ob die Wirtschaft, die Staatsfinanzen und im besonderen die Währung vor Erschütterungen bewahrt werden konnten. Oberstes Ziel der Bankleitung mußte sein, sich von der dauernden Inanspruchnahme durch den Staat frei zu halten und jede inflationistische Geldschöpfung im Interesse der Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes zu verhüten. Unser Land war 1939 geistig, militärisch und wirtschaftlich besser gerüstet als ein Vierteljahrhundert früher; auch in kredit- und währungspolitischer

1939–1945

Hinsicht lagen günstigere Verhältnisse vor. Angesichts der Möglichkeit kriegsrischer Verwicklungen hatten zwischen Bund und Nationalbank bereits vor Ausbruch der Feindseligkeiten Aussprachen über die Finanzierungsprobleme stattgefunden.

Tatsächlich gelang es dem Bund während des Zweiten Weltkrieges, die Verschuldung gegenüber der Notenbank in engen Grenzen zu halten. Die Finanzierung der staatlichen Bedürfnisse vollzog sich unmittelbar nach der Mobilmachung auf dem Wege der wiederholten Placierung mittelfristiger Schatzscheine im Markt und in der Folge in einem ruhigen Rhythmus von Anlehensaufnahmen, deren Bedingungen für den Schuldner wesentlich vorteilhafter waren als 1914/18. Die Nationalbank konnte sich darauf beschränken, dem Bund mit *Überbrückungskrediten* beizustehen, die nicht entfernt die Höhe der Kredite im Ersten Weltkrieg erreichten; sie trugen stets kurzfristigen Charakter, da sich der Bund bemühte, seine Reskriptionenschuld gegenüber der Notenbank jeweils so rasch als möglich aus Steuereingängen und Anlehenserslösen abzutragen. Überdies konnten Schatzanweisungen in erheblichen Beträgen im Markte placiert werden. So vermochte die Nationalbank – im Gegensatz zu den meisten Notenbanken des Auslandes – während des Zweiten Weltkrieges ein dauerndes Engagement des Staates zu vermeiden; während längerer Zeitperioden waren in ihrem Portefeuille überhaupt keine Schatzanweisungen des Bundes vorhanden.

#### SCHATZANWEISUNGEN DES BUNDES UND DER BUNDESBAHNEN

*In Millionen Franken*

Jahr	Im Portefeuille der Nationalbank liegende Schatzanweisungen		Im Markte placierte Schatzanweisungen
	Höchstbetrag	Jahresende	Jahresende
1939	165	—	409
1940	256	98	760
1941	191	—	710
1942	171	85	725
1943	287	—	967
1944	157	—	1148
1945	293	40	1053
1946	88	9	848

1945–1950 Bald nach Beendigung des Krieges änderte sich die Lage des Geldmarktes. Hatten ihm die aktive Zahlungsbilanz, die Geldausschüttungen des Staates für die Zwecke der Landesverteidigung und der durch die Versorgungsschwierigkeiten bewirkte geringere Konsum während der Kriegsjahre ein flüssiges Gepräge verliehen, so waren vom Sommer 1947 an Verknappungssymptome erkennbar. Die großen Importe zur Deckung des Nachhol-

bedarfes und die umfangreichen Investitionen riefen einer bedeutenden *Kreditnachfrage*, die Ende 1947 kräftige Rückgriffe auf die Notenbank auslöste. Ihre Kreditbeanspruchung stieg am Jahresultimo auf 402 Millionen Franken an, wovon 155 Millionen auf das Wechselportefeuille und 247 Millionen auf Lombardvorschüsse entfielen. Um preissteigernde Einflüsse nicht auch von der Geldseite her wirksam werden zu lassen, legten Behörden und Notenbank den Banken eine einsichtige und maßvolle Kreditgewährung nahe. In seinem Referat vor der Generalversammlung der Aktionäre vom 6. März 1948 wies der Präsident des Direktoriums darauf hin, daß es falsch wäre, wenn die Banken sich allzusehr auf die Rückendeckung durch die Nationalbank verlassen würden. Diese sei wohl bereit, die kurzfristige Mittelbeschaffung zu erleichtern, könne aber nie die eigenen Liquiditätsreserven der Banken ersetzen und sei auch nicht geneigt, die Ansprüche im Diskonto und Lombard in jedem Umfange zu befriedigen. Im allgemeinen wurden diese Ermahnungen mit Verständnis aufgenommen; manchem Institut gaben sie willkommenen Anlaß, gegenüber gewissen Kreditbegehren der Kundschaft eine festere Hand zu zeigen.

Von 1950 an stand die schweizerische Wirtschaft im Zeichen eines andauernden Konjunkturauftriebes. Er spiegelte sich in hohen Außenhandelsziffern, zunehmenden Inlandsumsätzen, namentlich aber in einem ausgeprägten Mangel an Arbeitskräften sowie in einem erneuten Anstieg der Konsumentenpreise und Löhne. Eine reichliche Mittelversorgung des Marktes begünstigte diese Entwicklung. Richtlinie für die Notenbank mußte unter diesen Umständen sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beizutragen, trotz Vollbeschäftigung das wirtschaftliche Gleichgewicht nach innen und außen zu erhalten und jede volkswirtschaftlich nicht notwendige Ausweitung des Geldvolumens zu vermeiden. Dementsprechend hielt sich ihre Kreditstätigkeit in engen Grenzen. Sie beschränkte sich zur Hauptsache auf die Finanzierung der kriegswirtschaftlichen Vorratshaltung sowohl der privaten Wirtschaft als auch des Bundes. Die kommerziellen Wechsel hingegen machten stets nur einen kleinen Teil des Portefeuilles aus. Auch die Lombardvorschüsse nahmen, von der üblichen saisonalen Ausweitung an den Jahresenden abgesehen, keinen größeren Umfang an; ihren höchsten jahresdurchschnittlichen Bestand erreichten sie 1955 mit 45 Millionen Franken. Soweit Schatzanweisungen im Ausweis erschienen, handelte es sich nicht um eine Beanspruchung der Notenbank durch den Bund, sondern um Rückdiskontierungen des Marktes.

Zu wiederholten Malen legte das Direktorium den Banken nahe, bei der Gewährung von Krediten Maß zu halten und selektiv vorzugehen. Darüber hinaus wurde zur *Bekämpfung der Inflationsgefahr* eine Reihe von Maßnahmen

1950–1955

getroffen, die in andern Zusammenhang ausführlicher behandelt sind, an dieser Stelle ihres kreditpolitischen Akzentes wegen aber doch erwähnt werden müssen.

Im August 1951 gelangte ein Gentlemen's Agreement zum Abschluß, in dem sich die Banken, Versicherungsgesellschaften und andere Kreditgeber verpflichteten, bei der *Baufinanzierung* und der Gewährung von Hypothekendarlehen bestimmte Richtlinien einzuhalten und bewährte Belehnungsgrundsätze zu befolgen. Mit dieser Vereinbarung sollte die Überbeschäftigung im Baugewerbe gemildert, einer ungesunden Überproduktion von Wohnungen mit hohen Mietzinsen und der Gefahr baulicher Fehlinvestitionen auf gewerblichem und industriellem Gebiet entgegengewirkt sowie den volkswirtschaftlich nachteiligen Einflüssen auf das Preis- und Lohngefüge vorgebeugt werden. Es handelte sich somit um einen Versuch, die Kreditgewährung im Bausektor mit den konjunkturpolitischen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Da die Nationalbank an einer gesunden Ordnung des Baukredits ein Interesse hat, war sie um das Zustandekommen der Vereinbarung bemüht und wirkte bei deren Durchführung mit. Auch wenn die konjunkturpolitischen Wirkungen bescheiden blieben, so vermochte das Agreement doch eine weitere Ausdehnung der auf Kreditbasis beruhenden spekulativen Bautätigkeit zu verhindern.

Hatte die Nationalbank schon 1941 bis 1947 für rund 1,5 Milliarden Franken Gold an den Markt abgegeben, so wurde im Jahre 1955 zum Zwecke der Mittelabschöpfung neuerdings für 75 Millionen *Gold an den Markt verkauft*. Über die Wiederinkraftsetzung der Verständigung mit den Banken betreffend die *Behandlung von Auslandsgeldern* wurde 1950 und 1955 im weitern versucht, den unerwünschten und übermäßigen Kapitalzufluß vom Auslande her einzudämmen (vgl. Seite 241).

Besonderes Interesse kommt unter kreditpolitischem Gesichtswinkel schließlich der im Juni 1955 mit den Banken abgeschlossenen Vereinbarung über die *Haltung von Mindestguthaben bei der Nationalbank* zu, der sich im Sinne eines solidarischen Verhaltens auch zahlreiche Versicherungsgesellschaften, der Ausgleichsfonds der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt anschlossen. Sie hatte zum Zweck, einen Teil der im Markt verfügbaren Mittel durch die Blockierung auf separaten Konten stillzulegen, um nachteiligen Einflüssen auf das Preis- und Lohnniveau von der Geldseite her nach Möglichkeit vorzubeugen und die im allgemeinen Interesse liegende Stabilität der wirtschaftlichen Entwicklung zu erhalten. Der Nationalbank ging es darum, auf der Basis freiwilliger Verständigung mit den Banken ein Instrument in die Hand zu bekommen, das ihr gestattete, auf den Markt Einfluß zu neh-

men. Es sollte gewissermaßen auf seiten der privaten Wirtschaft ein Gegenstück zu dem geschaffen werden, was der Bund aus richtiger Einsicht in die Marktlage durch die Sterilisierung von Geldüberschüssen des Staatshaushalts bereits getan hatte. Durch diese Abmachung konnte 1956 ein Betrag von 370 Millionen Franken gebunden und dem wirtschaftlichen Kreislauf ferngehalten werden.

Diese Maßnahmen blieben in ihrer Gesamtheit nicht ohne Wirkung. Im Zusammenhang mit der Tresoreriepolitik des Bundes, der Passivierung der Handelsbilanz und andern, gleichgerichteten Einflüssen – nicht zuletzt einer regen Emissionstätigkeit – führten sie in der zweiten Hälfte 1955 zu einer *leichten Verknappung der Mittel*, in deren Folge die Sätze für Leihkapital vorübergehend etwas anzogen. Die Fühlung der Notenbank mit dem Markte, die jahrelang nur sporadisch in Erscheinung getreten war, wurde enger. Ende 1955 stellte sich die Kreditbeanspruchung des Emissionsinstituts auf 286 Millionen Franken oder auf 66 Millionen mehr als am Ende des vorangegangenen Jahres. Die Zunahme des Diskontogeschäftes hatte ihre Ursache in der vermehrten Diskontierung von Handelswechseln und Obligationen sowie in der Hereinnahme von Pflichtlagerwechseln, die zuvor teilweise bei andern Banken gelegen hatten. Auch der Lombardkredit wurde stärker in Anspruch genommen, wobei vornehmlich kleinere und mittlere Institute als Kreditnehmer auftraten. Die Rückgriffe auf das Noteninstitut hätten noch größeren Umfang angenommen, wenn nicht gleichzeitig der Markt als Folge der Liquidierung von Dollarguthaben bei der Nationalbank verflüssigt worden wäre.

Zu Beginn des Jahres 1956 setzte sich mit dem üblichen Notenrückfluß eine Entspannung durch, welche die Kreditengagements auf 127 Millionen Franken zurückgehen ließ. Vom Frühjahr an machte sich die Verengung des Marktes aber erneut bemerkbar, so daß sich die Banken in ihrer Kreditgewährung zu einer schärferen Selektion veranlaßt sahen, dies auch im Hinblick auf die rege Bautätigkeit. Die Notenbank selbst hielt in der Gewährung von Krediten nach wie vor zurück; den Gesuchen um Rediskontierung kantonaler Schatzwechsel oder von Gemeindewechseln wurde nur entsprochen, soweit es sich dabei um die Überbrückung kurzfristiger Bedürfnisse handelte. Im Spätherbst nahm die Anspannung unter dem Einfluß außerordentlicher Faktoren zu. Dazu gehörten der durch die Ereignisse in Ungarn verursachte Geldbedarf für die Finanzierung von Warenkäufen, sodann verstärkte Bedürfnisse der Landwirtschaft als Folge witterungsbedingter Ertragsausfälle und schließlich vermehrte Notenbegehren. Um der Entwicklung die Spitze zu brechen und dem Markte die Abwicklung des Jahresultimos zu erleichtern, entschloß sich die Nationalbank

Seit 1955

anfangs Dezember 1956, die Hälfte der bei ihr liegenden Mindestguthaben der Banken und Versicherungsinstitutionen aus der vertraglichen Bindung vorübergehend freizugeben. Dadurch konnten dem Markt 184 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden. Das Gentlemen's Agreement über die Haltung von Mindestguthaben erwies sich bei diesem Anlasse als ein elastisches, wertvolles Instrument; es ermöglichte der Nationalbank, eine wünschbare, marktkonforme Maßnahme ohne Umstände in die Wege zu leiten. Diese stellte aber keine Neuorientierung der Notenbankpolitik dar. Der noch unvermindert anhaltende Konjunkturanstieg, die Gefahr weiterer Preis- und Lohnerhöhungen, die wirtschaftlichen und währungspolitischen Unsicherheitsfaktoren im Ausland und vor allem auch die Spannungen in der internationalen Politik veranlaßten die Nationalbank, am Grundsatz einer kreditrestriktiven, auf die Stabilhaltung der Kaufkraft unserer Landeswährung ausgerichteten Politik festzuhalten.

Trotz der hälftigen Freigabe der Mindestguthaben nahm die Kreditbeanspruchung der Notenbank im Dezember 1956 großen Umfang an. Sie erreichte am Jahresende insgesamt 459 Millionen Franken oder 173 Millionen mehr als am Ende des Vorjahres. Zwar trat zu Beginn 1957 wiederum eine Entlastung ein. Die in der allgemeinen Verknappung begründete Tendenz steigender Zinssätze hatte jedoch zur Folge, daß der Privatsatz für erstklassiges Kommerzpapier im Januar von  $1\frac{1}{2}$  Prozent auf  $1\frac{3}{4}$  Prozent anzog. Die Notenbank, die damit zur billigsten Kreditquelle wurde, mußte bei dieser Lage mit vermehrten Diskontogesuchen rechnen. Um verstärkten Rückgriffen auf den Kredit der Notenbank entgegenzuwirken, beschloß das Direktorium, gegenüber Diskontogesuchen von Firmen, die bis dahin den Diskontokredit der Nationalbank nicht benützt hatten, sowie gegenüber Begehren um Eröffnung von Diskontolimiten Zurückhaltung zu üben.

Gegen Jahresende 1956 wurde von den Bundesbehörden eine Lockerung der Sterilisierungsmaßnahmen des Bundes durch Tilgung von fälligen Bundesschulden in Aussicht genommen. Überdies beschloß der Bundesrat, durch eine vorzeitige Rückzahlung von Schulden gegenüber dem Ausgleichsfonds der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung dem Hypothekarmarkt über die Pfandbriefzentralen einen Betrag von 200 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen, um die Gewährung von Hypothekendarlehen an die Landwirtschaft und für den gemeinnützigen Wohnungsbau zu den bisherigen Bedingungen, d. h. zu  $3\frac{1}{2}$  Prozent, zu erleichtern. Bei diesem Vorgehen des Bundes war aber darauf Bedacht zu nehmen, daß die Lockerung der Sterilisierungsmaßnahmen nicht zu einer Verflüssigung des Marktes führte, die geeignet gewesen wäre, von der monetären Seite her neue Auftriebsimpulse auszulösen.





DR. ADOLF JÖHR

Vorsteher des III. Departements des Direktoriums 1915-1918



## D. KREDITE BESONDERER ART

Die Grundsätze, nach denen die Nationalbank ihr Kreditgeschäft von allem Anfang an ausrichtete, haben sich bewährt und sind unbestritten geblieben. Die Doktrin stößt sich bisweilen aber an den wirtschaftlichen Tatsachen, und jede Zeit stellt ihre besonderen Probleme. Auch die Nationalbank hat sich unter dem Druck außerordentlicher Verhältnisse und wirtschaftlicher Notlagen wiederholt gezwungen gesehen, ihre Prinzipien elastisch anzuwenden und Konzessionen einzuräumen. Auf einige Zugeständnisse dieser Art soll nachstehend eingetreten werden.

### a) *Finanzierung der Arbeitsbeschaffung*

Die Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre stellte die öffentliche Hand vor die Notwendigkeit, umfassende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung zu ergreifen. Bund, Kantone und Gemeinden gingen gemeinsam gegen die sich ausbreitende Arbeitslosigkeit vor. Zunächst konzentrierte sich die Hilfe des Bundes auf die Unterstützung kantonaler und kommunaler Notstandsarbeiten sowie privater Arbeiten, wobei die Bauwirtschaft den wichtigsten Ansatzpunkt darstellte. Später trat der Bund auch als selbständiger Träger der Arbeitsbeschaffung auf. Angesichts des Mittelbedarfes, den diese Aufgabe nach sich zog, sah sich die Notenbankleitung im Herbst 1936 veranlaßt, in ihrer Kreditgewährung gegenüber den Kantonen und Gemeinden eine liberalere Politik anzuwenden. Mit der Krediterleichterung hoffte sie, zugleich eine Lockerung des Kapitalmarktes herbeizuführen. Das Postulat der Förderung der Arbeitsbeschaffung blieb auch bestehen, als sich der Kapitalmarkt nach der Abwertung verflüssigte. Die sich mehrenden Gesuche um Reskriptionenkredite gaben Veranlassung zur Aufstellung der bereits erwähnten «Leitsätze für die Kreditgewährung an die öffentliche Hand» vom 19. Mai 1938, denen zufolge dem Kreditbedarf der Kantone und Gemeinden nur auf dem Wege der *Rediskontierungszusage* an eine Bank entsprochen werden sollte. Diese Rediskontierungszusage wurde in Aussicht genommen u. a. für Zwecke der Arbeitsbeschaffung, und zwar in erster Linie für unmittelbar produktive Anlagen wie öffentliche Betriebe oder landwirtschaftliche Meliorationen, und in zweiter Linie für mittelbar produktive Anlagen, z. B. Straßen, Flußkorrekturen, Schul- und Verwaltungsgebäude. Auch die Durchführung finanzieller Sanierungen von Kantonen und Gemeinden und von kantonalen oder

*Arbeitsbeschaffung der  
Kantone und Gemeinden*

kommunalen Betrieben konnte in Betracht fallen. Im allgemeinen lehnte es die Nationalbank mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen ab, hinsichtlich der Zeitdauer dieser Rediskontierungszusagen feste Bindungen auf mehrere Jahre einzugehen. Immerhin wurden gewisse Ausnahmen gemacht, so beispielsweise gegenüber den Kantonen Baselstadt, Baselland, Graubünden, Bern und Neuenburg. Später kam das Direktorium von diesen Rediskontierungszusagen wieder ab; es begnügte sich damit, die Schatzwechsel als bankfähig zu erklären, wobei eine allfällige Rediskontierung im Rahmen des Diskontokredites der einreichenden Bank zu erfolgen hatte.

*Arbeitsbeschaffungs-  
programme des Bundes*

Im Verlaufe des Krieges wurden vom Delegierten für Arbeitsbeschaffung umfangreiche Arbeitsbeschaffungsprogramme ausgearbeitet, deren Ausführung für den Fall einer Arbeitslosigkeit in der Nachkriegszeit vorgesehen war. Da dafür große Kredite notwendig gewesen wären, wurde die Nationalbank wiederum um ihre Mithilfe bei der Finanzierung ersucht. Auch in diesem Fall stellte sie sich auf den Standpunkt, daß eine direkte Krediterteilung der Notenbank aus kreditpolitischen und monetären Gründen nicht in Betracht fallen könne; vielmehr sei es Sache der andern Banken, solche Notstandsarbeiten vorab aus den Mitteln des Geldmarktes zu finanzieren. Die Hilfe der Nationalbank müsse sich darauf beschränken, die aus derartigen Kreditgeschäften hervorgehenden Wechsel als *bankfähig* zu erklären. Sie fand sich aber bereit, solche Arbeitsbeschaffungswechsel auf eine Frist von insgesamt fünf Jahren zu erneuern, sofern jährliche Amortisationen in Aussicht genommen waren; traf das nicht zu, so wurde die Zusage der Erneuerung nur auf drei Jahre erteilt. Entsprechend einem von Bankenseite geäußerten Wunsche setzte die Nationalbank für die Hereinnahme der als bankfähig bezeichneten Arbeitsbeschaffungswechsel überdies außerordentliche Diskontolimiten fest. Praktisch hat die vorgesehene Mitfinanzierung der großen Arbeitsbeschaffungsprogramme des Bundes keine Bedeutung erlangt, weil die befürchtete Arbeitslosigkeit in der Nachkriegszeit nicht eintrat; Hauptsorge der Behörden in diesen Jahren war vielmehr, eine Überspitzung der Konjunktur zu verhindern.

*Finanzierung von  
Luftschutzbauten*

Im Jahre 1940 wurde in 15 größeren Städten der Schweiz die Erstellung von Luftschutzbauten durch die privaten Hauseigentümer obligatorisch erklärt. Der Bund subventionierte diese Arbeiten mit 15 Prozent; weitere 15 bis 25 Prozent hatten die Kantone zu leisten. Die Förderung der baulichen Maßnahmen im Luftschutz entsprang vorwiegend wohl einer militärischen Notwendigkeit, nahm aber auch in den Arbeitsbeschaffungsprogrammen einen breiten Raum ein. Die Nationalbank fand sich bereit, hier ebenfalls bei der Finanzierung mitzuwirken. Das Prozedere blieb dasselbe wie bei den eigentlichen Arbeitsbeschaffungswechseln, d. h. die

Kredite wurden nicht direkt, sondern von einer anderen Bank gewährt, der gegenüber die Eigenwechsel der in Frage stehenden Gemeinden als *bankfähig* erklärt wurden. In einem Schreiben an das Eidgenössische Militärdepartement wies die Nationalbank darauf hin, daß sie mit dieser Kreditzusage jene erste Abweichung von den Grundsätzen einer dem Notenbankgeschäft entsprechenden Politik, die sie mit der Finanzierung der im Grunde langfristigen Arbeitsbeschaffungskredite zugelassen hatte, aufrechterhalte; ein weiteres Abgleiten in dieser Richtung müsse jedoch unter allen Umständen verhindert werden.

Als den Arbeitsbeschaffungskrediten wesensverwandt sind ferner die Meliorationskredite zu betrachten, die der Finanzierung von Bodenverbesserungen, Verbauungen, Entsumpfungen oder von Weganlagen dienen und die namentlich in den Krisenjahren und während der Durchführung des Anbauwerkes größeren Umfang annahmen. Sie wurden ebenfalls in die Form von Rediskontozusagen gekleidet; im Sinne der «Leitsätze» erklärte sich die Nationalbank bereit, diese Meliorationswechsel, versehen mit den Unterschriften einer Bodenverbesserungsgenossenschaft und einer Bank, zur Rediskontierung entgegenzunehmen. Grundsätzlich wurde der Diskontokredit sowohl für den durch Subventionen gedeckten als auch für den ungedeckten Teil der Meliorationskosten eingeräumt. Besondere Probleme stellte die Gestaltung der Solidarhaft der Genossenschaftler als Kreditversicherung. Die Nationalbank verlangte in der Regel neben der Unterschrift einer ihr genehmen Bank die solidarische Haftung aller Mitglieder der Genossenschaft für deren Verbindlichkeiten; sie behielt sich ferner das Recht vor, zusätzliche Sicherheiten zu fordern.

*Meliorationskredite*

Als Arbeitsbeschaffung sind auch jene Maßnahmen zu betrachten, die in den Krisenjahren zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in der Exportindustrie getroffen wurden. Der Absatz schweizerischer Produkte im Auslande wurde nicht nur durch die Preisdisparität, sondern auch durch die großen Zahlungsfristen gehindert, die die Abnehmer verlangten. Für die Nationalbank stellte sich damit die Frage, in welcher Weise der billige Notenbankkredit der Exportindustrie besser nutzbar gemacht werden konnte. Nach längeren Verhandlungen mit den Behörden und den Vertretern der interessierten Industrien erklärte sie sich Ende Juni 1936 bereit, *Exporttratten* mit der Unterschrift einer Handelsbank zu rediskontieren und jeweils für eine Dauer von anderthalb Jahren zu erneuern. Wechsel, welche die Finanzierung länger laufender Kredite bezweckten, sollten zur Wahrung der Liquidität für Rechnung des Bundes gegen Reskriptionen hereingenommen werden. Der Gesamtbetrag dieser Zusagen wurde auf 50 Millionen Franken beschränkt.

*Finanzierung des Exports*

Im weitem erwog das Direktorium noch in den letzten Wochen vor der Abwertung, wie die Bevorschussung von Clearingguthaben erleichtert werden könnte. Die Bankleitung dachte dabei an eine wesentliche Senkung der Zinssätze. Falls die eidgenössische Darlehenskasse nicht bereit war, die Bevorschussung von immobilisierten schweizerischen Clearingforderungen im Ausland zu besonders günstigen Bedingungen zu übernehmen, sollte dafür, wiederum unter Mitwirkung des Bundes, der Notenbankkredit zur Verfügung gestellt werden. Eine Kredithilfe dieser Art erübrigte sich jedoch, da sich der Geld- und Kapitalmarkt nach der Abwertung verflüssigte.

Die Bevorschussung von Clearingguthaben gewann während des Zweiten Weltkrieges erneut an Bedeutung, als die Wartefristen im Clearingverkehr mit verschiedenen Ländern größere Ausdehnung annahmen. Nachdem der Bund die Exportrisikogarantie sachlich und betragsmäßig erweitert hatte, suchte die Nationalbank die Überbrückung dieser Fristen dadurch zu erleichtern, daß sie Tratten und Eigenwechsel von Exportfirmen, die auf Grund transferencesicherter Clearingguthaben an die Ordre einer Bank ausgestellt waren, als bankfähig erklärte. Mit dem Eigenwechsel hatte der Exporteur der Bank die von der Verrechnungsstelle erstellte Abrechnung zu übermitteln und seine Forderung gegen den ausländischen Käufer sowohl als auch seine Clearingforderung gegenüber der Verrechnungsstelle an die bevorschussende Bank zu zedieren. Auf Grund dieser Zession wurde das betreffende Clearingguthaben nach Ablauf der Wartefrist an die in Vorschuß getretene Bank ausbezahlt. Da es sich bei diesen Wechseln, die vom Juli 1943 an zweimal erneuert werden konnten, praktisch um längerfristiges Papier handelte, das sich als Notendeckung nicht eignete, erklärte sich der Bund der Nationalbank gegenüber bereit, diese Wechsel zu übernehmen, falls währungspolitische oder Liquiditätsgründe das als wünschenswert erscheinen lassen sollten. Auf diese Weise konnte eine für alle Teile befriedigende Lösung gefunden werden, die dem Exporteur die rasche Mobilisierung seiner Forderungen ermöglichte.

#### *b) Finanzierung der Landesversorgung*

Die Verdüsterung des politischen Horizonts in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre veranlaßte die Bundesbehörden, ihr Augenmerk nicht nur auf die Verbesserung der militärischen, sondern auch der wirtschaftlichen Rüstung des Landes zu lenken. Mitte 1937 unterbreitete die Nationalbank dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements den

Vorschlag, einen Teil des Goldbestandes zum Ankauf von Rohstoffen und Nahrungsmitteln durch die private Wirtschaft zu verwenden. Damit sollte einerseits die Anlage kriegswirtschaftlicher Vorräte erleichtert, andererseits das Risiko auf den nach der Abwertung stark gestiegenen Währungsreserven vermindert werden. Von einem Ersatz der Golddeckung durch Waren konnte dabei aber nicht die Rede sein. Schon damals – und später noch zu wiederholten Malen – wies die Nationalbank mit Nachdruck darauf hin, daß Warenvorräte als Deckungswerte für den Notenumlauf nicht in Betracht fallen könnten. Vielmehr hätte der Bund für das ihm zugunsten der Privatwirtschaft überlassene Gold der Bank Reskriptionen übergeben müssen. Ein Begehren des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements, für die Warenankäufe zinslose Vorschüsse zur Verfügung zu stellen, lehnte die Nationalbank ab mit der Begründung, daß die gesetzliche Grundlage für derartige Geschäfte nicht gegeben sei und unverzinsliche Reskriptionen für geldmarktpolitische Zwecke unbrauchbar seien.

Im Herbst 1938 willigte die Nationalbank ein, bei der Finanzierung der Anlage von Kriegsreserven in der Weise mitzuwirken, daß sie den Banken die Rediskontierbarkeit der aus solchen Operationen hervorgehenden Wechsel, unter Einräumung besonderer Limiten, zusagte. Nach weiteren Verhandlungen kam schließlich eine Vereinbarung zwischen der Nationalbank und dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement über die Finanzierung sogenannter Pflichtlager zustande, die vom Bundesrat am 25. April 1939 gutgeheißen wurde. In dieser Vereinbarung erklärte sich die Nationalbank bereit, Firmen, die mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement einen Lagerhaltungsvertrag im Sinne des Bundesgesetzes vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern abgeschlossen hatten, Diskontokredite einzuräumen. Die Ausnützung dieser Kredite erfolgte durch Einreichung von *Eigenwechseln der Vertragsfirmen* mit dreimonatiger Laufzeit, deren Verlängerung vorbehalten blieb. Da diese Wechsel nur eine Unterschrift trugen und nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht diskontierbar waren, lieferte der Bund die zweite Unterschrift, indem er bei der Nationalbank *unverzinsliche Reskriptionen* hinterlegte. Für den Fall der Nichtbezahlung wurde vorgesehen, den Wechsel dem Bunde samt Zins und Kosten zu belasten, gleichzeitig aber die Wahrung der Rechte für Rechnung des Bundes zu übernehmen. Durch ein Zusatzabkommen vom 19. Juni 1940 wurden entsprechende Diskontokredite auch den kriegswirtschaftlichen Syndikaten des Bundes eingeräumt. Die Diskontierung erfolgte zum offiziellen Diskontosatz. Der sich zur Errichtung zusätzlicher Warenlager – ihr zusätzlicher Charakter war unabdingbare Voraussetzung – verpflichtende Importeur

*Pflichtlagerfinanzierung*  
*a) Vereinbarung vom*  
*25. April 1939*

erhielt damit die notwendigen Mittel im Interesse der Tiefhaltung der Preise zu günstigen Konditionen. Die im Portefeuille der Nationalbank liegenden Pflichtlagerwechsel erreichten im Juni 1942 mit 122 Millionen Franken einen ersten Höchststand. Ein erheblicher Teil der Pflichtlagerwechsel fand bei den Banken Eingang, und zum Teil finanzierten die Importeure ihre Pflichtlager auch aus eigenen Mitteln.

Anfänglich erhielt der Bund für sein Engagement aus dem Pflichtlagergeschäft keine besondere Sicherstellung. Eine Verpfändung der Waren war nicht vorgesehen. Die Höhe der einzelnen Vorschüsse – sie entsprach dem auf Grund von Richtpreisen berechneten Wert des Pflichtlagers – wurde vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zunächst auf Grund der Kontingentszahlen fixiert. Die definitive Festsetzung des Kreditbetrages erfolgte jedoch erst nach Prüfung der Bonität der Firma durch die Nationalbank. Da diese beiden Instanzen somit von verschiedenen Grundlagen ausgingen, ergaben sich hie und da ungleiche Schlußfolgerungen. Die Sicherung der Engagements des Bundes fand dann aber eine Lösung im Bundesratsbeschluß vom 19. Januar 1940, welcher der Eidgenossenschaft für den Fall des Konkurses oder Nachlaßvertrags einer Pflichtlagerfirma ein *Aussonderungs- und Herausgaberecht* an den Pflichtlagern einräumte.

Mit dem Fortschreiten des Krieges sahen sich die kriegswirtschaftlichen Organe veranlaßt, auch für die Durchführung von zentralen Einkäufen um Bundesmittel nachzusuchen. Es war dies unumgänglich, weil sich die Mittel der Privatwirtschaft wegen der erheblich gestiegenen Preise und Kosten, dann aber auch wegen der von ausländischen Lieferanten in immer größerem Umfange verlangten Vorauszahlungen als unzureichend erwiesen. Dem Bunde wurde daher neben seiner ordentlichen, für die Finanzierung der allgemeinen Aufgaben reservierten Limite noch ein *außerordentlicher Diskontokredit* in der Höhe von 250 Millionen Franken eingeräumt, der speziell kriegswirtschaftlichen Zwecken, insbesondere dem kollektiven Einkauf von Schlachtvieh und der Finanzierung privater Pflichtlager, zu dienen hatte.

b) Vereinbarung vom  
1. September 1948

Nach Beendigung des Krieges trat ein sukzessiver Abbau dieser Wechsel ein. Als sich aber statt des langdauernden Friedens, auf den alle Völker unmittelbar nach der Niederlegung der Waffen hofften, neue Spannungen einstellten, gewann die Frage der kriegswirtschaftlichen Lageröffnung erneut an Bedeutung. Im Herbst 1948 beschloß der Bundesrat, die Vorratshaltung beim Bund und bei der privaten Wirtschaft wiederum zu fördern und im Sinne einer vorsorglichen Maßnahme eine kriegswirtschaftliche Schattenorganisation aufzubauen, die an die Stelle der liquidierten oder in Liquidation befindlichen kriegswirtschaftlichen Ämter zu treten hatte. Mit der



Durchführung dieser Aufgaben wurde der Delegierte für die wirtschaftliche Landesverteidigung betraut. Eine Lagerhaltungspflicht wurde diesmal nicht gesetzlich statuiert, sondern auf dem Wege der Vereinbarung mit Großhandel und Industrie geregelt. Auch preisliche Verpflichtungen ging die Eidgenossenschaft nicht ein; dagegen gewährte sie hinsichtlich der Abschreibungen steuerliche Erleichterungen. Um die Kosten der Lagerhaltung in mäßigen Grenzen zu halten, erklärte sich die Nationalbank neuerdings bereit, bei der Finanzierung mitzuwirken, soweit die Mittel nicht von den anderen Banken zur Verfügung gestellt wurden.

Am 1. September 1948 kam zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Nationalbank eine Vereinbarung zustande, deren Modalitäten im ganzen genommen der früheren Pflichtlagerordnung entsprechen. Die Benützung der von der Nationalbank den Lagerhaltern bewilligten Diskontokredite erfolgt durch Einreichung von Eigenwechsellern der Vertragsfirmen mit dreimonatiger Laufzeit, die verlängert werden kann. Bei der Diskontierung kommt der offizielle Satz oder ein besonderer Diskontsatz zur Anwendung. Der Bund übernimmt gegenüber der Nationalbank für die von den Pflichtlagerhaltern direkt eingereichten Wechsel die subsidiäre Haftung in der Weise, daß er ihr an Stelle der auf den Wechsel fehlenden zweiten Unterschrift unverzinsliche Reskriptionen übergibt, wogegen er als Sicherheit ein Aussonderungsrecht an den bevorschussten Pflichtlagern erhält. Sofern die einzelnen Firmen sich des Wechselkredits der anderen Banken bedienen, sind die von den Kreditinstituten herein genommenen Pflichtlagerwechsel nationalbankfähig. Die Möglichkeit der *Rediskontierung* blieb aber bis Mitte 1956 vorerst auf die letzten 45 Tage der Laufzeit beschränkt; seither erstreckt sie sich auf die letzten 60 Tage. Mit dieser Beschränkung der Rediskontierbarkeit soll erreicht werden, daß die Banken in der Erfüllung dieser im allgemeinen Interesse des Landes liegenden Aufgabe als selbständige Finanzierungsquellen neben die Nationalbank treten und sich nicht damit begnügen, Notenbankgeld zu vermitteln. Für die ersten 30 Tage der Laufzeit steht den Banken notfalls die *Lombardierung* der Wechsel offen. Kamen in der ersten Zeit nach dem Abschluß der Vereinbarung die Kreditbegehren in größerer Zahl zur Notenbank, so schalteten sich in der Folge mehr und mehr auch die andern Banken in die Finanzierung ein, namentlich nachdem gewisse Sicherheitsfragen – so jene des Aussonderungsrechtes – in einer für sie befriedigenden Weise gelöst werden konnten. Ende 1956 ergab sich bei einem Marktwert der Pflichtlager von 1068 Millionen Franken ein Belehnungswert von 848 Millionen. Die Vorschüsse der Nationalbank beliefen sich auf 98 Millionen Franken, jene der übrigen Banken auf 394 Millionen. Ferner waren Pflicht-

lagerwechsel des Bundes im Betrage von 100 Millionen Franken im Markte untergebracht, und schließlich finanzierten der Bund und die Wirtschaft rund 476 Millionen aus eigenen Mitteln.

c) *Finanzierung von Weinernten*

Die Schwierigkeiten im Absatz inländischen Weißweins machten im Jahre 1948 staatliche Hilfsmaßnahmen notwendig. Um einen Zerfall der Preise der Qualitätsweine zu verhindern, wurden die Weinimporteure verpflichtet, einen Teil der unverkäuflichen schweizerischen Weißweine früherer Ernten zu übernehmen, wobei die Differenz zwischen dem Übernahmepreis und dem Produzentenpreis zu Lasten des Rebbaufonds ging. Weit größere Bedeutung kommt aber den *Blockierungsaktionen* zu, die 1951 und sodann 1954 und 1955 zur Durchführung gelangten. Auch sie bezweckten, den Markt von Ernteüberschüssen an Weißwein zu entlasten, und zwar in der Weise, daß diese Überschüsse blockiert, d. h. unter Kontrolle eingelagert wurden, bis die Marktverhältnisse eine Verwertung erlaubten. Für die Lagerkosten hatten die Eigentümer – Produzenten und Händler – aufzukommen, die über die blockierten Weine nur mit Zustimmung der CAVI (Coopérative d'achats de vins indigènes, Lausanne) bzw. des Kantons verfügen konnten. Im Hinblick auf den Hilfscharakter dieser Maßnahme drängte sich wiederum eine Finanzierung zu möglichst niedrigem Satze auf. Sie erfolgte durch Ausstellung von Eigenwechseln der Lagerhalter, die mit dem Aval des Kantons versehen waren und von den Banken der westschweizerischen Weinbaugebiete, namentlich den Kantonalbanken, zum Satze von 2 Prozent diskontiert wurden. Der Kredit durfte im Einzelfalle 70 Prozent des auf Grund der Richtpreise errechneten Wertes der eingelagerten Weine nicht übersteigen, und die Rückzahlung hatte nach Maßgabe der Verwertung der blockierten Bestände zu geschehen. Auf Wunsch des Bundesrates erklärte die Nationalbank diese Weinwechsel als rediskontofähig; das aus dieser Zusage resultierende Engagement erreichte vorübergehend 7 Millionen Franken.

Im Zuge der Hilfsmaßnahmen zur Stützung der Weinproduzenten wurden im Jahre 1949 vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und den Kantonen Genf, Waadt und Wallis größere Bestände an Traubensaft für die Herstellung von Konzentrat übernommen. Für diese Aktion stellte die Nationalbank ihren Kredit direkt zur Verfügung, indem sie Eigenwechsel der CAVI diskontierte; als Ersatz der fehlenden zweiten Unterschrift erhielt sie vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement unverzinsliche



CHARLES SCHNYDER VON WARTENSEE

Vizepräsident des Direktoriums, zugleich Vorsteher des II. Departements  
1920-1923 und 1924-1937



Reskriptionen in der Höhe des gewährten Kredites, der durch die Einnahmen eines durch Importabgaben gespeisten Ausgleichsfonds und durch den Verkaufserlös der fabrizierten Konzentrate sichergestellt war. Die Nationalbank behielt sich vor, die Wechsel der CAVI dem Bund als Anlage zu übergeben oder im Markte unterzubringen.

*d) Kredite an die eidgenössische Darlehenskasse*

Für die Durchführung eigentlicher Kreditstützungsaktionen wurden zu zwei Malen besondere Organismen geschaffen, welche die Nationalbank vor langfristigen, ihrem Charakter widersprechenden Engagements bewahren, zugleich aber den zwingenden Notwendigkeiten und Mobilisierungsbedürfnissen außergewöhnlicher Verhältnisse Rechnung tragen sollten.

Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges rief im Kreditsystem des Landes schwere Erschütterungen hervor. Die Banken sahen sich großen Rückzügen von Sparguthaben und Kontokorrentgeldern ausgesetzt, die ihre flüssigen Mittel rasch erschöpften. Ein Verkauf von Wertschriften zur Beschaffung neuer Gelder fiel infolge der Schließung der Börsen außer Betracht. Der Lombardierung der Titelbestände beim Noteninstitut stand andererseits die Tatsache entgegen, daß die Lombardvorschüsse von der Notendeckung ausgeschlossen, die der Notenbank für dieses Geschäft zur Verfügung stehenden Mittel somit beschränkt waren. Damit drängte sich die Gründung einer besonderen Vorschubinstitution auf. Am 9. September 1914 genehmigte der Bundesrat das von der Nationalbank in Gemeinschaft mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement ausgearbeitete Projekt einer staatlichen Darlehenskasse, die am 21. September des gleichen Jahres als «Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft» ihre Tätigkeit aufnahm. Sie hatte eigene juristische Persönlichkeit; für ihre sämtlichen Verbindlichkeiten haftete der Bund. Die Verwaltung wurde der Nationalbank übertragen, blieb aber betrieblich von ihr streng getrennt. Die Aufgabe der Kasse bestand in der Gewährung von Darlehen gegen Hinterlage von Obligationen, Aktien, Sparheften, Hypothekartiteln, Versicherungspolice, Rohstoffen und Edelmetallen. Die Beschaffung der Betriebsmittel erfolgte durch Ausgabe von mit gesetzlichem Kurs ausgestatteten, nicht einlösbaren *Darlehenskassenscheinen* zu 25 Franken. Diese Darlehenskassenscheine wurden als Banknotendeckung den Wechseln, Checks, Schuldverschreibungen und Schatzscheinen gleichgestellt; sie waren für die Nationalbank somit nicht eigentlich Geld, sondern eine Art unverzinslicher Schuldverschreibungen des Staates, die jederzeit an den

*Darlehenskasse I*

Verkehr abgestoßen werden konnten. Der ausgegebene Höchstbetrag belief sich – bei einer vom Bundesrat festgesetzten Emissionsgrenze von 100 Millionen – auf 55 Millionen Franken. Da die Nationalbank aber einen Teil der Darlehenskassenscheine im Interesse der Einheitlichkeit des papierenen Umlaufs in ihren Kassen zurückbehielt, erschien nicht die ganze Emission im Verkehr. Der höchste tatsächliche Umlauf wurde am 6. November 1915 mit 36,4 Millionen Franken erreicht.

Die Darlehenskasse wurde am 20. Juni 1924 liquidiert. In den zehn Jahren ihres Bestehens bewilligte sie Kreditgesuche in der Höhe von 208 Millionen Franken. Davon entfielen 64 Prozent auf Banken und Versicherungsgesellschaften, 20 Prozent auf Handel und Industrie, 7 Prozent auf Private, der Rest auf das Gewerbe, die Landwirtschaft sowie auf Gemeinden. Von den geleisteten Sicherheiten im Betrage von 391 Millionen Franken waren 47 Prozent Hypothekartitel, 41 Prozent Obligationen und Sparhefte, 6 Prozent Aktien und 5 Prozent Rohstoffe. Wiederholten Begehren zur Belehnung von Halb- und Fertigfabrikaten oder zur Finanzierung des Hypothekarkredites konnte dagegen nicht entsprochen werden. Bis zum Frühjahr 1922 wurde der Zinsfuß der Darlehenskasse ein halbes Prozent unter dem Lombardzinsfuß der Nationalbank gehalten.

Die formale Sonderstellung der Darlehenskasse außerhalb der Nationalbank bewährte sich insofern, als die durch die Kreditnot entstandenen außerordentlichen Bedürfnisse ohne wesentliche direkte Inanspruchnahme der an die strengen Deckungsvorschriften gebundenen Notenbank befriedigt werden konnten. Andererseits gab die Personalunion in der Verwaltung der beiden Institute der Nationalbank einen unmittelbaren Einfluß auf die Geschäftstätigkeit der Darlehenskasse und sicherte damit die einheitliche Politik. In den kritischen Kriegsjahren war das Institut der gesamten schweizerischen Kreditorganisation eine wertvolle Stütze; vor allem jene Banken, die zum Teil kurzfristige Gelder im langfristigen Hypothekargeschäft immobilisiert hatten, konnten sich durch die Belehnung der Hypothekartitel wieder flüssige Mittel beschaffen.

*Darlehenskasse II* Anfangs der dreißiger Jahre wurde die Gründung eines besonderen Vorschußinstituts neuerdings aktuell. Nach Ausbruch der Krise ergab sich eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz unseres Landes nicht nur durch die Unterbindung der Ausfuhrmöglichkeiten, sondern auch durch die Hindernisse, die sich einer Heimschaffung von Exportguthaben, Bank- und Finanzforderungen infolge der Devisenvorschriften und Transfermoratorien des Auslandes entgegenstellten. Um bedrängten Banken und Firmen Hilfe zu gewähren, wurde durch Bundesbeschluß vom 8. Juli 1932 wiederum eine «Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft» ins Leben

gerufen, die mit ihrer Vorgängerin aus dem Ersten Weltkriege jedoch nur den Namen gemeinsam hatte.

Zwar sollte das neugegründete Institut wiederum Anlagen belehnen, die von der Notenbank und auch von anderen Banken nicht oder nur beschränkt bevorschußt werden konnten. Die Beschaffung der Betriebsmittel erfolgte aber nicht, wie bei der Darlehenskasse der ersten Kriegszeit, durch die Ausgabe von Geldscheinen, sondern durch *Rediskontierung der der Darlehenskasse von den Kreditnehmern übergebenen Eigenwechsel bei der Nationalbank*. Ferner war die Ausgabe von verzinslichen, nicht länger als fünf Jahre laufenden Kassenscheinen vorgesehen. Für die Verpflichtungen haftete ein Garantiefonds von 100 Millionen Franken, an dem sich der Bund mit 75, die Banken und Versicherungsgesellschaften mit 25 Prozent beteiligten. Über den Betrag von 100 Millionen hinaus haftete der Bund allein. Damit diese Verbindlichkeiten ein gewisses Maß nicht überschritten, wurde der Betrag der zu gewährenden Darlehen auf 200 Millionen Franken limitiert; doch war der Bundesrat befugt, diese Höchstgrenze im Falle außerordentlicher Ereignisse auf 300 Millionen heraufzusetzen. Hatte die Nationalbank 1914 aus währungspolitischen Gründen Veranlassung, die Geschäfte der Darlehenskasse selber zu führen, so legten die Behörden der Nationalbank nun auf eine vollständige Trennung der beiden Institutionen besonderes Gewicht. Zwar fanden sie sich bereit, der Darlehenskasse Persönlichkeiten aus der Leitung der Bank zur Verfügung zu stellen; doch durfte der Nationalbank daraus keine Verantwortung erwachsen.

Die geschäftlichen Beziehungen der Darlehenskasse zur Nationalbank wurden in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Diese sah u. a. vor, daß die Darlehenskasse ihre Eigenwechsel außer bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung nur bei der Nationalbank rediskontieren durfte. Maßgebend für diese auf Verlangen der Nationalbank eingeführte Bestimmung waren nicht etwa Ertragsrückichten, sondern das Bestreben, mit diesem Wechselmaterial gegebenenfalls Geldmarktpolitik treiben zu können. Die Diskontierung erfolgte zum offiziellen Satz, unter Vorbehalt einer jeweils zu vereinbarenden Diskontorückvergütung an die Darlehenskasse.

Durch Bundesbeschluß vom 13. April 1933 wurden die Belehnungslimiten allgemein erhöht und die Darlehenskasse zur Durchführung von Hilfsaktionen zugunsten notleidender Firmen ermächtigt in dem Sinne, daß in Überschreitung der erhöhten Limiten auch eine Vollbelehnung möglich war. Ein weiterer Bundesbeschluß vom 22. Juni 1934 gab der Darlehenskasse die Kompetenz, Gläubigern von Banken, die ihre Zahlungen eingestellt hatten, die Mobilisierung ihrer Guthaben durch deren Belehnung bis zu 50 Prozent ihres Wertes bei anderen Banken zu ermöglichen.

Von 1932 bis Ende 1955 gewährte die Darlehenskasse Vorschüsse von insgesamt 510 Millionen Franken. Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges ging ihre Bedeutung stark zurück; ihre geschäftliche Aktivität beschränkte sich zur Hauptsache auf die Abwicklung der früher bewilligten Darlehen. Da sie keinem wirtschaftlichen Bedürfnis mehr entsprach, beschlossen die eidgenössischen Räte in der Herbstsession 1955 ihre Liquidation.

## E. DIE KREDITPOLITISCHE EINFLUSSNAHME AUF DEN GELDMARKT

Das Nationalbankgesetz von 1953 verpflichtet die Notenbank, den Geldumlauf des Landes zu regeln und eine den Gesamtinteressen des Landes dienende Kredit- und Währungspolitik zu führen. Damit erhebt sich die Frage, welche Mittel der Marktbeeinflussung der Notenbank für die Erfüllung dieser Aufgaben in die Hand gegeben sind. Allgemein läßt sich sagen, daß das Instrumentarium der Nationalbank im Vergleich zu jenem der meisten ausländischen Notenbanken sehr begrenzt ist. Sie verfügt über die klassischen Mittel der Diskonto- und Lombardpolitik, nämlich die Festsetzung der offiziellen Sätze und die im zweiten Abschnitt dieses Kapitels bereits behandelte Selektion des zu diskontierenden oder belehnbaren Papiers. Im weitem bedient sie sich der Offenmarktpolitik. Stärker als in andern Ländern wird in der Schweiz sodann die Zusammenarbeit mit anderen Banken auf der Basis freiwilliger Verständigung gepflegt; sie entspricht der liberalen Grundeinstellung unseres Volkes, das in der Einsicht und im Verantwortungsbewußtsein des Einzelnen bessere Garantien der Wohlfahrt erblickt als in gesetzlichen Vorschriften. Doch wird auf die letztern nicht völlig verzichtet. So räumt das Bankengesetz der Nationalbank eine weitgehende Kontrolle des Kapitalexports und ein Mitspracherecht bei der Zinsfußgestaltung der Kassenobligationen ein.

### *a) Die Bedeutung der offiziellen Sätze*

*Äußere und innere  
Diskontopolitik*

Im Zeitpunkt der Gründung der Nationalbank bildete die Festsetzung des offiziellen Diskontosatzes im Verein mit der Selektion des hereinzunehmenden Papiers das wichtigste Instrument der Notenbankpolitik. Eine Erhöhung der offiziellen Rate hatte eine Versteifung auch der übrigen



Geldsätze zur Folge, die bei damals völlig freiem Kapitalverkehr auf das anlaufesuchende ausländische Kapital anziehend wirken und damit einen für den Kurs der inländischen Valuta günstigen Geldzufluß vom Auslande her verursachen mußte. Umgekehrt wurde mit einer Ermäßigung des Satzes ein Kapitalabfluß herbeigeführt und einer Überbewertung der Valuta begegnet. Neben dieser «äußern» Diskontopolitik gab es aber auch nach innen orientierte Zielsetzungen. Eine Satzerhöhung hatte grundsätzlich zum Zweck, einer Zunahme der Kreditbegehren entgegenzuwirken, den Kredit zu verteuern und damit das Angebot von Kreditmaterial zu beschränken, während umgekehrt eine Ermäßigung des Satzes die Geldnachfrage anregen, den Kredit verbilligen und den Kontakt der Bank mit dem Markte erleichtern sollte. Letztes Ziel der äußern wie der innern Diskontopolitik blieb nach damals geltender Auffassung stets die Erhaltung eines für die Notenausgabe und Noteneinlösung ausreichenden, die jederzeitige Zahlungsbereitschaft und die Liquidität der Notenbank verbürgenden Metallschatzes. Die Festsetzung des offiziellen Diskontosatzes konnte mit der Regulierung des Wasserabflusses bei einem Stauwehr verglichen werden, der je nach dem Energiebedarf – dem Geldbedürfnis der Wirtschaft – stärker oder schwächer gestaltet wird. Das gleiche galt mit gewissen Vorbehalten auch für die Festsetzung des Lombardsatzes, der stets  $\frac{1}{2}$  bis 1 Prozent höher lag als der Diskontosatz.

Ihrem Wesen nach stellen die offiziellen Sätze der Notenbank bei freiem Spiel von Angebot und Nachfrage auf dem Geldmarkt *Höchstgrenzen* für den Preis des Wechselgeldes oder der kurzfristigen Vorschüsse dar. Die Sätze des Marktes können nur ausnahmsweise und vorübergehend – in Perioden angespannter Geldmarktverhältnisse – höher sein als die offiziellen Sätze, weil sonst die Wirtschaft ihren Kreditbedarf beim Noteninstitut direkt deckt. Für nicht nationalbankfähiges Papier ist der private Satz meist höher als der offizielle Diskontosatz, da in diesem Falle die Konkurrenz der Notenbank wegfällt. Ebenso wenden die Banken bei der Bevorschussung von Hinterlagen, die von der Notenbank nicht zugelassen sind, höhere Sätze an.

Grundsätzlich beschränkte sich die Nationalbank von Anfang an auf die Anwendung einer einzigen Diskontorate, wobei sie nach größtmöglicher Stabilität trachtete. Im Gegensatz zu den früheren Emissionsbanken huldigte die Nationalbank nicht der überlieferten Ansicht, daß die Notenbank mit ihrem Diskontosatz lediglich der augenblicklichen Marktlage zu folgen und diese zu sanktionieren habe; vielmehr war sie darauf bedacht, die Marktentwicklung, soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben waren, durch Änderungen des Diskontosatzes bewußt in einer bestimmten

Richtung zu beeinflussen. Das marktpolitische Ziel der Bankleitung bestand im wesentlichen darin, unter Berücksichtigung aller wichtigen Interessen bei der Festlegung ihres Satzes ein mittleres Niveau einzuhalten, das den Bedürfnissen des Verkehrs nach Zahlungsmitteln auf längere Sicht entsprach.

*Die Satzpolitik  
der Nationalbank*

Die regulierende Wirkung der Diskontopolitik der Bank trat schon in den ersten Jahren ihres Bestehens in Erscheinung. So war der offizielle Diskontosatz trotz der politisch unruhigen Jahre 1911 bis 1913 wesentlich niedriger als jener der früheren Emissionsbanken. Durch die Verminderung der Spanne zwischen dem offiziellen Diskontosatz und dem privaten Satz konnte die Nationalbank ihren Einfluß auf den Geldmarkt verstärken. Betrug diese Marge vor der Errichtung der Nationalbank 0,61 Prozent, so ging sie nachher, im Zeitabschnitt 1908 bis 1913, auf 0,31 Prozent zurück. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß die früheren Emissionsbanken neben ihrem offiziellen Satz noch einen privaten Satz zur Anwendung brachten. Praktisch kam deshalb der Tatsache keine Bedeutung zu, daß zwischen ihrem offiziellen Satz und dem des Marktes eine größere Differenz bestand. Die Festsetzung des offiziellen Satzes der Nationalbank wurde von den Banken, deren Interessen sich mit jenen der Notenbank meist nicht deckten, nicht immer kritiklos hingenommen. Für die Notenbank konnte das Gewinnstreben, so sehr ihr ein gutes Geschäftsergebnis im Hinblick auf den den Kantonen durch das Gesetz zugesicherten Anteil am Geschäftsgewinn willkommen sein mußte, nicht ausschlaggebend sein. Sie war in der Lage, den Diskontosatz unabhängig von den täglichen Schwankungen der Geldnachfrage und des Geldangebots einzig auf Grund ihrer Beurteilung der Marktentwicklung festzusetzen.

Aus der im II. Teil befindlichen Tabelle (vgl. Seite 396) über die Gestaltung der offiziellen Sätze geht hervor, daß Satzänderungen in der *Zeit bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges* relativ häufig waren. Veranlassung dazu boten sowohl währungspolitische als auch geld- und kapitalmarktpolitische Überlegungen. Im November 1907 verzeichneten der Diskontosatz der Nationalbank mit 5 1/2 Prozent, der Lombardsatz mit 6 Prozent erstmals einen Höchststand. In den folgenden Jahren gingen die beiden Sätze sukzessive auf 3 Prozent bzw. 3 1/2 Prozent zurück; sie stiegen aber im November 1912 neuerdings auf 5 respektive 5 1/2 Prozent an. Ihr höchstes je verzeichnetes Niveau erreichten der Diskontosatz mit 6 Prozent, der Lombardsatz mit 7 Prozent im August 1914.

Die durch den *Kriegsausbruch* bedingte Verhinderung der internationalen Kapitalbewegungen hatte eine Isolierung der einzelnen Geldmärkte zur Folge. Damit verlor der offizielle Diskontosatz seine währungspolitische Wirkung.

Zwar behielt er für das Inland eine gewisse Bedeutung bei; immerhin fiel der organische Zusammenhang zwischen der Notenausgabe und der wirtschaftlichen Entwicklung auch hier größtenteils weg, einerseits als Folge der Hortung von Zahlungsmitteln durch weite Volkskreise und andererseits durch die Diskontierung von Bundesschatzanweisungen. Im weitern machten sich veränderte Zahlungsgewohnheiten, namentlich ein Rückgang des reinen Handelswechsels, geltend. Alle diese Faktoren bewirkten, daß die Nationalbank den Geldmarkt mit ihrem Diskontosatz nicht mehr im wünschenswerten Maße beeinflussen konnte. Ihren Ausdruck fand diese Tatsache in einer für damalige Verhältnisse außergewöhnlichen Stabilität der Diskontorate, die von anfangs 1915 bis kurz vor Kriegsende unverändert auf  $4\frac{1}{2}$  Prozent verharrte.

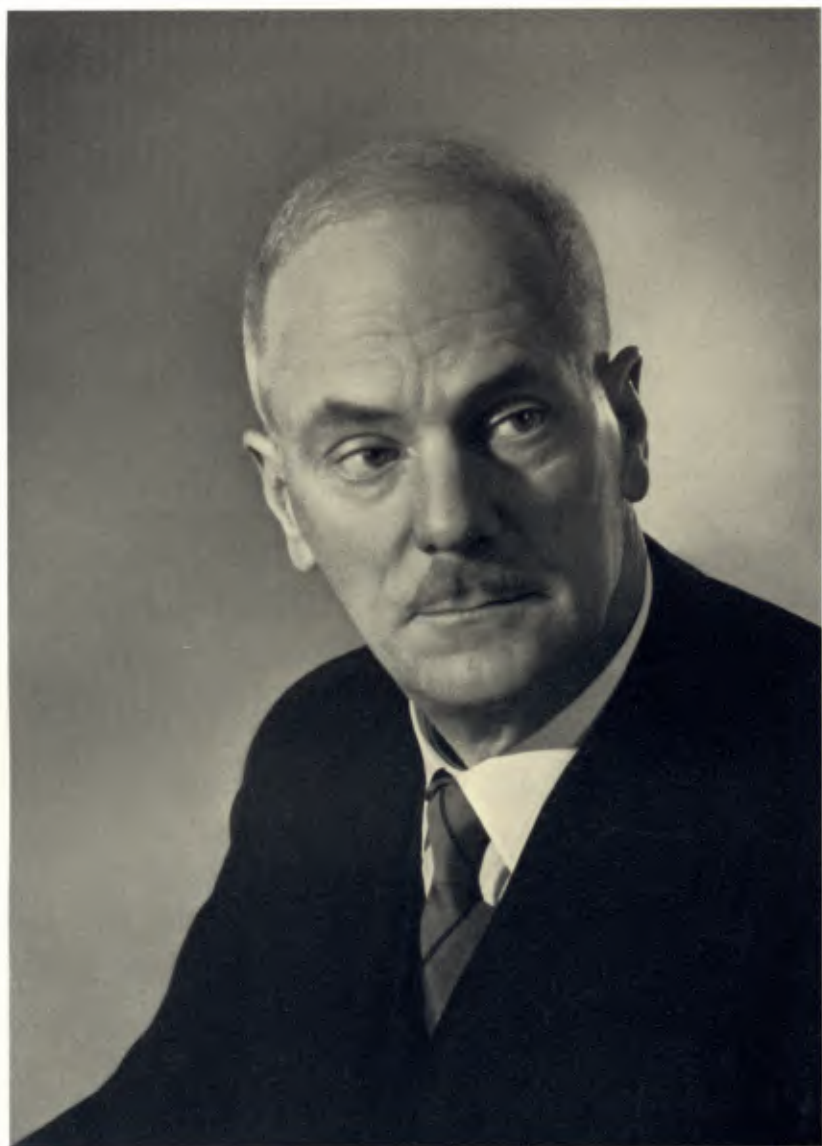
In den *zwanziger Jahren* nahmen die Satzänderungen, verglichen mit der Zeit vor dem Kriege, an Häufigkeit ab. Soweit solche Platz griffen, handelte es sich fast durchwegs um Herabsetzungen. Einzig im Juli 1923 sah sich das Noteninstitut zu einer Erhöhung des Diskontosatzes von 3 auf 4 Prozent und des Lombardsatzes von 4 auf 5 Prozent veranlaßt, nachdem die Diskussionen um die Vermögensabgabe-Initiative eine Kapitalflucht ins Ausland und eine Verschlechterung der währungspolitischen Lage der Schweiz verursacht hatten. Im Oktober 1925 konnten die Sätze aber mit der zunehmenden Verbesserung der Währungsverhältnisse wiederum auf  $3\frac{1}{2}$  bzw.  $4\frac{1}{2}$  Prozent ermäßigt werden. Die nächsten Jahre kennzeichneten sich durch einen starken Zufluß kurz- und langfristigen Kapitals aus dem Auslande, der durch die schweizerische Kapitalausfuhr nur teilweise ausgeglichen werden konnte. Die Verflüssigungstendenz verstärkte sich noch, als nach dem Zusammenbruch der New Yorker Börse im Oktober 1929 die kurzfristigen Guthaben der Schweiz im Ausland abgebaut wurden. Im April 1930 senkte die Nationalbank ihren Diskontosatz daher auf 3, im Juli des gleichen Jahres auf  $2\frac{1}{2}$  Prozent. Damit hatte er erstmals seit Bestehen der Bank die Grenze von 3 Prozent unterschritten. Wenig später, im Januar 1931, reduzierte sie ihn auf 2 Prozent. Hand in Hand mit diesen Bewegungen erfolgten entsprechende Ermäßigungen des Lombardsatzes. In der Folge dauerte die Rückbildung der Zinssätze des Marktes an, da die brachliegenden Gelder unter dem Einfluß der sich verschärfenden Krise ständig zunahmen. Von einer weitern Herabsetzung des offiziellen Diskontosatzes wurde jedoch abgesehen. Ein belebender Einfluß hätte von ihr unter den obwaltenden Umständen nicht mehr erwartet werden können. Im Mai 1935 sah sich die Nationalbank genötigt, den Diskontosatz von 2 auf  $2\frac{1}{2}$  Prozent und den Lombardsatz von  $2\frac{1}{2}$  auf  $3\frac{1}{2}$  Prozent heraufzusetzen. Mit dieser Satzerhöhung wollte sie vor allem ihrem Willen zur Verteidigung der

Währung Ausdruck geben und jenen Kreisen eine Warnung erteilen, die spekulative Valuta- und Warengeschäfte zum Nachteil von Wirtschaft und Währung tätigten. Unmittelbar vor der Abwertung, am 9. September 1936, ermäßigte sie die Sätze im Interesse einer Senkung der Produktionskosten auf 2 bzw. 3 Prozent. Am 26. November 1936 wurde der offizielle Diskontosatz auf  $1\frac{1}{2}$ , der Lombardsatz auf  $2\frac{1}{2}$  Prozent herabgesetzt, um die Anpassung des allgemeinen Zinsniveaus an die durch die Abwertung geschaffenen neuen Verhältnisse zu fördern. Auf diesem tiefen Stande sind die beiden Sätze seither unverändert gehalten worden.

*Stabilität der Sätze*

Die Stabilität der offiziellen Sätze der Nationalbank in den beiden letzten Dezennien läßt erkennen, daß in der Verwendung dieser Mittel der Notenbankpolitik und in ihrer Wirksamkeit ein bemerkenswerter Wandel eingetreten ist. Sie haben als Instrument zur Marktbeeinflussung an Bedeutung eingebüßt. Der Rückgang an Diskontomaterial, d. h. die Befriedigung der Kreditbedürfnisse auf anderem Wege als durch Wechseldiskonto, dann die seit den Jahren der Weltwirtschaftskrise andauernde, nur selten und vorübergehend verminderte Geldflüssigkeit haben die frühere enge Verbindung zwischen der Wechselschaffung der Wirtschaft und der Geldschöpfung der Notenbank gelockert. Der bargeldlose Zahlungsverkehr hat stark zugenommen, und die Finanzierungsmethoden haben sich geändert; die Selbstfinanzierung spielt in der Wirtschaft eine größere Rolle. In ihren äußeren Zielsetzungen ist die Diskontopolitik durch die Devisenpolitik ersetzt worden. Im Auslande trug zur Verdrängung der Diskontopolitik sodann wesentlich die in den dreißiger Jahren inaugurierte Politik des billigen Geldes bei, die durch betonte Tiefhaltung der Zinssätze, durch Stützungskäufe am Obligationenmarkt und durch staatliche Geldschöpfung der Vollbeschäftigung zu dienen hatte.

Erst die Zeit nach dem Zweiten Weltkriege, die in einer Reihe von Ländern die nachteiligen Folgen dieser Politik deutlich offenbarte, hat den Wert der offiziellen Sätze des Noteninstituts als Mittel einer beweglichen Kreditpolitik von neuem erkennen lassen. Die Diskontopolitik wurde ungefähr von 1950 an vielerorts wieder in ihre alten Rechte eingesetzt, mit dem Ziel, durch die Anwendung einer elastischen Zinssatzpolitik die in der Kriegs- und Nachkriegszeit eingetretenen wirtschaftlichen Gleichgewichtsstörungen nach außen und innen zu beheben, die Zahlungsbilanz nach Möglichkeit zu aktivieren und die Währungen zu stabilisieren. Der Erfolg dieser Politik blieb in manchen Ländern nicht aus. In der Folge ging es alsdann darum, die in den letzten Jahren in Erscheinung getretene Übersteigerung der wirtschaftlichen Konjunktur durch diskontopolitische Maßnahmen in Schach zu halten. Zahlreich waren die Satzänderungen –



ERNST WEBER

Vorsteher des III. Departements des Direktoriums 1925-1939

Präsident des Direktoriums, zugleich Vorsteher des I. Departements 1939-1947



meist handelte es sich um Erhöhungen –, die in der jüngeren Vergangenheit in verschiedenen Ländern vorgenommen wurden. Die Erfahrungen im Ausland beweisen allerdings auch, daß Diskontosaterhöhungen in der Regel nur in Verbindung mit weitem währungs- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen, selbst dann aber nicht immer mit der gewünschten Wirkung, Erfolg versprechen.

In der Schweiz hat sich nach dem Zweiten Weltkrieg weder die Wünschbarkeit noch die Notwendigkeit von Änderungen der offiziellen Sätze der Notenbank ergeben. Die Lage der Staatsfinanzen war gesund. Besondere Vorkehrungen zum Wiederaufbau und zur Wiederankurbelung unserer Wirtschaft erwiesen sich als nicht erforderlich. Die Zahlungsbilanz befand sich im Gleichgewicht oder zeigte Überschüsse. Die starke Fundierung unserer Währung und ein leistungsfähiger Geld- und Kapitalmarkt gestatteten einen raschen Wiederanschluß unseres Landes an die Weltwirtschaft. Infolge der flüssigen Verfassung des Geldmarktes benötigten die Banken den Notenbankkredit nur in bescheidenem Umfange. Eine fühlbare Beschränkung des von der Wirtschaft beanspruchten Kredites wäre deshalb in der Schweiz durch eine Diskontosaterhöhung allein schwerlich zu erreichen gewesen. Ganz allgemein gilt für Zeiten lang anhaltender Hochkonjunktur, daß mit der bloßen Verteuerung der Zinssätze, solange sie nicht ein größeres Ausmaß annimmt, eine restriktive, konjunkturbremsende und preisstabilisierende Wirkung nicht herbeigeführt werden kann. Dazu bedarf es des kombinierten Einsatzes noch anderer Mittel, die geeignet sind, die vorhandene Marktflüssigkeit herabzusetzen. Erst wenn dies gelingt oder aus der wirtschaftlichen Entwicklung heraus eine Verknappung des Marktes Platz greift, läßt sich eine aktive und Erfolg versprechende Diskontosatzpolitik ins Auge fassen. Dabei ist sorgfältig abzuwägen, ob im Gefolge einer allgemeinen Satzverteuerung, ausgelöst durch eine Heraufsetzung des offiziellen Diskontosatzes, nicht nachteilige Begleiterscheinungen auftreten könnten, welche die vermeintlichen Vorteile teurerer Zinssätze aufwiegen. Aus diesem Grunde war die Marktpolitik der Nationalbank in den letzten Jahren in erster Linie darauf ausgerichtet, mit Hilfe einer konsequenten Stilllegung von Rechnungsüberschüssen des Bundes und mit Hilfe der freiwilligen Haltung von Mindestguthaben der Banken und Versicherungsinstitutionen bei der Nationalbank zu einer Beschränkung der im Markte verfügbaren Mittel zu gelangen und es im übrigen solange wie möglich dem Markte zu überlassen, zu einer ihm aus seiner inneren Entwicklung heraus als tragbar erscheinenden Zinssatzverteuerung zu schreiten.

Die im Zuge der Mittelbegrenzung eingetretene Beschränkung der Kreditmöglichkeiten zeigte die wünschbaren Wirkungen gegen die expansiven

Tendenzen in der Wirtschaft. Sie führte namentlich zu einer differenzierten, ihrem Ausmaß nach aber begrenzten und trotzdem wirksamen Verteuerung der Zinssätze, ohne jedoch wichtige Marktsektoren wie den Hypothekarkredit ernstlich in Mitleidenschaft zu ziehen. Die Nationalbank suchte in Zusammenarbeit mit den Banken dahin zu wirken, daß der Zinsfuß von  $3\frac{1}{2}$  Prozent für den Altbestand an Hypothekendarlehen im ersten Rang so lange als möglich aufrechterhalten blieb, um die Miet- und Agrarpreise gegenüber den kostenverteuernden Folgen einer Zinssatzsteigerung abzusichern. Eine allgemeine und massive Satzverteuerung drängte sich als konjunkturpolitische Maßnahme nicht auf, solange sich Preis- und Lohn-erhöhungen in mäßigem Rahmen bewegten. Nicht zuletzt aus diesen Überlegungen heraus erachtete es die Nationalbank bisher als richtig, von einer Heraufsetzung der offiziellen Raten Abstand zu nehmen, da ein solcher Schritt trotz verhältnismäßig bescheidener Inanspruchnahme des Notenbankkredites zu einer generellen Erhöhung der Zinssätze hätte führen können. Dabei ist festzustellen, daß im Jahre 1956 und, in verstärktem Maße anfangs 1957, ohne Diskontosatzerhöhung eine Steigerung der Zinssätze eingetreten ist.

#### *b) Offene Marktpolitik*

Die durch die Politik der Vollbeschäftigung und die Kriegsfinanzierung herbeigeführte Verflüssigung der Geldmärkte machte die Wirtschaft von der Kredithilfe der Notenbanken weitgehend unabhängig, so daß sich deren Kontakt mit den Märkten im letzten Vierteljahrhundert stark lockerte. Damit verlor das klassische Instrument der Diskontopolitik an Wirkung. Wollten die Notenbanken auf eine Einflußnahme nicht verzichten, so mußten sie zwangsläufig nach anderen Möglichkeiten suchen, um den mangelnden Kontakt wieder herzustellen. Ein geeignetes Werkzeug für die Verwirklichung dieser Bestrebungen fanden sie in der Politik des offenen Marktes. Ursprünglich eine Ergänzung der Diskontopolitik, hat die Offenmarktpolitik den Charakter eines bloßen Notbehelfs längst abgestreift und sich zu einer autonomen, regulären Methode der Marktbeeinflussung entwickelt.

#### *Begriffliches*

Beim ordentlichen Diskonto- und Lombardgeschäft geht die Initiative von der Wirtschaft aus, d. h. die Notenbank läßt den Markt mit seinen Bedürfnissen an sich herantreten und gewährt alsdann die gewünschten Kredite nach zum voraus festgelegten Richtlinien. Bei Offenmarktoperationen dagegen ergreift die Bank selbst die Initiative, indem sie durch die Über-



nahme und Abgabe kurz- oder langfristiger Schuldverschreibungen, von Gold und Devisen dem Markte Mittel zur Verfügung stellt bzw. entzieht. Dabei handelt sie gewissermaßen in umgekehrtem Sinne wie der Markt; in Zeiten geringer Nachfrage und sinkender Obligationenkurse tritt sie, sofern die wirtschaftliche Entwicklung dies erfordert, als Käuferin von Schuldverschreibungen des Staates auf, während sie in Zeiten des Mangels an Anlagemöglichkeiten Staatsobligationen aus ihren Beständen abgibt. Als Offenmarktoperationen können somit allgemein jene Geschäfte einer Zentralbank verstanden werden, die aus eigener Initiative durchgeführt werden in der Absicht, dadurch den Umfang der Geldmenge zu beeinflussen und stabilisierend auf die Entwicklung der Zinssätze einzuwirken.

Die schweizerische Marktpolitik bedient sich des Mittels der Offenmarktoperationen schon seit vielen Jahren. Bereits im Ersten Weltkriege, namentlich aber seit Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, brachte die Nationalbank zum Zwecke der Abschöpfung von Mitteln Bundesschatzanweisungen sowie Wechsel von Bundesorganisationen im Markte unter. Überwiegend handelte es sich dabei um die Placierung für Rechnung des Bundes. Marktmäßig waren solche Operationen im Sinne der Offenmarktpolitik naturgemäß aber nur dann sinnvoll, wenn die vom Markte abgeschöpften Mittel vom Bunde nicht wieder durch die Ausgabenkanäle in den wirtschaftlichen Kreislauf gebracht, sondern in seinen Kassen stillgelegt wurden. Nur in begrenztem Umfang konnte die Nationalbank Marktpapiere für die Durchführung von Offenmarktoperationen aus ihrem eigenen Portefeuille abgeben. Die Schatzanweisungen des Bundes spielen auf dem schweizerischen Geldmarkt nach wie vor eine wichtige Rolle. Da sie in der Regel mit der Zusage der Rediskontierbarkeit versehen sind, bilden sie eine erstklassige, liquide Anlage, die bisweilen recht gesucht ist. Der Nationalbank bieten sie andererseits die Möglichkeit, durch Rückzahlung oder Erneuerung jenen Einfluß auszuüben, der ihr nach der Beurteilung der Lage und der Zinsatzentwicklung geboten erscheint.

In den Jahren 1949/51 wurden besondere Sterilisierungsreskriptionen an den Markt abgegeben. Dabei handelte es sich um Schatzanweisungen des Bundes, die ihre Entstehung nicht dem Finanzbedarf des Staates verdanken, sondern eigens zum Zwecke geschaffen wurden, das Geldvolumen zu reduzieren und flottante Mittel zu binden. Die Nationalbank stellte den Gegenwert dieser Reskriptionen nicht dem Bunde zur Verfügung, sondern schrieb ihn auf einem gesperrten Konto gut, das im Ausweis in einer besonderen Position «Verbindlichkeiten auf Zeit» figurierte. Die Zinsen, die für diese Reskriptionen aufgewendet werden mußten, zahlte die Bank aus eigenen Mitteln.

*Verkäufe von  
Schatzanweisungen*

Auch die während des Zweiten Weltkrieges und in den Nachkriegsjahren befolgte Gold- und Devisenpolitik fällt in den Rahmen der Offenmarktpolitik. Um den inflatorischen Auftrieb zu dämpfen, blieb die Nationalbank bemüht, die Geldmenge nicht weiter zu vergrößern. Aus diesem Grunde war sie nicht nur zurückhaltend in der Entgegennahme von Gold und Devisen, sondern sie verkaufte während längerer Zeit auch Gold an den inländischen Markt. Auf diese Weise nahm die Bank einen Teil jener Zahlungsmittel wieder zurück, die sie zuvor durch die Entgegennahme von Gold und Devisen neu hatte schaffen müssen.

Nach dem früheren Nationalbankgesetz konnte die Nationalbank Offenmarktoperationen in größerem Umfange nur mit Papieren durchführen, deren Laufzeit auf drei Monate beschränkt war, da längerfristige Staatsschuldverschreibungen nicht in die Notendeckung einbezogen werden durften. Eine offene Marktpolitik im Sinne des An- und Verkaufs von Staatsobligationen nach ausländischem Beispiel blieb ihr damit versagt. Um der Nationalbank eine verstärkte Einflußnahme auf den Geldmarkt zu ermöglichen, hat das neue Gesetz vom 23. Dezember 1953 sie ermächtigt, auf dem offenen Markt Operationen auch mit längerfristigen Papieren durchzuführen. Art. 14, Ziffer 2, gestattet ihr, bei Verknappung des Marktes Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen des Bundes und der Bundesbahnen, eidgenössische Schuldbuchforderungen, Obligationen der Kantone und der Kantonalbanken sowie Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen für eigene Rechnung zu kaufen und diese Werte bei großer Geldflüssigkeit wieder abzustößen. Sie darf diese Titel nach dem neuen Gesetz *in die Notendeckung einbeziehen, sofern ihre Laufzeit zwei Jahre nicht übersteigt*; längerfristige Titel dagegen dürfen wie bis anhin nur im Rahmen der eigenen Mittel hereingenommen werden. Die Interventionsmöglichkeiten der Nationalbank bleiben durch diese Deckungsklausel im Vergleich zu jenen ihrer ausländischen Schwesterinstitute nach wie vor beschränkt. Wenn der Gesetzgeber in der Kompetenzerteilung nicht weiter gehen wollte, so deshalb, weil Art. 39 der Bundesverfassung als Notendeckung neben dem Golde nur kurzfristige Guthaben zuläßt. Auch kann es nicht Sache des Emissionsinstituts sein, die Entwicklung des langfristigen Marktes in stärkerem Maße zu beeinflussen. Bei der Limitierung der Laufzeit auf zwei Jahre dürfte überdies der Gedanke mitgespielt haben, daß eine Beschränkung der Interventionsmöglichkeiten dieser Art die Notenbank auch vor allfälligen staatlichen Begehren zur planmäßigen Lenkung des Kapitalmarktes und der Zinssatzgestaltung schützen könnte.

Angesichts der Flüssigkeit, die den schweizerischen Geldmarkt seit langem kennzeichnet, fielen bis jetzt irgendwelche Titelkäufe für die Notenbank

nicht in Betracht; einstweilen besitzt sie daher auch kein aus Offenmarktoperationen herrührendes Wertschriftenportefeuille, aus dem Verkäufe zum Zwecke der Abschöpfung von Mitteln hätten getätigt werden können.

Theoretisch gesehen stellt die Offenmarktpolitik zweifellos ein taugliches Mittel zur Beeinflussung des Geldmarktes dar. In ihrer praktischen Durchführung können sich aber Interessenkonflikte ergeben, die das scheinbar ideale Instrument nur als bedingt verwendbar erkennen lassen und in seiner Handhabung zur Vorsicht mahnen. Sind schon die Ergebnisse dieser Politik im Auslande umstritten, so dürfen die Erwartungen auf dem kleinen Wirtschaftsgebiet der Schweiz erst recht nicht zu hoch geschraubt werden. Die Nationalbank muß sich davor hüten, daß ihr unter dem Titel der Offenmarktpolitik Aufgaben überbunden werden, die mit monetären Mitteln allein nicht gelöst werden können. Namentlich hat man sich darüber Rechenschaft zu geben, daß die Schweiz angesichts ihrer engen wirtschaftlichen Verflechtung mit dem Auslande keine autarke Konjunkturpolitik treiben kann. In unseren ausgesprochen auslandabhängigen Verhältnissen hat die Notenbank vorab auf ihre Liquidität und auf die Sicherstellung der internationalen Zahlungsbereitschaft bedacht zu sein. Alles, was geeignet ist, diese Erfordernisse in Frage zu stellen, gefährdet die Aktionsfähigkeit und zugleich die richtige Erfüllung der Aufgabe der Notenbank. Ebenso wichtig ist für die Beurteilung der praktischen Möglichkeiten von Offenmarktoperationen die Überlegung, daß eine Interventionspolitik mit dem Ziel der Zinssatzstützung und damit der Erhaltung stabiler Wertpapierkurse nicht zu einer der Währungspolitik abträglichen Heranziehung des Notenbankkredites zugunsten des privaten Wertschriftenbesitzes Anlaß geben darf. Es liegt auch im Interesse einer unabhängigen Notenbankpolitik, daß die Befugnis zur Vornahme von Offenmarktoperationen nicht unbeschränkter Charakter hat, da sich sonst die Versuchung ergeben könnte, dieses Mittel der Marktbeeinflussung unter Umständen zum Nachteil der Währung in den Dienst staatlicher Konjunkturlenkungsmaßnahmen zu stellen.

*Grenzen  
der Offenmarktpolitik*

### *c) Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden*

Wenn den kreditpolitischen Vorkehren der Notenbank ein gewisser Erfolg in der Regel nicht versagt blieb, so ist das nicht zuletzt dem Umstande zu danken, daß sich die maßgebenden Behörden des Bundes zu enger Zusammenarbeit und zu einem auf die gleichen Zielsetzungen ausgerichteten Verhalten bereitgefunden haben. Sinnfällig ist diese Kooperation namentlich in der

*Goldübernahme  
durch den Bund*

sogenannten *Sterilisierungspolitik des Bundes* der jüngeren Zeit zum Ausdruck gekommen. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, daß der Bund in den Jahren 1943 bis 1947 für rund 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Milliarden Gold auf eigene Rechnung übernahm, das der Schweiz im kommerziellen Verkehr mit dem Auslande zugeflossen war. Den Zinsverlusten, die dem Bunde aus der Goldsterilisierung erwachsen, stand der Vorteil gegenüber, daß eine entsprechende Vermehrung des Geldvolumens und die damit verbundene Inflationsgefahr sowie eine währungspolitisch motivierte Einschränkung des Exports vermieden werden konnten. Als sich in der Nachkriegszeit die Importmöglichkeiten besserten, wurde dieses Gold größtenteils von der Nationalbank zurückgenommen.

*Stillegung von Geldern*

Seit 1954 haben die Bundesbehörden zu einer neuen Art von Sterilisierung Hand geboten, die darin besteht, daß die beträchtlichen flüssigen Mittel des Staates nicht, wie es unter finanzpolitischen Gesichtspunkten nahelegend wäre, zur Schuldentilgung verwendet, sondern auf Girokonto unbenützt liegen gelassen oder im Auslande angelegt werden. Der Bund, der durch seine Kreditgewährung im Rahmen der Europäischen Zahlungsunion mit zu den Überschüssen der schweizerischen Ertragsbilanz und damit zur Verflüssigung des Marktes beigetragen hat, bewahrt durch den Verzicht auf die Schuldentilgung den Markt vor einer weiteren Zunahme der Mittel, die inflatorische Wirkungen haben könnte. Die Kosten dieser Sterilisierung, die durch die Zinserträge von Anlagen im Auslande gemildert werden, machen sich durch die Mäßigung und Gesunderhaltung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes bezahlt.

## 5. DIE NATIONALBANK IM DIENSTE DES BUNDES

### A. REGELUNG DER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN BANK UND BUND

Von Anfang an hat die Nationalbank neben ihrer eigentlichen Tätigkeit als Noten- und Währungsinstitut dem Staat, d. h. dem Bund und seinen Verwaltungsabteilungen, ihre Dienste zur Verfügung gestellt (Art. 2 des Nationalbankgesetzes). Dabei blieb es vorerst dem Ermessen der Bundesbehörden überlassen, in welchem Umfange sie der Bank solche Dienstleistungen übertragen wollten. Die Bank beschränkte sich anfänglich darauf, mit einzelnen Verwaltungen Abkommen zu treffen und diese von Zeit zu Zeit auf Grund der Erfahrungen zu vervollständigen. Auf diese Weise konnten sich die Beziehungen zwischen Bank und Bund, ohne an starre Vorschriften gebunden zu sein, nach den tatsächlichen Bedürfnissen der Praxis richten. Das blieb auch während des Ersten Weltkrieges und der ersten Nachkriegsjahre so, obwohl diese Zeiten zu einer erheblichen Ausweitung des Geschäftsverkehrs des Bundes und damit zwangsläufig zu einem engeren Kontakt zwischen Bank und Bund geführt hatten. Erst als im Verlaufe der späteren Nachkriegsjahre die Wirtschaftslage sich wieder normalisiert hatte und damit auch eine gewisse Abklärung der Bedürfnisse der Bundesverwaltungen eingetreten war, schritt man zu einer umfassenden Regelung der Beziehungen zwischen Bund und Nationalbank.

So kam es anfangs 1926 zur «Vereinbarung zwischen der Nationalbank und dem Eidgenössischen Finanzdepartement betreffend bankgeschäftliche und finanzwirtschaftliche Beziehungen zwischen der Bank und der Bundesverwaltung, unter Ausschluß der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung und der Bundesbahnen». In dieser Übereinkunft wurden frühere Abreden über die Besorgung des Geldverkehrs des Bundes durch die Nationalbank bestätigt und die Fragen des Münzverkehrs, der Depotverwaltung und des Wertschriftendienstes sowie die Mitwirkung der Bank beim Anleihens- und Zinsendienst geordnet. Ähnliche Vereinbarungen traf die Bank im Jahre 1927 mit den Schweizerischen Bundesbahnen und 1929 mit der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung, womit den besonderen Bedürfnissen dieser beiden Betriebe Rechnung getragen wurde. 1953 wurden alle drei Vereinbarungen einer Revision unterzogen.

*Vereinbarungen*

Eine weitere Abmachung erfolgte im Jahre 1939 mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement; sie betraf die Finanzierung von im Interesse der Landesversorgung angelegten Pflichtlagern. Darnach konnten Firmen, die mit dem genannten Departement einen Lagerhaltungsvertrag abschlossen, durch Einreichung von Eigenwechseln den Diskontokredit der Nationalbank in Anspruch nehmen. Die fehlende zweite Wechselunterschrift wurde ersetzt durch sogenannte KW (Kriegswirtschaft)-Reskriptionen des Bundes. 1948 wurde eine neue Vereinbarung über die gleiche Materie getroffen (vgl. Seite 196).

## B. BESORGUNG DES ZAHLUNGSVERKEHRS

Zu den wichtigsten Dienstleistungen der Nationalbank gehört seit jeher die Besorgung des Zahlungsverkehrs. Zu diesem Zwecke wurden beim Sitz Bern zugunsten der verschiedenen Bundesverwaltungen Girokonti eröffnet, über die sämtliche Ein- und Auszahlungen geleitet werden können. Jedermann hat so die Möglichkeit, Zahlungen an den Bund auf allen Bankplätzen des Landes, das heißt bei allen Niederlassungen der Nationalbank, ihren fremden Agenturen und den Korrespondenten, kostenlos zu leisten. Umgekehrt kann der Bund auf sämtlichen Bankplätzen gebührenfrei Auszahlungen an jedermann, gleichgültig ob Girokunde der Bank oder nicht, vornehmen.

Der durch die Nationalbank besorgte Zahlungs- und Überweisungsverkehr für Rechnung der verschiedenen Dienststellen des Bundes umfaßt neben den üblichen Operationen, wie sie für jeden Girokunden ausgeführt werden, auch den Zahlungsdienst für die Armee, die Überweisungen an die diplomatischen Vertretungen der Schweiz im Ausland, die Zahlungen für Waren- und Materialkäufe im Ausland sowie die Abrechnungen mit der Europäischen Zahlungsunion, worüber nähere Ausführungen im Kapitel Internationaler Zahlungsverkehr zu finden sind (vgl. Seite 303).

Der Geschäftsverkehr der Bundesverwaltungen hat in den vergangenen 50 Jahren eine gewaltige Ausdehnung erfahren. Ein paar wenige Zahlen belegen das eindrucklich. Der Ein- und Auszahlungsverkehr für Rechnung des Bundes erreichte im Jahre 1908 umsatzmäßig 1,1 Milliarden Franken, im Jahre 1919 bereits 12,4 Milliarden, verharrte dann bis zum Jahre 1939 ungefähr auf diesem Niveau und stieg von da an fast ununterbrochen an bis auf 33,9 Milliarden Franken im Jahre 1956.



DR. H.C. PAUL ROSSY

Vizepräsident des Direktoriums, zugleich Vorsteher des II. Departements  
1937-1955





## C. MITWIRKUNG BEIM MÜNZDIENST

Vor 1907 besorgte die Eidgenössische Staatskasse, zusammen mit den Poststellen, den Münzverkehr. Die Öffnung der Nationalbankschalter bedeutete für den Bund eine fühlbare Entlastung, indem von da an die Verteilung des Metallgeldes und der Ausgleich zwischen den angeforderten und den nicht benötigten Münzen zu einem erheblichen Teil durch die Bankstellen der Nationalbank vorgenommen wurden. So hatten nun die ursprünglich elf Kreispostkassen und seit 1910 auch die wichtigsten Poststellen, die sogenannten Bankpoststellen, die Möglichkeit, nicht nur an die Geschäftsstellen der Nationalbank überschüssige Gelder abzuliefern (statt wie bis dahin an die Eidgenössische Staatskasse), sondern auch bei ihnen im Bedarfsfalle Gelder zu beziehen; auf diese Weise konnten seither zeitraubende und kostspielige Geldsendungen wie auch Zinsverluste vermieden werden. Die Nationalbank wurde dergestalt zum tragenden Element des gesamten nationalen Geldverkehrs.

## D. KREDITGEWÄHRUNG

Zur Deckung vorübergehender Kassabedürfnisse kann sich der Bund durch die Diskontierung kurzfristiger Schatzanweisungen, genannt Reskriptionen, bei der Nationalbank Mittel beschaffen. Hiefür steht ihm ein Diskontokredit zur Verfügung. Diese Reskriptionen haben eine Laufzeit von höchstens drei Monaten, lauten auf den Inhaber und tragen die Unterschrift der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Die Bank hat die Möglichkeit, solche Papiere an den Markt weiterzugeben, falls die Inanspruchnahme des Notenbankkredites durch den Bund längere Zeit dauert und sofern für ihre Weitergabe die marktmäßigen Voraussetzungen vorhanden sind.

*Reskriptionen*

Wie im Kapitel über die Kreditpolitik ausgeführt worden ist (vgl. Seite 183), erreichten während des Ersten Weltkrieges und in den darauf folgenden Jahren die Kreditaufnahmen des Bundes bei der Nationalbank größere Ausmaße, was die Bank veranlaßte, einen Teil dieses Diskontomaterials zu ihrer Entlastung im Markte unterzubringen. In der Zeit des Zweiten Weltkrieges dagegen mußte der Bund, von kurzfristigen Überbrückungsperioden abgesehen, vom Notenbankkredit keinen Gebrauch machen.

*Pfichtlagerwechsel* Ein anderes der Form nach kurzfristiges und damit diskontfähiges Finanzierungsmittel des Bundes stellen die Pflchtlagerwechsel der Kriegstechnischen Abteilung und des Oberkriegskommissariates dar. Ihrer Wechselnatur entsprechend weisen sie ebenfalls eine Laufzeit von drei Monaten auf; sie können aber jeweils um weitere drei Monate verlängert werden.

## E. MITWIRKUNG BEI DER BEGEBUNG VON ANLEIHEN UND SCHATZANWEISUNGEN

*Anleihensemissionen* Die Schweizerische Nationalbank leiht dem Bund ihre Mitwirkung bei der Emission von Anleihen. Vorgängig der Aufnahme einer Bundesanleihe prüft sie jeweils die Lage des Kapitalmarktes und bespricht mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes die Bedingungen der zu begebenden Anleihe; diese bilden dann die Basis für die Verhandlungen mit den Vertretern des Kartells schweizerischer Banken und des Verbandes schweizerischer Kantonalbanken. Kommt eine Festübernahme durch die beiden Bankenverbände zustande, so wird der Nationalbank die Syndikatsleitung übertragen. Sie führt in dieser Eigenschaft die Buchhaltung des Syndikates, veranlaßt die Herstellung und den Versand der Drucksachen, besorgt die Propaganda und übernimmt die Zustellung der definitiven Titel an sämtliche Bankplätze. Bei kommissionsweiser Begebung einer Bundesanleihe obliegt der Nationalbank die Placierung der Titel im Markte; die Banken sind ihr hierin behilflich, indem sie ihre Schalter für die Durchführung der Emission zur Verfügung stellen.

Die Nationalbank ist außerdem offizielle Zahlstelle für fällige Coupons und rückzahlbare Titel, welche Funktion sie für den Bund unentgeltlich ausübt. In ihr Pflichtenheft gehört schließlich die Erneuerung der Couponsbogen bei Anleihen mit besonders langen Laufzeiten.

Die Anleihensemissionen des Bundes und – bis 1938 – der Bundesbahnen haben die Nationalbank zu gewissen Zeiten stark beansprucht. So wurden in den Kriegsjahren 1914 bis 1918 neun Mobilisationsanleihen im Nominalbetrag von 830 Millionen Franken aufgelegt, und von 1921 bis 1925 nahmen die Schweizerischen Bundesbahnen durch Vermittlung des Noteninstituts für die Elektrifizierung ihres Netzes sechs Anleihen im Nominalbetrag von 855 Millionen Franken auf. Besonders groß war die Belastung in den Jahren des Zweiten Weltkrieges, während denen die Eidgenossenschaft in zwölf Emissionen 26 Anleihen von zusammen 6354 Millionen

Franken in Form von Titeln und Schuldbuchforderungen zur öffentlichen Zeichnung auflegte.

Auch bei der Unterbringung mittelfristiger Schatzanweisungen im Markte stellt die Nationalbank dem Bund ihre Dienste zur Verfügung. Die Begebung von Schatzanweisungen bezweckt die Nutzbarmachung des Geldmarktes für die Bedürfnisse des Bundes. Diese Titel werden bis auf drei Jahre fest placiert. Vor 1954 hatten sie die Form von Dreimonatspapieren, seither von Zwölfmonatspapieren, immer mit den entsprechenden Verlängerungsmöglichkeiten. Dank dieser Änderung konnte der große Arbeitsaufwand, der mit den häufigen Erneuerungen verbunden war, fühlbar vermindert werden.

*Schatzanweisungen*

Die Begebung solcher Schatzanweisungen im Markte erfolgte erstmals im Jahre 1939. Ende 1950 erreichte sie den Betrag von 1286 Millionen, Ende 1956 noch von 834 Millionen Franken. In den Jahren 1947 bis 1950 wurden auch Schatzanweisungen an den Markt abgegeben mit dem einzigen Ziel, überschüssige Mittel abzuschöpfen und zu binden. Im Sommer 1949 erreichte diese Form der Sterilisierung von Marktgeldern ihren höchsten Stand mit 225 Millionen Franken. Insgesamt wurden für 325 Millionen Franken solcher Sterilisierungsreskriptionen begeben.

## F. VERWALTUNG VON WERTSCHRIFTEN UND WERTGEGENSTÄNDEN

Gemäß Art. 15 des Nationalbankgesetzes ist die Bank verpflichtet, die dem Bunde gehörenden sowie die unter seiner Verwaltung stehenden Wertschriften und Wertgegenstände unentgeltlich zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übernehmen. Diese Depots umfassen neben den bundeseigenen Titeln, einschließlich derjenigen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung (die Schweizerischen Bundesbahnen besorgen ihren Titeldienst selber), auch alle Kautionsitel, die zugunsten von Bundesverwaltungen hinterlegt werden müssen. Dazu kommen Dienstleistungen, die nur indirekt mit dem Bunde zu tun haben, so gegenüber dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung und den internationalen Bureaux. Die Verwaltung der Wertschriften des Bundes und der Spezialfonds sowie der vom Bund betreuten Stiftungen weicht in nichts von einer normalen Vermögensverwaltung ab. Ende 1956 wiesen die für Rechnung des Bundes verwahrten Titel einen Nominalwert von 1137 Millionen Franken auf.

*Bundeseigene  
Wertschriften und  
Kautionen*

Etwas anders liegen die Verhältnisse bei den Kautionsdepots. Von den für 16 verschiedene Bundesstellen bei der Nationalbank hinterlegten Kautions-titeln – Ende 1956 erreichten sie den Betrag von rund 62 Millionen Franken – bleibt jeweils nur ein Teil während längerer Zeit bei der Nationalbank in Verwahrung; eine große Anzahl dieser Depots ist infolge der besonderen Art der Kautions häufigen Änderungen unterworfen. Im Gegensatz zu den dem Bunde gehörenden Titeln sind die Kautionsdepots im allgemeinen gebührenpflichtig, so unter anderem diejenigen zugunsten des Eidgenössischen Versicherungsamtes, die Ende 1956 annähernd 51 Millionen Franken ausmachten.

*Verwahrung  
von Bundesgold*

Im Rahmen der während des Zweiten Weltkrieges und nachher getroffenen Maßnahmen zur Verminderung der Geldmenge übernahm der Bund von der Nationalbank größere Goldbeträge. Die Nationalbank besorgte die Verwaltung und Aufbewahrung dieses Goldes kostenfrei. Zum größten Teil wurde es in die ausländischen Golddepots der Bank gelegt.

*Namenzertifikate*

Die Nationalbank ist ferner verpflichtet, die Inhabertitel von Anleihen der Eidgenossenschaft und der Schweizerischen Bundesbahnen bei ihrem Sitz Bern unentgeltlich aufzubewahren und zu verwalten. Für diese Titel hat die Nationalbank auf den Namen des Titelinhabers lautende sogenannte Namenzertifikate zu erstellen.

#### NAMENZERTIFIKATE

*In Millionen Franken*

Jahresende	Titel der Eidgenossenschaft	Titel der Bundesbahnen	Zusammen
1935	107,5	196,5	304,0
1945	101,0	84,2	185,2
1950	47,0	20,9	67,9
1955	13,0	11,6	24,6
1956	11,2	9,9	21,1

Die Depots gegen Namenzertifikate wiesen bis zur Einführung des Eidgenössischen Schuldbuches im Jahre 1939 einen beachtlichen Umfang auf. Sie waren auch bei der ausländischen Kundschaft sehr beliebt. Mit der Errichtung des Schuldbuches wurde die Gratisaufbewahrung gegen Namenzertifikate abgeschafft; sie wird lediglich noch fortgesetzt für Titel von Anleihen, die vor 1938 begeben wurden. Aus diesem Grunde haben die Namenzertifikate immer mehr an Bedeutung verloren.

*Wehropfergutscheine*

Im Jahre 1940 wurde vom Bundesrat durch Vollmachtenbeschluß die Erhebung eines Wehropfers verfügt. Sein Ertrag war bestimmt für die Tilgung und Verzinsung der Aufwendungen für die Landesverteidigung. Den

Wehroferpflichtigen wurde Gelegenheit geboten, durch Erwerb von sogenannten Wehrofergutscheinen Vorauszahlungen an die Wehroferschuld zu leisten. Diese verzinslichen Scheine lauteten auf den Namen des Pflichtigen und waren nicht übertragbar. Sie wurden in Abschnitten von 100, 500, 1000, 5000 und 10 000 Franken ausgestellt. Die Wehrofergutscheine fanden in der Öffentlichkeit eine gute Aufnahme, weshalb sie auch beim zweiten Wehrofer (1945/47) zur Ausgabe gelangten. Mit der Organisation und der technischen Durchführung dieser Emissionen wurde der Sitz Bern der Nationalbank betraut, der auch als zentrale Zeichnungs- und Liberierungsstelle wirkte. Sämtliche Banken des Landes wurden eingeladen, beim Placieren dieser Wehrofergutscheine mitzuwirken. Die große Zahl der beteiligten Banken und die im Vergleich etwa zu Obligationen ziemlich umständliche Art der Ausstellung und Abrechnung dieser Wehrofergutscheine brachten der Zentralstelle während Jahren eine starke Belastung. In der Wehroferperiode 1941/43 konnten für 112 Millionen und in der Periode 1945/47 für 185 Millionen Franken Wehrofergutscheine ausgegeben werden. Das befriedigende Resultat der Wehrofergutscheinmissionen lohnte den großen Arbeitsaufwand, war es doch in jenem Zeitpunkt für den Bund sehr wertvoll, einen Teil des Wehrofers für die Bedürfnisse der Landesverteidigung zum voraus beziehen zu können.

Laut Bundesbeschluß vom 8. Juli 1932 über die Errichtung der Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft hatten sich die Banken und die Versicherungsgesellschaften am Garantiefonds von insgesamt 100 Millionen Franken nach einem bestimmten Schlüssel mit 25 Millionen Franken zu beteiligen, während die restliche Garantie vom Bund übernommen wurde. Die in Form von Titeln zu leistenden Beteiligungen mußten bei Nationalbankstellen hinterlegt werden. Nach 23 Jahren ihres Bestehens wurde die Eidgenössische Darlehenskasse auf Ende 1955 liquidiert, womit die bei der Bank deponierten Werte zurückgegeben werden konnten.

Gemäß Geschäftsreglement von 1947 für die Verwaltung des Ausgleichsfonds der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist die Nationalbank gehalten, alle Wertschriften und Schuldurkunden des Ausgleichsfonds für dessen Rechnung als offene Depots unentgeltlich aufzubewahren und zu verwalten. Für die in Form von Obligationen hinterlegten Werte besorgt sie alle mit einer Depotverwaltung zusammenhängenden Arbeiten. Der Ausgleichsfonds legt seine verfügbaren Gelder in Form von Darlehen, Obligationen und Schuldbuchforderungen an. Während die Gewährung von Darlehen im Wege direkter Verhandlungen des Ausgleichsfonds mit den Schuldnern erfolgt, dürfen die übrigen Anlagegeschäfte nur über die Nationalbank getätigt werden. Bei langfristigen Anlagen von mindestens

*Hinterlagen zugunsten  
der Eidgenössischen  
Darlehenskasse*

*Titel der Alters-  
und Hinterlassenen-  
versicherung*

fünf Millionen Franken nimmt zudem der Präsident des Verwaltungsrates vor seiner Antragstellung an den leitenden Ausschuß oder an den Verwaltungsrat Föhlung mit der Nationalbank.

## G. ANLAGE VON BUNDESGELDERN

Die Nationalbank besorgt für den Bund nicht nur die Verwaltung, sondern auch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren. Normalerweise ergeben sich solche Operationen aus den Anlagebedürfnissen des Bundes. Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement hat sich bei allen Anlagen, außer bei denen gegen Grundpfand, von der Nationalbank beraten zu lassen, sofern der anzulegende Betrag 100 000 Franken übersteigt (Art. 8 des Bundesgesetzes über die eidgenössischen Staatsgelder und Spezialfonds vom 28. Juni 1928).

Im Rahmen der Sterilisierungspolitik verzichtete der Bund seit 1954 weitgehend auf die Rückzahlung fälliger Anleihen und Schatzanweisungen. Um aber seine zeitweise sehr beträchtlichen flüssigen Mittel nicht vollständig brachliegen zu lassen, entschloß er sich, einen Teil unter anderem in amerikanischen Staatspapieren, nämlich in kurzfristigen Treasury Bills und mittelfristigen Treasury Notes und Bonds, anzulegen. Auch diese Anlagen besorgte die Nationalbank.

## H. DAS EIDGENÖSSISCHE SCHULDBUCH

### *Vorgeschichte*

Ende 1939, teilweise schon 1936 und 1938, wurde der Schweizerischen Nationalbank eine neue Aufgabe überbunden: die Führung eines eidgenössischen Staatsschuldenbuches, in das Forderungen gegenüber dem Bund eingetragen werden können. Der Gedanke eines solchen Schuldenbuches wurde in der Schweiz erstmals vor dem Weltkrieg 1914 bis 1918, und zwar im Zusammenhang mit den damaligen Bundesbahnanleihen aufgegriffen, ohne jedoch bis zur Verwirklichung zu gedeihen. Erst die Wehranleihe von 1936 verhalf den Bestrebungen nach einem schweizerischen Schuldbuch zum Erfolg. Angesichts der damaligen Durchschnittsrendite von 4<sup>1/2</sup> Prozent für goldgeränderte Papiere war nämlich zu be-

fürchten, daß die zu 3 Prozent verzinlichen Titel der Wehranleihe stark unter pari sinken würden, was weite Kreise aus Bilanzierungsgründen von der Zeichnung hätte abhalten können. Das gab den zuständigen Behörden den Anlaß, versuchsweise ein Schuldbuch zu errichten und die Bucheintragungen auf die Wehranleihe als reine Buchforderungen zu behandeln. Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement gab die formelle Erklärung ab, daß keine gesetzlichen Vorschriften – gemeint waren hier die Bilanzierungsvorschriften des Obligationenrechtes – die Gläubiger solcher Forderungen hindern würden, diese in die Jahresbilanz zu pari einzustellen. Damit konnte das Risiko von Kurssenkungen ausgeschaltet werden. Nicht zuletzt sollte auf diese Weise den Bilanzierungswünschen der Lebensversicherungsgesellschaften Rechnung getragen werden. Eine gleiche Regelung wurde für die im Jahre 1938 zur Ausgabe gelangte Bundesbahnleihe, die ebenfalls mit einem Zinssatz von nur 3 Prozent ausgestattet war, getroffen.

Die mit den beiden Anleihen gemachten Erfahrungen ließen ein eidgenössisches Staatsschuldbuch für alle öffentlichen Geldaufnahmen des Bundes und der Bundesbahnen als wünschbar erscheinen. Bundesbehörden und Notenbank nahmen die nötigen Vorarbeiten an die Hand und fanden tatkräftige Unterstützung bei den Versicherungsgesellschaften, denen daran gelegen war, ihre langfristigen Kapitalanlagen unabhängig von den Kurschwankungen der Börse bilanzieren zu können. Sie waren es auch, die in der stark umstrittenen Frage der Umwandelbarkeit von Schuldbuchforderungen in Titel den Bestrebungen der Notenbank nach nicht rückwandelbaren Buchforderungen zum Durchbruch verhelfen. Die Großbanken verhielten sich anfänglich gegenüber der Schaffung eines Staatsschuldbuches eher ablehnend; sie scheuten den Einbruch in die Sparte der Aufbewahrung und Verwaltung von Wertschriften. Auch die Kantonalbanken und Lokalbanken zeigten vorerst keine große Begeisterung, vor allem weil die bisherigen Buchforderungen (Wehranleihe und SBB-Anleihe 1938) nicht bei der Notenbank lombardiert, sondern höchstens durch die Eidgenössische Darlehenskasse bevorschußt werden konnten. Schließlich waren die Befürchtungen privater Kreise zu zerstreuen, daß bei einer Führung des Schuldbuches durch den Bund der Fiskus Einblick in dasselbe erhalten könnte; diesem Einwand wurde durch die Übertragung der Verwaltung an die Nationalbank begegnet.

Am 30. Dezember 1939 trat das Bundesgesetz über das eidgenössische Schuldbuch in Kraft. Darnach können in das Schuldbuch zum Zwecke dauernder Anlage Forderungen aus der Geldaufnahme oder aus einer Schuldübernahme für Rechnung des Bundes und der Bundesbahnen ein-

*Schuldbuchgesetz*

getragen werden. Diese Forderungen sind reine Buchforderungen, da die ins Schuldbuch eingetragenen Schuldverschreibungen vernichtet und bei Neuemissionen für die auf Schuldbuchkonti verbuchten Beträge keine Titel ausgegeben werden. Die von der Nationalbank ausgestellten Bescheinigungen über die vollzogene Eintragung sind keine Wertpapiere, sondern dienen lediglich als Beweismittel; sie können somit weder übertragen noch verpfändet werden. Dagegen sind die Forderungen selbst lombardfähig und können auch zugunsten Dritter verpfändet werden; desgleichen ist ihre Übertragung auf andere Gläubiger möglich. Eine besondere Regelung erwies sich als notwendig bezüglich der Buchforderungen von amortisierbaren Anleihen; hier tritt an Stelle der Titelauslosungen ein bei der Entstehung der Buchforderung festzusetzender mittlerer Verfall.

Im Gegensatz zu den Schuldverschreibungen sind die Schuldbuchforderungen an der Börse nicht kotiert. Die Vermittlung von Angebot und Nachfrage geschieht statt dessen durch die Schuldbuchverwaltung. Die für Schuldbuchforderungen zur Anwendung gelangenden Kurse bewegten sich bisher in der Regel bis  $\frac{1}{4}$  Prozent unter den entsprechenden Titelnotierungen; vorübergehend, während der stärksten Verknappung der Anlagemöglichkeiten, verschwand selbst diese minime Kursdifferenz.

In die Bilanz dürfen Buchforderungen erstmals höchstens zum Kostenpreis eingestellt werden; ist dieser höher als der Rückzahlungswert, so muß die Differenz durch gleichmäßig auf die Laufzeit verteilte jährliche Abschreibungen getilgt werden; ist der Anschaffungspreis niedriger, so darf der Unterschied höchstens in jährlich gleichmäßigen Beträgen ausgeglichen werden. Im Ausland domizilierte Schuldbuchgläubiger haben einen in der Schweiz wohnenden Vertreter zu bezeichnen, mit dem die Schuldbuchverwaltung rechtsgültig verkehren kann.

*Entwicklung  
des Schuldbuches*

Die nachfolgenden Zahlen zeigen die Entwicklung, die das Schuldbuch in den Jahren 1936 bis 1956 genommen hat.

#### SCHULDBUCHFORDERUNGEN 1936–1956

Jahresende	Anzahl der Forderungen	Betrag in 1000 Franken
1936	326 <sup>1</sup>	68 000 <sup>1</sup>
1938	325 <sup>2</sup>	143 000 <sup>2</sup>
1940	1 100	742 756
1945	2 429	1 896 513
1950	1 851	1 902 106
1955	1 576	2 020 699
1956	1 502	1 998 862

<sup>1</sup> Wehranleihe 1936

<sup>2</sup> Wehranleihe 1936 und SBB-Anleihe 1938





FRITZ SCHNORF

Vorsteher des III. Departements des Direktoriums 1939-1942



Es fällt auf, daß seit Ende des Weltkrieges dem – allerdings verlangsamten – Anstieg des Gesamtbestandes ein erheblicher Rückgang der Zahl der Einzelforderungen gegenübersteht. Das kommt daher, daß bei der Veräußerung von Buchforderungen in den meisten Fällen bereits eingetragene Gläubiger als Käufer auftraten.

Die Aufteilung des Schuldbestandes vom 31. Dezember 1956 nach Wirtschaftsgruppen zeigt, daß es in der Hauptsache die Versicherungsgesellschaften und die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind, die von der Institution des Schuldbuches Gebrauch machen.

#### GLIEDERUNG DER SCHULDBUCHFORDERUNGEN ENDE 1956

Gläubigergruppen	Betrag in Millionen Franken	Prozentzahlen
Öffentlich-rechtliche Körperschaften (einschließlich Ausgleichsfonds der AHV)	755,3	37,8
Banken	151,3	7,6
Versicherungsgesellschaften	920,3	46,0
Pensionskassen und Fürsorgeeinrichtungen	135,1	6,8
Andere Firmen	33,9	1,7
Natürliche Personen	3,0	0,1
Total	1998,9	100,0

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß die im Gesetz vorgesehene Eintragung von «Forderungen aus andern Geldaufnahmen» bisher nicht angewendet wurde, so daß die vorstehenden Zahlen sich ausschließlich auf öffentliche Anleihen beziehen.

Seit der gesetzlichen Verankerung des Schuldbuches Ende 1939 wurden in 57 000 Gutschriften insgesamt 659 Millionen Franken an Zinsen ausbezahlt. Ferner fanden in der gleichen Zeit gegen 3000 Übertragungen auf andere Gläubiger im Betrage von rund 1,5 Milliarden Franken statt.

Ende 1956 waren von den Anleihen des Bundes und der Bundesbahnen annähernd 32 Prozent in Form von Schuldbuchforderungen eingetragen.

Es steht außer Frage, daß das Schuldbuch eine fühlbare Vereinfachung des Anleihendienstes mit sich gebracht hat. Dem Bunde werden außerdem ansehnliche Aufwendungen für Kommissionen und die Drucklegung von Wertschriften erspart. Wenn man sich dazu die Umtriebe vor Augen zu führen versucht, die die Verwaltung eines Titelbestandes von rund 2 Milliarden Franken allein beim Zinsendienst mit sich brächte, so darf gesagt werden, daß das eidgenössische Schuldbuch eine wichtige Aufgabe im Interesse sowohl des Anleihensgläubigers wie des Schuldners erfüllt.

## I. SONDERAUFGABEN UND BERATUNGSFUNKTIONEN

Neben den Dienstleistungen mehr technischer Natur hat die Nationalbank gelegentlich auf Wunsch des Bundes auch gewisse Sonderaufgaben übernommen oder Mitglieder ihres Direktoriums oder der Direktionen für derartige Aufgaben zur Verfügung gestellt. Es seien hier beispielshalber erwähnt die Verwaltung der ersten Eidgenössischen Darlehenskasse (1914 bis 1924), die Durchführung der ersten Clearingabkommen in den dreißiger Jahren, ferner die Delegation von Direktoriums- und Direktionsmitgliedern als Vertreter der Schweiz bei der Europäischen Zahlungsunion und als Unterhändler oder Berater bei Wirtschaftsverhandlungen mit dem Ausland.

Im Nationalbankgesetz von 1953 ist erstmals die Bestimmung enthalten, daß die Bank die Bundesbehörden in Währungsfragen zu beraten habe (Art. 2). Damit ist lediglich eine Aufgabe der Bank gesetzlich verankert worden, die von jeher zu den Obliegenheiten der Notenbank gegenüber dem Bund gehört hatte. Dieser Beratungsfunktion kam im Rahmen der Wirtschafts- und Währungspolitik mit der Zeit eine wachsende Bedeutung zu. Sie erstreckt sich, in Übereinstimmung mit der Erweiterung der staatlichen Aufgaben und über die eigentliche Währungspolitik hinausgehend, auf alle Fragen und Probleme im Bereiche des Münzwesens, des Geld- und Kapitalmarktes, des internationalen Zahlungsverkehrs, des Kapitalexportes, der Kreditgewährung an das Ausland im Rahmen staatlicher Abkommen, der Krisenbekämpfung, der Erhaltung der Kaufkraft des Frankens, der Anlage von Bundesgeldern usw. Im Verlaufe der Zeit entwickelte sich daraus eine enge und fruchtbringende Zusammenarbeit zwischen der obersten Landesbehörde und der Nationalbank auf dem Gebiete der Währungs- und Wirtschaftspolitik. Namentlich in den letzten Jahren ist, im Zusammenhang mit der zunehmenden Bedeutung der Konjunkturpolitik, dieser Kontakt immer enger geworden.

Die zahlreichen Dienstleistungen der Nationalbank, wie sie in diesem Kapitel dargelegt wurden, erleichtern nicht nur dem Bunde selbst die Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben, sondern kommen indirekt auch der gesamten Wirtschaft des Landes zugute.

## 6. DIE BEZIEHUNGEN DER NATIONALBANK ZU DEN BANKEN

### A. STRUKTUR DER BANKEN IN DER SCHWEIZ

Als im Jahre 1907 die Schweizerische Nationalbank ihre Tätigkeit aufnahm, konnte das Bankwesen in unserem Lande bereits auf eine Entwicklung zurückblicken, die namentlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Kreditorganisation auf einen beachtlichen Stand gehoben hatte. Die Hauptmerkmale, die vor einem halben Jahrhundert die schweizerische Bankenstruktur kennzeichneten, sind heute noch vorhanden.

*Besondere Merkmale  
des Bankwesens*

Entsprechend ihrem föderalistischen Aufbau besitzt die Schweiz eine große Zahl selbständiger Kreditinstitute. Zwar machte sich seit der Jahrhundertwende auch in unserem Lande eine Konzentrationsbewegung geltend. Viele Institute, namentlich Lokalbanken und Sparkassen, sind von der Bildfläche verschwunden und meist in irgendwelcher Form in anderen Banken aufgegangen. Da aber andererseits zahlreiche Neugründungen, insbesondere von Darlehenskassen nach System Raiffeisen, erfolgten, erhöhte sich die Zahl der selbständigen Institute von 1906 bis 1956, mit Einschluß der Privatbankiers, von etwa 400 auf rund 1500. Von der hohen Entwicklungsstufe der schweizerischen Kreditorganisation zeugt auch die Dichte des Bankennetzes. Mit Einschluß der Einnehmereien bestanden Ende 1906 etwa 1400, im Jahre 1956 rund 3900 Niederlassungen schweizerischer Banken. Auf annähernd 1300 Einwohner entfällt somit eine Bankstelle, insofern die im Nebenamt betriebenen Einnehmereien mitgezählt werden.

Ein weiteres Merkmal unserer Banken zeigt sich darin, daß sie die Arbeitsteilung nicht so weit getrieben haben wie die Kreditinstitute im Ausland. Die schweizerischen Banken befassen sich in der Regel mit sämtlichen Bankgeschäften, wobei jedoch das Schwergewicht ihrer Tätigkeit bald in der Entgegennahme von Ersparnissen, bald in der kurz- oder langfristigen Kreditgewährung liegt.

Als drittes Merkmal ist die ausgeprägte internationale Orientierung eines Teils der Handelsbanken zu erwähnen, die im Einklang mit der engen wirtschaftlichen Verflechtung der Schweiz mit dem Ausland steht. Durch den Kapitalreichtum unseres Landes erlangte das schweizerische Bankwesen

internationale Bedeutung. Nicht zuletzt dank gesunder Währungsverhältnisse konnte sich die Schweiz seit dem Bestehen der Nationalbank zu einem wichtigen internationalen Finanzmarkt entwickeln.

*Bankengruppen*

Da die schweizerischen Banken einen geringen Grad der Arbeitsteilung aufweisen, kann bei einer Gruppierung nicht einzig und allein auf den Geschäftskreis abgestellt, sondern es müssen noch andere Kriterien herangezogen werden, wie zum Beispiel die historische Entwicklung oder die Zugehörigkeit zu einem Verbandsverbande. Die von der Nationalbank jährlich herausgegebene Bankstatistik unterscheidet folgende Gruppen: Kantonalbanken, Großbanken, Lokalbanken mit einer Untergruppe Bodenkreditbanken, Sparkassen, Darlehenskassen (System Raiffeisen) und übrige Banken.

Die Kantonalbanken beschränken ihre Tätigkeit im wesentlichen auf das Kantonsgebiet. Die Unterschiede in den wirtschaftlichen Verhältnissen bringen es mit sich, daß die Kantonalbanken kein einheitliches Gepräge aufweisen. Vorherrschend ist die Kantonalbank mit gemischtem Geschäftskreis, die sowohl den Hypothekarkredit als auch das Handelsbankgeschäft und das Emissionsgeschäft pflegt. Die Stellung der Großbanken, welche die vornehmlichen Träger der Kreditbeziehungen zum Ausland sind, ist gekennzeichnet durch ihre zahlreichen und engen Verbindungen zu den großen, vielfach außenwirtschaftlich orientierten Unternehmungen der Industrie, des Handels und der Versicherung. Die Lokalbanken befriedigen namentlich die Kreditbedürfnisse von Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Industrie im Umkreis ihres Sitzes. Diejenigen Lokalbanken, die mindestens 60 Prozent der Bilanzsumme in Grundpfandforderungen ausweisen, bilden eine Untergruppe Bodenkreditbanken. Die Hauptaufgabe der Sparkassen, die zum guten Teil auf gemeinnütziger Basis beruhen, liegt in der Entgegennahme von Ersparnissen, die sie hauptsächlich in Hypotheken und zum kleineren Teil in Wertschriften anlegen. Die nach System Raiffeisen auf Selbsthilfe aufgebauten Darlehenskassen dürfen Darlehen und Kredite nur an Mitglieder gewähren, die im eng begrenzten Geschäftskreis der Kasse ihren Wohnsitz haben. Die Gruppe der übrigen Banken umfaßt neben Banken, die zum Teil Beziehungen zum Ausland haben, und solchen, die besonders das Effektengeschäft und die Vermögensverwaltung betreiben, auch Institute, die das Kleinkreditgeschäft pflegen oder Abzahlungsgeschäfte finanzieren. Von erheblicher Bedeutung sind in unserem Lande ferner die Finanzgesellschaften, die sich vornehmlich mit der Finanzierung in- und ausländischer Industrie- und Verkehrsunternehmungen befassen und namentlich in der Elektrizitätswirtschaft eine bedeutende Rolle spielen. In das Bild der schweizerischen Kreditorganisation gehören

im weiteren die Privatbankiers, die sich zum größeren Teil mit dem Effekten- und Depotgeschäft befassen. Einige Firmen verfügen über eine beachtliche Stellung im Emissionsgeschäft.

Einen bloß vorübergehenden Aufschwung erlebten die im Jahre 1930 in unserem Lande entstandenen Bausparkassen. Nachdem sie 1935 auf Grund eines Spezialerlasses der Aufsicht des Bundes unterstellt worden waren, haben nach und nach die heute noch bestehenden Bausparkassen das Kollektivgeschäft aufgegeben. In neuerer Zeit erlangten in unserem Lande die der Kapitalanlage dienenden Investmenttrusts, die jedoch keine Banken sind, größere Bedeutung.

Die meisten Kantone haben bereits im letzten Jahrhundert Gesetze über die Errichtung kantonaler Bankinstitute erlassen und Bestimmungen zum Schutze der Spareinlagen aufgestellt. Auf eidgenössischem Boden ist ein Bankengesetz erst im Jahre 1934 zustande gekommen. Allerdings hatte schon 1916 auf Veranlassung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements Professor Julius Landmann einen Entwurf zu einem Bankengesetz ausgearbeitet, der aber von den Bundesbehörden aus verschiedenen Gründen nicht weiter behandelt wurde. Veranlassung zur Wiederaufnahme der gesetzgeberischen Arbeiten im Jahre 1933 gaben die Zahlungsschwierigkeiten und Zusammenbrüche mehrerer Kreditinstitute. Es hatte sich gezeigt, daß die privatrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes nicht ausreichten, um eine sachkundige Kontrolle und eine richtige Führung des Bankbetriebes zu sichern.

*Gesetzgebung  
über die Banken*

Das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 trat am 1. März 1935 in Kraft. Mit seiner Vollziehungsverordnung brachte es Vorschriften über Organisation, Geschäftsführung und Aufsicht der Banken. Durch die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für eine gesunde Organisation und vorsichtige Verwaltung, durch Bestimmungen über die eigenen Mittel, die Liquidität und die Revision, durch Gewährleistung einer zuverlässigen Bilanzierung und durch genaue Umschreibung der Verantwortlichkeit der verschiedenen Bankorgane bietet das Gesetz dem Bankgläubiger vermehrte Sicherheit und erhöhten Schutz. Zur Sicherung des schweizerischen Sparvermögens sieht das Gesetz ein Konkursprivileg für Spareinlagen bis zum Betrage von 5000 Franken vor. Bestimmungen über den Fälligkeitsaufschub, die Stundung und das Bankennachlaßverfahren dienen dem Schutze der Bank selbst, ihrer Gläubiger sowie indirekt auch ihrer Schuldner. Die Nationalbank ist vor der Bewilligung des Fälligkeitsaufschubes oder einer Stundung anzuhören.

Ein besonderer Abschnitt des Bankengesetzes regelt das Verhältnis der Banken zur Nationalbank. Die Vorschriften beschlagen die Einreichung

der Bilanzen an die Nationalbank, unterstellen ihrer Zustimmung gewisse Anlagen und Kredite im Ausland und sehen ein Mitspracherecht bei der Erhöhung des Zinsfußes für Kassenobligationen vor. In diesen Bestimmungen wird die besondere Stellung des Noteninstituts innerhalb des gesamten Bankwesens klar ersichtlich. Durch das Bankengesetz ist das rein privatrechtliche Verhältnis, in dem die Nationalbank früher zu den andern Banken stand, zum Teil zu einem öffentlich-rechtlichen gestaltet worden. Dies geht auch daraus hervor, daß die Nichtbeachtung der Bestimmungen, die das Verhältnis der Banken zur Nationalbank ordnen, unter die gleichen Sanktionen gestellt ist wie die Verletzung der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

## B. ABGRENZUNG DES GESCHÄFTSKREISES DER NATIONALBANK

### *Allgemeine Grundsätze*

Um die Jahrhundertwende, als die Errichtung einer zentralen Notenbank in den eidgenössischen Räten zur Diskussion stand, besaß die Schweiz, wie erwähnt, bereits ein ausgedehntes und hochentwickeltes Bankwesen. Es ist daher ohne weiteres begreiflich, wenn damals Kräfte am Werke waren, die den Geschäftskreis der zu schaffenden zentralen Notenbank einengen und sie als Konkurrenten möglichst fernhalten wollten. Da eine Notenbank die ihr überbundenen kredit- und währungspolitischen Aufgaben nur erfüllen kann, wenn sie sich auf kurzfristige Geschäfte beschränkt, darf sie schon aus rein sachlichen Gründen nicht alle Geschäfte einer Kreditbank tätigen. So fällt die Gewährung von Hypothekendarlehen zum vorneherein außer Betracht. Unvereinbar mit der Notenbankpolitik ist auch die Entgegennahme verzinslicher Spar- und Obligationengelder, weil die Zinsbelastung die Notenbank zu ertragabwerfenden Anlagen zwingen würde und damit ihre Liquidität gefährden könnte. Der Nationalbank ist nur die Annahme von Geldern in unverzinslicher Rechnung gestattet.

### *Geschäftskreis*

Die der Nationalbank erlaubten Geschäfte sind im Gesetz abschließend aufgeführt. Nur auf verhältnismäßig wenigen Gebieten kann sie mit den andern Banken in Konkurrenz treten. Dies ist vor allem im Diskonto- und Lombardgeschäft der Fall, wobei immerhin darauf hinzuweisen ist, daß die Nationalbank, im Gegensatz zu den andern Banken, im Diskonto- und Vorschußgeschäft an gesetzliche Vorschriften gebunden ist. In Zeiten hoher Geldflüssigkeit wird der Notenbankkredit kaum beansprucht; bei einer Verknappung des Geldmarktes sind es vor allem die Banken, die von der



Rediskontmöglichkeit und vom Lombardkredit Gebrauch machen. In Konkurrenz mit den Kreditinstituten tritt die Nationalbank, sofern sie Wechsel direkt von der Wirtschaft übernimmt und der öffentlichen Hand Kredite gewährt. Einen Einbruch in die Geschäftssphäre der Banken bedeutete zweifelsohne die Diskontierung von Wechseln, die auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften, wie z. B. die Pflichtlager- und Arbeitsbeschaffungswechsel, bei der Nationalbank eingereicht werden konnten. Diese Geschäfte lagen jedoch im öffentlichen Interesse.

Nicht gern gesehen von den Banken war von jeher das Wertschriftengeschäft der Nationalbank, obschon sie in diesem Geschäftszweig stets Zurückhaltung übte. Ihr Depotgeschäft ist schon dadurch gehemmt, daß sie ihren Kunden für den Gegenwert eingelöster Wertschriften oder Coupons keinen Zins vergüten darf. So ist das Depotgeschäft der Privatkundschaft bei der Nationalbank unbedeutend geblieben. Von einer Beeinträchtigung der Banken kann deshalb nicht die Rede sein. Im übrigen hält sich die Nationalbank an die unter den Banken vereinbarten Gebührensätze.

Beim Anleihengeschäft hat der Gesetzgeber von Anfang an das Betätigungsfeld der Nationalbank scharf abgegrenzt. Sie ist nur befugt zur Mitwirkung als Zeichnungsstelle bei der Ausgabe von Anleihen des Bundes, der Kantone, kantonale garantierte Unternehmungen und der Pfandbriefzentralen, jedoch unter Ausschluß der Beteiligung bei der festen Übernahme der Anleihen durch die Emissionssyndikate.

Durch Clearing- und Zahlungsabkommen ist im Verkehr mit zahlreichen Ländern an die Stelle des freien ein gebundener Zahlungsverkehr getreten. Die Nationalbank ist hier zur Kontoführerin des Staates und der Wirtschaft geworden. Doch hat sie darauf hingewirkt, daß auch private Geldinstitute als ermächtigte Banken zur Ein- und Auszahlung zugelassen wurden. Dies führte schließlich dazu, daß sich vom gebundenen Zahlungsverkehr seit einiger Zeit der weitaus größte Teil im dezentralisierten Verkehr über die privaten Banken abwickelt.

### C. BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN DER NATIONALBANK

Die schweizerischen Banken knüpften seinerzeit an die Errichtung der Nationalbank insbesondere zwei Erwartungen. Die Notenbank soll ihnen möglichst wenig Konkurrenz machen, ihnen aber auf Wunsch zu Diensten

*Liquiditätsgarantie*

sein. Diese Wünsche dürfte die Nationalbank weitgehend erfüllt haben. Mit der von Anfang an betriebenen zielbewußten Pflege ihrer eigenen Liquidität schuf die Nationalbank eine wichtige Grundlage für die gedeihliche Entwicklung des schweizerischen Bankwesens und gab diesem einen Rückhalt, der ihm früher gefehlt hatte. Die Notenbank kann allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen die Liquidität der Banken sicherstellen. Die Bank muß Gold- und Devisenbestände, die bei der Notenbank realisierbar sind, oder Aktiven besitzen, mit denen sie den Notenbankkredit beanspruchen kann, entweder diskonto- oder lombardfähige Wertpapiere. Da infolge Änderung in den Zahlungsgewohnheiten der reine Handelswechsel auch in der Schweiz wie in den meisten andern Ländern rarer geworden ist und zudem viele Banken – es betrifft dies vor allem ländliche Institute mit ausgesprochenem Sparkassen- und Hypothekengeschäft – nur geringe Möglichkeiten besitzen, solche Wechsel hereinzunehmen, hat die Nationalbank den Banken die Beschaffung von Mitteln durch die Ausdehnung ihres Lombardgeschäftes erleichtert. Weit aus die meisten Institute sichern sich ihre Liquidität durch ein lombardfähiges Wertschriftenportefeuille. Bei allen Banken zusammen macht dieses annähernd den dreifachen Betrag der diskontofähigen Papiere aus.

Eine Rückendeckung besonderer Art bedeuten die Diskonto- und Lombardzusagen der Nationalbank für Geschäfte, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen. Viele Kreditgeschäfte können oder wollen die Banken nur eingehen, wenn sie vorher von der Notenbank die Zusicherung ihrer Mobilisierbarkeit erhalten.

Weitere Kredithilfen hat die Nationalbank den Banken auf dem Wege über die beiden Darlehenskassen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zukommen lassen, für deren Tätigkeit sie zeitweise in erheblichem Umfange die Betriebsmittel lieferte.

#### *Zahlungsverkehr*

Mit der Erfüllung einer ihr durch die Verfassung vorgeschriebenen Aufgabe, der Erleichterung des Zahlungsverkehrs, stellte sich die Nationalbank ebenfalls in den Dienst der Banken. Als einer der Hauptträger des bargeldlosen Zahlungsverkehrs trug das Noteninstitut maßgebend dazu bei, Überweisungen, insbesondere zwischen Banken, zu vereinfachen und zu beschleunigen. In Weiterbefolgung dieser Bestrebungen hat sich die Nationalbank in jüngerer Zeit ferner bereit erklärt, als eine der zentralen Verrechnungsstellen im Rahmen des Bankenclearings mitzuwirken, einer Organisation, die den Zahlungsverkehr zwischen den Banken einfacher und flüssiger gestaltet.

Die mannigfachen Dienstleistungen auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs (Giroverkehr, Abrechnungsverkehr, Wertschriftenclearing, Bankenclearing)



DR. H. C. ALFRED HIRS

Vorsteher des III. Departements des Direktoriums 1942-1954



leistet die Nationalbank allerdings nicht nur im Interesse der Banken, sondern ebenso sehr in demjenigen der Volkswirtschaft.

Eine wichtige Dienstleistung gegenüber den Banken erbringt die Nationalbank durch ihre Tätigkeit bei der Emission von eidgenössischen Anleihen. Die Nationalbank vertritt bei den Verhandlungen mit den Banken zwar den Anleihensnehmer, wahrt aber nicht nur einseitig dessen Interessen, sondern nimmt auch auf die Wünsche der Banken und die Lage des Kapitalmarktes und der Wirtschaft Bedacht. Direkt in den Dienst der Banken stellt sich das Noteninstitut durch die Leitung und Rechnungsführung des Syndikats, das aus dem Kartell schweizerischer Banken und dem Verband schweizerischer Kantonalkassen für die Festübernahme von Anleihen der Eidgenossenschaft und der Bundesbahnen gebildet wurde. Die Nationalbank ist mit den beiden Bankengruppen hierüber einen Syndikatsvertrag eingegangen.

*Emissionen des Bundes*

Nationale und internationale Ereignisse politischer und wirtschaftlicher Natur gingen nicht spurlos an unseren Banken vorüber. In den Jahren 1910 bis 1914 sind verschiedene Klein- und Mittelbanken zusammengebrochen, weil sie infolge der harten Konkurrenz unter den Banken die gesunden Anlagegrundsätze und ihren natürlichen Geschäftskreis mißachtet hatten. Beim Kriegsausbruch 1914 litten viele Hypothekarinstitute unter dem Rückzug von Geldern; andere Banken waren durch die Schließung der europäischen Börsen gehemmt. Nach dem Ersten Weltkrieg führte die Entwertung ausländischer Währungen zu großen Verlusten auf den Auslandsanlagen der Banken. In Mitleidenschaft gezogen wurden vor allem mehrere Grenzbanken und einige größere Hypothekarinstitute. Schicksalhaft waren für die Banken die dreißiger Jahre. Die internationale Wirtschafts- und Finanzkrise, die Abwertung maßgebender Währungen, die Einführung der Devisenbewirtschaftung in vielen Ländern, die Blockierung schweizerischer Guthaben im Ausland und nicht zuletzt auch die Wirtschaftsdepression im eigenen Lande schlugen unserem Bankwesen tiefe Wunden. Während verschiedene Institute die Schwierigkeiten durch den Einsatz eines Teils ihrer Reserven überbrücken konnten, mußten andere unter empfindlichen Opfern für Aktionäre und Gläubiger saniert und zum Teil – einige erst in einem späteren Zeitpunkt – liquidiert werden.

*Hilfeleistungen an  
notleidende Banken*

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten ist die Nationalbank bedrängten Instituten durch Gewährung von Überbrückungskrediten und durch andere Dienstleistungen stets zu Hilfe gekommen. Richtungweisend für Form und Umfang der Hilfeleistung war die Sorge um die Erhaltung eines gesunden Kreditapparates, des Vertrauens in die Landeswährung und in die Wirtschaft. Aus gesetzlichen Gründen war es ihr indessen nicht mög-

lich, allen Wünschen zu entsprechen. So konnte sie ihren Kredit zur Flüssigmachung langfristiger Aktiven oder der unter Moratorium stehenden Auslandsguthaben nicht zur Verfügung stellen. Es war Aufgabe der im Jahre 1932 geschaffenen zweiten Darlehenskasse, denjenigen Instituten, die notleidend geworden waren, beizustehen. Unter den zahlreichen Banken, die in den dreißiger Jahren in Schwierigkeiten gerieten, waren einige Institute, deren Bedeutung im Rahmen des schweizerischen Bankensystems die öffentliche Hand veranlaßte, bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen Hilfe zu leisten. Die Nationalbank beteiligte sich an den Stützungsaktionen durch Gewährung von Diskontokrediten und durch Diskontozusagen. Als im Jahre 1935 durch Zinsfußsteigerungen und insbesondere durch die Kündigung von Hypotheken der Hypothekarmarkt in Mitleidenschaft gezogen wurde und Schuldnerkreise bereits ein Einschreiten der Behörden durch rechtliche Maßnahmen in Form der Notstundung verlangt hatten, bemühte sich die Nationalbank unter Mitwirkung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements um den Abschluß eines Abkommens mit den Hypothekarinstituten. Die dem Gentlemen's Agreement beigetretenen Banken erklärten sich bereit, bei der Kündigung von Hypotheken grundsätzlich jede Rücksichtnahme auf besondere Schuldnerverhältnisse walten zu lassen und in der Vornahme von Kündigungen Zurückhaltung zu üben, ferner kantonale Treuhandstellen als Vermittlungsinstanz zwischen Hypothekargläubiger und -schuldner anzuerkennen. Soweit Hypothekarinstitute aus berechtigten Gründen zu Kündigungen oder Kapitalrückzahlungen genötigt waren, sollten sie durch die Treuhandstellen Gelegenheit bekommen, ihre Hypotheken einem andern Geldgeber abzutreten. Im übrigen kann gesagt werden, daß in den Kriegs- und Krisenzeiten die schweizerischen Banken im allgemeinen eine bemerkenswerte Anpassungsfähigkeit bekundet haben.

#### *Stillhalteabkommen*

Als am 13. Juli 1931 die Darmstädter- und Nationalbank infolge gewaltiger Geldabzüge ihre Schalter schließen mußte, hatte Deutschland ein allgemeines Bankenmoratorium erlassen. Um der deutschen Wirtschaft die kurzfristigen ausländischen Kredite zu erhalten, wurde im August 1931 zwischen ausländischen und deutschen Bankenvertretern in Basel das erste Stillhalteabkommen abgeschlossen. Das am 17. September in Kraft getretene Abkommen ist jährlich erneuert worden, von 1940 bis 1944 freilich nur noch im Verhältnis zwischen der Schweiz und Deutschland, während die Gläubiger der andern Partnerländer sich nicht mehr beteiligten. Für die an öffentlich-rechtliche Körperschaften gewährten Kredite wurde ein besonderes Abkommen vereinbart. Ein Stillhalteabkommen bestand ferner von 1931 bis 1943 mit Ungarn. Im Interesse der gesamten schweizerischen

Wirtschaft übernahm die Nationalbank die Ausübung der Vermittlerrolle zwischen dem Ausschuß der schweizerischen Gläubigerbanken und den deutschen und ungarischen Stellen; sie führte bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges die Geschäfte des schweizerischen Bankenausschusses.

#### D. EINFLUSSNAHME DER NATIONALBANK AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER BANKEN

Der Gesetzgeber hat der Schweizerischen Nationalbank nur wenige Mittel zur Einflußnahme auf dem Markte zugebilligt: im Nationalbankgesetz die Diskonto- und Lombardpolitik sowie neuestens eine beschränkte Offenmarktpolitik, im Bankengesetz gewisse Bestimmungen über den Kapital-export und den Zinsfuß für Kassenobligationen. Wie andere Zentralbanken, versuchte auch die Nationalbank durch Fühlungnahme und Vereinbarungen mit den Banken, ihre Absichten durchzusetzen und ihre Ziele zu erreichen. Im allgemeinen kann wohl gesagt werden, daß die Nationalbank mit den Gentlemen's Agreements, die beweglicher und anpassungsfähiger als gesetzliche Erlasse sind, gute Erfahrungen gemacht hat. Allerdings fallen Vereinbarungen meist nur dann in Betracht, wenn es sich um die Überbrückung vorübergehender Schwierigkeiten handelt. Der Erfolg hängt ferner wesentlich von der Einsicht der Verhandlungspartner in die wirtschaftlichen Zusammenhänge ab sowie davon, wieweit sie gewillt sind, ihr unmittelbares Eigeninteresse hinter die Gesamtinteressen zurücktreten zu lassen. Die Initiative zum Abschluß von Gentlemen's Agreements ist in der Regel von der Nationalbank ausgegangen. Die Vereinbarungen mit den Banken waren meist nur während einer beschränkten Zeitdauer in Kraft; sie fielen entweder durch die veränderten Verhältnisse oder durch eine gesetzliche Regelung der Materie dahin. Die Nationalbank hat von Zeit zu Zeit mit maßgebenden Vertretern der Banken die jeweilige Kredit-, Währungs- und Konjunkturlage besprochen und auch durch Rundschreiben an sämtliche Banken ihre Auffassung und ihre Wünsche kundgetan. An Hand von Beispielen soll hier kurz gezeigt werden, in welcher Weise die Notenbank auf den verschiedenen Gebieten die Geschäftssphäre der Banken zu beeinflussen versuchte.

*Allgemeine Betrachtungen*

Auf dem Gebiete der *Kreditpolitik* ist zunächst an die heftige Kritik zu erinnern, welche die strengen diskontopolitischen Grundsätze des neuen Noteninstituts bei den Banken auslösten. Tatsächlich bedeuteten diese

*Kreditpolitische  
Maßnahmen*

Grundsätze einen scharfen Eingriff in die früheren Finanzierungsmethoden der Banken. Im Verlaufe der Jahrzehnte sah sich die Nationalbank verschiedentlich veranlaßt, Erleichterungen in ihrer Kreditpolitik eintreten zu lassen, durch Lockerungen in den Anforderungen an das Wechselmaterial, durch Erweiterung des zulässigen Lombardpapiers und Heraufsetzung der Belehnungsquote. Wiederum gab es Zeiten, wo die Notenbank die Beanspruchung ihres Kredites erschweren mußte.

Im Herbst 1918 wandte sich die Nationalbank mit dem Ersuchen an die Banken, ihre Kreditgewährung davon abhängig zu machen, daß diese ausschließlich den legitimen Bedürfnissen der Inlandswirtschaft diene. Eine Kredithergabe für spekulative Zwecke habe jedoch zu unterbleiben. Als im Jahre 1935 die Spekulation gegen den Schweizerfranken sich verschärfte, brachte die Nationalbank anfangs Mai durch Rundschreiben den Banken zur Kenntnis, daß sie ihre Kreditgewährung dort versagen werde, wo sie offensichtlich der Spekulation diene. Firmen und Private, die zur Vermögenssicherung Gold horteten oder ausländische Zahlungsmittel und Waren über den legitimen geschäftlichen Bedarf hielten, konnten nicht auf ihren Diskonto- oder Lombardkredit rechnen. Den Banken legte die Nationalbank nahe, sie möchten in der Kreditgewährung an ihre Kunden die gleichen Richtlinien anwenden.

Zu Beginn des Jahres 1948 machten sich Anzeichen einer Konjunkturabschwächung bemerkbar. Angesichts der Unsicherheit, die namentlich in der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Auslandes wahrnehmbar war, erachtete es die Nationalbank für angezeigt, den Kreditinstituten Vorsicht in der Kreditgewährung an Handel und Industrie zu empfehlen.

Der Ausbruch des Koreakonfliktes im Jahre 1950 hatte zu einer Beschleunigung der allgemeinen Aufrüstung und zu einer neuen Steigerung der wirtschaftlichen Tätigkeit geführt. Es traten ein vermehrter Geldbedarf und eine Abnahme der flüssigen Mittel ein. Ende Dezember 1950 sah sich die Nationalbank veranlaßt, die Banken erneut zu ersuchen, bei der Kreditgewährung eine vorsichtige Auswahl zu treffen und für die Aufrechterhaltung einer genügenden Liquidität besorgt zu sein. Die Banken wurden darauf aufmerksam gemacht, daß es falsch wäre, sich einfach auf die Notenbank zu verlassen. Diese werde sich angesichts der starken wirtschaftlichen Auftriebskräfte und zur Verhinderung einer Aufblähung des Zahlungsmittelumlaufes selbst eine Beschränkung in der Kreditgewährung auferlegen müssen. Mit ihrem Rundschreiben wollte die Notenbank namentlich vor einer Kreditgewährung zu spekulativen Zwecken und unerwünschten Investitionen warnen.



Mit Wirkung ab 1. August 1951 ist ein Gentlemen's Agreement über die *Baufinanzierung* zustande gekommen, das nicht nur von den Banken, sondern auch von den Versicherungsgesellschaften, den wichtigsten Pensionskassen der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Hand unterschrieben wurde. Das vorwiegend aus konjunkturpolitischen Erwägungen zunächst für die Dauer eines Jahres abgeschlossene und von über 1600 Teilnehmern unterzeichnete Abkommen wurde mehrmals verlängert. Die Unterzeichner des Abkommens verpflichteten sich, bei der Baufinanzierung und der Gewährung von Hypothekarkrediten bestimmte Richtlinien zu befolgen, deren Einhaltung durch eine zentrale Treuhandstelle überwacht wird. So sind für die Erstellung nicht subventionierter Mehrfamilienhäuser, Geschäftshäuser sowie Kolonien von Ein- und Zweifamilienhäusern die Baukredite auf 70 Prozent des von fachkundigen Vertrauensleuten überprüften Kostenvoranschlages (Land inbegriffen) zu beschränken. Bei der Umwandlung von Baukrediten und der Gewährung von Hypothekardarlehen auf neue, nicht subventionierte Gebäude gelten als obere Grenze der Belehnung 70 Prozent der ausgewiesenen und überprüften Anlagekosten. Übersteigt das Hypothekardarlehen 60 Prozent dieser Anlagekosten, so ist der übersteigende Betrag innert 10 bis 20 Jahren zu tilgen. Die Kreditgewährung soll sich in städtischen Verhältnissen vorwiegend auf die Erstellung billiger Wohnungen beschränken. Grundsätzlich ist auf die regionale Wohnungsmarktlage Rücksicht zu nehmen und die Kreditgewährung überall da einzuschränken oder gänzlich zu unterlassen, wo gesamthaft oder für einzelne Wohnungskategorien schon ein ausreichender Leerwohnungsbestand vorhanden ist. Im weitem enthält das Abkommen Bestimmungen über die Gewährung von Baukrediten und Hypothekardarlehen für gewerbliche und industrielle Erweiterungs- und Neubauten.

Da der Nationalbank das Instrument der Pflichtreserven, das andere Notenbanken kennen, nicht zur Verfügung steht, versuchte sie, durch eine Verständigung mit den maßgebenden Banken eine freiwillige Bindung von Marktmitteln zu erreichen. Das Gentlemen's Agreement über die *Haltung von Mindestguthaben*, das am 15. Juni 1955 in Kraft trat und zunächst für die Dauer eines Jahres abgeschlossen worden war, wurde 1956 um ein weiteres Jahr erneuert. Der Kreis der Teilnehmer umfaßt alle Banken mit einer Bilanzsumme von mindestens 50 Millionen Franken. Nach der ursprünglichen Regelung waren die Mindestguthabensätze nach Handelsbanken, Bodenkreditinstituten und Privatbankiers abgestuft. Bei der Erneuerung des Abkommens im Jahr 1956 wurde die Berechnung der Mindestguthaben der Bilanzstruktur der Banken besser angepaßt. In Anlehnung an die Liquiditätsvorschriften der Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz müssen

die Mindestguthaben 2,5 Prozent desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten ausmachen, der 15 Prozent der gesamten Verbindlichkeiten nicht übersteigt. Ist der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten höher, so kommen für die übersteigenden Beträge Sätze von 3, 4 und 5 Prozent zur Anwendung. Die auf ausländische Währungen lautenden Verbindlichkeiten fallen für die Berechnung außer Betracht. Für die Privatbankiers wurde der Mindestguthabensatz einheitlich auf  $2\frac{1}{2}$  Prozent der kurzfristigen Verbindlichkeiten festgesetzt. Auch mit den Versicherungsgesellschaften, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und mit dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung hat die Nationalbank ein Abkommen über die Haltung von Mindestguthaben vereinbart. Als sich gegen Ende 1956 eine fühlbare Anspannung am Geldmarkte abzuzeichnen begann und zahlreiche Banken, zum Teil auch Versicherungsgesellschaften, in ihren verfügbaren Mitteln beengt waren, gab die Nationalbank anfangs Dezember 1956 die Hälfte der bei ihr liegenden blockierten Mindestguthaben frei. Die Freigabe erfolgte unter dem Vorbehalt, daß die Mindestguthaben Ende Februar 1957 wieder auf ihren ursprünglichen Stand zu äufnen seien, sofern dazumal die Wirtschafts- und Marktlage nicht etwas anderes gebiete. Im Februar 1957 wurde die Hälfte der im Dezember 1956 freigegebenen Mindestguthaben von den Banken und Versicherungsinstitutionen (ohne Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung) wieder eingefordert.

Im Mittelpunkt der Besprechungen der Nationalbank mit den Banken standen häufig *Zinsfußfragen*. Diese bildeten verschiedentlich Gegenstand von Empfehlungen seitens der Notenbank und von Vereinbarungen zwischen den Banken. So verpflichteten sich die Banken im Juni 1933, die Nationalbank rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, falls besondere Verhältnisse dem einen oder andern Institut eine Erhöhung des Zinsfußes nahelegen sollten. Im Bankengesetz von 1934 wurde dann eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens 20 Millionen Franken, die beabsichtigen, den Zinsfuß auf ihren Kassenobligationen zu erhöhen, wenigstens zwei Wochen vorher der Nationalbank Mitteilung zu machen haben. Diese hat das Vorhaben unter Berücksichtigung einerseits der Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Interessen des Landes und die Gestaltung der Geld- und Kapitalmarktlage, anderseits der berechtigten Interessen der nachsuchenden Bank zu prüfen und nötigenfalls mit Bankkreisen Fühlung zu nehmen. Erachtet es die Nationalbank als angezeigt, so wird sie darauf hinwirken, daß die Zinsfußerhöhung unterbleibt; ein Vetorecht besitzt sie jedoch nicht. Die gesetzliche Vorschrift hat gleichwohl zur Folge, daß Zinsfußerhöhungen auf Kassenobligationen weniger häufig

vorgenommen werden, wenn die Nationalbank vorher begrüßt werden muß. Diese konnte in vielen Fällen eine Erhöhung der Zinssätze verhindern oder verzögern. Das Bankengesetz beschränkt sich auf die Beeinflussung der Zinssätze für Kassenobligationen, in der Annahme, daß von der Gestaltung dieses Zinsfußes indirekt auch die Bewegung der übrigen Zinsen abhängt. Die Aufgabe der Nationalbank auf dem Gebiete der Zinsfußregulierung muß sich darauf beschränken, zu verhindern, daß die Banken ohne Rücksicht auf die volkswirtschaftlichen Belange ihre Sätze nach Belieben erhöhen. Die gesetzliche Bestimmung über den Zinsfuß für Kassenobligationen will vor allem plötzliche und überraschende Zinsfußerhöhungen eines einzelnen Institutes vermeiden.

Im Juli 1940 gab die Nationalbank in einem Schreiben an die Kantonalbanken und an die übrigen das Hypothekargeschäft pflegenden Banken dem Wunsche Ausdruck, sie möchten mit der Hinaufsetzung der Zinssätze zuwarten und, wo eine solche bereits erfolgt sei, nach Maßgabe der Entspannung auf dem Kapitalmarkte wieder eine Erleichterung in der Zinsbelastung eintreten lassen. In Zeiten angespannter Geld- und Kapitalmarktverhältnisse hat die Nationalbank oft mit den Kreditinstituten Fühlung genommen und mit ihnen geprüft, in welcher Weise Zinsfußerhöhungen vermieden oder begrenzt werden könnten; sie hat aber auch mit ihnen Mittel und Wege besprochen, wie einem Zinszerfall zu begegnen sei.

Kriege und Krise zwangen die Nationalbank auch auf dem Gebiete der Währung zeitweise Maßnahmen zu ergreifen, welche die Tätigkeit der Banken einengten. Im Ersten Weltkrieg waren es vor allem gesetzliche Maßnahmen – Verbot der Ausfuhr von Banknoten und Gold, Verbot des Agiohandels mit Gold- und Silbermünzen –, welche von den Behörden zum Schutze der Währung ergriffen wurden. Die Notenbank beschränkte sich beim Kriegsausbruch 1914 auf die Aufforderung an die Banken, keine übermäßigen Metallrückzüge vorzunehmen und ihre Reserven an Barschaft der Nationalbank zu überlassen. Als während des Krieges der Notenumlauf immer mehr anstieg, wurden die Banken wiederholt ersucht, keine überschüssigen Vorräte an Banknoten zu halten.

In den dreißiger Jahren bildete der Schweizerfranken verschiedentlich Gegenstand der Spekulation; im Juni 1935 erklärten sich die Banken durch den Abschluß eines Gentlemen's Agreements bereit, keine Geschäfte zu tätigen oder zu vermitteln, die gegen die Landeswährung gerichtet waren. Im weitern verpflichteten sich die Banken, Goldgeschäfte mit dem Publikum zu vermeiden und keine Vorschüsse in inländischer oder fremder Währung gegen Gold zu geben, keine Termingeschäfte in Devisen und keine Vorschüsse gegen Verpfändung von Werten in fremden Währungen auszu-

*Währungspolitische  
Maßnahmen*

führen und auch nicht zu unterstützen. Nach dem Gentlemen's Agreement hatten die Banken die ihnen angetragenen Devisentransaktionen zu prüfen, um alle nicht erwünschten Geschäfte nach Möglichkeit auszuschließen. Als gesetzliche Maßnahmen aus jener Zeit sind zu erwähnen der Bundesratsbeschuß vom 19. Juni 1936 über den Schutz der Landeswährung sowie der Bundesratsbeschuß vom 27. September 1936 betreffend Währungsmaßnahmen. Die Abwertung des Schweizerfrankens war für die Banken in mehrfacher Hinsicht von großer Tragweite. Abgesehen von den Auswirkungen auf ihre Bilanzen (Bewertung fremder Valuten und des Goldbestandes), brachte sie einen starken Zustrom ausländischer Gelder und übte damit einen wesentlichen Druck auf das Zinsniveau aus.

Während des Zweiten Weltkrieges sah sich die Nationalbank aus währungs- politischen Gründen und geldmarktpolitischen Überlegungen zu scharfen Eingriffen im Devisenverkehr genötigt. Im Mai 1940 wurden die Banken im Einverständnis mit den Bundesbehörden ersucht, Devisen nur noch an Handel und Industrie zur Bezahlung von Waren und Rohstoffen aus dem Ausland sowie für Dienstleistungen abzugeben. Später, im Herbst 1941, traf die Nationalbank zur Regelung des Dollarverkehrs ein Gentlemen's Agreement mit den Banken, das Ende 1946, nach dem Wegfall der Blockierung in den Vereinigten Staaten, wieder dahinfiel. Doch erst im September 1949 konnte die Nationalbank sämtliche Beschränkungen in der Entgegennahme von Dollars fallen lassen. Im übrigen wird auf die ausführlichen Darlegungen auf Seite 123 verwiesen.

Einen fühlbaren Eingriff auf währungspolitischem Gebiet in die Tätigkeit der Banken bildete der Bundesratsbeschuß vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Goldhandels. Vorher hatten sich die Banken durch eine Vereinbarung unter anderem verpflichtet, keine Geschäfte in Goldbarren zu Überpreisen zu tätigen und keine schweizerischen Goldmünzen an Ausländer zu verkaufen.

*Internationale  
Kapitalbewegungen*

Die Kapitalbewegungen zwischen der Schweiz und dem Auslande und ihre Auswirkungen auf die Kredit- und Valutalage haben von jeher das besondere Interesse des Noteninstitutes beansprucht. Schon in den Jahren 1925 bis 1927 war zwischen der Nationalbank und den am *Kapitalexport* interessierten Großbanken ein Gentlemen's Agreement in bezug auf die Emission ausländischer Anleihen abgeschlossen worden, das zu Beginn des Jahres 1932 durch eine schriftliche Vereinbarung ersetzt wurde, wobei alle in Betracht fallenden Banken und Finanzgesellschaften die Verpflichtung eingingen, vor Abschluß eines ausländischen Anleihens das Direktorium der Nationalbank zu benachrichtigen, um diesem und den Bundesbehörden Gelegenheit zu geben, allfällige Bedenken oder Wünsche geltend



PROF. DR. PAUL KELLER

Präsident des Direktoriums, zugleich Vorsteher des I. Departements 1947-1956



zu machen. Die in dieser Übereinkunft, mit einer Erweiterung vom September 1933, niedergelegten Grundsätze wurden in etwas veränderter Form im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 verankert. Auf Grund von Art. 8 dieses Gesetzes hat die Nationalbank das Recht, gegen Anleihe- und Kreditgeschäfte der Banken, die der Genehmigungspflicht unterliegen und den Betrag von zehn Millionen Franken erreichen, Einsprache zu erheben oder an ihre Ausführung Bedingungen zu knüpfen. Wenn die Geldmarktlage oder die wirtschaftlichen Verhältnisse es als angezeigt erscheinen lassen, so kann die Nationalbank verlangen, auch über Geschäfte von weniger als zehn Millionen Franken unterrichtet zu werden. Die Meldepflicht erstreckt sich auf Anleihen an das Ausland, die Übernahme und Ausgabe von Aktien ausländischer Gesellschaften, ferner auf Kredite an das Ausland mit einer Laufzeit von wenigstens einem Jahr. Die Kontrolle bezieht sich somit nicht auf alle Auslandsanlagen. Die Notenbank nimmt ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Geld- und Kapitalmarktverhältnisse sowie der Währung zu solchen Vorhaben Stellung. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Landesinteressen liegt nicht unmittelbar der Nationalbank, sondern den zuständigen Departementen des Bundes ob. Mit der Erteilung der Zustimmung zu einem nachgesuchten Kapitalexport übernimmt die Notenbank keinerlei Verantwortung für die Anlage; das Bankengesetz hält ausdrücklich fest, daß die Prüfung der Sicherheit nicht ihre Aufgabe ist.

Die Bestimmungen des Bankengesetzes über den Kapitalexport geben der Notenbank die Möglichkeit, bei einer Anspannung des Geld- und Kapitalmarktes und, falls die wirtschaftlichen Verhältnisse es als angezeigt erscheinen lassen, den Abfluß von Geldern ins Ausland einzuschränken und damit zu verhindern, daß Ersparnisse und Kapitalreserven dem Ausland zur Verfügung gestellt werden in Zeiten, in denen der inländische Markt diese benötigt. Diese Vorschriften sind daher für die schweizerische Wirtschaft von großer Tragweite.

Störungen auf dem einheimischen Markte wurden nicht nur durch Auslandsanlagen der schweizerischen Banken, sondern zu gewissen Zeiten auch durch *Kapitalimporte* verursacht. Zur Verminderung des Übermaßes ausländischer Frankenguthaben bei den Banken hat die Nationalbank im November 1937 mit diesen ein Gentlemen's Agreement abgeschlossen. In Anbetracht des mit dem starken Zufluß ausländischer Gelder verbundenen Risikos währungs- und kreditpolitischer Natur wurde vereinbart, daß sämtliche ausländischen Sichtguthaben bei den Banken in Schweizerfranken nicht mehr verzinst und innert kurzer Frist in Gelder mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist umgewandelt werden sollten. Neu herein-

kommende Gelder durften überhaupt nicht mehr auf Sicht, sondern nur mit der genannten Kündigungsfrist entgegengenommen werden. Außerdem wurden Festgelder mit kürzerer als sechsmonatiger Bindung einer Kommission von einem Prozent jährlich unterworfen. Eine Verzinsung durfte erst bewilligt werden, wenn die Gelder mindestens neun Monate gebunden wurden. Einige Ausnahmen blieben vorbehalten. Das Abkommen ist Ende 1939 dahingefallen. Hatte es auch keine fühlbare Entlastung bewirkt, so konnte doch damit der Zufluß von Fluchtgeldern eingedämmt werden.

Im Frühjahr 1950 sah sich die Nationalbank mit Rücksicht auf die neuerdings starke Verflüssigung des Geld- und Kapitalmarktes wiederum in die Notwendigkeit versetzt, durch eine Vereinbarung mit den Banken den Zustrom ausländischer Gelder zu bremsen. Diese Vereinbarung wurde 1951 suspendiert, doch hatten sich die Banken mit der Wiederinkraftsetzung einverstanden erklärt, sofern die Verhältnisse es erforderten. Dies war 1955 der Fall. Die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Abkommens gehen dahin, daß Auslandsgelder nicht verzinst und einer Kündigungsfrist von 60 Tagen unterworfen sein sollen. Diese Gelder sind unter mancherlei Gesichtspunkten für unser Land unerwünscht; sie verfälschen das Bild des nationalen Geld- und Kapitalmarktes und suchen zum Teil Anlagen auf einem Markte, der sich zeitweise ohnehin schon als zu eng erweist. Dazu kommt, daß ihr Abfluß meist in einem für unser Land ungünstigen Zeitpunkt stattfindet. Die Vereinbarung mit den Banken verfolgt den Zweck, den schweizerischen Markt nicht ungeschützt dem Zu- und Abfluß jener ausländischen Gelder auszusetzen, die meist nur für kurze Zeit unser Land als Aufenthaltsort wählen.

#### *Notenhortung*

Mit dem Gentlemen's Agreement vom November 1937 hatten sich die Banken bereit erklärt, die Nationalbank im Kampfe gegen die Notenhortung zu unterstützen. Sie verpflichteten sich, die Verwahrung schweizerischer Banknoten in offenen Depots von Ausländern abzulehnen. Von ausländischen Inhabern verschlossener Depots und von Schrankfächern ließen sie sich bestätigen, daß keine schweizerischen Banknoten zur Verwahrung gegeben bzw. in den Schrankfächern aufbewahrt werden. Als Ende 1939 das Abkommen über die ausländischen Frankenguthaben wegen veränderter Verhältnisse dahinfiel, äußerte die Nationalbank den Wunsch, die Banken möchten auch weiterhin die Verwahrung schweizerischer Banknoten für ausländische Rechnung ablehnen.

#### *Maßnahmen in bezug auf den Börsenhandel*

Wiederholt wurde die Regelung des Börsenwesens auf eidgenössischem Boden verlangt. Vorarbeiten waren im Gange; doch wurde vom Erlaß eines Börsengesetzes abgesehen, nachdem am 7. Juni 1938 eine Vereinbarung



der schweizerischen Effektenbörsen betreffend die Zulassung von ausländischen Wertpapieren zum offiziellen Handel an den schweizerischen Effektenbörsen zustande gekommen war. Darnach liegt die grundsätzliche Entscheidung über die Zulassung ausländischer Wertpapiere zum Börsenhandel bei der Zulassungsstelle, sofern der zur Kotierung vorgesehene Betrag mehr als fünf Millionen Franken beträgt. Die Zulassungsstelle setzt sich aus sechs von der Vereinigung schweizerischer Effektenbörsen bestellten Vertretern und drei vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement ernannten Mitgliedern zusammen. Bevor ein Begehren an die Zulassungsstelle gerichtet werden kann, ist eine Erklärung der Nationalbank einzuholen, daß diese mit Rücksicht auf die Landeswährung, die Gestaltung des Zinsfußes und die wirtschaftlichen Landesinteressen keine Einwendungen gegen die Zulassung erhebt. Wird die Zulassung von der Nationalbank abgelehnt, dann kann das Papier nicht zum Börsenhandel zugelassen werden. Weist die Zulassungsstelle das Gesuch ab, so ist dies für alle schweizerischen Effektenbörsen verbindlich.

Über den Umfang der eingeführten Werte geben die Banken dem Noteninstitut regelmäßig Aufschluß, so daß dieses einen Einblick in den auf dem Wege der Börse sich vollziehenden Kapitalexport erhält.

#### E. EINREICHUNG VON BILANZEN UND AUSKUNFTSERTEILUNG DURCH DIE BANKEN

Schon seit 1910 bekam die Nationalbank von den Kantonalbanken monatlich, seit 1918 von den Großbanken vierteljährlich Bilanzen zugestellt, die aber nur einen summarischen Überblick boten. Verhandlungen zwischen dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement, der Nationalbank und Vertretern der Kantonalbanken und Großbanken führten im Januar 1932 zur Einführung der Zwischenbilanzen und damit für die größten Banken unseres Landes zu einem einheitlichen Bilanzschema. Eine gesetzliche Regelung brachte dann das Bankengesetz von 1934, das die Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von wenigstens 100 Millionen Franken verpflichtet, der Nationalbank monatlich eine Zwischenbilanz und auf Ende eines jeden Kalenderhalbjahres eine ausführliche Bilanz einzureichen. Die Nationalbank kann eine ausführliche Halbjahresbilanz auch von Banken mit einer Bilanzsumme von weniger als 100 Millionen sowie von bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder

*Zwischenbilanzen*

empfehlen, einverlangen. Das Gesetz verpflichtet ferner die Banken, der Notenbank die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Gliederung der Halbjahresbilanz und die Festsetzung der Frist für deren Einreichung sind Sache der Nationalbank. Im Gesetz ist indessen ausdrücklich festgelegt, daß die vertraulichen Bilanzen ausreichende Angaben über die Zusammensetzung der Guthaben und Verpflichtungen im Ausland zu enthalten haben.

*Jahresrechnungen*

Alle Banken sowie die bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, haben ihre Jahresrechnung der Nationalbank einzureichen. Die Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1935 zum Bankengesetz, die vorschreibt, in welcher Weise die Bilanzen zu gliedern und welche ergänzenden Angaben der Jahresbilanz beizufügen sind, hat zweifelsohne wesentlich zur Bilanzklarheit beigetragen. Vom gesetzlichen Recht, zusätzliche Informationen von den Banken zu verlangen, hat die Nationalbank verschiedentlich Gebrauch gemacht, jedoch auf die Angaben jeweils wieder verzichtet, wenn sich die Verhältnisse geändert hatten.

Der Zweck der bankgesetzlichen Bestimmungen besteht nicht darin, die Banken einer Kontrolle der Notenbank zu unterstellen. Diese soll vielmehr nur die Möglichkeit haben, auf Grund der Bankbilanzen die Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes genauer zu verfolgen, die zu dessen Regelung erforderlichen Maßnahmen sicherer zu treffen sowie zuverlässiger beurteilen zu können, wann eine Einsprache gegen Kapitalanlagen im Auslande erhoben werden soll. Auf Grund der Bankbilanzen ist die Notenbank auch in der Lage, den Grad der Liquidität der Kreditinstitute abzuschätzen. Daraus darf aber nicht eine Verantwortung der Nationalbank für das Geschäftsgebaren der Banken abgeleitet werden.

Es gibt wohl kaum ein Land, in welchem sich die Kreditinstitute einer so großen Bewegungsfreiheit erfreuen wie in der Schweiz. Die Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen unseres Landes auferlegt jedoch der Nationalbank die Pflicht, den Geld- und Kapitalmarkt, wie er sich in den Bankbilanzen widerspiegelt, genau zu verfolgen. Sie muß über den Zufluß von fremden Geldern zu den Banken orientiert sein und wissen, wie diese ihre verfügbaren Mittel verwenden. Ein Aufsichtsrecht über die Banken ist dagegen der Eidgenössischen Bankenkommission übertragen worden.

*Bankstatistik*

In diesem Zusammenhang sei noch die Bankstatistik erwähnt, die zwar weniger der Durchleuchtung der einzelnen Bank dient als vielmehr die Entwicklung des gesamten Bankwesens aufzeigt. Die jährlichen Erhebungen der Volkswirtschaftlichen und Statistischen Abteilung der Nationalbank bilden die umfassendste Statistik auf dem Gebiete des Geld- und Kapital-

marktes. Mit Ausnahme der Privatbankiers, der Niederlassungen ausländischer Banken und der in Liquidation befindlichen Institute sind alle dem Bankengesetz unterstellten Banken und Sparkassen in der Bankstatistik berücksichtigt. Diese gibt Aufschluß, in welchem Ausmaß und in welcher Form die Ersparnisse der Volkswirtschaft und die verfügbaren Mittel der Unternehmungen den Banken zufließen; sie zeigt, in welcher Höhe und in welcher Art die Banken Kredite gewähren oder Anlagen treffen. Die Bankstatistik veranschaulicht ferner die Gestaltung der Liquidität sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Bankengruppen. Aufschlußreich sind sodann die von Zeit zu Zeit gemachten Sondererhebungen, wie zum Beispiel diejenigen über Bürgschaftskredite, Kleinkredite, Gliederung der Hypothekaranlagen nach Wirtschaftsgruppen sowie über die hypothekarische Verschuldung. Besondere Aufmerksamkeit schenkt die Bankstatistik der Hypothekaranlage der Banken, der Bewegung der Spargelder und der Zinsfußgestaltung. Die monatlichen Zwischenbilanzen der größeren Institute, deren Bilanzsumme vier Fünftel derjenigen der in der Bankstatistik berücksichtigten Banken ausmacht, werden jeweils im Monatsbericht der Nationalbank veröffentlicht.

#### F. PROJEKTE ZUR SCHAFFUNG BESONDERER KREDITINSTITUTE

Schon vor dem Ersten Weltkrieg wurde zur Erleichterung der Finanzierung des Exportes die Schaffung einer Exportkreditbank erwogen. Als nach Kriegsende Währungsentwertungen und sinkende Kaufkraft des Auslandes exportorientierte Wirtschaftszweige unseres Landes stark in Mitleidenschaft zogen, wurde vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eine Expertenkommission eingesetzt, die sich jedoch im Hinblick auf die damalige internationale Finanzlage gegen die Gründung eines solchen Instituts aussprach. Der Gedanke wurde für einmal fallen gelassen. Die Nationalbank hätte der Exportkreditbank ihre Unterstützung versagen müssen, weil sie die Finanzierung langfristiger Kredite mit Notenbankgeld nicht zusichern konnte.

*Exportkreditbank*

Die Krise der dreißiger Jahre und später die Befürchtung einer großen Arbeitslosigkeit nach dem Zweiten Weltkrieg ließen den Gedanken, eine Exportkreditbank zu errichten, neu aufleben. In einem Gutachten an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement vom 20. März 1936 äußerte

die Nationalbank ernste Bedenken gegen ein dahingehendes Projekt des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. Sie hielt es damals nicht für möglich, das vorgesehene Obligationenkapital – selbst unter der Garantie des Bundes – zu einem angemessenen Zinssatz aufzubringen. Der Industrie sei aber nur gedient, wenn sie Exportkredite zu relativ mäßigen Sätzen erhalte. Eine weitere Schwierigkeit lag nach Ansicht der Nationalbank in der Schaffung eines Marktes für Akzepte der Exportkreditbank, der ohne Zweifel in erster Linie die riskanteren Geschäfte zufließen würden. Die Nationalbank sah den Ausweg aus den Schwierigkeiten und Gefahren im Ausbau der Exportfinanzierung mit Hilfe der bestehenden Handelsbanken.

Einen anderen Charakter hatte das Projekt, das 1940 von der Eidgenössischen Arbeitsbeschaffungskommission vorgeschlagen wurde. Der nach diesem Plan zu errichtenden Exportkreditbank wäre die Aufgabe zu übertragen gewesen, die ausländischen Käufer schweizerischer Waren zu finanzieren. Es war daher vorgesehen, in den wichtigsten Aufnahmeländern Filialen zu errichten. Die Arbeitsbeschaffungskommission vertrat die Auffassung, der schweizerische Exporteur sei in der Regel in der Lage, mit eigenen Mitteln oder mit Hilfe der Banken die ihm zugehenden Aufträge auszuführen; dagegen müsse ihm das Kreditgeschäft, verbunden mit dem Delkredere-, Währungs- und Transferrisiko abgenommen werden. Die Nationalbank konnte sich auch mit diesem Projekt nicht befreunden; sie befürwortete einen Ausbau der im Jahre 1934 eingeführten Exportrisikogarantie des Bundes.

Die von vielen Seiten befürchtete Arbeitslosigkeit nach dem Zweiten Weltkrieg trat erfreulicherweise nicht ein. Das Projekt der Arbeitsbeschaffungskommission warf daher auch keine großen Wellen. Aber der Gedanke, eine Exportkreditbank zur Überbrückung von Exportschwierigkeiten dieser oder jener Art ins Leben zu rufen, ist auch in neuerer Zeit aus Kreisen der Exportindustrie wieder aufgeworfen worden. In Anbetracht der Leistungsfähigkeit der großen und größeren Handelsbanken und ihrer weltweiten Verbindungen dürfte die Errichtung einer besonderen Exportbank keinem wirklichen Bedürfnis entspringen. Die Finanzierung der Exporte kann in ausreichendem Maße durch die bestehenden Banken erfolgen, und zur Deckung der Risiken, die sich aus Transferschwierigkeiten und Moratorien sowie durch Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung von öffentlich-rechtlichen Bestellern ergeben, steht die Exportrisikogarantie zur Verfügung, deren Ausbau in verschiedener Richtung vorgesehen ist. So ist in Aussicht genommen, bei der Bemessung des Garantiesatzes künftig auf den Fakturawert anstatt, wie bisher, auf die Selbstkosten abzustellen

und die Garantiesätze des Bundes von 80 auf 85 Prozent der Selbstkosten zu erhöhen.

Ein altes Postulat, das die Behörden seit 1880 wiederholt beschäftigt hat, ist die Errichtung einer eidgenössischen Postsparkasse. Ein Gesetzesentwurf des Bundesrates vom Jahre 1914 fand begeisterte Anhänger und grundsätzliche Gegner. Im Verlauf des Ersten Weltkrieges hatten sich dann die Verhältnisse so geändert, daß die Postsparkasse auf Grund des Entwurfes, wie er schließlich aus der Gesetzesberatung hervorgegangen war, nach der Auffassung des Bundesrates die Postverwaltung mit einem verlustbringenden Betrieb belastet hätte. Aus diesem Grunde ersuchte der Bundesrat am 5. Oktober 1920 die eidgenössischen Räte, die weitere Behandlung des Gesetzesentwurfes betreffend die Postsparkasse auszusetzen, worauf die Räte beschlossen, den Gegenstand abzuschreiben. Die Nationalbank sprach sich im Herbst 1921 in einem Gutachten zuhanden der Oberpostdirektion mit dem Hinweis auf die vorhandenen, völlig ausreichenden Anlagegelegenheiten und auf die Unerwünschtheit des Ausbaues des staatlichen Apparates gegen die Einführung der Postsparkasse aus.

*Postsparkasse*

Spätere Vorstöße im eidgenössischen Parlament blieben ebenfalls ohne Erfolg. Mit dem Bundesrat erachteten die eidgenössischen Räte die Schaffung einer Postsparkasse in unserem Lande nicht für tunlich. In der Tat dürfte es heute kaum mehr ein stichhaltiges Argument geben, das für ihre Einführung spricht. Die zahlreichen Niederlassungen der Banken und Sparkassen sind in der Lage, die Ersparnisse der Bevölkerung zu sammeln und diese weit besser als ein zentralgeleitetes Institut den lokalen kreditbedürftigen Wirtschaftskreisen zuzuführen.

## G. BEZIEHUNGEN DER NATIONALBANK ZU BANKVERBÄNDEN UND ANDEREN ORGANISATIONEN

Einen engen Kontakt unterhält die Nationalbank mit den Bankenverbänden. In allen Fragen, die die Interessensphäre der Banken berühren, nimmt die Notenbank mit ihnen Fühlung. Sie teilt ihnen ihre Wünsche und Absichten mit und ist auch stets bereit, die Auffassungen und Begehren der Banken anzuhören. Die Nationalbank bespricht mit den Vertretern der Bankenverbände von Zeit zu Zeit die Lage des Geld- und Kapitalmarktes sowie die Währungslage; sie zieht die Verbände zu Rate, wenn es sich darum handelt, Maßnahmen zur Beeinflussung des Wirtschaftsablaufes zu

*Bankenverbände*

treffen oder gesetzliche Bestimmungen über Gebiete zu erlassen oder zu ändern, die das Geld- und Bankwesen berühren.

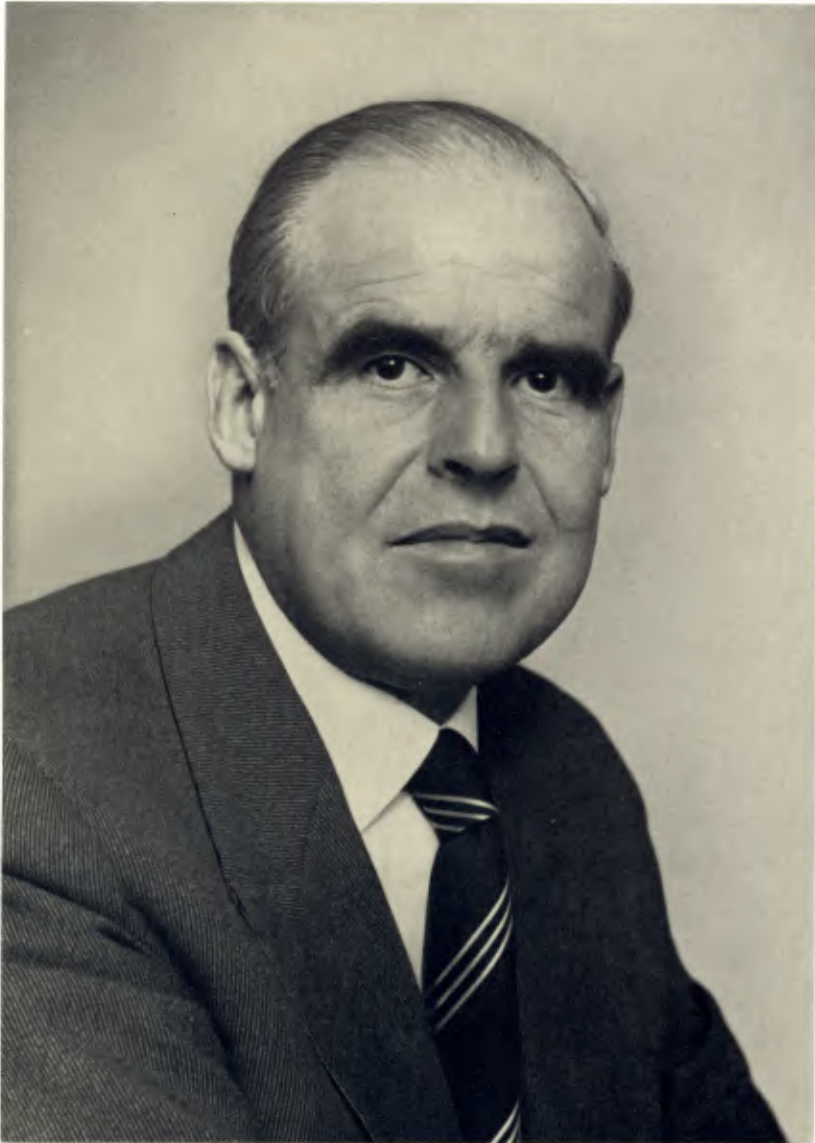
Die umfassendste Organisation im Bankwesen des Landes bildet die Schweizerische Bankiervereinigung. Diese wurde im Jahre 1912 unter dem Namen «Vertreter des schweizerischen Bankgewerbes» gegründet; 1919 nahm sie die heutige Bezeichnung an. Die Nationalbank ist nicht Mitglied, weil sie als Notenbank allgemein wirtschaftliche Interessen zu vertreten hat, die unter Umständen den Belangen eines Berufsverbandes zuwiderlaufen können. Die Notenbank bekommt jedoch die Mitteilungen des Sekretariates; sie hält sich auch grundsätzlich an die Tarifkonventionen der Bankiervereinigung, ohne diese zu unterzeichnen. Sie unterstützte außerdem viele Bestrebungen der Vereinigung.

Mit dem im Jahre 1907 gegründeten Verband schweizerischer Kantonalbanken hatte die Nationalbank von Anfang an Beziehungen, namentlich auf dem Gebiet des Mandatverkehrs und der Emission von Anleihen. Der Verband wirkte auf dem Gebiete der Bilanzpublizität vorbildlich.

Die Nationalbank begrüßte auch die im Jahr 1920 erfolgte Gründung des Verbandes schweizerischer Lokalbanken, Spar- und Leihkassen, der sich durch die Vereinheitlichung des Revisionsverfahrens verdient machte und um die Einführung des Pfandbriefes bemühte. Als weitere Revisionsverbände seien erwähnt der Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen, der Verband schweizerischer Darlehenskassen und die Fédération vaudoise des caisses de crédit mutuel. Diese von der Eidgenössischen Bankkommission anerkannten Verbände befassen sich nicht nur mit der Revision der ihnen angeschlossenen Institute, sondern besorgen überdies die finanzielle Beratung ihrer Mitglieder. Ferner hat die Notenbank Kontakt mit der im Jahre 1934 gegründeten Vereinigung schweizerischer Privatbankiers, der die Wahrung der berufsständischen Interessen dieser Gruppe obliegt. Auf allen größeren Plätzen der Schweiz bestehen besondere Platzvereinigungen, deren Zweck im allgemeinen in der Aufstellung von Regeln und Usanzen für den betreffenden Platz, in Vereinbarungen über die Arbeitszeit und in der Ordnung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Personals besteht. Sie befassen sich mit allen Belangen einer lokalen Berufsvertretung. Schließlich seien der Vollständigkeit halber noch die Clearingverbände erwähnt, die auf allen größeren Bankplätzen zur Durchführung des Verrechnungsverkehrs unter den Banken bestehen.

*Pfandbriefzentralen*

Nach langen Bemühungen ist am 25. Juni 1930 das Bundesgesetz über die Ausgabe von Pfandbriefen zustande gekommen, das am 1. Februar 1931 in Kraft trat. Auf Grund dieses Gesetzes wurden zwei Pfandbriefzentralen gegründet: am 20. Dezember 1930 die Pfandbriefbank schweizerischer



DR. WALTER SCHWEGLER

Vorsteher des III. Departements des Direktoriums 1954-1956

Präsident des Direktoriums, zugleich Vorsteher des I. Departements seit 1956





Hypothekarinstitute und am 10. Februar 1931 die Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken. Die Nationalbank war nach Kräften für die Schaffung eines eidgenössischen Pfandbriefes eingetreten, weil sie die Finanzierung des langfristigen Hypothekarkredites mit kurzfristigen Geldern nicht für richtig erachtete; sie hätte jedoch gewünscht, daß die Pfandbriefgelder bei den das Hypothekargeschäft pflegenden Banken in noch vermehrtem Maße Eingang gefunden hätten.

Die aus der Nationalbank herausgewachsene, durch Bundesratsbeschluß vom 2. Oktober 1934 ins Leben gerufene Schweizerische Verrechnungsstelle hat vor allem den durch autonome Maßnahmen oder zwischenstaatliche Abkommen gebundenen Zahlungsverkehr zu überwachen und für eine reibungslose Abwicklung dieses Zahlungsverkehrs besorgt zu sein. Die technische Abwicklung der Zahlungen mit den am Verrechnungsverkehr beteiligten Personen und Firmen und den ausländischen Notenbanken und Deviseninstituten blieb auch nach der Gründung der Verrechnungsstelle bei der Nationalbank, die seither diesen Zahlungsverkehr im Auftrag und für Rechnung der Verrechnungsstelle besorgt, soweit er nicht den dazu ermächtigten Banken übertragen wurde.

*Verrechnungsstelle*

Durch den Erlaß des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen wurde im Jahre 1934 die Eidgenössische Bankenkommission geschaffen, der als oberster Aufsichts- und Vollzugsinstanz zahlreiche wichtige Befugnisse in der Durchführung des Bankengesetzes übertragen sind. Seit ihrer Konstituierung pflegt diese Kommission einen engen Kontakt mit der Nationalbank; sie orientiert das Noteninstitut über ihre grundsätzlichen Entscheide und hört vorgängig der Behandlung von Fragen, die die Nationalbank interessieren, deren Auffassung an.

*Bankenkommission*

## 7. BANKNOTEN UND MÜNZEN

### A. BANKNOTENEMISSION

*Erste Notenausgabe und  
Rückzug der Noten der  
früheren Emissionsbanken*

Die Übertragung des Notenmonopols an die Nationalbank gemäß Art. 39, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 1 des Nationalbankgesetzes machte es notwendig, daß das neue Emissionsinstitut schon am Eröffnungstage über einen Bestand an eigenen Noten verfügte. Da die Zeit zwischen der offiziellen Errichtung der Bank im Jahre 1905 und der Schalteröffnung am 20. Juni 1907 zur Herstellung neuer Noten nicht ausreichte, wurden die seit 1881 vereinheitlichten Typen der Emissionsbanken übernommen, an denen lediglich einige Änderungen zwecks ausreichender Unterscheidung vorgenommen wurden. Diese Noten hatten den Charakter von Übergangsnote und erhielten in der Folge die Bezeichnung «Interimsnoten». Am Tage der Schalteröffnung wies die Nationalbank einen Notenbestand von 44,2 Millionen Franken aus.

Mit der Zentralisierung der Banknotenausgabe war notwendigerweise der Rückzug der Noten der damals bestehenden 36 Emissionsbanken verbunden. Alle drei Monate mußte von jedem Institut wenigstens ein Zwölftel des am 20. Juni 1907 ausgewiesenen Umlaufes an die Nationalbank abgeliefert werden. Die Bank ihrerseits war gesetzlich verpflichtet, den Emissionsinstituten diesen Rückzug durch Gewährung von Vorschüssen auf Wertschriften zu erleichtern. Dank der gründlichen Vorbereitung vollzog sich der Übergang des Emissionsrechtes an das zentrale Noteninstitut reibungslos. Am Ende des Jahres 1907 erreichte der Anteil der von der Nationalbank ausgegebenen Noten bereits 159,2 Millionen oder 55,2 Prozent der insgesamt 288,2 Millionen Franken umlaufenden Noten. Ende Juni 1910 war, wie vorgesehen, der Umtausch beendet, so daß von da an nur noch Noten der Nationalbank in Umlauf waren. In der gleichen Zeit von drei Jahren stieg der gesamte Notenumlauf von 235,1 auf 254,9 Millionen Franken oder um 8,4 Prozent.

Die Ausgabe erfolgte gemäß Gesetz in Abschnitten zu 50, 100, 500 und 1000 Franken. Für die Höhe des Notenumlaufes waren, wie noch heute, grundsätzlich die Bedürfnisse des Verkehrs bestimmend.

*Notenumlauf  
1907–1913*

In den ersten sieben Jahren des Bestehens der Bank, d. h. bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges, nahm die Entwicklung des Notenumlaufes einen

ruhigen Verlauf. Die Ausweitung in den Jahren 1907 bis 1910 war lediglich die Folge des Rückzuges der Noten der früheren Emissionsbanken. In dieser Zeit erhöhte sich der Umlauf im Jahresdurchschnitt von 89 auf 241 Millionen Franken. In den folgenden drei Jahren stieg die Zirkulation nur noch um 31 auf 272 Millionen an. Die Spanne zwischen niedrigstem und höchstem Umlauf – dieser entfällt üblicherweise auf Jahresende – bewegte sich stets um 100 Millionen Franken. Am 23. Juli 1914, an welchem Tage der Ausweis der Bank letztmals das normale Friedensaussehen zeigte, betrug die Notenzirkulation 268 Millionen Franken.

Die in Kriegszeiten unvermeidliche Preissteigerung auf allen Gebieten sowie das Bedürfnis der Bevölkerung nach Anlegung gewisser Geldvorräte brachten während des Ersten Weltkrieges eine starke Ausweitung des Notenumlaufes mit sich. Von einem mittleren Umlauf im Jahre 1914 von 335 Millionen stieg der Bedarf an Banknoten bis zum Jahre 1918 sukzessive auf 733 Millionen Franken. Die Notenzirkulation hatte sich somit im Verlaufe von vier Jahren mehr als verdoppelt. Der Umlauf am Jahresende erhöhte sich in der gleichen Zeit von 456 auf 976 Millionen Franken.

*1914–1918*

Eine andere Folge des Kriegsausbruches war das fast völlige Verschwinden des Kurantgeldes, d. h. der Goldmünzen und teilweise auch des Fünffrankenstückes. Das veranlaßte die Bank, die vorsorglicherweise für einen solchen Fall vorbereiteten Abschnitte zu 20 und 5 Franken auszugeben. Die Ausgabe der Abschnitte zu 20 Franken, die erstmals am 31. Juli 1914 erfolgte, stützte sich auf eine Bestimmung des Nationalbankgesetzes, wonach mit Genehmigung des Bundesrates in außerordentlichen Fällen auch Banknoten dieses Wertes in Verkehr gesetzt werden durften, während die Fünffrankennoten im Gesetz überhaupt nicht vorgesehen waren und daher nur auf Grund eines dringlichen Bundesbeschlusses, der am 3. August gefaßt wurde, in Zirkulation gegeben werden konnten.

Nach Beendigung des Krieges stieg der Notenumlauf vorerst weiter an, erhöhte er sich doch von 733 Millionen im Durchschnitt des Jahres 1918 auf 906 bzw. 934 Millionen Franken in den beiden folgenden Jahren. Die Erklärung hierfür liegt in der nach Kriegsende weiter angestiegenen Teuerung. Erst von 1921 an, als sich die Preise allmählich senkten, bildete sich auch der Notenumlauf zurück. Den tiefsten Stand in diesem Zeitraum wies das Jahr 1926 mit 769 Millionen Franken auf. Vom Rückgang entfiel allerdings über ein Viertel auf Fünffrankennoten, die in diesen Jahren fast vollständig aus dem Verkehr genommen wurden. In den nächsten vier Jahren stieg der Notenbedarf von neuem an, wenn auch langsam, um 1930 mit 894 Millionen Franken wieder fast den Umlauf des ersten Nachkriegsjahres (906 Millionen) zu erreichen.

*1919–1930*

Entgegen der ursprünglichen Meinung konnten nach Kriegsende die Abschnitte zu 20 und 5 Franken nicht ohne weiteres aus dem Verkehr genommen werden. Die Fünffrankennoten wurden ungefähr in dem Umfange, als die Fünfliber wieder zum Vorschein kamen und neu geprägt wurden, zurückgenommen; das geschah in der Weise, daß die Bank abgenützte und beschädigte Noten nicht mehr ersetzte, ohne diesen Abschnitt in aller Form zum Rückzug aufzurufen. Die Abschnitte zu 20 Franken blieben dagegen unbeschränkt im Verkehr, weil der entsprechende Münzwert, das Zwanzigfrankenstück, auch nach dem Kriege mehr der Hortung als dem Zahlungsverkehr diene.

*1931–1938* Die Jahre der großen Weltwirtschaftskrise brachten vorerst nicht, wie man hätte erwarten können, einen Rückgang, sondern im Gegenteil eine starke Aufblähung der Notenzirkulation. So erhöhte sich der Umlauf von 1930 auf 1931 um 247 Millionen Franken und von 1931 auf 1932 sogar um 367 Millionen – Ziffern, die selbst in den Kriegsjahren bei weitem nicht erreicht wurden. Die Gründe für diese Erscheinung waren zum Teil im Ausland zu suchen (Flucht ausländischer Kapitalien nach der Schweiz, wo diese weitgehend in Noten und zwar vorwiegend in solchen zu 1000 Franken angelegt wurden). Die allgemeine wirtschaftliche Unsicherheit, die namentlich in der Abwertung des englischen Pfundes im September 1931 ihren sichtbaren Ausdruck fand, führte sodann schweizerischerseits zu Kapitalrückzügen, deren Gegenwert mangels Anlagemöglichkeiten im eigenen Lande oder aus Sicherheitsgründen in liquider Form, auch in diesen Fällen hauptsächlich in großen Notenabschnitten, aufbewahrt wurde. Mit 1508 Millionen war die für 1932 ausgewiesene Notenzirkulation fast doppelt so groß als noch sechs Jahre zuvor. Von 1933 bis 1935 verzeichnete der Notenumlauf allerdings eine ziemlich gleichmäßige Abnahme und bezifferte sich 1935 noch auf 1283 Millionen Franken. In den drei letzten Jahren vor Beginn des Zweiten Weltkrieges erfolgte ein neuer Anstieg; 1938 betrug der Nennwert der in Zirkulation befindlichen Noten 1555 Millionen, etwas mehr als im Jahre 1932 (1508 Millionen). Von Interesse mag noch die Feststellung sein, daß die Abwertung des Schweizerfrankens im September 1936 keinen sichtbaren Einfluß auf die Notenmenge ausübte.

*1939–1945* Der Zweite Weltkrieg hatte erwartungsgemäß eine weitere starke Vermehrung des Zahlungsmittelumlaufes zur Folge. Im ersten Kriegsjahr erreichte der Notenumlauf 1802 Millionen – 247 Millionen mehr als 1938 – und im Jahre 1940 bereits 2082 Millionen Franken. Hernach trat vorübergehend ein gewisser Stillstand ein, war doch im Jahre 1941 der Umlauf nur um 26 Millionen höher als 1940. Dann setzte erneut eine Ausweitung ein, die sich im Jahre 1942 auf 144 Millionen, 1943 auf 395 Millionen, 1944 auf

379 Millionen und im letzten Kriegsjahre, 1945, sogar auf 492 Millionen Franken, die höchste bis dahin verzeichnete jährliche Erhöhung, belief. Damit hatte der jahresdurchschnittliche Notenumlauf einen Rekordbetrag von 3518 Millionen erreicht. Am Ende des gleichen Jahres betrug der Wert der ausgegebenen Banknoten gar 3835 Millionen Franken. Im großen und ganzen waren es dieselben Gründe wie im Kriege von 1914 bis 1918, die zu einer Aufblähung des Zahlungsmittelumlaufes geführt hatten, nämlich Preissteigerungen verbunden mit Lohnerhöhungen, verstärktes Hortungsbedürfnis und zunehmende Aktivierung der Ertragsbilanz.

Wie zu Beginn des Ersten Weltkrieges mußte auch diesmal bei Ausbruch der Feindseligkeiten die Fünffrankennote an Stelle der rasch in den Horten verschwindenden Fünffrankenstücke wieder in Zirkulation gesetzt werden.

Die Aufwärtsentwicklung des Notenumlaufes während der Kriegszeit setzte sich in den Nachkriegsjahren fort. Jahr für Jahr erhöhte sich der durchschnittliche Notenumlauf, mit einziger Ausnahme des Jahres 1950, in welchem er praktisch stationär blieb. Als Resultat dieser fast ununterbrochenen Ausweitung stieg der Nennwert der ausgegebenen Noten von 3518 im Durchschnitt des Jahres 1945 auf 5190 Millionen Franken im Jahre 1956 an. Am Ende dieses Jahres war der Banknotenumlauf mit 5810 Millionen Franken ausgewiesen, nachdem er Ende 1952 erstmals fünf Milliarden überschritten hatte. Die Ursache der starken und anhaltenden Erhöhung des Notenumlaufes ist in der seit Kriegsende fast ununterbrochen andauernden Hochkonjunktur und der damit verbundenen günstigen Gestaltung der Ertragsbilanz sowie in den Preis- und Einkommenssteigerungen zu suchen.

1946-1956

Für die Noten der Nationalbank wird im Gesetz volle Deckung verlangt (Art. 19). Unter den Deckungsmitteln nahm von Anfang an das Gold – in Form von Barren sowie in- und ausländischen Münzen – den ersten Platz ein. Das kommt unter anderem darin zum Ausdruck, daß im Gesetz nur für die Metalldeckung (die bis 1930 auch noch Silber in Form von Fünffrankenstücken enthielt) ein Mindestbestand vorgeschrieben wird, nämlich von 40 Prozent des Notenumlaufes. Die tatsächliche Metalldeckung war aber stets höher. Sie betrug im ersten Jahre 65,7 Prozent und im Jahre 1956 130,9 Prozent, also weit mehr als der Notenumlauf selber. Die geringste durchschnittliche Metalldeckung wies das Jahr 1919 mit 57,0 Prozent auf, während die höchste Golddeckung 1937 mit 191,5 Prozent ausgewiesen wurde. Die extremsten Deckungsverhältnisse wurden erreicht im November 1918 (45,2 Prozent) und im Februar 1937 (206,0 Prozent).

Notendeckung

Seit 1929 ist gemäß einer gesetzlichen Bestimmung die Mindestmetalldeckung von 40 Prozent im Inland aufzubewahren. Der Rest kann also

ins Ausland verlegt werden, von welcher Möglichkeit aus praktischen wie aus Sicherheitsgründen meistens auch Gebrauch gemacht wurde. Während des Zweiten Weltkrieges wurde die Nationalbank vom Bundesrat – ebenfalls aus Gründen der Sicherheit – von der Vorschrift entbunden, die Mindestgolddeckung im eigenen Lande zu halten. Nach Kriegsende kehrte dann die Bank wieder zur alten Regelung zurück.

Neben den Edelmetallbeständen dienten nach dem Nationalbankgesetz von 1905 ferner als Deckung schweizerische Diskontowechsel und Wechsel auf das Ausland. In der Novelle von 1929 waren neben dem Gold und den silbernen Fünffrankenstücken als Deckungsmittel genannt: Wechsel, Checks und Schuldverschreibungen auf die Schweiz (die letzteren aber ebenfalls nur mit einer Laufzeit bis zu 90 Tagen), Wechsel, Checks, Schatzscheine und Sichtguthaben auf das Ausland sowie Forderungen in laufender Rechnung aus Belehnung von Schuldverschreibungen (mit höchstens zehntägiger Kündigungsfrist) und von Edelmetallen. Im geltenden Gesetz ist als wichtigste Neuerung festgelegt, daß Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen des Bundes und der Bundesbahnen, eidgenössische Schuldbuchforderungen, Schuldverschreibungen der Kantone und der Kantonalbanken im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sowie Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen mit einer Verfallzeit von höchstens zwei Jahren in die Notendeckung einbezogen werden dürfen. Mit dieser Erweiterung der Deckungsvorschriften ist der Nationalbank die Möglichkeit einer aktiveren, allerdings nach wie vor beschränkten Politik des offenen Marktes eingeräumt worden.

#### *Notenreserven*

Es ist selbstverständlich, daß eine Notenbank stets über eine gewisse Reserve an Noten verfügt. Das Gesetz enthält hierüber keine Vorschriften, sondern überläßt die Bestimmung der Notenreserven den zuständigen Bankbehörden. Gemäß einem Beschluß des Direktoriums vom Jahre 1926 hatte die Notenreserve im Sinne einer allgemeinen Richtlinie für die Abschnitte zu 1000 Franken 100 Prozent, bei den Abschnitten zu 500, 100 und 50 Franken je 75 Prozent und für die Zwanzigfrankennoten 50 Prozent der damaligen Höchstzirkulation der betreffenden Abschnitte zu betragen. 1939 wurde die Reserve für alle Abschnitte einheitlich auf 100 Prozent des Umlaufes festgesetzt. Damit sollte die Bank auf Grund der Erfahrungen in der Lage sein, jederzeit und in jedem praktisch denkbaren Umfange den Notenbegehren zu entsprechen. Einzig für die Fünffrankennote wurde kein bestimmter Prozentsatz für die Reserve bestimmt, da dieser Abschnitt nur als zeitweiser Ersatz für das Fünffrankenstück zu dienen hatte.

Neben diesen als «ordentliche Reserve» zu bezeichnenden Notenvorräten besitzt die Bank noch eine sogenannte «Spezialreserve», die aus Noten

mit anderen Bildern besteht. Sie hat die Aufgabe, bei umfangreichen und gefährlichen Fälschungen, die den Rückzug der davon betroffenen Abschnitte notwendig machen, in die Lücke zu springen, bis neue Notentypen, deren Herstellung Jahre dauert, zur Ausgabe bereit sind. Im Jahre 1918 kam die ausländische Notendruckerei mit der Lieferung von Hundertfrankennoten in Verzug, was die Bank zwang, die entsprechende, im gleichen Jahre in der Schweiz hergestellte Ersatznote aus der Spezialreserve auszugeben. Diese Note, die sogenannte «Tellnote», blieb bis 1925 im Umlauf und wurde dann zurückgerufen.

Herstellung und Ausgabe der Banknoten sind gemäß Art. 17 des Gesetzes Sache der Nationalbank; sie allein trägt auch die Verantwortung dafür.

*Notenherstellung  
und Notentypen*

Auf die Banknote trifft das Wort, daß nur das Beste gut genug sei, in besonderem Maße zu. Das gilt sowohl für die graphische Gestaltung wie für den Druck und das Papier. Für die Schaffung neuer Banknoten sicherte sich die Nationalbank jeweils die Mitarbeit namhafter Künstler des Landes, und für den Druck wurden stets die neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen bezüglich der Auswahl der Farben, der Kombination der verschiedenen Druckmethoden und der Ausführung verwertet. Desgleichen kamen immer nur die geeignetsten Papiersorten in Betracht. Auf diese Weise war die Bank bestrebt, nicht nur Noten mit ansprechenden Bildern auszugeben, sondern zugleich alles in ihrer Macht Liegende zu tun, um die Nachahmung der Noten zu erschweren. Sie hat sich darum auch nie gescheut, im Interesse der Sicherheit im Zahlungsverkehr für die Notenherstellung große Kosten auf sich zu nehmen.

Die Aufwendungen der Nationalbank für das Notenwesen erreichten in den vergangenen 50 Jahren in der Tat einen beachtlichen Betrag. Unter Einschluß der Kosten für die in Vorbereitung befindlichen neuen Banknoten stellen sich die Notenanfertigungskosten seit 1907 auf rund 50 Millionen Franken.

Die Herstellung der für die Zirkulation bestimmten Banknoten der höheren Werte (50 bis 1000 Franken) ist bisher stets englischen Firmen, die auf diesem Gebiete über eine besonders große Erfahrung und Leistungsfähigkeit verfügen, übertragen worden. Mit der Herstellung der kleinen Abschnitte, d. h. der Noten zu 20 und 5 Franken sowie derjenigen zu 10 Franken, wurde von Anfang an ein schweizerisches Druckereiunternehmen betraut. Ebenso druckte dieses Unternehmen die von 1918 bis 1925 zirkulierende Hundertfrankennote mit dem Bildnis Tells sowie die meisten übrigen Noten der Spezialreserve. Das Papier für die in der Schweiz angefertigten Noten wird gleichfalls in unserem Lande fabriziert, wogegen die Londoner Druckereien englisches Spezialpapier verwenden.

DIE NOTENEMISSIONEN  
DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK

Emission	Stückelung	Ausgabe	Rückruf	Merkmale	
				Vorderseite	Rückseite
I. (Interimsnoten)	1000	1907	1925	Gedruckt nach dem Muster der Noten der früheren Emissionsbanken; Überdruck: rote Rosette mit Schweizerkreuz auf der Vorderseite rechts oben	
	500	1907	1925		
	100	1907	1925		
	50	1907	1925		
II.	1000	1911	.	Frauenkopf	Gießerei
	500	1912	.	Frauenkopf	Handstickerinnen
	100	1911	.	Frauenkopf	Mähder
	50	1911	.	Frauenkopf	Holzfäller
	20	1914	1935	Frauenkopf	Ornament
	5	1914	.	Tell	Ornament
III.	100	1918	1925	Tell	Jungfrau (Berg)
	20	1930	1956	Pestalozzi	Ornament
IV. (Spezialreserve)	1000	.	.	Frauenkopf	Turbine
	100	.	.	Haslitalerin	Ornament
	100	.	.	Tell (II. Typ)	Jungfrau (Berg) mit Überdruck
	50	.	.	Frauenkopf	Stier
	40	.	.	Winkelried	Ornament
	20	.	.	Freiburgerin	Ornament
	10	.	.	Neuenburgerin	Ornament
V.	1000	1957	.	Frauenkopf	Totentanz
	500	1957	.	Frauenkopf	Jungbrunnen
	100	1957	.	Knabenkopf	St. Martin
	50	1957	.	Mädchenkopf	Apfelernte
	20	1956	.	General Dufour	Silberdistel
	10	1956	.	Gottfried Keller	Kriechende Nelkenwurz

Für die Notenbilder wurden stets Entwürfe von Schweizer Künstlern zur Ausführung gebracht. Die Bilder der seit 1911/1912 umlaufenden Noten stammen von Ferdinand Hodler (50 und 100 Franken) und Eugène Burnand (500 und 1000 Franken). Die Entwürfe für die Noten der V. Emission haben die Graphiker Hermann Eidenbenz (10 und 20 Franken) und Pierre Gauchat (50, 100, 500 und 1000 Franken) ausgeführt.

*Notenrückruf*

Ein Notenrückruf erfolgt normalerweise aus dem Bedürfnis heraus, Typen, die schon seit längerer Zeit in Umlauf sind, durch neue zu ersetzen, insbesondere um das Notenwesen den sich ändernden Anforderungen hinsichtlich Schutz gegen Nachahmungen anzupassen. Je mehr «Fortschritte» die Notenfälscher erzielen, desto notwendiger ist es, die neuesten technischen Errungenschaften auch der Notenherstellung dienstbar zu machen. Sodann zeigt sich mit der Zeit eine natürliche Abnützung der Druck-





DR. RICCARDO MOTTA

Vizepräsident des Direktoriums, zugleich Vorsteher des II. Departements  
seit 1955



platten, wodurch die Notenbilder an Klarheit einbüßen, was gleichfalls der Sicherheit abträglich ist und Nachahmungen erleichtert. Diese Gründe waren denn auch der Anlaß für die im Jahre 1956 eingeleitete vollständige Auswechslung der seit Jahrzehnten zirkulierenden Notentypen. Bei dieser Gelegenheit wurden erstmals Abschnitte zu 10 Franken ausgegeben, als teilweiser Ersatz für die Fünffrankennoten, die allmählich wieder aus der Zirkulation genommen werden. Vorher fand ein einziges Mal ein Austausch aller Noten statt, nämlich in den Jahren 1911/1912, als die Interimsnoten durch definitive Typen ersetzt wurden.

Wird eine Note zurückgerufen, so müssen während der dem Tage des Rückrufes folgenden sechs Monate die Noten von den öffentlichen Kassen des Bundes (Eidgenössische Staatskasse, Kassen der Postverwaltung, der Zollverwaltung und der Bundesbahnen) und selbstverständlich von den Nationalbankstellen voll zum Nennwert an Zahlung genommen werden, was praktisch ermöglicht, sie während dieser Zeit auch noch im privaten Zahlungsverkehr zu verwenden. Die Nationalbank ist darüber hinaus gemäß Gesetz verpflichtet, zurückgerufene Noten, vom Tage des Rückrufes an gerechnet, noch während 20 Jahren einzulösen. Erst nach diesem Zeitpunkt sind die Noten wertlos.

Der Gegenwert der nicht eingelösten Noten fällt von Gesetzes wegen an den Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden; bis 1954 war der Eidgenössische Invalidenfonds Nutznießer des Erlöses aus verfallenen Noten. Der Wert der nicht eingelösten Noten bewegte sich bei den bisherigen Rückrufen nur zwischen 1 und 4 Promille der betreffenden Emissionen. An den Eidgenössischen Invalidenfonds wurden insgesamt 860 000 Franken überwiesen, an den Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden bisher 1 917 000 Franken.

Die Hortung oder Thesaurierung ergibt sich aus der Funktion des Geldes als Wertaufbewahrungsmittel, die ihm neben derjenigen als Zahlungsmittel und als Wertmaßstab zukommt. Innerhalb dieser Verwendung bestehen jedoch erhebliche Unterschiede nicht nur bezüglich der Dauer, sondern auch hinsichtlich der Beweggründe der Thesaurierung: normale Kassenhaltung und Liquiditätsvorsorge der Banken, Haltung gewisser Barreserven im privaten Haushalt, Anlegung von «Zehrpennigen» bei Kriegsgefahr, aber auch Hamsterung von Geld zwecks Verheimlichung von Vermögen vor dem Fiskus oder aus Mißtrauen gegenüber den Banken und schließlich Erwerb schweizerischer Banknoten durch Ausländer aus Furcht vor einer Geldentwertung oder -abwertung in ihrem Heimatland. Die Thesaurierung weist also die mannigfaltigsten Aspekte auf; je nach der Markt- und Wirtschaftslage muß sie auch verschieden beurteilt werden.

*Notenthesaurierung*

Ein mehr oder weniger großer Teil der ausgegebenen Noten ist dauernd der Verwendung als Zahlungsmittel entzogen. In wirtschaftlich und politisch unsicheren Perioden ist der Anteil der gehorteten Noten am gesamten Umlauf aus verständlichen Gründen stets größer als in ruhigen Zeiten. Bezeichnend ist die Tatsache, daß in solchen Perioden der Anteil der großen Abschnitte, vor allem der Tausendernoten, am Gesamtbestand steigt; daraus geht hervor, daß die großen Abschnitte in stärkerem Maße der Hortung dienen als die kleinen.

Über das Ausmaß der Thesaurierung in einem gegebenen Zeitpunkt bestehen keine zuverlässigen Berechnungsmöglichkeiten, so wertvoll sie für die Bank wären. Auf Grund gewisser Anhaltspunkte kann aber angenommen werden, daß der Betrag der thesaurierten Noten zeitweise vielleicht ebenso hoch war wie der der tatsächlich umlaufenden Noten; desgleichen kann immer wieder festgestellt werden, daß die Hortung schweizerischer Banknoten keineswegs vor der Landesgrenze haltmacht.

Gelegentlich kam es vor, daß schweizerische Noten im Ausland als Zahlungsmittel verwendet wurden, weil sie dank unserer stabilen Währungsverhältnisse hiefür als geeigneter erschienen als die eigenen Geldzeichen der betreffenden Länder. Das gleiche gilt bekanntlich in noch größerem Umfange für den amerikanischen Dollar, der in vielen Ländern als Rechnungseinheit und Zahlungsmittel dient.

Gegen die unerwünschten Folgen von übermäßigen Notenhortungen hatte die Nationalbank verschiedentlich anzukämpfen versucht. Aber weder Ausfuhrverbote (wie ein solches vom Mai 1918 bis Juni 1921 bestand) noch Aufrufe an die Öffentlichkeit, durch Enthortung von Noten Arbeitslosigkeit und Geldverknappung zu mildern, brachten jeweils die erhofften Erfolge. Ein Verbot der Hortung oder Zwang zur Enthortung ist aber nach der geltenden Gesetzgebung nicht möglich.

*Notenfälschung*

Auch die beste, d. h. mit Bezug auf die technischen Schwierigkeiten der Herstellung raffinierteste Note ist gegen Nachahmungen nicht gefeit. Diese Erfahrung mußte auch mit den schweizerischen Noten gemacht werden. Nach der Anzahl der Fälschungstypen ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Abschnitte	Fälschungen
1000 Franken	8 (einschließlich 3 Versuche)
500 Franken	3
100 Franken	22 (einschließlich 7 Versuche)
50 Franken	10
20 Franken	8 (einschließlich 3 Versuche)
5 Franken	7

Mit Ausnahme der Interimsnoten zu 1000 und 500 Franken, die nur kurze Zeit in Umlauf waren, wurden alle Abschnitte und Typen gefälscht. Allerdings waren nicht alle Fälschungen gleich gefährlich. Auch blieb es verschiedentlich beim Versuch, indem die Fälscher schon in diesem Stadium ihrer verwerflichen Tätigkeit erwischt werden konnten.

Die nebenstehende Zusammenstellung gibt keinen Aufschluß über die Anzahl der in Verkehr gesetzten, bzw. aufgedeckten falschen Abschnitte, die im Einzelfall zwischen wenigen Exemplaren und mehreren hundert Stücken schwankte. Gemessen an der Gesamtzahl der umlaufenden Noten machten diese Fälschungen aber nur kleine Bruchteile aus und vermochten daher keine nennenswerten Störungen im Zahlungsmittelverkehr zu verursachen.

Die Nationalbank ist nicht verpflichtet, gefälschte Noten umzutauschen (Art. 23, Absatz 2, des Gesetzes). Die Einlösung solcher Noten würde die Fälschungsfahr erhöhen, weshalb auch gegenüber gutgläubigen Erwerbenden keine Ausnahmen gemacht werden können. Das gleiche gilt übrigens für den Bund mit Bezug auf gefälschte Münzen.

## B. MÜNZWESEN

Die Münzprägung ist grundsätzlich Sache des Bundes, sowohl was das Prägerecht oder Münzregal als auch die Ausprägung als technischen Vorgang betrifft (Art. 38 der Bundesverfassung und Art. 4 des Münzgesetzes vom 17. Dezember 1952). Im Gegensatz zum Notenmonopol kann also die Ausübung dieses Rechtes vom Bund nicht übertragen werden. Die Nationalbank hat lediglich die Möglichkeit, zum jährlichen Münzprägungsprogramm Stellung zu nehmen (Art. 2 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1953 zum Münzgesetz).

*Prägerecht*

Eine gewisse Sonderstellung nahmen seit jeher die Goldmünzen ein. Das geltende Münzgesetz vom 17. Dezember 1952 enthält, gleich wie die früheren Gesetze, die Bestimmung, daß jedermann der Eidgenössischen Münzstätte Gold einliefern und zu Münzen ausprägen lassen kann. Dieses Recht, das sogenannte freie Prägerecht, ist als Korrelat zur Goldumlaufswährung zu betrachten; es spielt daher nur, wenn die Nationalbank verpflichtet ist, ihre Noten in Gold einzulösen. Fehlt diese Voraussetzung, so ist die Prägung für Private an eine Bewilligung des Bundesrates geknüpft. Um zu vermeiden, daß durch solche Prägungen die Währungspolitik der Noten-

*Goldmünzen*

bank erschwert oder durchkreuzt werde, wurde derartigen Gesuchen in der Regel nicht entsprochen. Die Notenbank ihrerseits kann dagegen jederzeit und ohne Einschränkung Gold ausprägen lassen. Im Interesse einer einheitlichen Währungspolitik hat der Bund seit langem darauf verzichtet, für eigene Zwecke oder Bedürfnisse in nennenswertem Umfange Goldmünzen zu prägen.

Über die Bedeutung und Stellung der Goldmünzen im Rahmen der schweizerischen Währungspolitik finden sich Ausführungen an anderer Stelle (vgl. Seite 140). Es sei hier lediglich folgendes festgehalten: Zur Zeit der Errichtung des Noteninstitutes waren die Goldmünzen mit den Nennwerten von 20 und 10 Franken, zusammen mit dem silbernen Fünffrankenstein, alleiniges Kurantgeld, d. h. unbeschränkt geltendes Zahlungsmittel. Mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges verschwanden diese Münzen aus der Zirkulation. Anfangs der zwanziger Jahre, als sich die allgemeine Lage wieder normalisierte, kamen die Goldmünzen allmählich wieder zum Vorschein, ohne daß aber von einer allgemeinen Goldzirkulation hätte gesprochen werden können. So flossen in diesen Jahren, trotz Weisung an die Bankstellen und öffentlichen Kassen des Bundes, die eingehenden Goldmünzen wieder in Verkehr zu setzen, solche an die Nationalbank zurück. Eine Münzenquete im Jahre 1926 ergab das interessante Resultat, daß fast zwei Drittel der angefragten Stellen die Wünschbarkeit eines stärkeren Goldumlaufes verneinten. Insbesondere sprachen sich die Banken, die Post und die Eisenbahnen dagegen aus. Das Publikum hatte sich offenbar des Goldes als Zahlungsmittel weitgehend entwöhnt und mit der im Verkehr vielfach als handlicher empfundenen Note abgefunden. An dieser Situation änderte sich auch mit der Revision des Nationalbankgesetzes von 1929 nichts, die die Rückkehr zur Goldumlaufwährung anstrebte und die Bank verpflichtete, die Noten wieder in Gold einzulösen, allerdings nach ihrer Wahl in Goldmünzen, Goldbarren oder Golddevisen.

Mit der Abwertung vom September 1936 verloren die Goldmünzen de facto die Funktion als Zahlungsmittel. Rechtlich wurden sie allerdings erst anläßlich der Revision des Münzgesetzes im Jahre 1952 dieser Eigenschaft entkleidet. Sie genießen aber nach wie vor den besonderen Schutz der Münzen gegen Nachahmung.

Im geltenden Münzgesetz sind an die Stelle der alten Goldmünzen solche im Nennwerte von 50 und 25 Franken getreten. Mit der Wahl anderer als der früheren Werte sollten vor allem Verwechslungen zwischen den alten und den neuen Goldmünzen vermieden werden. Desgleichen erhielten die neuen Münzen auch andere Münzbilder. An die Stelle des Frauenkopfes, der den alten Münzen den Namen «Vreneli» eingetragen hatte, trat beim

Fünzigfrankenstück die Gruppe der drei Eidgenossen (nach der Plastik von Vibert im Parlamentsgebäude) und beim Fünfundzwanzigfrankenstück das Bild Wilhelm Tells (nach dem bekannten Gemälde von Hodler). Mit der Prägung von Goldmünzen zu 50 und 25 Franken für Rechnung der Nationalbank wurde Ende 1955 begonnen.

Von 1883 (erstmalige Prägung von Goldmünzen) bis 1949 (letzte Prägung alter Goldmünzen) wurden von der Eidgenössischen Münzstätte, zum Nennwert gerechnet, für 1207,7 Millionen Franken Zwanzigfrankengoldstücke und für 26,5 Millionen Franken Zehnfrankengoldstücke ausgemünzt. Von mehr numismatischem Interesse war die einmalige Prägung von Münzen zu 100 Franken im Jahre 1925 in einer Auflage von 5000 Stück. Insgesamt erreichten somit die Goldprägungen von 1883 bis 1949 den Nominalbetrag von 1234,7 Millionen Franken.

Auch das Fünffrankenstück zeichnete sich anfänglich durch eine besondere Stellung unter den Münzen aus. Zur Zeit der Errichtung der Notenbank gehörte diese Münze wie die Goldmünzen zum Kurantgelt, hatte also unbeschränkte Zahlkraft. Die Nationalbank konnte in den ersten Jahren ihres Bestehens die Noten nach ihrer Wahl in Gold oder Silber einlösen. Schon vor der Auflösung der Lateinischen Münzunion verlor aber der Fünfliber praktisch den Charakter als Kurantgeld. Das Münzgesetz von 1931 machte das Fünffrankenstück, unter gleichzeitiger Verringerung des Gewichtes und des Silbergehaltes, zur Scheidemünze.

*Der Fünfliber*

Wie die Goldmünzen, so weist auch der Fünfliber gewisse Berührungspunkte mit dem Notenwesen auf. Als zu Beginn des Ersten Weltkrieges die Zwanzigfrankennote an die Stelle der aus dem Verkehr verschwundenen Goldmünzen trat, mußte die Fünffrankennote den ebenfalls in die Horte gewanderten Fünfliber ersetzen. Nach Beendigung des Krieges kamen die Taler langsam wieder zum Vorschein, und die entsprechenden Notenabschnitte konnten zurückgenommen werden. Im Zweiten Weltkrieg und in den darauffolgenden Jahren wiederholte sich dieser Vorgang. Es bestand hier somit eine gewisse Wechselbeziehung, wobei aber der Fünfliber gesetzlich stets als das «normale» Geldzeichen für diesen Wert und die Fünffrankennote lediglich als Ersatzgeld betrachtet wurden.

Zu den übrigen Scheidemünzen bestanden vom Notenwesen her zu keiner Zeit direkte Beziehungen. Gelegentliche Versuche, der Nationalbank neben der Notenausgabe auch den Münzdienst, unter Aufhebung der Eidgenössischen Staatskasse, zu überbinden, kamen nie über das Anfangsstadium hinaus. Die Nationalbank stellte lediglich dem Bunde als Münzherrn ihre Dienste bei der Abgabe und Rücknahme von Scheidemünzen zur Verfügung. Als in erster Linie für die Geldversorgung des Landes verantwort-

*Übrige Scheidemünzen*

liche Instanz war sie allerdings von Anfang an mit daran interessiert, daß sich der Zahlungsverkehr auch auf diesem Sektor reibungslos abwickelte. Dazu gehörte neben einer gut funktionierenden Verteilerorganisation nicht zuletzt die Anlegung ausreichender Vorräte an Münzen und Münzmetallen, was in Kriegszeiten mit erhöhtem Münzbedarf einerseits und erschwerter Metallbeschaffung andererseits gelegentlich mit Schwierigkeiten verbunden war.

Schließlich sei noch auf einen wesentlichen Unterschied zwischen Kurantmünzen (und Banknoten, sofern für sie ein Annahmewang besteht) und Scheidemünzen hingewiesen: die Zahlkraft der ersteren ist stets unbeschränkt, die der letzteren immer beschränkt. Bis 1952 mußten Scheidemünzen in folgenden Beträgen an Zahlungs Statt angenommen werden: Silbermünzen bis zu hundert Franken, Nickelmünzen bis zu zehn Franken und Bronzemünzen bis zu zwei Franken. Im geltenden Münzgesetz besteht die vereinfachte Vorschrift, daß für eine Zahlung nicht mehr als hundert Scheidemünzen angenommen werden müssen.

Ende 1956 waren für 429 Millionen Franken Scheidemünzen in Zirkulation, das sind 7,4 Prozent des Notenumlaufes. Aus dieser Vergleichszahl ergibt sich deutlich, daß das Hartgeld, das noch vor hundert Jahren fast das alleinige Zahlungsmittel darstellte, im heutigen Zahlungsverkehr wertmäßig nurmehr eine bescheidene Rolle spielt.



## 8. DIE ERLEICHTERUNG DES ZAHLUNGSVERKEHRS

### A. DIE AUFGABE UND VOLKSWIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DES BARGELDLOSEN ZAHLUNGSVERKEHRS

Nach Verfassung und Gesetz hat die Nationalbank den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Dabei ist unter Erleichterung des Zahlungsverkehrs von jeher auch die Förderung der bargeldlosen Zahlungen verstanden worden. Diese haben mit der Entfaltung der Wirtschaft allgemein eine starke Zunahme erfahren. Die Umsätze im bargeldlosen Verkehr dürften heute auch in der Schweiz ein Mehrfaches der durch Bargeld beglichenen Zahlungen betragen. Einen erheblichen Anteil hat hieran der Giroverkehr der Nationalbank. Im weitern erleichtert die Notenbank den Zahlungsverkehr durch ihre Inlandkorrespondenten, als Zentralstelle der Lokalbanken im Bankenclearing, durch den Inkassodienst sowie das Wechsel- und Wertschriftenclearing, an dessen Entwicklung sie maßgeblich beteiligt war.

*Allgemeines*

Die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs liegen vor allem in der Einfachheit der Übertragung der Buchguthaben, im Wegfall der Gefahr des Verlustes und der im Barverkehr erforderlichen Zählung und Prüfung von Zahlungsmitteln, in der Einsparung von Transport- und Versicherungskosten, in der Reduktion der Kassenhaltung bei den Banken und Firmen sowie im raschen Vollzug der Zahlungen. Dank diesen Vorteilen werden von der Wirtschaft an Stelle von Barschaft in zunehmendem Maße Sichtguthaben bei Banken und bankähnlichen Instituten gehalten. Umfangreiche, sonst brachliegende Barbestände werden so gesammelt und können wieder der Wirtschaft dienstbar gemacht werden. Der Ausdehnung des bargeldlosen Verkehrs sind allerdings in unserem Lande Grenzen gesetzt. Die Ausrichtung von Löhnen und Gehältern erfolgt zur Hauptsache in Bargeld, und zur Bezahlung kleinerer Beträge, wie namentlich für Haushaltungsausgaben, werden weiterhin vorwiegend Noten und Münzen verwendet.

*Vorteile und Grenzen des  
bargeldlosen Zahlungsverkehrs*

Der bargeldlose Zahlungsverkehr liegt auch im Interesse des Noteninstituts, da er die Bedürfnisse nach Noten vermindert. Zudem vermitteln

neben der Entwicklung des Zahlungsmittelbedarfes der Stand und die Bewegung der Buchguthaben der Wirtschaft bei der Nationalbank ein Bild der Lage des Geldmarktes.

*Umfang des Buchgeldes*

Die große Bedeutung, die dem Buchgeld als Zahlungsmittel in der Schweiz zukommt, erhellen die hohen Beträge der bei der Notenbank, bei den Banken und beim Postcheck – den drei wichtigsten Trägern des bargeldlosen Zahlungsverkehrs – liegenden Sichtgelder. Ende 1955 verfügten die Girokunden der Schweizerischen Nationalbank, ohne Berücksichtigung der Rechnungen der Bundesverwaltungen, über Guthaben im Betrage von 1624 Millionen Franken. Im gleichen Zeitpunkt lagen bei den Banken Sichtgelder (Bankenkreditoren, Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht) in der Höhe von 8806 Millionen Franken, und die Guthaben der Inhaber von Postcheckrechnungen betragen 1443 Millionen.

## B. DIE ENTWICKLUNG DES BARGELDLOSEN ZAHLUNGSVERKEHRS

*Vorgeschichte*

Bargeldlose Zahlungen in ihrer einfachsten Form waren auch in unserem Lande vorerst auf die Kundschaft der einzelnen Bankinstitute beschränkt, indem Zahlungen zwischen Kunden einer Bank durch Last- oder Gutschriften auf den laufenden Rechnungen der betreffenden Kunden erfolgten. Diesen Giroverkehr pflegten um die Mitte des 19. Jahrhunderts insbesondere vier Emissionsbanken mit regional beschränktem Geschäftsbetrieb, nämlich die Bank in Basel, die Banque du Commerce in Genf, die Bank in St. Gallen und die Banque commerciale neuchâteloise. Daneben strebten die Emissionsbanken auf dem Konkordatswege einen bargeldlosen Ausgleich von gegenseitigen Forderungen an, den sie schrittweise ausbauten. Dieser Verkehr umfaßte im wesentlichen nur den Notenausgleich, die Mandate und Inkassi und seit 1876 auch eine gemeinsame Giro- und Abrechnungsstelle in Zürich. Der Schaffung eines über das ganze Landesgebiet sich erstreckenden Girosystems, das die Verbindung zwischen den verschiedenen Zahlungswegen hergestellt hätte, standen jedoch die Vielzahl der Banken und die Zersplitterung des schweizerischen Bankwesens entgegen. Einhellig wurde die Einrichtung eines umfassenden Giroverkehrs als dringlich erachtet und von der zu gründenden zentralen Notenbank erwartet. Durch die Verzögerungen in der Errichtung der Bank wurde aber zwangsläufig auch die Verwirklichung dieser Pläne aufgeschoben.



DR. MAX IKLÉ

Vorsteher des III. Departements des Direktoriums seit 1956



Im Nationalbankgesetz vom 6. Oktober 1905 war die Aufgabe, den Zahlungsverkehr zu erleichtern, in Art. 2 festgelegt, und aus Art. 15, Ziffer 6, waren die Wege ersichtlich, die die Nationalbank dabei beschreiten sollte, indem unter den Geschäften, zu denen die Nationalbank ermächtigt wurde, der Giro- und Abrechnungsverkehr, die Ausgabe von Mandaten und die Besorgung von Inkassi aufgeführt waren. Die von der Notenbank nach diesen Richtungen hin getroffenen Maßnahmen und Vorkehren werden im folgenden behandelt. Vorerst sei aber auf die Bestrebungen der Schweizerischen Postverwaltung sowie auf jene der Banken, soweit sie die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bezwecken, kurz hingewiesen.

*Die gesetzliche Aufgabe  
der Nationalbank*

Bevor noch die neue Notenbank ihre Tätigkeit aufnahm, führte die Schweizerische Postverwaltung am 1. Januar 1906 den Postcheck- und Girodienst ein. Die Entwicklung des Postcheckverkehrs bestätigt, daß für eine Einrichtung, die die rationelle Abwicklung der von gewerblichen Betrieben, vom Kleinhandel und von Privatpersonen zu leistenden Zahlungen gestattet, ein Bedürfnis bestand und weiter besteht. Das enge Netz der über das ganze Landesgebiet verteilten Poststellen bot für die Schaffung einer solchen Giroorganisation eine geeignete Grundlage.

*Postcheck- und  
Giroverkehr*

Der Postcheckdienst ermöglicht die Vornahme von Zahlungen durch Last- und Gutschriften auf einer von der Post geführten Checkrechnung. Verfügen beide Partner über eine Postcheckrechnung, so erfolgt der Zahlungsverkehr bargeldlos. Die Zahl der Rechnungsinhaber betrug Ende 1955 über 250 000, der Gesamtumsatz des Postcheckdienstes im gleichen Jahr 138 Milliarden Franken. Von diesem Betrag entfielen lediglich 18 Prozent auf Barzahlungen, wobei die Bareinzahlungen rund das Doppelte der Barauszahlungen ausmachten. Einzahlungen und Auszahlungen am Postschalter und Zahlungsanweisungen sind zu Lasten des Rechnungsinhabers gebührenpflichtig, Überweisungen im inländischen Giroverkehr dagegen gebührenfrei. Die Guthaben der Rechnungsinhaber wurden bis 1949 verzinst; seit 1950 sind sie unverzinslich. Über die Struktur der den Postcheckverkehr benützenden Kreise gibt die Gliederung der Rechnungsinhaber nach Wirtschaftsgruppen Aufschluß. Im Jahre 1955 entfielen 24 Prozent der Checkrechnungen auf Gewerbebetriebe, 23 Prozent auf freie Berufe und Privatpersonen, 22 Prozent auf Handelsfirmen, 17 Prozent auf Vereine und Stiftungen, 7 Prozent auf Behörden und Verwaltungen und 7 Prozent auf alle übrigen Gruppen, wovon knapp 1 Prozent auf landwirtschaftliche Betriebe.

Während die kleineren Zahlungen und ein Teil des Geschäftsverkehrs sich vorab über den Postcheck abwickeln und die betragsmäßig großen Zah-

*Bankenclearing*

lungen im Bereich der Banken vor allem über den Giroverkehr der Nationalbank erfolgen, hat der bargeldlose Zahlungsverkehr zwischen den Kunden verschiedener Bankinstitute zwar eine fortgesetzte Ausdehnung erfahren, ohne daß das Überweisungssystem zwischen den Banken allseitig hätte befriedigen können. Dies mag überraschen, hatten doch die Banken, nach der Zentralisierung des Notenemissionsrechtes bei der Nationalbank, an der Entwicklung des Buchgeldes als Zahlungsmittel ein besonderes Interesse.

Erst durch das in den Jahren 1949 bis 1954 geschaffene Bankenclearing, ein umfassendes Girossystem, dem alle wichtigeren Banken als Teilnehmer angehören, wurde die auf dem Gebiete des bargeldlosen Zahlungsverkehrs noch bestehende Lücke geschlossen. Die Initiative hiezu ging von den Großbanken aus. Der neuen Giroorganisation traten später die Kantonalbanken und eine große Zahl von Lokalbanken bei. Das Bankenclearing brachte als wesentliche Neuerung die Einrichtung von Girozentralen, über die die Banken Zahlungen unter sich leiten. Dem stark gegliederten Aufbau des schweizerischen Bankensystems entsprechend, wurde nicht bloß eine einzige Zentralstelle ins Leben gerufen, sondern es wurden deren sieben geschaffen. So bilden die Schweizerische Bankgesellschaft, der Schweizerische Bankverein, die Schweizerische Kreditanstalt, die Schweizerische Volksbank und die Kantonalbank von Bern je eine Girozentrale; im weiteren fungiert die Zürcher Kantonalbank als Zentralstelle der Kantonalbanken (ohne die Kantonalbank von Bern), und die Schweizerische Nationalbank hat die Funktionen einer Zentralstelle der Lokalbanken übernommen. Alle Zentralstellen – mit Ausnahme der Kantonalbank von Bern – haben ihren Sitz in Zürich.

Die technische Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt im wesentlichen in der Weise, daß jeder Teilnehmer am Bankenclearing für seine an andere Teilnehmer zu leistenden Vergütungen einen im Durchschreibeverfahren ausgefüllten Satz von Formularen erstellt und eines dieser Formulare, die sogenannte Clearingfiche, seiner eigenen Zentralstelle zusendet. Dieser obliegt die Belastung des Teilnehmers für das Total seiner täglichen Einreichungen, die Gutschrift an die Begünstigten, soweit diese der gleichen Zentralstelle angeschlossen sind, und die Weiterleitung der anderen Clearingfichen an die übrigen Zentralstellen, welche die Fichen nach begünstigten Banken gliedern und die entsprechenden Gutschriften erteilen. Die Abrechnung zwischen den sieben Zentralstellen vollzieht sich über den Giroverkehr der Schweizerischen Nationalbank, bei der die für die Abwicklung des Verkehrs erforderlichen Guthaben zu unterhalten sind.

Mit der Clearingfiche werden im gleichen Arbeitsgang die eigenen Buchungsbelege und die Belastungsanzeige an den Auftraggeber erstellt sowie die für die begünstigte Bank bestimmten Vordrucke, die dieser direkt zugeschickt werden (Gutschrift an den Überweisungsempfänger samt Kopie und Buchungsbeleg für dessen Kreditierung). Ende Februar 1957 waren dem Bankenclearing insgesamt 151 Banken mit 694 Geschäftsstellen angeschlossen, die sich auf 358 Bankplätze verteilten.

## C. DER GIROVERKEHR DER NATIONALBANK

### *a) Die Organisation des Giroverkehrs*

Die Nationalbank nahm am Tage, an dem sie ihre Schalter öffnete, den Giroverkehr auf. Die Ausarbeitung der Geschäftsbedingungen und Reglemente erfolgte in Anlehnung an die Erfahrungen der eingangs genannten schweizerischen Emissionsbanken und gestützt auf ausländische Vorbilder; vielfach beschritt die Notenbank aber auch neue Wege, um ihren Girodienst den gegebenen schweizerischen Verhältnissen anpassen und den Zahlungsverkehr bestmöglich erleichtern zu können.

Dem Giroverkehr der Nationalbank können Firmen, Körperschaften des öffentlichen Rechtes und Privatpersonen beitreten. Über die Girorechnung wird in der Regel der gesamte Zahlungsverkehr des Rechnungsinhabers mit der Nationalbank geleitet. Diese ist berechtigt, die Girorechnung jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben; ebenso kann der Rechnungsinhaber jederzeit schriftlich die Schließung der Rechnung verlangen.

Entsprechend der räumlichen Verteilung der schweizerischen Banken und Sparkassen erfolgte die Organisation des Girodienstes auf dezentralisierter Grundlage. Die beiden Sitze der Nationalbank, jede Zweiganstalt sowie die eigenen und fremden Agenturen bilden selbständige Girostellen, die unter sich in Verbindung stehen. Die Girorechnungen werden in der Regel von der Nationalbankstelle geführt, in deren Geschäftsrayon das Domizil des Rechnungsinhabers liegt. Ausnahmen bestehen für die Bundesverwaltungen, deren sämtliche Rechnungen durch den Sitz Bern geführt werden; auch können die der Nationalbank als Zentralstelle angeschlossenen Teilnehmer am Bankenclearing, deren Domizil nicht im Rayon des Sitzes Zürich liegt und deren ordentliche Girorechnung somit nicht bei diesem

Sitz geführt wird, in Zürich eine zweite Girorechnung, ein sogenanntes Bankenclearingkonto, eröffnen lassen.

Die Nationalbank teilt den Rechnungsinhabern periodisch den Stand ihrer Rechnung schriftlich mit. Im Inlandverkehr werden telegraphisch oder telephonisch erteilte Aufträge für Überweisungen und Auszahlungen an Dritte im Prinzip nicht entgegengenommen. In bestimmten Fällen sind Ausnahmen zugelassen. Ursprünglich waren Minimalguthaben festgesetzt worden; im Jahre 1946 wurde auf die Verpflichtung der Rechnungsinhaber, solche Minimalguthaben zu unterhalten, verzichtet. Die Girorechnungen werden spesenfrei geführt. Auf den Giroguthaben vergütet die Nationalbank keinen Zins.

#### *b) Der Ausbau des Giroverkehrs*

Die Bestrebungen der Nationalbank, den Giroverkehr auszubauen, gingen nach verschiedenen Richtungen. Sie betrafen die erhöhte Verwendung der Überweisungsaufträge, die Beschleunigung der Überweisungen und die Verbindung des Girosystems der Nationalbank mit dem Postcheck- und Giroverkehr sowie dem Bankenclearing und damit zwischen den in diesen verschiedenen Girossystemen zusammengefaßten Zahlungswegen und den ihnen angeschlossenen Wirtschaftskreisen.

##### *Beschleunigung der Überweisungen*

Der Nationalbank war daran gelegen, den Überweisungsverkehr zu beschleunigen. Dies galt besonders mit Bezug auf Ferngiri, d. h. Überweisungen zwischen Nationalbankstellen. Die im Ferngiroverkehr überwiesenen Beträge sind grundsätzlich erst an dem der Einreichung des Auftrages folgenden Werktag verfügbar. Zur Beschleunigung dieser Überweisungen ist jedoch in Ausnahmefällen die gleichtägige Ausführung des Auftrages gegen Belastung der Übermittlungsspesen möglich gemacht worden.

Den Girokunden, die nicht auf dem gleichen Platz domiziliert sind wie die rechnungsführende Bankstelle, gehen die Gutschriftsanzeigen in der Regel erst am zweiten Werktag nach Eingang des Überweisungsauftrages bei der Nationalbank zu; es kann aber dem Überweisungsauftrag seitens des Auftraggebers eine Voranzeige beigefügt werden, mit welcher die rechnungsführende Bankstelle des Auftraggebers den Begünstigten direkt benachrichtigt und diesem damit ermöglicht, über den Gegenwert der Vergütung schon einen Werktag früher als üblich zu verfügen.

##### *Verbindung mit dem Postcheck- und Giroverkehr*

Einen bedeutsamen Schritt zur Erleichterung und Verbesserung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bildeten die Vereinbarungen mit der Postverwaltung betreffend den Verkehr zwischen Nationalbankgirorechnungen



und Postcheckrechnungen. Bereits am 15. Juli 1908 schloß die Nationalbank mit der Postverwaltung ein vorläufiges Abkommen, gemäß welchem die Nationalbank für alle Sitze, Zweiganstalten und eigenen Agenturen Postcheckrechnungen eröffnete. In einer definitiven Übereinkunft vom 1. November 1909 wurde festgelegt, daß von jeder Postcheckrechnung kostenlos Überweisungen auf eine Girorechnung bei der Nationalbank vorgenommen werden können, wie auch umgekehrt. Eine weitere Erleichterung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs brachten die Abmachungen mit der Postverwaltung vom März 1930, wonach diese die Postcheckämter ermächtigte, an Inhaber von Postcheckrechnungen statt Bargeld Checks auf die Nationalbank abzugeben. Die Bedeutung dieser Vereinbarung erhellt daraus, daß im Jahre 1956 von 25 Postcheckämtern 3070 Checks im Betrage von 168 Millionen Franken ausgestellt wurden.

Eine wesentliche Ausdehnung erfuhr der Giroverkehr der Nationalbank durch den Anschluß der Lokalbanken an das Bankenclearing. Im Jahre 1954 schlossen sich der Verband schweizerischer Lokalbanken, Spar- und Leihkassen, der Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen, der Verband St. Gallischer Lokalbanken und Sparkassen nebst verschiedenen Einzelinstituten, die keinem dieser Verbände angehören, dem Bankenclearing an. Alle diese Banken und Sparkassen bilden für sich einen Teilnehmerkreis mit der Schweizerischen Nationalbank als Zentralstelle. Die betreffenden Institute eröffneten bei der Nationalbank ein Bankenclearingkonto und reichen ihr seit dem 11. Oktober 1954 die Clearingfichen für die über das Bankenclearing zu leitenden Vergütungen ein. Das unterschriebene Bordereau gilt als Auftrag an die Nationalbank und tritt an die Stelle der sonst üblichen Überweisungsaufträge.

*Verbindung mit dem  
Bankenclearing*

Die Nationalbank hat Vorkehren getroffen, daß das Bankenclearing nicht zu einer einseitigen Verlagerung der Mittel des Geldmarktes nach Zürich führt. Sie hat namentlich die Lokalbanken wissen lassen, daß die bisherigen Girorechnungen bei den Rayonbanken nach wie vor für alle Transaktionen zu benützen sind, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Bankenclearingverkehr stehen.

### *c) Die Entwicklung des Giroverkehrs*

Die Zahl der Girorechnungen belief sich Ende 1907 auf 477; sie hob sich auf 962 Ende 1910 und blieb dann bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges praktisch stabil. Diese Entwicklung entsprach nicht ganz den Erwartungen, zum Teil weil die Geschäftsbedingungen, wie die Festsetzung

*Girokunden*

von Minimalguthaben und die Nichtverzinsung der Guthaben, einzelnen Firmen nicht zusagten, vor allem aber weil Handel und Industrie ihren Zahlungsverkehr bei privaten Banken konzentrierten, mit denen sie ohnehin in Geschäftsverbindung standen. Zudem wandten sich Privatpersonen und gewerbliche Betriebe mit mäßigeren Geldumsätzen dem Postcheck- und Giroverkehr zu, dessen Einrichtungen auf die Bedürfnisse dieser Bevölkerungsschichten eher zugeschnitten waren als ein bankmäßig organisierter Zahlungs- und Überweisungsverkehr.

Eine Ausweitung erfuhr die Zahl der Girokunden zu Beginn des Ersten Weltkrieges, als die Knappheit an Zahlungsmitteln die Notenbankleitung zu einer Entlastung des Barverkehrs und dessen Überleitung auf den bargeldlosen Zahlungsweg zwang. Die Bank brachte die Vorschrift, daß jedermann, der den Diskontokredit der Notenbank in Anspruch nimmt, zur Eröffnung einer Girorechnung verpflichtet werden kann, konsequent zur Anwendung. Demzufolge erfuhr die Zahl der Girorechnungen bis zum Ende des ersten Kriegsjahres eine Zunahme auf 1504, auf welcher Höhe sie bis zur Einstellung der Feindseligkeiten ungefähr verharrte. In der Folge verzeichnete die Zahl der Rechnungen einen Rückgang auf rund 1250 gegen Ende der zwanziger Jahre. Nachher stieg sie wieder langsam an und erreichte mit 1544 Rechnungen Ende 1956 ungefähr den Stand vom Jahre 1914. Wenn die Zahl der Girokunden sich nicht stärker erhöht hat, so hängt dies wohl auch damit zusammen, daß Industrie und Handel den Notenbankkredit in den letzten Jahrzehnten nur selten direkt in Anspruch nahmen. Zwar unterhalten auch eine größere Anzahl Handels- und Industriebetriebe bei der Nationalbank Giroguthaben, doch widerspiegelt die Struktur der Girokunden und die Verteilung der Girogelder ein klares Bild der dem Noteninstitut als Bank der Banken zugewiesenen Funktionen.

#### GIRORECHNUNGEN ENDE 1956

Rechnungsinhaber	Anzahl Rechnungen	Guthaben in Millionen Franken
Kantonalbanken	44	143,5
Großbanken	98	755,1
Lokalbanken und Sparkassen	380	73,5
Andere Banken	57	97,8
Privatbankfirmen	55	89,6
Bankenclearingkonti	—	64,3
Ausländische Bankfilialen in der Schweiz	10	35,8
Versicherungen	37	61,6
Andere Firmen	808	141,5
Banken im Ausland, BIZ und Verschiedene	55	107,9
Total	1544	1570,6

Eine gewisse Ausweitung erfuhr der Kreis der Teilnehmer am Giroverkehr, als auch Ausländern die Möglichkeit eingeräumt wurde, Giro Guthaben bei der Nationalbank zu unterhalten. Die Bankleitung hatte in dieser Frage zunächst eine ablehnende Haltung eingenommen. Nachdem aber die Bank erstarkt war, konnten ausländische Handels- und Industriefirmen, die mit dem Inland in regem Geschäftsverkehr standen, ebenfalls Girorechnungen eröffnen. In den dreißiger Jahren, als eine Reihe europäischer Länder zur Devisenbewirtschaftung schritt, hielt die Bankleitung die Weiterführung dieser Rechnungen aber nicht mehr für zweckmäßig. Es wurde nur noch Banken im Ausland die Haltung von Giro Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank gestattet.

Die Zahl der Girokunden hat im Laufe von fünf Jahrzehnten zwar keine ins Gewicht fallende Ausdehnung erfahren, doch sind die Umsätze stark angestiegen. Im Jahre 1908 beliefen sie sich, in doppelter Aufrechnung, auf 10,6 Milliarden Franken, im Jahre 1956 auf rund das Dreizehnfache dieses Betrages, nämlich auf 138,8 Milliarden Franken. Auch wenn die Entwicklung der Umsätze im Giroverkehr in ihrer Grundtendenz stark nach oben gerichtet war, erfolgte deren Ausdehnung keineswegs gleichmäßig. Eine erste Periode, von 1908 bis 1930, war durch eine Zunahme der Umsätze auf nahezu 80 Milliarden Franken gekennzeichnet; diese Ausweitung wurde jedoch in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg und während der Krise der ersten zwanziger Jahre vorübergehend von einer rückläufigen Entwicklung unterbrochen. Die Depression der dreißiger Jahre und die Drosselung der Wirtschaftstätigkeit während des Zweiten Weltkrieges ließen die Umsätze dann um mehr als die Hälfte, auf 33,6 Milliarden Franken im Jahre 1944, schrumpfen. Auf diesen Rückgang folgte innert zwölf weiteren Jahren ein erneuter kräftiger Anstieg auf das Vierfache.

Umsatz

Vom erwähnten Umsatz von 138,8 Milliarden Franken im Jahre 1956 entfielen 8,0 Milliarden auf Barzahlungen und 130,8 Milliarden auf Umschreibungen in den Büchern der Bank, wovon 22,8 Milliarden Franken Verrechnungen, 86,2 Milliarden Platzübertragungen und 21,8 Milliarden Übertragungen nach anderen Bankplätzen (Ferngiri). Das Bankenclearing war an den Platzübertragungen mit 60,4 Milliarden Franken beteiligt. Die Vergütungen über das Bankenclearing sind unter diesem Posten ausgewiesen, weil es sich um Übertragungen auf Rechnungen handelt, die beim Sitz Zürich geführt werden. Dieser Betrag umfaßt den Verkehr zwischen den Girozentralen sowie die von der Nationalbank als Zentralstelle der Lokalbänken innerhalb des von diesen Instituten gebildeten Girokreises verrechneten Beträge in der Höhe von 14,8 Milliarden Franken. Diese Zahlen machen die Bedeutung des Bankenclearings im Rahmen

des bargeldlosen Zahlungsverkehrs klar ersichtlich, betrug doch im Jahre 1956 die Umsätze im Bankenclearing mehr als 40 Prozent des gesamten Giroverkehrs der Nationalbank.

*Zahl der Posten*

Die Zahl der im gesamten Giroverkehr der Nationalbank verarbeiteten Posten betrug im Jahre 1956 2 247 527 gegenüber 237 952 im Jahre 1908. Bei Weglassung des Bankenclearings (1 651 324 Posten) stellte sich 1956 die Zahl der Posten auf 596 203, der entsprechende Umsatz auf 78,4 Milliarden Franken. Der durchschnittliche Betrag der – außerhalb des Bankenclearings – über den Nationalbankgiro geleisteten Zahlungen belief sich damit auf rund 120 000 Franken, was bestätigt, daß auf diesem Wege vorab die großen Zahlungen abgegolten werden. 1955 stellte sich dagegen im Postcheckverkehr (ohne den direkten Verkehr der Generaldirektion PTT mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement sowie der Schweizerischen Nationalbank) bei 212,7 Millionen Posten und bei einem Gesamtumsatz von 129,1 Milliarden Franken der durchschnittliche Betrag einer Buchung auf rund 600 Franken. Aus diesen Unterschieden geht die verschiedene Struktur der den beiden Girossystemen angeschlossenen Kundenzirkel klar hervor.

*Verkehr mit  
Postcheckrechnungen*

Wie bereits erwähnt, besteht zwischen den Kunden der Nationalbank (Girokunden und Inhabern anderer Rechnungen) einerseits und den Inhabern von Postcheckrechnungen andererseits die Möglichkeit des Überweisungsverkehrs. Im Jahre 1956 stellte sich die Zahl solcher Überweisungen auf 63 564. Die überwiesenen Beträge beliefen sich auf 9,2 Milliarden Franken; dabei überwogen sowohl der Zahl wie dem Betrage nach die Überweisungen der Post an die Nationalbank mit 40 946 Posten bzw. 8,6 Milliarden Franken.

*Höhe der Giro Guthaben*

Während die Umsätze und die Beanspruchung der auf Girorechnungen gesammelten Guthaben der Wirtschaft in großen Zügen von der allgemeinen Geschäftstätigkeit abhängig sind und den Wirtschaftsablauf widerspiegeln, vermittelt der Stand der Giro Guthaben jeweils ein Bild der Lage des Geldmarktes, indem in einer Zunahme der Giro gelder eine Verflüssigung, in der Abnahme eine Versteifung des Marktes zum Ausdruck kommt. Die Überschüsse der schweizerischen Zahlungsbilanz führen zur Schaffung von Frankenguthaben bei der Notenbank und damit zur Bildung von Giro Guthaben. In diesem Zusammenhang spielten Dollarliquidationen zeitweise eine erhebliche Rolle. Der Rückgang der Geschäftstätigkeit und der Lagerabbau legten im Verlaufe der vergangenen fünf Dezennien wiederholt Kapitalien brach, die in Giro Guthaben beim Noteninstitut umgewandelt wurden, so daß mit der sinkenden Konjunktur eine Äufnung der Giro gelder einherging. Dabei darf nicht übersehen werden, daß noch weitere

Momente in der Höhe der Girogelder ihren Niederschlag finden, so die Bestrebungen der Banken auf Verstärkung ihrer Liquidität und die durch politische Vorgänge außerhalb der Schweiz ausgelösten Kapitalbewegungen; zum Teil stellen die Giroguthaben der Kreditinstitute Gegenposten von Sichtverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland dar.

Beträchtliche Teile der bei der Notenbank liegenden Girogelder haben als Liquiditätsreserven den Charakter stillgelegter Gelder. Mitte 1956 waren zudem 370 Millionen Franken auf Grund einer freiwilligen Vereinbarung betreffend die Haltung von Mindestguthaben bei der Notenbank blockiert. Trotz Hochkonjunktur und Anspannung aller Wirtschaftskräfte werden heute die Girogelder wesentlich länger auf den Girorechnungen belassen als früher. In den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg und während der Hochkonjunktur der zwanziger Jahre betrug diese Zeitdauer im Durchschnitt nur 0,8 Tage, d. h. die Gelder wurden im Mittel mehr als einmal täglich umgesetzt. In der Krise der dreißiger Jahre kam die Erlahmung der Wirtschaftstätigkeit in einer verminderten Beanspruchung der Girogelder zum Ausdruck, wobei gleichzeitig deren Bestand, im Zusammenhang mit dem Zustrom von Fluchtkapitalien und der Heimschaffung von Auslandsanlagen, stark answoll. Die mittlere Ruhezeit stieg bis auf 30 Tage im Jahre 1938 an. Erst im Zuge der Hochkonjunktur nach dem Zweiten Weltkrieg fiel sie in den Jahren 1955 und 1956 bis auf rund 10 Tage zurück; sie betrug aber weiterhin ein Mehrfaches der für die ersten 25 Jahre der Geschäftstätigkeit der Bank ermittelten Vergleichsziffern. Der Rückgang in den fünfziger Jahren dürfte auch mit dem Ausbau des Bankenclearings zusammenhängen.

*Umschlagshäufigkeit  
der Giroguthaben*

#### D. DER INLANDKORRESPONDENTENVERKEHR

Die Nationalbank hat auf den bedeutenderen Plätzen, wo sie nicht durch eine eigene Bankstelle vertreten ist, an Bankinstitute das Mandat eines Korrespondenten übertragen. Ursprünglich bildete der Wechselinkasso den Ausgangspunkt für den Korrespondentenverkehr. Er trat jedoch mehr und mehr hinter den sich stetig erweiternden Zahlungsverkehr des Bundes, der Schweizerischen Bundesbahnen und der Post, Telegraphen- und Telephonverwaltung zurück. Heute vollzieht sich praktisch der ganze Geldverkehr zwischen den Zentralen dieser Verwaltungen und den örtlichen Stellen über die Nationalbank und ihr Korrespondentennetz. Über die Stellung

der Inlandkorrespondenten im Rahmen der Organisation der Nationalbank wird auf Seite 342 berichtet; es sei hier lediglich festgehalten, daß das Korrespondentennetz der Nationalbank Ende 1956 360 Bank- und 91 Nebenplätze umfaßte. Im selben Jahre belief sich der Inlandkorrespondentenverkehr auf 8,8 Milliarden Franken. Ende des Jahres 1956 betrug die Zahl der Korrespondentenmandate 422.

#### E. DER ABRECHNUNGSVERKEHR (CLEARING)

Während die Aufgabe des Giroverkehrs der Nationalbank vorab in der Förderung der Überweisungen liegt, dienen die bei der Nationalbank eingerichteten Abrechnungsstellen dem Austausch und der Abrechnung von Zahlungsverpflichtungen (Checks, Wechsel usw.) zwischen den am Clearing teilnehmenden Banken und damit der Einschränkung des Bargeldverkehrs zwischen diesen Instituten. Die erste Abrechnungsstelle wurde im Jahre 1891 in Zürich ins Leben gerufen; Genf folgte im Jahre 1902, Bern im Jahre 1904, so daß im Zeitpunkt, in welchem die Nationalbank ihre Tätigkeit aufnahm, bereits drei Abrechnungsstellen bestanden, deren Organisation jedoch verschieden war. Die Nationalbank übernahm die Clearingeinrichtungen in Zürich und Bern noch im Jahre 1907. In Genf rief sie im gleichen Jahr eine Abrechnungsstelle ins Leben, während das dort bereits bestehende Checkclearing, an dem sich namentlich auch kleinere Banken beteiligten, von der Banque de Dépôt et de Crédit, einem Mitglied der Genfer Abrechnungsstelle, gleichzeitig weitergeführt wurde. Neue Abrechnungsstellen wurden unter den Auspizien der Nationalbank in Basel (1907), St. Gallen (1907), Lausanne (1908) sowie später in La Chaux-de-Fonds (1923) und Neuenburg (1923) geschaffen. Heute bestehen somit acht Abrechnungsstellen mit zusammen 71 Mitgliedern.

Im gesamten gesehen, hat der Abrechnungsverkehr in der Schweiz nicht die gleiche Bedeutung wie in manchen ausländischen Staaten erlangt, weil der Check in der Schweiz als Zahlungsmittel eine kleinere Rolle spielt als in andern Ländern und der kommerzielle Wechsel als Kreditpapier eine geringere Bedeutung als früher besitzt. Auch hat die Ausdehnung des Giroverkehrs dem Abrechnungsverkehr Umsätze entzogen.

Der Kreis der am Clearing teilnehmenden Firmen hat sich wenig verändert. Lediglich die Sitze der größeren Institute und andere bedeutendere Banken sind an ihm beteiligt; sie stehen aus Sicherheitsgründen einer Ausdehnung

des Teilnehmerkreises eher ablehnend gegenüber. Die Nationalbank ist Mitglied aller Abrechnungsstellen; ihr obliegt auch deren Leitung und die tägliche Aufsicht über den Abrechnungsverkehr.

Jeder Teilnehmer am Clearing verpflichtet sich, die auf die anderen Teilnehmer ausgestellten Wechsel, Checks, Anweisungen und ähnlichen Papiere zur Abrechnung zu bringen und nur in dringenden Fällen direkt einzuziehen. Bei verschiedenen Abrechnungsstellen werden auch Devisenabschlüsse sowie weitere Forderungen in die Verrechnung einbezogen. Überweisungsaufträge können jedoch nicht Gegenstand des Abrechnungsverkehrs sein.

Die Abrechnung vollzieht sich im Prinzip in der Weise, daß der Vertreter jedes Teilnehmers den Vertretern der anderen Häuser die auf die letzteren als Schuldner lautenden oder bei ihnen zahlbaren Papiere zusammen mit einem Bordereau übergibt. Für jeden Teilnehmer wird das Soll und Haben ermittelt; die Salden werden zu Gunsten oder zu Lasten der Girorechnungen der einzelnen Häuser bei der Nationalbank ausgeglichen. Der ganze Zahlungsverkehr wickelt sich somit bargeldlos ab.

Im Hinblick auf die Ungleichheiten im Verrechnungsmaterial sind die Umsätze der einzelnen Abrechnungsstellen nur unter Vorbehalt miteinander vergleichbar. Sie bewegten sich in ihrem zeitlichen Verlauf jedoch im Einklang mit den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen, sofern die strukturellen Wandlungen in der Zahl und in der Zusammensetzung der eingereichten Papiere berücksichtigt werden. Im Jahre 1908 erreichte der Gesamtumsatz aller Abrechnungsstellen 3 Milliarden Franken. Er überschritt von 1920 bis 1931 den Betrag von 10 Milliarden pro Jahr, bei einem Höchstumsatz von 15,7 Milliarden Franken im Jahre 1927. In der Folge fiel der Umsatz bis auf 1,7 Milliarden Franken im Jahre 1944 zurück. Die Hochkonjunktur in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg brachte dann zwar wieder eine Umsatzbelebung, doch überstieg der Betrag der Einreichungen in keinem Jahre mehr den Betrag von 5 Milliarden Franken. Von Interesse ist die Feststellung, daß Genf in bezug auf die Höhe der Umsätze an erster Stelle steht, entfielen doch bei einem Gesamtumsatz aller Abrechnungsstellen von 4,1 Milliarden Franken im Jahre 1956 1,4 Milliarden auf Genf.

Im Jahre 1956 wurden, alle Abrechnungsstellen zusammengenommen, 55 Prozent des Betrages der Einreichungen durch Kompensation erledigt, die restlichen 45 Prozent, also nicht ganz die Hälfte, durch Umschreibung von Girogeld in den Büchern der Nationalbank. Die höchste Kompensationsquote wies Zürich mit 65 Prozent auf, die niedrigste La Chaux-de-Fonds mit 27 Prozent.

## F. DAS WERTSCHRIFTENCLEARING FÜR KASSAGESCHÄFTE

Ähnliche Funktionen wie die Abrechnungsstellen im Check- und Wechselverkehr erfüllt das Wertschriftenclearing im Titelverkehr. Im Jahre 1930 vereinbarten die Mitglieder des Effektenbörsenvereins Zürich die Errichtung einer Zentralstelle, an die alle verkauften Titel abzuliefern sind und die auch deren Gegenwert abrechnet sowie die Teilnehmer mit dem sich ergebenden Saldo auf Girorechnung bei der Nationalbank belastet oder erkennt. Nur wenn die betreffenden Beträge auf Girorechnung verfügbar sind, dürfen die Titel ausgeliefert werden. Das Wertschriftenclearing beschränkt sich auf Kassageschäfte. Eine gleiche Organisation wie in Zürich trat am 1. Oktober 1931 in Basel in Wirksamkeit. Als zentrale Abrechnungsstelle amtiert an beiden Orten die Nationalbank. Ende 1931 waren der Zürcher Vereinbarung 30 Firmen angeschlossen, dem Basler Wertschriftenclearing deren 23; Ende 1956 zählten die beiden Stellen noch 24 bzw. 20 Mitglieder. In den Umsätzen dieser zwei Abrechnungsstellen widerspiegelt sich die Börsentätigkeit. In Zürich betragen die Umsätze im Jahre 1931 rund eine Milliarde Franken. Nach einem Rückgang auf rund 600 Millionen im Jahre 1934 brachte die durch die Abwertung des Schweizerfrankens ausgelöste Belebung der Börsentätigkeit eine Vermehrung auf 1,1 Milliarden Franken. Während des Zweiten Weltkrieges belief sich die Vergleichszahl auf nur 400 bis 600 Millionen Franken jährlich. Die Börsenkonzunktur der Nachkriegsjahre ließ die Umsätze dann auf 1,6 Milliarden Franken im Jahre 1956 anschwellen. Hievon wurden 76 Prozent kompensiert. Die Entwicklung des Basler Effektenclearings zeigt ein ähnliches Bild wie diejenige der Schwesterorganisation in Zürich.

## G. DER INKASSOVERKEHR

Nach den geltenden Bestimmungen nehmen jeder Sitz und jede Zweiganstalt oder Agentur der Nationalbank Wechsel, Anweisungen und Checks, welche auf gesetzliche Währung lauten und an einem Bank- oder Nebenplatze zahlbar sind, zum Einzug an.

Die Einstellung der Notenbank zum Inkassoverkehr hat im Laufe der Jahre eine Wandlung erfahren. In den ersten Jahren ihrer Tätigkeit bezweckte sie



mit der Förderung des Inkassodienstes nicht nur eine Erleichterung des Zahlungsverkehrs, sondern sie hoffte, gleichzeitig Einblick in das umlaufende Wechselmaterial zu gewinnen und ihren Vorrat an Silbermünzen verstärken zu können. Sie war namentlich bestrebt, den Wechseleinzug der dem Clearing angeschlossenen Institute übernehmen zu können.

Die Bemühungen der Nationalbank zeitigten allerdings nicht den gewünschten Erfolg. Der Bargeldzufluß war bescheiden, das der Bank übergebene Material zum Teil unbedeutend, und vielfach waren Institute mit gut organisiertem Inkassodienst nicht zum Verzicht auf die von ihnen geschaffene Organisation bereit. In einzelnen Rayons waren die Einreichungen deshalb zahlenmäßig bescheiden; sie setzten sich vorzugsweise aus kleinen Wechseln und aus Abschnitten auf Bezogene in Außenquartieren zusammen. Diese Momente veranlaßten die Bank schon nach wenigen Jahren, auf eine bewußte Förderung des Inkassoverkehrs zu verzichten. Im Jahre 1924 schränkte sie diesen mit Bezug auf die von Platzbanken eingereichten Platzwechsel ein. Nach den geltenden Bestimmungen sind von der Besorgung des Einzugs ausgeschlossen die von Platzbanken eingereichten Platzwechsel, ausgenommen die von Clearingbanken eingereichten und auf Clearingfirmen gezogenen Checks und fälligen Wechsel. Seit Jahren entfallen deshalb, sowohl der Anzahl wie auch dem Betrage nach, die den Bankstellen der Nationalbank zum Inkasso eingereichten Checks und Wechsel zur Hauptsache auf Mitglieder der Abrechnungsstellen. Diese waren im Jahre 1956 an den insgesamt 45 351 Einreichungen in der Höhe von 494,1 Millionen Franken mit 33 960 Einreichungen im Betrage von 406,6 Millionen Franken beteiligt.

Die Umsätze im Inkassoverkehr zeigten in den ersten Jahren der Tätigkeit der Bank einen raschen Anstieg auf gegen eine halbe Milliarde Franken im Jahre 1913. Seither betragen sie im Minimum 254,0 Millionen Franken im Jahre 1916, im Maximum 680,4 Millionen im Jahre 1952. Innerhalb dieses Schwankungsbereichs verlief die Bewegung unregelmäßig, auch wenn, in großen Zügen gesehen, sich der Anstieg der Konjunktur in einer Zunahme der Einreichungen und die Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit in einer Schrumpfung der Umsätze widerspiegeln. Die Entwicklung des Inkassogeschäftes blieb damit stark hinter derjenigen der anderen Geschäftszweige zurück.

Für die Besorgung der Inkassi berechnet die Bank den Auftraggebern Gebühren, und zwar sowohl auf den eingegangenen als auch auf den unbezahlt gebliebenen oder reklamierten Abschnitten. Bei der Berechnung der Gebühren wurde bis 1936 zwischen Girokunden und Nicht-Girokunden unterschieden, wobei den ersteren aus bankpolitischen Gründen

eine bevorzugte Behandlung gewährt wurde. Der heutige Tarif hat diese Unterscheidung fallengelassen. Nach wie vor sieht aber der Tarif eine Abstufung der Gebühren nach Art der eingereichten Papiere sowie nach dem Zahlungsort vor.

## H. DIE GENERALMANDATE

Als letztes Glied in der Reihe der Vorkehren der Nationalbank zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs sind die Generalmandate zu nennen. Generalmandate waren von den früheren Emissionsbanken als Zahlungsmittel für Fernübertragungen geschaffen worden. Die Nationalbank behielt bei ihrer Gründung die Einrichtung der Generalmandate bei. Sie gab solche Mandate sowohl an Girokunden als auch an Nicht-Rechnungsinhaber ab. Bereits im November 1907 schloß sie mit dem Verbands der Kantonalbanken ein Abkommen, gemäß welchem die Sitze und Filialen von Mitgliedern des Kantonalbankenverbandes spesenfrei Generalmandate in jedem Betrag abgeben konnten, die von allen Bankstellen der Nationalbank eingelöst wurden. An andere Banken war die Abgabe von Mandaten allerdings nicht gestattet, weil die Nationalbank bestrebt war, den Zahlungsverkehr zwischen den Banken weitmöglichst über ihre Girorechnungen zu leiten.

Mit der Ausweitung des Nationalbankgiroverkehrs, der Ausdehnung des Postcheckverkehrs und der vermehrten Verwendung des Checks ging die Bedeutung der Generalmandate zurück. Diese Entwicklung wurde seitens der Nationalbank bewußt gefördert. Die Notenbank paßte 1913 die Bedingungen des Mandatverkehrs denjenigen des Ferngiroverkehrs an, um so die Verwendung der Mandate einzuschränken, und sie setzte im gleichen Jahre den Höchstbetrag der von ihr abgegebenen Mandate auf 10000 Franken fest. Im Jahre 1919 wurde mit den Kantonalbanken ein Höchstbetrag von 50000 Franken für die von diesen Instituten abgegebenen Mandate vereinbart. Dieser Betrag wurde im Jahre 1921 auf 10000 Franken ermäßigt. 1926 traten die Kantonalbanken vom Verträge mit der Notenbank zurück und verzichteten auf die Ausstellung von Generalmandaten. Die Bestrebungen, in der Ausgabe von Mandaten Zurückhaltung zu üben, erfolgten namentlich auch in Anbetracht der erhöhten Fälschungsgefahr, mit welcher bei Anweisungen, die der bezogenen Stelle nicht avisiert werden müssen, stets zu rechnen ist. Im Jahre 1928 erhöhte die Notenbank die

Höchstgrenze der von ihr abgegebenen Generalmandate auf 20000 Franken. Deutlich widerspiegelt sich die abnehmende Bedeutung des Mandatverkehrs in den Umlaufzahlen. Im Jahre 1905 waren von den Emissionsbanken insgesamt 19893 Mandate im Betrage von 44 Millionen Franken abgegeben worden. Auch in den ersten zwei Jahrzehnten der Tätigkeit der Nationalbank spielte die Ausgabe von Generalmandaten noch eine größere Rolle. 1925 setzte die rückläufige Entwicklung ein, welche den Generalmandatverkehr praktisch bedeutungslos werden ließ. So wurden im Jahre 1950 nur noch 391 Generalmandate für insgesamt 1,1 Millionen Franken ausgestellt. Nachdem bereits vor den dreißiger Jahren die Frage aufgeworfen worden war, ob die Generalmandate ihre Existenzberechtigung nicht überhaupt verloren hätten, wurden sie im Nationalbankgesetz vom Jahre 1953 nicht mehr aufgeführt. Die Checks haben die Funktion der Generalmandate übernommen.

## 9. DIE NEBENGESCHÄFTE DER NATIONALBANK

*Allgemeines*

Das Notenbankgesetz gibt eine genaue Umschreibung des Geschäftskreises der Schweizerischen Nationalbank. Schon im ersten Nationalbankgesetz vom 6. Oktober 1905 wurden neben den Geschäften, welche einer Notenbank zur Erfüllung ihrer Hauptaufgaben dienen, solche aufgezählt, die nicht unmittelbar zu den Funktionen einer Noten-, Giro- und Diskontobank, wie sie noch um die Jahrhundertwende verstanden wurden, gehören. Man bezeichnete diese Geschäfte der Nationalbank daher als Nebengeschäfte. Dazu zählten die Anlage von Geldern in Wertschriften, die Aufbewahrung und Verwaltung sowie der An- und Verkauf von Wertschriften für Rechnung Dritter, die Entgegennahme von Zeichnungen auf Anleihen des Bundes und der Kantone, die Annahme von Geldern in unverzinslicher Rechnung und die Vermietung von Schrankfächern.

Bereits bei der Beratung des ersten Notenbankgesetzes wurde die Ermächtigung der Nationalbank zur Führung solcher Nebengeschäfte stark angefochten, drohte doch besonders diese Tätigkeit der neuen Notenbank auf den Geschäftsbereich der Kreditinstitute überzugreifen. Schließlich wurden aber diese Geschäfte der Nationalbank doch belassen, nicht zuletzt deshalb, um ihr die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Kantonen zu erleichtern. Die Befürchtungen der Banken, die neue Notenbank könnte ihr Wertschriften- und Depotgeschäft konkurrenzieren, erwiesen sich in der Folge als unbegründet. Die gesetzlichen Bestimmungen setzten dem Ausbau der Nebengeschäfte enge Grenzen, und die Leitung der Notenbank war von Anfang an bestrebt, ein Eindringen in den Tätigkeitsbereich der anderen Banken zu vermeiden. Sie hat die Nebengeschäfte mehr und mehr nur in dem Rahmen geführt, der zur Verwirklichung der von ihr verfolgten Geld- und Währungspolitik dienlich war. Demgegenüber ist das finanzielle Interesse an diesen Geschäften weitgehend zurückgetreten. Sie haben so in ihrer hergebrachten Form immer mehr an Bedeutung verloren. Es ist jedoch denkbar, daß der Verkehr in eigenen Wertschriften im Zusammenhang mit Offenmarktoperationen wieder eine Ausweitung erfahren wird.

*Der Verkehr  
in eigenen Wertschriften*

Das Bankgesetz vom Jahre 1905 gestattete der Nationalbank in Art. 15, Ziffer 7, die Anlegung eines eigenen Wertschriftenportefeuilles. Dieses hatte aus auf den Inhaber lautenden, leicht realisierbaren Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder auswärtiger Staaten mit einer Laufzeit

bis zu drei Monaten zu bestehen. Länger laufende Titel konnten lediglich im Rahmen der eigenen Mittel der Bank erworben werden. Das Gesetz bestimmte ferner ausdrücklich, daß eigene Wertschriften nur zur vorübergehenden Anlage von Geldern erworben werden sollten.

Diese Vorschriften erwiesen sich in der Praxis schon bald als zu eng. Durch die Gesetzesrevision vom Jahre 1911 suchte man den Geschäftskreis der Bank etwas auszuweiten. Mit der Aufhebung der Deckungsvorschriften für die kurzfristigen Verpflichtungen und der Lockerung derjenigen für den Notenumlauf wurde der Bank die Möglichkeit eingeräumt, in größerem Umfange als bisher Gelder zinstragend in Wertschriften anzulegen. Man wollte damit die Bank in die Lage versetzen, die gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung der festen Entschädigungen an die Kantone wenn möglich aus eigener Kraft zu erfüllen.

Eine weitere Änderung von Bedeutung erfuhren die gesetzlichen Grundlagen des Verkehrs in eigenen Wertschriften anlässlich der Revision des Nationalbankgesetzes vom Jahre 1953. Das geltende Gesetz läßt nun auch Schuldverschreibungen des Bundes und der Bundesbahnen, eidgenössische Schuldbuchforderungen, Schuldverschreibungen der Kantone und Kantonalbanken sowie Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen mit einer Verfallzeit bis zu zwei Jahren zur Deckung des Notenumlaufes zu. Die Nationalbank hat damit die Möglichkeit erhalten, in größerem Umfange als bisher Gelder in Wertschriften anzulegen. Dabei waren es nicht privatwirtschaftliche Gesichtspunkte, im Interesse etwa einer Erhöhung der Rentabilität, die zu dieser Erweiterung der Anlagemöglichkeiten Anlaß gegeben haben. Vielmehr hat man der Nationalbank damit den Weg frei machen wollen, in erhöhtem Maße auch den Verkehr in eigenen Wertschriften zur Verfolgung ihrer geld- und währungspolitischen Ziele im Dienste der Volkswirtschaft einzusetzen.

In den ersten Jahren nach der Gründung der Nationalbank war deren Leitung bestrebt, bei der Bildung des Wertschriftenportefeuilles nach Möglichkeit auch eine Steigerung des Ertrages zu erreichen. Der Umfang des Portefeuilles und die getätigten Umsätze hielten sich jedoch in bescheidenem Rahmen. Größeres Ausmaß erreichte der Wertschriftenverkehr erst im Jahre 1925, als die Bank einen Teil der Obligationen der von der Eidgenossenschaft in den Jahren 1919, 1920 und 1924 in den Vereinigten Staaten aufgelegten Anleihen zurückkaufte. Gesteigerte Wertschriftenumsätze waren dann namentlich in den dreißiger Jahren zu verzeichnen. Zu Anfang jenes Jahrzehnts erwarb die Nationalbank in größerem Umfange auch ausländische Schatzscheine, die, solange sie die Laufzeit von 90 Tagen überschritten, auf Wertschriftenkonto verbucht, anschließend

aber in das Wechselportefeuille übernommen wurden. Während des Zweiten Weltkrieges und in der Nachkriegszeit ging der Verkehr in eigenen Wertschriften wieder merklich zurück.

Seit ihrem Bestehen nimmt die Nationalbank Wertschriften von Privatpersonen zur Verwahrung und Verwaltung entgegen und eröffnet gegen Einlage von Bargeld unverzinsliche Depotkonten. Sie stellt damit dem Publikum Dienste zur Verfügung, die in ähnlicher Weise auch von den anderen Banken versehen werden. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn diese Tätigkeit der Nationalbank im Laufe der Jahre verschiedentlich angefochten worden ist. Das Noteninstitut hat jedoch mit diesem Zweige die Geschäfte der Banken nie gefährdet. Das Verbot, die Depotkonten zu verzinsen, setzte dem Zufluß von Geldern und der Beanspruchung der offenen und geschlossenen Depots enge Grenzen.

Zwischen Bardepots und Wertschriftendepots besteht insofern ein enger Zusammenhang, als der Gegenwert eingelöster Coupons oder verfallener Titel in der Regel einem Depotkonto gutgeschrieben wird. Im Bestreben, der Kundschaft entgegenzukommen und das Depotgeschäft etwas zu beleben – die finanzielle Lage der Bank war in den ersten Jahren nicht besonders günstig – machte die Bankleitung 1918 den Vorschlag, die Verzinsung der sich aus der Verwaltung von Wertschriften ergebenden Depotguthaben einzuführen. Die übrigen Depositen sollten wie bisher unverzinst bleiben. Die Generalversammlung der Aktionäre lehnte diesen Vorschlag jedoch ab mit der Begründung, die Aufnahme des Effektengeschäftes durch die Nationalbank sei seinerzeit zum Schutze der anderen Banken nur mit der Einschränkung zugelassen worden, daß die Gelder von Privatpersonen nicht verzinst würden.

Die Nationalbank suchte im übrigen jede Beeinträchtigung des Depotgeschäftes der anderen Banken dadurch zu vermeiden, daß sie durchwegs die Gebühren berechnete, welche von ihnen erhoben wurden. Bereits in den dreißiger Jahren, vor allem aber nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, begann sie die Depots, insbesondere jene der ausländischen Kundschaft, nach Möglichkeit abzubauen. Sie war auch von jeher bemüht, im allgemeinen nur inländische Titel in Verwahrung zu nehmen. Die völlige Preisgabe des Depotgeschäftes, wie sie 1945 anlässlich der Behandlung eines Postulates Lardelli im Ständerat von zwei Seiten verlangt wurde, konnte jedoch nicht in Betracht kommen, da die Nationalbank im Hinblick auf ihr Lombardgeschäft und die ihr vom Bund übertragenen Aufgaben ohnehin eine Wertschriftenverwaltung führen muß.

Das Depotgeschäft der Nationalbank mit der privaten Kundschaft hat nur geringe Bedeutung erlangt, namentlich wenn man es mit dem gewaltigen

Umfang vergleicht, den die für die Bundesstellen unentgeltlich verwalteten Wertschriftendepots erreicht haben. Die Zahl der Depots und der DepONENTEN hat in den letzten Jahrzehnten nur wenig zugenommen.

Die Verwaltung von Wertschriften bringt es mit sich, daß die Bank Wertschriften für Rechnung Dritter zu zeichnen sowie zu kaufen und zu verkaufen hat. 1911 wurden der Nationalbank diese Kompetenzen ausdrücklich verliehen. Das Nationalbankgesetz von 1905 hatte sie bereits zur Entgegennahme von Zeichnungen auf Anleihen des Bundes und der Kantone ermächtigt, schloß jedoch ihre Beteiligung bei der festen Übernahme solcher Anleihen aus. Seit der Gesetzesrevision von 1953 ist sie auch befugt, bei der Emission von Anleihen kantonaler garantierter Unternehmungen und der Pfandbriefzentralen als Zeichnungsstelle mitzuwirken. Die Bank beschränkte sich im übrigen bewußt darauf, ihrer Kundschaft nur Obligationen des Bundes, der Schweizerischen Bundesbahnen, der verstaatlichten Bahnen, der Kantone sowie in neuerer Zeit auch Pfandbriefe und Titel staatlich garantierter Anleihen zur Anlage zu empfehlen.

*Anleihengeschäft*

Die Nationalbank stellt seit ihrer Gründung dem Publikum Schrankfächer zur Verfügung. Dieser Geschäftszweig ist in den vergangenen Jahren bewußt abgebaut worden. Verschiedene Bankstellen haben die Vermietung von Safes eingestellt.

*Schrankfächervermietung*

## 10. DER INTERNATIONALE ZAHLUNGSVERKEHR

### A. ALLGEMEINES

Die Abwicklung eines ausgedehnten internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehrs, wie er für die weltwirtschaftliche Verflechtung der schweizerischen Volkswirtschaft charakteristisch ist, verlangt eine zweckmäßige Organisation des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs. Die Wandlungen, die sich im Laufe der vergangenen fünf Jahrzehnte in der Gestaltung unserer außenwirtschaftlichen Beziehungen vollzogen, hatten grundlegende Veränderungen in der Zahlungsregelung mit dem Ausland zur Folge.

Während dem Ausgleich internationaler Forderungen und Verpflichtungen in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg sowie in den zwanziger Jahren keine Hindernisse im Wege standen, sah sich die Schweiz anfangs der dreißiger Jahre, als eine Reihe von Staaten zur Einführung der Devisenbewirtschaftung schritt, gezwungen, den Zahlungsverkehr mit einzelnen dieser Länder einer zwischenstaatlichen Regelung zu unterwerfen. In der Folge erfuhr der gebundene Zahlungsverkehr der Schweiz mit dem Ausland eine starke Ausdehnung. Im Zweiten Weltkrieg war ein freier Devisenhandel nur noch im Verkehr mit vereinzelt Ländern möglich. Die Nachkriegsjahre brachten dann wohl einen Abbau der staatlichen Einschränkungen – insbesondere konnte die Dollarbewirtschaftung, die an anderer Stelle ausführlich behandelt wird (vgl. Seite 123), bald nach Kriegsende gelockert und 1949 gänzlich aufgehoben werden –, doch entfielen im Jahre 1956 noch rund drei Viertel der wertmäßigen Umsätze im schweizerischen Außenhandel auf den Warenverkehr mit Ländern des gebundenen Zahlungsverkehrs. Ende 1956 waren Abkommen zwischen der Schweiz und 26 Drittstaaten sowie eine Reihe einläßlicher schweizerischer Vorschriften über den gebundenen Zahlungsverkehr in Kraft.

Die schweizerischen Behörden waren stets bestrebt, die Verteidigung der Außenwirtschaft gegen die Auswirkungen der ausländischen Devisenbewirtschaftung so zu führen, daß die Bewegungsfreiheit der Wirtschaft nicht stärker eingeschränkt wurde, als es das Landesinteresse erforderlich machte. Die Schweiz ging in der Ordnung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland vielfach ihre eigenen Wege. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Ländern nahm sie von der Einführung einer umfassenden Devisenkontrolle Abstand.



## B. DER FREIE ZAHLUNGSVERKEHR BIS ZUR WELTWIRTSCHAFTSKRISE

*Grundlagen des freien  
Zahlungsverkehrs*

Der freie internationale Zahlungsverkehr, wie er sich in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg entwickelte, hatte seine Grundlage in der Goldwahrung. Die groen Handelsbanken mit ihren weitverzweigten Auslandbeziehungen waren seine Trager. Diese Kreditinstitute kauften Wechsel und Checks auf das Ausland und lieen diese auslandischen Zahlungsmittel bei ihren Auslandkorrespondenten gutschreiben; sie verfugten iber ihre Auslandguthaben durch berweisung und stellten ihrer Kundschaft internationale Zahlungsmittel in der Form von Wechseln, Checks und Kreditbriefen zur Verfugung. Unter sich pflegten diese Banken einen regen Arbitrageverkehr in Devisen; je nach dem Stand der Wechselkurse vergroerten oder verringerten sie ihre Bestande an fremden Valuten und bewirkten damit einen weitgehenden multilateralen Ausgleich von Forderungen und Verpflichtungen im internationalen Zahlungsverkehr.

Solange die Zahlungsbilanz eines Landes ungefahr im Gleichgewicht war, wickelte sich dessen Zahlungsverkehr mit dem Ausland ohne Goldsendungen und ohne Mitwirkung der Notenbanken ab. War das Gleichgewicht gestort, so wurden im Falle einer aktiven Bilanz Gold und Devisen bei der Zentralbank in nationale Wahrung umgewandelt, bei einer defizitaren Gestaltung der Zahlungsbilanz dagegen Gold oder Auslandguthaben beim Emissionsinstitut gegen nationales Geld erworben. Die Notenbanken bildeten die zentralen Devisenreservoirs. Im weiteren sorgten die Spielregeln der Goldwahrung dafur, da sich die Schwankungen der Devisenkurse in engen Grenzen – den sogenannten Goldpunkten – hielten. Irgendwelche staatliche Vorschriften zur Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland waren nicht vonnoten.

Die schweizerischen Handelsbanken erfullten die Funktionen des Tragers des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs nicht nur im Dienste der schweizerischen Volkswirtschaft, sondern auch in demjenigen auslandischer Kunden. Ihr Auslandgeschaft verzeichnete in dieser Periode der Entfaltung der Weltwirtschaft einen betrachtlichen Aufschwung.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland begegnete im Ersten Weltkrieg den ersten groeren Schwierigkeiten. Seitens der kriegfuhrenden Staaten wurde die Ausfuhr von Edelmetallen grundsatzlich untersagt; Devisengeschafte wurden erschwert, Wertsendungen aus dem Ausland zum Teil beschlagnahmt, Durch- und Einfuhrbewilligungen von der Beibringung von Eigentumserklarungen und dem Nachweis der

*1914–1918*

Nationalität des Absenders abhängig gemacht. Nach Möglichkeit wurde der Rückfluß einheimischer Wertpapiere eingeschränkt, um deren Abstoßung, die auf die Börsenkurse gedrückt hätte, zu verhindern.

Im Jahre 1916 zentralisierte Deutschland den Devisenhandel, welchem Beispiel die meisten kriegführenden Länder und einige neutrale Staaten folgten. Verschiedene Länder schränkten die Übertragung von nationalen Zahlungsmitteln ins Ausland ein. Die Ausfuhr von Banknoten wurde erschwert oder verboten. Auch wurden Bankguthaben, die Ausländern gehörten, gesperrt. Die Schweiz traf gleichfalls solche Maßnahmen, indem sie die Ausfuhr von Gold und schweizerischen Banknoten untersagte.

1919–1930 Die dem internationalen Zahlungsverkehr während des Ersten Weltkrieges auferlegten Einschränkungen trugen den Charakter vorübergehender Maßnahmen. Die Sanierung der durch den Krieg und die Kriegsfolgen in manchen Staaten zerrütteten Währungen, der Abbau der Einschränkungen im Waren- und Kapitalverkehr und die Rückkehr zur Goldwährung ebneten der Wiedereinführung eines freien internationalen Zahlungsverkehrs den Weg. Auf den Grundlagen der in den Vorkriegsjahren entwickelten Organisationsformen konnten die im internationalen Wirtschafts- und Finanzverkehr zu leistenden Zahlungen bis 1930 reibungslos vollzogen werden. Mit dem Zusammenbruch der Weltwirtschaft ging aber die Periode des freien Zahlungsverkehrs zu Ende. Infolge der internationalen Finanzkrise, die im Rückzug der hohen kurzfristigen Guthaben seitens des Auslandes ihren Ausdruck fand, sahen sich manche Länder veranlaßt, ihre Währungen vom Golde zu lösen, weil ihre Gold- und Devisenvorräte für die Erfüllung ihrer zwischenstaatlichen Zahlungsverpflichtungen auf die Dauer nicht ausreichten. Andere Länder, die ihre Valuten nicht abwerteten, schützten ihre Währungsreserven durch die Einführung der Devisenbewirtschaftung, indem sie den Abfluß von Geldern unterbanden, die Ausfuhr von Gold und Devisen verboten oder letztere nur noch für die Einfuhr von Gütern zur Verfügung stellten, für welche ein dringlicher Bedarf bestand.

### C. DER INTERNATIONALE ZAHLUNGSVERKEHR IN DER KRISE DER DREISSIGER JAHRE

*Allgemeines* Während die Währungsabwertungen die technische Organisation des internationalen Zahlungsverkehrs nur wenig beeinflussten, indem der freie Devisenhandel in den Valuten der betreffenden Länder nicht unterbunden

wurde, sah sich unser Land gezwungen, die Abwicklung zwischenstaatlicher Zahlungen im Verkehr mit Ländern, die eine Devisenbewirtschaftung einführen, in neuer Weise zu organisieren; dies erwies sich um so notwendiger, als diese Staaten einerseits darauf bedacht waren, zur Beschaffung von Schweizerfranken möglichst viele Waren nach der Schweiz zu exportieren, andererseits aber die Einfuhr schweizerischer Erzeugnisse auf dringend nötige Produkte beschränkten. Ein Verzicht auf Maßnahmen zum Schutze der schweizerischen Wirtschaft hätte diese nicht nur aufs stärkste beeinträchtigt, sondern schließlich auch die schweizerische Währung gefährden können. Um die einheimische Wirtschaft gegen die Auswirkungen der Devisenvorschriften des Auslandes abzuschirmen, sah sich der Bundesrat gezwungen, mit ausländischen Staaten Clearingabkommen abzuschließen und den gebundenen Zahlungsverkehr einzuführen.

Eine erste Anregung zum Abschluß von Clearingverträgen ging von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) aus. Auf deren Veranlassung kamen Vertreter der Zentralbanken von Staaten, welche zum Schutze ihrer Währungen Devisenmaßnahmen ergriffen hatten, im Jahre 1931 zu einer Konferenz in Prag zusammen. Diese Länder sollten durch Clearingverträge miteinander verbunden und die Clearingsaldi der BIZ gemeldet werden, welche für den Ausgleich dieser Saldi, soweit eine solche Möglichkeit bestanden hätte, besorgt gewesen wäre. Diese Bestrebungen, ein multilaterales Clearing einzurichten, führten aber nicht zum Ziel. Erst in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg konnten ähnliche Pläne – und zwar mit großem Erfolg – verwirklicht werden. In den dreißiger Jahren wurde der geeignetste Weg zur Regelung des Zahlungsverkehrs mit Staaten, die ihre Devisen bewirtschafteten, in bilateralen Vereinbarungen gesehen. Die Schweiz beschränkte ihn als erstes Land, indem sie am 12. November 1931 einen Clearingvertrag über den Ausgleich von Zahlungen im Warenverkehr mit Österreich abschloß; am 14. November 1931 folgte ein solcher mit Ungarn.

Die rechtliche Grundlage der Clearingverträge bildete zunächst der Bundesbeschluß über die Beschränkung der Einfuhr vom 23. Dezember 1931 und hierauf bis Ende 1956 der Bundesbeschluß über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland vom 14. Oktober 1933. Durch Art. 3 dieses Beschlusses wurde der Bundesrat ermächtigt, gegenüber Staaten, deren Zahlungsverkehr behindert war, die schweizerischen Interessen durch den Abschluß kurzfristiger Abkommen wahrzunehmen. Kamen solche Abkommen nicht zustande, so war er ermächtigt, durch einseitige, ihm geeignet scheinende wirtschaftliche oder finanzpolitische Maßnahmen, insbesondere auch durch Beschränkung des Zahlungsverkehrs, die schweize-

*Clearingverträge*

*Rechtliche Grundlagen  
der Clearingverträge*

rischen Interessen zu wahren. Die Geltungsdauer des zunächst bis Ende 1935 befristeten Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 wurde mehrmals verlängert. Nach Art. 1 des heute geltenden Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956 kann der Bundesrat, sofern ausländische Maßnahmen oder außerordentliche Verhältnisse im Ausland den Waren- und Zahlungsverkehr der Schweiz derart beeinflussen, daß wesentliche schweizerische Interessen beeinträchtigt werden, den Zahlungsverkehr mit den betreffenden Ländern regeln und Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit einzelnen Ländern oder Ländergruppen abschließen.

*Entwicklung des  
bilateralen Zahlungsverkehrs*

Der Kreis der Länder, mit welchen die Schweiz zum gebundenen Zahlungsverkehr übergang – wobei die einzelnen Verträge im Hinblick auf die Verschiedenheit der Verhältnisse im Partnerland mannigfache Unterschiede aufwiesen – weitete sich bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges ständig aus. So wurden neben den oben bereits erwähnten Abkommen Verträge abgeschlossen: 1932 mit Bulgarien und Jugoslawien, 1933 mit Rumänien, Griechenland und der Türkei, 1934 mit Chile und Deutschland, 1935 mit Italien, 1936 mit Polen und Spanien, 1938 mit Uruguay und 1939 mit der Slowakei. Österreich kündigte den mit der Schweiz vereinbarten Clearingvertrag bereits im Jahre 1932, und ein Liquidationsabkommen, das die Regelung der in Wien zugunsten schweizerischer Exporteure einbezahlten Beträge zum Gegenstand hatte, fiel, nachdem diese Saldi abgetragen waren, im Jahre 1933 dahin.

*Abkommen mit  
Deutschland*

Die nach Bedeutung und Tragweite wichtigsten Abkommen waren diejenigen mit Deutschland, das im Sommer 1931 die Devisenbewirtschaftung einführt und ein Bankenmoratorium verfügte. Im Anschluß an diese Maßnahme wurden auf Grund von Empfehlungen einer in London tagenden internationalen Konferenz in Basel Verhandlungen zwischen deutschen Bankenvertretern und solchen der nichtdeutschen Gläubigerbanken über die noch bestehenden kurzfristigen Forderungen ausländischer Banken an deutsche Banken und Firmen gepflogen. Sie führten zum Abschluß eines ersten *Stillhalteabkommens*, das im September 1931 in Kraft trat und gemäß welchem die Gläubigerbanken einwilligten, die deutschen Banken sowie Handels- und Industrieunternehmungen in nichtdeutscher Währung eingeräumten Rembours- und anderen kurzfristigen kommerziellen Kredite grundsätzlich aufrechtzuerhalten, wogegen sich die Reichsbank verpflichtete, die zur Verzinsung dieser Kredite erforderlichen Devisen bereitzustellen. Das Abkommen lief zunächst bis Ende Februar 1932 und wurde dann für ein weiteres Jahr unter der Bezeichnung «Deutsches Kreditabkommen» verlängert, dem in den folgenden Jahren weitere Abkommen

unter dem gleichen Titel folgten. Im Jahre 1932 kam auch eine Stillhaltever­ständigung mit Bezug auf die deutschen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewährten Kredite zustande, die später mit dem Kreditabkommen verschmolzen wurde. Nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges wurde das Deutsche Kreditabkommen nur noch zwischen der Schweiz und Deutschland erneuert, letztmals im Mai 1944.

Das Gesamtvolumen der kommerziellen Stillhaltung mit Deutschland umfaßte ursprünglich einen Gegenwert von 5360 Millionen Reichsmark, woran die Schweiz mit 16 Prozent beteiligt war. Die Kredite an öffentlich-rechtliche Körperschaften betragen ursprünglich 262 Millionen Reichsmark; davon hatte die Schweiz 73 Millionen gewährt. Anfangs 1939 erreichten die der Stillhaltung unterliegenden kommerziellen Kredite insgesamt noch 777 Millionen, die Kredite an öffentliche Schuldner 12 Millionen Reichsmark. Der Abbau war auf verschiedenen Wegen erfolgt. Am wirksamsten erwies sich die im Jahre 1933 geschaffene Möglichkeit, Stillhalte­kredite in Mark abzurufen und diese als Register- oder Reisemark zu verkaufen. Bis zum Zusammenbruch Deutschlands wurden die Abmachungen der Schweiz gegenüber erfüllt. Hierauf blieben die Stillhalte­kredite in der Schwebe, bis im Rahmen des Londoner Abkommens über deutsche Auslandschulden eine Erneuerung durch das «Deutsche Kreditabkommen von 1952» stattfand. Diesem Abkommen wurden Stillhalte­kredite im Gegenwert von insgesamt 484 Millionen Deutschen Mark unterstellt, wovon 74 Millionen auf schweizerische Gläubiger entfielen. Sie konnten inzwischen zum größten Teil liquidiert werden.

Im Juli 1933 verfügte die deutsche Reichsregierung ein Transfermoratorium für alle Finanzaufzahlungen an ausländische Gläubiger, mit Ausnahme der aus den Stillhalteabkommen geschuldeten Leistungen. Der deutsche Schuldner mußte seine Verbindlichkeiten zugunsten ausländischer Gläubiger bei Fälligkeit in Reichsmark an eine bei der Reichsbank errichtete Konversionskasse einzahlen, welche die einlaufenden Beträge den Gläubigern gutschrieb, wobei, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, der Bartransfer von Kapitalerträgen nur in beschränktem Umfang zugelassen wurde. Als im folgenden Jahr eine Verschärfung dieses Transfermoratoriums angekündigt wurde und Verhandlungen der Privatgläubiger mit den zuständigen deutschen Stellen über eine generelle Regelung der Verzinsung lang- und mittelfristiger Schulden ergebnislos verliefen, nahm die Schweiz offizielle Verhandlungen mit Deutschland über die Regelung des Zahlungsverkehrs auf. Diese führten im Jahre 1934 zum Abschluß eines *Verrechnungsabkommens*, das vorbehaltlich der im Abkommen vereinbarten Ausnahmen den gesamten Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und

Deutschland erfaßte. Es stellte ein umfangreiches Vertragswerk dar. Der Bereich des gebundenen Zahlungsverkehrs erhielt durch den Einbezug Deutschlands eine starke Ausdehnung, entfiel doch nun über ein Drittel des schweizerischen Warenverkehrs mit dem Ausland auf Clearingländer.

*Wesen des Clearings*

Die wichtigste Aufgabe des Clearings bestand darin, die Weiterführung des Exportes schweizerischer Erzeugnisse nach den Ländern mit Devisenbestimmungen zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke wurde die Einfuhr, d. h. die Kaufkraft der schweizerischen Volkswirtschaft, in den Dienst der Ausfuhr gestellt. Der Gegenwert sämtlicher kommerziellen Zahlungen, die aus der Schweiz nach einem Vertragsstaat zu leisten waren, mußte in Schweizerfranken auf ein bei der Nationalbank zugunsten der Notenbank des Partnerlandes errichtetes Konto einbezahlt werden. Die Nationalbank – seit Oktober 1934 die Schweizerische Verrechnungsstelle – verständigte die Notenbank bzw. die Verrechnungsstelle des Vertragsstaates von der erfolgten Einzahlung und ersuchte diese, den Gegenwert in ihrer Währung an den Gläubiger, zu dessen Gunsten die Einzahlung in der Schweiz erfolgt war, auszuzahlen. Umgekehrt erhielt der schweizerische Gläubiger den Gegenwert in Schweizerfranken der von seinem Schuldner an die Notenbank oder Devisenstelle des Partnerlandes gezahlten Beträge. Auf diese Weise wurden die durch die Devisenbewirtschaftung behinderten Zahlungen über die Landesgrenzen durch die Verrechnung von Forderungen und Gegenforderungen ersetzt.

Zahlungen an schweizerische Gläubiger konnten nur insoweit erfolgen, als auf dem von der Notenbank des Vertragslandes bei der Nationalbank eröffneten Konto Mittel vorhanden waren. Die reibungslose Abwicklung des bilateralen Clearings setzte somit ein ungefähres Gleichgewicht der gegenseitigen Leistungen der Clearingpartner voraus. Das Handelsvolumen richtete sich, dem Charakter des Clearings entsprechend, grundsätzlich auf die Lieferfähigkeit des leistungsschwächeren Partners aus. Oftmals blieben aber die Lieferungen und Leistungen des Vertragslandes nach der Schweiz und damit die Einzahlungen hinter dem schweizerischen Export nach dem betreffenden Abkommensland zurück, so daß die bei der Nationalbank auf Clearingkonto verfügbaren Beträge zur Befriedigung der schweizerischen Gläubiger nicht ausreichten und diese warten mußten, bis ihre Forderungen beglichen wurden. Es entstanden lange Auszahlungsfristen, und es bestand die Gefahr, daß das Clearing dadurch seine Funktionsfähigkeit überhaupt einbüßte. Zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes mußten verschiedene Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden, wie Ausfuhrkontingentierungen, Pflichteinfuhren, Erhebung von Ausfuhrabgaben zwecks Ausrichtung von Importprämien.

Im Falle eines allzu starken Ungleichgewichtes der Forderungsbilanzen wurde auch durch die Einrichtung eines sogenannten Kompensationsverkehrs versucht, die Austauschverhältnisse zu verbessern. Der erste Kompensationsvertrag wurde mit Polen abgeschlossen. Dessen Abwicklung erfolgte in der Weise, daß der Gegenwert einer Warenausfuhr aus der Schweiz nach dem Vertragslande mit dem Gegenwert einer Warenlieferung aus Polen nach unserem Lande auf privatem Wege, aber mit Bewilligung der zuständigen Stellen beider Partnerländer, direkt kompensiert wurde.

*Kompensationsabkommen*

Eine besondere Art bilateraler Ordnung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland stellten die Devisenabkommen dar; ein solches wurde beispielsweise mit Argentinien vereinbart. Nach diesem Abkommen war das Partnerland in Übersee verpflichtet, den Importeuren von Waren schweizerischen Ursprungs diejenigen Schweizerfranken zur Verfügung zu stellen, welche ihm aus der Ausfuhr nach der Schweiz zufielen.

*Devisenabkommen*

In den anfangs der dreißiger Jahre vereinbarten Clearingverträgen war vorerst nur die Verrechnung von Guthaben und Verpflichtungen aus dem gegenseitigen Warenverkehr über das Clearing vorgesehen. Eine solche Regelung konnte jedoch schweizerischerseits auf die Dauer nicht befriedigen, weil unser Land neben Forderungen aus dem Waren- auch solche aus dem Reiseverkehr, aus Kapitalanlagen im Ausland, aus dem Versicherungsverkehr, dem Transithandel und aus weiteren internationalen Dienstleistungen geltend zu machen hatte. Es ergab sich deshalb die Notwendigkeit, alle die Schweiz interessierenden Zahlungen aus dem laufenden Wirtschaftsverkehr nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Clearingverträge wiesen mit Bezug auf den Umfang der in die Verrechnung einbezogenen Transaktionen mannigfache Abstufungen auf. Diese reichten vom reinen Warenclearing, bei dem nur die aus dem Warenverkehr resultierenden Zahlungen verrechnet wurden, bis zum Totalclearing, das außer den Kapitalbewegungen und Versicherungszahlungen alle Zahlungen umfaßte. Die Berücksichtigung der verschiedenen Gruppen von Forderungen wurde dabei u. a. durch eine Aufteilung der verfügbaren Clearingmittel auf die einzelnen Gläubigerkategorien erreicht, was eine verstärkte Schematisierung des Clearingverkehrs im Gefolge hatte. In einzelnen Verträgen wurden durch die Einräumung von Prioritäten bestimmte Forderungen schweizerischer Gläubiger vorab befriedigt, oder es wurde die Ausfuhr schweizerischer Güter nach bestimmten Clearingländern bzw. deren Bezahlung kontingentiert und einer Bewilligungspflicht unterstellt, um auf diese Weise das Ausmaß der den Exporteuren zustehenden Ansprüche einzudämmen und eine Verminderung der vom Ausland geschuldeten Zahlungen zu bewerkstelligen.

*Umfang der Verrechnung*

Eine Vorbelastung der verfügbaren Clearingmittel stellten die freien Devisenspitzen dar, d. h. die Devisenbeträge, die gewissen Partnerländern zur beliebigen Verwendung zugestanden werden mußten. Im Verkehr mit einzelnen Staaten war die freie Devisenspitze weitgehend vorbelastet, indem daraus das betreffende Land Zahlungsverpflichtungen in freien Devisen der Schweiz gegenüber finanzierte.

Ein besonders schwieriges Problem bildete die Berücksichtigung von Finanzforderungen. Der Bundesbeschluß vom Jahre 1933 bot hierfür keine ausreichende Grundlage; er räumte dem Bunde wohl das Recht ein, zum Schutze der nationalen Produktion, zur Förderung des Exportes sowie im Interesse der Zahlungsbilanz Clearingabkommen abzuschließen, doch waren die Interessen des Kapitals in diesem Erlaß nicht als schutzwürdig aufgeführt. Diese konnten aber nicht vollständig außer acht gelassen werden. Sie fanden erstmals im Clearingvertrag mit Rumänien im Jahre 1933 eine gewisse Berücksichtigung, indem eine bestimmte Quote des Gegenwertes der Einfuhr rumänischer Waren in die Schweiz zugunsten der Finanzforderungen reserviert wurde.

*Nationalbank  
und Clearingverkehr*

Die Clearingabkommen waren als vorübergehende Notbehelfe gedacht. In dieser Annahme war die Nationalbank anfänglich bereit, deren Durchführung zu übernehmen. Der Vertrag mit Österreich wurde, wie erwähnt, zwar schon im Jahre 1932 von unserem Partnerland gekündigt, doch mußten noch im gleichen Jahre wie auch in den folgenden Jahren Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit anderen Ländern abgeschlossen werden. Die Vermehrung der Clearingverträge und mehr noch die Durchsetzung der Einzahlungspflicht sowie die Überprüfung der Auszahlungsberechtigung machten eine ständige Vermehrung des Personals der Clearingabteilung des Noteninstituts erforderlich. Die Nationalbank ersuchte deshalb das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, es möchte die Überwachung des gebundenen Zahlungsverkehrs einer besonderen Organisation übertragen. Als am 26. Juli 1934 der Zahlungsverkehr mit Deutschland der Verrechnung unterstellt werden mußte, wurde die Entlastung der Nationalbank dringlich. Diese unterbreitete den zuständigen Instanzen des Bundes daher erneut das Begehren auf Schaffung einer eigentlichen Clearingstelle. Sie trat auch deshalb für die Errichtung einer selbständigen Organisation ein, weil die Einführung des gebundenen Zahlungsverkehrs als Abwehrmaßnahme gegen ausländische, die schweizerischen Wirtschaftsinteressen beeinträchtigende Vorkehren erfolgte und nicht zum Schutze der schweizerischen Währung. Nach den Vorschlägen der Bank sollte der neue Clearingdienst entweder an den Bund oder an eine neu zu errichtende selbständige Organisation übergehen.



Am 2. Oktober 1934 wurde durch Bundesratsbeschluß die Schweizerische Verrechnungsstelle errichtet. Ihre Mitglieder waren neben dem Bund die Schweizerische Nationalbank, der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, die Schweizerische Bankiervereinigung und die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung. Die Aufgaben der Clearingabteilung der Nationalbank gingen an die neue Organisation über, der die Notenbank vorübergehend die in ihrer Clearingabteilung beschäftigten Beamten zur Verfügung stellte. Die Nationalbank führte dagegen weiterhin für Rechnung der Verrechnungsstelle die Clearingkonti. Im Rahmen einer zunächst *zentralisiert durchgeführten Abwicklung des Clearingverkehrs* leitete sie die Zahlungsaufträge an die ausländischen Notenbanken bzw. Clearingstellen weiter, umgekehrt bezahlte sie die schweizerischen Clearinggläubiger und nahm die Einzahlungen der Clearingschuldner entgegen.

Die Aufgaben der Verrechnungsstelle liegen in erster Linie in der Überwachung des durch zwischenstaatliche Abmachungen oder autonome Maßnahmen gebundenen Zahlungsverkehrs. Sie hat vor allem die Erfüllung der behördlich angeordneten Pflicht zur Einzahlung in den gebundenen Zahlungsverkehr zu überwachen und nötigenfalls durchzusetzen und die Auszahlungsberechtigung der Zahlungen aus dem Ausland zu prüfen.

Durch Art. 4 des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956 wurde für die Schweizerische Verrechnungsstelle, die bis anhin auf einem Beschluß des Bundesrates beruht hatte, eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Die Verrechnungsstelle ist nunmehr eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Vorstand und erste Rekursinstanz ist wie bisher die Schweizerische Clearingkommission, die sich aus Vertretern des Bundes, der Nationalbank und der Wirtschaft zusammensetzt.

#### D. DER SCHWEIZERISCHE ZAHLUNGSVERKEHR MIT DEM AUSLAND WÄHREND DES ZWEITEN WELTKRIEGES

Der Zweite Weltkrieg hatte eine weitere Einschränkung des ehemals freien internationalen Zahlungsverkehrs zur Folge. Einzelne Länder und Ländergruppen bildeten in den Kriegsjahren in sich weitgehend geschlossene Währungsgebiete. Die Ordnung des Zahlungsverkehrs mit diesen verschiedenen Bereichen verlangte laufend Neuanspassungen an die sich verändernden wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse. Je mehr der Bereich des freien

Zahlungsverkehrs schrumpfte, um so stärker war die schweizerische Wirtschaft auf die Mitwirkung der Nationalbank bei der Abwicklung des internationalen Zahlungsverkehrs angewiesen, und um so bedeutsamer wurden die Aufgaben, welche die Notenbank zu übernehmen hatte.

Auf dem europäischen Kontinent wiesen während der Kriegsjahre – neben der Schweiz – Schweden und Portugal die geringsten Einschränkungen im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr auf. Zwischen unserem Land und diesen beiden Staaten wickelten sich die Zahlungen im Prinzip weiterhin über die Handelsbanken ab, wobei für den Ausgleich der Spitzen die Dienste der Notenbanken in Anspruch genommen wurden. Eine starke Intensivierung erfuhren namentlich die wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz mit Portugal, das als Transitland für die Versorgung der Schweiz eine besondere Bedeutung erlangte. Da den Verpflichtungen der Schweiz gegenüber Portugal und der schweizerischen Nachfrage nach portugiesischer Valuta nicht genügend Forderungen unseres Landes an Portugal gegenüberstanden, trat die Nationalbank, um den Zahlungsverkehr zu erleichtern, dem portugiesischen Noteninstitut wiederholt erhebliche Goldmengen ab.

Der Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Sterlinggebiet standen seitens unseres Landes keine Hindernisse im Wege, obwohl Großbritannien mit dem Kriegsausbruch eine straffe Devisenbewirtschaftung einführte und die Nachfrage nach Schweizerfranken nur durch die Bank von England befriedigt werden konnte. Diese verschaffte sich die Franken bei der Nationalbank durch die Abgabe von Gold und verfügte über die so geschaffenen Guthaben zugunsten schweizerischer Exporteure für deren Warenlieferungen nach Sterlingländern.

Auch im Verkehr mit den Ländern Südamerikas bereitete die Abwicklung des Zahlungsverkehrs in Schweizerfranken in den ersten Kriegsjahren keine Schwierigkeiten. Störungen begannen sich aber im Laufe des Krieges stärker abzuzeichnen, als unsere Warenbezüge vor allem aus Argentinien und Brasilien stark hinter der schweizerischen Ausfuhr nach diesen Staaten zurückblieben, was besondere Regelungen des Zahlungsverkehrs erforderlich machte. Während der schweizerisch-brasilianische Zahlungsverkehr im Rahmen eines zwischen der Nationalbank und der brasilianischen Notenbank abgeschlossenen Abkommens auf einer Dollarbasis abgewickelt wurde, stützte sich der Spitzenausgleich im schweizerisch-argentinischen Verkehr auf Goldoperationen der Zentralbanken.

Bereits im Jahre 1938 war infolge der Eingliederung Österreichs und der sudetendeutschen Teile der Tschechoslowakei in das Deutsche Reich der Zahlungsverkehr mit diesen Gebieten in das Clearing mit Deutschland einbezogen worden. Nach der Besetzung der tschechoslowakischen Republik

erfolgte im Sommer 1939 der Abschluß eines Clearing- und Kompensationsabkommens mit der Slowakei. Die Erweiterung des deutschen Machtbereichs führte vom Jahre 1940 an zu einer starken Ausdehnung des Clearingverkehrs. Das damalige Protektorat Böhmen und Mähren wurde in das Clearing mit dem Deutschen Reich eingegliedert. Auch der Zahlungsverkehr mit Elsaß-Lothringen, Luxemburg und dem Generalgouvernement Polen fand im Rahmen dieses Verrechnungsverkehrs seine Regelung. Was Belgien, die Niederlande und Norwegen anbelangt, wurde vorerst durch den Bundesrat eine Einzahlungspflicht bei der Nationalbank für Zahlungen nach diesen Ländern vorgeschrieben. Diese Bestimmungen wurden dann durch Clearingabkommen mit den betreffenden Staaten ersetzt, doch waren diese Länder bald nicht mehr in der Lage, selbständig Verhandlungen zu führen. Nach Vereinbarungen mit dem Deutschen Reich wickelte sich in der Folge der Zahlungsverkehr in der Weise ab, daß schweizerische Schuldner den Reichsmarkgegenwert der zu überweisenden Beträge durch Vermittlung der Schweizerischen Nationalbank auf die Konti der Notenbanken dieser besetzten Länder bei der deutschen Verrechnungskasse in Berlin einzuzahlen hatten.

Im Hinblick auf die sich im Zahlungsverkehr ergebenden Schwierigkeiten wurden auch mit Frankreich und Finnland im Herbst 1940 Clearingabkommen vereinbart. Im Jahre 1941 folgte ein Abkommen mit Kroatien. Mit anderen Balkanstaaten waren schon in den Vorkriegsjahren bilaterale Abmachungen über den Verrechnungsverkehr getroffen worden; sie wurden weitergeführt, doch mußte die Schweiz die Bezahlung von Einfuhren aus diesen Ländern mehr und mehr in freien Devisen gestatten, um die Lieferung von wichtigen Gütern überhaupt noch erreichen zu können. Auch mit Italien wurden die bereits bestehenden Ordnungen beibehalten.

Mit dem Fortschreiten und der Ausdehnung des Krieges stieg der Bedarf Deutschlands nach schweizerischen Erzeugnissen an. Als Folge dieser Entwicklung begegnete die Befriedigung der schweizerischen Gläubiger immer größeren Schwierigkeiten. Da die schweizerischen Exporteure auf die Begleichung ihrer Forderungen innert einer erträglichen Frist angewiesen waren, die Aufrechterhaltung der Beschäftigung ein dringliches Erfordernis bildete und auch die Versorgung des Landes mit Rohstoffen, namentlich mit Kohle, die Weiterführung des Wirtschaftsverkehrs mit dem Deutschen Reich erheischte, schoß der Bund die zur Auszahlung in der Schweiz d. h. die zur Finanzierung des Exportes nach Deutschland fehlenden Beträge in das Clearing ein. Die rückständigen Clearingguthaben des Bundes stiegen sehr stark an; sie stellten sich schließlich auf 1012,5 Millionen Franken. Der Nationalbank war aus währungspolitischen Gründen daran gelegen, daß

*Übrige Länder des europäischen Kontinents*

*Clearingvorschlüsse*

deren Finanzierung auf dem Anleihensweg durch den Staat allein und, von kurzfristigen Vorschüssen abgesehen, nicht durch Inanspruchnahme des Kredites der Notenbank erfolgte.

Die Regelung der sogenannten Clearingmilliarde begegnete in den Nachkriegsjahren erheblichen Schwierigkeiten. In einem Abkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 26. August 1952 anerkannte diese, der Schweiz einen Betrag von 650 Millionen Franken schuldig zu sein, dessen Tilgungsmodalitäten näher festgelegt wurden.

Im Verkehr mit Italien waren bei Kriegsende Clearingrückstände und andere Guthaben des Bundes in der Höhe von 310 Millionen Franken ausstehend, wobei die Höhe einzelner Guthaben – so aus den Interniertenkosten – teilweise bestritten war. Über die Amortisation der Clearingrückstände wurde im Jahre 1945 eine Vereinbarung im Rahmen eines Handels- und Zahlungsabkommens getroffen. Die Alliierten widersetzten sich jedoch in jenem Zeitpunkt, in dem sie selbst bedeutende Mittel für den italienischen Wiederaufbau zur Verfügung stellen mußten, der Ratifikation des Abkommens durch Italien. Im Jahre 1949 konnte nach langwierigen Verhandlungen eine Regelung getroffen werden, nach welcher sich Italien für die Abtragung sämtlicher Bundesguthaben zu einer Globalzahlung von 145 Millionen Franken verpflichtete. Weitere 39,5 Millionen waren im Zeitpunkt des Abkommens bereits amortisiert worden, so daß sich die gesamten Amortisationen auf 184,5 Millionen Franken oder rund 60 Prozent der Bundesforderungen beliefen.

*Blockierung ausländischer  
Guthaben in der Schweiz*

Mit der Ausbreitung des Krieges sah sich der Bundesrat veranlaßt, ausländische Guthaben und Vermögenswerte in der Schweiz zu sperren. Diese Maßnahme verfolgte vorab den Zweck, die in der Schweiz deponierten oder verwalteten ausländischen Vermögen, deren Eigentümer in besetzten Gebieten wohnten, vor dem Zugriff der Besetzungsmächte zu bewahren. Gleichzeitig war es notwendig, schweizerische Forderungen an das Ausland und dort liegende Vermögenswerte zu schützen, soweit sie durch die Ausdehnung des Krieges gefährdet wurden. Einzelnen Ländern gegenüber wurde vorübergehend eine vollständige Zahlungssperre verfügt. Mit dem Abschluß von Clearing- oder Verrechnungsabkommen mit den betreffenden Staaten konnten dann kommerzielle Zahlungen wieder abgewickelt werden, während die von den Clearingabkommen nicht berührten Vermögenswerte bis nach Kriegsende blockiert blieben. Solche Zahlungs- und Vermögenssperren wurden angeordnet 1940 gegenüber Dänemark, Norwegen, Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Frankreich und den baltischen Staaten, 1941 gegenüber Jugoslawien, Griechenland und Rußland und 1942 gegenüber Niederländisch-Indien. Im Jahre 1943 wurden die

italienischen Vermögenswerte in der Schweiz gleichfalls blockiert; 1944 wurde die Sperre auf Kroatien, Ungarn und Jugoslawien ausgedehnt, 1945 auf Deutschland, Polen und Japan. Die Durchführung dieser Zahlungs- und Vermögenssperren wurde der Schweizerischen Verrechnungsstelle übertragen. In den ersten Nachkriegsjahren konnten diese ausländischen Vermögenswerte mit Ausnahme der deutschen, japanischen und baltischen wieder deblockiert werden.

Eine wirtschaftlich und administrativ besonders bedeutsame Maßnahme im Rahmen der Blockierung ausländischer Vermögen war die am 16. Februar 1945 vom Bundesrat verfügte allgemeine Sperre der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz. Sie betraf vorerst die in Deutschland und in den deutsch-besetzten Gebieten wohnenden Personen, wurde in der Folge aber auf alle Personen deutscher Nationalität, insbesondere auch auf die in der Schweiz wohnenden deutschen Staatsbürger, ausgedehnt. Es wurde zudem eine allgemeine Anmeldepflicht angeordnet und die Verrechnungsstelle mit der Durchführung einer Erhebung über die in der Schweiz liegenden oder von der Schweiz aus verwalteten Vermögenswerte dieser Personen beauftragt. Da nach dem Zusammenbruch Deutschlands die Alliierten Anspruch auf die deutschen Vermögen erhoben, die Schweiz aber die Verbindlichkeit und Anwendbarkeit eines vom alliierten Kontrollrat erlassenen Gesetzes auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft ablehnte, drängte sich eine internationale Verständigung über die von der Schweiz gesperrten deutschen Vermögenswerte auf. Die getroffene Regelung bildete neben anderen Punkten Gegenstand des Abkommens von Washington, auf das bereits hingewiesen wurde (vgl. Seite 139).

In diesem Abkommen erreichte die Schweiz, daß die Vermögenswerte von Personen deutscher Nationalität, die außerhalb von Deutschland wohnten, freigegeben werden konnten; dagegen waren die Vermögenswerte zu liquidieren, die in Deutschland domizilierten Deutschen gehörten. Der Liquidationserlös in Schweizerfranken sollte zur Hälfte den Alliierten zu Wiederaufbauzwecken und zur anderen Hälfte der Schweiz zufallen, während nach den Bestimmungen des Abkommens die betroffenen Deutschen unter Heranziehung der schweizerischen Guthaben bei der Deutschen Verrechnungskasse (Clearingmilliarde) in Reichsmark zu entschädigen waren. Die Durchführung des Abkommens von Washington wurde der Schweizerischen Verrechnungsstelle übertragen. Sie stieß jedoch wegen der Frage der an die Deutschen zu leistenden Entschädigung auf außerordentliche Schwierigkeiten, die durch die deutsche Währungsreform von 1948 noch vergrößert wurden. Nach langwierigen Verhandlungen traf deshalb die Schweiz im August 1952 mit den Alliierten und der Bundesrepublik Deutsch-

*Die Sperre der deutschen  
Vermögenswerte*

land neue Vereinbarungen, welche die Bestimmungen des Abkommens von Washington über die Liquidation der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz ersetzten. Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtete sich, den Alliierten eine Ablösungssumme von 121,5 Millionen Franken zu bezahlen, wogegen die Alliierten auf alle Ansprüche an den gesperrten deutschen Vermögenswerten in der Schweiz verzichteten. Der Betrag der Ablösungssumme wurde der Bundesrepublik Deutschland von einem schweizerischen Bankenkonsortium vorgeschossen; er war in folgender Weise aus den deutschen Vermögenswerten in der Schweiz zu decken: Den deutschen Berechtigten wurde zur Wahl gestellt, entweder einen Drittel ihrer Vermögenswerte in der Schweiz auf ein Ablösungskonto der Bundesrepublik bei der Schweizerischen Nationalbank einzuzahlen, worauf sie über die restlichen zwei Drittel frei verfügen konnten, oder aber die Liquidation durchführen und den Erlös auf das Ablösungskonto der Bundesrepublik einzahlen zu lassen, wobei ihnen das Deutsche Bundesfinanzministerium den DM-Gegenwert nach Abzug der deutschen Fiskallasten in Deutschland zu vergüten hatte. Vermögenswerte von Deutschen, die in der Schweiz insgesamt nicht mehr als 10 000 Franken besaßen, wurden von der Liquidation ausgenommen und freigegeben. Unter der Sperre verblieben die Vermögenswerte von Deutschen mit Domizil in der Ostzone.

*Blockierung  
der schweizerischen  
Guthaben in den USA*

Bis gegen die Mitte des Jahres 1941 wickelte sich der Zahlungsverkehr mit dem Dollarraum, der außer den Vereinigten Staaten von Amerika auch Kanada und die meisten Länder Lateinamerikas umfaßte, in erster Linie über die schweizerischen Handelsbanken ab. Dieser freie Zahlungsverkehr wurde durch die am 14. Juni 1941 verhängte Blockierung der schweizerischen Guthaben in den Vereinigten Staaten von Amerika weitgehend unterbunden, vorübergehend sogar vollständig stillgelegt. Die Auswirkungen dieser Blockierung auf die schweizerische Währungslage und die Regelung des Dollartransfers haben im Abschnitt über die Währungspolitik eine einläßliche Darstellung gefunden (vgl. Seite 123).

## E. DER INTERNATIONALE ZAHLUNGSVERKEHR IN DEN JAHREN 1946 BIS 1950

*Allgemeines* Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges standen der Neuordnung des internationalen Zahlungsverkehrs große Schwierigkeiten entgegen. An die Einführung eines freien Zahlungsverkehrs war nicht zu denken, weil, von

vereinzelt Ausnahmen abgesehen, kein Staat über ausreichende Devisenreserven verfügte; vielmehr wäre zu befürchten gewesen, daß in Anbetracht der manchenorts zerstörten Produktionsstätten und der zerrütteten Wirtschaftsverhältnisse eine freiheitliche Regelung des Zahlungsverkehrs die Währungen einzelner Länder aufs schwerste gefährdet hätte. Die Neuordnung wurde deshalb vorerst weiterhin im Rahmen bilateraler Abkommen angestrebt, immerhin mit dem Ziele, diese bilateralen Abmachungen später in eine multilaterale Ordnung überzuführen. Den Weg hierzu sollten die Zahlungsabkommen weisen, wie sie bereits gegen Ende des Krieges zwischen Großbritannien und den in London residierenden Exilregierungen europäischer Länder abgeschlossen worden waren. Durch solche Vereinbarungen hoffte man der Gestaltung des internationalen Zahlungsverkehrs wieder eine gewisse Elastizität zu verleihen.

Schon bald nach Kriegsende schloß die Schweiz mehrere Zahlungsabkommen ab, so im Jahre 1945 mit Belgien/Luxemburg und den Niederlanden und im Jahre 1946 mit Norwegen, d. h. mit Ländern, deren Zahlungsverkehr mit dem Ausland während der Kriegsjahre in das deutsche Zentralclearing einbezogen war. 1945 wurde auch der Zahlungsverkehr mit Frankreich neu geordnet und 1946 ein umfassendes Zahlungsabkommen mit Großbritannien (mit Einschluß des übrigen Sterlinggebietes) abgeschlossen. In die unmittelbare Nachkriegszeit fiel auch die Wiederaufnahme eines beschränkten Zahlungsverkehrs mit den französisch besetzten Zonen Süddeutschlands und mit Österreich; im weiteren kamen Vereinbarungen mit den übrigen Besatzungszonen Deutschlands zustande.

Bei den Zahlungsabkommen handelte es sich wie im Falle der Clearingabkommen um bilaterale Regelungen des Zahlungsverkehrs zwischen den beiden Vertragsstaaten. Die zur Verrechnung zugelassenen Zahlungen wurden in der Regel in den Abkommen aufgeführt, wobei solche kommerzieller Natur, d. h. Zahlungen für Warenlieferungen, denen jene für Dienstleistungen aller Art gleichgestellt wurden, über den gebundenen Zahlungsverkehr abzuwickeln waren. Zahlungen im Finanzverkehr wurden im allgemeinen nur in beschränktem Umfang zugelassen.

Die Zahlungsabkommen unterschieden sich von den Clearingabkommen jedoch in verschiedener Hinsicht. Die wesentlichen Abweichungen betrafen die gegenseitige Einräumung von Kreditlimiten, die Heranziehung des Bankensystems im Sinne der *Dezentralisierung bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs* und die Möglichkeit, im Rahmen des gebundenen Verkehrs wieder Zahlungen in fremden Währungen zu leisten.

Während nach den Bestimmungen der Clearingabkommen im Prinzip Auszahlungen nur in dem Ausmaß ausgeführt werden konnten, als Mittel hie-

*Hauptinhalt  
der Zahlungsabkommen*

für zur Verfügung standen, sahen die Zahlungsabkommen im Falle einer unausgeglichenen Zahlungsbilanz eine Überbrückung der Defizite durch Kreditgewährung vor. Die Krediterteilung erfolgte in der Weise, daß das Gläubigerland seine Währung dem Partnerland bis zu einem bestimmten Betrag und zu einem festen Kurs zur Verfügung stellte, wobei die Höhe der Krediterteilung in der Regel im Verträge selbst fixiert wurde. Im Falle einer vollständigen Inanspruchnahme der Kredite waren weitere Schuldsaldi durch Goldzahlungen abzutragen.

Die Einräumung solcher Kreditfazilitäten war in den ersten Nachkriegsjahren namentlich für unser Land von besonderer Bedeutung, weil die vom Kriege verheerten Staaten nicht in der Lage waren, die schweizerischen Exporte und Dienstleistungen durch Gegenleistungen auszugleichen. Dadurch wurde ein Warenverkehr ermöglicht, wie er im Rahmen von Clearingabkommen nicht hätte erreicht werden können. So konnte die Schweiz einen bedeutsamen Beitrag zum Wiederaufbau Europas leisten. In den Jahren 1945 und 1946 gewährte die Schweiz solche Kredite in bedeutendem Umfang Frankreich und Großbritannien und in kleinerem Maße einer Reihe anderer Länder. Die Kreditlimiten erreichten Ende 1948 einen Gesamtbetrag von 781 Millionen Franken. Dank diesen Kreditzusagen fielen Wartefristen weg, wie sie für die Abwicklung des durch Clearingverträge geregelten Verrechnungsverkehrs charakteristisch gewesen waren. Die Kredite wurden vom Bund und nicht von der Nationalbank gewährt, die hiezu aus währungspolitischen und gesetzlichen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre.

Die Einschaltung des Bankensystems brachte, was die technische Abwicklung des Verkehrs anbelangt, eine Annäherung an die Formen des freien Zahlungsverkehrs, indem nach den Bestimmungen der neuen Abkommen die Zahlungen nicht mehr notwendigerweise über die von den Notenbanken geführten Konti erfolgen mußten; vielmehr wurde einer größeren Zahl von speziell zum Devisengeschäft mit dem Ausland ermächtigten Handelsbanken die Möglichkeit eingeräumt, Zahlungen mit dem Ausland direkt, d. h. ohne Zwischenschaltung der Notenbanken, zu vermitteln. Der schweizerische Schuldner kann seither seine Einzahlungspflicht bei jeder ermächtigten schweizerischen Bank erfüllen, andererseits können die betreffenden Banken auch Auszahlungen leisten, wobei sie die Auszahlungsberechtigung zu prüfen haben. Die ermächtigten Banken unterstehen der Überwachung durch die Verrechnungsstelle. Die Aufgabe der Notenbanken beschränkt sich im wesentlichen darauf, als zentrales Devisenreservoir die Durchführung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit Ländern sicherzustellen, mit welchen Zahlungsabkommen bestehen.



Der Wechselkurs, zu dem die Zentralbanken gegenseitig ihre Währungen verkauften, war im Zahlungsabkommen selbst oder in ergänzenden Vereinbarungen festgelegt. Diese enthielten in der Regel auch eine Kurssicherungsklausel, wonach bei einer Änderung des offiziellen Kurses die beidseitigen Konti abgeschlossen und die Saldi zum bisherigen Kurs verrechnet wurden. Im Abkommen mit England war eine solche Klausel nicht enthalten; die Abwertung des englischen Pfundes im Herbst 1949 brachte deshalb dem Bund erhebliche Verluste auf seinen aus der Vorschußleistung entstandenen Pfundguthaben.

Dank den Zahlungsabkommen erfuhr der Warenverkehr mit den Partnerländern eine erhebliche Ausweitung. Diese war jedoch einseitig, indem sich die schweizerische Ertragsbilanz mit den betreffenden Vertragsstaaten stark aktiv gestaltete, so daß die Schweiz im Verkehr mit den meisten Ländern in Vorschuß treten mußte. Die Kreditlimiten wurden bald erreicht. Um den Wirtschaftsverkehr dennoch aufrechterhalten zu können, sah sich die Schweiz veranlaßt, neue Kreditlinien über die gewährten Kredite hinaus einzuräumen. Im Hinblick auf die bereits hohen Engagements des Bundes waren einer Gewährung weiterer Vorschüsse aber Grenzen gesetzt.

Die allgemeine Lage des Zahlungsverkehrs war gegen Ende der vierziger Jahre auch deshalb unerfreulich, weil die unausgeglichene internationalen Preisverhältnisse – die in günstigen Preisen für den schweizerischen Exporteur, aber in hohen Einfuhrpreisen ihren Ausdruck fanden – die Rückführung der Zahlungsbilanzen in den Zustand eines ungefähren Gleichgewichts nicht erwarten ließen. Die Kredit- und Zahlungsabkommen sahen, nach Erschöpfung der Währungsvorschüsse, wohl den Ausgleich der weiteren Spitzen im Zahlungsverkehr durch Goldzahlungen vor; doch erklärten sich einzelne Schuldnerländer außerstande, den Ausgleich der über die Kreditlimiten hinausgehenden Defizite auf diesem Wege zu bewerkstelligen. Manche Staaten ersuchten daher um eine Revision der vertraglichen Kreditabmachungen. Um die Defizite eindämmen zu können, gingen die Schuldnerstaaten vorab dazu über, die Einfuhren an entbehrlichen Gütern aus der Schweiz einzuschränken und einen Teil ihres Bedarfs an Waren, die sie bis anhin aus unserem Lande bezogen hatten, fortan in Staaten mit weicher Währung einzudecken. Damit wurden die beim Abschluß der Zahlungsabkommen gehegten Erwartungen ins Gegenteil verkehrt. Es drohte eine allgemeine Verschärfung der Devisenwirtschaft. Um einer zunehmenden Diskriminierung der Exporte zu begegnen und dem Rückfall in den starren Bilateralismus entgegenzutreten, mußten neue Mittel und Wege gesucht werden, die eine Lockerung der bestehenden Schranken ermöglichen sollten.

*Entwicklung  
des Zahlungsverkehrs*

## F. DIE MULTILATERALISIERUNG DES INTERNATIONALEN ZAHLUNGSVERKEHRS SEIT 1950

*Erste Bestrebungen zur  
Liberalisierung  
des Zahlungsverkehrs*

Die Bestrebungen, einer freiheitlicheren Regelung des internationalen Zahlungsverkehrs den Weg zu bahnen, stehen in engstem Zusammenhang mit der im Marshall-Plan verkörperten amerikanischen Wirtschaftshilfe an die europäischen Länder, der die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) ihre Entstehung verdankt. Schon während der Ausarbeitung der Konvention der OECE hatten einige westeuropäische Länder einen ersten Versuch unternommen, um durch Errichtung eines multilateralen Verrechnungssystems die Nachteile des Bilateralismus zu beheben, und in Art. 4 des am 16. April 1948 abgeschlossenen Abkommens über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit gingen die vertragsschließenden Parteien die Verpflichtung ein, «in möglichst weitgehendem Maße und in gemeinsamem Einverständnis den gegenseitigen Austausch von Gütern und Dienstleistungen zu entwickeln, um so bald als möglich untereinander zu einem multilateralen Zahlungssystem zu gelangen, und zusammenzuarbeiten, um die Beschränkungen, die ihren Waren- und Zahlungsverkehr hindern, so bald als möglich zu beseitigen». In Ausführung dieser Bestimmungen schlossen die Mitglieder der OECE in den Jahren 1948 und 1949 je ein Abkommen über den Zahlungs- und Kompensationsverkehr ab. Dabei wurde den beteiligten Ländern durch Bereitstellung von Geldern aus der Marshall-Hilfe ermöglicht, Defizite der Zahlungsbilanzen im zweiseitigen Verkehr auszugleichen; im weitem meldeten die Zentralbanken der beteiligten Länder die im bilateralen Zahlungsverkehr entstandenen Überschüsse monatlich der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), der die Aufgabe übertragen wurde, die gemeldeten Saldi auf dem Wege der mehrseitigen Kompensation möglichst zu reduzieren. Die Schweiz nahm in diesem Abkommen, das sie als Mitgliedstaat der OECE unterzeichnete, eine Sonderstellung ein, weil sie keine amerikanische Hilfe beanspruchte. Sie behielt sich das Recht vor, Kompensationen mit den Partnerländern jeweils von ihrem Einverständnis abhängig zu machen. Diese multilateralen Verrechnungsabkommen führten wohl zu einer gewissen Erleichterung des internationalen Zahlungsverkehrs, doch standen der Kompensation der Saldi erhebliche Schwierigkeiten im Wege. Der entscheidende Schritt, um eine Ausweitung des innereuropäischen Wirtschaftsverkehrs zu erreichen und dem Ziel der Multilateralität im internationalen Zahlungsverkehr näher zu kommen, wurde mit der Gründung der Europäischen Zahlungsunion (EZU) getan.

Die Europäische Zahlungsunion ist von der OECE ins Leben gerufen worden und damit gleichfalls aus der Marshall-Hilfe Amerikas herausgewachsen. Die EZU basiert auf einem internationalen Abkommen vom 19. September 1950, das von 17 Mitgliedstaaten der OECE unterzeichnet und rückwirkend auf den 1. Juli 1950 in Kraft gesetzt wurde. Der Vertrag über die EZU wurde für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Bestimmungen über die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder galten ursprünglich für zwei Jahre, wurden aber jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Die EZU verfolgt den Zweck, mit Hilfe eines multilateralen Verrechnungssystems den gesamten Zahlungsverkehr zwischen den Währungsgebieten der Vertragsparteien – soweit er von den zuständigen Behörden entsprechend ihrer Devisenpolitik zugelassen ist – wie auch die Rückkehr zur vollen Multilateralität des Handels zu erleichtern und gleichzeitig zur Wiedereinführung der allgemeinen Konvertierbarkeit der Währungen beizutragen. Dank einem aus der amerikanischen Hilfe abgezweigten, der EZU zur Verfügung gestellten Gründungskapital sowie der Errichtung eines zweckmäßigen Verrechnungssystems wurde der internationale Zahlungsverkehr im westeuropäischen Raum in einer Weise geregelt, welche die wesentliche Unzulänglichkeit der bilateralen Zahlungsabkommen, nämlich die Bildung nichtkonvertibler Saldi, weitgehend zu beheben gestattete. Die Schweiz trat der EZU am 1. November 1950 bei.

Der zahlungsmäßige Vorteil der Mitgliedschaft in der EZU ist mit der Pflicht zur Liberalisierung des Handels verbunden. Die Liberalisierungsmaßnahmen bestehen in der Abschaffung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen, sei es durch die Aufhebung einer bisher bestehenden Lizenzierungspflicht für die Einfuhr der betreffenden Waren oder durch die automatische Erteilung von Lizenzen. Die Liberalisierungsmaßnahmen müssen gleichzeitig die automatische Zuteilung der für die Bezahlung dieser Einfuhren erforderlichen Devisen umfassen. Sukzessive sollen auch die Zahlungen für sogenannte unsichtbare Leistungen (Reiseverkehr, Zinsendienst, Versicherungsleistungen usw.) liberalisiert werden.

Das Prinzip der über die Europäische Zahlungsunion bewerkstelligten Multilateralisierung des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs beruht darauf, daß die im Laufe einer Abrechnungsperiode sich ergebenden bilateralen Überschüsse und Defizite jeder Vertragspartei zusammengefaßt, m. a. W. saldiert werden, und der verbleibende Nettoüberschuß bzw. das verbleibende Nettodefizit gegenüber allen andern Vertragsparteien als Gesamtheit über die EZU abgerechnet und als Nettoforderung bzw. Nettoschuld gegenüber der EZU behandelt wird. Auf diese Weise ist es möglich, die im bilateralen Verkehr anfallenden Guthaben in fremden Währungen

für den Saldiausgleich gegenüber sämtlichen Mitgliedstaaten der EZU zu verwenden.

Die Zentralbanken jeder Vertragspartei führen auf den Namen der Notenbanken der anderen Vertragsparteien lautende Konti, die den Zahlungsverkehr zwischen den Vertragsstaaten widerspiegeln. Die Saldi dieser Konti werden der BIZ, die als Agent der EZU amtiert, monatlich gemeldet. Deren Abrechnung erfolgt gleichfalls monatlich.

Die Vertragsparteien sind innerhalb der Abrechnungsperiode verpflichtet, ihre Währung den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen, wobei die so gewährten Vorschüsse erst am Ende der Abrechnungsperiode regliert werden. Als Rechnungsmaßstab dient eine Rechnungseinheit von 0,88867088 Gramm Feingold, die dem US-Dollar entspricht. Der Verrechnungsverkehr mit der EZU beruht auf festen Wechselkursen, die auf dem Kurs für die Rechnungseinheit basieren. Ändert ein Vertragsstaat diese Parität, so werden die bilateralen Überschüsse oder Defizite dieser Vertragspartei für die Zeit vor der Paritätsänderung auf Grund der bisherigen Parität saldiert und mit der Union abgerechnet.

Der Ausgleich der monatlichen Nettopositionen der einzelnen Länder gegenüber der Union erfolgt nicht ausschließlich durch die Übertragung internationaler Zahlungsmittel (Gold oder Dollars). Die Gläubiger sind verpflichtet, einen Teil ihrer Forderungen als Vorschüsse bei der Union stehen zu lassen. Umgekehrt haben die Schuldner nur einen Teil ihrer Defizite durch Gold- oder Dollarzahlungen abzugelten; der verbleibende Teil wird durch Kreditgewährung seitens der EZU ausgeglichen. Dieses System der Abgeltung der Rechnungsüberschüsse und -defizite durch Kredite und Goldzahlungen, insbesondere die Einräumung von Kreditfazilitäten seitens der Mitgliedstaaten, erforderte die Festlegung von Grenzen, bis zu welchen die einzelnen Länder der Union Vorschüsse einzuräumen haben bzw. Kredite der Union in Anspruch nehmen können. Zu diesem Zwecke wurden für die einzelnen Mitgliedstaaten sogenannte Quoten, d. h. die maximale Begrenzung der Gesamtsumme der Saldi, festgelegt, die unter Inanspruchnahme der vorgesehenen Kredite zum Ausgleich gebracht werden können. Die Quote wurde, von Ausnahmen abgesehen, für jedes einzelne Land auf 15 Prozent seines im Jahre 1949 erzielten Gesamtumsatzes im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit den andern der EZU angeschlossenen Staaten festgesetzt. Für die Schweiz ist die Quote im Hinblick auf ihre traditionelle Stellung als Gläubigerland auf 20 Prozent (250 Millionen Dollar) erhöht worden. Die Quoten erwiesen sich in der Folge vielfach als ungenügend, und es war notwendig, den betreffenden Mitgliedländern zusätzliche Quoten (Rallongen) einzuräumen.

Der Ausgleich der Defizite und Überschüsse im Rahmen der Quoten und Rallongen wurde bei der jeweiligen Verlängerung der Europäischen Zahlungsunion verschiedentlich modifiziert. Das Abkommen über die EZU sah folgende Regelung vor, die in der Zeit vom 1. Juli 1950 bis zum 30. Juni 1954 Gültigkeit hatte: Die Quote jedes Landes wurde in fünf Tranchen von je 20 Prozent aufgeteilt. Ein Gläubigerland hatte für die im Rahmen der ersten Tranche erzielten Überschüsse der EZU zu 100 Prozent Kredit einzuräumen, während seine Überschüsse innerhalb der vier folgenden Tranchen je zur Hälfte durch Kreditgewährung an die EZU bzw. Goldzahlung seitens der EZU ausgeglichen wurden. Bei einer vollen Beanspruchung der Quote stellten sich damit die Vorschüsse an die Union auf 60 Prozent, die Goldzahlungen der Union auf 40 Prozent. Ein Schuldnerland konnte für Fehlbeträge im Rahmen der ersten Tranche den Kredit der Union zu 100 Prozent, ohne Goldzahlungspflicht seinerseits, beanspruchen. Von der zweiten bis zur fünften Tranche stieg dagegen der durch Goldzahlungen auszugleichende Anteil der Defizite in gleichmäßiger Abstufung von 20 Prozent in der zweiten bis auf 80 Prozent in der fünften Tranche an, während der durch Kreditgewährung der EZU gedeckte Anteil sich gleichzeitig von 80 Prozent auf 20 Prozent verminderte. Diese Staffelung bewirkte, daß bei einer vollen Inanspruchnahme der Quote der Ausgleich, wie bei den Gläubigerländern, zu 40 Prozent durch Goldzahlungen bzw. zu 60 Prozent durch Kredit erfolgte. Im Rahmen der Rallongen vollzog sich der Ausgleich durchwegs je zur Hälfte in Gold und Kredit. Um den Mechanismus der EZU zu vereinfachen, wurde bei deren Verlängerung im Sommer 1954 vereinbart, daß ab 1. Juli 1954 die Überschüsse und Defizite innerhalb der Quoten, Rallongen und zusätzlichen Kreditmargen einheitlich je zu 50 Prozent in Gold bzw. in Kredit zu reglieren seien, und seit 1. August 1955 erfolgt der Ausgleich der Saldi zu drei Vierteln durch Goldzahlungen und zu einem Viertel durch Kredit. Darin liegt ein Beweis für den Willen der Mitglieder, die als Endziel der EZU vorgesehene Rückkehr zur freien Konvertibilität der Währungen zu verwirklichen.

Die Erörterung der weiteren Bestimmungen des recht komplizierten Vertragswerkes und der bei Anlaß der Verlängerungen der EZU vereinbarten Modifikationen und Ergänzungen würde den Rahmen dieses allgemeinen Überblickes über die Entwicklung des internationalen Zahlungsverkehrs sprengen.

Die EZU hat durch die von ihr und der OECDE angestrebte Liberalisierung des Wirtschaftsverkehrs eine beträchtliche Ausdehnung des zwischenstaatlichen Austausches von Waren und Dienstleistungen ermöglicht. Obwohl sie entscheidend zur Förderung der internationalen Wirtschafts-

beziehungen und damit der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit beigetragen hat, so darf dabei aber nicht übersehen werden, daß die mit diesem internationalen Zahlungssystem verbundene automatische Kreditgewährung in verschiedenen Ländern zu einer künstlichen Kaufkraftschöpfung führte, die nicht frei war von einer zusätzlichen Stimulierung der konjunkturellen Auftriebskräfte.

An der Ausdehnung des Wirtschaftsverkehrs hatte auch die Schweiz teil. Nicht nur konnte sich ihr Export von Waren des nichtdringlichen Lebensbedarfs entfalten; ebenso bedeutsam waren die Fortschritte des Fremdenverkehrs und auf anderen Gebieten des sogenannten «unsichtbaren Exportes». Von 1950 bis 1956 stiegen nach der Statistik der Verrechnungsstelle über den gebundenen Zahlungsverkehr die Überweisungen aus dem Warenverkehr um 142 Prozent, jene aus dem Reiseverkehr dagegen um 234, aus dem Versicherungsverkehr sogar um 300 Prozent.

Die der Schweiz ursprünglich eingeräumte Quote von 250 Millionen Dollars oder 1093 Millionen Franken entsprach einer seitens unseres Landes einzuräumenden Kreditlimite von 656 Millionen Franken. Im ersten Monat ihrer Mitgliedschaft, d. h. im November 1950, ergab sich im Abrechnungsverkehr der Schweiz mit der EZU ein Defizit von 119,2 Millionen Franken, das seine Ursache in besonderen Umständen hatte. Als Folge des Krieges in Korea stiegen die schweizerischen Importe kräftig an. Damit erfuhren auch die Einzahlungen im gebundenen Zahlungsverkehr eine erhebliche Zunahme, während gleichzeitig die Auszahlungen einen Rückgang verzeichneten. Diese Entwicklung hatte u. a. zur Folge, daß verschiedene Zahlungsabkommen per 31. Oktober 1950 beträchtliche schweizerische Schuldsaldi aufwiesen, so namentlich jene mit Westdeutschland und Großbritannien. Mit dem Beitritt der Schweiz zur EZU fielen die in den bestehenden Zahlungsabkommen eingeräumten Kreditlimiten dahin, und die Schweiz hatte mit den einzelnen Mitgliedstaaten der EZU Vereinbarungen über die Abtragung ihrer Guthaben und Schulden zu treffen. Sie zahlte im November 1950 ihre Schuldsaldi gegenüber sechs Ländern (Westdeutschland, Großbritannien, Holland, Portugal, Griechenland und Schweden) im Betrag von 125,9 Millionen Franken in Gold über die EZU zurück. Dagegen vereinbarte sie mit Frankreich, Norwegen und der Türkei eine ratenweise Abtragung schweizerischer Guthabensaldi in der Höhe von zusammen 105,3 Millionen; diese Tilgungen erstreckten sich über unterschiedliche Fristen. Die verschiedenartige Regelung der Saldi erklärt das hohe schweizerische Defizit in der Novemberverrechnung.

Schon die Dezemberabrechnung ergab dann einen Überschuß der Schweiz, und bereits im Januar 1951 hatte unser Land der EZU gegenüber in Vor-

schuß zu treten. Bis zum Juni des betreffenden Jahres hielt sich die Kreditgewährung des Bundes in mäßigen Grenzen. In der Folge stieg sie aber stärker an und erreichte Ende 1951 bereits 420 Millionen Franken, was den Bundesrat veranlaßte, Maßnahmen zu treffen, um einer weiteren Zunahme entgegen zu wirken. Diese Vorkehrungen bezogen sich u. a. auf eine strengere Kontrolle der Vorauszahlungen, die Festsetzung von Plafonds für die Zulassung von Warenforderungen aus Exporten nach dem Sterlinggebiet, Frankreich und Westdeutschland und die Staffelung der Auszahlungen im Reiseverkehr.

Im Jahre 1952 erfuhr die Gläubigerstellung der Schweiz eine nochmalige Verstärkung, die sich in einer Erhöhung des Bundesvorschusses per Ende Dezember auf 515 Millionen Franken widerspiegelte. Der Bundesrat mußte seitens der Bundesversammlung ermächtigt werden, der EZU im Rahmen einer Rallonge von 125 Millionen Rechnungseinheiten oder rund 550 Millionen Franken eine zusätzliche Kreditlimite in der Höhe von 275 Millionen Franken einzuräumen. Diese zusätzliche Kreditzusage wurde im folgenden Jahre bereits teilweise in Anspruch genommen, beliefen sich doch die Bundesvorschüsse Ende 1953 auf 798 Millionen Franken. Das Jahr 1954 brachte dann eine Wendung. Nachdem sich die Bundesvorschüsse Ende Februar 1954 noch auf 827 Millionen Franken erhöht hatten, gingen sie bis Ende Dezember auf 733 Millionen zurück. Im Jahre 1955 trat ein weiterer Abbau auf 441 Millionen ein, der auch im folgenden Jahr anhielt, so daß die Vorschüsse Ende 1956 nur noch 305 Millionen Franken betragen.

Dieser rapide Rückgang der Bundeskredite an die EZU ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Vor allem wirkte sich die fortgesetzte und zunehmende Passivierung unserer Handelsbilanz mit den Unionsgebieten in dieser Richtung aus. Einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Vorschüsse bildeten auch die Barrückzahlungen und Amortisationen auf Grund der Konsolidierungsabkommen, welche die Schweiz in den Jahren 1954 und 1956 mit sechs Schuldnerstaaten der EZU abschloß, die in diesem Zusammenhang erfolgten Rückzahlungen an die Gläubigerländer aus dem Unionsvermögen sowie die ebenfalls auf die Gläubiger verteilten freiwilligen Rückzahlungen, die Frankreich und Italien zur Verminderung ihrer Schulden gegenüber der EZU leisteten. Schließlich hatten auch gewisse schweizerische Kapitalexporte, welche über die Union stattfanden, einen Rückgang der Bundeskredite zur Folge.

Die Wirtschaftslage Westeuropas verzeichnete in den fünfziger Jahren, nachdem die Auswirkungen des Koreabooms überwunden waren, im ganzen gesehen, eine bemerkenswerte Gesundung. Die Entwicklung verlief

*Liberalisierung  
des Waren-  
und Zahlungsverkehrs*

aber keineswegs geradlinig. Insbesondere konnte das angestrebte Ziel einer allgemeinen Wiederherstellung der Konvertibilität der Währungen nicht erreicht werden; vielmehr hatten verschiedene Staaten wiederholt weiterhin mit ernstlichen Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu kämpfen. Wenn dennoch Fortschritte erzielt wurden, so war dies weitgehend den Bestrebungen der OECE und der EZU zu verdanken. Die Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs konnte weiter gesteigert werden. Durch Beschluß des Ministerrates der OECE wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit Wirkung ab 1. August 1955 den Liberalisierungssatz für die privaten Einfuhren von 75 Prozent auf 90 Prozent zu erhöhen; im Sommer 1950 hatte die betreffende Limite erst 50 Prozent betragen.

Auch im Devisenhandel ließen sich wesentliche Lockerungen durchführen. Im Jahre 1953 vereinbarten verschiedene der EZU angeschlossene Länder, die multilaterale Devisenarbitrage in den Währungen dieser Staaten unter sich zuzulassen, wobei Höchst- und Mindestkurse zwischen den Notenbanken vereinbart wurden, die  $\frac{3}{4}$  Prozent über oder unter den Paritätskursen bzw. den vertraglich festgesetzten Mittelkursen liegen. Ein weiteres wichtiges Indiz für die zunehmende Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist in der Angleichung der Kurse des freien Devisenmarktes an diejenigen des gebundenen Zahlungsverkehrs zu erblicken. Dadurch wurde der Anreiz zur Umgehung der Zahlungsvorschriften sowie zur zweckwidrigen Verwendung von Devisenzuteilungen für den Reiseverkehr vermindert.

Einen bedeutsamen Schritt in der Richtung auf eine Normalisierung des Zahlungsverkehrs im Sinne der Einschränkung der automatischen Kreditgewährung und der Annäherung an das System der vollen Konvertibilität der Währungen bildete der im Sommer 1955 bei der Verlängerung der Zahlungsunion gefaßte Beschluß, daß die Saldi aus der multilateralen Verrechnung im Ausmaß von 75 Prozent durch Gold und nur zu 25 Prozent durch Kredit auszugleichen seien.

*Erleichterungen im  
gebundenen Zahlungsverkehr*

Wenn auch in verschiedenen Ländern nach und nach gewisse Lockerungen in der Devisenzuteilung Platz gegriffen hatten, ergab sich für die Schweiz weiterhin die Notwendigkeit, die von ihr getroffenen Abwehrmaßnahmen im Prinzip aufrechtzuerhalten. Dies war auch darum unerläßlich, weil der Schweizerfranken noch im Jahre 1956 neben dem amerikanischen Dollar praktisch die einzige vollkonvertible Währung auf Grund einer festen Parität war. Die Entwicklung der Verhältnisse erlaubte es jedoch der Schweiz, im gebundenen Zahlungsverkehr Erleichterungen eintreten zu lassen. Diese zielten vor allem darauf ab, die Wirtschaft von den technischen und administrativen Unzukömmlichkeiten und Belastungen der gebundenen



Zahlungsregelung soweit als möglich zu befreien. Eine Anzahl von Vereinfachungen beschloß die Verrechnungsstelle im Herbst 1955 in eigener Kompetenz. Lockerungen größerer Tragweite wurden sodann nach Fühlungnahme mit den interessierten Wirtschaftsverbänden auf den 1. Mai 1956 durch Beschlüsse des Bundesrates und Verfügungen der zuständigen Departemente in Kraft gesetzt. Sie bezogen sich vor allem auf eine Erhöhung der Meldefreigrenze für Einzahlungen und anderseits der Grenze, bis zu welcher Auszahlungen unter Verzicht auf die Vorlage von Dokumenten erfolgen können, ferner den teilweisen Verzicht auf Kontingentsbescheinigungen und Ursprungszeugnisse sowie die Herabsetzung der Gebühren im gebundenen Zahlungsverkehr.

## G. ENTWICKLUNG UND STAND DES GEBUNDENEN ZAHLUNGSVERKEHRS

Über die betragsmäßige Bedeutung des gebundenen Zahlungsverkehrs seit 1934 gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß. *Entwicklung*

Im Jahre 1956 entfielen 77 Prozent der schweizerischen Einfuhr und 75 Prozent der Ausfuhr auf den Warenverkehr mit Vertragsländern.

Ende 1956 stand die Schweiz mit 26 Ländern im gebundenen Zahlungsverkehr, und zwar im zentralisierten Verkehr mit 10 Ländern (Bulgarien, Griechenland, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Spanien, Tschechoslowakei,

### EINZAHLUNGEN UND AUSZAHLUNGEN IM GEBUNDENEN ZAHLUNGSVERKEHR

*In Millionen Franken*

Jahr	Einzahlungen	Auszahlungen	Jahr	Einzahlungen	Auszahlungen
1934	211	202	1946	1625	1818
1935	441	380	1947	3053	3293
1936	532	423	1948	3340	3388
1937	689	582	1949	2885	3353
1938	612	567	1950	3059	2837
1939	681	593	1951	4198	4416
1940	895	743	1952	4375	4618
1941	1378	1410	1953	4408	4919
1942	1279	1455	1954	5142	5425
1943	1227	1362	1955	6241	5946
1944	956	919	1956	6970	6774
1945	425	650			

Türkei, Ungarn und Uruguay), wobei es sich bei Griechenland und der Türkei um Mitgliedstaaten der EZU handelt. Im dezentralisierten Verkehr wickelte sich die Zahlungsregelung mit 16 Ländern ab, nämlich mit 11 Mitgliedstaaten der EZU (Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal und Schweden) und mit 5 weiteren Ländern (Ägypten, Argentinien, Deutsche Demokratische Republik, Finnland und Iran).

#### GEBUNDENER ZAHLUNGSVERKEHR NACH LÄNDERN IM JAHRE 1956

*In Millionen Franken*

Länder	Einzahlungen			Auszahlungen		
	Waren	Andere Einzahlungen	Total	Waren	Andere Auszahlungen	Total
<i>Mitgliedstaaten der EZU</i>						
Zentralisierter Verkehr:						
Griechenland	9	3	12	25	4	29
Türkei	33	3	36	23	10	33
Dezentralisierter Verkehr:						
Belgien	328	91	419	306	177	483
Dänemark	71	10	81	77	24	101
Bundesrepublik Deutschland	1813	285	2098	839	517	1356
Frankreich	899	372	1271	561	512	1073
Großbritannien	806	133	939	979	568	1547
Italien	652	138	790	420	170	590
Niederlande	285	96	381	279	148	427
Norwegen	21	12	33	61	16	77
Österreich	174	50	224	156	52	208
Portugal	23	4	27	64	8	72
Schweden	115	29	144	184	53	237
Zusammen	5229	1226	6455	3974	2259	6233
<i>Andere Länder</i>						
Zentralisierter Verkehr:						
Bulgarien	8	0	8	7	1	8
Jugoslawien	46	5	51	28	11	39
Polen	45	2	47	30	8	38
Rumänien	9	1	10	11	5	16
Spanien	86	17	103	79	19	98
Tschechoslowakei	70	4	74	56	15	71
Ungarn	40	3	43	13	13	26
Uruguay	26	0	26	27	0	27
Dezentralisierter Verkehr:						
Ägypten	48	9	57	39	19	58
Argentinien	14	2	16	47	4	51
Deutsche Demokratische Republik	38	1	39	36	3	39
Finnland	21	3	24	46	5	51
Iran	16	1	17	17	2	19
Zusammen	467	48	515	436	105	541
<b>Total</b>	<b>5696</b>	<b>1274</b>	<b>6970</b>	<b>4410</b>	<b>2364</b>	<b>6774</b>

Wie aus der gegenüberstehenden Tabelle hervorgeht, waren an den Einzahlungen des Jahres 1956 im Betrage von 6970 Millionen die Mitgliedstaaten der EZU mit 6455 Millionen beteiligt, die übrigen Länder mit 515 Millionen. Von den Auszahlungen in der Höhe von 6774 Millionen Franken entfielen 6233 Millionen auf EZU-Staaten und die restlichen 541 Millionen auf die übrigen Länder.

## H. SCHLUSSBETRACHTUNG

Die zurückliegenden Jahrzehnte brachten dem internationalen Zahlungsverkehr als Folge von zwei Weltkriegen und einer Weltwirtschaftskrise schwerwiegende und tiefgreifende Störungen, und es bedurfte größter Anstrengungen seitens der Regierungen und Notenbanken, um die Folgen der mannigfachen wirtschaftlichen und währungspolitischen Erschütterungen zu beheben und die zwischenstaatlichen Beziehungen zahlungsmäßiger Art wieder in einigermaßen geordnete Bahnen zu lenken. Der gebundene Zahlungsverkehr in Form von Clearingabkommen, bilateralen Zahlungsregelungen und multilateralen Zahlungssystemen war weit davon entfernt, einen vollen Ersatz für die weitgehend außer Wirksamkeit getretene volle Konvertibilität der Währungen zu bieten, führte aber doch dazu, daß der internationale Zahlungsverkehr nach und nach, wenn auch nur mit Hilfe künstlicher Maßnahmen, zum Nutzen des internationalen Austausches von Gütern und Dienstleistungen wieder hergestellt werden konnte. Er hat der schweizerischen Wirtschaft trotz den manchmal als unliebsam und als Belastung empfundenen Zwangsvorschriften und Kontrollen unbestreitbar Vorteile gebracht. Es steht zu hoffen, daß es gelingen werde, das System der Bindungen, die die Abwicklung des Zahlungsverkehrs noch auf manchen Gebieten einengen, mit der Zeit durch die uneingeschränkte Konvertibilität der Währungen abzulösen, um die Weltwirtschaft der Wohltat eines freien internationalen Zahlungsverkehrs wieder teilhaftig werden zu lassen.

## 11. BEZIEHUNGEN DER NATIONALBANK ZU ANDERN NOTENBANKEN SOWIE ZU INTERNATIONALEN INSTITUTIONEN UND ORGANISATIONEN

### A. DIE ZUSAMMENARBEIT DER NOTENBANKEN BIS ZUR GRÜNDUNG DER BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS- AUSGLEICH

*Zusammenarbeit  
vor dem Ersten Weltkrieg*

Bis zum Ersten Weltkrieg beschränkten sich die Beziehungen zwischen den Notenbanken, abgesehen von einigen Goldkrediten und andern Maßnahmen zur Stützung von Währungen, im wesentlichen auf die Abwicklung von Bankgeschäften im Zusammenhang mit dem internationalen Zahlungsverkehr. Von einer Kooperation im Sinne einer Interessengemeinschaft konnte kaum gesprochen werden. Mit den wachsenden Aufgaben der Notenbanken infolge der Ausweitung des zwischenstaatlichen Güter- und Kapitalverkehrs machte sich jedoch das Bedürfnis nach einer engeren Zusammenarbeit in vermehrtem Maße geltend. Ein warmer Befürworter einer Kooperation der Notenbanken war unter anderen der italienische Finanzminister Luigi Luzzati, der 1908 die Einberufung einer internationalen Konferenz für den monetären Frieden und die Schaffung einer ständigen Kommission mit Sitz in Paris vorschlug. Ferner sei der ehemalige Professor an der Zürcher Universität, Julius Wolf, erwähnt, dessen Vorschläge an der im Jahre 1912 in Brüssel abgehaltenen mitteleuropäischen Wirtschaftskonferenz gutgeheißen wurden. In den dort gefaßten Resolutionen wurden die europäischen Notenbanken eingeladen, internationale Konferenzen abzuhalten, um zu untersuchen, was zur Verbesserung des Zahlungsverkehrs unternommen werden könnte. Außerdem sollten die Projekte verwirklicht werden, welche die Notenbanken praktisch für durchführbar hielten, wie zum Beispiel die Errichtung eines internationalen Giroverkehrs. Die Zentralbanken zeigten zunächst keine besondere Eile, die Brüsseler Resolutionen in die Tat umzusetzen, und später verhinderte der Kriegsausbruch deren Verwirklichung.

*Zusammenarbeit  
während des Ersten  
Weltkrieges*

Im Verlauf des Ersten Weltkrieges gewannen die staatlichen Interventionen und die Zusammenarbeit der Staaten auf monetärem Gebiet an Boden. Für die Regierungen der kriegführenden Länder handelte es sich darum, die Devisenkurse zu stützen und die durch Handelsbilanzdefizite bedroh-

ten Währungsreserven zu schützen. Sowohl die Staaten der Entente als auch die Zentralmächte trafen Abkommen zur Stabilisierung der Wechselkurse und zur finanziellen Hilfe an die schwächeren Partner. Dabei spielten die Notenbanken allerdings mehr nur die Rolle eines Vermittlers; die ergriffenen Maßnahmen, vor allem die Kreditgewährung, lagen meist im Bereich der Schatzämter.

Die Bestrebungen zur Wiederherstellung der Ordnung auf dem Gebiete der Wirtschaft und der Währung wie auch das Bedürfnis nach einer engeren Zusammenarbeit auf internationalem Boden führten in der Nachkriegszeit zu zahlreichen Konferenzen, von denen nur zwei kurz erwähnt seien.

Im Herbst 1920 fand in Brüssel eine vom Völkerbund einberufene Finanzkonferenz statt, die mit einer Reihe von Empfehlungen an die Regierungen abschloß. Die gefaßten Resolutionen zielten unter anderem auf die Wiederherstellung des Budgetgleichgewichtes, die Bekämpfung der Inflation, die Rückkehr zur Goldwährung – mit der Mahnung, dabei ohne Überstürzung vorzugehen – und schließlich auf die Schaffung eines internationalen Clearinghauses hin. Die Ergebnisse der Brüsseler Konferenz trugen somit mehr nur akademisches Gepräge.

*Finanzkonferenz  
in Brüssel*

Als sich die wirtschaftlichen Verhältnisse zusehends verschlechterten und die Inflation in zahlreichen europäischen Ländern ein immer größeres Ausmaß annahm, wurde die Heilung der kranken Wirtschaftskörper zur dringenden Angelegenheit. Unter den zahlreichen Konferenzen, die Mittel und Wege zur wirtschaftlichen Gesundung prüften, gelangte diejenige von Genua im Frühjahr 1922 zu wesentlicher Bedeutung. Die Ergebnisse dieser Konferenz, an der Regierungsvertreter aus fast allen maßgebenden Ländern der Welt mit ihren Experten teilnahmen, waren insofern von erheblicher Tragweite, als die Resolutionen den Ausgangspunkt bildeten für die Sanierung europäischer Währungen. Besonderes Gewicht wurde auf die Rückkehr zur Goldwährung gelegt, wobei es jedoch den einzelnen Ländern anheimgestellt wurde, die alte oder aber eine neue Parität zu wählen. Durch eine Zusammenarbeit der wichtigsten Notenbanken sollten unerwünschte Schwankungen in der Wertrelation zwischen Ware und Gold vermieden und der Gesamtbedarf an Gold für die Währungsreserven herabgesetzt werden. Zu diesem Zwecke wurde die Einführung der Golddevisenwährung befürwortet. Im weiteren wurden gefordert: die Schaffung von Goldzentren zur Vermeidung von Metallsendungen, die Erleichterung des Devisenhandels und die gegenseitige Kreditgewährung zwischen Notenbanken. Ein möglichst stabiler Goldwert bei möglichst rationeller, zentralisierter Goldverwendung und feste Wechselkurse waren die Zielsetzungen der Genueser Konferenz.

*Wirtschaftskonferenz  
in Genua*

In der Überzeugung, daß die gesteckten Ziele nur durch eine enge internationale Zusammenarbeit zu erreichen seien, wurde die Bank von England ersucht, baldmöglichst eine Konferenz der Notenbanken einzuberufen mit der Aufgabe, die Empfehlungen von Genua zu prüfen und den Regierungen konkrete Vorschläge für eine internationale Währungskonvention zu unterbreiten. Die geplante Konferenz kam nie zustande. Gleichwohl kann gesagt werden, daß in Genua der Grundstein für eine umfassende Zusammenarbeit der Notenbanken gelegt wurde.

Die Schweizerische Nationalbank hatte sich eingehend mit dem von der Bank von England vorbereiteten Programm zur Genueser Konferenz befaßt. Da ihre Währungspolitik schon damals faktisch auf dem Golde basierte, konnte sie grundsätzlich den Vorschlägen zustimmen. Indes hätte sie aus gesetzlichen Gründen dem geplanten Goldwährungsabkommen nicht beitreten können. Gegen einige Empfehlungen hegte sie auch währungspolitische Bedenken. Nicht ungefährlich schien ihr die Beteiligung an einer internationalen Finanzierungskorporation, weil damit die Noten- und Kreditpolitik der Nationalbank und die Finanz- und Handelspolitik des Bundes weitgehend gebunden worden wären.

*Zusammenarbeit  
bei Währungsanierungen*

Von 1922 bis 1930 kehrten die meisten Länder, die während des Krieges den Goldstandard verlassen hatten, zur Goldwährung in irgendeiner Form zurück. Den Notenbanken bot sich dabei Gelegenheit, durch Gewährung von Stabilisierungskrediten und durch Hilfen im Rahmen des finanziellen Wiederaufbauwerkes die in Brüssel und Genua gefaßten Resolutionen wenigstens teilweise in die Tat umzusetzen. Im Hinblick darauf, daß für die Schweiz die Stabilisierung der ausländischen Währungen wirtschafts- und handelspolitisch von außerordentlicher Bedeutung war, erklärte sich die Nationalbank von Anfang an zur Mitwirkung an den internationalen Kreditoperationen bereit.

Den ersten Anlaß zu einer gemeinschaftlichen Aktion der Notenbanken bot die Sanierung der deutschen Währung. An der 1924 zur Sicherung der Währungsreform erfolgten Gründung der deutschen Golddiskontobank konnte sich die Nationalbank jedoch nicht beteiligen, weil sie gesetzlich nicht in der Lage war, Aktien dieses Instituts zu übernehmen. Ihr Anerbieten, der Reichsbank einen Kredit bis zu einer halben Million Pfund gegen Verschreibung eines Golddepots zur Verfügung zu stellen, wurde abgelehnt. Die Kredite wurden durch die Bank von England und die amerikanischen Bundesreservebanken gewährt. Im November 1925 waren die Notenbanken der wichtigsten Goldwährungsländer bereit, Belgien einen kurzfristigen Kredit zur Währungssanierung einzuräumen. Der Stabilisierungsversuch scheiterte jedoch. Im Oktober 1926 konnte dann aber ein

zweites Stabilisierungsprogramm auf einer niedrigeren Parität durchgeführt werden. Die Nationalbank beteiligte sich an dem der Belgischen Nationalbank gewährten Kredit mit einer Million Dollar. Im Jahre 1927 wurde zunächst die Stabilisierung der polnischen Währung mit Hilfe des Kredites der Notenbanken und der Aufnahme einer internationalen Anleihe durchgeführt. An der Kreditgewährung der Notenbanken nahm die Nationalbank mit einer halben Million Dollar teil. Im Dezember des gleichen Jahres erteilten die Notenbanken einen der Währungsstabilisierung dienenden Kredit an die Bank von Italien. Die Nationalbank sicherte zehn Millionen Franken zu und erklärte sich gleichzeitig zur Übernahme eines Treuhändermandates bereit, das indessen keine praktische Bedeutung erlangte. 1929 führte Rumänien die Reorganisation seiner Währung durch. Wiederum beteiligte sich die Nationalbank am Kredit mit einer halben Million Dollar. Von diesen Krediten wurde keiner in Anspruch genommen. Sie hatten vor allem den Sinn einer Sicherung.

In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, daß zwei Mitglieder des Direktoriums der Nationalbank ausländischen Notenbanken vorübergehend mit ihrem Rat zur Seite standen. Im Mai 1923 verließ der damalige Vorsteher des II. Departements, Generaldirektor Ch. Schnyder von Wartensee, die Nationalbank, um auf Wunsch des Völkerbundes, welcher die Sanierung der österreichischen Währung und die Emission einer internationalen Anleihe zugunsten Österreichs durchgeführt hatte, das Mandat eines Beraters der Österreichischen Nationalbank zu übernehmen. Nachdem er seine Aufgabe gegen den Jahresschluß als erfüllt betrachten konnte, wurde er vom Bundesrat mit Amtsantritt auf 1. Januar 1924 wieder in seine früheren Funktionen eingesetzt. Ende September 1924 wurde Generaldirektor Dr. G. Bachmann, damals Vorsteher des III. Departements, zum Mitglied des Generalrates der Deutschen Reichsbank gewählt, welches Amt er bis zum 17. Mai 1930 bekleidete. An diesem Tage trat der Young-Plan, der das deutsche Reparationsproblem regelte, in Kraft, womit die Mandate der ausländischen Generalräte dahinfielen.

## B. DIE BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Die auf Vorschlag des Young-Komitees im Jahre 1930 ins Leben gerufene Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) beruht auf einem Staatsvertrag, der zwischen der Eidgenossenschaft und den an der Grün-

*Gründung der BIZ*

derung beteiligten Ländern abgeschlossen und schweizerischerseits durch Bundesbeschluß vom 25. Februar 1930 genehmigt wurde. Dieser Vertrag enthält als integrierenden Bestandteil das sogenannte Grundgesetz der Bank, dem die Geltung eines Bundesgesetzes zukommt. Die BIZ, die ihren Sitz in Basel hat, ist grundsätzlich dem schweizerischen Recht unterstellt, genießt aber verschiedene fiskalische und administrative Sonderrechte; sie untersteht auch nicht dem schweizerischen Bankengesetz. Ohne Einverständnis der andern Vertragsstaaten kann die Schweiz keine Änderung am Grundgesetz vornehmen, wie andererseits die wichtigsten statutarischen Bestimmungen nur mit Zustimmung der Schweiz geändert werden können. Von besonderer Bedeutung für die Nationalbank ist die Bestimmung in den Statuten des internationalen Instituts, daß seine Geschäfte mit der Politik der Zentralnotenbanken der beteiligten Länder übereinstimmen müssen. Die Notenbank des Landes, auf dessen Markt oder in dessen Währung die BIZ ein Finanzgeschäft tätigen will, besitzt ein Vetorecht. So kann auch die Nationalbank gegen alle von der BIZ auf dem schweizerischen Märkte oder in Schweizer Währung auszuführenden Finanzgeschäfte Einspruch erheben. Dieses Vetorecht gehört zu denjenigen statutarischen Bestimmungen, die nur auf dem Wege der Ergänzung des Grundgesetzes abgeändert werden können.

*Beteiligung  
der Nationalbank  
am Aktienkapital der BIZ*

Schon im Frühjahr 1930 wurde der Nationalbank von der BIZ eine Beteiligung am Aktienkapital mit 4000 Aktien im Nominalbetrag von je 2500 Schweizerfranken (frühere Goldfranken zu 290,32... Milligramm Feingold) angeboten. Da die Erwerbung dieser Aktien im schweizerischen Landesinteresse lag, jedoch mit den Bestimmungen des Nationalbankgesetzes unvereinbar war, wurde die Nationalbank durch den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1930 grundsätzlich zur Beteiligung am Aktienkapital der BIZ und damit zur aktiven Mitarbeit ermächtigt. Im Einvernehmen mit dem Bundesrat übernahm dann die Nationalbank die ihr angebotenen Aktien. Im Hinblick darauf, daß dieser Aktienbesitz eine mit dem Grundcharakter des Noteninstituts nicht im Einklang stehende dauernde Anlage bedeutete, wurde diese Beteiligung nach und nach amortisiert.

Die Übernahme von Aktien gab der Nationalbank die Möglichkeit einer Vertretung im Verwaltungsrat der BIZ. Seit Mai 1931 gehört der jeweilige Präsident des Direktoriums diesem Gremium an. Vom 1. Dezember 1942 bis 30. November 1945 hatte Präsident E. Weber den Vorsitz im Verwaltungsrat inne. Während des Zweiten Weltkrieges fanden keine Sitzungen des Verwaltungsrates und auch keine Generalversammlungen unter persönlicher Teilnahme von Vertretern aus verschiedenen Ländern statt. Alle Entscheidungen wurden auf schriftlichem Wege getroffen.



Der allgemeine Zweck der BIZ besteht nach ihren Statuten in der Förderung der Zusammenarbeit der Zentralbanken, in der Schaffung neuer Möglichkeiten für internationale Finanzgeschäfte sowie in der Mitwirkung als Treuhänder oder Agent bei der Regelung internationaler Zahlungsverpflichtungen. Seit dem Wegfall der Reparationszahlungen im Jahre 1931 liegt ihre Haupttätigkeit in der Durchführung der ihr von den Zentralbanken übertragenen Aufgaben. Zahlreich sind die Dienste, welche die BIZ den Zentralbanken leistet.

*Zweck und Aufgabe  
der BIZ*

Durch die regelmäßigen Zusammenkünfte von Vertretern der Notenbanken wurde die Grundlage zu einer wertvollen Kooperation geschaffen, die namentlich während der Finanz- und Wirtschaftskrise in den dreißiger Jahren und in Perioden unstabiler Währungsverhältnisse ihre Früchte trug. Durch zahlreiche Kredite der Notenbanken wurde versucht, das Gebäude des internationalen Kreditsystems zu stützen und auszubauen. Aber auch im ordentlichen Geschäftsverkehr wurden die gegenseitigen Beziehungen enger. In mannigfachen Formen und auf verschiedenen Gebieten wurde durch die BIZ eine Zusammenarbeit der Notenbanken herbeigeführt oder erleichtert. So konnten dank der Mitwirkung der BIZ verschiedene Notenbanken, darunter die Nationalbank, Währungsrisiken der Exportindustrie im Verkehr mit gewissen Ländern durch Vorschüsse in fremder Valuta ausschalten. Die BIZ schuf ferner Erleichterungen für die sichere Anlage und rasche Flüssigmachung von Geldern bei andern Zentralbanken. Über ihre Dienstleistungen im internationalen Zahlungsverkehr wird an anderer Stelle (vgl. Seiten 302 und 304) berichtet.

Die Tatsache, daß die BIZ ihren Sitz in unserem Lande hat und die Nationalbank in ihrem Verwaltungsrat vertreten ist, führte zu einem engen persönlichen Kontakt und zu regen geschäftlichen Beziehungen zwischen den beiden Instituten.

### C. DIE WÄHRUNGSVEREINBARUNGEN DER NATIONALBANK IN DEN DREISSIGER JAHREN

Unter Beteiligung von 64 Ländern wurde im Juni 1933 in London eine vom Völkerbund einberufene internationale Währungs- und Wirtschaftskonferenz eröffnet, die Mittel und Wege suchen sollte, um der die Welt bedrückenden wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten Herr zu werden. Da die Interessen der einzelnen Länder zu stark auseinander

*Weltwirtschaftskonferenz  
in London*

gingen, konnte in den wesentlichsten Punkten keine Einigung erzielt werden. Auf währungspolitischem Gebiet war eine Verständigung deshalb nicht möglich, weil einerseits eine Gruppe von Ländern, welche die Goldwährung preisgegeben hatte, als Nahziel die Steigerung der Warenpreise ins Auge faßte, andererseits die Goldwährungsländer gerade die Stabilisierung der Wechselkurse als eine Voraussetzung für den Wiederaufbau der Weltwirtschaft erachteten. Die Konferenz anerkannte indessen, daß eine Stabilisierung der Währung im Interesse aller liege und das Gold als internationales Tauschmaß wieder eingeführt werden sollte, wobei Zeitpunkt und Parität im Ermessen jedes einzelnen Landes bleiben mußten. Weitere Entschließungen befaßten sich unter anderem mit der Einsparung von Gold durch Verzicht auf den Umlauf von Goldmünzen und Goldzertifikaten und durch die Schaffung einer größeren Elastizität in den Deckungsvorschriften der Zentralbanken sowie mit einer vermehrten Zusammenarbeit der Notenbanken, wobei verschiedene Grundsätze für eine Kooperation aufgestellt wurden.

*Bildung des Goldblocks*

Wegen der kategorischen Weigerung Amerikas, zu einer Verständigung Hand zu bieten – Präsident Roosevelt erklärte, einen Dollar mit fester Kaufkraft schaffen zu wollen – war eine Einigung über Sofortmaßnahmen nicht zu erzielen. Die an der Goldwährung festhaltenden Länder sahen sich deshalb zu einem förmlichen Zusammenschluß genötigt. Am 3. Juli 1933 wurde von den Vertretern Belgiens, Frankreichs, Hollands, Italiens, Polens und der Schweiz die folgende Erklärung abgegeben: «In der Überzeugung, daß die Aufrechterhaltung ihrer Währungen für die wirtschaftliche und finanzielle Gesundheit der Welt und des Kredites sowie für die Sicherung des sozialen Fortschrittes in ihren Ländern wesentlich ist, bestätigen die unterzeichneten Regierungen ihre Absicht, das ungehinderte Funktionieren der Goldwährung in ihren Ländern zu den gegenwärtigen Goldparitäten und im Rahmen der geltenden Währungsgesetze aufrecht zu erhalten. Sie fordern ihre Zentralbanken auf, in enger Fühlung zu bleiben, um dieser Erklärung die größtmögliche Wirksamkeit zu verleihen.» Schon fünf Tage später, am 8. Juli 1933, unterzeichneten die Vertreter der Zentralbanken der beteiligten Länder in Paris eine Vereinbarung zum Zwecke der Verteidigung der Goldwährung und der gegenseitigen Unterstützung im Kampf gegen die Valutaspekulation. Die Erklärung ihrer Regierungen wurde somit rasch in die Tat umgesetzt. Nach Art. 4 der Vereinbarung waren die Notenbanken, die Gold von einer der andern Notenbanken des Goldblocks in Verwahrung hatten, gehalten, von ihrer Regierung die notwendigen Sicherheiten zu erlangen, damit dieses Gold unter allen Umständen für die Ausfuhr frei blieb. Mit Beschluß vom

9. Oktober 1933 gab der Bundesrat der Nationalbank die von ihr gewünschte Zusicherung.

Die Zusammenhänge zwischen Währung und Wirtschaft ließen die im Goldblock zusammengeschlossenen Länder erkennen, daß sie ihre währungspolitische Stellung nur zu behaupten vermochten, wenn sie durch den Handelsverkehr und die übrigen außenwirtschaftlichen Beziehungen ihre Zahlungsbilanzen im Gleichgewicht halten konnten. Die Bestrebungen des Goldblocks gingen deshalb in der Richtung, die Goldwährungsländer zu einem Wirtschaftsblock zu vereinigen. An einer im Oktober 1934 in Brüssel abgehaltenen Konferenz erklärten sich die Goldwährungsländer zum gegenseitigen Abschluß von Handelsverträgen bereit. Neben der Förderung des Fremdenverkehrs und des Transportwesens strebten sie zunächst eine zehnpromzentige Erhöhung des Handelsvolumens an. Das Ergebnis dieser Konferenz war somit verhältnismäßig bescheiden.

Die Erwartungen und Hoffnungen, die auf den Goldblock gesetzt wurden, erfüllten sich leider nicht. Schon im März 1935, als sich Belgien zur Währungsabwertung veranlaßt sah, ging er aus den Fugen. Doch endgültig wurde die Auflösung des Goldblocks erst mit der Abkehr Frankreichs vom Goldstandard im September 1936.

Wie an anderer Stelle (vgl. Seite 119) näher ausgeführt wurde, trafen am 25. September 1936 die Vereinigten Staaten von Amerika, England und Frankreich eine Vereinbarung über die gegenseitigen währungstechnischen Beziehungen. In der Folge schlossen sich Belgien, Holland und die Schweiz dem Abkommen an. Durch die Vereinbarung wurde das Gold als internationale Grundlage für die Zusammenarbeit der Notenbanken erneut anerkannt. Die späteren währungspolitischen Maßnahmen in England und Frankreich setzten das Dreimächteabkommen stillschweigend außer Kraft. Für die Schweiz behielt es jedoch seine Bedeutung, weil es die Grundlage für die währungspolitischen Beziehungen der Nationalbank zum Notenbanksystem der Vereinigten Staaten schuf.

*Dreimächteabkommen*

#### D. DIE ZUSAMMENARBEIT DER NOTENBANKEN SEIT 1939

Während der Dauer des Zweiten Weltkrieges konnte von einer allgemeinen Zusammenarbeit der Notenbanken nicht mehr die Rede sein. Hingegen fanden Besprechungen, Geschäfte und Vereinbarungen zwischen den

*Zusammenarbeit während  
des Zweiten Weltkrieges*

Notenbanken einzelner Länder oder Ländergruppen statt. In den von den Regierungen abgeschlossenen Finanz- und Zahlungsabkommen wurden den Zentralbanken als Agenten bestimmte Funktionen zugewiesen.

*Währungspläne*

Schon bevor die Waffen ruhten, befaßten sich die beiden kriegführenden Mächtegruppen mit der Neuordnung des internationalen Währungssystems. Während die Lösungsversuche auf deutscher Seite vorwiegend vom staatlich gelenkten Zahlungsverkehr ausgingen und durch Zusammenfassung der verschiedenen bilateralen Verrechnungssysteme zu einem gewissen Grad von Multilateralismus zu gelangen strebten, stand in den angelsächsischen Ländern die Wiederherstellung eines freien Weltzahlungsverkehrs im Mittelpunkt der Diskussionen.

In den ersten Monaten des Jahres 1943 veröffentlichten das englische und das amerikanische Schatzamt die in der Folge unter dem Namen ihrer Verfasser als Keynes-Plan und als White-Plan bekannt gewordenen Währungsprojekte. Diese beiden Pläne bildeten die Grundlage der Beratungen der im Juli 1944 in Bretton Woods abgehaltenen interalliierten Währungskonferenz, die von 44 Staaten besickt worden war. Die Konferenz führte zur Annahme eines Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Währungsfonds und einer Internationalen Bank für den Wiederaufbau und die Förderung der Wirtschaft (Weltbank).

*Internationaler  
Währungsfonds*

Die unmittelbaren Ziele des Internationalen Währungsfonds bestanden im Ausgleich vorübergehender Gleichgewichtsstörungen in den Zahlungsbilanzen durch die Gewährung kurzfristiger Valutakredite. Im Abkommen sind verschiedene Elemente des früheren Goldstandards enthalten. Das Gold behielt seine Funktion als gemeinsamer Wertmaßstab, indem die Paritätswerte der am System beteiligten Länder in Gold ausgedrückt sind. Die Konvention über den Währungsfonds erstrebt stabile Wechselkurse. Die Paritäten sind dem Fonds zu melden; Paritätsänderungen dürfen grundsätzlich nur unter ganz bestimmten Verhältnissen und Bedingungen vorgenommen werden. Für den laufenden Wirtschaftsverkehr sind Zahlungsbeschränkungen im Prinzip verboten. Ein weiteres Element des Fonds bildet die Vermittlung von Devisenkrediten für die kurzfristige Überbrückung von Fehlbeträgen im laufenden Zahlungsverkehr. Während längerer Zeit übte der Fonds nur eine beschränkte Tätigkeit aus.

*Die Weltbank*

Die Aufgabe der Internationalen Bank für den Wiederaufbau und die Förderung der Wirtschaft besteht in der Erleichterung der internationalen Kapitalanlagen für produktive Zwecke. Sie befaßt sich vor allem mit der Gewährung von mittel- und langfristigen Darlehen an kriegszerstörte oder unentwickelte und deshalb kapitalbedürftige Länder; die Mittel hierzu beschafft sie sich auf kapitalexportfähigen Märkten. In den ersten zehn

Geschäftsjahren hat die Weltbank Darlehen im Gesamtbetrag von 2,7 Milliarden Dollar gewährt.

Die Schweiz wurde zum Beitritt zu den Institutionen von Bretton Woods nicht eingeladen. Inoffiziell ließ man sie allerdings wissen, daß England und voraussichtlich auch die Vereinigten Staaten ein allfälliges Aufnahmegesuch der Schweiz befürworten würden. Die Nationalbank, die alle Bestrebungen auf internationalem Boden zur Schaffung gesunder Währungsverhältnisse begrüßt, hat, wie übrigens verschiedene andere Gremien, die Frage eines Beitrittes eingehend geprüft. Die Zielsetzungen des Fonds und der Weltbank decken sich weitgehend mit den schweizerischen Auffassungen. Mit seiner weltverbundenen Wirtschaft ist unser Land an geordneten Verhältnissen auf dem Gebiete des internationalen Güteraustausches und Zahlungsverkehrs in hohem Maße interessiert. Aus verschiedenen Gründen konnte sich die Schweiz indessen nicht zu einem Beitritt entschließen. Bestimmend waren sowohl währungspolitische als auch handelspolitische Erwägungen. Der Beitritt hätte eine teilweise Preisgabe unserer Währungssouveränität und die Immobilisierung namhafter Kapitalien zur Folge gehabt. Von ausschlaggebender Bedeutung war jedoch die Tatsache, daß die Schweiz ein kleines Land mit harter Währung ist. Wird eine Valuta vom Fonds als knapp erklärt, so hat er nach den Statuten das Recht, die Bestände in dieser Währung zu vermehren, sei es auf dem fakultativen Weg der Kreditgewährung seitens des betreffenden Landes, sei es, daß ein Hartwährungsland dazu verhalten werden kann, seine Valuta dem Fonds gegen Gold abzugeben. Das will heißen, daß die Nationalbank unter Umständen zu einer vom Ausland diktierten Frankenschaffung schreiten müßte, einer Währungspolitik, die der bisherigen entgegengesetzt wäre. Zudem können gegen Länder mit knapper Währung alle andern Mitglieder des Fonds den freien Devisenverkehr beschränken und daher diskriminatorische Maßnahmen ergreifen. Jedenfalls hätte die Schweiz nicht mehr, wie unter dem Regime der bilateralen Verträge, dieselben Möglichkeiten, auf die Verwendung ihrer Ausleihungen, das heißt auf die Zusammensetzung ihrer Exporte, bestimmenden Einfluß zu nehmen.

Obwohl die Schweiz aus den dargelegten Gründen darauf verzichtete, den Institutionen von Bretton Woods beizutreten, so stand sie doch nicht völlig abseits. Der Weltbank stellte die Schweiz ihren Kapitalmarkt zur Verfügung. Durch die Emission von sechs Anleihen erhielt die Weltbank bis Ende 1956 Mittel in der Höhe von 300 Millionen Franken. Außerdem gewährte ihr der Bund im Dezember 1956 ein Darlehen von 200 Millionen Franken. Die finanziellen Beziehungen mit der Weltbank sind jedoch nicht eingleisig. Ein großer Teil der von der Weltbank am schweizerischen

*Stellungnahme der Schweiz  
zu den Institutionen  
von Bretton Woods*

Markt aufgenommenen und an andere Staaten ausgeliehenen Mittel ist zur Bezahlung schweizerischer Exporte verwendet worden. Dem Fonds liefert die Nationalbank regelmäßig eine Reihe finanz- und wirtschaftsstatistischer Angaben und Auskünfte über unser Land.

*Internationaler  
Zahlungsverkehr*

Unter dem Regime des Goldstandards warf der Zahlungsverkehr der Schweiz keine Probleme auf. Die Nationalbank hatte meist nur den Spitzenbedarf der Zahlungsbilanz zu decken. Eine intensive, allerdings mehr technische Zusammenarbeit mit ausländischen Notenbanken ergab sich von 1931 an durch die Einführung des gebundenen Zahlungsverkehrs auf Grund von Clearing- und Zahlungsabkommen. Die Schweiz ist ferner seit 1950 Mitglied der durch die Organisation für die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) ins Leben gerufenen Europäischen Zahlungsunion (EZU), in deren Direktionskomitee unser Land durch die Nationalbank vertreten ist.

Der Zahlungsverkehr der Schweiz mit dem Auslande bildet Gegenstand eines besonderen Kapitels (vgl. Seite 284).

## 12. DIE ORGANISATION DER NATIONALBANK

### A. STRUKTUR DER NATIONALBANK

#### a) *Die Rechtsform*

Als dem Bunde das Monopol zur Ausgabe von Banknoten übertragen wurde, bestand Übereinstimmung darüber, daß der Bund nicht selbst Banknoten ausgeben, sondern zur Ausübung des Monopols ein besonderes Noteninstitut errichten solle. Umstritten blieb dagegen, ob dieses Institut als Staatsbank oder als Privatbank auszugestalten sei. Zugunsten der staatlichen Form wurde namentlich geltend gemacht, nur sie vermöge Gewähr dafür zu bieten, daß die Notenbank ihre Aufgabe im Dienste des Landes richtig erfüllen könne und nicht zum Gegenstand privater Sonderinteressen werde. Dem hielten die Befürworter einer Aktienbank das Beispiel des Auslandes entgegen, wo zu jener Zeit alle bedeutenderen Notenbanken mit Ausnahme der Russischen Staatsbank auf privater Grundlage aufgebaut waren. Als Vorzug der privatrechtlichen Form wurde insbesondere hervorgehoben, sie halte politische Einflüsse von der Notenbank fern, was ihrem Kredit zustatten komme, und verschaffe ihr im Kriegsfall den völkerrechtlichen Schutz des Privateigentums, während das Vermögen einer Staatsbank wie dasjenige des Staates selbst dem Zugriff des Feindes ausgesetzt sei. Auch hofften die Kantonalbanken und die Emissionsbanken, daß ihnen eine Aktienbank eher die Möglichkeit zu einer Beteiligung bieten werde als eine Bundesbank.

*Die Alternative des  
Verfassungsartikels*

Der am 18. Oktober 1891 von Volk und Ständen angenommene Art. 39 der Bundesverfassung hat diese Alternative nicht entschieden; vielmehr ließ er dem Bundesgesetzgeber die Wahl, mit der Ausübung des Notenmonopols entweder eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank oder eine unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes zu verwaltende Aktienbank zu betrauen. Man wollte die Auseinandersetzung über die grundsätzliche Frage des Notenmonopols nicht mit einem Meinungsstreit über die Struktur der künftigen Notenbank belasten.

Tatsächlich sollten nach Annahme des Verfassungsartikels noch nahezu anderthalb Jahrzehnte verstreichen, bis eine Verständigung über die Rechtsform und den Sitz des Noteninstitutes gefunden war.

Ein erster Gesetzesentwurf von 1894 sah die Errichtung einer Staatsbank mit Garantie der Eidgenossenschaft für alle Verpflichtungen der Bank vor; sie sollte nach dem Vorschlag des Bundesrates ausschließlich durch den Bund, nach der vom Parlament gutgeheißenen Fassung zu drei Fünfteln durch den Bund und zu zwei Fünfteln durch die Kantone finanziert werden. Auf ein Referendum hin wurde diese Vorlage am 28. Februar 1897 von Volk und Ständen verworfen. Nach einer zweiten Gesetzesvorlage von 1899 sollte das Kapital der Notenbank zu je einem Drittel durch den Bund, durch die Kantone und durch öffentliche Zeichnung beschafft und das oberste Organ der Bank, ein Generalrat von 75 Mitgliedern, im gleichen Verhältnis durch die drei Kapitalgebergruppen bestellt werden; dieser Gesetzesentwurf blieb in der parlamentarischen Beratung stecken, weil die beiden Räte sich über den Sitz der Bank nicht einigen konnten. Erst ein dritter Entwurf von 1904 führte zum Ziel. Aus ihm ging das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1905 über die Schweizerische Nationalbank hervor, welches die zentrale Notenbank ins Leben rief.

Die Lösung, die das Gesetz wählte, war vom Bestreben getragen, zwischen den im Ringen um die Schaffung der zentralen Notenbank zutage getretenen gegensätzlichen Anschauungen und Interessen nach Möglichkeit zu vermitteln. Den Anhängern einer Privatbank kam man dadurch entgegen, daß die Nationalbank als Aktiengesellschaft errichtet und ein Teil des Grundkapitals zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt wurde. Der Bund verzichtete auf eine Beteiligung am Kapital und übernahm auch keine Haftung für die Verbindlichkeiten der Bank. In ihrer äußern Gestalt erscheint die Bank als ein Institut des Privatrechtes. Dementsprechend wickeln sich auch ihre Geschäfte zur Hauptsache im Wege zivilrechtlicher Verträge ab. Dagegen kommt das staatliche Element in der innern Struktur der Bank zur Geltung. Die Organisation wird nicht, wie bei einer gewöhnlichen Aktiengesellschaft, durch Statuten, sondern durch das Gesetz selbst geordnet, das auch den Geschäftskreis der Bank in verbindlicher Weise umschreibt. Durch eine Reihe wichtiger Wahl- und Genehmigungskompetenzen gewährt sodann das Gesetz dem Bund eine weitgehende Aufsicht über die Tätigkeit der Bank und einen maßgebenden Einfluß auf die personelle Zusammensetzung der Geschäftsleitung und der Bankbehörden. Die Beamten und Angestellten der Bank galten anfänglich als Bundesbeamte; seit der Gesetzesrevision von 1921 stehen sie zwar nicht mehr in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sind aber nach wie vor den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Bundesbeamten unterstellt. Den Interessen der Kantone trug der Gesetzgeber durch die Regelung der



Gewinnverteilung wie auch dadurch Rechnung, daß er das Grundkapital der Bank zum größeren Teil den Kantonen, den Kantonalbanken und den früheren Emissionsbanken zur Zeichnung reservierte; zudem begrenzte er das Stimmrecht der privaten Aktionäre in der Generalversammlung auf 100 Stimmen für jeden Aktionär, womit der öffentlichen Hand die Mehrheit in der Generalversammlung gesichert wurde.

So hat das Gesetz von 1905 ein Noteninstitut geschaffen, das staatliche mit privaten Elementen verbindet. Der äußern Gestalt nach eine selbständige Rechtspersönlichkeit des Zivilrechts, trägt die Nationalbank in ihrer innern Struktur weitgehend den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die späteren Revisionen des Nationalbankgesetzes haben an dieser Ordnung im wesentlichen nichts mehr geändert. Die Rechtsform der Bank hat sich während der 50 Jahre ihres Bestehens bewährt. Mag sie auch in mancher Hinsicht als Kompromißwerk erscheinen, so hat sie doch den Bund, die Kantone und die Privatwirtschaft zu fruchtbarer Zusammenarbeit in der Erfüllung der dem zentralen Noteninstitut obliegenden Aufgaben vereinigt.

#### *b) Das Grundkapital*

Das Grundkapital der Nationalbank beträgt 50 Millionen Franken und ist zur Hälfte einbezahlt. Bestimmend für die Festsetzung des Betrages war die Erwägung, daß ein angemessen hohes Kapital erforderlich sei, um für die Tätigkeit des Noteninstitutes eine genügend breite Grundlage zu schaffen und von Anfang an das Vertrauen des Publikums zu gewinnen. Auf der anderen Seite erachtete man es jedoch aus Sorge um die Rentabilität der Bank als angezeigt, sich zunächst mit der Einzahlung der Hälfte des Kapitals zu begnügen. Der Rest oder Teilbeträge hievon können durch Beschluß des Bankrates einberufen werden. Ferner sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Erhöhung des Grundkapitals der Bank vor; sie kann von der Generalversammlung beschlossen werden, bedarf aber der Genehmigung durch die Bundesversammlung, die zugleich bestimmt, in welcher Weise das neue Kapital aufgebracht werden soll.

*Betrag und Einzahlung*

Bei der Errichtung der Nationalbank wurden zwei Fünftel des Grundkapitals den Kantonen im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung zur Zeichnung vorbehalten. Wollte ein Kanton von seinem Zeichnungsrecht keinen Gebrauch machen, so konnte die betreffende Kantonalbank es an seiner Stelle ausüben. Ein weiteres Fünftel wurde den früheren Emissionsbanken nach dem Verhältnis ihrer Notenemission am 31. Dezember 1904 reserviert. Die letzten zwei Fünftel wurden zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

*Verteilung*

Dabei waren, um den nationalen Charakter der Notenbank zu wahren, nur Schweizerbürger, öffentlich-rechtliche Körperschaften des schweizerischen Rechtes sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften mit Hauptniederlassung in der Schweiz zur Zeichnung zugelassen. Die gleichen Bedingungen hinsichtlich ihrer Nationalität müssen auch alle späteren Erwerber von Aktien der Nationalbank erfüllen.

*Übertragung der Aktien*

Die Übertragung der Aktien erfolgt durch Übergabe des Titels in Verbindung mit einem Indossament. Sie bedarf der Genehmigung durch den Bankausschuß, dem hiedurch die Möglichkeit in die Hand gegeben ist, die Einhaltung der Vorschriften über die Nationalität zu überwachen. Nach den Nationalbankgesetzen von 1905 und 1921 war Einstimmigkeit des Bankausschusses erforderlich, andernfalls hatte der Bankrat zu entscheiden. Das Gesetz von 1953 überträgt den Entscheid dann dem Bankrat, wenn nicht wenigstens sechs Mitglieder des Bankausschusses der Aktienübertragung zustimmen.

*Aktienbuch*

Wird die Genehmigung erteilt, so läßt der Bankausschuß den Übergang der Aktien auf dem Titel vermerken und den Erwerber ins Aktienbuch eintragen. Nur wer im Aktienbuch eingetragen ist, wird von der Bank als Aktionär anerkannt. Insbesondere steht das Stimmrecht in der Generalversammlung bloß dem eingetragenen Aktionär zu.

*Gliederung  
des Aktienbesitzes*

Über die Gliederung des Aktienbesitzes nach erfolgter Gründung der Bank und über die seitherige Entwicklung orientiert die Übersicht auf der gegenüberliegenden Seite. Wie daraus hervorgeht, hat sich das Verhältnis zwischen öffentlichem und privatem Aktienbesitz im Laufe der Zeit nur wenig verschoben. Ende 1909 besaßen die Kantone und Kantonalbanken 55,43 Prozent der Aktien, Ende 1956 55,02 Prozent. Der private Aktienbesitz verteilt sich, entsprechend den seinerzeitigen Erwartungen des Gesetzgebers, auf eine große Zahl von Aktionären.

### *c) Die Mitwirkung und Aufsicht des Bundes*

Nach der Vorschrift von Art. 39, Absatz 2, der Bundesverfassung ist die Notenbank unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes zu verwalten. Zu diesem Zwecke hat das Nationalbankgesetz dem Bunde eine Reihe wichtiger Kompetenzen übertragen.

*Wahlkompetenzen*

Von besonderer Bedeutung sind zunächst die Wahlkompetenzen des Bundes, die ihm einen überragenden Einfluß auf die Besetzung der Bankbehörden und der Geschäftsleitung und damit indirekt auch auf die Verwaltung der Bank einräumen. Von den 40 Mitgliedern des Bankrates

VERTEILUNG DES AKTIENBESITZES

Gliederung		Ende 1909 <sup>1</sup>	Ende 1931	Ende 1956
		Anzahl Aktionäre		
Privataktionäre mit	1 Aktie	2 637	2 407	2 268
	2 Aktien	4 378	2 831	1 560
	3 bis 5 Aktien	2 130	1 740	1 343
	6 bis 10 Aktien	490	584	632
	11 bis 25 Aktien	345	414	381
	26 bis 50 Aktien	84	139	163
	50 bis 100 Aktien	25	63	44
	101 bis 200 Aktien	8	20	20
	über 200 Aktien	13	16	14
Zusammen		10 110	8 214	6 425
Kantone und Halbkantone		23	23	23
Kantonalbanken <sup>2</sup>		33	23	27
Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten <sup>3</sup>		.	.	48
Total		10 166	8 260	6 523
		Anzahl Aktien		
Privataktionäre		44 569	45 855	42 519
Kantone und Halbkantone		38 772	38 284	38 670
Kantonalbanken <sup>2</sup>		16 659	15 861	16 351
Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten <sup>3</sup>		.	.	2 460
Total		100 000	100 000	100 000

<sup>1</sup> Die erste Aufteilung der Privataktionäre nach der Zahl der Aktien wurde für Ende 1909 gemacht

<sup>2</sup> Für 1909 und 1931 einschließlich frühere Emissionsbanken

<sup>3</sup> 1909 und 1931 in der Gruppe Privataktionäre enthalten

ernennt der Bundesrat deren 23 sowie den Präsidenten und Vizepräsidenten, die von Amtes wegen zugleich auch dem Bankausschuß vorstehen. Ferner wählt er auf Vorschlag des Bankrates die Mitglieder des Direktoriums, deren Stellvertreter und die Direktoren der Zweiganstalten; aus der Mitte des Direktoriums bezeichnet er dessen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Als Mittel zur Kontrolle der Notenbank verfügt sodann der Bund über weitreichende Genehmigungsbefugnisse. Wie bereits erwähnt, kann das Grundkapital nur mit Zustimmung der Bundesversammlung erhöht werden. Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Bank bedürfen der Genehmigung des Bundesrates, bevor sie veröffentlicht und der Generalversammlung zur Abnahme unterbreitet werden. Eine Genehmigung des Bundesrates ist ferner erforderlich für alle wichtigeren Reglemente des Bankrates. Im Gegensatz zu anderen Gesetzen wird das Nationalbankgesetz nicht

*Genehmigungskompetenzen*

durch eine Vollziehungsverordnung ergänzt; statt dessen bestimmt das Gesetz, daß der Bankrat die Geschäftsführung der Nationalbank und die Kompetenzen der Bankbehörden sowie ihre Beziehungen untereinander durch Reglemente zu ordnen hat, die der Genehmigung des Bundesrates unterliegen. Das Reglement betreffend die Besoldungsminima und -maxima der Beamten und Angestellten der Bank mußte bis 1921, d. h. solange das Personal den Bundesbeamten gleichgestellt war, von der Bundesversammlung genehmigt werden; seither bedarf es der Genehmigung durch den Bundesrat.

*Banknotenkontrolle*

Gegenstand besonderer Aufsichtsbefugnisse des Bundes bildet die Notenemission. Die Nennwerte der Banknoten können von der Bank nicht nach ihrem Belieben, sondern nur mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt werden; bis zur Gesetzesrevision von 1953 war sogar im Gesetz selbst vorgeschrieben, daß die Noten in Abschnitten zu 50, 100, 500 und 1000 Franken auszugeben seien, während für die Ausgabe von Noten mit anderen Nennwerten eine Ermächtigung von seiten des Bundesrates notwendig war. Auch der Rückruf von Banknoten darf nur mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen. Die technische Abwicklung der Notenemission, d. h. die Anfertigung, Ablieferung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten, steht unter der Kontrolle des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes. Seit 1927 ist damit die Eidgenössische Finanzkontrolle betraut. Die derzeit für die Banknotenkontrolle maßgebenden Vorschriften sind enthalten in der Verfügung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 29. Juni 1954 betreffend die Kontrolle der Banknoten der Schweizerischen Nationalbank.

*Aufhebung der Einlöschungspflicht und Verfügung des gesetzlichen Kurses der Banknoten*

Größtes Gewicht kommt der Kompetenz des Bundes zu, die Nationalbank von der Verpflichtung zur Einlösung ihrer Noten zu entbinden und die Noten als gesetzliches Zahlungsmittel zu erklären. Das erste Nationalbankgesetz von 1905 begnügte sich mit der Vorschrift, daß eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme der Noten der Nationalbank nur bei Notfällen in Kriegszeiten ausgesprochen werden dürfe; wer die Entscheidung hierüber zu treffen habe, wurde im Gesetz nicht bestimmt. Als bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges im Jahre 1914 von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden mußte, geschah dies durch einen Erlaß des Bundesrates, der zugleich auch die Nationalbank von der Verpflichtung zur Einlösung ihrer Noten entthob. Die Revision von 1921 hat dann die Kompetenz sowohl zur Verfügung des gesetzlichen Kurses der Banknoten als auch zur Aufhebung der Einlöschungspflicht ausdrücklich in die Hand des Bundesrates gelegt. Dasselbe trifft zu für das revidierte Nationalbankgesetz von 1953; es erklärt im weiteren den Bundesrat als zuständig, die Preisgrenzen fest-

zusetzen, welche die Bank beim An- und Verkauf von Gold einzuhalten hat, solange die Einlösung der Banknoten in Gold suspendiert bleibt.

Endlich stehen dem Bunde Entscheidungsbefugnisse administrativer und organisatorischer Art im Verhältnis zu den Kantonen zu. Der Bundesrat setzt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Anteile der Kantone am Reingewinn fest, den die Bank nach Ausschüttung der Dividende an die Eidgenössische Staatskasse abzuliefern hat. Ferner entscheidet er im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Kanton und der Nationalbank über die Errichtung einer Zweiganstalt oder Agentur.

*Weitere Kompetenzen  
des Bundes*

#### *d) Sitz, Gerichtsstand und steuerrechtliche Stellung der Nationalbank*

Wie die rechtliche Struktur der Nationalbank bildet auch die Regelung der Sitzfrage das Ergebnis eines Kompromisses. Als rechtlichen und administrativen Sitz der Bank hat der Gesetzgeber die Landeshauptstadt Bern, als Sitz des Direktoriums Zürich, das bedeutendste wirtschaftliche Zentrum der Schweiz, bezeichnet. Diese Zweiteilung des Sitzes ist trotz ihrer Schwerfälligkeit bei den Revisionen des Nationalbankgesetzes jeweils unverändert übernommen worden, da man die seinerzeit mühsam erkämpfte Verständigungslösung nicht wieder in Frage stellen wollte.

*Sitz*

In Bern als dem administrativen Sitz der Bank haben nach gesetzlicher Vorschrift die Generalversammlungen der Aktionäre und in der Regel die Sitzungen des Bankrates sowie diejenigen des Bankausschusses stattzufinden. Gerichtsstand der Nationalbank ist normalerweise Bern als rechtlicher Sitz des Institutes. Daneben gilt für die Zweiganstalten und Agenturen der Bank die Bestimmung von Art. 642, Absatz 3, des Obligationenrechtes, wonach am Ort der Zweigniederlassung ein Gerichtsstand für Klagen aus deren Geschäftsbetrieb besteht.

*Gerichtsstand*

Eine besondere Regelung hat das Gesetz für bestimmte Rechtsstreitigkeiten getroffen, die mit der Eigenart der Notenbank und ihrer Tätigkeit zusammenhängen. Der Beurteilung des Bundesgerichtes als einziger Instanz unterliegen alle privatrechtlichen Streitigkeiten aus der Notenemission, Streitigkeiten zwischen Bund, Kantonen und Aktionären unter sich oder mit der Nationalbank betreffend den Reingewinn oder den Liquidationsertrag und endlich Streitigkeiten betreffend die Feststellung der Bilanz für den Fall, daß das Privilegium der Bank nicht erneuert und diese mit Aktiven und Passiven vom Bunde übernommen werden sollte.

Nach ausdrücklicher Vorschrift von Art. 39, Absatz 5, der Bundesverfassung darf die Nationalbank in den Kantonen keiner Besteuerung unter-

*Steuerrechtliche Stellung*

zogen werden. Im Nationalbankgesetz wird dieses Besteuerungsverbot wiederholt und in einigen Punkten präzisiert. Es findet seine Rechtfertigung im öffentlich-rechtlichen Zweck der Notenbank und nicht zuletzt auch im Umstand, daß die Kantone am Reingewinn der Bank bereits stark beteiligt sind; eine Besteuerung der Bank hätte zur Folge, daß das Beteiligungsverhältnis der Kantone, in denen sich größere Niederlassungen der Bank befinden, zuungunsten der anderen verschoben würde.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf alle Kantons- und Gemeindesteuern. Sie gilt auch für indirekte Steuern, wie namentlich die im Gesetz besonders erwähnten Stempelsteuern, wobei jedoch nur die Bank selbst, nicht aber auch der Kunde oder Dritte, der zu ihr in Beziehung tritt, Steuerfreiheit genießt.

Eine Besteuerung der Nationalbank durch den Bund stand zur Zeit, als die Bank errichtet wurde, nicht in Frage. Erst die Fiskalgesetzgebung des Weltkrieges von 1914 bis 1918 verlieh der Frage aktuelle Bedeutung. Von den direkten Bundessteuern blieb zwar die Bank zunächst befreit; sie hatte weder die erste eidgenössische Kriegssteuer noch die erste Kriegsgewinnsteuer zu leisten. Dagegen wurde sie wie die anderen Banken den eidgenössischen Stempelabgaben auf Wechseln, Wertschriften und Coupons unterworfen. Später zog der Bund die Nationalbank auch zu allen direkten Bundessteuern heran; doch wird ihr dabei mit Rücksicht auf ihre besondere rechtliche Struktur ein Abzug gewährt, dessen Höhe dem prozentualen Anteil der Kantone und Kantonalbanken am Aktienkapital der Bank entspricht.

## B. DIE ORGANE DER BANK

Die Organe der Nationalbank gliedern sich in drei Gruppen: die Generalversammlung der Aktionäre, die Bankbehörden und die Organe der Geschäftsleitung.

### *a) Die Generalversammlung*

*Einberufung* Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr einmal zur Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie zur Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes statt. Außerordentliche General-

versammlungen sind einzuberufen, wenn die Generalversammlung selbst, der Bankrat oder die Revisionskommission es beschließen oder wenn Aktionäre, deren Aktien mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals ausmachen, es unter Anführung des Zweckes verlangen. Bisher haben vier außerordentliche Generalversammlungen stattgefunden, und zwar im September 1918 zur Behandlung von Anträgen auf Abänderung des Nationalbankgesetzes, im Dezember 1924 und im Juli 1933 zur Beschlußfassung über die Erneuerung des Notenprivilegiums und im Mai 1930 zur Antragstellung betreffend Beteiligung der Nationalbank am Grundkapital der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Präsidenten des Bankrates, der auch den Vorsitz in der Versammlung führt.

Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Vertretung durch einen anderen Aktionär ist zulässig, mit der Einschränkung, daß Aktien, die auf denselben Namen lauten, nur durch eine einzige Person vertreten werden dürfen. Besteht an einer Aktie Miteigentum oder Gesamteigentum, so haben die Eigentümer einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

*Teilnahme und  
Stimmberechtigung*

Jede Aktie berechtigt grundsätzlich zu einer Stimme in der Generalversammlung. Ein Privataktionär darf jedoch für eigene und vertretene Aktien nicht mehr als 100 Stimmen abgeben. Ein unbeschränktes Stimmrecht wurde bis zur Gesetzesrevision von 1953 in der Praxis nur den Kantonen und Kantonalbanken zuerkannt; das Gesetz von 1953 gewährt es sämtlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten.

Die Kompetenzen der Generalversammlung sind, entsprechend dem besonderen Zweck der Bank als Trägerin öffentlicher Aufgaben mit starker Berücksichtigung des staatlichen Elementes, enger begrenzt als diejenigen der Generalversammlung einer gewöhnlichen Aktiengesellschaft des Privatrechtes. Sie beschränken sich auf die Abnahme von Geschäftsbericht und Jahresrechnung – die zuvor vom Bundesrat genehmigt werden müssen – auf die Verwendung des Reingewinnes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auf die Wahl von 15 Mitgliedern des Bankrates und die Wahl der Revisionskommission, auf die Beschlußfassung über die Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf des Privilegiums, auf die Beschlußfassung über eine Erhöhung des Grundkapitals – wobei die Genehmigung der Bundesversammlung vorbehalten bleibt – und auf allfällige Anträge an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung betreffend Abänderung des Nationalbankgesetzes. Ferner kann die Generalversammlung über alle Angelegenheiten Beschluß fassen, die ihr der Bankrat von sich aus zum Entscheid vorlegt oder die ihr von Aktionären, welche zusammen min-

*Befugnisse*

destens den zehnten Teil des Grundkapitals vertreten, unterbreitet werden; dabei versteht sich jedoch, daß diese Kompetenz nur Gegenstände betreffen kann, die nicht von Gesetzes wegen einem anderen Organ der Bank zum Entscheid zugewiesen sind.

*Beschlußfassung*

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 Aktionäre anwesend sind, die wenigstens den zehnten Teil des Grundkapitals vertreten. Erhöhungen des Grundkapitals und Anträge an den Bundesrat auf Abänderung des Nationalbankgesetzes können indessen nur beschlossen werden, wenn mindestens ein Viertel, und Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft nur, wenn mindestens die Hälfte aller Aktien vertreten ist. Kommt eine beschlußfähige Versammlung auf erste Einladung nicht zustande, so ist eine neue Generalversammlung einzuberufen, die an die erwähnten Einschränkungen nicht mehr gebunden ist. Für einen Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, sind aber in jedem Falle mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird dieses Quorum nicht erreicht, so gilt die Fortdauer der Gesellschaft nach Ablauf des Privilegiums als beschlossen.

*b) Die Bankbehörden*

*Abgrenzung der  
Kompetenzen*

Unter dem Ausdruck «Bankbehörden» faßt das Gesetz den Bankrat, den Bankausschuß, die Revisionskommission und die Lokalkomitees zusammen. Gemeinsam ist diesen Organen, daß ihnen Funktionen der Aufsicht und Kontrolle obliegen. Daß sich vier Instanzen in diese Aufgabe teilen, hängt zusammen mit der besonderen rechtlichen Struktur der Bank, bei deren Errichtung auf eine Mehrzahl von öffentlichen und privaten, von allgemeinen und regionalen Interessen Rücksicht zu nehmen war.

Die Kompetenzen der Bankbehörden und ihre gegenseitigen Beziehungen unter sich und zur Geschäftsleitung werden zur Hauptsache durch das Gesetz festgelegt. Die näheren Einzelheiten sind vom Bankrat durch Reglemente zu ordnen. Im Sinne solcher Reglemente hat der Bankrat Geschäftsordnungen für sich selbst, den Bankausschuß, die Revisionskommission, die Lokalkomitees, das Direktorium mit Einschluß des Generalsekretariats und die Lokaldirektionen sowie eine Ausstandsordnung für die Mitglieder der Bankbehörden erlassen; ein weiteres, ebenfalls vom Bundesrat genehmigtes Reglement setzt die Entschädigungen der Mitglieder der Bankbehörden für ihre Tätigkeit fest.

*Gemeinsame Vorschriften*

Die Amtsdauer der Mitglieder der Bankbehörden beträgt vier Jahre, mit Ausnahme der Mitglieder und Ersatzmänner der Revisionskommission,



die von der Generalversammlung alljährlich zu wählen sind. Für alle Mitglieder der Bankbehörden gilt die Vorschrift der schweizerischen Nationalität: sie müssen, wie übrigens auch alle Beamten und Angestellten der Bank, in der Schweiz niedergelassene Schweizerbürger sein. Gemeinsame Vorschriften bestehen ferner über die Wahrung des Bankgeheimnisses und die Verantwortlichkeit. Die Mitglieder der Bankbehörden sind wie die Beamten und Angestellten der Bank zu strenger Verschwiegenheit über die Geschäftsbeziehungen der Bank zu Dritten und über alle Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäß besonderer Vorschrift vertraulich zu behandeln sind; die Schweigepflicht besteht, wie das revidierte Nationalbankgesetz von 1953 ausdrücklich bestimmt, auch nach Ausscheiden eines Mitgliedes aus den Bankbehörden fort. Für ihre Amtsführung sind die Behördemitglieder den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten unterstellt. Das Gesetz von 1953 bestimmt dies ausdrücklich; in den früheren Nationalbankgesetzen war die Frage offen gelassen worden. Ferner können die Mitglieder der Bankbehörden nach dem Gesetz von 1953 durch Beschluß des Organs oder der Behörde, durch die sie gewählt worden sind, unter Angabe der Gründe abberufen werden.

Organ für die allgemeine Beaufsichtigung des Geschäftsganges und der Geschäftsführung der Bank ist der Bankrat. Er besteht aus 40 Mitgliedern, von denen 15 durch die Generalversammlung gewählt und die anderen 25, worunter auch der Präsident und Vizepräsident, durch den Bundesrat ernannt werden. Dabei ist nach gesetzlicher Vorschrift darauf zu achten, daß im Bankrat die verschiedenen Wirtschaftskreise und die einzelnen Landesteile unter Berücksichtigung der wichtigeren Bank-, Industrie- und Handelszentren vertreten sind. Um die Bank vor politischen Einflüssen zu schützen, wird im Gesetz ferner bestimmt, daß von den 23 Mitgliedern, die der Bundesrat außer dem Präsidenten und Vizepräsidenten zu wählen hat, nicht mehr als fünf der Bundesversammlung und fünf den Kantonsregierungen angehören dürfen.

In die Zuständigkeit des Bankrates fallen namentlich die Wahl der Mitglieder des Bankausschusses, die Bestellung der Lokalkomitees, die Aufstellung von Vorschlägen zuhanden des Bundesrates für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums, ihrer Stellvertreter und der Direktoren der Zweiganstalten, die Prüfung der vom Bankausschuß in Verbindung mit dem Direktorium ausgearbeiteten, der Genehmigung des Bundesrates unterstellten Reglemente und der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen, die Formulierung der Anträge an die Generalversammlung, die Festsetzung der Nenn-

*Bankrat*

werte der auszugebenden Banknoten und der Rückzug von Noten, die Beschlußfassung über die Errichtung von Zweiganstalten und Agenturen, die Einforderung des nicht einbezahlten Grundkapitals und die Beschlußfassung über größere Kredittaxationen (über 3 Millionen Franken nach den Nationalbankgesetzen von 1905 und 1921, über 5 Millionen Franken nach dem Gesetz von 1953). Nach den Gesetzen von 1905 und 1921 waren ferner Geschäftsabschlüsse von über 5 Millionen Franken in die Kompetenz des Bankrates gestellt. Das Gesetz von 1905 enthielt darüber hinaus eine Generalklausel, wonach dem Bankrat die Entscheidung über alle Angelegenheiten vorbehalten war, die das Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Bank zugewiesen hatte. Indessen zeigte sich, daß der Bankrat, der normalerweise nur alle Vierteljahre zu einer Sitzung zusammentritt, nicht genügend Kontakt mit den laufenden Geschäften erhält, um diese generelle Kompetenz auszuüben, weshalb sie bei der Gesetzesrevision von 1921 auf den Bankausschuß übertragen wurde.

#### *Bankausschuß*

Für die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bank wird aus der Mitte des Bankrates der Bankausschuß bestellt. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Bankrates und acht weiteren vom Bankrat ernannten Mitgliedern. Bis zur Gesetzesrevision von 1953 hatte der Bankausschuß aus insgesamt sieben Mitgliedern nebst drei Ersatzmännern bestanden; um weiteren Wirtschaftsgruppen eine Vertretung zu ermöglichen, wurde die Zahl der Mitglieder im geltenden Gesetz auf zehn erhöht, gleichzeitig aber auf die Ernennung von Ersatzmännern verzichtet. Bei der Bestellung des Bankausschusses ist auf die verschiedenen Landesteile Rücksicht zu nehmen; ein Kanton darf in der Regel nur durch ein Mitglied vertreten sein, doch läßt nun das Gesetz von 1953 ausnahmsweise auch eine Zweiervertretung zu.

Dem Bankausschuß, der normalerweise einmal im Monat zusammentritt, liegt die Vorberatung aller vom Bankrat zu behandelnden Geschäfte ob. Er reicht dem Bankrat zuhanden des Bundesrates Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums, ihrer Stellvertreter und der Direktoren der Zweiganstalten ein und wählt die anderen unterschriftsberechtigten Beamten der Bank; bis zur Gesetzesrevision von 1921 stand dem Bankausschuß die Wahl aller Beamten mit einem Jahresgehalt von mehr als 4000 Franken zu. Bei der Festsetzung des Diskonto- und Lombardsatzes wirkt der Bankausschuß begutachtend mit; will das Direktorium einen vom Gutachten des Bankausschusses abweichenden Diskontosatz beschließen, so ist hiefür laut Geschäftsordnung Einstimmigkeit erforderlich.

Für die laufende Kontrolle über die Geschäftsführung der Bank bestellt der Bankausschuß aus seiner Mitte Kontrollsektionen, durch die er die Departe-

mente des Direktoriums, die Zweiganstalten und die eigenen Agenturen inspizieren läßt. Die Kontrollsektionen haben die ihnen zugewiesenen Bankstellen einmal im Jahr zu besuchen, sich über den Geschäftsgang zu orientieren und insbesondere das Wechselportefeuille und die Lombardvorschüsse zu prüfen sowie Stichproben der Wertschriftenbestände vorzunehmen; sie können auch Bücher- und Kassenrevisionen durchführen. Über das Ergebnis der Inspektionen erstatten die Kontrollsektionen dem Bankausschuß Bericht, der hievon dem Direktorium Kenntnis gibt.

Der Aufsicht über die Geschäftsführung dient sodann auch die periodische schriftliche und mündliche Berichterstattung des Direktoriums an den Bankausschuß. An jeder Sitzung des Bankausschusses haben mindestens zwei Mitglieder des Direktoriums teilzunehmen und dem Ausschuß jede gewünschte Auskunft über die Beschlüsse des Direktoriums und die Maßnahmen seiner Departemente zu erteilen. Andererseits sind der Präsident und der Vizepräsident des Bankrates berechtigt, den Sitzungen des Direktoriums beizuwohnen. Der Präsident des Bankrates oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident kann verlangen, daß Beschlüsse des Direktoriums über einzelne Geschäfte dem Bankausschuß vorzulegen sind, worauf das Geschäft zur endgültigen Beschlußfassung nochmals an das Direktorium zurückgeht. So bleibt zwischen Bankausschuß und Direktorium eine enge Fühlungnahme und Zusammenarbeit gewährleistet, die dem Bankausschuß seine Aufsichtsfunktion erleichtert und die Verbindung des Direktoriums mit einem Gremium prominenter Vertreter aller wichtigen Wirtschaftskreise herstellt.

Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Generalversammlung. Sie besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern und wird alljährlich von der Generalversammlung bestellt, wobei auch Nichtaktionäre wählbar sind.

*Revisionskommission*

Aufgabe der Revisionskommission ist, die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der Generalversammlung über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu erstatten; von diesem Bericht ist jeweils auch dem Bundesrat Kenntnis zu geben. Zum Zwecke der Prüfung von Jahresrechnung und Bilanz kann die Revisionskommission in den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank Einsicht nehmen.

Bei den beiden Sitzen und den Zweiganstalten bestehen Lokalkomitees aus drei (bis zur Gesetzesrevision von 1953 aus drei bis vier) Mitgliedern, die vom Bankrat aus Vertretern der Wirtschaft des Platzes und dessen Umgebung ernannt werden.

*Lokalkomitees*

Die Funktion der Lokalkomitees bestand nach dem ersten Nationalbankgesetz von 1905 allgemein in der Aufsicht über die betreffende Bankstelle.

Seit 1921 beschränkt sie sich im wesentlichen auf die Begutachtung der dem Direktorium zu unterbreitenden Vorschläge für die Kredittaxationen und die Kontrolle über das Diskonto- und Lombardgeschäft der Bankstelle. Außerdem steht den Lokalkomitees bei den Zweiganstalten die gutachtliche Äußerung für die Wahl des Direktors und der anderen zeichnungsberechtigten Beamten der Zweiganstalt zu. Den Sitzungen der Lokalkomitees wohnen bei den Sitzen der Bank die mit den Geschäften des Rayons betrauten Stellvertreter der Departementsvorsteher und bei den Zweiganstalten deren Direktoren mit beratender Stimme bei.

### *c) Die Geschäftsleitung*

Organe der Geschäftsleitung sind das Direktorium und die Direktoren der Zweiganstalten.

#### *Direktorium*

Das Direktorium ist das oberste geschäftsleitende und ausführende Organ der Bank. Ihm obliegen, wie das Gesetz sagt, «gemäß den Reglementen alle Verrichtungen zur Verwirklichung der Aufgaben und Zwecke der Nationalbank». Besonders erwähnt wird vom Gesetz in diesem Zusammenhang die Kompetenz des Direktoriums, den offiziellen Diskontsatz und den Zinsfuß für Lombarddarlehen festzusetzen, ein Zeichen der überragenden Bedeutung, die der Diskontopolitik zur Zeit der Errichtung der Bank zukam. Neben dieser besonderen Funktion sind aber auch alle anderen im Wandel der Zeiten zu ebenso großer Bedeutung herangewachsenen Maßnahmen und Entscheidungen, welche das Institut zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiete des Geldumlaufes, des Zahlungsverkehrs, der Kreditpolitik und der Währungspolitik zu treffen hat, Sache des Direktoriums, unter Vorbehalt der Mitwirkung der Bankbehörden in den vom Gesetz bezeichneten Fällen. Zu den Aufgaben des Direktoriums gehört auch die Vertretung der Bank nach außen. Ferner ist das Direktorium Wahlbehörde für die Beamten und Angestellten der Sitze und eigenen Agenturen, soweit die Wahl nicht dem Bundesrat oder dem Bankausschuß zusteht; bei den Zweiganstalten wird das nicht zeichnungsberechtigte Personal von der Lokaldirektion gewählt, doch bleibt dem Direktorium die Genehmigung vorbehalten, wie das revidierte Nationalbankgesetz von 1953 in Bestätigung der schon vorher gehandhabten Praxis bestimmt. Für die Wahl der Stellvertreter des Direktoriums, der Zweiganstaltsdirektoren sowie der Abteilungsdirektoren und Abteilungsvorsteher, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten hat das Direktorium dem Bankausschuß Vorschläge zu unterbreiten.

Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern, die vom Bundesrat auf Vorschlag des Bankrates jeweils für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden; unter ihnen bezeichnet der Bundesrat den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Im Zusammenhang mit Bestrebungen nach einer Vereinfachung der Organisation des Noteninstitutes ist gelegentlich die Frage aufgeworfen worden, ob nicht das Dreierkollegium durch eine Zweiervertretung oder in Anlehnung an ausländische Vorbilder durch ein Gouverneursystem ersetzt werden könnte. Eine Prüfung dieser Frage, die das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement und die Bankbehörden in den zwanziger Jahren näher beschäftigte, hat indessen ergeben, daß das bestehende Kollegialsystem den besonderen Gegebenheiten unseres Landes am besten entspricht und auch für die Behandlung und administrative Abwicklung der Geschäfte eine Reihe nicht unbedeutender Vorteile bietet. Dem Direktorium sind Stellvertreter, die ebenfalls auf Vorschlag des Bankrates vom Bundesrat auf sechs Jahre gewählt werden, und Abteilungsdirektoren, deren Wahl dem Bankausschuß zusteht, beigegeben. Im ersten Nationalbankgesetz von 1905 waren diese Ämter noch nicht vorgesehen. Sie haben sich aber in der Praxis als notwendig erwiesen.

Die interne Organisation des Direktoriums wird in den Grundzügen durch das Gesetz, in den näheren Einzelheiten durch die vom Bankrat erlassene und vom Bundesrat genehmigte Geschäftsordnung des Direktoriums und des Generalsekretariats geordnet. Sitz des Direktoriums ist nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift Zürich. Hier finden in der Regel die wöchentlichen Sitzungen der obersten Geschäftsleitung statt. Den Vorsitz führt der Präsident des Direktoriums, der nach der Geschäftsordnung ferner mit folgenden Funktionen betraut ist: Er leitet den Verkehr des Direktoriums mit den anderen Organen der Bank, er veranlaßt die notwendigen Vorarbeiten für die Anträge und Berichte an die Bankbehörden, er vertritt die Kredit- und Währungspolitik des Direktoriums in diesen Behörden, er wacht über die Vollziehung der Beschlüsse des Direktoriums, des Bankausschusses und des Bankrates, und er vertritt die Nationalbank nach außen, sofern die Vertretung nicht durch Beschluß des Direktoriums einem andern Mitglied der Direktion übertragen wird. Für die Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte gliedert sich das Direktorium nach dem Gesetz in drei Departemente, denen je ein Mitglied des Direktoriums vorsteht. Das I. und das III. Departement haben ihren Sitz in Zürich, das II. Departement ist in Bern. In den Geschäftskreis des I. Departements fallen namentlich die Untersuchung und Begutachtung von Währungs- und Notenbankproblemen, die Behandlung der Geschäfte, die der Nationalbank durch das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen übertragen sind, die Statistik,

die Rechtsangelegenheiten, die Kontrolle, die Personalfragen und die Verwaltung der Bankgebäude. Das II. Departement hat die Notenemission zu leiten, die Barbestände der Bank zu verwalten und den Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung, mit der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung und den Bundesbahnen zu besorgen. Dem III. Departement ist die Leitung des Diskonto-, Devisen- und Lombardgeschäftes sowie des Giro- und Abrechnungsverkehrs und des Korrespondentenverkehrs zugewiesen.

Dem Direktorium ist ferner ein Generalsekretariat beigegeben, das die Protokollführung im Direktorium, im Bankrat und Bankausschuß und in der Generalversammlung zu besorgen, die Sekretariatsarbeiten für diese Organe zu verrichten und das Aktienbuch zu führen hat. Im einzelnen werden die Geschäftskreise der Departemente und des Generalsekretariats durch die Geschäftsordnung abgegrenzt, die auch bestimmt, welche Geschäfte vom Direktorium als Kollegium zu behandeln sind.

*Direktoren der  
Zweiganstalten*

Jeder Zweiganstalt steht ein vom Bundesrat auf Vorschlag des Bankrates für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählter Direktor vor, der die Zweiganstalt nach außen zu vertreten hat und dem Direktorium für deren Geschäftsführung verantwortlich ist. Bis zur Gesetzesrevision von 1953 konnte dem Direktor ein Subdirektor beigegeben werden, doch war von dieser Möglichkeit im Interesse einer Vereinfachung der Organisation schon seit längerer Zeit kein Gebrauch mehr gemacht worden.

Zu den Aufgaben des Direktors gehören neben der allgemeinen Leitung der Geschäfte namentlich die Vorbereitung und Überwachung der Kredittaxationen im Rayon der Zweiganstalt. Ferner obliegt ihm die Anstellung der Beamten und Angestellten der Zweiganstalt, die nicht durch den Bankausschuß zu ernennen sind; vorbehalten bleibt dabei zur Wahrung einer einheitlichen und auf die Bedürfnisse der Gesamtbank ausgerichteten Personalpolitik die Zustimmung des Direktoriums. Für die vom Bankausschuß zu wählenden Beamten hat der Direktor dem Lokalkomitee und dem Direktorium zuhanden des Bankausschusses Vorschläge zu unterbreiten.

Die Tätigkeit der Direktoren der Zweiganstalten hat sich, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, nach Maßgabe der Weisungen des Direktoriums und der Reglemente zu vollziehen. Sie wird sachlich durch den in Art. 14 des Nationalbankgesetzes umschriebenen Geschäftskreis, räumlich durch den Rayon der Zweiganstalt begrenzt. Im übrigen schreibt die vom Bankrat erlassene und vom Bundesrat genehmigte Geschäftsordnung der Lokaldirektionen vor, daß bestimmte Geschäfte, die ihrer Natur oder ihrer Tragweite nach über den normalen Tätigkeitsbereich der Zweiganstalt hinausgehen, nur mit Zustimmung des Direktoriums gestattet sind. Aber auch

für die gewöhnlichen laufenden Geschäfte hat sich die Lokaldirektion nach den Weisungen der Zentralleitung zu richten. Insbesondere gilt dies für das Kreditgeschäft; denn die Gewährung der Diskonto- und Lombardkredite hat nach einheitlichen, von der obersten Geschäftsleitung zu bestimmenden Gesichtspunkten zu erfolgen.

Das Nationalbankgesetz bestimmt, daß zur verbindlichen Zeichnung namens der Nationalbank die Unterschrift von zwei hiezu berechtigten Personen erforderlich ist. Die Namen der zeichnungsberechtigten Funktionäre mit Ausnahme der Handlungsbevollmächtigten werden dem Handelsregister gemeldet und im Schweizerischen Handelsamtsblatt bekanntgemacht. Ein Regulativ des Bankausschusses enthält die nötigen internen Vorschriften über die Ausübung des Unterschriftenrechtes.

*Unterschriftenrecht*

### C. DIE BETRIEBSTECHNISCHE ORGANISATION

Um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können, bedarf die Nationalbank eines Netzes regionaler Stellen, welche die Verbindung mit der Wirtschaft herstellen und den Zahlungsverkehr durchführen helfen. Diesem Zwecke dienen neben den beiden Sitzen der Bank ihre Zweiganstalten und Agenturen. In einem weiteren Sinne gehören zur regionalen Organisation der Bank auch die Korrespondenten, welche die Bank in der Erfüllung ihrer Aufgabe im Zahlungsverkehr unterstützen.

#### *a) Die Sitze und Zweiganstalten*

Nach dem Nationalbankgesetz von 1905 hatten die beiden Sitze in Bern und Zürich zunächst nur die Bedeutung eines Domizils der Bank und ihrer Leitung. Für die Besorgung des Geschäftsverkehrs mit dem Markte wurden in Bern und Zürich organisatorisch selbständige Zweiganstalten errichtet. In der Folge zeigten die Erfahrungen, daß hier eine wesentliche Vereinfachung durch Verschmelzung der beiden Zweiganstalten mit den Sitzen möglich war. Das Gesetz von 1921 übertrug deshalb die Geschäfte der Zweiganstalten Bern und Zürich den dortigen Departementen des Direktoriums, was nicht nur bedeutende Erleichterungen in der Abwicklung des innern Dienstes und eine Verminderung des Personalbedarfes ermöglichte, sondern zugleich auch den Vorteil eines engeren Kontaktes der Departe-

*Sitze*

mente des Direktoriums mit dem Markte brachte. Nach der seither geltenden Regelung erfüllen somit die Sitze der Bank in Bern und Zürich eine doppelte Funktion: sie sind sowohl Sitze der Bank und des Direktoriums als auch Geschäftsniederlassungen der Bank.

#### *Zweiganstalten*

An den bedeutendsten Verkehrsplätzen außer Zürich und Bern ist die Nationalbank durch Zweiganstalten, an anderen Plätzen durch Agenturen vertreten. Die Beschlußfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Zweiganstalten und Agenturen ist Sache des Bankrates. Indessen hat die Bank, bevor sie eine Zweiganstalt oder Agentur errichtet, die Vernehmlassung der betreffenden Kantonsregierung einzuholen. Können sich der Kanton und die Nationalbank nicht einigen, so entscheidet in letzter Instanz der Bundesrat.

Bei Aufnahme ihrer Tätigkeit am 20. Juni 1907 zählte die Bank fünf Zweiganstalten in Zürich, Bern, Basel, St. Gallen und Genf, von denen die beiden ersten im Jahre 1922 mit Übertragung ihrer Funktionen an die Departemente des Direktoriums wieder aufgehoben wurden. Andererseits kamen im Laufe der Zeit fünf neue Zweiganstalten hinzu. Am 20. September 1907 öffnete die Zweiganstalt Neuenburg ihre Schalter, am 20. Juli 1908 folgte die Zweiganstalt Luzern und am 26. Oktober gleichen Jahres die Zweiganstalt Lausanne. Im Juli 1922 wurde mit Rücksicht auf die starke wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Aargau und im benachbarten Gebiet des Kantons Solothurn eine Zweiganstalt in Aarau errichtet, die an die Stelle der bis dahin von der Aargauischen Kantonalbank geführten Agentur Aarau trat. Schließlich erhielt im April 1929 der Kanton Tessin in Lugano eine Zweiganstalt, deren Errichtung namentlich im Hinblick auf die Bedürfnisse des Fremdenverkehrs und des lokalen Bankgewerbes erfolgte; sie ersetzte die von der Banca della Svizzera Italiana geführte Agentur Lugano.

Die Zweiganstalten besorgen die Geschäfte der Bank im Gebiet ihres Rayons. Über die Abgrenzung der Rayons gibt die Karte im III. Teil (Seite 444) Aufschluß. Hinsichtlich der sachlichen Umschreibung des Aufgabenkreises der Zweiganstalten sei auf die Ausführungen im Abschnitt über die Direktoren der Zweiganstalten (vgl. Seite 338) verwiesen.

#### *b) Die Agenturen*

#### *Errichtung*

Auf Plätzen mit bedeutendem wirtschaftlichen Verkehr, der aber die Schaffung einer Zweiganstalt nicht rechtfertigen würde, kann die Nationalbank Agenturen errichten. Sie ist befugt, solche Agenturen entweder mit



eigenem Personal zu betreiben oder mit ihrer Führung eine andere Bank zu betrauen.

Kantone und Halbkantone, in deren Gebiet weder ein Sitz noch eine Zweiganstalt der Nationalbank besteht, können die Errichtung einer Agentur verlangen. Auf Ersuchen der Kantonsregierung ist eine solche Agentur der Kantonalbank zu übertragen. Von diesem Anspruch hat schon frühzeitig eine Reihe von Kantonen Gebrauch gemacht. So wurden in den Jahren 1907 bis 1909 Agenturen in Aarau, Altdorf, Freiburg, Chur, Solothurn, Weinfelden, Schwyz, Bellinzona, Lugano, Sitten und Herisau eröffnet. Später folgte die Errichtung von Agenturen in Schaffhausen (1921), Liestal (1924) und Zug (1927), während die Agenturen in Aarau und Lugano mit Errichtung der dortigen Zweiganstalten wieder aufgehoben wurden.

Von der Bank selbst betriebene Agenturen bestehen in La Chaux-de-Fonds (seit 1907), in Winterthur (1910) und in Biel (1931).

Die eigenen Agenturen sind, wie die Zweiganstalten, Filialbetriebe der Bank. Ihr Geschäftskreis ist grundsätzlich der gleiche wie jener einer Zweiganstalt, wenn auch mit geringeren Kompetenzen. Der Agenturführer und die anderen zeichnungsberechtigten Beamten der Agentur werden durch den Bankausschuß, die übrigen Angestellten durch die vorgesetzte Bankstelle mit Genehmigung des Direktoriums gewählt; sie zählen zum Personal der Bank und sind administrativ und disziplinarisch der Geschäftsleitung unterstellt.

*Eigene Agenturen*

Im Gegensatz hiezu handelt es sich bei den fremden Agenturen um Zweigstellen, die von selbständigen Bankinstituten – zurzeit ausschließlich Kantonalbanken – betrieben werden. Sie sind wohl Funktionsträger, nicht aber Niederlassungen der Nationalbank; ihr Personal ist nicht der Nationalbank, sondern nur der agenturführenden Bank unterstellt. Mit der Nationalbank steht einzig die agenturführende Bank selbst in rechtlicher Beziehung. Die Geschäftsbefugnisse der fremden Agenturen sind begrenzt. Sie werden durch ein vom Bankrat erlassenes und vom Bundesrat genehmigtes Reglement umschrieben und beschränken sich auf die Diskontierung von Wechseln, Checks und gekündigten Obligationen auf die Schweiz innerhalb der von der vorgesetzten Bankstelle festgesetzten Diskontolimiten, auf das Inkasso von Wechseln und Checks, auf den Giro-, Ein- und Auszahlungsverkehr, auf die Vermittlung von Lombarddarlehen und auf die Einlösung von Coupons und Titeln, für welche die Nationalbank offizielle Zahlstelle ist. Für die Erfüllung ihrer Aufgabe erhält die Agentur von der Nationalbank eine Kassendotation. Als Entschädigung für ihre Tätigkeit bezieht die agenturführende Bank eine Provision.

*Fremde Agenturen*

### *c) Die Korrespondenten*

#### *Inlandkorrespondenten*

Die regionale Gliederung der Nationalbank wird ergänzt durch ein dichtes Netz von Korrespondenten. Das Nationalbankgesetz enthält darüber keine Bestimmungen; es überläßt die Regelung des Korrespondentenverhältnisses den Organen der Bank. Die maßgebenden Vorschriften sind niedergelegt in den vom Bankausschuß erlassenen Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit den Korrespondenten in der Schweiz.

Das Mandat eines Korrespondenten wird Bankinstituten auf bedeutenderen Plätzen übertragen, wo die Nationalbank nicht bereits durch einen Sitz, eine Zweiganstalt oder eine Agentur vertreten ist. Die Ernennung von Korrespondenten steht dem Direktorium zu.

Der Korrespondent versieht die Funktionen eines örtlichen Organs der Nationalbank im Zahlungsverkehr. Er hat Einzahlungen zugunsten von Kunden der Nationalbank und Einzahlungen von Girokunden der Bank zugunsten von Dritten auf anderen Plätzen entgegenzunehmen und Auszahlungen an Dritte auf seinem Platze auszuführen; ferner ist er verpflichtet, die von der Nationalbank auf ihn gezogenen Checks einzulösen und Rimessen der Bank auf seinem Platze und in benachbarten Ortschaften, den sogenannten Nebenplätzen, gebührenfrei einzuziehen. Besondere Bedeutung kommt den Korrespondenten im Zahlungsverkehr der Bundesverwaltung, der Schweizerischen Bundesbahnen und der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung zu. Die Korrespondenten haben Einzahlungen der örtlichen Stellen dieser Verwaltungen entgegenzunehmen und Auszahlungen an sie auszuführen. Der ganze Geldverkehr der Kassen des Bundes, der Poststellen und der Einnehmereien der Schweizerischen Bundesbahnen mit den Zentralen dieser Verwaltungen wickelt sich praktisch über die Nationalbank und ihre Korrespondenten ab, was nicht nur wesentlich zum regionalen Ausgleich des Zahlungsmittelbedarfes beiträgt, sondern dem Bunde und seinen Verwaltungen und Betrieben Sendungsspesen und Risiken erspart.

Der Ein- und Auszahlungsverkehr des Korrespondenten wird über ein bei ihm geführtes Korrespondentenkonto der Nationalbank geleitet, auf dem die Nationalbank ein ständiges, unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Platzes festgesetztes Mindestguthaben unterhält. Die Guthaben der Nationalbank auf Korrespondentenkonto sind vom Korrespondenten zu verzinsen und zweimal im Monat auf den Betrag des Mindestguthabens zurückzuführen. Zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Nationalbank hat der Korrespondent eine Kautionsleistung zu leisten, sofern es sich nicht um ein Institut mit staatlicher Garantie handelt. Die Spesen,

die ihm aus der Ausübung seines Mandates erwachsen, werden ihm von der Nationalbank vergütet.

Alle Plätze, auf denen die Nationalbank durch Korrespondenten vertreten ist, gelten wie diejenigen, auf denen eigene Bankstellen (Sitze, Zweiganstalten und eigene Agenturen) oder fremde Agenturen der Bank bestehen, als Bankplätze im Sinne der Geschäftsbedingungen; auf diesen Plätzen wird der Ein- und Auszahlungsdienst für Rechnung der Inhaber von Girokonti kostenfrei besorgt. Als Nebenplätze werden, wie erwähnt, Plätze bezeichnet, auf denen der benachbarte Korrespondent den Einzug von Wechseln und Checks für die Nationalbank gebührenfrei zu besorgen hat. Wechsel und Checks, welche die Bank zum Diskonto oder zum Inkasso entgegennimmt, müssen auf einen Bank- oder Nebenplatz gezogen sein. Über die regionale Verteilung der Bank- und Nebenplätze orientiert die Karte im III. Teil (Seite 444).

*Bank- und Nebenplätze*

Die Zahl der Bankplätze hat sich während des fünfzigjährigen Bestehens der Nationalbank stark vergrößert, während die Zahl der Nebenplätze infolge Umwandlung eines Teiles von ihnen in Bankplätze sich in den letzten Jahrzehnten vermindert hat.

#### BANK- UND NEBENPLÄTZE

Jahres- ende	Bankplätze					Total	Neben- plätze
	Sitze	Zweig- anstalten	Eigene Agenturen	Fremde Agenturen	Korres- pondenten		
1908	2	8	1	10	141	162	122
1931	2	8	3	12	315	340	143
1956	2	8	3	12	335	360	91

Zur Durchführung des zwischenstaatlichen Zahlungs-, Devisen- und Goldverkehrs steht die Nationalbank mit einer Reihe ausländischer Notenbanken und anderen ausländischen Bankinstituten in Verbindung. Die Beziehungen zu diesen Banken sind, im Unterschied zu den Korrespondenten im Inland, nicht einheitlich, sondern in Anpassung an die Verhältnisse und Erfordernisse des einzelnen Falles geregelt.

*Auslandkorrespondenten*

## 13. DAS GESCHÄFTSERGEBNIS DER NATIONALBANK

### A. DIE ENTWICKLUNG DES GESCHÄFTSERGEBNISSES

*Einnahmen* Die Tätigkeit der zentralen Notenbank ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Vielmehr dient sie der Erfüllung volkswirtschaftlicher Aufgaben im Gesamtinteresse des Landes; ihnen sind die Ertragsrücksichten unterzuordnen. Zum Teil sind jedoch die Geschäfte der Notenbank ihrer Natur nach mit Einnahmen verbunden. Vorab trifft dies zu für das Diskonto- und das Lombardgeschäft, die beide ohne eine Gegenleistung der Kreditnehmer nicht denkbar wären. Aber auch der Verkehr mit Gold und Devisen bildet infolge der aus währungspolitischen und technischen Gründen zu beachtenden Margen eine Ertragsquelle von zeitweise bedeutender Ergiebigkeit. Dazu kommen die Erträge aus der Anlage von Devisenbeständen im Ausland, die Zinsen auf den Guthaben der Bank bei ihren in- und ausländischen Korrespondenten und der Ertrag der eigenen Wertchriften, ferner die Einnahmen aus den Nebengeschäften der Bank (Kommissionen, Depotgebühren und Schrankfachmieten) und schließlich verschiedene kleinere Nutzposten, wie zum Beispiel die Vermietung von Räumlichkeiten in den Bankgebäuden an Dritte.

Der Anteil der einzelnen Einnahmeposten am Gesamtbruttoertrag war im Laufe der Zeiten starken Schwankungen unterworfen, was sich aus der wechselvollen Beanspruchung des Notenbankkredites und aus den währungspolitisch bedingten Veränderungen in den Aktiven der Bank erklärt. In den ersten anderthalb Dezennien nach Betriebseröffnung der Bank nahm der Diskontoertrag die vorderste Stelle unter den Ertragsquellen ein. Zunächst blieb er freilich hinter den Erwartungen des Gesetzgebers zurück, u. a. weil die Nationalbank die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten bis zum Jahre 1910 mit den ehemaligen Emissionsbanken teilen mußte und von diesen im Diskontogeschäft scharf konkurrenziert wurde; dies war um so mehr der Fall, als sie in ihrer Diskontopolitik strengere Grundsätze zur Anwendung brachte als die früheren Emissionsbanken. Noch Ende 1909, als der Anteil der Nationalbank am gesamten schweizerischen Notenumlauf immerhin schon neun Zehntel betrug, war ihr Bestand an diskontierten Wechseln kleiner als derjenige der alten Emissionsbanken. Eine ent-

scheidende Wendung trat erst mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges ein, der die Beanspruchung der Notenbank durch die Wirtschaft wie auch durch die öffentliche Hand und vorab durch den Bund stark ansteigen ließ. Im Jahre 1919 erreichte der Diskontoertrag mit 15,9 Millionen Franken einen Höchststand, zu einem wesentlichen Teil dank der seit der Gesetzesrevision von 1911 zulässigen Hereinnahme von Schatzanweisungen des Bundes. Dann ging er rasch zurück; seit 1930 hat er in keinem Jahre mehr 4 Millionen Franken überschritten und ist wiederholt unter der Grenze von 1 Million Franken geblieben.

Wachsende Bedeutung hat an seiner Stelle der Ertrag aus Kursdifferenzen im Verkehr mit Gold und Devisen und aus den Zinsen der Anlagen von Devisen im Ausland erlangt; er ist in den letzten drei Jahrzehnten zum wichtigsten Ertragsposten der Nationalbank geworden. Seinen bisherigen Höchststand erreichte er 1956 mit 19,2 Millionen Franken; im Durchschnitt der letzten zehn Jahre betrug er 10,8 Millionen Franken und brachte rund 63 Prozent des gesamten Bruttoertrages ein. Neben anderen Ursachen kommen darin die ständige Ausdehnung des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs unseres Landes und die fortgesetzte Zunahme der Währungsreserven der Bank zum Ausdruck.

Das Lombardgeschäft warf in den ersten Jahren nach Errichtung der Nationalbank nur einen kleinen Ertrag von jährlich einigen hunderttausend Franken ab. Da anfänglich nicht nur für die Banknoten, sondern auch für die Sichtverbindlichkeiten eine notenbankmäßige Deckung vorgeschrieben war, wobei die Lombardforderungen nicht als deckungsfähig galten, standen der Bank nur bescheidene Mittel zur Gewährung von Lombarddarlehen zur Verfügung. Die Gesetzesnovelle von 1911 verschaffte ihr einen etwas größeren Spielraum, indem sie das Erfordernis der Deckung von kurzfristigen Verbindlichkeiten beseitigte. Eine weitere Erleichterung brachte die Revision des Nationalbankgesetzes von 1921; sie anerkannte die Lombardvorschüsse mit zehntägiger Kündigungsfrist als deckungsfähig, nachdem ein auf Grund außerordentlicher Vollmachten erlassener Bundesratsbeschluß vom 15. Juni 1918 vorübergehend sogar sämtliche Lombardvorschüsse als Bestandteil der nichtmetallischen Deckung zugelassen hatte. Freilich hat auch seither der Ertrag des Lombardgeschäftes einen verhältnismäßig eng gezogenen Rahmen nicht überschritten; bis Mitte der dreißiger Jahre betrug er durchschnittlich 2,2 Millionen Franken im Jahr; in den letzten zwei Dezennien ist er im Mittel auf rund 0,9 Millionen Franken jährlich gesunken, eine Entwicklung, die sich aus der zunehmenden Geldflüssigkeit, zum Teil aber auch aus der von der Bank befolgten Kreditpolitik erklärt.

Einen namhaften Beitrag an die Einnahmen der Bank leistete der Ertrag der eigenen Wertschriften, der bis auf 3 Millionen Franken im Jahre 1940 anstieg, um dann freilich infolge von Rückzahlungen und Titelverkäufen wieder auf 1,5 Millionen Franken zurückzuweichen; eine Ergänzung oder Erweiterung des Wertschriftenportefeuilles, die nach dem Status der Bank durchaus möglich gewesen wäre, verbot sich in den letzten Jahren aus marktpolitischen Überlegungen. Die Entwicklung der übrigen Einnahmeposten bewegte sich in wesentlich engeren Grenzen. Die Erträgnisse aus Kommissionen, Depotgebühren und Schrankfachmieten blieben entsprechend der geringen Bedeutung, welche diesen Nebengeschäften des Noteninstitutes zukommt, mit Ausnahme weniger Jahre unter der Millionengrenze. Die Zinsen auf den Guthaben der Bank bei ihren Inlandkorrespondenten fielen nur im Zeitabschnitt vom Ausbruch des Ersten Weltkrieges bis Ende der zwanziger Jahre ins Gewicht.

*Ausgaben*

Den Hauptanteil der Ausgaben des Noteninstitutes beanspruchen die Verwaltungskosten. Sie sind nur in beschränktem Maße beeinflussbar, da sowohl die Organisation der Bank wie auch ihre Funktionen gesetzlich weitgehend festgelegt sind. Die begrenzten Einnahmen während der ersten Jahre zwangen die Bank zu einem möglichst einfachen und kostensparenden Betrieb; auch sind auf ihren Vorschlag bei der Gesetzesrevision von 1921 verschiedene Vereinfachungen in der Organisation vorgenommen worden, wodurch sich die Kosten senken ließen. Wenn trotzdem im Laufe der Zeit, so namentlich während des Zweiten Weltkrieges und in den darauf folgenden Jahren, die Verwaltungskosten beträchtlich angestiegen sind, so war dies in erster Linie eine Folge der teuerungsbedingten Entwicklung der Personalausgaben.

Ein bedeutender Teil der Ausgaben entfällt auf die Kosten der Banknotenherstellung, die seit der Betriebseröffnung der Bank im ganzen rund 50 Millionen Franken erforderten. Für die Entrichtung eidgenössischer Steuern hatte die Bank bisher rund 10 Millionen Franken aufzuwenden, trotz der Reduktion, die ihr mit Rücksicht auf die Beteiligung der öffentlichen Hand am Grundkapital bei der Veranlagung der direkten Bundessteuern gewährt wird. Von den übrigen Ausgabenposten seien erwähnt die Abschreibungen auf Bankgebäuden und Mobilien, die Zuwendungen an die Fürsorgeeinrichtungen der Bank und die Aufwendungen für Sterilisierungsmaßnahmen in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg.

*Reserven  
und Rückstellungen*

Nach den Vorschriften des Gesetzes hat die Bank durch jährliche Zuweisungen aus dem Reingewinn einen Reservefonds zur Deckung allfälliger Verluste auf dem Grundkapital zu äufnen. Neben diesem Fonds, der einen Teil des Betriebskapitals der Bank bildet und auf den im folgenden Abschnitt

noch näher zurückzukommen sein wird, sind zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung verschiedene Rückstellungen zur Deckung künftiger Aufwendungen und Risiken, wie zum Beispiel für Banknotenherstellungskosten, für Steuerleistungen, für Umbauten in den Bankgebäuden und für nichtversicherte Schadenfälle, geschaffen worden; ferner war die Bank bestrebt, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auch stille Reserven anzulegen. Eine Reserve besonderer Art hinsichtlich Entstehung und Zweckbestimmung stellt die aus dem Währungsausgleichsfonds hervorgegangene Reserve für Währungsoperationen dar; sie wird im Kapitel über die Gold- und Währungspolitik behandelt, so daß auf die Ausführungen auf Seite 135 verwiesen werden kann.

Die Äufnung von Rückstellungen und Reserven entspricht dem Gebote einer sorgfältigen und vorausschauenden Geschäftsführung; bei der Nationalbank rechtfertigt sie sich zudem noch aus besonderen Gründen. Seit Bestehen der Bank haben sich die wichtigsten Positionen ihrer Bilanz, wie namentlich die Währungsreserven und der Betrag der Notenemission, auf ein Vielfaches ihres anfänglichen Bestandes erhöht, während das Aktienkapital unverändert geblieben ist. Eine Verstärkung der eigenen Mittel durch Bildung von Reserven ist im Hinblick auf die mit den Währungsreserven verbundenen Risiken unumgänglich geworden. Gleichzeitig ermöglichen es die Reserven und Rückstellungen der Bank, den Reingewinn zwischen Jahren mit hohen und solchen mit geringen Bruttoerträgen etwas auszugleichen. Dem kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil das Noteninstitut seine Tätigkeit auf die Gesamtinteressen auszurichten und mit Rücksicht darauf unter Umständen mit ganz bescheidenen Einnahmen vorlieb zu nehmen hat. Auf der anderen Seite sollte es die laufenden Ausgaben bestreiten und darüber hinaus alljährlich einen Reingewinn in bestimmter Höhe ausweisen können, wenn es die im Gesetz vorgesehenen Ausschüttungen leisten will.

## B. DIE VERTEILUNG DES REINGEWINNES

Die Regelung der Gewinnverteilung bildete eines der am meisten umstrittenen Probleme bei der Errichtung der zentralen Notenbank. Nach dem Verfassungsartikel von 1891 sollten aus dem Reingewinn zunächst das Grundkapital der Bank eine angemessene Verzinsung oder Dividende erhalten und der Reservefonds geäuftet werden; der Rest des Reingewinnes

sollte alsdann zu wenigstens zwei Dritteln an die Kantone fallen. In der Folge stellten indessen die Kantone weitergehende Begehren. Sie befürchteten, daß ihnen der Zweidrittelsanteil am Gewinn der zentralen Notenbank erheblich geringere Einnahmen einbringen werde, als ihnen bis dahin aus den Emissionsrechten der Kantonbanken, aus den Banknotensteuern und den Depotgebühren zugeflossen waren. Aus diesem Grunde ging ihr Bestreben dahin, sich als Entgelt für die bisherigen Einnahmen bestimmte Mindestentschädigungen zusichern zu lassen. Sie drangen damit schließlich auch durch, wie die Regelung zeigt, die das erste Nationalbankgesetz von 1905 getroffen hat.

*Gewinnverteilung nach  
dem Gesetz von 1905*

Die Gewinnverteilung wurde in diesem Gesetz wie folgt geordnet: Vom ausgewiesenen Jahresergebnis ging zunächst eine Quote von 10 Prozent an den Reservefonds, wobei diese Einlage einer zweifachen Begrenzung unterworfen war: sie durfte 500000 Franken im Jahr nicht übersteigen und sollte nur solange geleistet werden, bis der Betrag der gesetzlichen Reserve 30 Prozent des einbezahlten Grundkapitals erreicht haben würde. Nach Dotierung des Reservefonds war sodann eine Dividende bis zu 4 Prozent auf das einbezahlte Grundkapital auszuschütten. Aus dem verbleibenden Reingewinn erhielten die Kantone feste, vom Gesetz genau vorgeschriebene Entschädigungen. Ein allfälliger Überschuß fiel zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone im Verhältnis der durch die letzte Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung.

Die den Kantonen zustehenden festen Entschädigungen bestimmten sich zum Teil nach der Einwohnerzahl, zum Teil nach dem Betrag der Notenemission, die den Kantonen am 31. Dezember 1904 bewilligt war. Bis zum Ablauf des fünften Geschäftsjahres betrug der Ansatz der jährlichen Entschädigungen 30 Rappen pro Kopf der Bevölkerung und 50 Rappen pro 100 Franken Notenemission (mit gewissen Abweichungen für die ersten drei Jahre). Hernach erhöhte sich die Kopfquote jährlich um 5 Rappen bis auf 80 Rappen, während die nach dem Emissionsbetrag berechnete Entschädigungsquote sich im gleichen Maße verringerte.

Für den Fall, daß der Ertrag der Nationalbank nicht ausreichen sollte, um die den Kantonen zukommende Entschädigung vollständig zu leisten, überband das Gesetz von 1905 dem Bund die Verpflichtung, den Kantonen die entstehenden Ausfälle in Form von Vorschüssen zu vergüten. Andererseits erhielt der Bund das Recht, solche Vorschüsse nebst Zins zu  $3\frac{1}{2}$  Prozent von der Nationalbank zurückzuverlangen, sobald die Reinerträge der Bank dies gestatteten.

Schon in den ersten Jahren nach der Geschäftseröffnung der Bank mußte die Garantie des Bundes für die Entschädigungen an die Kantone in An-



spruch genommen werden. Es zeigte sich, daß die Schätzungen, von denen man bei der Vorbereitung des Gesetzes ausgegangen war und die den jährlichen Reingewinn der Bank auf 4 Millionen Franken veranschlagt hatten, zu optimistisch gewesen waren. Bis 1913 stiegen die vom Bund an die Kantone geleisteten Ausfallvergütungen auf 7,05 Millionen Franken an. Erst die guten Ertragnisse der Kriegsjahre erlaubten es der Bank, dem Bund diese Vorschußleistungen zurückzuerstatten und bis Ende 1917 samt den aufgelaufenen Zinsen vollständig zu tilgen. In den folgenden Jahren konnten über die festen Entschädigungen hinaus Gewinnüberschüsse an die Eidgenössische Staatskasse und die Kantone verteilt werden.

Die Gesetzesrevision von 1921 ließ die Grundzüge der Gewinnverteilung unberührt und beschränkte sich auf eine Änderung folgender Punkte: Die Begrenzung des Reservefonds auf 30 Prozent des einbezahlten Grundkapitals wurde fallen gelassen und die Limite für die jährlichen Zuweisungen an den Fonds auf 2 Prozent des einbezahlten Grundkapitals statt bisher auf den Betrag von 500000 Franken angesetzt. Für die festen Entschädigungen an die Kantone galt fortan der einheitliche Ansatz von 80 Rappen je Kopf der Bevölkerung, womit die im ersten Gesetz vorgesehene Übergangsregelung abgekürzt wurde. Die bedeutsamste Änderung betraf die Dividende. Da seit Errichtung der Nationalbank die Zinssätze gestiegen waren, machte sich die gesetzliche Limitierung der Dividende auf 4 Prozent immer mehr als eine Fessel bemerkbar, die auf den Kurs der Aktien drückte; während Jahren stand dieser fast ständig unter pari, was dem Ansehen des Noteninstitutes vor allem im Ausland, wo man die Ursachen dieser Erscheinung meist nicht kannte, abträglich sein mußte. Das Gesetz von 1921 erhöhte deshalb die zulässige Dividende auf 5 Prozent und ermächtigte darüber hinaus die Bank, 10 Prozent des verbleibenden Reingewinnes zur Ausrichtung einer Superdividende von höchstens 1 Prozent auf das einbezahlte Grundkapital zu verwenden. Der erstrebte Erfolg wurde damit erreicht, indem der Kurs der Aktien der Nationalbank seither nie mehr unter pari zurückging, wozu freilich auch das Sinken des allgemeinen Zinsniveaus beitrug.

Die Garantie des Bundes für die festen Entschädigungen zugunsten der Kantone mußte seit dem Ersten Weltkrieg nicht mehr in Anspruch genommen werden. Vielmehr gelang es der Bank dank ihren stillen Reserven, auch in Jahren mit bescheidenen Bruttoerträgen einen Reingewinn auszuweisen, der zur Ausrichtung dieser Entschädigung genügte. Trotzdem bedeuteten die Ansprüche der Kantone für die Bank eine Belastung, die sich mit einer folgerichtigen Notenbankpolitik oft nicht leicht vertragen und deshalb nach einer Änderung rief. Einen ersten Vorstoß nach dieser Rich-

*Änderungen in  
der Gewinnverteilung nach  
dem Gesetz von 1921*

*Revisionsbestrebungen*

tung hatte bereits im Jahre 1911 ein Postulat von Nationalrat Eugster unter-  
nommen, das eine Befreiung der Nationalbank von den an die Kantone zu  
leistenden Entschädigungen verlangte; doch erschien damals eine Ver-  
folgung dieses Postulates den Bundesbehörden wie der Bank nicht opportun.  
Anlässlich der Vorbereitungen für eine Revision des Nationalbankgesetzes  
wurde die Frage in den dreißiger Jahren wieder aufgegriffen; die Bank  
schlug vor, daß der Bund die Ansprüche der Kantone auf die festen Ent-  
schädigungen durch eine Kapitalabfindung ablösen sollte, und fand damit  
die grundsätzliche Zustimmung einer Mehrheit in der kantonalen Finanz-  
direktorenkonferenz. Indessen mußten die Revisionsarbeiten im Jahre 1938  
angesichts der drohenden Kriegsgefahr unterbrochen werden, bevor sie  
zu einer Vorlage an die eidgenössischen Räte geführt hatten. In der Nach-  
kriegszeit kam die Frage der Gewinnverteilung im Rahmen der Bundes-  
finanzreform erneut zur Diskussion. Der Bundesbeschluß vom 21. März  
1950 betreffend die verfassungsmäßige Neuordnung des Finanzhaushaltes  
des Bundes sah eine Revision von Art. 39 der Bundesverfassung in dem  
Sinne vor, daß der Reinertrag der Nationalbank nach Dotierung des  
Reservefonds und Ausschüttung einer angemessenen Dividende in vollem  
Umfange dem Bund zufallen sollte. Damit wäre die Bank von der Auflage  
der festen Entschädigungen gänzlich befreit worden. Die Vorlage wurde  
jedoch in der Volksabstimmung vom 4. Juni 1950 verworfen.

*Gewinnverteilung nach  
dem Gesetz von 1953*

Erst die Totalrevision des Nationalbankgesetzes von 1953 brachte eine  
wenigstens teilweise Befreiung der Bank von der Last der festen Entschä-  
digungen. Zwar ist auch nach dem neuen Gesetz aus dem Reingewinn, der  
nach Dotierung des Reservefonds und Ausschüttung einer Dividende an  
das Grundkapital verbleibt, eine Entschädigung von 80 Rappen je Kopf  
der Wohnbevölkerung an die Kantone zu leisten, doch wird diese Ent-  
schädigung den Kantonen vom Bund nicht mehr garantiert. Zugleich ist  
damit auch die Verpflichtung der Bank, dem Bund die den Kantonen zur  
Deckung von Ausfällen bezahlten Vorschüsse zurückzuerstatten, hinfällig  
geworden. Dagegen wurde der Bank eine beschränkte Nachzahlungspflicht  
gegenüber den Kantonen auferlegt: Reicht der Reingewinn der Bank in  
einem Jahre nicht aus, um den Kantonen die volle Kopfquote auszurich-  
ten, so ist der Ausfall in den nächsten fünf Jahren nachzuzahlen, soweit die  
Rechnungsergebnisse der Bank dies gestatten.

Eine willkommene Neuerung brachte sodann das neue Gesetz insofern,  
als es die Limite der jährlichen Einlagen in den Reservefonds von 2 Prozent  
des einbezahlten auf 2 Prozent des gesamten Grundkapitals heraufsetzte,  
was unter den gegebenen Verhältnissen eine Erhöhung von 500 000 auf  
1 Million Franken bedeutet; die Bank kann damit dem Bedürfnis nach einer

Stärkung ihrer ausgewiesenen eigenen Mittel besser als bisher entsprechen. Unverändert geblieben ist die Begrenzung der Dividende auf 6 Prozent des einbezahlten Grundkapitals; doch wurde auf die bisherige Unterteilung in Dividende und Superdividende verzichtet, da sie nie praktische Bedeutung erlangt hat, ist doch seit 1921 stets eine Dividende von 6 Prozent ausgerichtet worden. Im übrigen hindert der Maximalsatz von 6 Prozent die Bank nicht, die Dividende tiefer anzusetzen, falls dies nach den Umständen einmal angezeigt erscheinen sollte.

Endlich hat das neue Gesetz die frühere Regel übernommen, wonach der Gewinnüberschuß, der nach Dotierung des Reservefonds, Ausschüttung der Dividende und Ausrichtung der Entschädigungen an die Kantone verbleibt, zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone fällt. Seit dem Jahre 1932 ist freilich ein solcher Überschuß nicht mehr ausgewiesen worden. Die Organe der Bank haben es als richtig erachtet, die Gewinnüberschüsse, soweit sich solche erzielen ließen, im Interesse der innern Stärkung des Noteninstitutes für eine allmähliche Äufnung stiller Reserven zu verwenden. Aus diesem Grunde zeigt der ausgewiesene Reingewinn seit 1933 jeweils für eine Reihe von Jahren denselben Betrag, der sich aus den erforderlichen Quoten für die Einlage in den Reservefonds, die Dividende und die gesetzlichen Entschädigungen an die Kantone zusammensetzt; er erhöhte sich nur nach Durchführung einer eidgenössischen Volkszählung, wenn die an die Kantone zu leistenden Entschädigungen entsprechend den höheren Einwohnerzahlen neu festzusetzen waren. In den letzten zwei Jahren hat die Bank ferner von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, mit der Einlage in den Reservefonds bis auf 1 Million Franken zu gehen.

*Stabilisierung  
des Reingewinnes*

Im gesamten hat die Nationalbank seit Eröffnung ihres Betriebes 24 Millionen Franken in den Reservefonds gelegt, womit dieser annähernd 50 Prozent des Grundkapitals erreicht hat; 67,8 Millionen wurden als Dividenden an die Aktionäre ausgeschüttet und 186,9 Millionen an die Eidgenössische Staatskasse zur Verteilung an Bund und Kantone abgeliefert; von diesem letzteren Betrag sind den Kantonen 174,3 Millionen Franken zugeflossen, und zwar 152,6 Millionen als gesetzliche Entschädigungen und 21,7 Millionen als Anteil am Gewinnüberschuß; der Bund erhielt 10,8 Millionen Franken als Anteil am Gewinn der Nationalbank und 1,8 Millionen als Zins für die vorschußweise Bezahlung der Entschädigungen an die Kantone in den Jahren 1907 bis 1913.

*Der Reingewinn  
in Zahlen*

## 14. PERSONAL UND FÜRSORGE

### A. PERSONAL

#### *Rechtliche Stellung*

Nach dem Gesetz von 1905 hatten alle festbesoldeten Beamten und Angestellten der Nationalbank die Eigenschaft von Bundesbeamten. Diese Regelung wurde indessen den tatsächlichen Verhältnissen nicht ganz gerecht. Nicht nur widersprach sie der Rechtsform der Bank als einer Aktiengesellschaft, sondern sie trug vor allem auch dem Umstand zu wenig Rechnung, daß sich das Personal der Bank vorwiegend aus kaufmännisch geschulten Arbeitskräften mit Bank- oder Handelspraxis rekrutiert und daher nach Bildungsgang und Art der Beschäftigung eher zum Bankpersonal als zum Beamtenkörper einer öffentlichen Verwaltung zählt, was auch bei der Regelung der Besoldungsverhältnisse zu berücksichtigen ist. Anlässlich der Gesetzesrevision von 1921 wurde deshalb die Vorschrift, welche die Beamten und Angestellten der Bank als Bundesbeamte qualifizierte, auf Antrag der Bank gestrichen.

Seither steht das Personal der Bank in einem Dienstverhältnis eigener Art, das zum Teil durch Vorschriften des Nationalbankgesetzes, zum Teil durch interne Reglemente der Bank und ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes geordnet wird. Das Nationalbankgesetz normiert einige Punkte von besonderer Bedeutung, auf die im folgenden noch zurückzukommen ist; es sind dies die Wahlfähigkeit und Abberufung der Beamten und Angestellten, die Besoldungsverhältnisse, die Schweigepflicht und die Verantwortlichkeit. Im übrigen ist die Regelung des Dienstverhältnisses Sache der Bank. Für die Mitglieder des Direktoriums, ihre Stellvertreter und die Direktoren der Zweiganstalten, deren Wahl dem Bundesrat zusteht, gilt das freilich mit der Einschränkung, daß das einschlägige Reglement des Bankrates der Genehmigung des Bundesrates unterliegt. Das Dienstverhältnis des übrigen Personals kann dagegen von der Bank im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbständig geregelt werden; die maßgebenden Bestimmungen sind enthalten in der vom Bankausschuß erlassenen Dienstordnung. Sie umschreibt die allgemeinen Voraussetzungen für die Anstellung und ordnet die Kündigung sowie die Aufhebung des Dienstverhältnisses aus anderen Gründen; ferner bezeichnet sie die dienstlichen Rechte und Pflichten des Personals und regelt das

Disziplinarverfahren. Für die vom Bundesrat gewählten Beamten der Bank finden sich entsprechende Bestimmungen im bereits erwähnten Reglement des Bankrates. Sowohl das Reglement als auch die Dienstordnung erklären schließlich das Schweizerische Obligationenrecht ergänzend als anwendbar. Praktisch kommt indessen dieser Verweisung angesichts der ziemlich ausführlichen Regelung des Dienstverhältnisses durch die internen Erlasse der Bank und die Vorschriften des Nationalbankgesetzes keine große Bedeutung mehr zu; als Beispiele, in denen das Obligationenrecht zur Anwendung gelangen kann, seien etwa erwähnt die Umschreibung wichtiger Gründe für die fristlose Aufhebung des Dienstverhältnisses und die Beschränkung der Verrechnung von Lohnforderungen des Dienstpflichtigen mit Gegenforderungen des Dienstherrn.

Zum Schutze des Noteninstituts vor ausländischen Einflüssen schreibt das Nationalbankgesetz vor, daß alle Beamten und Angestellten der Bank das Schweizerbürgerrecht besitzen und in der Schweiz niedergelassen sein müssen. Sodann bestimmt es, daß die Mitglieder des Direktoriums, ihre Stellvertreter, die Direktoren der Zweiganstalten und die Abteilungsdirektoren weder der Bundesversammlung noch den kantonalen Regierungen angehören dürfen; im Interesse einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten dürfen diese Funktionäre auch nicht Mitglieder des Bankrates sein.

*Wahlfähigkeit und  
Abberufung*

Jeder Beamte und Angestellte der Bank kann durch Beschluß der Behörde, die ihn gewählt hat, unter Angabe der Gründe abberufen werden. Ursprünglich war dieses Abberufungsrecht ein Ausfluß der beamtenrechtlichen Konzeption des Anstellungsverhältnisses, wie sie dem Gesetz von 1905 zugrunde lag. Die späteren Gesetze haben es mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse der Notenbank beibehalten.

Die Nationalbank kann für ihr Personal eine eigene Gehaltsordnung aufstellen, doch bedürfen die Minima und Maxima der Gehaltsskala nach gesetzlicher Vorschrift der Genehmigung durch den Bund; bis 1921 war hiefür die Bundesversammlung zuständig, seither ist es der Bundesrat. Eine weitere gesetzliche Norm verbietet ausdrücklich die Ausrichtung von Tantiemen.

*Besoldungsverhältnisse*

Im Rahmen der Gehaltsskala ist die Festsetzung der Gehälter ausschließlich Sache der Bank. Die Kompetenz hiezu steht für die vom Bundesrat gewählten Beamten dem Bankrat, für die anderen unterschiftsberechtigten Beamten dem Bankausschuß und für das übrige Personal dem Direktorium und den Direktoren der Zweiganstalten zu.

Gelegentlich hat jedoch auch schon der Bund in die Bemessung der Gehälter eingegriffen. Insbesondere ist dies geschehen durch den Bundesbeschluß

vom 31. Januar 1936 über neue außerordentliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt in den Jahren 1936 und 1937 (Finanzprogramm 1936). Art. 34 dieses Beschlusses verpflichtete die Nationalbank wie auch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern, die Bezüge ihres Personals und ihrer Behörden nach denselben Grundsätzen herabzusetzen, wie sie für die Bundesverwaltung galten. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, setzte die Bank die Entschädigungen der Bankbehörden sowie die Besoldungsminima und -maxima um zehn Prozent herab und ließ ferner auf den 1. Juli 1936 einen individuell durchgeführten Gehaltsabbau eintreten. Von 1938 an konnten die der Bank vom Bund im Rahmen seines Finanzprogramms auferlegten Sparmaßnahmen allmählich wieder gelockert und später gänzlich aufgehoben werden. Dagegen wurde die Bank nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges durch Bundesratsbeschluß vom 15. September 1939 über das Dienstverhältnis und die Bezüge des Bundespersonals während des Aktivdienstes verpflichtet, die Gehaltsbezüge ihres Personals während des Aktivdienstes im gleichen Sinne zu ordnen, wie der Bund es für sein eigenes Personal getan hatte. Mit Aufhebung des Aktivdienstzustandes ist auch dieser Eingriff in die Besoldungsordnung der Bank hinfällig geworden.

Das Ansteigen der Lebenshaltungskosten während der beiden Weltkriege und in den Nachkriegsjahren veranlaßte die Bank, dem Personal neben der ordentlichen Besoldung Teuerungszulagen auszurichten. Die Festsetzung dieser Zulagen erfolgte durch den Bankrat. Neben den Teuerungszulagen gewährt die Bank ihrem Personal auch Kinderzulagen.

#### *Dienstpflichten*

Die dienstlichen Pflichten des Personals sind zur Hauptsache in der Dienstordnung umschrieben, welche unter anderem die nötigen Vorschriften über die Gehorsams- und Treuepflicht, das Verhalten in und außer Dienst, das Verbot der Annahme von Geschenken und die Umschreibung der untersagten Nebenbeschäftigungen enthält. Zu diesen Beschäftigungen gehören unter anderem Spekulationen jeder Art, die Vermittlung von Bank-, Börsen- und Hypothekengeschäften und die Funktion als Mitglied der Verwaltung oder des Beamtenkörpers von nach kaufmännischer Art geführten Unternehmungen sowie die aktive Beteiligung an solchen. Eine ähnliche Regelung gilt nach dem Reglement des Bankrates für die vom Bundesrat gewählten Beamten, doch kann der Bankrat ausnahmsweise die aktive Betätigung eines Direktionsmitgliedes an einem nach kaufmännischer Art geführten Unternehmen gestatten, wenn er dies im Interesse der Bank als geboten erachtet. Von dieser Ermächtigung wurde indessen bis anhin nur selten und jeweils erst nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände Gebrauch gemacht.

Eine besondere Stellung nimmt die Schweigepflicht ein, die wegen ihrer Bedeutung im Nationalbankgesetz selber verankert ist. Sie erstreckt sich in erster Linie auf die geschäftlichen Beziehungen der Bank zu Dritten, darüber hinaus aber auch auf alle Angelegenheiten und Einrichtungen, die ihrer Natur nach oder gemäß besonderer Vorschrift vertraulich zu behandeln sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

Wenn das Gesetz von 1905 den Beamten und Angestellten der Bank die Eigenschaft von Bundesbeamten verlieh, so geschah dies vor allem, um sie den gesetzlichen Bestimmungen über die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten zu unterstellen. Die spätere Gesetzgebung hat an dieser besonderen Ordnung der Verantwortlichkeit festgehalten, obwohl sie im übrigen darauf verzichtete, das Personal der Bank dem Bundespersonal gleichzustellen.

Maßgebend für die Regelung der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Bundespersonals ist zur Zeit noch das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1850 über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten. Mit Botschaft vom 29. Juni 1956 hat jedoch der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem neuen Verantwortlichkeitsgesetz vorgelegt, das den veralteten Erlaß aus dem Jahre 1850 ersetzen soll. Neben den verfahrensrechtlichen Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes finden in materieller Hinsicht die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches über die Amtsdelikte auf das Personal der Bank Anwendung, insbesondere die Art. 314 bis 316 (ungetreue Amtsführung, passive Bestechung, Annahme von Geschenken) und Art. 320 (Verletzung des Amtsgeheimnisses). Das Disziplinarrecht bleibt der Bank zu autonomer Regelung überlassen.

Über die Entwicklung des Personalbestandes und der Personalausgaben orientiert die nachstehende Übersicht.

*Verantwortlichkeit*

*Personalbestand*

#### PERSONALBESTAND UND PERSONAL AUSGABEN

Jahr	Personalbestand	Gehälter einschließlich Teuerungszulagen	Beiträge an Pensionskasse und Fürsorgefonds <sup>1</sup>	Beiträge an AHV	Übrige Ausgaben	Total
	Anzahl Personen			in 1000 Franken		
1910	223	922	—	—	16	938
1920	349	2459	433	—	54	2946
1930	366	3082	194	—	56	3332
1940	403	2950	216	—	31	3197
1950	415	5663	513	114	200	6490
1956	410	6356	733	128	285	7502

<sup>1</sup> Ohne außerordentliche Zuwendungen

Wenn die Aufwendungen für das Personal seit 1940 beträchtlich gestiegen sind, obwohl der Personalbestand annähernd gleich geblieben ist, so liegt der Grund vor allem in der teuerungsbedingten Erhöhung der Gehälter. Der Personalbestand von 410 Personen Ende 1956 umfaßte 3 Generaldirektoren, 14 Direktoren, 106 andere Unterschriftsberechtigte und 287 Angestellte, von denen 43 im provisorischen Anstellungsverhältnis standen. Die beiden Sitze Zürich und Bern beschäftigten im genannten Zeitpunkt insgesamt 265 Beamte und Angestellte, die Zweiganstalten und eigenen Agenturen zusammen 145.

## B. FÜRSORGE

*Pensionskasse* Schon bald nach Betriebseröffnung der Nationalbank faßten Geschäftsleitung und Bankbehörden die Errichtung einer Pensionskasse für das Personal ins Auge. Eine rasche Verwirklichung dieses Vorhabens war jedoch nicht möglich, da wegen der ungünstigen Geschäftsergebnisse der ersten Jahre zunächst die nötigen Mittel für eine genügende Dotation der Kasse fehlten. Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges wurden die Organe der Bank vor neue, dringlichere Aufgaben gestellt, so daß sie sich erst von 1916 an näher mit der Errichtung der geplanten Fürsorgeeinrichtung befassen konnten. Nach einläßlichen Vorarbeiten und Fühlungnahme mit dem Personal wurde ein Statutenentwurf für die zu schaffende Pensionskasse ausgearbeitet, dem der Bankrat mit Beschluß vom 17. November 1917 seine Genehmigung erteilte. Am 1. Januar 1918 konnte hierauf die «Pensionskasse der Beamten und Angestellten der Schweizerischen Nationalbank» ihre Tätigkeit aufnehmen.

Die Kasse ist als Genossenschaft im Sinne des Obligationenrechtes organisiert. Mitglieder sind die versicherten Beamten und Angestellten. Der Beitritt zur Kasse ist für alle ständigen Beamten und Angestellten der Bank mit Ausnahme der Mitglieder des Direktoriums obligatorisch, sofern sie den gesundheitlichen Erfordernissen genügen und bei ihrem Eintritt in den Dienst der Bank das 39. Altersjahr noch nicht überschritten haben. Für Beamte und Angestellte, die wegen vorgeschrittenen Alters oder mangelnder Gesundheit nicht Mitglieder der Kasse werden können, besteht eine von der Kasse geführte Sparversicherung. Die Verwaltung der Kasse ist grundsätzlich Sache der Kassenorgane, doch steht der Bank ein Mitspracherecht zu bei der Bestellung des Vorstandes, bei der Anlage des Kassenver-



mögens und im Falle von Beschlüssen über Statutenrevisionen und Auflösung der Kasse; ferner sind der Bank die Jahresrechnungen zur Kenntnis zu bringen.

Die Leistungen der Kasse bestehen in einmaligen Abfindungen oder in Renten an altershalber oder infolge Invalidität pensionierte Mitglieder sowie an Witwen und Waisen verstorbener aktiver oder pensionierter Mitglieder. Bis Ende 1956 hat die Kasse Renten im Gesamtbetrag von rund 16 Millionen Franken ausbezahlt. Zur Deckung der Versicherungsleistungen haben die Mitglieder und die Bank periodisch Beiträge auf den versicherten Gehältern sowie einmalige Beiträge auf Gehaltserhöhungen zu entrichten. Wiederholt sind sodann der Kasse von der Bank auch außerordentliche Zuwendungen gemacht worden, die sich bis Ende 1956 auf insgesamt 6,9 Millionen Franken beliefen und zum Teil dem finanziellen Aufbau der Kasse nach ihrer Errichtung, zum Teil aber auch der Finanzierung eines späteren Einbaus von Teuerungszulagen und der Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen an die geringere Sterblichkeit dienten.

Neben der Pensionskasse besteht ein Fürsorgefonds, der am 1. Januar 1941 in der Form einer Stiftung errichtet wurde, nachdem er vorher schon während einer Reihe von Jahren als unselbständiger, aber zweckgebundener Fonds der Bank bestanden hatte. Organ des Fonds ist der Bankausschuß als Stiftungsrat.

*Fürsorgefonds*

Der Fürsorgefonds dient insbesondere drei Zwecken: Er ist Fürsorgeeinrichtung für die Mitglieder des Direktoriums, er gewährt den bei der Pensionskasse versicherten Direktoren der Bank eine Zusatzversicherung, und endlich hat er in den vom Stiftungsrat bestimmten Fällen ergänzende Leistungen an pensionierte Beamte und Angestellte der Bank zu erbringen. Die Leistungen des Fürsorgefonds werden gedeckt durch periodische Beiträge der Versicherten und der Bank sowie durch außerordentliche Zuwendungen der Bank.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Erkrankung oder Unfall haben die ständigen Beamten und Angestellten Anspruch auf das volle Gehalt während dreier Monate. Ist der Erkrankte oder Verunfallte nach Ablauf dieser Zeit noch nicht so weit hergestellt, daß er seine Arbeit wieder aufzunehmen vermag, so kann ihm die Ausrichtung des Gehaltes für weitere drei Monate vom Direktorium und hernach vom Bankausschuß bewilligt werden, der dabei an keine zeitliche Grenze gebunden ist. Provisorische Angestellte haben, sofern das Dienstverhältnis auf mehr als sechs Monate abgeschlossen ist oder zur Zeit der Erkrankung oder des Unfalles bereits sechs Monate gedauert hat, Anspruch auf Fortbezug des Gehaltes für die Dauer eines

*Weitere  
Fürsor geleistungen*

Monates. Im Todesfall eines Beamten oder ständigen Angestellten wird den pensionsberechtigten Hinterlassenen das volle Gehalt für den Sterbemonat und zwei weitere Monate bezahlt. Den gleichen Gehaltsnachgenuß kann das Direktorium auch nicht pensionsberechtigten Hinterlassenen gewähren, sofern sie bedürftig sind und der Verstorbene zu ihrem Unterhalt wesentlich beigetragen hat.

Bei Abwesenheit im Militärdienst geht die Bank mit der Gehaltszahlung erheblich über die Leistungen der Erwerbsersatzordnung hinaus. Eine Kürzung des Gehaltes erfolgt nur gegenüber unverheirateten Beamten und Angestellten ohne Unterstützungspflicht sowie gegenüber provisorischen Angestellten; während des Wiederholungskurses erhalten auch sie das volle Gehalt. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung für einen Aktivdienst. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die Bank in den Jahren 1940 bis 1947 eine eigene Lohnausgleichskasse geführt hat. Mit Inkrafttreten der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung schloß sie sich der Eidgenössischen Ausgleichskasse an, wobei ihr jedoch die Befugnis gewahrt blieb, eine selbständige Kassenstelle zu errichten.

## ZWEITER TEIL



# VERZEICHNIS DER STATISTISCHEN TABELLEN UND DER GRAPHISCHEN DARSTELLUNGEN

STATISTISCHE TABELLEN	Seite
1. Geschäftsentwicklung, Aktiven . . . . .	362
2. Geschäftsentwicklung, Passiven . . . . .	364
3. Goldbestand. . . . .	366
4. Für die Notendeckung verwendbarer Metall- und Devisenbestand	368
5. Inlandportefeuille . . . . .	369
6. Schweizerwechsel . . . . .	370
7. Lombardvorschüsse . . . . .	371
8. Zusammensetzung des Notenumlaufes (absolute Zahlen) . .	372
9. Zusammensetzung des Notenumlaufes (Prozentzahlen) . .	374
10. Notenumlauf . . . . .	376
11. Girorechnungen . . . . .	377
12. Deckung des Notenumlaufes und der täglich fälligen Verbindlich- keiten . . . . .	378
13. Prozentuale Deckung des Notenumlaufes . . . . .	380
14. Prozentuale Deckung des Notenumlaufes und der täglich fälligen Verbindlichkeiten . . . . .	381
15. Kassenumsätze, Devisenverkehr und Gesamtumsätze . . . .	382
16. Umsätze im Diskontoverkehr . . . . .	383
17. Umsätze im Lombardverkehr . . . . .	384
18. Umsätze im Giroverkehr . . . . .	385
19. Umsätze im Verkehr mit den Bundesverwaltungen . . . .	386
20. Umsätze im übrigen Verkehr . . . . .	387
21. Geschäftsergebnisse . . . . .	388
22. Unkosten, Rückstellungen und Reingewinn . . . . .	390
23. Verteilung des Reingewinnes . . . . .	392
24. Anteile der Kantone und des Bundes am Reingewinn . . . .	393
25. Kurse der Aktien der Nationalbank . . . . .	394
26. Verkehr der Abrechnungsstellen . . . . .	395
27. Diskontosatz und Lombardzinsfuß . . . . .	396
28. Diskontosatz, Lombardzinsfuß und Anleiherendite . . . .	397
29. Wechselkurse für Sichtdevisen in der Schweiz . . . . .	398
30. Reskriptionen und Schatzanweisungen des Bundes . . . .	399
31. Eidgenössisches Schuldbuch . . . . .	400
32. Offizielle Diskontosätze im Ausland . . . . .	401

## GRAPHISCHE DARSTELLUNGEN

Notenumlauf, täglich fällige Verbindlichkeiten und Währungs- reserven . . . . .	403
Devisen, Inlandportefeuille und Lombardvorschüsse . . . . .	403
Notenumlauf . . . . .	405
Währungsreserven . . . . .	405
Prozentuale Deckung des Notenumlaufes durch Metall . . . .	407
Prozentuale Deckung des Notenumlaufes und der täglich fälligen Verbindlichkeiten . . . . .	407
Zusammensetzung der täglich fälligen Verbindlichkeiten . . . .	409
Ertragsquellen . . . . .	409
Verteilung des Reingewinnes . . . . .	411
Zinssätze . . . . .	411
Bargeldloser Zahlungsverkehr . . . . .	413
Bilanzen der schweizerischen Banken, Bilanzsumme . . . . .	413
Bilanzen der schweizerischen Banken, Aktiven . . . . .	415
Bilanzen der schweizerischen Banken, Passiven . . . . .	415

# GESCHÄFTSENTWICKLUNG

## AKTIVEN 1907–1931

### BESTÄNDE AM JAHRESENDE IN MILLIONEN FRANKEN

Tabelle 1

Jahr	Metallbestand <sup>1</sup>	Devisen <sup>2</sup>	Inlandportefeuille	Wechsel der eidg. Darlehenskasse	Lombardvorschüsse	Guthaben bei Korrespondenten in der Schweiz <sup>3</sup>	Eigene Wertchriften	Sonstige Aktiven <sup>4</sup>	Bilanzsumme
1907	81,3	27,7	77,9	—	2,7	10,5	3,8	39,9	243,8
1908	124,7	44,7	63,7	—	10,4	8,2	6,2	35,0	292,9
1909	138,4	48,2	111,0	—	14,7	28,4	10,8	34,5	386,0
1910	165,8	59,1	99,8	—	18,0	35,0	10,0	33,3	421,0
1911	169,9	24,6	137,4	—	16,8	18,9	16,5	35,2	419,3
1912	185,9	26,7	151,3	—	25,5	19,2	7,1	35,3	451,0
1913	190,8	42,3	109,4	—	28,4	16,1	6,4	36,5	429,9
1914	262,8	34,4	181,0	—	19,6	14,7	9,3	67,4	589,2
1915	301,4	49,6	142,4	—	21,0	29,0	8,1	57,2	608,7
1916	397,5	63,3	183,8	—	22,1	18,2	6,8	43,4	735,1
1917	409,5	47,8	327,4	—	45,2	18,0	7,3	53,5	908,7
1918	473,1	70,6	568,3	—	40,9	28,1	8,6	49,4	1239,0
1919	590,6	94,8	487,1	—	32,7	36,1	6,6	50,3	1298,2
1920	664,5	25,4	452,9	—	36,6	35,0	5,9	52,8	1273,1
1921	657,8	58,8	334,7	—	76,2	27,2	6,5	63,5	1224,7
1922	639,0	74,1	360,9	—	62,2	18,9	9,8	59,4	1224,3
1923	627,9	94,4	262,0	—	85,3	30,0	8,6	58,2	1166,4
1924	593,1	193,3	164,9	—	70,8	38,6	6,8	40,0	1107,5
1925	556,4	222,5	141,9	—	72,4	34,4	6,6	40,9	1075,1
1926	544,6	222,0	180,3	—	60,6	33,6	6,4	40,1	1087,6
1927	579,9	197,9	206,7	—	78,5	34,6	9,2	40,7	1147,5
1928	578,8	258,6	217,8	—	82,9	40,6	19,0	38,7	1236,4
1929	618,5	362,3	149,4	—	75,2	40,2	5,4	37,9	1288,9
1930	712,9	353,4	94,7	—	53,4	32,7	104,0	40,8	1391,9
1931	2346,9	107,0	34,6	—	64,7	25,6	37,9	42,8	2659,5

<sup>1</sup> Bis 1929 Silber und Gold

Bewertung des Silbers: 1 kg Feinsilber = Fr. 222.22; Fünffrankenstücke von anderen Staaten der Lateinischen Münzunion sind vom 1. April 1921 bis 31. März 1930 zum Marktwert des Silbers bewertet worden.  
Bewertung des Goldes: bis 10. November 1921 1 kg Feingold = Fr. 3440.—; vom 11. November 1921 an 1 kg = Fr. 3435.555 (bis 6. Oktober 1936)

<sup>2</sup> 1907 und 1908 nur Auslandswchsel; 1909 bis 1927 nur Auslandswchsel und Sichtguthaben im Ausland

<sup>3</sup> 1907 und 1908 einschließlich Auslandskorrespondenten und Sichtguthaben im Ausland; 1909 bis 1927 mit Einschluß der Auslandguthaben unter Weglassung der Sichtguthaben im Ausland

<sup>4</sup> Einschließlich nicht einbezahltes Grundkapital (25 Millionen Franken)

# GESCHÄFTSENTWICKLUNG

## AKTIVEN 1932–1956

### BESTÄNDE AM JAHRESENDE IN MILLIONEN FRANKEN

*Tabelle 1, Schluß*

Jahr	Goldbestand <sup>1</sup>	Devisen	Inlandportefeuille	Wechsel der eidg. Darlehenskasse	Lombardvorschüsse	Guthaben bei Korrespondenten in der Schweiz	Eigene Wertpapiere	Sonstige Aktiven <sup>2</sup>	Bilanzsumme
1932	2471,2	88,6	19,7	4,6	48,7	15,7	50,8	44,2	2743,5
1933	1998,1	17,7	50,9	58,3	94,7	19,9	27,7	42,4	2309,7
1934	1909,8	7,5	26,3	5,9	118,0	19,2	52,5	40,0	2179,2
1935	1388,8	8,3	152,5	85,5	142,2	26,7	44,9	38,5	1887,4
1936	2709,0	57,6	19,5	28,5	46,8	14,2	15,9	614,4	3505,9
1937	2679,2	513,1	8,9	10,3	34,8	11,4	30,7	613,9	3902,3
1938	2889,6	279,7	155,1	3,8	21,9	9,6	90,9	630,4	4081,0
1939	2261,6	361,7	98,4	6,8	89,6	16,6	80,9	586,2	3501,8
1940	2173,2	996,8	214,6	2,8	45,4	20,0	87,8	187,1	3727,7
1941	2878,5	679,0	39,2	12,8	25,0	15,8	69,6	160,7	3880,6
1942	3565,2	61,8	209,9	12,0	25,2	16,3	63,9	272,1	4226,4
1943	4172,7	83,0	93,1	0,3	18,4	14,2	64,5	151,0	4597,2
1944	4554,1	102,4	71,1	—	27,6	13,9	64,2	35,3	4868,6
1945	4777,0	162,5	123,9	6,7	67,6	27,5	62,1	39,2	5266,5
1946	4949,9	158,0	74,5	9,6	164,2	51,7	52,7	39,2	5499,8
1947	5256,2	102,5	155,2	13,6	246,6	68,6	48,4	41,0	5932,1
1948	5821,0	236,6	125,5	1,6	79,0	50,4	47,4	39,1	6400,6
1949	6240,2	260,0	84,1	0,1	31,0	26,7	39,7	40,1	6721,9
1950	5975,8	256,4	201,2	—	85,0	60,3	40,9	39,0	6658,6
1951	6003,8	227,6	251,1	1,4	58,9	53,0	39,9	40,2	6675,9
1952	5876,1	490,9	245,7	—	64,0	37,5	40,1	42,5	6796,8
1953	6086,1	522,2	206,6	—	65,2	34,9	35,5	46,3	6996,8
1954	6323,4	649,8	103,2	—	116,6	41,3	46,5	46,4	7327,2
1955	6686,3	624,1	154,2	—	131,8	47,8	45,9	48,1	7738,2
1956	7102,9	627,0	272,4	—	186,9	56,1	45,7	49,1	8340,1

<sup>1</sup> Bewertung bis 6. Oktober 1936: 1 kg Feingold = Fr. 3435.555; vom 7. Oktober 1936 bis 30. Mai 1940: 1 kg = Fr. 4639.13; seit 31. Mai 1940: 1 kg = Fr. 4869.80

<sup>2</sup> Einschließlich nicht einbezahltes Grundkapital (25 Millionen Franken)

# GESCHÄFTSENTWICKLUNG

## PASSIVEN 1907–1931

### BESTÄNDE AM JAHRESENDE IN MILLIONEN FRANKEN

Table 2

Jahr	Notenumlauf	Täglich fällige Verbindlichkeiten					Eigene Gelder <sup>1</sup>	Sonstige Passiven <sup>2</sup>	Bilanzsumme
		Girorechnungen	Rechnungen der Bundesverwaltungen	Rechnungen der Depo- nenten	Konti Zahlungs- und Clearing- abkommen	Total			
1907	159,2	19,5	5,7	0,6	—	25,8	25,0	33,8	243,8
1908	204,1	21,1	13,1	0,8	—	35,0	25,0	28,8	292,9
1909	261,5	29,4	39,6	1,4	—	70,4	25,2	28,9	386,0
1910	297,2	22,4	45,7	0,7	—	68,8	25,3	29,7	421,0
1911	314,8	24,6	23,8	0,9	—	49,3	25,6	29,6	419,3
1912	339,2	28,9	25,4	1,2	—	55,5	25,8	30,5	451,0
1913	313,8	27,4	30,6	1,0	—	59,0	26,1	31,0	429,9
1914	455,9	54,6	8,6	7,6	—	70,8	26,5	36,0	589,2
1915	465,6	61,0	14,3	7,4	—	82,7	27,0	33,4	608,7
1916	536,5	89,8	12,7	27,3	—	129,8	27,4	41,4	735,1
1917	702,3	89,0	42,6	7,1	—	138,7	27,9	39,8	908,7
1918	975,7	79,1	20,1	88,4	—	187,6	28,4	47,3	1239,0
1919	1036,1	121,0	18,7	41,5	—	181,2	28,9	52,0	1298,2
1920	1023,7	146,4	11,4	5,4	—	163,2	29,4	56,8	1273,1
1921	1009,3	116,5	7,7	4,4	—	128,6	29,9	56,9	1224,7
1922	976,4	147,4	11,0	5,7	—	164,1	30,4	53,4	1224,3
1923	982,0	80,0	13,0	10,4	—	103,4	30,9	50,1	1166,4
1924	913,9	102,8	8,3	6,0	—	117,1	31,4	45,1	1107,5
1925	875,8	113,2	4,7	6,3	—	124,2	31,9	43,2	1075,1
1926	873,9	127,0	4,3	5,5	—	136,8	32,4	44,5	1087,6
1927	917,4	123,8	18,4	9,2	—	151,4	32,9	45,8	1147,5
1928	952,6	141,5	54,0	6,6	—	202,1	33,4	48,3	1236,4
1929	999,2	171,7	28,5	7,1	—	207,3	34,0	48,4	1288,9
1930	1062,1	213,2	28,0	7,9	—	249,1	34,5	46,2	1391,9
1931	1609,4	883,2	40,1	44,9	—	968,2	35,0	46,9	2659,5

<sup>1</sup> Einbezahltes Grundkapital und Reservefonds

<sup>2</sup> Einschließlich Rückstellungen



# GESCHÄFTSENTWICKLUNG

## PASSIVEN 1932–1956

### BESTÄNDE AM JAHRESENDE IN MILLIONEN FRANKEN

Tabelle 2, Schluß

Jahr	Notenumlauf	Täglich fällige Verbindlichkeiten					Eigene Gelder <sup>1</sup>	Sonstige Passiven <sup>2</sup>	Bilanzsumme
		Girorechnungen	Rechnungen der Bundesverwaltungen	Rechnungen der Deponenten	Konti Zahlungs- und Clearingabkommen	Total			
1932	1612,6	922,3	51,0	67,9	—	1041,2	35,5	54,2	2743,5
1933	1509,5	629,6	9,4	51,4	—	690,4	36,0	73,8	2309,7
1934	1440,3	539,4	39,6	45,9	—	624,9	36,5	77,5	2179,2
1935	1366,3	357,9	7,6	24,8	16,4	406,7	37,0	77,4	1887,4
1936	1482,2	1093,9	183,4	29,9	62,9	1370,1	37,5	616,1	3505,9
1937	1530,5	1602,6	12,5	35,4	71,9	1722,4	38,0	611,4	3902,3
1938	1751,0	1592,6	8,2	31,2	39,9	1671,9	38,5	619,6	4081,0
1939	2049,9	686,7	10,9	32,0	67,8	797,4	39,0	615,5	3501,8
1940	2273,4	1018,6	6,8	41,6	119,9	1186,9	39,5	227,9	3727,7
1941	2336,7	896,9	194,7	44,6	108,9	1245,1	40,0	258,8	3880,6
1942	2637,3	1147,8	13,6	42,0	95,7	1299,1	40,5	249,5	4226,4
1943	3048,5	1065,3	9,2	47,1	126,7	1248,3	41,0	259,4	4597,2
1944	3548,0	835,5	27,7	50,9	109,7	1023,8	41,5	255,3	4868,6
1945	3835,2	843,2	6,6	106,8	162,0	1118,6	42,0	270,7	5266,5
1946	4090,7	662,3	194,6	84,2	223,5	1164,6	42,5	202,0	5499,8
1947	4383,4	722,3	127,2	59,4	263,4	1172,3	43,0	333,4	5932,1
1948	4594,3	960,0	11,2	49,9	221,7	1242,8	43,5	520,0	6400,6
1949	4566,3	1334,8	105,8	40,9	249,6	1731,1	44,0	380,5	6721,9
1950	4663,8	1042,1	485,6	75,2	170,2	1773,1	44,5	177,2	6658,6
1951	4927,3	1101,9	225,4	41,6	159,9	1528,8	45,0	174,8	6675,9
1952	5121,9	1209,2	78,9	39,0	126,8	1453,9	45,5	175,5	6796,8
1953	5228,5	1147,3	157,3	64,8	171,5	1540,9	46,0	181,4	6996,8
1954	5411,6	1255,2	216,1	49,4	171,5	1692,2	46,5	176,9	7327,2
1955	5515,5	1623,8	268,9	15,6	82,1	1990,4	47,0	185,3	7738,2
1956	5809,7	1570,6	609,2	17,4	89,2	2286,4	48,0	196,0	8340,1

<sup>1</sup> Einbezahltes Grundkapital und Reservefonds

<sup>2</sup> Einschließlich Rückstellungen

# GOLDBESTAND 1907–1931

IN MILLIONEN FRANKEN

*Tabelle 3*

Jahr	Jahres- durchschnitt	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand	Zusammensetzung am Jahresende			
				Goldmünzen		Barren <sup>1</sup>	Total
				Schweize- rische	Ausländische		
1907	52,1	75,5	28,8	63,5		12,0	75,5
1908	98,3	118,2	75,7	93,0		24,5	117,5
1909	121,5	126,5	116,5	101,8		22,1	123,9
1910	143,3	158,9	124,0	120,4		35,2	155,6
1911	158,5	164,8	152,2	123,5		37,2	160,7
1912	168,1	181,7	160,0	119,7		53,4	173,1
1913	170,5	175,7	167,5	119,7		50,3	170,0
1914	195,1	245,9	169,3	171,1		66,8	237,9
1915	241,5	250,1	235,4	214,8		35,3	250,1
1916	271,5	345,0	250,0	333,9		11,1	345,0
1917	344,6	357,6	339,1	341,4		16,2	357,6
1918	377,1	414,7	357,3	394,3		20,4	414,7
1919	451,5	518,8	409,4	426,2		90,8	517,0
1920	534,2	542,9	516,9	427,8		115,1	542,9
1921	544,2	549,6	542,9	467,1		82,4	549,5
1922	532,4	560,7	505,3	429,9		105,2	535,1
1923	531,5	538,6	521,3	461,5		75,6	537,1
1924	518,6	537,1	504,8	449,4		56,5	505,9
1925	485,7	523,4	455,7	267,4		199,7	467,1
1926	429,1	471,8	416,8	124,2	98,5	249,1	471,8
1927	450,5	517,0	433,1	180,8	131,1	205,1	517,0
1928	450,3	533,0	431,9	193,4	135,1	204,5	533,0
1929	506,6	595,0	481,2	193,8	139,3	261,9	595,0
1930	607,2	713,0	559,9	219,1	51,5	442,3	712,9
1931	1165,0	2346,9	642,8	235,5	232,6	1878,8	2346,9

<sup>1</sup> Einschließlich Gold in Prägung

# GOLDBESTAND 1932–1956

IN MILLIONEN FRANKEN

Tabelle 3, Schluß

Jahr	Jahres- durchschnitt	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand	Zusammensetzung am Jahresende			
				Goldmünzen		Barren <sup>2</sup>	Total
				Schweize- rische <sup>1</sup>	Ausländische		
1932	2546,0	2643,6	2346,9	235,5	260,3	1975,4	2471,2
1933	2119,5	2583,2	1819,6	235,4	254,3	1508,4	1998,1
1934	1788,1	1998,8	1633,8	235,3	251,7	1422,8	1909,8
1935	1457,1	1909,8	1161,5	256,3	243,7	888,8	1388,8
1936	1690,5	2709,0	1388,8	369,1	424,5	1915,4	2709,0
1937	2640,0	2819,3	2504,8	358,7	214,7	2105,8	2679,2
1938	2849,0	2895,4	2683,7	226,8	21,5	2641,3	2889,6
1939	2530,2	2889,6	2261,6	214,7	—	2046,9	2261,6
1940	2144,9	2261,6	1971,5	222,4	—	1950,8	2173,2
1941	2347,3	2878,5	2173,2	145,5	0,1	2732,9	2878,5
1942	3390,6	3565,2	2868,9	62,4	—	3502,8	3565,2
1943	3774,4	4172,7	3548,3	62,3	45,5	4064,9	4172,7
1944	4384,3	4554,1	4156,6	38,8	39,6	4475,7	4554,1
1945	4691,1	4829,2	4554,5	38,7	60,8	4677,5	4777,0
1946	4818,0	4955,5	4711,7	43,9	52,0	4854,0	4949,9
1947	5129,9	5382,0	4917,5	138,8	4,2	5113,2	5256,2
1948	5662,7	5821,0	5251,3	116,4	4,2	5700,4	5821,0
1949	6046,1	6334,0	5819,8	399,5	4,2	5836,5	6240,2
1950	6179,4	6314,6	5972,3	357,1	4,2	5614,5	5975,8
1951	6000,9	6036,1	5956,1	352,9	4,2	5646,7	6003,8
1952	5847,5	6022,1	5796,4	352,9	4,2	5519,0	5876,1
1953	5998,7	6093,2	5858,5	352,9	4,2	5729,0	6086,1
1954	6176,7	6323,4	6008,4	352,9	4,2	5966,3	6323,4
1955	6304,5	6686,3	6149,6	278,6	4,2	6403,5	6686,3
1956	6794,6	7102,9	6643,1	503,4	4,2	6595,3	7102,9

<sup>1</sup> Seit 1936 Bewertung zum Gewicht

<sup>2</sup> Einschließlich Gold in Prägung

# FÜR DIE NOTENDECKUNG VERWENDBARER METALL- UND DEISENBESTAND 1907–1956

## JAHRESDURCHSCHNITTE IN MILLIONEN FRANKEN

Tabelle 4

Jahr	Metall			Deckungs- fähige Devisen <sup>2</sup>	Total	Jahr	Gold	Deckungs- fähige Devisen	Total
	Gold	Silber <sup>1</sup>	Zusammen						
1907	52,1	6,3	58,4	—	58,4	1932	2546,0	78,7	2624,7
1908	98,3	8,1	106,4	—	106,4	1933	2119,5	19,6	2139,1
1909	121,5	15,2	136,7	—	136,7	1934	1788,1	13,5	1801,6
1910	143,3	16,1	159,4	—	159,4	1935	1457,1	10,1	1467,2
1911	158,5	14,8	173,3	—	173,3	1936	1690,5	17,7	1708,2
1912	168,1	13,0	181,1	—	181,1	1937	2640,0	184,4	2824,4
1913	170,5	23,1	193,6	—	193,6	1938	2849,0	384,3	3233,3
1914	195,1	17,2	212,3	—	212,3	1939	2530,2	276,4	2806,6
1915	241,5	47,8	289,3	—	289,3	1940	2144,9	515,1	2660,0
1916	271,5	54,0	325,5	—	325,5	1941	2347,3	1143,4	3490,7
1917	344,6	52,7	397,3	—	397,3	1942	3390,6	168,7	3559,3
1918	377,1	55,3	432,4	—	432,4	1943	3774,4	55,6	3830,0
1919	451,5	64,8	516,3	—	516,3	1944	4384,3	76,4	4460,7
1920	534,2	93,0	627,2	—	627,2	1945	4691,1	115,2	4806,3
1921	544,2	122,7	666,9	—	666,9	1946	4818,0	173,6	4991,6
1922	532,4	111,1	643,5	—	643,5	1947	5129,9	113,4	5243,3
1923	531,5	100,0	631,5	—	631,5	1948	5662,7	135,7	5798,4
1924	518,6	94,5	613,1	—	613,1	1949	6046,1	305,2	6351,3
1925	485,7	89,4	575,1	—	575,1	1950	6179,4	297,6	6477,0
1926	429,1	85,9	515,0	—	515,0	1951	6000,9	225,4	6226,3
1927	450,5	69,3	519,8	—	519,8	1952	5847,5	337,1	6184,6
1928	450,3	56,2	506,5	216,7	723,2	1953	5998,7	511,4	6510,1
1929	506,6	37,0	543,6	237,7	781,3	1954	6176,7	517,4	6694,1
1930	607,2	5,6	612,8	347,2	960,0	1955	6304,5	597,9	6902,4
1931	1165,0	—	1165,0	338,1	1503,1	1956	6794,6	585,8	7380,4

<sup>1</sup> Bis 31. März 1930 bildete das Silber einen gesetzlichen Teil des Metallbestandes

<sup>2</sup> Vor 1928 nicht ausgeschieden

# INLANDPORTEFEUILLE 1907–1956

## JAHRESDURCHSCHNITTE IN MILLIONEN FRANKEN

Tabelle 5

Jahr	Schweizer- wechsel <sup>1</sup>	Diskontierte Obliga- tionen	Total	Jahr	Schweizer- wechsel	Schatz- anweisun- gen <sup>2</sup>	Diskontierte Obliga- tionen	Total
1907	36,7	—	36,7	1932	13,9	4,6	4,5	23,0
1908	24,0	—	24,0	1933	10,2	4,2	5,9	20,3
1909	41,7	—	41,7	1934	12,3	20,2	6,1	38,6
1910	70,9	—	70,9	1935	34,0	42,8	8,5	85,3
1911	60,5	5,6	66,1	1936	9,4	79,9	4,5	93,8
1912	78,1	4,5	82,6	1937	6,2	2,0	3,8	12,0
1913	57,9	2,3	60,2	1938	17,1	16,3	1,5	34,9
1914	103,5	7,2	110,7	1939	24,3	64,8	3,0	92,1
1915	108,6	3,5	112,1	1940	67,5	143,1	3,4	214,0
1916	126,1	1,2	127,3	1941	63,8	63,9	1,6	129,3
1917	170,6	0,9	171,5	1942	76,2	25,4	1,2	102,8
1918	321,7	2,1	323,8	1943	87,1	61,2	0,7	149,0
1919	418,2	1,5	419,7	1944	76,2	20,0	1,0	97,2
1920	303,1	4,0	307,1	1945	68,1	112,8	1,1	182,0
1921	308,5	1,9	310,4	1946	48,1	6,4	2,8	57,3
1922	251,3	1,6	252,9	1947	36,2	8,0	7,7	51,9
1923	254,2	4,4	258,6	1948	118,7	1,6	11,3	131,6
1924	153,0	4,3	157,3	1949	102,4	0,3	2,2	104,9
1925	87,3	2,0	89,3	1950	86,8	0,7	1,2	88,7
1926	105,0	2,0	107,0	1951	150,0	2,6	2,3	154,9
1927	131,9	5,1	137,0	1952	201,2	0,8	3,4	205,4
1928	144,5	7,9	152,4	1953	191,6	0,7	0,9	193,2
1929	125,7	8,5	134,2	1954	111,9	0,5	1,5	113,9
1930	40,0	8,4	48,4	1955	88,9	1,2	8,6	98,7
1931	35,3	5,7	41,0	1956	100,5	1,6	15,8	117,9

<sup>1</sup> Einschließlich Schatzanweisungen, deren jahresdurchschnittlicher Bestand bis 1931 nicht getrennt ermittelt wurde

<sup>2</sup> Seit 1948 nur Schatzanweisungen des Bundes

# SCHWEIZERWECHSEL 1907–1956

## IN MILLIONEN FRANKEN

*Tabelle 6*

Jahr	Schweizerwechsel <sup>1</sup>			Jahr	Schweizerwechsel		
	Jahres- durchschnitt	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand		Jahres- durchschnitt	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand
1907	36,7	77,9	15,4	1932	13,9	27,0	10,6
1908	24,0	74,4	8,1	1933	10,2	19,0	7,5
1909	41,7	111,0	13,9	1934	12,3	28,1	6,8
1910	70,9	126,0	31,4	1935	34,0	90,6	10,6
1911	60,5	130,4	25,3	1936	9,4	23,0	3,4
1912	78,1	149,8	51,6	1937	6,2	7,9	4,7
1913	57,9	137,0	35,8	1938	17,1	53,3	2,4
1914	103,5	222,1	31,0	1939	24,3	56,2	2,2
1915	108,6	169,0	79,4	1940	67,5	102,3	45,3
1916	126,1	179,3	85,2	1941	63,8	94,0	31,8
1917	170,6	321,4	110,6	1942	76,2	130,1	32,9
1918	321,7	573,4	151,4	1943	87,1	307,8	37,9
1919	418,2	523,1	324,2	1944	76,2	137,5	42,1
1920	303,1	447,1	239,4	1945	68,1	107,4	39,0
1921	308,5	425,3	236,0	1946	48,1	84,5	21,4
1922	251,3	378,0	196,1	1947	36,2	116,3	15,4
1923	254,2	400,6	164,5	1948	118,7	263,6	64,2
1924	153,0	249,6	104,0	1949	102,4	131,2	81,4
1925	87,3	151,3	42,8	1950	86,8	165,3	68,6
1926	105,0	174,8	63,2	1951	150,0	214,7	101,7
1927	131,9	200,5	84,4	1952	201,2	243,9	195,5
1928	144,5	211,0	117,2	1953	191,6	232,2	183,5
1929	125,7	191,8	93,1	1954	111,9	201,8	78,5
1930	40,0	116,1	16,6	1955	88,9	129,2	78,5
1931	35,3	75,5	18,8	1956	100,5	170,9	87,3

<sup>1</sup> Einschließlich Schatzanweisungen, deren jahresdurchschnittlicher Bestand bis 1931 nicht getrennt ermittelt wurde

# LOMBARDVORSCHÜSSE 1907–1956

IN MILLIONEN FRANKEN

*Tabelle 7*

Jahr	Jahres- durchschnitt	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand	Jahr	Jahres- durchschnitt	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand
1907	0,6	2,8	0,1	1932	45,8	63,1	39,1
1908	2,5	10,4	0,2	1933	53,1	94,7	35,6
1909	4,4	19,2	2,1	1934	75,0	118,0	60,9
1910	5,9	18,0	3,5	1935	87,6	142,2	63,1
1911	7,0	17,4	4,4	1936	63,8	108,6	37,0
1912	12,2	25,5	5,7	1937	32,3	43,2	25,7
1913	15,7	28,4	12,5	1938	22,7	31,5	19,6
1914	20,1	33,1	14,0	1939	36,4	89,6	18,8
1915	16,9	21,0	14,9	1940	66,8	148,4	35,4
1916	17,7	22,1	15,6	1941	25,4	38,8	19,0
1917	28,3	60,3	15,3	1942	19,4	25,2	16,3
1918	36,4	69,1	29,9	1943	16,7	20,6	14,8
1919	38,7	48,8	24,6	1944	17,0	28,1	13,4
1920	32,3	38,5	24,6	1945	19,6	67,6	13,6
1921	41,9	76,2	31,4	1946	36,3	164,2	20,0
1922	49,1	75,3	34,7	1947	59,7	246,6	36,1
1923	49,1	85,3	42,3	1948	59,5	173,7	36,5
1924	66,6	84,2	50,7	1949	27,6	47,4	21,8
1925	48,6	72,4	40,8	1950	23,3	85,0	16,3
1926	45,6	70,0	39,4	1951	30,9	58,9	21,2
1927	48,6	78,5	39,1	1952	30,0	64,0	17,9
1928	62,8	85,2	49,3	1953	24,7	65,2	16,6
1929	61,3	78,5	52,7	1954	26,1	116,6	13,8
1930	42,2	69,8	35,2	1955	44,7	131,8	18,2
1931	45,2	64,7	35,0	1956	47,7	186,9	21,3

# ZUSAMMENSETZUNG DES NOTENUMLAUFES 1907-1931

## JAHRESDURCHSCHNITTE IN MILLIONEN FRANKEN

*Tabelle 8*

Jahr	Abschnitte zu Franken							Total
	1000	500	100	50	20 <sup>1</sup>	10 <sup>2</sup>	5 <sup>1</sup>	
1907	3,8	5,1	48,8	31,2	—	—	—	88,9
1908	6,1	7,9	76,9	55,0	—	—	—	145,9
1909	10,5	12,7	102,0	66,2	—	—	—	191,4
1910	13,2	18,4	130,4	79,4	—	—	—	241,4
1911	13,6	19,4	135,8	84,8	—	—	—	253,6
1912	15,2	18,4	144,1	91,6	—	—	—	269,3
1913	14,1	17,0	143,0	98,3	—	—	—	272,4
1914	17,4	18,1	148,4	123,2	13,8	2,8	11,4	335,1
1915	26,2	23,5	161,4	129,6	27,2	2,6	39,4	409,9
1916	38,3	29,2	180,0	129,6	30,9	0,1	22,2	430,3
1917	59,0	39,3	223,2	149,3	55,4	0,1	9,5	535,8
1918	96,0	59,1	301,9	185,5	80,4	0,1	10,1	733,1
1919	131,5	72,8	387,5	203,3	86,0	0,1	24,6	905,8
1920	122,4	68,9	430,1	199,6	93,2	0,1	19,5	933,8
1921	105,3	64,3	433,1	184,7	91,3	—	46,4	925,1
1922	107,4	63,4	382,6	157,6	57,8	—	48,8	817,6
1923	111,4	67,8	390,5	168,5	91,7	—	45,1	875,0
1924	94,0	60,6	392,0	174,1	109,9	—	19,9	850,5
1925	85,6	54,9	376,7	166,4	104,9	—	9,1	797,6
1926	85,5	51,9	366,5	160,3	99,6	—	5,2	769,0
1927	86,3	50,8	381,6	165,2	111,3	—	3,6	798,8
1928	86,8	51,3	391,6	167,4	118,3	—	2,9	818,3
1929	92,3	54,0	409,4	172,2	125,2	—	2,6	855,7
1930	106,7	56,6	423,4	174,2	130,8	—	2,3	894,0
1931	227,2	92,4	496,6	183,2	139,5	—	2,1	1141,0

<sup>1</sup> 1914 bis 1921 einschließlich Bundeskassenscheine

<sup>2</sup> Bundeskassenscheine



# ZUSAMMENSETZUNG DES NOTENUMLAUFES 1932–1956

## JAHRESDURCHSCHNITTE IN MILLIONEN FRANKEN

Tabelle 8, Schluß

Jahr	Abschnitte zu Franken							Total
	1000	500	100	50	20	10	5	
1932	445,9	134,4	584,6	194,4	147,1	—	2,0	1508,4
1933	420,6	121,0	560,2	189,7	146,7	—	1,9	1440,1
1934	362,1	106,7	546,4	186,3	145,9	—	1,8	1349,2
1935	319,5	98,8	536,8	182,1	144,2	—	1,6	1283,0
1936	333,0	99,6	539,7	177,5	142,5	—	1,6	1293,9
1937	409,1	101,9	540,5	177,3	148,2	—	1,4	1378,4
1938	472,0	118,1	604,4	196,0	163,5	—	1,4	1555,4
1939	511,7	141,5	726,2	227,8	182,7	—	12,4	1802,3
1940	527,1	165,3	895,2	261,5	197,4	—	35,4	2081,9
1941	540,0	169,0	915,0	255,3	192,0	—	36,5	2107,8
1942	583,8	178,3	972,8	268,4	204,0	—	44,1	2251,4
1943	708,7	213,6	1140,7	299,3	224,9	—	59,3	2646,5
1944	800,7	252,0	1323,8	326,7	246,6	—	75,3	3025,1
1945	924,8	295,1	1569,9	365,1	269,8	—	92,9	3517,6
1946	923,6	304,1	1665,8	364,8	274,3	—	100,6	3633,2
1947	958,4	376,3	1831,2	373,2	290,0	—	111,5	3940,6
1948	1020,3	414,7	1948,1	374,7	293,8	—	116,3	4167,9
1949	1028,3	456,7	1991,5	370,6	296,5	—	116,3	4259,9
1950	1049,7	460,0	1954,9	361,6	297,2	—	116,2	4239,6
1951	1117,3	469,8	2030,3	371,2	311,1	—	119,8	4419,5
1952	1154,6	478,9	2128,0	383,8	326,3	—	124,6	4596,2
1953	1218,4	498,9	2205,7	392,3	338,7	—	129,6	4783,6
1954	1270,6	512,5	2245,1	405,1	350,1	—	120,6	4904,0
1955	1304,2	544,6	2320,6	420,2	365,1	—	102,1	5056,8
1956	1342,6	553,2	2394,0	429,7	364,9	17,6	87,7	5189,7

# ZUSAMMENSETZUNG DES NOTENUMLAUFES 1907–1931

## JAHRESDURCHSCHNITTE IN PROZENT

Tabelle 9

Jahr	Abschnitte zu Franken							Total
	1000	500	100	50	20 <sup>1</sup>	10 <sup>2</sup>	5 <sup>1</sup>	
1907	4,25	5,73	54,87	35,15	—	—	—	100
1908	4,22	5,40	52,70	37,68	—	—	—	100
1909	5,50	6,66	53,27	34,57	—	—	—	100
1910	5,46	7,62	54,02	32,90	—	—	—	100
1911	5,35	7,65	53,56	33,44	—	—	—	100
1912	5,66	6,85	53,49	34,00	—	—	—	100
1913	5,17	6,23	52,51	36,09	—	—	—	100
1914	5,18	5,39	44,28	36,77	4,13	0,85	3,40	100
1915	6,39	5,73	39,37	31,63	6,63	0,64	9,61	100
1916	8,90	6,79	41,83	30,13	7,17	0,03	5,15	100
1917	11,01	7,34	41,66	27,86	10,34	0,01	1,78	100
1918	13,09	8,06	41,18	25,31	10,97	0,01	1,38	100
1919	14,52	8,04	42,78	22,44	9,49	0,01	2,72	100
1920	13,11	7,38	46,06	21,37	9,98	0,01	2,09	100
1921	11,38	6,95	46,81	19,97	9,87	—	5,02	100
1922	13,14	7,75	46,79	19,28	7,07	—	5,97	100
1923	12,73	7,75	44,63	19,26	10,48	—	5,15	100
1924	11,05	7,13	46,09	20,47	12,92	—	2,34	100
1925	10,73	6,88	47,23	20,87	13,15	—	1,14	100
1926	11,12	6,75	47,66	20,85	12,95	—	0,67	100
1927	10,80	6,36	47,77	20,68	13,94	—	0,45	100
1928	10,61	6,27	47,85	20,46	14,45	—	0,36	100
1929	10,79	6,31	47,85	20,12	14,63	—	0,30	100
1930	11,94	6,33	47,36	19,48	14,63	—	0,26	100
1931	19,91	8,10	43,52	16,06	12,23	—	0,18	100

<sup>1</sup> 1914 bis 1921 einschließlich Bundeskassenscheine

<sup>2</sup> Bundeskassenscheine

# ZUSAMMENSETZUNG DES NOTENUMLAUFES 1932–1956

## JAHRESDURCHSCHNITTE IN PROZENT

*Tabelle 9, Schluß*

Jahr	Abschnitte zu Franken							Total
	1000	500	100	50	20	10	5	
1932	29,56	8,91	38,76	12,89	9,75	—	0,13	100
1933	29,21	8,40	38,90	13,17	10,19	—	0,13	100
1934	26,84	7,91	40,50	13,81	10,81	—	0,13	100
1935	24,90	7,70	41,84	14,19	11,24	—	0,13	100
1936	25,74	7,70	41,71	13,72	11,01	—	0,12	100
1937	29,68	7,39	39,21	12,86	10,75	—	0,11	100
1938	30,35	7,59	38,86	12,60	10,51	—	0,09	100
1939	28,39	7,85	40,29	12,64	10,14	—	0,69	100
1940	25,32	7,94	43,00	12,56	9,48	—	1,70	100
1941	25,62	8,02	43,41	12,11	9,11	—	1,73	100
1942	25,93	7,92	43,21	11,92	9,06	—	1,96	100
1943	26,78	8,07	43,10	11,31	8,50	—	2,24	100
1944	26,47	8,33	43,76	10,80	8,15	—	2,49	100
1945	26,29	8,39	44,63	10,38	7,67	—	2,64	100
1946	25,42	8,37	45,85	10,04	7,55	—	2,77	100
1947	24,32	9,55	46,47	9,47	7,36	—	2,83	100
1948	24,48	9,95	46,74	8,99	7,05	—	2,79	100
1949	24,14	10,72	46,75	8,70	6,96	—	2,73	100
1950	24,76	10,85	46,11	8,53	7,01	—	2,74	100
1951	25,28	10,63	45,94	8,40	7,04	—	2,71	100
1952	25,12	10,42	46,30	8,35	7,10	—	2,71	100
1953	25,47	10,43	46,11	8,20	7,08	—	2,71	100
1954	25,91	10,45	45,78	8,26	7,14	—	2,46	100
1955	25,79	10,77	45,89	8,31	7,22	—	2,02	100
1956	25,87	10,66	46,13	8,28	7,03	0,34	1,69	100

# NOTENUMLAUF 1907–1956

IN MILLIONEN FRANKEN

*Tabelle 10*

Jahr	Jahres- durchschnitt	Höchster Umlauf	Niedrigster Umlauf	Jahr	Jahres- durchschnitt	Höchster Umlauf	Niedrigster Umlauf
1907	88,9	159,2	47,0	1932	1508,4	1612,6	1441,4
1908	145,9	204,1	119,6	1933	1440,1	1604,7	1345,1
1909	191,4	261,5	158,0	1934	1349,2	1501,1	1290,9
1910	241,4	297,2	207,8	1935	1283,0	1430,8	1218,7
1911	253,6	314,8	228,4	1936	1293,9	1482,2	1211,6
1912	269,3	339,2	239,8	1937	1378,4	1530,5	1309,8
1913	272,4	335,8	253,6	1938	1555,4	1933,0	1398,7
1914	335,1	456,5	249,8	1939	1802,3	2082,3	1596,3
1915	409,9	465,6	387,3	1940	2081,9	2273,4	1917,9
1916	430,3	536,5	390,6	1941	2107,8	2336,7	2035,1
1917	535,8	702,3	478,5	1942	2251,4	2637,3	2135,1
1918	733,1	975,7	607,6	1943	2646,5	3048,5	2439,5
1919	905,8	1036,1	843,5	1944	3025,1	3548,0	2826,0
1920	933,8	1023,7	883,7	1945	3517,6	3835,9	3347,1
1921	925,1	1016,8	878,1	1946	3633,2	4090,7	3453,1
1922	817,6	1007,5	721,4	1947	3940,6	4383,4	3761,3
1923	875,0	982,0	824,8	1948	4167,9	4594,3	4004,1
1924	850,5	962,9	813,0	1949	4259,9	4566,3	4149,6
1925	797,6	897,8	759,9	1950	4239,6	4664,6	4102,4
1926	769,0	873,9	719,4	1951	4419,5	4956,9	4225,1
1927	798,8	917,4	727,7	1952	4596,2	5121,9	4410,1
1928	818,3	952,6	756,0	1953	4783,6	5228,5	4606,4
1929	855,7	999,2	776,0	1954	4904,0	5411,6	4714,1
1930	894,0	1062,1	810,5	1955	5056,8	5532,7	4852,8
1931	1141,0	1609,4	880,8	1956	5189,7	5833,5	4949,6

# GIRORECHNUNGEN 1907–1956

IN MILLIONEN FRANKEN

*Tabelle 11*

Jahr	Jahres- durchschnitt	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand	Jahr	Jahres- durchschnitt	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand
1907	15,3	25,8	9,2	1932	1075,1	1171,6	917,5
1908	13,6	24,4	8,8	1933	702,7	1064,7	426,6
1909	17,5	33,0	11,0	1934	515,0	741,4	366,7
1910	15,1	30,2	10,0	1935	349,9	586,9	191,2
1911	16,3	41,5	10,2	1936	541,3	1230,1	288,8
1912	16,4	28,9	10,8	1937	1305,3	1814,3	1101,2
1913	15,8	27,4	10,7	1938	1703,7	1914,9	1391,6
1914	34,5	71,3	12,3	1939	1093,2	1696,6	679,9
1915	44,0	79,3	21,7	1940	744,3	1085,2	398,0
1916	94,9	148,0	48,2	1941	1309,1	1572,3	896,9
1917	80,9	149,2	32,1	1942	1197,1	1573,3	943,0
1918	71,1	121,0	38,9	1943	1195,9	1467,8	897,8
1919	73,9	127,1	42,9	1944	1097,2	1473,7	735,1
1920	96,0	151,1	54,6	1945	1017,8	1410,2	722,9
1921	95,3	158,6	32,8	1946	813,8	1079,0	627,3
1922	181,5	280,8	77,7	1947	734,0	856,9	599,0
1923	130,0	303,9	25,9	1948	935,0	1094,1	738,1
1924	66,9	119,2	33,8	1949	1373,0	1691,7	1073,4
1925	98,3	195,3	50,2	1950	1512,1	1878,4	925,0
1926	81,7	132,0	40,3	1951	1269,2	1420,2	1048,4
1927	85,4	146,4	45,7	1952	1176,7	1347,7	913,9
1928	82,4	141,5	45,2	1953	1373,9	1595,5	1123,2
1929	89,4	171,7	45,5	1954	1354,5	1565,3	1076,8
1930	167,8	241,3	58,0	1955	1397,2	1623,8	1107,0
1931	483,0	943,6	127,8	1956	1672,0	1932,1	1413,2

# DECKUNG DES NOTENUMLAUFES UND DER TÄGLICH FÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN 1907–1931

JAHRESDURCHSCHNITTE IN MILLIONEN FRANKEN

*Tabelle 12*

Jahr	Notenumlauf	Notenumlauf und täglich fällige Verbindlichkeiten	Deckungsfähige Aktiven						Total
			Metallbestand				Deckungsfähige Devisen <sup>2</sup>	Übrige deckungsfähige Aktiven <sup>3</sup>	
			Gold		Silber <sup>1</sup>	Zusammen			
			insgesamt	im Inland					
1907	88,9	116,5	52,1	52,1	6,3	58,4	—	63,4	121,8
1908	145,9	168,7	98,3	98,3	8,1	106,4	—	68,4	174,8
1909	191,4	219,7	121,5	121,5	15,2	136,7	—	94,5	231,2
1910	241,4	263,5	143,3	143,3	16,1	159,4	—	116,5	275,9
1911	253,6	312,3	158,5	158,5	14,8	173,3	—	111,3	284,6
1912	269,3	312,4	168,1	168,1	13,0	181,1	—	111,6	292,7
1913	272,4	317,3	170,5	170,5	23,1	193,6	—	101,6	295,2
1914	335,1	392,6	195,1	188,8	17,2	212,3	—	150,8	363,1
1915	409,9	480,7	241,5	238,9	47,8	289,3	—	157,1	446,4
1916	430,3	549,1	271,5	263,0	54,0	325,5	—	181,4	506,9
1917	535,8	646,9	344,6	344,6	52,7	397,3	—	203,8	601,1
1918	733,1	852,0	377,1	377,1	55,3	432,4	—	431,1	863,5
1919	905,8	1025,4	451,5	425,8	64,8	516,3	—	529,8	1046,1
1920	933,8	1054,7	534,2	462,1	93,0	627,2	—	441,0	1068,2
1921	925,1	1037,7	544,2	522,6	122,7	666,9	—	390,6	1057,5
1922	817,6	1020,9	532,4	531,1	111,1	643,5	—	389,0	1032,5
1923	875,0	1027,5	531,5	525,2	100,0	631,5	—	404,8	1036,3
1924	850,5	955,7	518,6	510,2	94,5	613,1	—	352,5	965,6
1925	797,6	913,9	485,7	436,3	89,4	575,1	—	349,7	924,8
1926	769,0	871,3	429,1	386,6	85,9	515,0	—	370,6	885,6
1927	798,8	909,7	450,5	435,6	69,3	519,8	—	390,6	910,4
1928	818,3	919,8	450,3	446,6	56,2	506,5	216,7	215,1	938,3
1929	855,7	958,9	506,6	494,3	37,0	543,6	237,7	195,5	976,8
1930	894,0	1091,1	607,2	597,6	5,6	612,8	347,2	90,6	1050,6
1931	1141,0	1659,8	1165,0	863,1	—	1165,0	338,1	86,2	1589,3

<sup>1</sup> Bis 31. März 1930 bildete das Silber einen gesetzlichen Teil des Metallbestandes

<sup>2</sup> Vor 1928 nicht ausgewiesen

<sup>3</sup> Auslandguthaben (bis 1927), Inlandportfeuille und (seit 1918) Lombardvorschüsse

# DECKUNG DES NOTENUMLAUFES UND DER TÄGLICH FÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN 1932–1956

## JAHRESDURCHSCHNITTE IN MILLIONEN FRANKEN

Tabelle 12, Schluß

Jahr	Notenumlauf	Notenumlauf und täglich fällige Verbindlichkeiten	Deckungsfähige Aktiven				Total
			Gold		Deckungsfähige Devisen	Übrige deckungsfähige Aktiven <sup>1</sup>	
			insgesamt	im Inland			
1932	1508,4	2695,2	2546,0	1978,6	78,7	71,2	2695,9
1933	1440,1	2221,0	2119,5	1807,2	19,6	92,9	2232,0
1934	1349,2	1918,3	1788,1	1627,1	13,5	134,7	1936,3
1935	1283,0	1675,9	1457,1	1310,1	10,1	212,4	1679,6
1936	1293,9	1919,0	1690,5	1411,2	17,7	206,0	1914,2
1937	1378,4	2867,8	2640,0	2053,6	184,4	57,8	2882,2
1938	1555,4	3366,2	2849,0	1803,0	384,3	63,4	3296,7
1939	1802,3	2985,0	2530,2	1242,0	276,4	136,7	2943,3
1940	2081,9	2949,6	2144,9	839,0	515,1	285,3	2945,3
1941	2107,8	3630,2	2347,3	760,4	1143,4	164,0	3654,7
1942	2251,4	3687,1	3390,6	713,4	168,7	128,9	3688,2
1943	2646,5	4069,3	3774,4	828,2	55,6	166,1	3996,1
1944	3025,1	4458,5	4384,3	984,5	76,4	115,7	4576,4
1945	3517,6	4798,2	4691,1	1075,9	115,2	201,9	5008,2
1946	3633,2	4874,6	4818,0	1203,6	173,6	89,9	5081,5
1947	3940,6	5139,0	5129,9	1292,4	113,4	115,6	5358,9
1948	4167,9	5475,5	5662,7	1980,8	135,7	195,7	5994,1
1949	4259,9	6077,1	6046,1	1932,3	305,2	132,7	6484,0
1950	4239,6	6358,3	6179,4	1991,1	297,6	112,0	6589,0
1951	4419,5	6277,0	6000,9	1970,5	225,4	185,9	6412,2
1952	4596,2	6288,4	5847,5	1985,8	337,1	235,8	6420,4
1953	4783,6	6588,8	5998,7	2057,1	511,4	217,8	6727,9
1954	4904,0	6706,2	6176,7	2164,0	517,4	140,0	6834,1
1955	5056,8	6930,4	6304,5	2198,0	597,9	143,6	7046,0
1956	5189,7	7412,4	6794,6	2311,3	585,8	165,6	7546,0

<sup>1</sup> Inlandportefeuille, Wechsel der eidg. Darlehenskasse, Lombardvorschüsse und (seit 1955) deckungsfähige Wertschriften

# PROZENTUALE DECKUNG DES NOTENUMLAUFES 1907–1956

## JAHRESDURCHSCHNITTE

Tabelle 13

Jahr	Deckung durch				Gesamte deckungs-fähige Aktiven	Jahr	Deckung durch			
	Gold		Metall	Gold und deckungs-fähige Devisen <sup>1</sup>			Gold		Gold und deckungs-fähige Devisen	Gesamte deckungs-fähige Aktiven
	insgesamt	im Inland					insgesamt	im Inland		
1907	58,7	58,7	65,7	—	137,1	1932	168,8	131,2	174,0	178,7
1908	67,4	67,4	72,9	—	119,8	1933	147,2	125,5	148,5	155,0
1909	63,5	63,5	71,4	—	120,8	1934	132,5	120,6	133,5	143,5
1910	59,4	59,4	66,0	—	114,3	1935	113,6	102,1	114,4	130,9
1911	62,5	62,5	68,3	—	112,3	1936	130,6	109,1	132,0	147,9
1912	62,4	62,4	67,2	—	108,7	1937	191,5	149,0	204,9	209,1
1913	62,6	62,6	71,1	—	108,4	1938	183,2	115,9	207,9	212,0
1914	58,2	56,3	63,3	—	108,3	1939	140,4	68,9	155,7	163,3
1915	58,9	58,3	70,6	—	108,9	1940	103,0	40,3	127,8	141,5
1916	63,1	61,1	75,6	—	117,8	1941	111,4	36,1	165,6	173,4
1917	64,3	64,3	74,1	—	112,2	1942	150,6	31,7	158,1	163,8
1918	51,4	51,4	59,0	—	117,8	1943	142,6	31,3	144,7	151,0
1919	49,8	47,0	57,0	—	115,5	1944	144,9	32,5	147,5	151,3
1920	57,2	50,6	67,2	—	114,4	1945	133,4	30,6	136,6	142,4
1921	58,8	56,5	72,1	—	114,3	1946	132,6	33,1	137,4	139,9
1922	65,1	65,0	78,7	—	126,3	1947	130,2	32,8	133,1	136,0
1923	60,7	60,0	72,2	—	118,4	1948	135,9	47,5	139,1	143,8
1924	61,0	60,0	72,1	—	113,5	1949	141,9	45,4	149,1	152,2
1925	60,9	54,7	72,1	—	115,9	1950	145,8	47,0	152,8	155,4
1926	55,8	50,3	67,0	—	115,2	1951	135,8	44,6	140,9	145,1
1927	56,4	54,5	65,1	—	114,0	1952	127,2	43,2	134,6	139,7
1928	55,0	54,6	61,9	81,5	114,7	1953	125,4	43,0	136,1	140,6
1929	59,2	57,8	63,5	87,0	114,1	1954	126,0	44,1	136,5	139,4
1930	67,9	66,8	68,5	106,7	117,5	1955	124,7	43,5	136,5	139,3
1931	102,1	75,6	102,1	131,7	139,3	1956	130,9	44,5	142,2	145,4

<sup>1</sup> Die deckungsfähigen Devisen werden erst seit 1928 ausgewiesen



PROZENTUALE DECKUNG DES NOTENUMLAUFES UND  
DER TÄGLICH FÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN 1907–1956

JAHRESDURCHSCHNITTE

Tabelle 14

Jahr	Deckung durch			Jahr	Deckung durch		
	Metall	Gold und deckungs- fähige Devisen <sup>1</sup>	Gesamte deckungs- fähige Aktiven		Gold	Gold und deckungs- fähige Devisen	Gesamte deckungs- fähige Aktiven
1907	50,2	—	104,6	1932	94,5	97,4	100,0
1908	63,1	—	103,6	1933	95,4	96,3	100,5
1909	62,2	—	105,2	1934	93,2	93,9	100,9
1910	60,5	—	104,7	1935	86,9	87,5	100,2
1911	55,5	—	91,2	1936	88,3	89,0	99,7
1912	58,0	—	93,7	1937	92,1	98,5	100,5
1913	61,0	—	93,0	1938	84,6	96,1	97,9
1914	54,1	—	92,5	1939	84,8	94,0	98,6
1915	60,2	—	92,9	1940	72,7	90,2	99,9
1916	59,3	—	92,3	1941	64,7	96,2	100,7
1917	61,4	—	92,9	1942	92,0	96,5	100,0
1918	50,7	—	101,3	1943	92,8	94,1	98,2
1919	50,4	—	102,0	1944	98,3	100,1	102,6
1920	59,5	—	101,3	1945	97,8	100,2	104,4
1921	64,3	—	101,9	1946	98,8	102,4	104,2
1922	63,0	—	101,1	1947	99,8	102,0	104,3
1923	61,5	—	100,9	1948	103,4	105,9	109,5
1924	64,1	—	101,0	1949	99,5	104,5	106,7
1925	62,9	—	101,2	1950	97,2	101,9	103,6
1926	59,1	—	101,6	1951	95,6	99,2	102,2
1927	57,1	—	100,1	1952	93,0	98,3	102,1
1928	55,1	72,5	102,0	1953	91,0	98,8	102,1
1929	56,7	77,6	101,9	1954	92,1	99,8	101,9
1930	56,2	87,5	96,3	1955	91,0	99,6	101,7
1931	70,2	90,6	95,7	1956	91,7	99,6	101,8

<sup>1</sup> Die deckungsfähigen Devisen werden erst seit 1928 ausgewiesen

# KASSENSÜMSÄTZE, DEISENVERKEHR UND GESAMTÜMSÄTZE 1907–1956

IN MILLIONEN FRANKEN

*Tabelle 15*

Jahr	Kassen- umsatz	Deisen- verkehr <sup>1</sup>	Gesamt- umsatz <sup>2</sup>	Jahr	Kassen- umsatz <sup>3</sup>	Deisen- verkehr	Gesamt- umsatz <sup>2</sup>
1907	1819,5	124,4	15 876,2	1932	6 566,4	3 747,8	108 175,0
1908	2567,9	310,2	31 056,2	1933	6 171,0	5 310,7	113 801,0
1909	2890,5	337,4	37 578,2	1934	5 248,5	3 025,3	104 803,8
1910	3265,4	381,7	44 845,6	1935	5 706,7	4 566,6	109 537,7
1911	3548,0	364,8	47 493,6	1936	6 899,0	2 313,5	118 067,9
1912	3920,1	424,8	55 760,6	1937	6 030,0	7 893,4	128 825,4
1913	3798,2	472,3	54 962,4	1938	8 435,8	4 736,6	113 198,6
1914	4434,9	350,5	56 172,0	1939	9 870,8	5 348,1	125 049,3
1915	3649,1	430,6	59 920,6	1940	9 291,5	6 105,8	141 568,3
1916	4250,7	662,6	86 220,6	1941	7 836,4	7 844,4	138 483,8
1917	4479,0	513,8	103 332,4	1942	9 194,0	5 280,4	143 977,4
1918	6219,3	484,5	142 371,6	1943	9 683,4	1 936,9	150 645,4
1919	5690,1	740,2	159 069,8	1944	10 522,5	3 119,5	150 264,2
1920	6181,3	558,7	169 423,4	1945	12 005,6	6 734,2	169 458,1
1921	5964,1	428,8	161 033,0	1946	14 043,1	4 716,9	209 443,8
1922	5997,1	579,4	121 686,4	1947	21 023,4	3 584,3	250 367,6
1923	5818,9	584,2	136 914,8	1948	17 787,7	4 936,2	264 778,4
1924	5684,6	716,8	130 707,2	1949	15 720,1	6 421,6	257 165,5
1925	6314,6	1 098,6	131 395,0	1950	17 841,5	6 316,2	246 919,6
1926	6520,5	1 125,9	133 765,6	1951	15 933,8	6 960,0	296 821,6
1927	7056,5	1 199,3	150 757,6	1952	16 645,0	9 518,0	291 769,5
1928	6801,1	11 228,6	159 714,6	1953	17 130,8	13 518,0	300 436,6
1929	6689,1	10 499,3	158 593,7	1954	18 230,1	17 961,2	324 828,1
1930	6948,2	9 369,0	158 659,2	1955	18 609,2	21 665,5	359 430,7
1931	9386,6	15 370,5	170 066,7	1956	23 143,6	22 895,8	386 756,6

<sup>1</sup> 1907 bis 1927 ist nur der Umsatz an Auslandswchseln angegeben; der Verkehr der Auslandskorrespondenten ist bis 1927 im Umsatz der Korrespondenten im Inland inbegriffen

<sup>2</sup> Gesamtumsatz in doppelter Aufrechnung (ohne Abrechnungsstellen)

<sup>3</sup> Seit 1938 einschließlich Gold im Ausland

# UMSÄTZE IM DISKONTOVERKEHR 1907–1956

IN MILLIONEN FRANKEN

Tabelle 16

Jahr	Inlandportefeuille				Jahr	Inlandportefeuille				Wechsel der eidg. Dar- lehens- kasse
	Schwei- zer- wechsel	Schatz- anwei- sungen <sup>1</sup>	Obliga- tionen	Total		Schwei- zer- wechsel	Schatz- anwei- sungen <sup>2</sup>	Obliga- tionen	Total	
1907	317,7	—	—	317,7	1932	79,4	62,9	29,1	171,4	7,5
1908	465,2	—	—	465,2	1933	73,7	139,7	43,7	257,1	143,8
1909	569,4	—	—	569,4	1934	79,9	573,5	33,1	686,5	88,5
1910	965,8	—	—	965,8	1935	245,7	431,6	57,5	734,8	272,8
1911	903,0	—	12,4	915,4	1936	53,3	650,0	22,0	725,3	234,0
1912	1082,0	—	28,3	1110,3	1937	39,0	10,6	21,0	70,6	63,0
1913	956,9	—	27,3	984,2	1938	122,6	295,2	9,3	427,1	28,6
1914	907,5	124,0	48,2	1079,7	1939	106,3	449,8	19,7	575,8	41,4
1915	484,1	444,0	22,5	950,6	1940	324,2	1281,4	20,4	1626,0	46,4
1916	237,2	954,0	10,5	1201,7	1941	290,1	728,9	10,5	1029,5	58,5
1917	336,9	1392,0	12,5	1741,4	1942	462,3	474,6	6,9	943,8	49,9
1918	1158,8	1962,0	21,6	3142,4	1943	459,2	663,2	3,9	1126,3	16,4
1919	1384,0	2365,0	11,4	3760,4	1944	566,8	404,1	8,3	979,2	19,8
1920	1373,1	1949,0	33,9	3356,0	1945	408,3	977,8	10,7	1396,8	65,7
1921	516,1	1884,0	15,2	2415,3	1946	363,5	236,8	26,6	626,9	61,5
1922	160,3	1083,0	10,9	1254,2	1947	275,6	74,4	63,8	413,8	84,1
1923	476,2	1419,0	27,7	1922,9	1948	808,4	27,6	60,2	896,2	59,5
1924	741,4	181,0	30,4	952,8	1949	465,6	6,2	8,8	480,6	41,4
1925	292,1	174,4	11,8	478,3	1950	470,3	32,7	9,6	512,6	20,0
1926	451,7	153,0	15,2	619,9	1951	842,5	27,5	23,1	893,1	2,9
1927	828,7	93,0	30,5	952,2	1952	1264,9	8,1	12,5	1285,5	1,6
1928	1093,0	14,0	49,9	1156,9	1953	1100,3	23,7	4,7	1128,7	—
1929	957,9	24,0	56,4	1038,3	1954	817,7	2,0	14,7	834,4	—
1930	294,2	62,0	43,8	400,0	1955	836,9	23,7	63,7	924,3	—
1931	229,7	193,0	33,4	456,1	1956	922,1	36,5	124,7	1083,3	—

<sup>1</sup> Bis 1930 nur Schatzanweisungen des Bundes

<sup>2</sup> Seit 1948 nur Schatzanweisungen des Bundes

# UMSÄTZE IM LOMBARDVERKEHR 1907–1956

*Tabelle 17*

Jahr	Zahl der offenen Lombardrechnungen am Jahresende	Betrag der gewährten Vorschüsse in Millionen Franken	Durchschnittliche Inanspruchnahme der Vorschüsse in Tagen	Jahr	Zahl der offenen Lombardrechnungen am Jahresende	Betrag der gewährten Vorschüsse in Millionen Franken	Durchschnittliche Inanspruchnahme der Vorschüsse in Tagen
1907	22	13,4	—	1932	1886	282,8	47
1908	115	85,5	10	1933	2196	394,2	43
1909	175	113,6	13	1934	2514	437,9	51
1910	211	126,7	15	1935	2332	664,9	40
1911	216	127,9	17	1936	1993	343,7	47
1912	244	174,4	23	1937	1760	165,9	55
1913	321	215,1	23	1938	1516	107,5	57
1914	646	152,7	40	1939	1494	277,2	44
1915	766	94,1	53	1940	1351	404,0	59
1916	944	90,5	57	1941	1245	158,1	45
1917	958	175,4	52	1942	1085	152,6	39
1918	935	300,4	38	1943	1000	134,0	38
1919	887	275,8	44	1944	866	141,5	38
1920	1004	315,3	33	1945	808	270,1	23
1921	1201	262,7	50	1946	905	498,0	23
1922	1838	226,1	58	1947	973	864,9	21
1923	2011	341,9	44	1948	898	664,6	24
1924	2083	576,8	36	1949	703	244,8	31
1925	2079	317,4	45	1950	673	308,0	25
1926	2242	350,6	39	1951	637	437,7	21
1927	2288	470,4	33	1952	602	448,6	21
1928	2281	681,7	30	1953	582	353,8	21
1929	1964	712,7	28	1954	565	474,9	17
1930	1850	449,6	29	1955	493	774,8	18
1931	1927	406,7	35	1956	483	847,6	18

# UMSÄTZE IM GIROVERKEHR 1907–1956

Tabelle 18

Jahr	Zahl der Giro-rechnungen am Jahresende	Umsatz in Millionen Franken	Anteil der bargeld-losen Zahlungen in Prozent	Jahr	Zahl der Giro-rechnungen am Jahresende	Umsatz in Millionen Franken	Anteil der bargeld-losen Zahlungen in Prozent
1907	477	5 019,5	89,11	1932	1268	41 755,3	93,81
1908	795	10 610,1	89,85	1933	1279	44 954,6	94,07
1909	901	13 683,3	90,87	1934	1307	39 524,8	93,87
1910	962	16 616,6	90,56	1935	1348	39 566,4	93,62
1911	974	17 480,0	90,23	1936	1345	41 231,0	91,76
1912	980	19 641,0	90,64	1937	1370	44 139,2	94,09
1913	984	18 799,0	89,91	1938	1394	41 076,5	93,05
1914	1504	17 438,1	89,73	1939	1426	41 412,6	93,32
1915	1546	18 920,7	91,20	1940	1462	34 238,1	92,52
1916	1502	26 918,2	92,86	1941	1462	32 947,5	92,13
1917	1482	28 891,5	92,74	1942	1467	35 633,6	91,78
1918	1489	38 016,6	92,67	1943	1479	34 775,8	91,27
1919	1486	43 616,2	93,32	1944	1476	33 575,0	90,67
1920	1462	51 599,2	93,98	1945	1447	37 791,6	90,19
1921	1409	48 803,6	94,66	1946	1444	48 765,6	90,25
1922	1365	46 262,0	94,42	1947	1439	56 150,8	89,82
1923	1349	51 646,4	94,92	1948	1440	60 726,3	90,38
1924	1337	57 981,2	95,39	1949	1440	55 864,0	90,27
1925	1317	58 206,0	95,48	1950	1432	61 896,7	90,53
1926	1269	63 755,5	95,67	1951	1427	75 414,9	91,57
1927	1260	76 062,7	95,95	1952	1489	81 565,3	91,56
1928	1249	79 462,8	95,96	1953	1500	86 311,5	91,98
1929	1231	77 063,9	95,96	1954	1542	101 534,2	92,99
1930	1251	78 448,4	95,96	1955	1547	120 290,7	93,89
1931	1277	74 074,5	95,28	1956	1544	138 809,8	94,27

# UMSÄTZE IM VERKEHR MIT DEN BUNDESVERWALTUNGEN 1907–1956

IN MILLIONEN FRANKEN

*Tabelle 19*

Jahr	Gesamt- verkehr	davon			Jahr	Gesamt- verkehr	davon		
		Eidg. Staats- kasse	Postver- waltung	Bundes- bahnen			Eidg. Staats- kasse	Postver- waltung	Bundes- bahnen
1907	367	215	—	152	1932	10 292	3 319	5 563	1198
1908	1 066	319	334	370	1933	9 904	3 041	5 335	1429
1909	1 412	244	516	632	1934	11 039	4 239	5 412	1329
1910	1 664	226	722	663	1935	9 803	3 105	5 178	1484
1911	1 997	237	891	806	1936	11 230	4 322	4 930	1787
1912	2 115	251	987	797	1937	9 161	2 575	4 908	1591
1913	2 238	368	1019	806	1938	9 637	3 043	5 028	1441
1914	2 354	759	953	577	1939	11 175	3 881	5 284	1322
1915	3 934	2312	1076	474	1940	16 060	6 837	5 280	1426
1916	5 656	3606	1285	608	1941	17 768	6 734	6 106	1715
1917	7 217	4626	1603	820	1942	18 488	7 032	6 448	1473
1918	10 155	6558	2052	1356	1943	23 191	8 996	6 968	1628
1919	12 381	7868	2530	1832	1944	23 428	9 523	7 344	1697
1920	12 694	6843	3296	2364	1945	26 930	11 425	8 716	1794
1921	12 563	5955	2968	3470	1946	26 501	9 518	11 386	2049
1922	10 601	4538	2905	3045	1947	28 358	9 094	13 143	2359
1923	13 058	5972	4226	2732	1948	27 141	9 658	14 094	1984
1924	10 874	4607	4548	1590	1949	28 041	9 126	13 591	2128
1925	10 957	4714	4825	1248	1950	25 149	8 669	14 173	2115
1926	10 281	4248	4853	1041	1951	28 868	11 435	15 081	2107
1927	11 017	4058	5190	1338	1952	29 370	11 006	15 890	2199
1928	11 276	3991	5578	1391	1953	29 821	10 418	16 588	2255
1929	11 626	4044	5974	1154	1954	30 470	10 463	17 498	2274
1930	13 656	5606	6180	1263	1955	32 727	10 546	18 941	2843
1931	12 082	3881	6002	1637	1956	33 897	10 444	20 576	2708

# UMSÄTZE IM ÜBRIGEN VERKEHR 1907–1956

IN MILLIONEN FRANKEN

Tabelle 20

Jahr	Korrespondenten im Inland <sup>1</sup>	Inkasso		Checks und Generalmandate <sup>2</sup>	Jahr	Korrespondenten im Inland	Inkasso		Checks und Generalmandate	Konti Zahlungs- und Clearing-abkommen
	Umsatz	1000 Stück	Eingereicherter Betrag	Ausgestellter Betrag		Umsatz	1000 Stück	Eingereicherter Betrag	Ausgestellter Betrag	Umsatz
1907	1143,2	108	64,5	—	1932	2456,3	166	584,1	169,3	—
1908	1839,4	250	131,0	22,9	1933	2321,2	137	511,2	160,0	—
1909	1819,1	274	286,5	48,6	1934	2292,0	141	467,0	136,0	—
1910	2205,8	271	360,9	48,6	1935	2222,7	108	320,5	110,5	2 157,9
1911	2553,6	271	399,4	34,5	1936	2150,5	94	296,6	104,0	2 627,7
1912	2852,8	276	454,8	34,7	1937	2311,6	86	287,5	134,8	3 680,8
1913	2982,7	286	483,3	31,9	1938	2298,6	85	272,5	138,4	3 589,6
1914	2353,7	195	323,5	23,9	1939	2446,0	75	307,5	181,9	3 905,3
1915	2785,7	64	276,5	31,1	1940	2496,4	52	283,9	161,4	5 179,8
1916	3980,9	63	254,0	42,6	1941	2748,6	44	322,3	205,5	9 933,9
1917	3784,5	62	266,3	68,8	1942	3006,0	42	406,7	164,8	9 913,8
1918	4088,9	60	381,2	59,5	1943	3233,4	38	386,4	167,6	9 855,9
1919	5481,0	60	420,6	41,6	1944	3369,4	33	341,5	152,5	6 788,2
1920	6312,9	62	477,2	34,9	1945	3884,4	37	372,3	188,1	3 590,8
1921	4870,3	59	371,8	22,0	1946	5086,4	105	489,7	227,5	18 759,7
1922	4712,9	69	293,9	26,0	1947	6034,0	125	586,0	292,0	32 066,0
1923	6233,5	88	358,4	30,3	1948	6347,5	100	647,0	325,8	38 499,3
1924	7274,2	91	459,2	22,2	1949	5878,7	72	555,6	310,0	38 824,8
1925	7778,8	71	433,0	63,5	1950	6104,3	77	579,9	259,2	24 140,2
1926	6405,5	64	430,4	55,5	1951	6585,2	91	670,0	245,0	36 881,3
1927	7702,0	66	488,9	60,9	1952	6817,3	71	680,4	255,9	22 289,3
1928	2933,8	72	593,3	66,4	1953	6980,9	61	518,0	238,6	19 639,7
1929	2956,3	69	589,0	61,3	1954	7466,1	50	535,7	252,9	18 819,1
1930	2888,1	68	549,0	142,2	1955	7992,6	47	488,8	289,2	15 930,9
1931	2706,1	117	628,6	179,7	1956	8810,3	45	494,1	351,9	15 351,0

<sup>1</sup> 1907 bis 1927 einschließlich Verkehr der Auslandskorrespondenten

<sup>2</sup> Bis 1924 nur Generalmandate

# GESCHÄFTSERGEBNISSE 1907–1931

IN 1000 FRANKEN

*Tabelle 21*

Jahr	Diskonto- ertrag <sup>1</sup>	Ertrag des Lombard- geschäftes	Ertrag aus dem Verkehr mit Gold und Devisen	Zinsen von Inland- korres- ponden- ten <sup>2</sup>	Ertrag der eigenen Wert- schriften <sup>3</sup>	Kommis- sionen <sup>4</sup>	Diverse Nutz- posten	Total	Zinsen an Depo- nenten <sup>5</sup>	Brutto- ertrag
1907/08	1 979	117	1563	738	496	69	20	4 982	473	4 509
1909	1 304	158	1098	337	360	116	29	3 402	444	2 958
1910	2 502	247	1270	1084	481	69	5	5 658	1415	4 243
1911	2 315	302	1628	866	527	87	19	5 744	1313	4 431
1912	3 430	568	1117	396	479	125	22	6 137	705	5 432
1913	2 994	830	1849	454	407	149	18	6 701	841	5 860
1914	5 292	1046	1208	487	527	192	19	8 771	426	8 345
1915	5 458	840	÷ 421	1096	418	259	9	7 659	323	7 336
1916	5 874	920	2470	1520	382	321	12	11 499	288	11 211
1917	8 155	1471	900	1474	366	458	8	12 832	475	12 357
1918	10 660	2106	1120	1553	520	695	140	16 794	25	16 769
1919	15 887	2402	999	1734	552	656	192	22 422	163	22 259
1920	11 696	1956	3996	4164	446	619	189	23 066	187	22 879
1921	11 612	2162	1715	833	1387	677	117	18 503	333	18 170
1922	4 492	2070	4640	1288	747	752	130	14 119	497	13 622
1923	5 918	2201	2839	1126	770	627	87	13 568	473	13 095
1924	3 606	3323	909	1617	609	525	137	10 726	867	9 859
1925	1 841	2403	4273	1527	704	653	188	11 589	252	11 337
1926	2 419	2064	4927	1098	543	539	249	11 839	267	11 572
1927	3 352	2184	4775	1784	485	621	315	13 516	390	13 126
1928	4 240	2821	5222	496	475	578	393	14 225	468	13 757
1929	4 149	2738	6402	550	339	539	289	15 006	373	14 633
1930	1 658	1675	7646	468	1359	727	287	13 820	778	13 042
1931	997	1384	6941	316	831	789	310	11 568	328	11 240

<sup>1</sup> Einschließlich Inkassogebühren

<sup>2</sup> Einschließlich Zinsen auf Postcheckrechnungen

<sup>3</sup> Ohne Berücksichtigung der Abschreibungen

<sup>4</sup> Einschließlich Aufbewahrungsgebühren und Schrankfachmieten

<sup>5</sup> Einschließlich Zinsen an Bundesverwaltungen



# GESCHÄFTSERGEBNISSE 1932–1956

IN 1000 FRANKEN

Tabelle 21, Schluß

Jahr	Diskonto- ertrag <sup>1</sup>	Ertrag des Lombard- geschäftes	Ertrag aus dem Verkehr mit Gold und Devisen	Zinsen von Inland- korres- ponden- ten <sup>2</sup>	Ertrag der eigenen Wert- schriften <sup>3</sup>	Kommis- sionen <sup>4</sup>	Diverse Nutz- posten	Total	Zinsen an Depo- nenten <sup>5</sup>	Brutto- ertrag
1932	517	1375	4 660	197	2240	662	340	9 991	310	9 681
1933	713	1400	3 626	144	2391	930	251	9 455	204	9 251
1934	1338	1926	3 529	119	1203	698	234	9 047	217	8 830
1935	2930	2806	1 630	169	1374	677	100	9 686	186	9 500
1936	3304	2165	1 562	145	1270	736	170	9 352	219	9 133
1937	365	818	5 904	55	1272	737	193	9 344	171	9 173
1938	523	571	10 429	46	2445	673	95	14 782	181	14 601
1939	1153	895	4 857	59	2511	475	198	10 148	147	10 001
1940	2676	1668	3 454	75	3087	546	146	11 652	132	11 520
1941	1513	642	6 503	56	2555	634	122	12 025	134	11 891
1942	1210	484	9 294	48	2183	669	146	14 034	133	13 901
1943	1365	419	7 098	49	2269	568	82	11 850	137	11 713
1944	1241	426	8 424	50	2198	674	136	13 149	131	13 018
1945	2232	480	8 550	52	2072	624	223	14 233	130	14 103
1946	859	868	16 725	93	1377	1154	138	21 214	142	21 072
1947	811	1427	10 756	147	1515	1899	—	16 555	175	16 380
1948	2134	1498	7 168	176	1736	2345	95	15 152	150	15 002
1949	1902	700	7 689	80	1386	1409	116	13 282	164	13 118
1950	1623	552	10 470	81	1350	1223	151	15 450	171	15 279
1951	2811	770	7 888	130	1459	1266	179	14 503	176	14 327
1952	3934	736	8 232	117	1303	934	139	15 395	191	15 204
1953	3751	605	9 699	114	1258	1214	171	16 812	206	16 606
1954	2705	622	10 689	126	1356	971	102	16 571	223	16 348
1955	2298	1090	16 735	168	1366	967	607	23 231	231	23 000
1956	2648	1149	19 215	182	1550	864	571	26 179	234	25 945

<sup>1</sup> Einschließlich Inkassogebühren

<sup>2</sup> Bis 1949 einschließlich Zinsen auf Postcheckrechnungen

<sup>3</sup> Ohne Berücksichtigung der Abschreibungen

<sup>4</sup> Einschließlich Aufbewahrungsgebühren und Schrankfachmieten

<sup>5</sup> Bis 1936 einschließlich Zinsen an Bundesverwaltungen

# UNKOSTEN, RÜCKSTELLUNGEN UND REINGEWINN

1907–1931

IN 1000 FRANKEN

Tabelle 22

Jahr	Bruttoertrag	Verwaltungskosten <sup>1</sup>	Banknoten-anfertigungs-kosten <sup>2</sup>	Rückstellungen und Verluste auf Gold <sup>3</sup>	Abschreibungen, Verluste und Rückstellungen auf		Außerordentliche Zuweisungen an die Wohlfahrtseinrichtungen der Bank	Steuern, Abgaben <sup>6</sup>	Reingewinn
					Bankgebäuden, Mobiliar <sup>4</sup>	laufenden Geschäften <sup>5</sup>			
1907/08	4 509	2068	226	162	29	7	—	—	2 017
1909	2 958	1399	151	8	22	43	20	—	1 315
1910	4 243	1307	151	69	95	77	20	—	2 524
1911	4 431	1355	225	68	91	87	30	—	2 575
1912	5 432	1381	224	315	188	246	40	—	3 038
1913	5 860	1426	271	165	163	248	100	—	3 487
1914	8 345	1572	503	25	292	621	60	—	5 272
1915	7 336	1498	566	2	140	598	80	—	4 452
1916	11 211	1571	628	—	1001	231	350	—	7 430
1917	12 357	1844	501	—	1195	419	440	—	7 958
1918	16 769	2550	1352	—	4294	2576	510	—	5 487
1919	22 259	3577	454	1878	5046	2861	1000	—	7 443
1920	22 879	3749	2253	367	3426	1164	500	—	11 420
1921	18 170	3715	1000	146	1233	÷ 48	500	2500	9 124
1922	13 622	3885	500	—	1069	40	500	—	7 628
1923	13 095	3825	176	—	67	490	—	1500	7 037
1924	9 859	3630	521	—	÷ 642	÷ 7	—	—	6 357
1925	11 337	3708	415	—	33	÷ 5	500	—	6 686
1926	11 572	3525	665	244	112	÷ 22	—	300	6 748
1927	13 126	3597	779	77	830	290	—	800	6 753
1928	13 757	4204	278	178	1682	255	—	262	6 898
1929	14 633	4153	437	624	1618	÷ 10	500	—	7 311
1930	13 042	3873	705	35	1323	÷ 3	—	—	7 109
1931	11 240	3913	688	—	66	869	—	—	5 704

<sup>1</sup> Einschließlich Rückstellungen für nicht versicherte Schadensfälle

<sup>2</sup> Einschließlich Rückstellungen für Banknotenanhfertigung

<sup>3</sup> 1907 bis 1915 einschließlich Kosten für Barschaftsimport

<sup>4</sup> Abzüglich Mehrerlös aus verkauften Liegenschaften

<sup>5</sup> Abzüglich Wiedereingänge

<sup>6</sup> Einschließlich Rückstellungen für Steuern und Abgaben

# UNKOSTEN, RÜCKSTELLUNGEN UND REINGEWINN 1932–1956

IN 1000 FRANKEN

*Tabelle 22, Schluß*

Jahr	Bruttoertrag	Verwaltungskosten <sup>1</sup>	Banknoten-anfertigungs-kosten <sup>2</sup>	Verluste auf Gold, Sterili-sierungs-kosten <sup>3</sup>	Abschreibungen, Ver-luste und Rückstel-lungen auf		Außer-ordentliche Zu-weisungen an die Wohl-fahrtsein-richtungen der Bank	Steuern, Abgaben <sup>6</sup>	Rein-gewinn
					Bank-gebäuden, Mobiliar <sup>4</sup>	laufenden Ge-schäften <sup>5</sup>			
1932	9 681	3 909	170	—	33	261	—	—	5308
1933	9 251	3 532	204	234	28	—	—	—	5253
1934	8 830	3 390	123	—	27	÷ 133	—	170	5253
1935	9 500	3 455	173	—	13	406	—	200	5253
1936	9 133	3 459	258	—	46	5	—	112	5253
1937	9 173	3 443	450	—	27	—	—	—	5253
1938	14 601	3 689	1802	—	37	3703	—	117	5253
1939	10 001	3 764	946	—	38	—	—	—	5253
1940	11 520	4 308	1058	—	166	—	—	735	5253
1941	11 891	3 774	1134	—	583	—	—	1147	5253
1942	13 901	4 238	2500	—	562	—	1000	188	5413
1943	11 713	4 370	1535	—	72	—	—	323	5413
1944	13 018	5 273	1500	—	532	—	—	300	5413
1945	14 103	4 836	2300	—	715	—	600	239	5413
1946	21 072	5 293	5000	4140	26	—	1200	—	5413
1947	16 380	6 563	3243	—	681	—	—	480	5413
1948	15 002	7 056	2000	—	83	—	450	—	5413
1949	13 118	7 210	—	451	44	—	—	—	5413
1950	15 279	7 331	500	1501	534	—	—	—	5413
1951	14 327	7 409	—	799	347	—	—	—	5772
1952	15 204	7 492	1500	—	190	—	—	250	5772
1953	16 606	7 976	1500	—	608	—	500	250	5772
1954	16 348	7 786	2500	—	290	—	—	—	5772
1955	23 000	8 501	6000	—	727	—	1500	—	6272
1956	25 945	11 138	5000	—	2035	—	1200	300	6272

<sup>1</sup> Einschließlich Rückstellungen für nicht versicherte Schadensfälle, für Umbauten in den Bankgebäuden, für die Fürsorgeeinrichtungen der Bank usw.

<sup>2</sup> Einschließlich Rückstellungen für Banknoten-anfertigung

<sup>3</sup> Seit 1946 nur Sterilisierungskosten

<sup>4</sup> Abzüglich Mehrerlös aus verkauften Liegenschaften

<sup>5</sup> Abzüglich Wiedereingänge (1934 nichtbeanspruchte Reserve für Verluste im laufenden Geschäft)

<sup>6</sup> Einschließlich Rückstellungen für Steuern und Abgaben

# VERTEILUNG DES REINGEWINNES 1907-1956

IN 1000 FRANKEN

*Tabelle 23*

Jahr	Zuweisung an den Reserve- fonds	Dividende	Ab- lieferung an die Eidg. Staatskasse	Total	Jahr	Zuweisung an den Reserve- fonds	Dividende	Ab- lieferung an die Eidg. Staatskasse	Total
1907/08	202	1800	15	2017	1932	500	1500	3308	5308
1909	131	1000	184	1315	1933	500	1500	3253	5253
1910	252	1000	1272	2524	1934	500	1500	3253	5253
1911	257	1000	1318	2575	1935	500	1500	3253	5253
1912	304	1000	1734	3038	1936	500	1500	3253	5253
1913	349	1000	2138	3487	1937	500	1500	3253	5253
1914	500	1000	3772	5272	1938	500	1500	3253	5253
1915	445	1000	3007	4452	1939	500	1500	3253	5253
1916	500	1000	5930	7430	1940	500	1500	3253	5253
1917	500	1000	6458	7958	1941	500	1500	3253	5253
1918	500	1000	3987	5487	1942	500	1500	3413	5413
1919	500	1000	5943	7443	1943	500	1500	3413	5413
1920	500	1000	9920	11420	1944	500	1500	3413	5413
1921	500	1500	7124	9124	1945	500	1500	3413	5413
1922	500	1500	5628	7628	1946	500	1500	3413	5413
1923	500	1500	5037	7037	1947	500	1500	3413	5413
1924	500	1500	4358	6358	1948	500	1500	3413	5413
1925	500	1500	4686	6686	1949	500	1500	3413	5413
1926	500	1500	4748	6748	1950	500	1500	3413	5413
1927	500	1500	4753	6753	1951	500	1500	3772	5772
1928	559	1500	4839	6898	1952	500	1500	3772	5772
1929	500	1500	5311	7311	1953	500	1500	3772	5772
1930	500	1500	5109	7109	1954	500	1500	3772	5772
1931	500	1500	3704	5704	1955	1000	1500	3772	6272
					1956	1000	1500	3772	6272

ANTEILE DER KANTONE UND DES BUNDES  
AM REINGEWINN 1907–1956

IN 1000 FRANKEN

Tabelle 24

Jahr	Vorschüsse der Eidgenössischen Staatskasse	Ablieferung an die Eidgenössische Staatskasse	Verteilung			Jahr	Ablieferung an die Eidgenössische Staatskasse	Zuweisung an die Kantone
			Bund		Zuweisung an die Kantone			
			Rück- erstattung der Vorschüsse	Zuweisung an den Bund				
1907/08	2426	15	—	—	2441	1932	3308	3290
1909	1783	184	—	—	1967	1933	3253	
1910	916	1272	—	—	2188	1934	3253	
1911	1032	1318	—	—	2350	1935	3253	
1912	616	1734	—	—	2350	1936	3253	
1913	277	2138	—	—	2415	1937	3253	
1914	—	3772	1292	—	2480	1938	3253	
1915	—	3007	461	—	2546	1939	3253	
1916	—	5930	3319	—	2611	1940	3253	
1917	—	6458	3782	—	2676	1941	3253	
1918	—	3987	—	415	3572	1942	3413	
1919	—	5943	—	1045	4898	1943	3413	
1920	—	9920	—	2349	7571	1944	3413	
1921	—	7124	—	1340	5784	1945	3413	
1922	—	5628	—	841	4787	1946	3413	
1923	—	5037	—	644	4393	1947	3413	
1924	—	4358	—	418	3940	1948	3413	
1925	—	4686	—	527	4159	1949	3413	
1926	—	4748	—	548	4200	1950	3413	
1927	—	4753	—	550	4203	1951	3772	
1928	—	4839	—	578	4261	1952	3772	
1929	—	5311	—	736	4575	1953	3772	
1930	—	5109	—	668	4441	1954	3772	
1931	—	3704	—	150	3554	1955	3772	
						1956	3772	

# KURSE DER AKTIEN DER NATIONALBANK 1907–1956

## IN FRANKEN

*Tabelle 25*

Jahr	Höchster Kurs	Tiefster Kurs	Jahresende	Jahr	Höchster Kurs	Tiefster Kurs	Jahresende
1907	—	—	—	1932	650	605	630
1908	505	485	502	1933	650	600	610
1909	510	495	503	1934	635	570	605
1910	500	492	500	1935	610	500	535
1911	505	490	492	1936	645	550	645
1912	500	472	475	1937	690	605	635
1913	478	460	470	1938	670	620	660
1914	485	460	—	1939	665	525	565
1915	485	455	456	1940	595	525	590
1916	476	450	450	1941	680	580	680
1917	494	460	460	1942	710	685	690
1918	510	455	470	1943	730	690	690
1919	490	430	460	1944	695	682	682
1920	460	390	400	1945	710	676	700
1921	485	434	480	1946	720	690	700
1922	563	480	542	1947	710	688	695
1923	560	530	540	1948	705	635	640
1924	550	515	525	1949	725	660	728
1925	550	520	545	1950	775	710	750
1926	580	540	565	1951	788	750	788
1927	600	545	565	1952	800	770	780
1928	600	570	585	1953	815	770	815
1929	595	570	580	1954	845	815	825
1930	615	575	590	1955	850	740	720
1931	645	590	605	1956	740	670	690

# VERKEHR DER ABRECHNUNGSSTELLEN 1907–1956

Tabelle 26

Jahr	Anzahl Mitglieder am Jahresende	Einreichungen			Jahr	Anzahl Mitglieder am Jahresende	Einreichungen		
		1000 Stück	Betrag				1000 Stück	Betrag	
			Millionen Franken	Anteil der Kompensation in Prozent				Millionen Franken	Anteil der Kompensation in Prozent
1907	59	198	2 133,6	75,8	1932	93	1081	5193,3	66,0
1908	66	309	2 997,4	68,3	1933	91	980	4824,6	66,0
1909	67	351	3 483,7	67,0	1934	86	894	4013,8	66,2
1910	69	402	4 036,0	64,3	1935	86	732	3267,8	63,2
1911	69	421	4 305,0	66,3	1936	85	647	3066,6	64,7
1912	68	457	4 614,6	63,8	1937	85	678	3712,8	66,1
1913	70	484	5 471,6	71,8	1938	85	678	3563,9	65,8
1914	70	408	4 146,8	67,5	1939	83	622	3331,8	62,7
1915	69	392	3 923,7	70,8	1940	82	437	2130,3	60,2
1916	69	484	4 914,9	72,8	1941	82	364	1791,6	57,5
1917	71	506	5 793,2	73,1	1942	82	372	2010,8	56,1
1918	74	530	7 578,0	73,0	1943	82	348	1877,5	55,4
1919	76	530	9 664,3	76,1	1944	83	329	1661,1	54,7
1920	78	808	14 831,3	78,8	1945	74	347	1827,8	55,6
1921	78	752	12 701,4	79,4	1946	73	423	2467,6	57,4
1922	77	896	10 281,2	79,3	1947	73	490	3232,0	60,2
1923	90	1474	11 372,0	80,3	1948	71	484	3762,7	57,8
1924	91	1727	13 128,4	81,2	1949	71	435	3320,3	55,7
1925	91	1633	13 185,0	81,2	1950	71	430	3162,1	54,6
1926	91	1653	13 617,9	80,7	1951	71	499	3685,1	56,4
1927	94	1785	15 652,8	79,0	1952	71	506	3496,5	55,4
1928	95	1761	14 747,6	77,9	1953	71	525	3394,6	54,5
1929	97	1676	13 761,5	76,2	1954	71	514	3589,4	53,8
1930	96	1577	12 586,0	77,1	1955	71	524	3873,8	54,3
1931	93	1426	10 243,8	71,5	1956	71	511	4135,0	54,8

Zahl der Abrechnungsstellen: 1907: 5  
 1908–1922: 6  
 seit 1923: 8

Abrechnungsstellen befinden sich in Basel, Bern,  
 La Chaux-de-Fonds, Genf, Lausanne, Neuenburg,  
 St. Gallen und Zürich

# DISKONTOSATZ UND LOMBARDZINSFUß 1907–1956

*Tabelle 27*

Datum der Veränderung		Diskontosatz		Lombardzinsfuß		Datum der Veränderung		Diskontosatz		Lombardzinsfuß	
		%	Geltungsdauer Tage	%	Geltungsdauer Tage			%	Geltungsdauer Tage	%	Geltungsdauer Tage
1907	20. Juni	4 ½	56	5	56	1914	22. Januar	4	28	4 ½	189
	15. August	5	84	5 ½	84		19. Februar	3 ½	161	—	—
	7. November	5 ½	70	6	70		30. Juli	4 ½	1	5 ½	1
1908	16. Januar	5	7	5 ½	7		31. Juli	5 ½	3	6	3
	23. Januar	4 ½	28	5	28		3. August	6	38	7	38
	20. Februar	4	28	4 ½	28		10. September	5	113	6	14
	19. März	3 ½	322	4	441		24. September	—	—	5 ½	99
1909	4. Februar	3	252	—	—	1915	1. Januar	4 ½	1371	5	1280
	3. Juni	—	—	3 ½	133	1918	4. Juli	—	—	5 ½	91
	14. Oktober	3 ½	28	4	28		3. Oktober	5 ½	322	6	917
	11. November	4	56	4 ½	56	1919	21. August	5	595	—	—
1910	6. Januar	3 ½	49	4	210	1921	7. April	4 ½	126	5 ½	126
	24. Februar	3	161	—	—		11. August	4	203	5	203
	4. August	3 ½	49	4 ½	84	1922	2. März	3 ½	168	4 ½	168
	22. September	4	35	—	—		17. August	3	331	4	331
	27. Oktober	4 ½	70	5	70	1923	14. Juli	4	831	5	831
1911	5. Januar	4	42	4 ½	42	1925	22. Oktober	3 ½	1624	4 ½	1624
	16. Februar	3 ½	224	4	224	1930	3. April	3	98	4	98
	28. September	4	350	4 ½	350		10. Juli	2 ½	196	3 ½	196
1912	12. September	4 ½	77	5	77	1931	22. Januar	2	1562	3	748
	28. November	5	259	5 ½	259	1933	8. Februar	—	—	2 ½	814
1913	14. August	4 ½	161	5	161	1935	3. Mai	2 ½	495	3 ½	495
						1936	9. September	2	78	3	78
							26. November	1 ½ <sup>1</sup>	7432 <sup>2</sup>	2 ½	7432 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Ab 1. April 1957 außerdem Spezialdiskontosätze für Pflichtlagerwechsel: für Pflichtlager in Lebens- und Futtermitteln 1 ¾ %, für übrige Pflichtlager 2 %

<sup>2</sup> Bis 1. April 1957



# DISKONTOSATZ, LOMBARDZINSFUSS UND ANLEIHERENDITE 1907–1956

## JAHRESDURCHSCHNITTE IN PROZENT

Tabelle 28

Jahr	Offizieller Diskontosatz	Offizieller Lombardzinsfuß	Privatdiskontosatz	Anleiherendite <sup>1</sup>	Jahr	Offizieller Diskontosatz	Offizieller Lombardzinsfuß	Privatdiskontosatz	Anleiherendite <sup>1</sup>
1907	4,93	5,43	4,49	3,66	1932	2,00	3,00	1,52	3,80
1908	3,73	4,23	3,41	3,73	1933	2,00	2,55	1,50	4,02
1909	3,22	3,89	2,75	3,64	1934	2,00	2,50	1,50	4,16
1910	3,51	4,30	3,36	3,70	1935	2,33	3,17	2,20	4,64
1911	3,70	4,20	3,40	3,85	1936	2,30	3,30	2,06	4,43
1912	4,20	4,70	3,89	4,02	1937	1,50	2,50	1,03	3,41
1913	4,81	5,31	4,52	4,17	1938	1,50	2,50	1,00	3,24
1914	4,34	5,13	4,02	4,16	1939	1,50	2,50	1,08	3,76
1915	4,50	5,00	3,52	—	1940	1,50	2,50	1,36	4,06
1916	4,50	5,00	2,46	4,85	1941	1,50	2,50	1,25	3,39
1917	4,50	5,00	2,66	5,03	1942	1,50	2,50	1,25	3,15
1918	4,75	5,37	4,15	5,34	1943	1,50	2,50	1,25	3,32
1919	5,32	6,00	4,69	5,56	1944	1,50	2,50	1,25	3,27
1920	5,00	6,00	4,56	7,00	1945	1,50	2,50	1,25	3,29
1921	4,44	5,44	3,39	6,10	1946	1,50	2,50	1,25	3,10
1922	3,39	4,39	1,68	4,80	1947	1,50	2,50	1,28	3,17
1923	3,47	4,47	2,63	4,79	1948	1,50	2,50	1,56	3,42
1924	4,00	5,00	3,54	5,31	1949	1,50	2,50	1,55	2,94
1925	3,90	4,90	2,27	5,05	1950	1,50	2,50	1,50	2,67
1926	3,50	4,50	2,52	4,80	1951	1,50	2,50	1,50	2,94
1927	3,50	4,50	3,27	4,79	1952	1,50	2,50	1,50	2,84
1928	3,50	4,50	3,31	4,73	1953	1,50	2,50	1,50	2,55
1929	3,50	4,50	3,31	4,66	1954	1,50	2,50	1,50	2,62
1930	2,89	3,89	2,01	4,12	1955	1,50	2,50	1,50	2,97
1931	2,03	3,03	1,44	3,86	1956	1,50	2,50	1,50	3,11

<sup>1</sup> Bis 1923: Rendite der 3½ % Obligationen der Schweizerischen Bundesbahnen, Serie A–K  
Seit 1924: Auf Grund der Fälligkeit berechnete Rendite von 12 Anleihen des Bundes und der Bundesbahnen

# WECHSELKURSE FÜR SICHTDEVISEN IN DER SCHWEIZ 1907–1956

## JAHRESDURCHSCHNITTE IN FRANKEN

*Tabelle 29*

Jahr	London 1 £	New York 1 \$	Paris 100 fFr.	Jahr	London 1 £	New York 1 \$	Paris <sup>1</sup> 100 fFr.
1907	25,225	5,172	100,13	1932	18,035	5,151	20,238
1908	25,150	5,160	100,08	1933	17,130	4,130	20,275
1909	25,190	5,160	100,03	1934	15,560	3,087	20,288
1910	25,262	5,182	100,11	1935	15,077	3,075	20,309
1911	25,278	5,189	100,08	1936	16,804	3,384	20,252
1912	25,305	5,189	100,248	1937	21,551	4,358	17,581
1913	25,312	5,191	100,247	1938	21,366	4,372	12,557
1914	25,265	5,164	100,386	1939	19,667	4,438	11,123
1915	25,388	5,333	95,955	1940	16,639	4,408	9,422
1916	24,908	5,224	88,777	1941	17,064	4,307	9,260
1917	22,775	4,779	82,881	1942	17,274	4,300	9,021
1918	20,892	4,384	78,151	1943	17,299	4,297	5,037
1919	23,320	5,267	75,055	1944	17,313	4,290	6,926
1920	21,682	5,934	41,480	1945	17,307	4,290	8,329
1921	22,182	5,772	42,871	1946	17,350	4,280	3,605
1922	23,208	5,241	42,704	1947	17,340	4,280	3,605
1923	25,310	5,531	33,459	1948	17,340	4,280	1,283
1924	24,228	5,488	28,493	1949	15,859	4,289	1,228
1925	24,978	5,171	24,582	1950	12,230	4,321	1,235
1926	25,152	5,176	16,753	1951	12,230	4,335	1,236
1927	25,237	5,191	20,370	1952	12,200	4,319	1,247
1928	25,265	5,192	20,357	1953	12,192	4,288	1,244
1929	25,190	5,186	20,312	1954	12,220	4,287	1,244
1930	25,084	5,159	20,249	1955	12,226	4,285	1,249
1931	23,346	5,153	20,202	1956	12,226	4,285	1,244

<sup>1</sup> Juli 1940 bis März 1945: Lyon

RESKRIPTIONEN UND SCHATZANWEISUNGEN  
DES BUNDES<sup>1</sup> 1907–1956

IN MILLIONEN FRANKEN AM JAHRESENDE

Tabelle 30

Jahr	Aus- stehender Betrag	davon im Portefeuille der National- bank	Jahr	Aus- stehender Betrag	davon im Portefeuille der Nationalbank		
					vom Bund eingereicht	vom Markt eingereicht	Total
1907	—	—	1932	—	—	—	—
1908	—	—	1933	15	15	—	15
1909	—	—	1934	—	—	—	—
1910	—	—	1935	94	91	—	91
1911	—	—	1936	—	—	—	—
1912	—	—	1937	—	—	—	—
1913	—	—	1938	140	100	—	100
1914	59	58	1939	409	—	—	—
1915	111	75	1940	858	98	—	98
1916	257	123	1941	710	—	—	—
1917	382	233	1942	810	85	—	85
1918	492	312	1943	967	—	—	—
1919	538	301	1944	1148	—	—	—
1920	559	280	1945	1093	40	—	40
1921	382	170	1946	857	—	9	9
1922	251	217	1947	527	—	8	8
1923	203	78	1948	744	—	2	2
1924	20	—	1949	1167	—	2	2
1925	31	23	1950	1286	—	32	32
1926	—	—	1951	1111	—	5	5
1927	—	—	1952	1009	—	—	—
1928	—	—	1953	1092	—	15	15
1929	—	—	1954	1091	—	2	2
1930	—	—	1955	941	—	2	2
1931	—	—	1956	834	—	22	22

<sup>1</sup> Einschließlich Schweizerische Bundesbahnen, aber ohne die zinslosen Reskriptionen des Bundes, die der Bank zur Deckung der Differenz zwischen Metallwert und Nominalwert der in den Metallbestand einbezogenen Fünffrankenstücke der andern Staaten der Lateinischen Münzunion übergeben worden sind (1921 bis 1930)

# EIDGENÖSSISCHES SCHULDBUCH 1936–1956

## BETRÄGE IN MILLIONEN FRANKEN

Tabelle 31

Jahr	Eintragungen in das Schuldbuch			Rückzahlung von Schuldbuchforderungen	Schuldbuchforderungen am Jahresende		Übertragung von Schuldbuchforderungen auf andere Gläubiger		Vergütung von Zinsen auf Schuldbuchforderungen	
	aus Zeichnungen bei Anleiheemissionen	Umwandlung bestehender Schuldverschreibungen	Total		Anzahl der Konten	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
1936	68,0	—	68,0	—	326	68,0	—	—	—	—
1937	—	—	—	—	312	68,0	32	1,5	—	—
1938	75,0	—	75,0	—	325	143,0	29	2,7	325	3,2
1939	—	76,7	76,7	—	435	219,7	27	48,0	345	4,3
1940	65,5	464,7	530,2	7,2	1100	742,7	29	6,1	1171	16,4
1941	190,5	8,4	198,9	24,4	1368	917,2	117	21,0	1996	24,0
1942	170,3	11,3	181,6	71,2	1546	1027,6	127	35,3	2619	30,7
1943	141,2	82,1	223,3	7,4	1809	1243,5	135	26,1	2826	32,6
1944	280,3	112,4	392,7	45,7	2181	1590,5	113	18,4	3442	33,7
1945	288,9	69,7	358,6	52,6	2429	1896,5	141	26,4	4193	40,2
1946	291,9	67,5	359,4	171,6	2466	2084,3	154	48,7	4459	44,3
1947	31,2	46,1	77,3	173,2	2179	1988,4	266	265,8	4365	47,1
1948	63,5	—	63,5	42,3	2185	2009,6	300	162,2	4047	46,0
1949	68,7	62,4	131,1	161,5	1989	1979,2	278	143,8	4079	45,9
1950	94,9	—	94,9	172,0	1851	1902,1	273	131,1	3762	43,4
1951	83,5	155,2	238,7	121,1	1851	2019,7	205	96,4	3640	42,4
1952	31,3	—	31,3	86,0	1789	1965,0	183	133,9	3718	45,9
1953	85,5	132,5	218,0	175,2	1783	2007,8	151	64,7	3288	39,8
1954	72,9	—	72,9	110,3	1635	1970,4	143	72,1	3330	43,2
1955	164,0	71,5	235,5	185,2	1576	2020,7	173	135,3	3069	41,7
1956	88,6	—	88,6	110,4	1502	1998,9	205	108,1	2762	42,1

OFFIZIELLE DISKONTOSÄTZE IM AUSLAND  
1907—1956

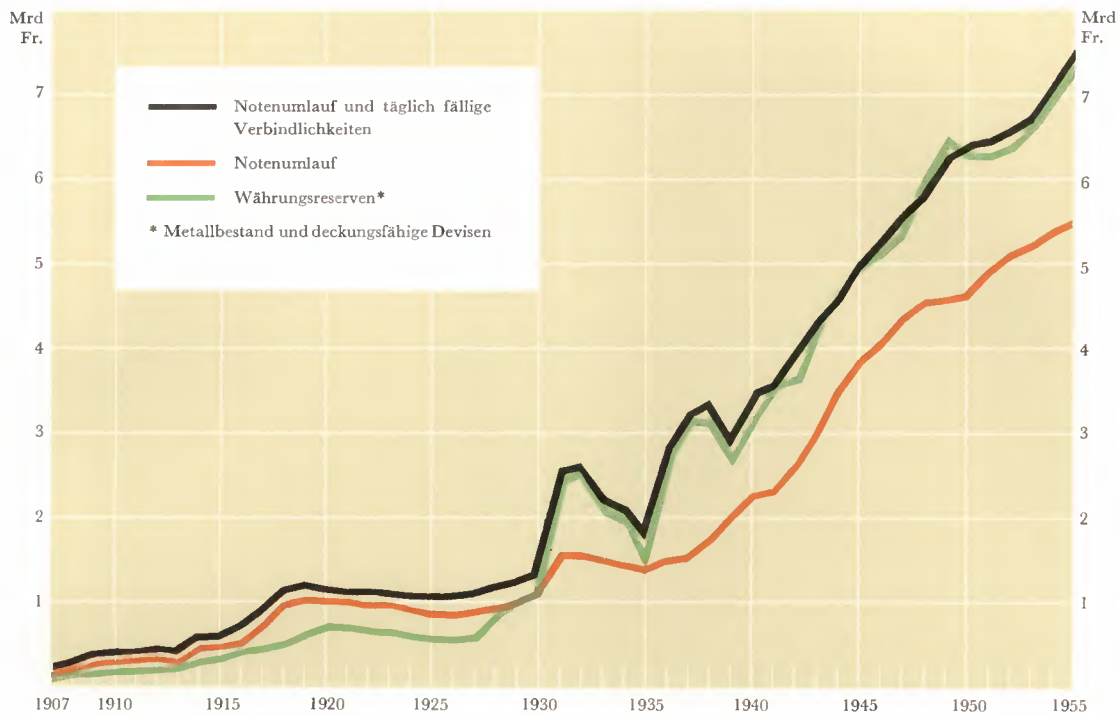
JAHRESDURCHSCHNITTE IN PROZENT

Tabelle 32

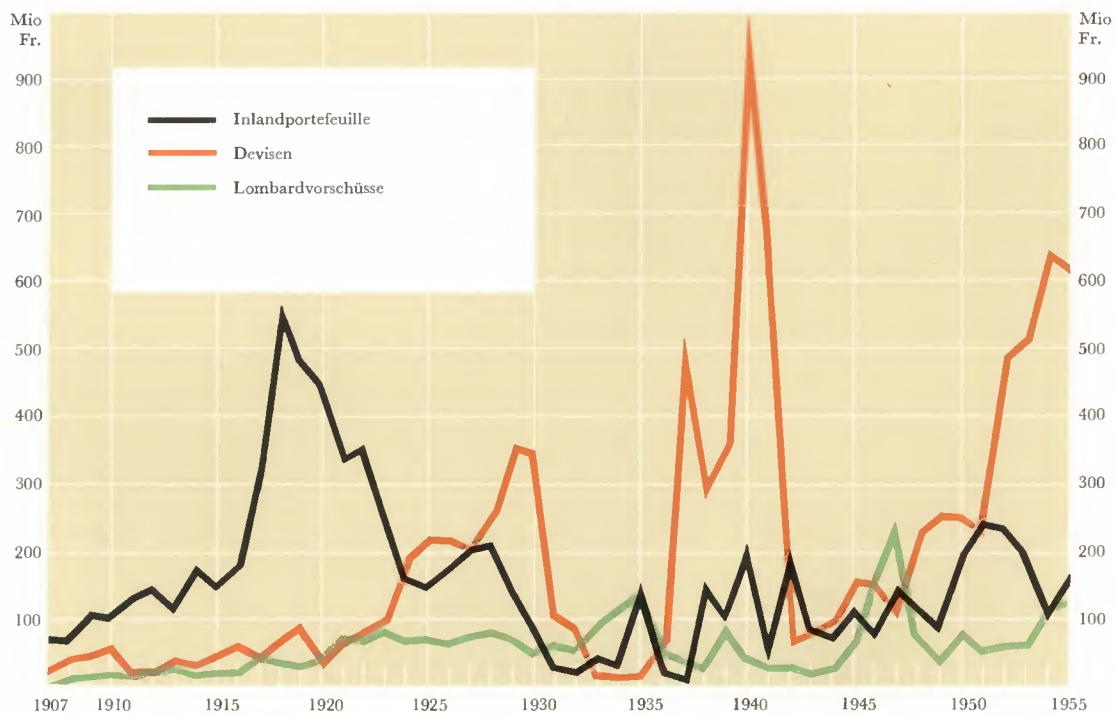
Jahr	Deutsch-land	Frank-reich	Groß-britannien	New York	Jahr	Deutsch-land	Frank-reich	Groß-britannien	New York
1907	6,03	3,46	4,92	.	1932	5,21	2,50	3,00	2,82
1908	4,75	3,04	3,00	.	1933	4,00	2,50	2,00	2,56
1909	3,93	3,00	3,10	.	1934	4,00	2,65	2,00	1,54
1910	4,35	3,00	3,73	.	1935	4,00	3,48	2,00	1,50
1911	4,40	3,14	3,47	.	1936	4,00	3,67	2,00	1,50
1912	4,95	3,38	3,78	.	1937	4,00	3,82	2,00	1,33
1913	5,88	4,00	4,77	.	1938	4,00	2,76	2,00	1,00
1914	4,90	4,22	4,05	.	1939	4,00	2,00	2,27	1,00
1915	5,00	5,00	5,00	3,89	1940	3,64	2,00	2,00	1,00
1916	5,00	5,00	5,47	3,50	1941	3,50	1,80	2,00	1,00
1917	5,00	5,00	5,15	3,52	1942	3,50	1,75	2,00	0,91
1918	5,00	5,00	5,00	4,37	1943	3,50	1,75	2,00	0,50
1919	5,00	5,00	5,15	4,50	1944	3,50	1,75	2,00	0,50
1920	5,00	5,73	6,71	5,58	1945	.	1,63	2,00	0,50
1921	5,00	5,78	6,09	5,56	1946	.	1,63	2,00	0,84
1922	6,32	5,09	3,69	4,23	1947	.	1,92	2,00	1,00
1923	38,82	5,00	3,49	4,43	1948	5,00	2,70	2,00	1,34
1924	10,00	6,02	4,00	3,69	1949	4,47	3,00	2,00	1,50
1925	9,15	6,52	4,58	3,42	1950	4,36	2,72	2,00	1,59
1926	6,73	6,59	5,00	3,84	1951	6,00	2,76	2,07	1,75
1927	5,83	5,22	4,65	3,80	1952	5,23	4,00	3,71	1,75
1928	7,00	3,52	4,50	4,51	1953	3,73	3,85	3,85	1,99
1929	7,12	3,50	5,50	5,15	1954	3,19	3,25	3,18	1,60
1930	4,92	2,71	3,41	3,04	1955	3,21	3,00	4,32	1,89
1931	6,92	2,12	3,97	2,12	1956	4,78	3,00	5,37	2,77



NOTENUMLAUF, TÄGLICH  
FÄLLIGE VERBINDLICHKEITEN  
UND WÄHRUNGSRESERVEN  
*am Jahresende*



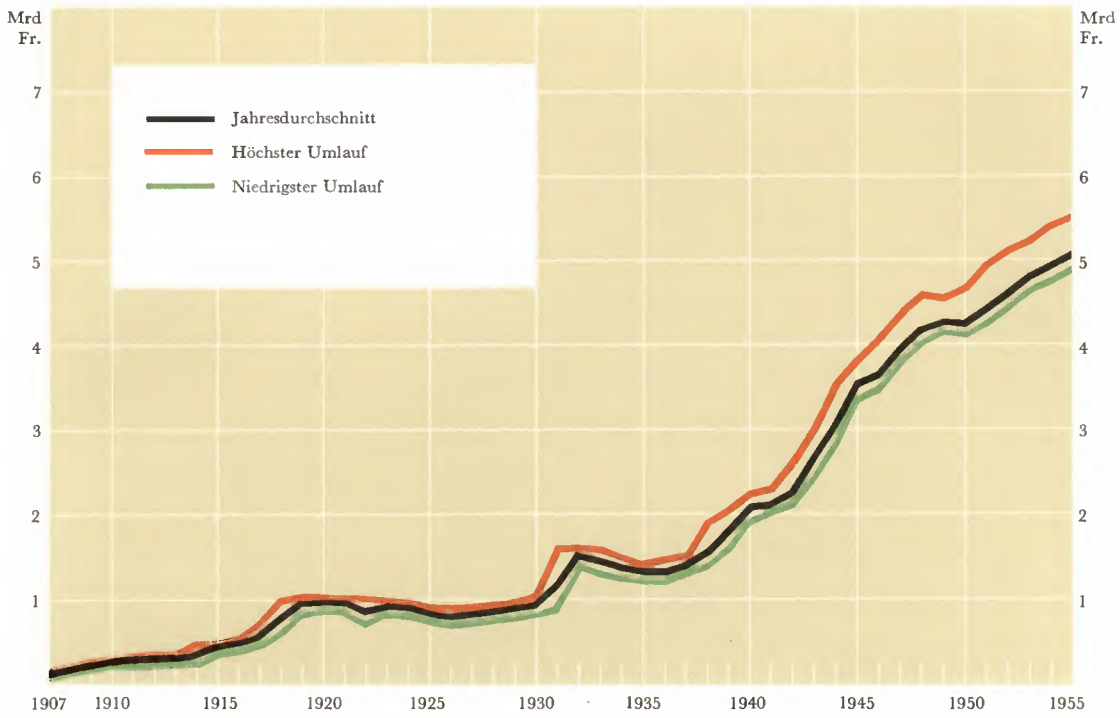
DEVISEN, INLANDPORTEFEUILLE  
UND LOMBARDVORSCHÜSSE  
*am Jahresende*



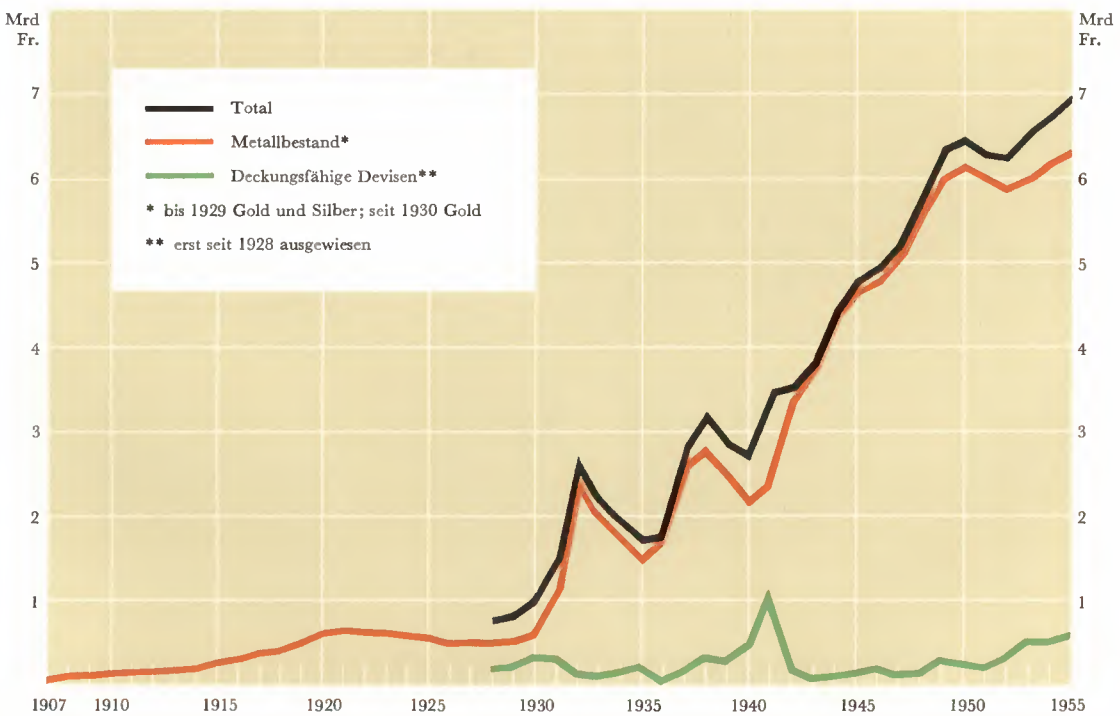




## NOTENUMLAUF



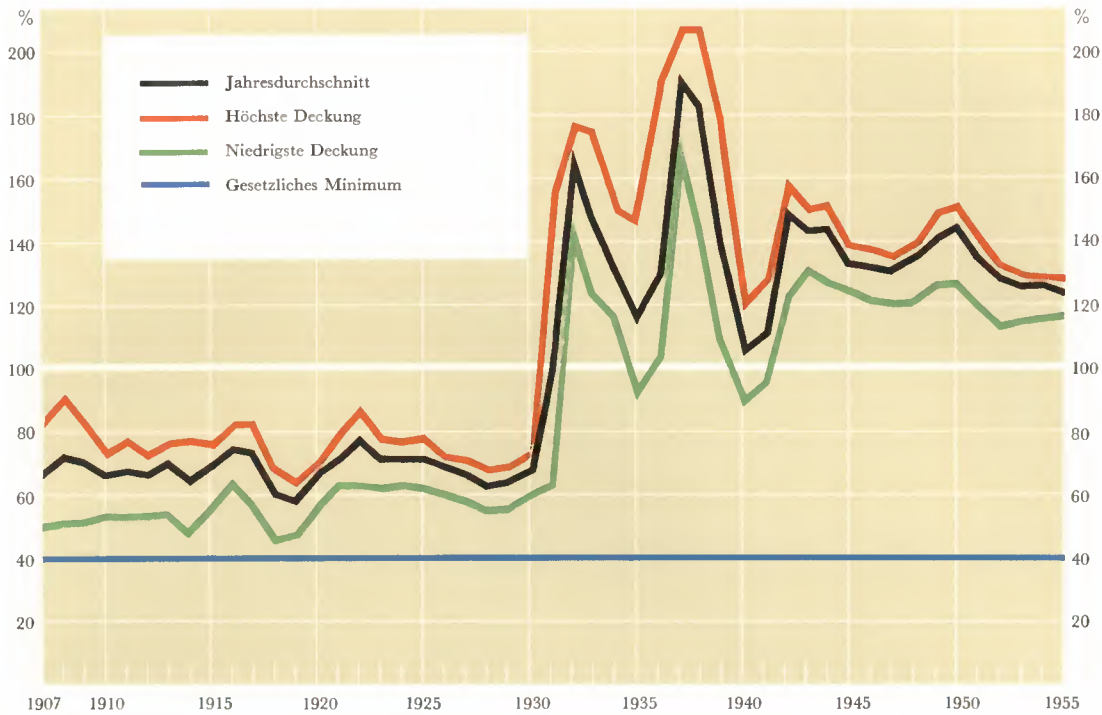
## WÄHRUNGSRESERVEN im Jahresdurchschnitt





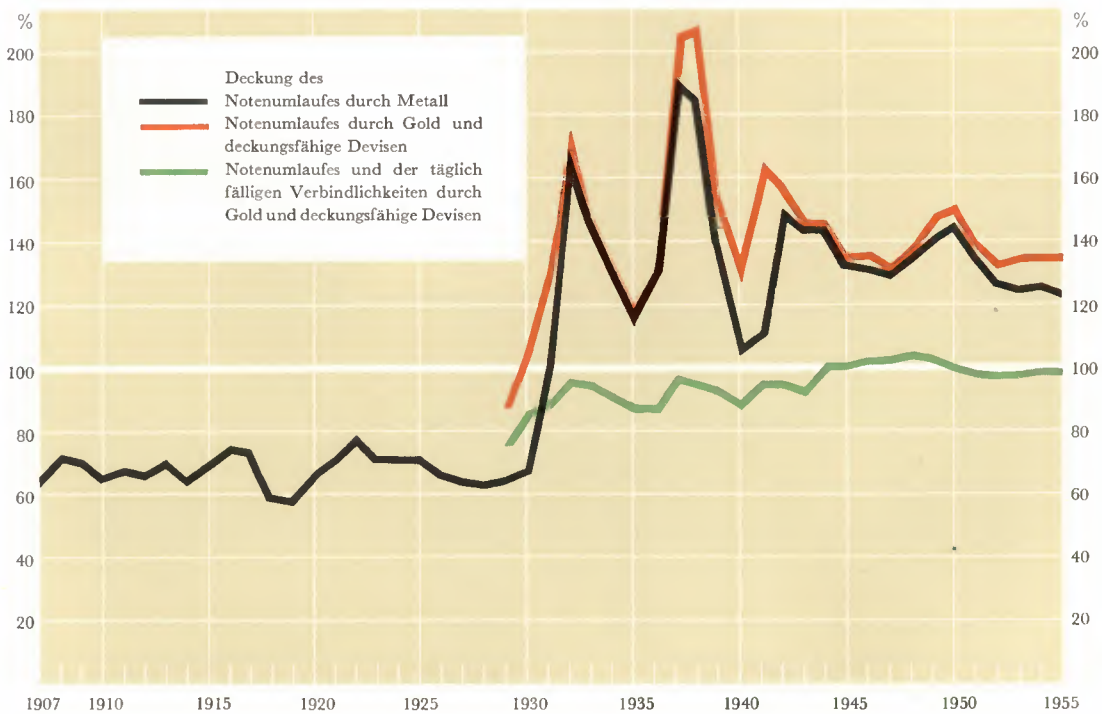
## PROZENTUALE DECKUNG DES NOTENUMLAUFES DURCH METALL\*

\* bis 1929 Gold und Silber; seit 1930 Gold



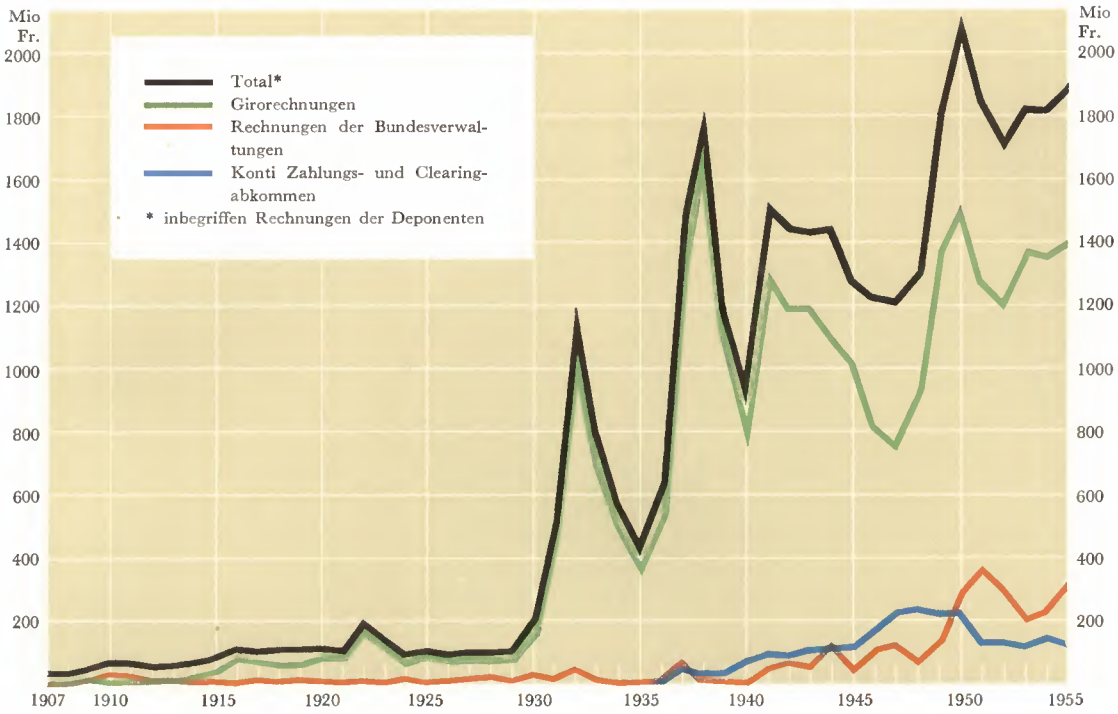
## PROZENTUALE DECKUNG DES NOTENUMLAUFES UND DER TÄGLICH FÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN

im Jahresdurchschnitt

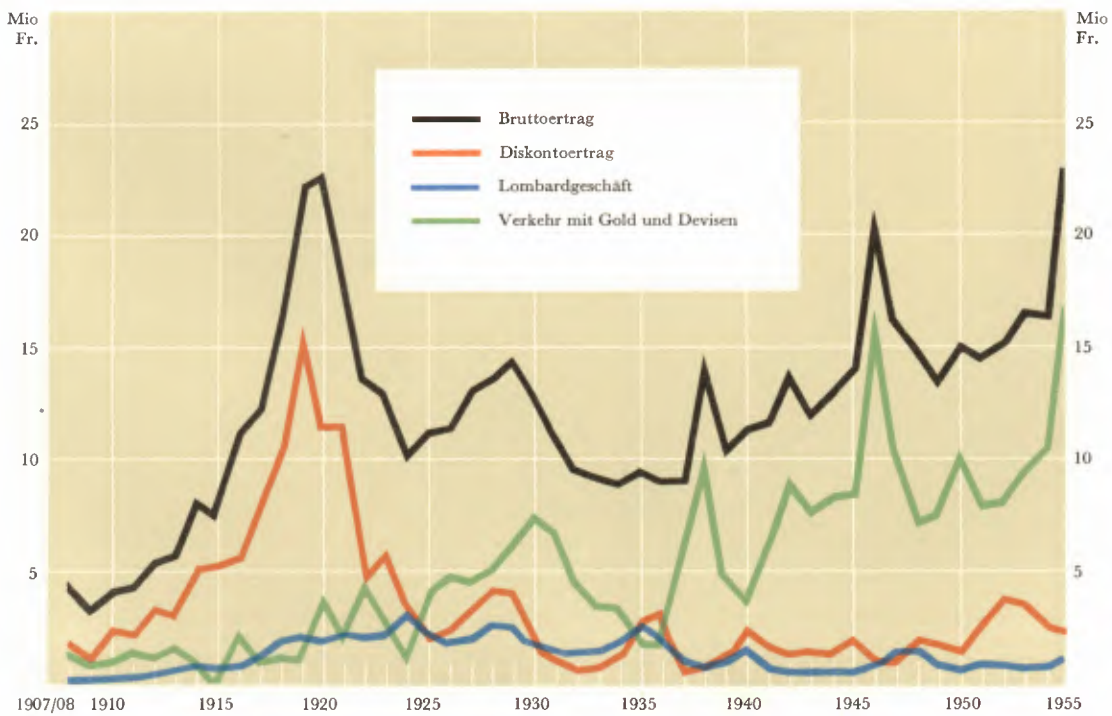




ZUSAMMENSETZUNG DER TÄGLICH FÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN  
im Jahresdurchschnitt

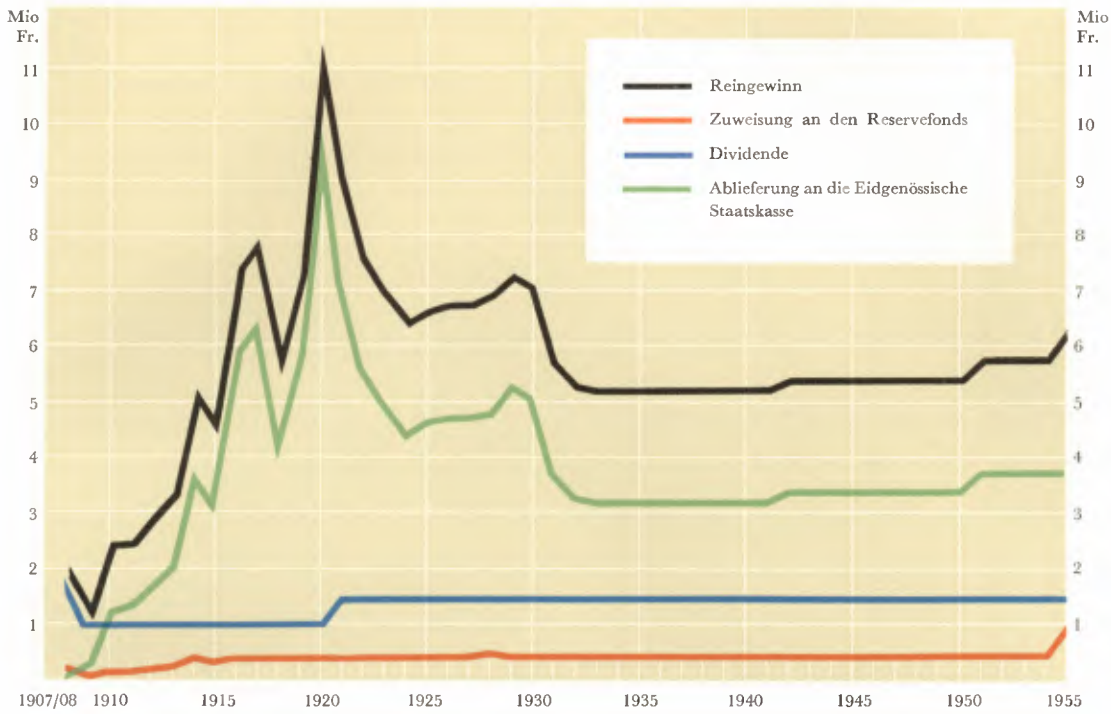


ERTRAGSQUELLEN

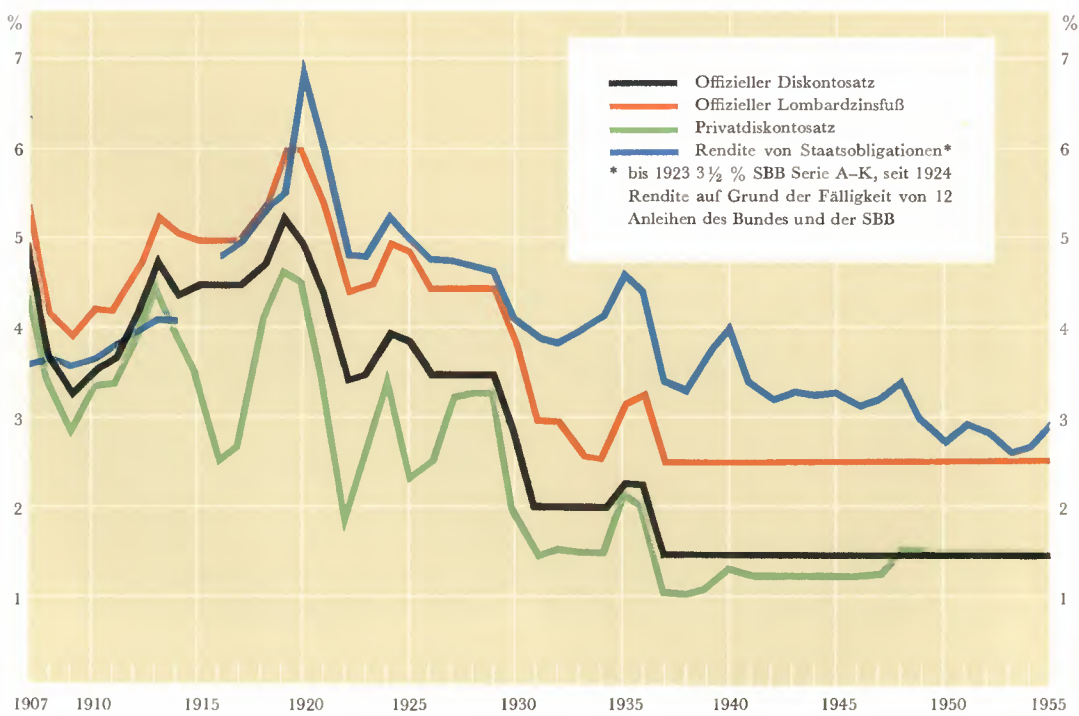




## VERTEILUNG DES REINGEWINNES



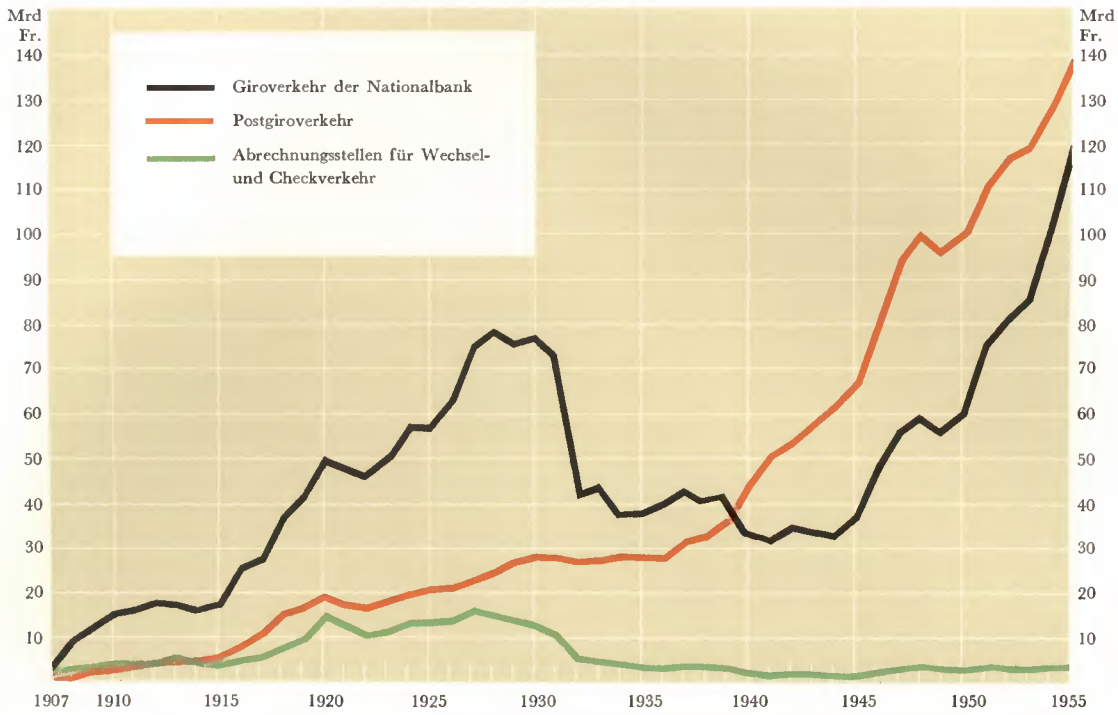
## ZINSSÄTZE im Jahresdurchschnitt



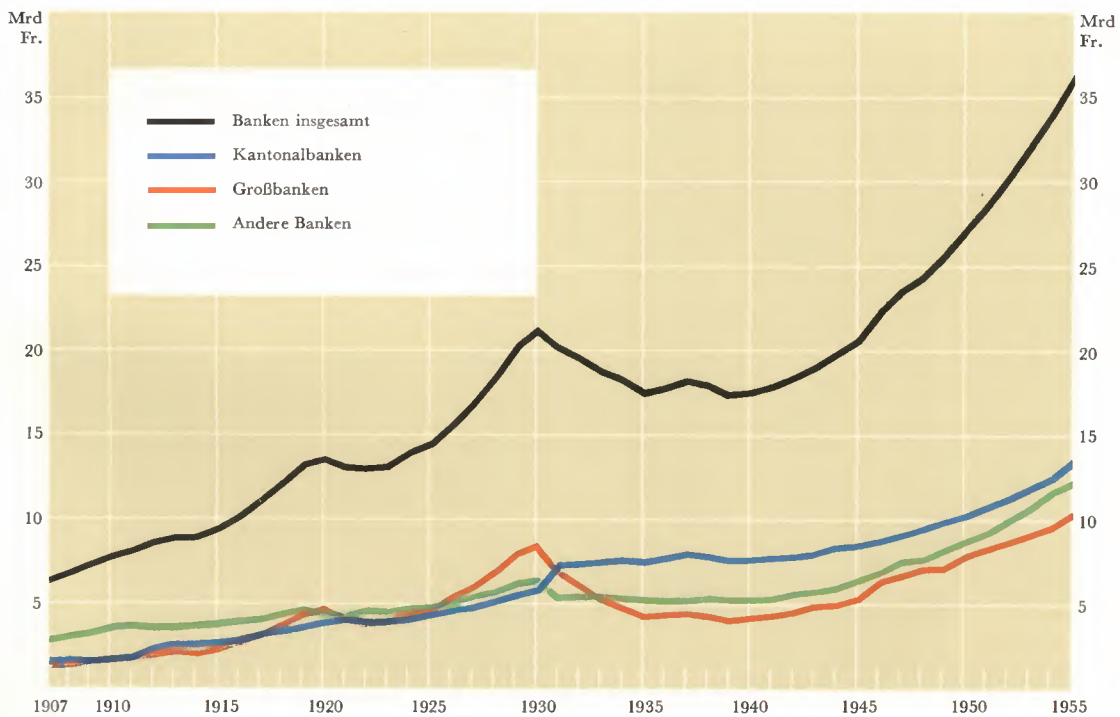




**BARGELDLOSER  
ZAHLUNGSVERKEHR**  
*Jahresumsatz*



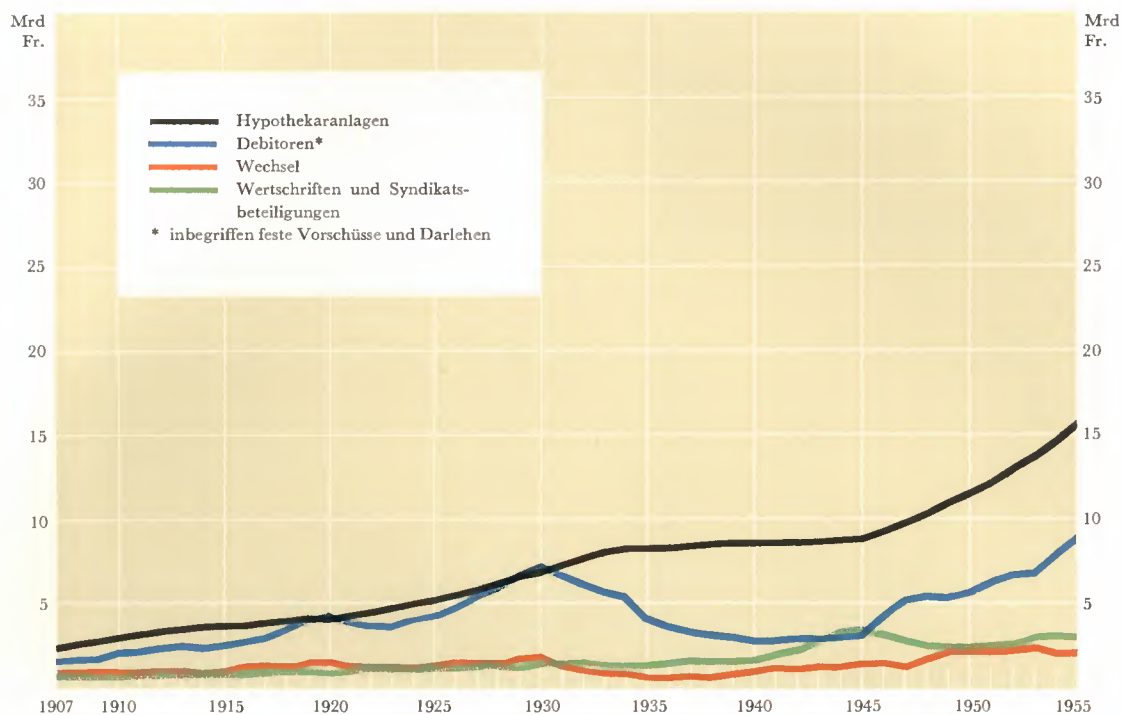
**BILANZEN  
DER SCHWEIZERISCHEN  
BANKEN**  
*Bilanzsumme*





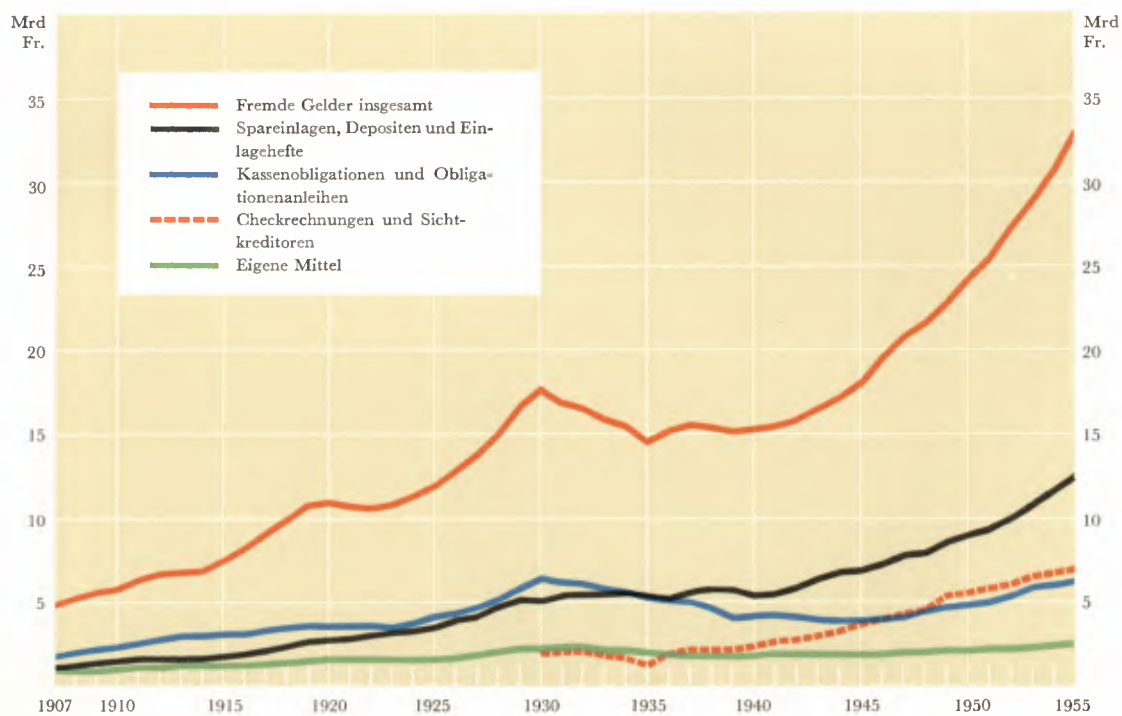
# BILANZEN DER SCHWEIZERISCHEN BANKEN

*Aktiven*



# BILANZEN DER SCHWEIZERISCHEN BANKEN

*Passiven*





## DRITTER TEIL



ARTIKEL 39  
DER BUNDESVERFASSUNG  
(NOTENBANK)

1

Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschließlich dem Bunde zu.

2

Der Bund kann das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder, unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts, einer zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

3

Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln, den Zahlungsverkehr zu erleichtern und im Rahmen der Bundesgesetzgebung eine den Gesamtinteressen des Landes dienende Kredit- und Währungspolitik zu führen.

4

Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, beziehungsweise eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteln den Kantonen zu.

5

Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

6

Der Bund kann die Einlöschungspflicht für Banknoten und andere gleichartige Geldzeichen nicht aufheben und die Rechtsverbindlichkeit für ihre Annahme nicht aussprechen, ausgenommen in Kriegszeiten oder in Zeiten gestörter Währungsverhältnisse.

7

Die ausgegebenen Banknoten müssen durch Gold und kurzfristige Guthaben gedeckt sein.

8

Die Bundesgesetzgebung bestimmt das Nähere über die Ausführung dieses Artikels.

*Abs. 1, 4 und 5 gemäß dem in der Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891 angenommenen Text.*

*Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 gemäß dem in der Volksabstimmung vom 15. April 1951 angenommenen Text.*

# BUNDESGESETZ ÜBER DIE SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK (vom 23. Dezember 1953)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 39 und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung;  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. April 1953, beschließt:

## I. ALLGEMEINES

### ARTIKEL 1

- <sup>1</sup> Das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten ist vom Bunde einer zentralen Notenbank übertragen, die unter dem Namen

«SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK»  
«BANQUE NATIONALE SUISSE»  
«BANCA NAZIONALE SVIZZERA»

besteht.

- <sup>2</sup> Sie ist mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit ausgestattet und wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwaltet.

### ARTIKEL 2

- <sup>1</sup> Die Nationalbank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln, den Zahlungsverkehr zu erleichtern und eine den Gesamtinteressen des Landes dienende Kredit- und Währungspolitik zu führen. Sie berät die Bundesbehörden in Währungsfragen.
- <sup>2</sup> Sie besorgt ferner die ihr vom Bunde übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete des Kassenverkehrs, des Münzdienstes, der Verwaltung von Geldern und Wertschriften, der Anlage von Staatsgeldern, der Staatsschuldenverwaltung und der Begebung von Anleihen.

### ARTIKEL 3

- <sup>1</sup> Die Nationalbank hat ihren rechtlichen und administrativen Sitz in Bern, wo die Generalversammlung der Aktionäre sowie in der Regel die Sitzungen des Bankrates und des Bankausschusses stattfinden.
- <sup>2</sup> Der Sitz des Direktoriums ist in Zürich.
- <sup>3</sup> Das Direktorium ist in drei Departemente eingeteilt. Zwei Departemente haben ihren Sitz in Zürich und eines in Bern.

### ARTIKEL 4

- <sup>1</sup> Die Geschäfte der Nationalbank werden in Bern und Zürich durch ihre Sitze, an den bedeutendsten Verkehrsplätzen durch Zweiganstalten und an andern Plätzen durch Agenturen besorgt.
- <sup>2</sup> Vor Errichtung einer Zweiganstalt oder Agentur holt die Bank die Vernehmlassung der Kantonsregierung ein. Bei Widerspruch zwischen einem Kanton und der Nationalbank entscheidet der Bundesrat endgültig.
- <sup>3</sup> Ein Kanton oder Halbkanton, der keine Zweiganstalt hat, kann verlangen, daß auf seinem Gebiet eine Agentur errichtet werde.
- <sup>4</sup> Auf Ansuchen der Kantonsregierung ist eine solche Agentur der Kantonalbank zu übertragen.

### ARTIKEL 5

- <sup>1</sup> Das Grundkapital der Nationalbank beträgt fünfzig Millionen Franken. Es ist eingeteilt in hunderttausend auf den Namen lautende Aktien von fünfhundert Franken.
- <sup>2</sup> Das Grundkapital ist zur Hälfte einbezahlt. Die Einzahlung des Restes oder von Teilbeträgen hat auf Beschluß des Bankrates auf den von ihm sechs Monate im voraus bekanntgebenden Zeitpunkt zu erfolgen.



<sup>3</sup> Aktionäre, die mit der Leistung von Einzahlungen säumig sind, haben Verzugszinsen zu fünf Prozent zu bezahlen. Sie können, nachdem sie durch eingeschriebenen Brief zur Zahlung aufgefordert worden sind und innerhalb der ihnen gesetzten Nachfrist die Einzahlung nicht geleistet haben, ihrer Anrechte aus dem Besitz oder aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Teilzahlungen verlustig erklärt werden.

<sup>4</sup> An Stelle der auf diese Weise ausfallenden Aktien werden neue Aktien ausgegeben.

#### ARTIKEL 6

<sup>1</sup> Das Grundkapital der Nationalbank kann durch Beschluß der Generalversammlung erhöht werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung, die überdies festsetzt, wie das neue Kapital aufgebracht werden soll.

<sup>2</sup> Bei Zuteilung der Aktien sind in erster Linie die kleineren Zeichnungen zu berücksichtigen, so daß jedem Zeichner mindestens eine Aktie zugeteilt wird.

#### ARTIKEL 7

Nur Schweizerbürger und schweizerische öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und juristische Personen, deren Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet, können zur Eintragung ins Aktienbuch oder zur Zeichnung neuer Aktien zugelassen werden.

#### ARTIKEL 8

<sup>1</sup> Die Übertragung der Aktien geschieht durch Übergabe des Titels in Verbindung mit einem Indossament.

<sup>2</sup> Jede Übertragung bedarf der Genehmigung durch den Bankausschuß. Stimmen ihr nicht wenigstens sechs Mitglieder des Bankausschusses zu, so entscheidet der Bankrat.

<sup>3</sup> Im Falle der Genehmigung läßt der Bankausschuß den Übergang der Aktie auf dem Titel vormerken und in das Aktienbuch eintragen.

<sup>4</sup> Mit der Eintragung im Aktienbuch wird der Übergang der Aktie gegenüber der Nationalbank rechtsgültig.

#### ARTIKEL 9

<sup>1</sup> Als Aktionäre anerkennt die Nationalbank nur solche Personen, die im Aktienbuch eingetragen sind; nur diese sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Sie anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

#### ARTIKEL 10

Die Aktien tragen die Unterschrift des Präsidenten des Bankrates und des Präsidenten des Direktoriums in Faksimiledruck, außerdem die eigenhändige Kontrollunterschrift des mit der Führung des Aktienbuches betrauten Beamten.

#### ARTIKEL 11

<sup>1</sup> Die Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse und durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

<sup>2</sup> Für die Ankündigung von Dividendenzahlungen genügt die einmalige Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

<sup>3</sup> Die vom Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Für andere Bekanntmachungen bestimmt der Bankausschuß die Art und Weise der Publikation.

#### ARTIKEL 12

<sup>1</sup> Die Nationalbank darf in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden. Ihre Akten und die von ihr erteilten Quittungen sind von kantonalen Stempelsteuern befreit.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die kantonalen und kommunalen Handänderungsgebühren sowie andere Gebühren für besondere Leistungen von Kantonen und Gemeinden.

#### ARTIKEL 13

Die Vorschriften des sechsundzwanzigsten Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Aktiengesellschaft finden auf die Nationalbank Anwendung, soweit sich aus dem vorliegenden Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

## II. GESCHÄFTSKREIS DER NATIONALBANK

### ARTIKEL 14

Die Nationalbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Diskontierung  
von Wechseln und Checks auf die Schweiz mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten und voneinander unabhängigen Unterschriften,  
von Schatzanweisungen des Bundes,  
von Schatzwechseln der Kantone und Gemeinden mit der Unterschrift einer Bank,  
von belehnbaren Schuldverschreibungen auf die Schweiz sowie von eidgenössischen Schuldbuchforderungen.  
Die Verfallzeit der diskontierten Forderungen darf drei Monate nicht überschreiten;
2. An- und Verkauf  
von Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen des Bundes und der Bundesbahnen, eidgenössischen Schuldbuchforderungen, Schuldverschreibungen der Kantone und der Kantonalbanken im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sowie von Pfandbriefen der schweizerischen Pfandbriefzentralen;
3. An- und Verkauf  
von Wechseln und Checks auf das Ausland mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten und voneinander unabhängigen Unterschriften und mit einer Verfallzeit von höchstens drei Monaten,  
von leicht realisierbaren Schuldverschreibungen ausländischer Staaten mit einer Verfallzeit von höchstens drei Monaten,  
von Sichtguthaben auf das Ausland;
4. Gewährung von verzinslichen Darlehen in laufender Rechnung mit höchstens zehntägiger Kündigungsfrist gegen Verpfändung von Schuldverschreibungen auf die Schweiz, von eidgenössischen Schuldbuchforderungen, von diskontierbaren Wechseln sowie von Gold in Barren oder Münzen.  
Aktien und Genossenschaftsanteile sind von der Belehnung ausgeschlossen;
5. Erteilung von zeitlich beschränkten Diskont- und Lombardzusagen für Forderungen und Wertpapiere, die gemäß Ziffern 1 und 4 diskontierbar bzw. lombardierbar sind;
6. Annahme von Geldern in unverzinslicher Rechnung; vorbehalten bleibt Artikel 15, Absatz 1;
7. Besorgung des Giro-, Abrechnungs- und Inkassoverkehrs;
8. Eröffnung von Korrespondentenrechnungen bei inländischen und ausländischen Banken; Abgabe von Checks auf die Schweiz und das Ausland;
9. An- und Verkauf von Gold für eigene Rechnung;
10. An- und Verkauf von Gold und Silber für fremde Rechnung;
11. Ausgabe von Goldzertifikaten;
12. Aufbewahrung und Verwaltung von Wertschriften und Wertgegenständen, An- und Verkauf von Wertschriften sowie Zeichnungen für Rechnung Dritter;
13. Mitwirkung als Zeichnungsstelle bei der Ausgabe von Anleihen des Bundes, der Kantone, kantonal garantierter Unternehmungen und der Pfandbriefzentralen, jedoch unter Ausschluß der Beteiligung bei der festen Übernahme von Anleihen.

### ARTIKEL 15

<sup>1</sup> Die Nationalbank nimmt für Rechnung des Bundes Zahlungen entgegen und führt in dessen Auftrag und bis zur Höhe des Bundesguthabens Zahlungen an Dritte aus. Sie kann auf den Guthaben des Bundes eine Zinsvergütung gewähren. Die Nationalbank übernimmt ferner die Aufbewahrung und Verwaltung der ihr von den zuständigen Bundesstellen übergebenen Wertschriften und Wertgegenstände. Sie führt im Namen und Auftrag des Bundes das eidgenössische Schuldbuch. Die Nationalbank übt ihre Tätigkeit für Rechnung des Bundes unentgeltlich aus.

<sup>2</sup> Die Nationalbank wirkt mit bei der Anlage eidgenössischer Staatsgelder, bei der Begebung von Anleihen des Bundes sowie beim Münzdienst.

#### ARTIKEL 16

- <sup>1</sup> Die Nationalbank gibt die Prozentsätze, zu denen sie diskontiert und Darlehen gewährt, regelmäßig öffentlich bekannt.
- <sup>2</sup> Sie veröffentlicht wöchentliche Ausweise über den Stand ihrer Aktiven und Passiven.

### III. AUSGABE, DECKUNG, EINLÖSUNG UND RÜCKRUF DER BANKNOTEN

#### ARTIKEL 17

- <sup>1</sup> Die Nationalbank gibt nach Bedürfnis des Verkehrs unter den durch dieses Gesetz aufgestellten Bedingungen Banknoten aus, für die sie allein die Verantwortung trägt.
- <sup>2</sup> Die Anfertigung, Ablieferung, Einziehung und Vernichtung der Noten erfolgt unter der Kontrolle des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements.

#### ARTIKEL 18

Die Bestimmung des Nennwertes der auszugebenden Notenabschnitte bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

#### ARTIKEL 19

- <sup>1</sup> Der Gegenwert der im Umlauf befindlichen Noten soll vorhanden sein:
  - in Goldmünzen und Goldbarren;
  - in Wechseln und Checks auf die Schweiz und das Ausland mit einer Verfallzeit von höchstens drei Monaten sowie in Sichtguthaben auf das Ausland (Art. 14, Ziffern 1 bis 3);
  - in Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen des Bundes und der Bundesbahnen, eidgenössischen Schuldbuchforderungen, Schuldverschreibungen der Kantone und der Kantonalbanken im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sowie von Pfandbriefen der schweizerischen Pfandbriefzentralen mit einer Verfallzeit von höchstens zwei Jahren;
  - in Forderungen in laufender Rechnung aus Beleihung:
    - a) von Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen gemäß den Vorschriften des Artikels 14, Ziffer 4;
    - b) von Gold (Art. 14, Ziffer 4).
- <sup>2</sup> Die Golddeckung muß wenigstens 40 Prozent der im Umlauf befindlichen Noten betragen. Die Mindestgolddeckung ist im Inland aufzubewahren.

#### ARTIKEL 20

- <sup>1</sup> Die Nationalbank ist verpflichtet, ihre Noten jederzeit zum Nennwert als Zahlung oder zur Bildung von Guthaben anzunehmen.
- <sup>2</sup> Ebenso sind die eidgenössischen öffentlichen Kassen verpflichtet, die Noten der Nationalbank zum Nennwert als Zahlung anzunehmen.

#### ARTIKEL 21

- <sup>1</sup> Die Nationalbank ist unter Vorbehalt von Artikel 22 verpflichtet, ihre Noten zum Nennwert nach ihrer Wahl in schweizerischen Goldmünzen oder in Goldbarren zum gesetzlichen Münzfuß einzulösen:
  - a) an ihrem Sitz in Bern in jedem Betrag;
  - b) an ihrem Sitz in Zürich sowie bei den Zweiganstalten und den von der Bank geführten Agenturen, soweit ihre Goldbestände und eigenen Bedürfnisse dies gestatten und jedenfalls innert der Frist, die ausreicht, um das fehlende Gold von der Hauptkasse kommen zu lassen.
- <sup>2</sup> Der Einlösungsdienst ist den Bedürfnissen der Plätze entsprechend einzurichten.

#### ARTIKEL 22

In Kriegszeiten oder in Zeiten gestörter Währungsverhältnisse kann der Bundesrat die Verpflichtung der Nationalbank zur Einlösung ihrer Noten aufheben und die Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme aussprechen. In diesem Falle bleibt die Nationalbank verpflichtet, den Wert des Franken auf der gesetzlich vorgeschriebenen Parität zu halten; beim An- und Verkauf von Gold hat sie die vom Bundesrat festzusetzenden Preisgrenzen einzuhalten.

#### ARTIKEL 23

- <sup>1</sup> Die Nationalbank zieht abgenützte und beschädigte Noten aus dem Umlauf zurück. Sie hat für eine beschädigte Note Ersatz zu leisten, wenn sich deren Serie und Nummer erkennen lassen und wenn der Inhaber einen Teil vorweist, der größer ist als die Hälfte, oder beweist, daß der fehlende Teil der Note zerstört worden ist.
- <sup>2</sup> Die Nationalbank hat für vernichtete, verlorene oder gefälschte Noten keinen Ersatz zu leisten.

#### ARTIKEL 24

- <sup>1</sup> Die Nationalbank kann mit Genehmigung des Bundesrates Notenabschnitte, Notentypen und Notenserien zurückrufen.
- <sup>2</sup> Die öffentlichen Kassen des Bundes nehmen die zurückgerufenen Noten während sechs Monaten, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, zum Nennwert als Zahlung an.
- <sup>3</sup> Die Nationalbank ist während zwanzig Jahren, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, verpflichtet, die zurückgerufenen Noten zum Nennwert umzutauschen.
- <sup>4</sup> Der Gegenwert der innert dieser Frist nicht zum Umtausch vorgewiesenen Noten fällt an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden.

### IV. RECHNUNGSTELLUNG, RESERVEFONDS UND GEWINNVERTEILUNG

#### ARTIKEL 25

- <sup>1</sup> Die Rechnungen der Nationalbank werden mit dem Kalenderjahre abgeschlossen.
- <sup>2</sup> Die Jahresbilanzen sind nach den Grundsätzen des Obligationenrechtes aufzustellen.
- <sup>3</sup> Die Jahresrechnungen sind vor ihrer Veröffentlichung und vor ihrer Abnahme durch die Generalversammlung dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### ARTIKEL 26

- <sup>1</sup> Zur Deckung allfälliger Verluste am Grundkapital besteht ein Reservefonds, der durch Zuweisungen aus dem Reingewinn geäuft wird.
- <sup>2</sup> Dieser Reservefonds bildet einen Teil des Betriebskapitals der Bank.

#### ARTIKEL 27

- <sup>1</sup> Von dem durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Reingewinn wird zunächst dem Reservefonds ein Betrag zugewiesen, der 2 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen darf.
- <sup>2</sup> Sodann wird eine Dividende bis zu höchstens 6 Prozent des einbezahlten Grundkapitals ausgerichtet.
- <sup>3</sup> Der Rest wird wie folgt verteilt:
  - a) zunächst erhalten die Kantone eine Entschädigung von 80 Rappen je Kopf der Bevölkerung. Reicht der Reingewinn hierfür nicht aus, so ist der Ausfall in den darauffolgenden fünf Jahren nachzuzahlen, soweit die Rechnungsergebnisse der Bank dies gestatten;
  - b) ein alsdann verbleibender Überschuß fällt zu einem Drittel dem Bund und zu zwei Dritteln den Kantonen zu.
- <sup>4</sup> Die Zuweisungen an die Kantone nimmt der Bundesrat vor im Verhältnis zu der durch die letzte Volkszählung festgestellten Wohnbevölkerung.

## V. ORGANE DER NATIONALBANK

### ARTIKEL 28

Die Organe der Nationalbank sind:

- A. für die Aufsicht und Kontrolle: die Generalversammlung der Aktionäre,  
die Bankbehörden, nämlich:  
der Bankrat,  
der Bankausschuß,  
die Lokalkomitees,  
die Revisionskommission;
- B. für die Leitung: das Direktorium,  
die Lokaldirektionen.

### 1. Die einzelnen Organe

#### a) DIE GENERALVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE

##### ARTIKEL 29

- <sup>1</sup> Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder im Aktienbuch eingetragene Aktionär oder ein von ihm gehörig bevollmächtigter anderer Aktionär berechtigt.
- <sup>2</sup> Die auf denselben Namen eingetragenen Aktien dürfen nur durch eine Person vertreten sein.
- <sup>3</sup> Der Bankrat erläßt die nötigen Vorschriften über die Form der Vertretungsvollmacht.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder des Bankrates und des Direktoriums, die nicht Aktionäre sind, nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.

##### ARTIKEL 30

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wird wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstag vom Präsidenten des Bankrates einberufen.
- <sup>2</sup> Er kann in Fällen, die er als dringlich erachtet, die Frist bis auf acht Tage herabsetzen.
- <sup>3</sup> Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten. Auf die Tagesordnung sind auch Anträge zu setzen, die dem Bankrat vor Erlaß der Einladung von mindestens zehn Aktionären schriftlich eingereicht werden.
- <sup>4</sup> Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Ausgenommen ist der in einer Generalversammlung selbst gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung in der Tagesordnung nicht.

##### ARTIKEL 31

- <sup>1</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Bankrates, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder nötigenfalls ein anderes vom Bankrat bezeichnetes Mitglied des Bankausschusses.
- <sup>2</sup> Die Stimmzähler werden jeweils für die Dauer der Generalversammlung durch das absolute Mehr der Anwesenden in offener Abstimmung gewählt. Die Mitglieder des Bankrates sind als Stimmzähler nicht wählbar.
- <sup>3</sup> Die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Protokolle beurkundet, die von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen sind.
- <sup>4</sup> Der Protokollführer wird vom Bankrat bezeichnet.
- <sup>5</sup> Auszüge aus den Protokollen sind durch das Präsidium und ein weiteres Mitglied des Bankrates zu beglaubigen.

##### ARTIKEL 32

- <sup>1</sup> Es wird eine Präsenzliste geführt, die Namen und Domizil der in der Generalversammlung anwesenden und vertretenen Aktionäre und die Zahl der von ihnen vertretenen Aktien enthält.
- <sup>2</sup> Die Präsenzliste ist von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen.

- <sup>3</sup> Handelt es sich um Fassung von Beschlüssen, für deren Gültigkeit das Gesetz die Aufstellung einer öffentlichen Urkunde vorschreibt, so ist eine Urkundsperson zu den Verhandlungen beizuziehen.

#### ARTIKEL 33

Die Aktionäre haben das Begehren um Ausstellung von Zutrittskarten zur Generalversammlung wenigstens drei Tage vor dem Versammlungstag bei den Departementen des Direktoriums, den Zweiganstalten oder den Agenturen anzumelden. Die Zutrittskarten werden auf Grund der Eintragungen im Aktienbuch ausgestellt.

#### ARTIKEL 34

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist beschlußfähig, sobald mindestens dreißig Aktionäre anwesend sind, die zusammen wenigstens zehntausend Aktien vertreten.
- <sup>2</sup> Kommt auf die erste Einladung hin eine beschlußfähige Generalversammlung nicht zustande, so ist sofort eine neue Generalversammlung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien beschlußfähig ist.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 39.

#### ARTIKEL 35

- <sup>1</sup> Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- <sup>2</sup> Die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten abgegebenen Stimmen unterliegen keiner Beschränkung.
- <sup>3</sup> Andere Aktionäre dürfen für eigene und vertretene Aktien höchstens hundert Stimmen abgeben.

#### ARTIKEL 36

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen; vorbehalten bleibt Artikel 39. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, jedoch geheim, wenn der Vorsitzende es anordnet oder fünf anwesende Aktionäre es beantragen. Die Wahl der von der Generalversammlung zu ernennenden Mitglieder des Bankrates sowie der Mitglieder und Ersatzmänner der Revisionskommission erfolgt durch geheime Abstimmung.

#### ARTIKEL 37

- <sup>1</sup> Alljährlich, spätestens im April, findet die ordentliche Generalversammlung statt zur Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie zur Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns.
- <sup>2</sup> Vor der Beschlußfassung ist der Bericht der Revisionskommission zu verlesen.
- <sup>3</sup> Die vorbehaltlose Abnahme der Rechnung gilt als Entlastung der mit der Verwaltung beauftragten Gesellschaftsorgane hinsichtlich ihrer Geschäftsführung während der Rechnungsperiode.
- <sup>4</sup> Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Bankrat oder die Revisionskommission es für notwendig erachtet.
- <sup>5</sup> Außerdem müssen außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluß einer Generalversammlung oder wenn Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals ausmachen, dies in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes verlangen.

#### ARTIKEL 38

Außer den in Artikel 37, Absatz 1, aufgezählten Befugnissen kommen der Generalversammlung noch folgende zu:

1. Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Bankrates;
2. Wahl der Revisionskommission;
3. Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die ihr der Bankrat von sich aus zum Entscheid vortragt oder die gemäß Artikel 37, Absatz 5, an sie gebracht werden;
4. Beschlußfassung über Erhöhung des Grundkapitals, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung;
5. Antragstellung an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung betreffend Abänderung dieses Gesetzes;
6. Beschlußfassung, spätestens ein Jahr vor Ablauf des Privilegiums, über Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft.

## ARTIKEL 39

- <sup>1</sup> Erhöhungen des Grundkapitals sowie Anträge an den Bundesrat auf Abänderung dieses Gesetzes können nur dann beschlossen werden, wenn mindestens ein Viertel, und Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft nur dann, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Aktien vertreten ist.
- <sup>2</sup> Kommt eine beschlußfähige Versammlung auf die erste Einladung hin nicht zustande, so ist auf einen neuen, wenigstens dreißig Tage späteren Termin eine zweite Generalversammlung einzuberufen, in der die im ersten Absatz vorgesehenen Schlußnahmen gefaßt werden können, auch wenn die dort geforderte Anzahl von Aktien nicht vertreten sein sollte. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Generalversammlung hinzuweisen.
- <sup>3</sup> Die Fortdauer der Gesellschaft nach Ablauf des Privilegiums gilt als beschlossen, sofern sich nicht mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung erklären.

## b) DER BANKRAT

### ARTIKEL 40

Der Bankrat besteht aus vierzig für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern, von denen fünfzehn durch die Generalversammlung der Aktionäre und fünfundzwanzig durch den Bundesrat zu ernennen sind. Unter einem Jahr ist die Zeitdauer vom Schluß einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schluß der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen.

### ARTIKEL 41

Im Bankrat sollen die verschiedenen Wirtschaftskreise und die einzelnen Landesteile unter Berücksichtigung der wichtigeren Bank-, Industrie- und Handelszentren vertreten sein.

### ARTIKEL 42

- <sup>1</sup> Der Bankrat wird in folgender Weise gewählt:  
Zuerst ernennt der Bundesrat den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Sodann wählt die Generalversammlung fünfzehn Mitglieder und gibt dem Bundesrat Kenntnis von den getroffenen Wahlen. Hierauf schreitet der Bundesrat zur Wahl der übrigen dreiundzwanzig Mitglieder, wovon höchstens fünf der Bundesversammlung und fünf den Kantonsregierungen angehören dürfen.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Bankrates sind von der Hinterlage von Aktien befreit.

### ARTIKEL 43

- <sup>1</sup> Dem Bankrat liegt außer der allgemeinen Beaufsichtigung des Geschäftsganges und der Geschäftsführung die Behandlung folgender Geschäfte ob:
  1. die Wahl von acht Mitgliedern des Bankausschusses;
  2. die Bestellung der Lokalkomitees;
  3. die Aufstellung von Vorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums, deren Stellvertreter und der Direktoren der Zweiganstalten;
  4. die Prüfung und Bereinigung der vom Bankausschuß in Verbindung mit dem Direktorium ausgearbeiteten, der Genehmigung des Bundesrates unterstellten Reglemente, Geschäftsberichte und Jahresrechnungen;
  5. die Aufstellung von Vorschriften betreffend die Übertragung von Aktien;
  6. die Beschlußfassung über die Errichtung und Aufhebung von Zweiganstalten und Agenturen;
  7. die Beschlußfassung über den Nennwert der auszugebenden Notenabschnitte;
  8. die Einforderung nicht einbezahlter Teile des Grundkapitals;
  9. der Rückruf von Notenabschnitten, Notentypen und Notenserien;
  10. die Festsetzung der Besoldungen nach Maßgabe von Artikel 62;
  11. die Feststellung der Anträge an die Generalversammlung;
  12. die Beschlußfassung über Taxationen der Kreditfähigkeit von Kunden im Betrag von mehr als fünf Millionen Franken;
  13. die Genehmigung des An- und Verkaufs von Liegenschaften, deren Kaufsumme 500 000 Franken übersteigt, sowie die Bewilligung von Krediten für Bauvorhaben in dieser Höhe.

- <sup>2</sup> Über Kredittaxationen in einem Betrag von mehr als 10 Millionen Franken kann der Bankrat nur mit Zustimmung von mindestens dreißig Mitgliedern beschließen.
- <sup>3</sup> In allen andern Fällen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen; bei Gleichheit der Stimmen zählt diejenige des Vorsitzenden doppelt.

#### ARTIKEL 44

- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen des Bankrates ist ein Protokoll zu führen, das nach der Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- <sup>2</sup> Der Bankrat bezeichnet den Protokollführer.

#### ARTIKEL 45

Alle vom Bankrat ausgehenden Erlasse und Dokumente sollen die Unterschrift des Präsidenten des Bankrates und eines Mitgliedes des Direktoriums tragen.

#### ARTIKEL 46

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Bankrates können jederzeit zurücktreten; doch ist dem Bankrat die Absicht drei Monate vorher mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Sind durch die Generalversammlung gewählte Mitglieder zu ersetzen, so hat dies in der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu geschehen. Ist jedoch die Zahl der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder auf zwölf zurückgegangen, so muß zur Vornahme der Ersatzwahlen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- <sup>3</sup> Sind durch den Bundesrat gewählte Mitglieder zu ersetzen, so trifft er die Ersatzwahlen so bald als möglich.
- <sup>4</sup> Die Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.
- <sup>5</sup> Die Mitglieder des Bankrates sind wieder wählbar.

#### ARTIKEL 47

- <sup>1</sup> Der Bankrat versammelt sich wenigstens einmal vierteljährlich; er kann auch durch das Präsidium oder auf Verlangen von zehn Mitgliedern zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.
- <sup>2</sup> Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- <sup>3</sup> Können die Mitglieder nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentreten, so ist das Präsidium befugt, Mitglieder der Lokalkomitees als Ersatzmänner einzuberufen. Dabei hat ein angemessener Wechsel stattzufinden.

### c) DER BANKAUSSCHUSS

#### ARTIKEL 48

- <sup>1</sup> Ein für die Amtsdauer von vier Jahren bestellter Bankausschuß übt als Delegation des Bankrates die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bank aus.
- <sup>2</sup> Er besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Bankrates und acht weiteren durch den Bankrat ernannten Mitgliedern. Bei der Bestellung des Bankausschusses ist auf die Vertretung der verschiedenen Landesteile Rücksicht zu nehmen; ein Kanton darf in der Regel nur durch ein Mitglied, ausnahmsweise durch zwei Mitglieder, im Ausschuß vertreten sein.
- <sup>3</sup> Der Bankausschuß tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Monat zusammen. Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Bei Gleichheit der Stimmen zählt diejenige des Vorsitzenden doppelt.
- <sup>4</sup> Ist ein Geschäft besonders dringlich oder nicht wichtig genug, um die Einberufung einer Sitzung zu rechtfertigen, so kann das Präsidium eine Beschlußfassung auf schriftlichem Wege veranlassen. Solche Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Beratung zu unterstellen und zu Protokoll zu nehmen.

#### ARTIKEL 49

- <sup>1</sup> Dem Bankausschuß liegt die Vorberatung aller vom Bankrat zu behandelnden Geschäfte ob. Er wirkt begutachtend mit bei der Festsetzung des offiziellen Diskontosatzes und des Zinsfußes für Darlehen.
- <sup>2</sup> Er hat über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die dieses Gesetz nicht einem andern Gesellschaftsorgan zuweist.
- <sup>3</sup> Seiner Genehmigung unterliegen Kredittaxationen, deren Betrag im Einzelfalle die Summe von drei Millionen Franken übersteigt und die nicht dem Bankrate zur Beschlußfassung zu unterbreiten sind.



- <sup>4</sup> Der Bankausschuß reicht dem Bankrat zuhanden des Bundesrates Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums, ihrer Stellvertreter und der Direktoren der Zweiganstalten ein.
- <sup>5</sup> Der Bankausschuß wählt nach Anhörung des Direktoriums die Abteilungsdirektoren, Abteilungsvorsteher, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten der Bank und setzt deren Besoldungen fest.

#### d) DIE LOKALKOMITEES

##### ARTIKEL 50

- <sup>1</sup> Bei den Sitzen sowie bei den Zweiganstalten bestehen für die Kredittaxationen und die Prüfung der Wechselverbindlichkeiten und Lombardvorschüsse Lokalkomitees von drei Mitgliedern, die der Bankrat vorzugsweise aus den Kaufleuten und Industriellen des Platzes und dessen Umgebung für eine Amtsdauer von vier Jahren ernennt.
- <sup>2</sup> Den Lokalkomitees bei den Zweiganstalten steht eine gutachtliche Äußerung für die Wahl des Direktors sowie für die Ernennung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten der betreffenden Zweiganstalt zu.
- <sup>3</sup> Aus den Mitgliedern des Lokalkomitees bezeichnet der Bankausschuß den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- <sup>4</sup> Die Lokalkomitees versammeln sich nach Bedarf; sie sind beschlußfähig bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern.

#### e) DIE REVISIONSKOMMISSION

##### ARTIKEL 51

- <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung wählt alljährlich die Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern. Nichtaktionäre sind wählbar.
- <sup>2</sup> Die Revisionskommission hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der Generalversammlung über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Von diesem Bericht wird dem Bundesrate Kenntnis gegeben.
- <sup>3</sup> Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit in den gesamten Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen.

#### f) DAS DIREKTORIUM

##### ARTIKEL 52

- <sup>1</sup> Das Direktorium ist die oberste geschäftsleitende und ausführende Behörde. Ihm liegen, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 43 und 49, gemäß den Reglementen alle Verrichtungen zur Verwirklichung der Aufgaben und Zwecke der Nationalbank ob. Insbesondere setzt es, nach Einholung des Gutachtens des Bankausschusses und der Vernehmlassungen der Direktionen der hauptsächlichsten Zweiganstalten, den offiziellen Diskontosatz und den Zinsfuß für Darlehen fest.
- <sup>2</sup> Es wählt die Beamten und Angestellten der Sitze, soweit sie nicht durch den Bundesrat oder den Bankausschuß zu ernennen sind, und genehmigt die Anstellungen bei den Zweiganstalten.
- <sup>3</sup> Es reicht dem Bankausschuß Vorschläge ein für die Wahl der Stellvertreter des Direktoriums, der Direktoren der Zweiganstalten sowie für die vom Bankausschuß zu wählenden Beamten.
- <sup>4</sup> Das Direktorium vertritt die Schweizerische Nationalbank nach außen. Es ist die den Beamten und Angestellten der Sitze sowie den Lokaldirektionen unmittelbar vorgesetzte Stelle.

##### ARTIKEL 53

- <sup>1</sup> Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern, denen Stellvertreter und Abteilungsdirektoren beigegeben werden können.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter werden vom Bundesrat auf Vorschlag des Bankrates für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat wählt aus der Mitte des Direktoriums den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
- <sup>4</sup> Die Geschäfte werden auf die drei Departemente verteilt (Art. 3, Abs. 3). Die Departemente in Zürich leiten das Diskonto-, Devisen- und Lombardgeschäft, den Giroverkehr und die Kontrolle. Das Departement in Bern leitet die Notemission, verwaltet die Barvorräte und besorgt den Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung und den Bundesbahnen.
- <sup>5</sup> Die Direktoren verwalten ihre Departemente nach den Beschlüssen und Weisungen des Direktoriums.

## g) DIE LOKALDIREKTIONEN

### ARTIKEL 54

- <sup>1</sup> Jeder Zweiganstalt steht ein Direktor vor, der vom Bundesrat auf Vorschlag des Bankrates für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt wird.
- <sup>2</sup> Dem Direktor ist die verantwortliche Leitung und Geschäftsführung der Zweiganstalt nach Maßgabe der Weisungen des Direktoriums und der Reglemente übertragen.
- <sup>3</sup> Er wählt die Beamten und Angestellten der Zweiganstalt, die nicht durch den Bankausschuß zu ernennen sind. Die Anstellungen sind dem Direktorium zur Genehmigung zu unterbreiten.
- <sup>4</sup> Alle Beamten und Angestellten der Zweiganstalt sind dem Direktor unmittelbar unterstellt.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

### ARTIKEL 55

Die Mitglieder der Bankbehörden sowie alle Beamten und Angestellten der Bank müssen in der Schweiz niedergelassene Schweizerbürger sein.

### ARTIKEL 56

Die Mitglieder des Direktoriums, ihre Stellvertreter, die Direktoren der Zweiganstalten und die Abteilungsdirektoren dürfen weder der Bundesversammlung, noch den kantonalen Regierungen, noch dem Bankrat angehören.

### ARTIKEL 57

Zur verbindlichen Zeichnung namens der Nationalbank ist die Unterschrift von zwei zur Führung der Unterschrift berechtigten Personen erforderlich.

### ARTIKEL 58

Die Mitglieder der Bankbehörden sowie die Beamten und Angestellten der Nationalbank sind verpflichtet, über die geschäftlichen Beziehungen der Bank zu Dritten sowie über Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank, die ihrer Natur nach oder gemäß besonderer Vorschrift vertraulich zu behandeln sind, strenge Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch bestehen, nachdem die Zugehörigkeit zu den Bankbehörden oder das Dienstverhältnis zur Bank dahingefallen ist.

### ARTIKEL 59

Die Mitglieder der Bankbehörden sowie die Beamten und Angestellten der Nationalbank sind der Bundesgesetzgebung über die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten unterstellt.

### ARTIKEL 60

Die Mitglieder der Bankbehörden sowie die Beamten und Angestellten der Nationalbank können durch Beschluß des Organs oder der Behörde, durch die sie gewählt oder ernannt sind, unter Angabe der Gründe abberufen werden.

### ARTIKEL 61

Die Kompetenzen der Bankbehörden und deren Beziehungen untereinander, die Besoldungsminima und -maxima sowie die Geschäftsführung werden durch Reglemente des Bankrates geordnet, die der Genehmigung des Bundesrates unterliegen.

### ARTIKEL 62

- <sup>1</sup> Innerhalb der durch das Reglement aufgestellten Grenzen werden die Besoldungen der Mitglieder des Direktoriums, ihrer Stellvertreter sowie der Direktoren der Zweiganstalten durch den Bankrat, die der übrigen Beamten und Angestellten durch die Wahlbehörde festgesetzt.
- <sup>2</sup> Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

## VI. MITWIRKUNG UND AUFSICHT DES BUNDES

### ARTIKEL 63

Die verfassungsmäßige Mitwirkung und Aufsicht des Bundes wird ausgeübt:

1. von der Bundesversammlung: durch Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals (Art. 6, Abs. 1);
2. vom Bundesrat:
  - a) durch die Wahl der Vertretung in den Bankbehörden (Art. 40 bis 42);
  - b) durch die Wahl der Mitglieder des Direktoriums, ihrer Stellvertreter und der Direktoren der Zweiganstalten (Art. 53 und 54);
  - c) durch den Entscheid bei Widerspruch zwischen einem Kanton und der Nationalbank wegen Errichtung einer Zweiganstalt oder Agentur (Art. 4, Abs. 2);
  - d) durch die Genehmigung des Nennwertes der gemäß Artikel 18 auszugebenden Notenabschnitte;
  - e) durch die Befreiung der Nationalbank von der Pflicht zur Einlösung der Noten und die Erklärung der Rechtsverbindlichkeit zu deren Annahme, sofern die Voraussetzungen hiezu gegeben sind; in diesem Falle setzt er die von der Nationalbank beim An- und Verkauf von Gold einzuhaltenden Preisgrenzen fest (Art. 22);
  - f) durch die Ermächtigung zum Rückruf bestimmter Notenabschnitte, Notentypen und Notenserien (Art. 24);
  - g) durch die endgültige Bestimmung der Anteile der Kantone (Art. 27, Abs. 3);
  - h) durch die Genehmigung der vom Bankrat erlassenen Reglemente (Art. 61);
  - i) durch die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung (Art. 25);
  - k) durch die Berichterstattung an die Bundesversammlung;
3. vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement: durch die Kontrolle der Anfertigung, Ablieferung, Einziehung und Vernichtung der Noten (Art. 17, Abs. 2).

## VII. STRAFBESTIMMUNGEN

### ARTIKEL 64

- <sup>1</sup> Die Nachahmung und Verfälschung von Banknoten sowie das Inumlaufsetzen, Einführen, Erwerben und Lagern falscher und verfälschter Banknoten werden nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft.
- <sup>2</sup> Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Geldzeichen, die den Banknoten gleichartig sind, insbesondere auch auf Goldzertifikate, die nach Artikel 65, Absatz 2, als Geldzeichen gelten.

### ARTIKEL 65

- <sup>1</sup> Wer entgegen der Vorschrift des Artikels 39 der Bundesverfassung Banknoten oder andere gleichartige Geldzeichen ausgibt,  
wer solche Banknoten oder Geldzeichen in Umlauf setzt,  
wird mit Gefängnis oder Buße bestraft; beide Strafen können miteinander verbunden werden.
- <sup>2</sup> Als Geldzeichen im Sinne von Absatz 1 gelten auch Goldzertifikate in Form von Wertpapieren, die ein Eigentums- oder Forderungsrecht auf gemünztes oder ungemünztes Gold verkörpern und auf den Inhaber gestellt sind oder wie Inhaberpapiere übertragen werden können.
- <sup>3</sup> Die Straffälle unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

## VIII. DAUER DES PRIVILEGIUMS

### ARTIKEL 66

- <sup>1</sup> Das Privilegium für die Ausgabe von Noten wird der Nationalbank jeweils für die Dauer von 20 Jahren erteilt. Die Erneuerung erfolgt durch Beschluß der Bundesversammlung.
- <sup>2</sup> Will der Bund das Privilegium nicht erneuern, so behält er sich das Recht vor, nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung die Nationalbank mit Aktiven und Passiven zu übernehmen auf Grund einer im gegenseitigen Einverständnis oder, im Streitfall, durch Entscheid des Bundesgerichts aufgestellten Bilanz. Diese Übernahme erfolgt durch Bundesgesetz.

- <sup>3</sup> In gleicher Weise kann der Bund die Nationalbank übernehmen, wenn die Generalversammlung die Auflösung beschließt.

#### ARTIKEL 67

Ohne Beschluß der Bundesversammlung im Sinne von Artikel 66 bleibt die Ausgabe von Banknoten für weitere drei Jahre der Nationalbank übertragen. Ein entgegenstehender Auflösungsbeschluß der Nationalbank ist rechtsunwirksam.

#### ARTIKEL 68

- <sup>1</sup> Im Falle des Übergangs der Nationalbank an den Bund wird das einbezahlte Grundkapital, samt Zins zu 5 Prozent für die Dauer der Liquidation, zurückbezahlt.
- <sup>2</sup> Der Reservefonds wird, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden muß, in folgender Weise verteilt:
- zu einem Drittel, jedoch nur bis zu 10 Prozent des einbezahlten Grundkapitals, an die Aktionäre, der Rest je zur Hälfte an den Bund zuhanden der neuen Notenbank und an die Kantone nach Maßgabe der Bevölkerung.
- <sup>3</sup> Der Überschuß an Aktiven geht in das Eigentum der neuen Notenbank des Bundes über.

### IX. GERICHTSSTAND

#### ARTIKEL 69

- <sup>1</sup> Das Bundesgericht beurteilt als einzige Instanz:
- a) alle aus der Notenemission entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten;
  - b) Streitigkeiten zwischen Bund, Kantonen und anderen Eigentümern von Aktien der Nationalbank unter sich oder mit der Nationalbank betreffend den Reingewinn oder Liquidationsertrag;
  - c) Streitigkeiten betreffend Feststellung der Bilanz bei Übergang der Nationalbank an den Bund.
- <sup>2</sup> Alle andern Rechtsstreitigkeiten der Nationalbank finden auf dem ordentlichen Prozeßweg ihre Erledigung.

### X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 70

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben:  
das Bundesgesetz vom 7. April 1921/20. Dezember 1929 über die Schweizerische Nationalbank;  
Artikel 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses vom 27. September 1936 betreffend Währungsmaßnahmen.

#### ARTIKEL 71

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

*In Kraft getreten am 1. Juli 1954.*

BESCHLUSS DER BUNDESVERSAMMLUNG  
ÜBER DIE ERNEUERUNG DES AUSSCHLISSLICHEN RECHTES  
DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK ZUR AUSGABE  
VON BANKNOTEN FÜR DIE JAHRE 1957 BIS 1977  
(Vom 4. Dezember 1956)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 66 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1953 über die Schweizerische Nationalbank, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 1956, beschließt:

EINZIGER ARTIKEL

Das ausschließliche Recht der Schweizerischen Nationalbank zur Ausgabe von Banknoten wird vom 21. Juni 1957 an für die Dauer von zwanzig Jahren, also bis zum 20. Juni 1977, erneuert.

---

BUNDESRATSBESCHLUSS  
BETREFFEND DEN GESETZLICHEN KURS DER BANKNOTEN  
UND DIE AUFHEBUNG IHRER EINLÖSUNG IN GOLD  
(Vom 29. Juni 1954)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1953 über die Schweizerische Nationalbank, beschließt:

ARTIKEL 1

Die Banknoten der Schweizerischen Nationalbank haben gesetzlichen Kurs; sie sind von jedermann unbeschränkt als Zahlung anzunehmen.

ARTIKEL 2

Die Schweizerische Nationalbank ist der Verpflichtung enthoben, ihre Banknoten gemäß Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1953 über die Schweizerische Nationalbank in schweizerischen Goldmünzen oder in Goldbarren einzulösen.

ARTIKEL 3

Beim An- und Verkauf von Gold darf die Schweizerische Nationalbank nur Preise zur Anwendung bringen, die für Lieferungen mit Erfüllungsort Bern um höchstens 1½ Prozent nach unten und nach oben vom Preis abweichen, der dem gesetzlichen Münzfuß entspricht.

ARTIKEL 4

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

**BUNDESRATSBESCHLUSS**  
BETREFFEND DEN NENNWERT DER VON  
DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK  
AUSZUGEBENDEN BANKNOTEN  
(Vom 29. Juni 1954)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1953 über die Schweizerische Nationalbank, beschließt:

**ARTIKEL 1**

Der Beschluß des Bankrates der Schweizerischen Nationalbank vom 10. Juni 1954, wonach die Schweizerische Nationalbank Banknoten in Abschnitten zu fünf, zehn, zwanzig, fünfzig, hundert, fünfhundert und tausend Franken ausgibt, wird genehmigt.

**ARTIKEL 2**

Der Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1921 betreffend Ermächtigung der Schweizerischen Nationalbank zur Ausgabe von Banknoten zu fünf und zu zwanzig Franken und Aufhebung von Bundesratsbeschlüssen infolge des Inkrafttretens des Nationalbankgesetzes vom 7. April 1921 wird aufgehoben.

---

**BUNDESBESCHLUSS**  
ÜBER DIE BETEILIGUNG  
DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK AN DER BANK  
FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH  
(Vom 26. Juni 1930)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach einer Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 1930, beschließt:

**ARTIKEL 1**

Die Schweizerische Nationalbank ist ermächtigt, sich am Aktienkapital der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zu beteiligen und die daraus sich ergebenden Rechte auszuüben. Die Höhe der Beteiligung wird im Einverständnis mit dem Bundesrat festgesetzt.

**ARTIKEL 2**

Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten.

Er setzt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens fest.

*In Kraft getreten am 8. Oktober 1930.*

# CHRONIK DES SCHWEIZERISCHEN MÜNZ- UND NOTENBANKWESENS

## Abkürzungen:

AS = *Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft*

BBI = *Bundesblatt*

BS = *Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947*

- 1848 12. September Inkrafttreten der ersten Bundesverfassung. Art. 36 verleiht dem Bunde das Münzregal. AS I 15.
- 1850 7. Mai Bundesgesetz über das eidgenössische Münzwesen. Einführung der Silberwährung. AS I 305.
- 1860 31. Januar Änderung des Münzgesetzes. Gesetzlicher Kurs der französischen und gleichwertigen Goldmünzen. Einführung der Doppelwährung. AS VI 442.
- 1865 23. Dezember Gründung der Lateinischen Münzunion durch die Schweiz, Frankreich, Belgien und Italien. AS VIII 825. Griechenland tritt 1868 der Union bei. AS IX 530.
- 1870 30. Juli Bundesratsbeschluß betreffend die Tarifierung des englischen Sovereigns. AS X 287.
10. August Bundesratsbeschluß betreffend Tarifierung des amerikanischen Dollars. AS X 288.
22. Dezember Bundesgesetz betreffend die Prägung von Goldmünzen. AS X 346.
- 1874 31. Januar Nachträgliche Übereinkunft zu dem am 23. Dezember 1865 abgeschlossenen Münzvertrag. Beschränkung der Ausprägung von silbernen Fünffrankenstücken. AS I 97.
29. Mai Totalrevision der Bundesverfassung. Art. 39 gibt dem Bunde die Befugnis zur Gesetzgebung über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten. AS I 13.
- 1876 3. Februar Deklaration zum Münzvertrag vom 23. Dezember 1865. Weitere Beschränkung der Ausprägung von silbernen Fünffrankenstücken.
23. April Verwerfung einer Bundesgesetzesvorlage über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten in der Volksabstimmung. BBI 1875 IV 481.
1. September Inkrafttreten eines Konkordates von 21 Emissionsbanken über die gegenseitige Einlösung von Banknoten, die spesenfreie Abgabe von Mandaten und den kostenlosen Wechseleinzug.
- 1878 5. November Neuer Vertrag der Lateinischen Münzunion. Einstellung der Prägung von silbernen Fünffrankenstücken. AS 4 293.
- 1879 3. Juni Einreichung einer Motion von Nationalrat Joos betreffend Übertragung des Notenmonopols an den Bund.
- 1880 31. Oktober Verwerfung eines Volksbegehrens auf Revision des Art. 39 der Bundesverfassung im Sinne der Motion Joos. BBI 1880 III 595; AS 5 266.
- 1881 8. März Bundesgesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten. AS 5 400.
21. Dezember Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten. AS 5 864.

1882	10. Juni	Zweites Konkordat der Emissionsbanken (Banknotenkonkordat). Erleichterung der gegenseitigen Einlösung von Noten durch Schaffung einer gemeinsamen «Deposito- und Kompensationskasse». Besonderes Konkordat über die Regelung des Inkasso- und Mandatverkehrs.
1885	4. Juni	Ablehnung einer Motion von Nationalrat Cramer-Frey betreffend Errichtung einer zentralen Notenbank.
	6. November	Dritter Vertrag der Lateinischen Münzunion. Einführung einer Liquidationsklausel, wonach jeder Staat für die von ihm ausgegebenen Münzen haftbar ist. AS 8 425.
1890	24. September	Annahme einer Motion von Nationalrat Keller betreffend Einführung des Notenmonopols.
1891	13. Juli	Schaffung der ersten schweizerischen Abrechnungsstelle in Zürich durch die Zürcher Kantonalbank.
	18. Oktober	Annahme eines neuen Art. 39 der Bundesverfassung betreffend Übertragung des Notenmonopols an den Bund in der Volksabstimmung. AS 12 443. Botschaft des Bundesrates vom 30. Dezember 1890. BBl 1891 I 1.
1897	28. Februar	Verwerfung einer Bundesgesetzesvorlage über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank in der Volksabstimmung. BBl 1896 III 681. Botschaft des Bundesrates vom 23. Oktober 1894. BBl 1894 III 565.
1899	24. März	Botschaft des Bundesrates und zweiter Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Art. 39 der Bundesverfassung. BBl 1899 II 194. Das Gesetz scheidet 1901 in der Bundesversammlung an der Sitzfrage.
1901	28. März	Vereinbarung der Emissionsbanken über die Errichtung einer gemeinsamen Giro- und Abrechnungsstelle.
	23. November	Drittes Konkordat der Emissionsbanken. Zusammenfassung verschiedener Vereinbarungen über den offiziellen Diskontsatz, die Verteilung der Barschaftsimporkosten, die Regulierung des Notenumlaufes, den Inkasso- und Mandatverkehr sowie die Errichtung einer gemeinsamen Giro- und Abrechnungsstelle.
1902	18. April	Annahme einer Motion von Ständerat von Arx betreffend Revision des Banknotengesetzes von 1881.
1903	20. März	Annahme einer Motion von Nationalrat Scherrer-Füllemann betreffend Vorlage eines neuen Gesetzesentwurfes über die Schaffung einer zentralen Notenbank.
1904	1. August	Eröffnung eines Abrechnungsdienstes in Bern durch den Berner Börsenverein.
1905	6. Oktober	Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank. AS 22 47. Botschaft des Bundesrates vom 13. Juni 1904. BBl 1904 IV 441.
1906	23. August	Konstituierende Generalversammlung der Schweizerischen Nationalbank.
	25. September	Verordnung des Bundesrates betreffend die Ausscheidung der Geschäfte der Nationalbank. BBl 1906 IV 642. Genehmigt von der Bundesversammlung am 13./19. November 1906. AS 22 760.
1907	1. Juni	Auflösung des dritten Konkordates der Emissionsbanken vom 23. November 1901.
	20. Juni	Geschäftseröffnung der Nationalbank auf den Plätzen Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich. Ausgabe der Interimsnoten (rote Rosette mit Schweizerkreuz auf der Vorderseite).
	10. Juli	Eröffnung der Abrechnungsstelle in Basel bei der Nationalbank.
	22. Juli	Die Nationalbank übernimmt die Abrechnungsstelle in Zürich.
	1. August	Die Nationalbank übernimmt die Abrechnungsstelle in Bern.



1907	20. September	Eröffnung der Zweiganstalt Neuenburg und der eigenen Agentur La Chaux-de-Fonds.
	20. November	Eröffnung der Abrechnungsstelle in Genf bei der Nationalbank.
	23. Dezember	Eröffnung der Abrechnungsstelle in St. Gallen bei der Nationalbank.
1908	1. Mai	Eröffnung der Agentur Aarau (bei der Aargauischen Bank, ab 1913 bei der Aargauischen Kantonalbank).
	4. Mai	Eröffnung der Agentur Freiburg (bei der Freiburger Staatsbank).
	14. Mai	Eröffnung der Agentur Chur (bei der Graubündner Kantonalbank).
	25. Mai	Eröffnung der Agentur Solothurn (bei der Solothurner Kantonalbank).
	5. Juni	Eröffnung der Agentur Weinfelden (bei der Thurgauischen Kantonalbank).
	20. Juli	Eröffnung der Zweiganstalt Luzern.
	5. September	Eröffnung der Agentur Altdorf (bei der Ersparniskasse des Kantons Uri, ab 1915 bei der Urner Kantonalbank).
	10. September	Eröffnung der Agentur Schwyz (bei der Kantonalbank Schwyz).
	16. September	Eröffnung der Agentur Bellinzona (bei der Banca Cantonale Ticinese).
	21. September	Eröffnung der Agentur Lugano (bei der Banca della Svizzera Italiana).
	26. Oktober	Eröffnung der Zweiganstalt Lausanne.
	3. November	Eröffnung der Agentur Sitten (bei der Caisse hypothécaire et d'épargne du Canton du Valais, ab 1917 bei der Banque Cantonale du Valais).
	15. Dezember	Eröffnung der Abrechnungsstelle in Lausanne bei der Nationalbank.
1909	15. März	Eröffnung der Agentur Herisau (bei der Appenzell-Außerrhodischen Kantonalbank).
	7. Juli	Der Bundesrat ermächtigt die Nationalbank, die Sichtguthaben im Ausland in die Deckung der kurzfristigen Schulden einzubeziehen.
1910	20. März	Eröffnung der eigenen Agentur Winterthur.
	20. Juni	Die Nationalbank wird alleinige Inhaberin des Notenausgaberechtes.
1911	24. Juni	Abänderung des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank. Die Nationalbank wird zur Diskontierung von Checks und Obligationen ermächtigt. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten müssen nicht mehr gedeckt werden. AS 27 744. Botschaft des Bundesrates vom 1. April 1911. BBl 1911 II 860.
	16. September	Ausgabe der Tausendfrankennote mit dem Bild der Gießerei auf der Rückseite und der Hundertfrankennote mit dem Bild des Mähders auf der Rückseite.
	22. Dezember	Ausgabe der Fünfzigfrankennote mit dem Bild des Holzfällers auf der Rückseite.
1912	24. September	Ausgabe der Fünfhundertfrankennote mit dem Bild der Stickerinnen auf der Rückseite.
1914	4. Februar	Die Agentur Bellinzona muß wegen Zahlungseinstellung der Banca Cantonale Ticinese geschlossen werden.
	30. Juli	Bundesratsbeschluß betreffend die Ausgabe von Zwanzigfrankennoten und den gesetzlichen Kurs der Banknoten der Schweizerischen Nationalbank. AS 30 333.
	31. Juli	Ausgabe der Zwanzigfrankennote mit dem Frauenkopf (Vreneli) auf der Vorderseite.
	3. August	Bundesbeschluß betreffend die Ausgabe von Fünffrankennoten. AS 30 349. Botschaft des Bundesrates vom 2. August 1914. BBl 1914 IV 1.
	3. August	Ausgabe der Fünffrankennote mit dem Bild von Wilhelm Tell auf der Vorderseite.
	14. August	Bundesratsbeschluß betreffend die Ausgabe von Bundeskassenscheinen von 5, 10 und 20 Franken. AS 30 387.

1914	1. September	Bundesratsbeschluß betreffend die Ausgabe von Vierzigfrankennoten. AS 30 424.
	9. September	Bundesratsbeschluß über die Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft. AS 30 471.
	25. November	Inverkehrsetzung der Darlehenskassenscheine zu 25 Franken.
1915	13. März	Bundesratsbeschluß betreffend Verbot des Agiohandels mit Gold- und Silbermünzen der Lateinischen Münzunion. AS 31 73.
	16. Juli	Bundesratsbeschluß betreffend Ausfuhrverbote für Gold. AS 31 261.
1918	1. Februar	Bundesratsbeschluß betreffend das Verbot, schweizerische Nickel-, Kupfernichel-, Messing- und Kupfermünzen einzuschmelzen, zu verändern, zu verarbeiten und dem Verkehr zu entziehen. AS 34 179.
	31. Mai	Bundesratsbeschluß betreffend das Verbot der Ausfuhr von schweizerischen Banknoten, von Bundeskassenscheinen und von Kassenscheinen der Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft. AS 34 583.
	15. Juni	Bundesratsbeschluß betreffend Ergänzung des Art.20 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die Schweizerische Nationalbank (Einbeziehung der Sichtguthaben im Ausland und der Forderungen aus der Belehnung von Wertschriften in die Notendeckung). AS 34 632.
	9. Juli	Bundesratsbeschluß betreffend die Ausdehnung des Verbotes des Agiohandels auf sämtliche Goldmünzen. AS 34 758.
	9. Juli	Bundesratsbeschluß betreffend die Ausdehnung des Verbotes, Münzen einzuschmelzen, zu verändern, zu verarbeiten und dem Verkehr zu entziehen, auf sämtliche Goldmünzen. AS 34 760.
	17. September	Ausgabe der Hundertfrankennote mit dem Bild von Wilhelm Tell auf der Vorder- und dem Bild des Jungfraumassivs auf der Rückseite.
1919	25. Juli	Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 9. Juli 1918 über die Ausdehnung des Verbotes des Agiohandels auf sämtliche Goldmünzen. AS 35 627.
	8. Dezember	Bundesratsbeschluß betreffend das Verbot, Silbermünzen einzuschmelzen, zu verändern, zu verarbeiten und dem Verkehr zu entziehen. AS 35 987.
1920	25. März	Zusatzvertrag zu dem am 6. November 1885 abgeschlossenen Münzvertrag (gegenseitige Nationalisierung der schweizerischen und französischen Silberscheidemünzen). AS 36 381, BBl 1920 II 212.
	15. April	Wiedereröffnung der Agentur Bellinzona (bei der Banca dello Stato del Cantone Ticino).
	18. Juni	Bundesratsbeschluß betreffend Verbot der Einfuhr von französischen Silberscheidemünzen. AS 36 389.
	1. Juli bis 30. September	Rückzug der französischen Silberscheidemünzen. BBl 1920 II 835.
	4. Oktober	Bundesratsbeschluß betreffend das Verbot der Einfuhr von silbernen Fünffrankenstücken der Lateinischen Münzunion. AS 36 619.
	22. Oktober	Bundesratsbeschluß betreffend den Rückzug und die Einlösung der Bundeskassenscheine von 5, 10 und 20 Franken. AS 36 721.
	2. November	Bundesratsbeschluß betreffend das Verbot der Einfuhr belgischer Silberscheidemünzen. AS 36 733.
	28. Dezember	Bundesratsbeschlüsse betreffend den Rückzug der silbernen Fünffrankenstücke der Lateinischen Münzunion sowie der belgischen Silberscheidemünzen. AS 37 52 und 53.
1921	18. Februar	Bundesbeschuß betreffend die vorübergehende Abänderung der Art.19 und 20 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die Schweizerische Nationalbank (Ausgabe von Zehnfrankennoten und Einbeziehung der silbernen Fünffrankenstücke zum Marktwert ihres Silbergehaltes in die Metalldeckung). Der Beschluß gilt bis zum 31. Dezember 1923. AS 37 143. Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 1921. BBl 1921 I 221.

1921	31. März	Die silbernen Fünffrankenstücke der Lateinischen Münzunion sowie die belgischen Silberscheidemünzen verlieren ihre Umlaufbarkeit in der Schweiz.
	7. April	Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Totalrevision). AS 37 581. Botschaft des Bundesrates vom 26. Dezember 1919. BBl 1919 V 1043.
	13. Juni	Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 31. Mai 1918 über das Verbot der Ausfuhr von schweizerischen Banknoten, von Bundeskassenscheinen und von Darlehenskassenscheinen. AS 37 481.
	1. Juli	Eröffnung der Agentur Schaffhausen (bei der Schaffhauser Kantonalbank).
	19. Juli	Aufhebung der Bundesratsbeschlüsse vom 1. Februar 1918, 9. Juli 1918 und 8. Dezember 1919 betreffend das Verbot der Einschmelzung von Münzen. AS 37 569.
	3. Oktober	Aufhebung des Rechtes der Nationalbank zur Ausgabe von Vierzigfrankennoten durch Bundesratsbeschluß. Die Nationalbank bleibt auch weiterhin zur Ausgabe von Fünf- und Zwanzigfrankennoten ermächtigt. AS 37 689.
	9. Dezember	Zusatzvertrag zum internationalen Münzvertrag betreffend die Heim-schaffung der Fünffrankenstücke der Lateinischen Münzunion sowie der belgischen Silberscheidemünzen. AS 38 448, BBl 1922 I 77.
1922	1. Januar	Aufhebung der Zweiganstalten Zürich und Bern und Verschmelzung mit den Departementen des Direktoriums.
	3. Juli	Eröffnung der Zweiganstalt Aarau. Aufhebung der von der Aargauischen Kantonalbank geführten Agentur der Nationalbank.
1923	3. Januar	Eröffnung der Abrechnungsstellen in Neuenburg und La Chaux-de-Fonds bei der Nationalbank.
	27. September	Ergänzung des Nationalbankgesetzes durch einen neuen Art. 19bis (Einbezug der außer Kurs gesetzten fremden Fünffrankenstücke der Lateinischen Münzunion zum Marktwert ihres Silbergehaltes in die Metalldeckung). AS 39 521. Botschaft des Bundesrates vom 7. September 1923. BBl 1923 II 782.
1924	22. Januar	Bundesratsbeschluß betreffend die Aufhebung der (ersten) Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft. AS 40 17.
	5. Februar	Zirkular an die Banken betreffend Richtlinien des Direktoriums über die Diskontopolitik. Finanz- und Spekulationspapiere sowie Wechsel, die keinen schweizerischen volkswirtschaftlichen Zweck erfüllen, werden vom Diskonto ausgeschlossen.
	1. April	Eröffnung der Agentur Liestal (bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank).
	5. Dezember	Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 13. März 1915 betreffend das Verbot des Agiohandels mit Gold- und Silbermünzen der Lateinischen Münzunion. AS 40 488.
1925	17. Juni	Erklärung der Nationalbank, die schweizerische Valuta innerhalb der Goldpunkte halten zu wollen.
	19. Juni	Bundesgesetz betreffend die Erneuerung des ausschließlichen Rechtes der Schweizerischen Nationalbank zur Ausgabe von Banknoten für die Jahre 1927 bis 1937. AS 41 655. Botschaft des Bundesrates vom 10. März 1925. BBl 1925 I 713.
	1. Juli	Rückruf der erstmals 1907 ausgegebenen Interimsnoten und der erstmals 1918 ausgegebenen Hundertfranken-Tellnoten.
	31. August	Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Erteilung einer allgemeinen Ausfuhrbewilligung für Gold. AS 41 507.
	24. Dezember	Austrittserklärung Belgiens aus der Lateinischen Münzunion auf Ende 1926. AS 42 24.

1926	30. Juni	Ablauf der Einlösungsfrist für die Bundeskassenscheine zu 5, 10 und 20 Franken. BBl 1926 I 314.
	31. Dezember	Auflösung der Lateinischen Münzunion.
1927	8. Februar/ 31. März	Rückzug der Goldmünzen der Lateinischen Münzunion mit Ausnahme der schweizerischen. BBl 1927 I 118.
	1. Mai	Eröffnung der Agentur Zug (bei der Zuger Kantonalbank).
1928	4. Juni	Postulat Nationalrat Dr. Meyer betreffend Aufhebung des Notenzwangskurses und Einführung der Goldwährung.
	1. August	Aufhebung der Bundesratsbeschlüsse betreffend Ausfuhrverbote für Gold. AS 44 49.
1929	15. April	Eröffnung der Zweiganstalt Lugano. Die von der Banca della Svizzera Italiana geführte Agentur Lugano wird aufgehoben.
	20. Dezember	Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. April 1921 über die Schweizerische Nationalbank (Einlösung der Noten in Gold oder Golddevisen). AS 46 97. Botschaft des Bundesrates vom 8. Oktober 1929. BBl 1929 III 97.
1930	28. März	Aufhebung des gesetzlichen Kurses der Banknoten der Schweizerischen Nationalbank. AS 46 101.
	26. Juni	Bundesbeschluß über die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. BS 6 100. Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 1930. BBl 1930 I 701.
	15. Juli	Ausgabe der Zwanzigfrankenote mit dem Bild von Heiurich Pestalozzi auf der Vorderseite.
	15. Dezember	Eröffnung des von der Nationalbank geleiteten Wertschriftenclearings in Zürich.
1931	2. März	Eröffnung der eigenen Agentur Biel.
	3. Juni	Bundesgesetz über das Münzwesen (Totalrevision). AS 47 601. Botschaft des Bundesrates vom 3. Juli 1930. BBl 1930 II 1.
	21. September	Aufgabe des Goldstandards durch Großbritannien.
	1. Oktober	Eröffnung des von der Nationalbank geleiteten Wertschriftenclearings in Basel.
1932	8. Juli	Bundesbeschluß über die Errichtung einer (zweiten) eidgenössischen Darlehenskassc. BS 10 436. Botschaft des Bundesrates vom 24. Juni 1932. BBl 1932 II 168.
1933	6. März	Aufhebung der Einlösungspflicht für Noten in den Vereinigten Staaten von Amerika.
	13. April	Abänderung des Bundesbeschlusses vom 8. Juli 1932 betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Darlehenskassc. Erhöhung der Belehnungssätze und Ermächtigung zur Durchführung von Hilfsaktionen. AS 49 251. Botschaft des Bundesrates vom 3. April 1933. BBl 1933 I 632.
	19. April	Abkehr der Vereinigten Staaten von Amerika von der Goldwährung. Verbot der Ausfuhr von Gold.
	25. April	Erklärung des Bundesrates über die Beibehaltung der Goldwährung in der Schweiz.
	8. Juli	Gründung des Goldblockes in Paris durch Belgien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Polen und die Schweiz.
1934	31. Januar	Abwertung des amerikanischen Dollars. Provisorische Stabilisierung auf 59,06 % seines früheren Goldwertes.
	22. Juni	Abänderung der Bundesbeschlüsse betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Darlehenskasse (Erweiterung ihres Tätigkeitsfeldes). AS 50 496. Botschaft des Bundesrates vom 18. Juni 1934. BBl 1934 II 613.

1934	29. September	Bundesbeschluß über die Kreditkassen mit Wartezeit. BS 10 411. Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1934. BBl 1934 II 448.
	2. Oktober	Bundesratsbeschluß über die Durchführung des schweizerischen Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland (Errichtung der Schweizerischen Verrechnungsstelle). AS 50 752.
	8. November	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. BS 10 337. Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1934. BBl 1934 I 171.
1935	5. Februar	Verordnung über die Kreditkassen mit Wartezeit. BS 10 412.
	26. Februar	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. BS 10 357.
	20. Juni	Abschluß eines Gentlemen's Agreement der Nationalbank mit den Banken betreffend die Beschränkung von Gold- und Devisengeschäften.
	28. September	Bundesgesetz über die Erneuerung des ausschließlichen Rechtes der Schweizerischen Nationalbank zur Ausgabe von Banknoten für die Jahre 1937 bis 1947. AS 52 5. Botschaft des Bundesrates vom 6. August 1935. BBl 1935 II 185.
	21. November	Abschluß eines Gentlemen's Agreement zwischen den Banken betreffend den Hypothekarmarkt. Zurückhaltung in der Vornahme von Kündigungen und Schaffung von Treuhandstellen.
	31. Dezember	Rückruf der erstmals 1914 ausgegebenen Zwanzigfrankennote mit dem Frauenkopf (Vreneli) auf der Vorderseite.
1936	17. April	Bundesratsbeschluß über die Sanierung von Banken. BS 10 410.
	19. Juni	Bundesratsbeschluß über den Schutz der Landeswährung. BS 6 97.
	25. September	Übereinkommen über die währungstechnischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich, dem im Laufe des Jahres auch Belgien, die Niederlande und die Schweiz beigetreten sind (Dreimächteabkommen).
	27. September	Bundesratsbeschluß betreffend Währungsmaßnahmen (Abwertung des Schweizerfrankens). AS 52 741.
	28. Oktober	Beitritt der Schweiz zum Dreimächteabkommen.
1937	15. November	Abschluß eines Gentlemen's Agreement zwischen der Nationalbank und den Banken zur Verminderung des Übermaßes der ausländischen Frankenguthaben und zur Bekämpfung der Notenthesaurierung.
1938	7. Juni	Vereinbarung über die Zulassung von ausländischen Wertpapieren zum offiziellen Handel an den Börsen.
1939	25. April	Vereinbarung der Nationalbank mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement über die Finanzierung von Pflichtlagern.
	29. August	Erneute Ausgabe von Fünffrankennoten.
	21. September	Bundesgesetz über das eidgenössische Schuldbuch. BS 6 10. Botschaft des Bundesrates vom 25. März 1938. BBl 1938 I 492.
1940	30. April	Bundesratsbeschluß über Maßnahmen zur Tilgung der außerordentlichen Wehraufwendungen und zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes (Entnahme aus dem Währungsausgleichsfonds). AS 56 410.
	10. Mai	Rundschreiben der Nationalbank an die Banken betreffend Beschränkung der Abgabe von Devisen.
	22. Juli	Rundschreiben der Nationalbank an die Banken betreffend die Gestaltung der Zinssätze.
1941	14. Juni	Blockierung der schweizerischen Guthaben in den Vereinigten Staaten.
	17. September	Gentlemen's Agreement mit den Banken über den An- und Verkauf von Dollars. Beschränkung in der Entgegennahme von Dollars durch die Nationalbank.
1942	5. August	Vereinbarung mit den Banken über Beschränkungen im Handel mit Goldbarren und Goldmünzen.






1942	7. Dezember	Bundesratsbeschluß über die Überwachung des Handels mit Gold sowie der Einfuhr und Ausfuhr von Gold. AS 58 1137.
	7. Dezember	Verfügung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements über die Überwachung des Handels mit Gold sowie der Einfuhr von Gold. AS 58 1141.
	7. Dezember	Verfügung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements betreffend die Warenumsatzsteuer (Steuer auf dem Umsatz von Goldmünzen). AS 58 1144.
	7. Dezember	Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Überwachung des Handels mit Gold (Festsetzung von Höchstpreisen für Gold). AS 58 1139.
1943	7. Dezember	Verfügung der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Zahlungen in USA-Dollars im Warenverkehr (Dollarzahlungsverpflichtung). AS 59 952.
1944	1. März	Beschränkung in der Entgegennahme von Dollars, herrührend aus Uhrenexporten, durch die Nationalbank.
	22. Juli	Abkommen von Bretton Woods (Internationaler Währungsfonds und Weltbank).
1945	1. Januar	Ausdehnung der Beschränkung in der Entgegennahme von Dollars durch die Nationalbank auf die übrigen Exporterlöse.
	2. März	Bundesratsbeschluß über das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten. AS 61 133.
	30. Juni	Ablauf der Einlösungsfrist für die Interimsnoten und die Hundertfranken-Tellnoten.
	5. Oktober	Bundesgesetz über die Erneuerung des ausschließlichen Rechtes der Schweizerischen Nationalbank zur Ausgabe von Banknoten für die Jahre 1947 bis 1957. BS 6 94. Botschaft des Bundesrates vom 24. Juli 1945. BBl 1945 I 865.
1946	25. Mai	Unterzeichnung des Abkommens von Washington betreffend die Liquidierung der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, die Deblockierung der schweizerischen Guthaben in den Vereinigten Staaten, die Aufhebung der «Schwarzen Listen» und die Bezahlung von 250 Millionen Franken in Gold durch die Schweiz an die Alliierten. BS 14 348.
	28. Oktober	Verfügung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements über die Überwachung des Handels mit Gold sowie der Ein- und Ausfuhr von Gold (Erleichterung des Goldhandels). AS 62 950.
	30. November	Aufhebung der Sperre für Schweizerguthaben in den USA.
	19. Dezember	Bundesbeschluß über eine Entnahme aus dem Währungsausgleichsfonds. AS 62 1061. Botschaft des Bundesrates vom 8. November 1946. BBl 1946 III 985.
	27. Dezember	Bundesratsbeschluß über die Zertifizierung schweizerischer Vermögenswerte in den USA. BS 10 774.
1947	31. Oktober	Aufhebung des Bundesratsbeschlusses über das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten. AS 63 1169.
1948	1. September	Neue Vereinbarung der Schweizerischen Nationalbank mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement über die Finanzierung von Pflichtlagern.
	29. Dezember	Bundesratsbeschluß betreffend die Durchfuhr von Gold. AS 1948 1284.
1949	22. Mai	Verwerfung der Revision von Art. 39 der Bundesverfassung durch das Volk. Botschaft des Bundesrates vom 5. November 1948. BBl 1948 III 693.
	23. September	Aufhebung der Dollarzahlungsverpflichtung und der gesamten Dollarbewirtschaftung. AS 1949 1344.

1950	15. Juni	Gentlemen's Agreement mit den Banken über die Behandlung der Auslandsgelder. Alte und neue Auslandskapitalien werden von den Banken nicht mehr verzinst.
	19. September	Abkommen über die Europäische Zahlungsunion.
	1. November	Beitritt der Schweiz zur Europäischen Zahlungsunion. AS 1950 1209.
1951	15. April	Ablehnung des Volksbegehrens über die Revision von Art. 39 der Bundesverfassung (Freigeldinitiative) und Annahme des Gegenentwurfes der Bundesversammlung. AS 1951 606. Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 1951. BBl 1951 II 307.
	1. August	Gentlemen's Agreement über die Baufinanzierung.
	15. Dezember	Lockerung der Goldhandelsvorschriften (Aufhebung der Vorschriften über die Konzessionspflicht und die Höchstpreise). AS 1951 1160 und 1162.
1952	15. April	Aufhebung der Überwachung der Durchfuhr von Gold durch die Nationalbank.
	1. Juli	Aufhebung der Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Währungsgold durch die Nationalbank.
	17. Dezember	Bundesgesetz über das Münzwesen (Totalrevision). AS 1953 209. Botschaft des Bundesrates vom 4. März 1949. BBl 1949 I 521.
1953	18. Mai	Einführung der multilateralen Devisenarbitrage für die Währungen von verschiedenen der Europäischen Zahlungsunion angeschlossenen Ländern.
	23. Dezember	Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Totalrevision). AS 1954 599. Botschaft des Bundesrates vom 21. April 1953. BBl 1953 I 901.
1954	8. Mai	Verfügung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements betreffend die Warenumsatzsteuer (Befreiung des Münz- und Feingoldes von der Steuer). AS 1954 566.
	29. Juni	Bundsratsbeschluß betreffend den gesetzlichen Kurs der Banknoten und die Aufhebung ihrer Einlösung in Gold. AS 1954 654.
	29. Juni	Bundsratsbeschluß betreffend den Nennwert der von der Schweizerischen Nationalbank auszugebenden Banknoten. AS 1954 655.
1955	14. Mai	Erneuerung des Gentlemen's Agreement mit den Banken über die Behandlung der Auslandsgelder.
	15. Juni	Vereinbarung mit Banken und Versicherungsinstitutionen über die Haltung von Mindestguthaben bei der Nationalbank.
	23. September	Beschluß der Bundesversammlung über die Liquidation der (zweiten) eidgenössischen Darlehenskassc. AS 1955 843.
	31. Dezember	Ablauf der Einlösungsfrist für die Zwanzigfrankennote mit dem Frauenkopf (Vreneli) auf der Vorderseite.
1956	29. März	Ausgabe der Zwanzigfrankennote mit dem Bild von General Dufour auf der Vorderseite.
	1. April	Rückruf der erstmals 1930 ausgegebenen Zwanzigfrankennote mit dem Bild von Heinrich Pestalozzi auf der Vorderseite (Ablauf der Einlösungsfrist 31. März 1976).
	1. Oktober	Ausgabe der Zehnfrankennote mit dem Bild von Gottfried Keller auf der Vorderseite.
	4. Dezember	Beschluß der Bundesversammlung über die Erneuerung des ausschließlichen Rechtes der Schweizerischen Nationalbank zur Ausgabe von Banknoten für die Jahre 1957 bis 1977. AS 1956 1653. Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 1956. BBl 1956 I 1276.
1957	1. April	Einführung von Spezialdiskontosätzen für Pflichtlagerwechsel.

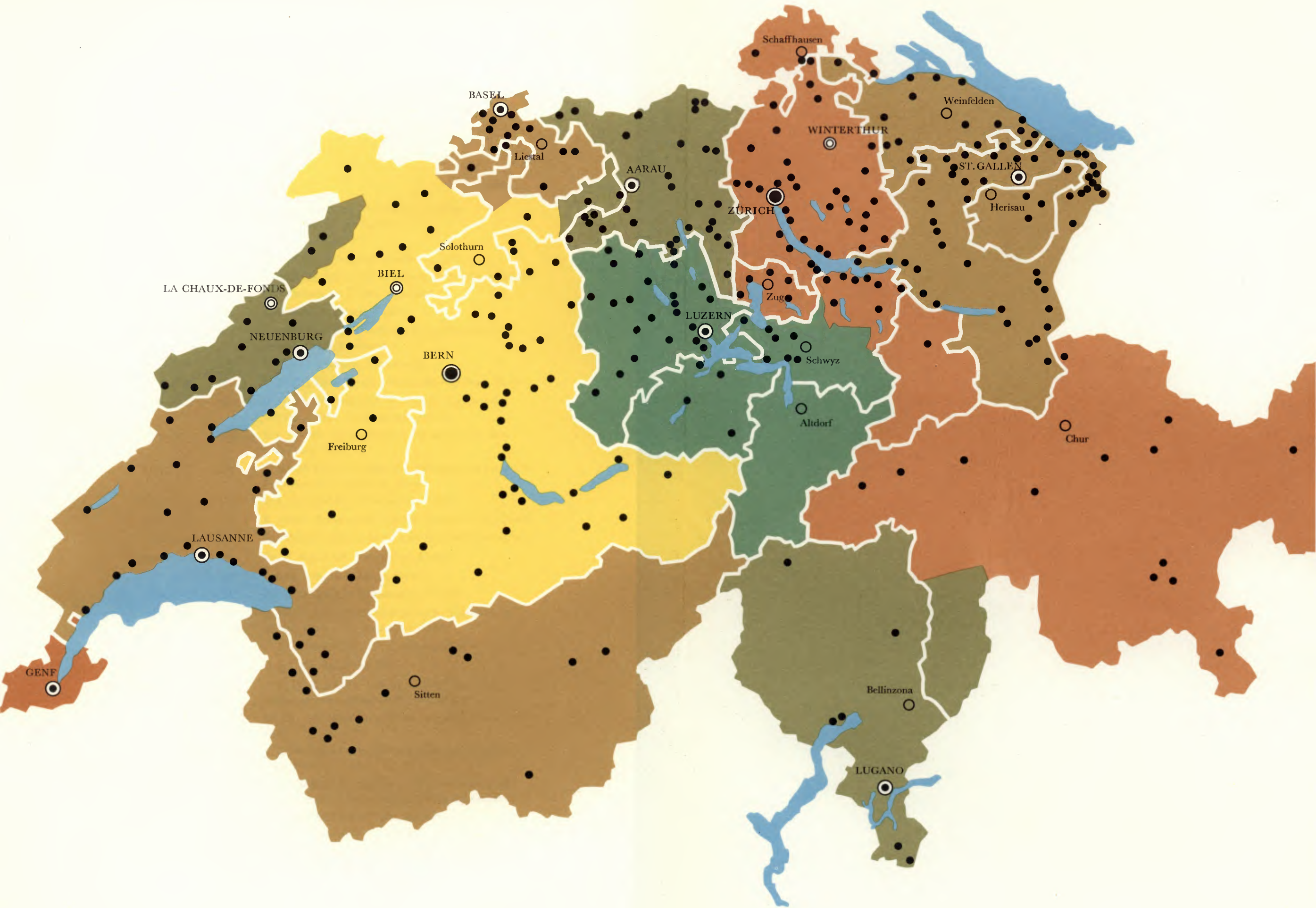
# RAYONS, BANKSTELLEN UND KORRESPONDENTENNETZ DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK

RAYONS:

GENÈVE		AARAU	
LAUSANNE		LUZERN	
NEUCHÂTEL		LUGANO	
BERN		ZÜRICH	
BASEL		ST. GALLEN	

-  Sitze
-  Zweiganstalten
-  Eigene Agenturen
-  Durch eine Kantonalkbank geführte Agentur
-  Ort, wo die Nationalbank einen oder mehrere Korrespondenten hat





# BANKBEHÖRDEN UND BANKLEITUNG

## 1. BANKRAT:

GV = *Mitglied gewählt von der Generalversammlung*

BR = *Mitglied gewählt vom Bundesrat*

1906–1911	GV	G. ADOR, nachmaliger Bundesrat, Genf
1906–1910	BR	A. BÜRKE-MÜLLER, Präsident des Kaufmännischen Directoriums St. Gallen, St. Gallen
1906–1914	BR	J. BUSER, Ständerat, Sissach
1906–1912	GV	L. DECOPPET, Direktor der Waadtländischen Kantonalbank, Lausanne
1906–1915	GV	E. DROZ, Staatsrat, Neuenburg
1906–1923	GV	F. FREY, Direktor der frühern Bank in Basel, Basel
1906–1925	GV	Dr. J. FREY, Präsident des Verwaltungsrates der Schweizerischen Kreditanstalt, Zürich
1906–1910	BR	TH. FUOG, Generaldirektor der Schweizerischen Volksbank, Genf
1906–1914	BR	L. GAGNEBIN, Direktor der Fabrique des Longines, Francillon & Co. S.A., St. Immer
1906–1941	BR	E. L. GAUDARD, Nationalrat, Vevey
1906–1915	GV	E. GRAF, Präsident der Zürcher Kantonalbank, Zürich
1906–1915	BR	K. HEER, Präsident der Glarner Kantonalbank, Glarus
1906–1917	GV	Dr. H. HELLER, Nationalrat, Luzern
1906–1923	BR	J. HIRTER, Nationalrat, Bern
1906–1913	GV	Dr. H. HUBER, Rechtsanwalt, Wohlen
1906–1913	GV	A. HUGENTOBLER-SCHIRMER, Präsident der frühern Bank in St. Gallen, St. Gallen
1906–1907	BR	C. KÖCHLIN-ISELIN, Fabrikant, Basel
1906–1919	GV	G. KUNZ, Ständerat, Bern
1906–1947	BR	Prof. Dr. E. LAUR, ständiger Delegierter des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg
1906–1918	BR	ALEX. LOMBARD, in Firma Lombard, Odier & Cie, Genf
1906–1921	GV	F. MAUDERLI, Direktor der Kantonalbank von Bern, Bern
1906–1913	BR	A. MESSMER, Präsident des Verwaltungsrates der Schweizerischen Genossenschaftsbank, St. Gallen
1906–1916	BR	CH. PERRET-CARTIER, Bankier, La Chaux-de-Fonds
1906–1919	BR	A. REAL, Präsident des Verwaltungsrates der Bank in Schwyz, Schwyz

1906–1919	BR	Dr. TH. REINHART, in Firma Gebr. Volkart, Winterthur
1906–1920	BR	A. SAURER, Fabrikant, Arbon
1906–1908	GV	A. SCHERB, Ständerat, Präsident der Thurgauischen Kantonalbank, Bischofszell
1906–1935	BR	Dr. P. SCHERRER, Ständerat, Präsident des Bankrates der Basler Kantonalbank, Basel
1906–1927	BR	E. SCHMID, Direktor der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees, Luzern
1906–1917	BR	K. SIEGERIST-GLOOR, Mitglied des Vorstandes des Schweizerischen Gewerbevereins, Bern
1906–1932	BR	W. STAUFFACHER, Direktor der Chemischen Fabrik vorm. Sandoz, Basel
1906–1914	BR	G. STOFFEL, Nationalrat, Präsident der Tessiner Kantonalbank, Bellinzona
1906–1913	GV	A. THÉRAULAZ, Nationalrat, Präsident der Freiburger Staatsbank, Freiburg
1906–1919	GV	J. TÖNDURY-ZENDER, Bankier, Samaden
1906–1927	BR	Dr. P. USTERI, Ständerat, Zürich
1906–1908	GV	J. W. VIGIER, Nationalrat, Solothurn
1906–1924	BR	F. VIRIEUX, Direktor der Waadtländischen Kantonalbank, Lausanne
1906–1932	BR	Dr. O. VON WALDKIRCH, Präsident des Verwaltungsrates der Eidgenössischen Bank AG, Zürich
1906–1910	BR	R. DE WERRA, Regierungsrat, Sitten
1906–1919	BR	O. ZIEGLER, Präsident der Schaffhauser Kantonalbank, Neuhausen
1908–1920	BR	Dr. C. F. W. BURCKHARDT, Bankier, Basel
1909–1935	GV	H. OBRECHT, nachmaliger Bundesrat, Solothurn
1909–1940	GV	Dr. A. VON STRENG, Nationalrat, Präsident der Thurgauischen Kantonalbank, Fisingen
1910–1927	BR	H. BOVEYRON, Bankier, Genf
1910–1917	BR	TH. DIETHELM-GROB, Präsident des Kaufmännischen Directoriums St. Gallen, St. Gallen
1910–1931	BR	Dr. H. SEILER, Direktor der Société des Hôtels Seiler à Zermatt, Brig
1911–1918	GV	E. BALLAND, Präsident der Genfer Handelskammer, Genf
1913–1936	GV	A. DUBUIS, Staatsrat, Lausanne
1913–1921	BR	J. HAUSER, Regierungsrat, St. Gallen
1913–1919	GV	Dr. J.-M. MUSY, nachmaliger Bundesrat, Freiburg
1913–1932	GV	M. SCHMIDT, Regierungsrat, Aarau
1914–1921	BR	A. EUGSTER, Nationalrat, Speicher
1914–1919	BR	E. RAVA, Vizepräsident des Verwaltungsrates der Banca Popolare di Lugano, Lugano
1914–1922	GV	E. WAGNER, Kaufmann, Ebnat
1915–1924	BR	H. KUNDERT, gewesener Präsident des Directoriums der Schweizerischen Nationalbank, Zürich
1915–1919	GV	A. ROBERT, Bankier, La Chaux-de-Fonds

1915–1927	BR	R. B. SAVOYE, Präsident des Verwaltungsrates der Fabrique des Longines, Francillon & Co., S.A., St. Immer
1916–1933	GV	A. CLOTTU, Staatsrat, Neuenburg
1916–1945	BR	Dr. J. NOSEDA, Präsident des Verwaltungsrates der Banca dello Stato del Cantone Ticino, Vacallo
1917–1943	BR	Dr. G. SCHALLER, Nationalrat, Luzern
1917–1943	BR	Dr. H. TSCHUMI, Nationalrat, Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Bern
1918–1926	BR	G. PICTET, Staatsrat, Genf
1918–1921	GV	CH. WETTER-RUESCH, Stickereiindustrieller, St. Gallen
1919–1931	BR	Dr. H. AFFOLTER, Nationalrat, Solothurn
1919–1931	GV	L. BADAN, Kaufmann, Genf
1919–1926	BR	H. BÜHLER-SULZER, Präsident des Schweizerischen Spinner- und Webervereins, Winterthur
1919–1935	BR	M. DETTLING, Präsident der Kantonalbank Schwyz, Schwyz
1919–1943	BR	A. GIANELLA, Direktor der Schweizerischen Bankgesellschaft, Locarno
1919–1942	GV	L. HUNGER, Kaufmann, Chur
1919–1927	GV	H. SIMONIN, Regierungsrat, Bern
1919–1939	GV	F. WILHELM, Bankier, La Chaux-de-Fonds
1920–1937	GV	L. DAGUET, Präsident der Freiburger Staatsbank, Freiburg
1937–1947	BR	
1920–1947	BR	R. DE HALLER, Vizepräsident des Verwaltungsrates der Basler Handelsbank, Mies (VD)
1920–1927	BR	J. JENNY, Nationalrat, Präsident des Schweizerischen Bauernverbandes, Worblaufen
1921–1930	GV	A. BERGER, Präsident der Kantonalbank von Bern, Langnau i. E.
1921–1936	BR	Dr. E. MÄDER, Nationalrat, St. Gallen
1921–1927	GV	A. MESSMER, Ständerat, St. Gallen
1927–1937	BR	
1922–1939	BR	Dr. h. c. A. SARASIN, in Firma A. Sarasin & Cie, Basel
1923–1924	GV	G. MICHEL, Bankdirektor, St. Gallen
1923–1938	GV	W. PREISWERK-IMHOFF, Delegierter des Verwaltungsrates der Basler Handelsgesellschaft AG, Basel
1924–1937	BR	H. BERSIER, Nationalrat, Direktor der Waadtländischen Kantonalbank, Lausanne
1924–1933	BR	J. H. FREY, Kaufmann, Zürich
1925–1930	GV	J. J. NEF-KERN, Präsident des Verwaltungsrates der Union AG vorm. Hoffmann & Co., St. Gallen
1926–1947	BR	ED. BORDIER, in Firma Bordier & Cie, Genf
1926–1929	GV	Dr. W. C. ESCHER, Präsident des Verwaltungsrates der Schweizerischen Kreditanstalt, Zürich
1926–1951	BR	E. HÜRLIMANN, Präsident des Verwaltungsrates der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft, Risch
1926–1940	BR	O. LEIBUNDGUT, in Firma Leibundgut & Cie, Bern

1927–1929	BR	Dr. A. MEYER, nachmaliger Bundesrat, Zürich
1927–1929	BR	R. MINGER, nachmaliger Bundesrat, Schüpfen
1927–1931	BR	A. MORIAUD, Ständerat, Genf
1927–1939	BR	H. PFYFFER VON ALTISHOFEN, Präsident des
1943–1947	BR	Bankrates der Luzerner Kantonalbank, Luzern
1927–1955	BR	M. SAVOYE, Vizepräsident des Verwaltungsrates der Compagnie des Montres Longines, Francillon S.A., St. Immer
1928–1947	GV	A. STAUFFER, Regierungsrat, Corgémont
1930–1934	GV	Dr. J. BAUMANN, nachmaliger Bundesrat, Herisau
1930–1939	BR	G. GNÄGI, Nationalrat, Schwadernau
1930–1939	GV	Dr. h. c. H. KURZ, Mitglied des Verwaltungsrates der Schweizerischen Kreditanstalt, Zürich
1930–1951	GV	Dr. H. SULZER, Präsident des Verwaltungsrates der Gebrüder Sulzer Aktiengesellschaft, Winterthur
1931–1948	BR	J. HUBER, Nationalrat, St. Gallen
1931–	BR	Dr. R. LORÉTAN, Advokat, Sitten
1931–1940	GV	ED. VON STEIGER, nachmaliger Bundesrat, Bern
1932–1947	GV	E. HOMBERGER-RAUSCHENBACH, Präsident des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft der Eisen- und Stahlwerke vormals Georg Fischer, Schaffhausen
1932–	BR	Dr. h. c. C. KOECHLIN-VISCHER, Präsident des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Basel
1932–1947	BR	A. PICOT, Ständerat, Genf
1947–1955	GV	
1932–1945	BR	R. STEHLI-ZWEIFEL, in Firma Stehli & Co., Zürich
1932–1947	GV	CH. TZAUT, Vizepräsident des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, Genf
1933–1955	BR	C. MÜLLER-MUNZ, Zentralpräsident des Schweizerischen Wirtvereins, Zürich
1934–1947	GV	E. RENAUD, Präsident des Verwaltungsrates der
1947–1953	BR	Neuenburger Kantonalbank, Rochefort
1935–1955	GV	W. BLOCH, Präsident der Solothurner Kantonalbank, Solothurn
1935–	BR	P. JOERIN, Präsident des Verwaltungsrates der Allgemeinen Kohlenhandels AG, Binningen
1935–1944	BR	J. VON REDING, Vizepräsident der Kantonalbank Schwyz, Schwyz
1935–1947	GV	Dr. A. SEILER, Nationalrat, Liestal
1936–1951	BR	Dr. h. c. F. HUG, Präsident des Kaufmännischen Directoriums St. Gallen, St. Gallen
1937–1950	GV	G. CURCHOD, Direktor der Waadtländischen Kantonalbank, Lausanne
1937–1938	BR	E. FISCHER, Staatsrat, Lausanne
1938–1955	GV	
1937–1950	BR	J. HEUBERGER, Direktor des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen, St. Gallen

1938–1951	GV	A. VISCHER-SIMONIUS, in Firma Simonius, Vischer & Co., Basel
1939–1947	BR	Prof. Dr. G. BACHMANN, Nationalrat, gewesener Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, Winterthur
1939–1951	GV	Dr. A. JÖHR, Präsident des Verwaltungsrates der Schweizerischen Kreditanstalt, Zürich
1939–1942	GV	A. RAIS, Nationalrat, Präsident der Schweizerischen Uhrenkammer, La Chaux-de-Fonds
1939–1951	BR	Dr. M. STAEHELIN, Vizepräsident des Verwaltungsrates des Schweizerischen Bankvereins, Basel
1939–	BR	J. R. WEBER, Ständerat, Graßwil
1940–1951	BR	H. GIGER, Kaufmann, Bern
1941–1949	GV	Prof. Dr. R. KÖNIG, Präsident der Kantonalbank von Bern, Bern
1941–	BR	M. MEYLAN-LUGRIN, Präsident des Verwaltungsrates der Fabrique d'horlogerie Lemania Lugrin S.A., L'Orient
1941–1947	GV	Dr. A. MÜLLER, alt Nationalrat, Amriswil
1947–	BR	
1942–	GV	L. GREDIG-STÜNZI, Hotelier, Pontresina
1943–1944	GV	Dr. M. PETITPIERRE, z. Z. Bundesrat, Neuenburg
1943–1951	BR	Prof. Dr. M. WEBER, Nationalrat, Wabern bei Bern
1943–1947	BR	Dr. A. ZANOLINI, Rechtsanwalt, Locarno
1944–1947	BR	K. MUHEIM, Nationalrat, Präsident der Urner Kantonalbank, Altdorf
1947–1954	GV	
1945–1946	BR	Dr. R. BÖPPLI, Sekretär des Verbandes Schweizer Metzgermeister, Zürich
1945–	GV	S. DE COULON, Ständerat, Fontainemelon
1945–1955	BR	Dr. M. RUSCA, Rechtsanwalt und Notar, Lugano
1946–1955	BR	U. MEYER-BOLLER, Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Zollikon
1947–	GV	J. ACKERMANN, alt Nationalrat, Direktor der Freiburgischen Elektrizitätswerke, Freiburg
1947–	GV	W. ACKERMANN, Ständerat, Präsident der Bankverwaltung der Appenzell-Außerrhodischen Kantonalbank, Herisau
1947–	BR	E. BARBEY, in Firma Lombard, Odier & Cie, Genf
1947–	BR	R. BRATSCHI, Nationalrat, Bern
1947–	BR	Prof. P. CARRY, Rechtsanwalt, Genf
1947–	GV	E. EMMENEGGER, Regierungsrat, Schüpfheim
1947–	GV	Dr. B. GALLI, Staatsrat, Lugano
1947–1955	BR	V. GAUTIER, in Firma Pictet & Cie, Genf
1947–	BR	Prof. Dr. O. HOWALD, Delegierter des leitenden Ausschusses des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg
1947–	BR	Dr. A. SCHMID, Nationalrat, Oberentfelden
1947–1955	BR	E. WEBER, gewesener Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, Erlenbach (ZH)
1948–1953	BR	F. BACHTLER, Oberrichter, Solothurn

1949–	GV	H. STÄHLI, alt Nationalrat, Präsident der Kantonalbank von Bern, Bern
1950–	BR	Dr. G. EUGSTER, Nationalrat, Mörschwil
1951–1954	GV	P. CHAUDET, z. Z. Bundesrat, Rivaz
1951–	GV	G. FISCHER, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der Maag-Zahnräder & -Maschinen Aktien-Gesellschaft, Zollikon
1951–	BR	Dr. W. LINSMAYER, Vizepräsident des Verwaltungsrates der «Vita»-Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Zürich
1951–	GV	W. PREISWERK-TISSOT, Präsident des Verwaltungsrates der Basler Handels-Gesellschaft AG, Basel
1951–	BR	A. RADUNER, Präsident des Kaufmännischen Directoriums St. Gallen, Horn
1951–	GV	F. SCHNORF, Mitglied des Direktoriums der Aluminium-Industrie-Aktien-Gesellschaft, Meilen
1951–	BR	Dr. R. SPEICH, Präsident des Verwaltungsrates des Schweizerischen Bankvereins, Basel
1951–	BR	H. WINZENRIED, Präsident des Kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins, Deißwil
1952–	BR	Dr. E. WYSS, Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Basel
1953–	BR	A. GRAEDEL, Nationalrat, Bern
1953–	BR	Dr. h. c. H. KÜNG, Direktor der Genossenschaftlichen Zentralbank, Bottmingen
1954–	GV	Dr. A. LUSSER, Ständerat, Zug
1955–	BR	F. ANTOGNINI, Direktor der Chocolat Cima-Norma S.A., Torre
1955–	GV	O. DE CHASTONAY, Direktor der Walliser Kantonalbank, Sitten
1955–	BR	E. GAMPER, Präsident des Verwaltungsrates der Schweizerischen Kreditanstalt, Zürich
1955–	GV	Dr. J. GOLAY, Professor an der Universität Lausanne, Lausanne
1955–	BR	A. JUILLARD, Direktor der Cortébert Watch Co., Juillard & Cie, Cortébert
1955–	BR	R. MEIER, alt Nationalrat, Regierungsrat, Eglisau
1955–	GV	Dr. K. OBRECHT, Nationalrat, Präsident des Verwaltungsrates der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern, Solothurn
1955–	GV	A. OULEVAY, Staatsrat, Morges
1956–	BR	Dr. E. HATT, Vizepräsident des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft Heinr. Hatt-Haller, Hoch- und Tiefbau-Unternehmung, Zürich
1956–	BR	E. KRONAUER, Generaldirektor der Sécheron Werke Aktiengesellschaft, Genf

## 2. PRÄSIDIUM DES BANKRATES:

### Präsident

1906–1923	J. HIRTER, Bern
1923–1927	Dr. P. USTERI, Zürich
1927–1935	Dr. h. c. A. SARASIN, Basel
1935–1939	Dr. G. SCHALLER, Luzern
1939–1947	Prof. Dr. G. BACHMANN, Winterthur
1947–	Dr. A. MÜLLER, Amriswil

### Vizepräsident

1906–1923	Dr. P. USTERI, Zürich
1923–1927	Dr. h. c. A. SARASIN, Basel
1927–1935	A. MESSMER, St. Gallen
1935–1937	H. BERSIER, Lausanne
1937–1947	L. DAGUET, Freiburg
1947–1953	E. RENAUD, Rochefort
1953–	Prof. P. CARRY, Genf

## 3. BANKAUSSCHUSS:

1906–1923	J. HIRTER, Bern
1906–1927	Dr. P. USTERI, Zürich
1906–1923	F. FREY, Basel
1906–1917	Dr. H. HELLER, Luzern
1906–1913	A. HUGENTOBLER-SCHIRMER, St. Gallen
1906–1918	ALEX. LOMBARD, Genf
1906–1924	F. VIRIEUX, Lausanne
1906–1915	CH. PERRET-CARTIER, La Chaux-de-Fonds (als Ersatzmann)
1906–1925	Dr. J. FREY, Zürich (als Ersatzmann)
1906–1921	F. MAUDERLI, Bern (als Ersatzmann)
1913–1915	TH. DIETHELM-GROB, St. Gallen
1915–1919	H. KUNDERT, Zürich
1915–1919	A. ROBERT, La Chaux-de-Fonds (als Ersatzmann)
1918–1939	Dr. G. SCHALLER, Luzern
1918–1926	G. PICTET, Genf
1919–1921	CH. WETTER-RUESCH, St. Gallen
1919–1935	F. WILHELM, La Chaux-de-Fonds (1919–1924 Ersatzmann)
1921–1936	A. MESSMER, St. Gallen
1921–1930	A. BERGER, Langnau i. E. (1921–1923 Ersatzmann)
1923–1935	Dr. h. c. A. SARASIN, Basel
1923–1935	H. OBRECHT, Solothurn (als Ersatzmann)
1924–1937	H. BERSIER, Lausanne (1924–1935 Ersatzmann)
1925–1932	Dr. O. VON WALDKIRCH, Zürich (als Ersatzmann)



1926–1947	ED. BORDIER, Genf
1927–1929	Dr. A. MEYER, Zürich
1930–1939	E. HÜRLIMANN, Risch
1931–1941	ED. VON STEIGER, Bern
1932–1934	Dr. J. BAUMANN, Herisau (als Ersatzmann)
1934–1947	Prof. Dr. E. LAUR, Brugg (1934–1936 Ersatzmann)
1935–	Dr. h. c. C. KOECHLIN, Basel
1935–1947	L. DAGUET, Freiburg (1935–1937 Ersatzmann)
1935–1947	Dr. A. SEILER, Liestal (als Ersatzmann)
1936–1951	Dr. h. c. F. HUG, St. Gallen (1936–1939 Ersatzmann)
1937–1950	G. CURCHOD, Lausanne (als Ersatzmann)
1939–1947	Prof. Dr. G. BACHMANN, Winterthur
1939–1945	Dr. J. NOSEDA, Vacallo (als Ersatzmann)
1941–1949	Prof. Dr. R. KÖNIG, Bern
1945–1948	J. HUBER, St. Gallen (als Ersatzmann)
1947–	Dr. A. MÜLLER, Amriswil
1947–1953	E. RENAUD, Rochefort
1947–	Prof. P. CARRY, Genf
1947–1951	E. HÜRLIMANN, Risch
1947–	Prof. Dr. O. HOWALD, Brugg (1947–1949 Ersatzmann)
1948–1951	Prof. Dr. M. WEBER, Wabern b/Bern (1948–1950 Ersatzmann)
1949–	Dr. B. GALLI, Lugano (1949–1951 Ersatzmann)
1951–	W. ACKERMANN, Herisau (1951–1952 Ersatzmann)
1951–	E. BARBEY, Genf (1951–1954 Ersatzmann)
1951–	Dr. W. LINSMAYER, Zürich (1951–1953 Ersatzmann)
1952–	R. BRATSCHI, Bern (1952–1954 Ersatzmann)
1953–1954	P. CHAUDET, Rivaz (1953 Ersatzmann)
1955–	A. OULEVAY, Morges

#### 4. LOKALKOMITEES:

##### a) AARAU

1922–	H. VON ARX-GRESLY, Olten (seit 1955 Vorsitzender)
1922–1946	J. MEYER-MÄRKY, Aarau (1922–1946 Vorsitzender)
1922–1955	A. OEHLER-WASSMER, Aarau (1946–1955 Vorsitzender)
1946–	Dr. O. PFIFFNER, Aarau
1955–	K. OEHLER, Aarau

##### b) BASEL

1907–1923	F. FREY, Basel (1907–1923 Vorsitzender)
1907–1930	H. JEZLER, Basel
1907–1913	M. OSWALD-MEYER, Basel
1907–1917	A. SCHETTY-HABERSTICH, Basel
1913–1922	E. SETTELEN, Basel

1917–1920	Dr. C. F. W. BURCKHARDT, Basel
1920–1935	F. LINDENMEYER-SEILER, Basel
1923–1938	W. PREISWERK-IMHOFF, Basel
1923–1939	Dr. h. c. A. SARASIN, Basel (1923–1939 Vorsitzender)
1935–	P. JOERIN, Basel (seit 1939 Vorsitzender)
1938–1951	W. PREISWERK-TISSOT, Basel
1939–1950	B. SARASIN, Basel
1950–	Dr. h. c. G. BOHNI, Basel
1951–	W. ROHNER, Basel

#### c) BERN

1907–1923	J. HIRTER, Bern (1907–1923 Vorsitzender)
1907–1915	L. BERTHOUD, Bern
1907–1922	R. BRATSCHI, Bern
1907–1940	O. LEIBUNDGUT, Bern (1924–1940 Vorsitzender)
1915–1918	R. BÄHLER, Bern
1919–1942	J. KNUCHEL, Bern (1940–1942 Vorsitzender)
1924–1932	H. KINDLER, Bern
1932–1954	P. E. BRANDT, Biel
1940–1945	C. KNOERR, Bern (1942–1945 Vorsitzender)
1942–	A. BUSER, Wabern b/Bern (seit 1945 Vorsitzender)
1945–1947	W. RÜFENACHT, Bern
1947–	Dr. W. WEYERMANN, Belp
1954–	H. HAUSER, Biel

#### d) GENÈVE

1907–1918	ALEX. LOMBARD, Genf (1907–1918 Vorsitzender)
1907–1926	G. PICTET, Genf (1918–1926 Vorsitzender)
1907–1932	F. F. KURSNER, Genf
1907–1931	L. BADAN, Genf
1919–1927	ALB. LOMBARD, Genf
1927–1955	ED. BORDIER, Genf (1927–1955 Vorsitzender)
1927–1953	J. LOMBARD, Genf
1932–1951	L. DESBAILLETS, Genf
1952–	J. GAY, Thônex (seit 1955 Vorsitzender)
1953–	J. DUCKERT, Genf
1955–	Dr. E. BORDIER, Genf

#### e) LAUSANNE

1907–1924	F. VIRIEUX, Lausanne (1907–1924 Vorsitzender)
1907–1912	S. CUÉNOUD, Lausanne
1907–1918	E. PASCHOUD, Vevey
1907–1918	CH. VIRET-GENTON, Lausanne
1912–1932	A. MANUEL, Lausanne
1918–1947	G. BOVON, La Tour-de-Peilz (1924–1947 Vorsitzender)

1919–1924	CH. FRICKER, Lausanne
1924–1941	H. BERSIER, Lausanne
1932–1939	Dr. h. c. A. DOMMER, Lausanne
1939–	L. MERCANTON, Montreux (seit 1947 Vorsitzender)
1941–1950	G. CURCHOD, Lausanne
1947–1956	H. MAYR-ZWAHLEN, Prilly-Lausanne
1950–1957	F. CUENDET, Yverdon
1956–	CH. DENTAN, Lausanne
1957–	A. LANGER, Vich près Gland (Nyon)

#### f) LUGANO

1928–1940	G. GRECO, Lugano (1928–1940 Vorsitzender)
1928–1945	Dr. J. NOSEDA, Vacallo (1940–1945 Vorsitzender)
1928–1951	W. SIMONA, Locarno (1945–1951 Vorsitzender)
1940–1951	F. WULLSCHLEGER, Lugano
1945–1955	E. BRENNI, Mendrisio (1951–1955 Vorsitzender)
1951–	F. ANTOGNINI, Torre (seit 1955 Vorsitzender)
1951–	E. FERRARI, Chiasso
1955–	T. FRIGERIO, Lugano

#### g) LUZERN

1907–1917	Dr. H. HELLER, Luzern (1907–1917 Vorsitzender)
1907–1917	G. BOSSARD, Luzern
1907–1913	E. SIDLER, Luzern
1913–1943	K. E. VON VIVIS, Luzern
1913–1943	J. WILLMANN, Luzern
1917–1944	Dr. G. SCHALLER, Luzern (1918–1944 Vorsitzender)
1943–1953	J. BÜHLER, Luzern (1944–1953 Vorsitzender)
1943–	J. MOSER, Luzern (seit 1953 Vorsitzender)
1944–	K. BUCHER, Luzern
1953–	Dr. J. HUG-GÜBELIN, Luzern

#### h) NEUENBURG

1907–1928	E. STRITTMATTER, Neuenburg (1907–1928 Vorsitzender)
1907–1927	A. ROBERT, La Chaux-de-Fonds
1907–1923	G. BOUVIER, Neuenburg
1907–1912	J. CALAME-COLIN, La Chaux-de-Fonds
1912–1919	H. L. BRANDT-JUVET, La Chaux-de-Fonds
1919–1921	H. WAEGELI, La Chaux-de-Fonds
1923–1937	A. MOSIMANN, La Chaux-de-Fonds
1923–1947	E. BOREL, Neuenburg (1939–1947 Vorsitzender)
1927–1939	F. WILHELM, La Chaux-de-Fonds (1929–1939 Vorsitzender)
1929–1954	H. HAEFLIGER, Neuenburg (1947–1954 Vorsitzender)

1939–	H. HUMBERT, La Chaux-de-Fonds (seit 1954 Vorsitzender)
1947–	J. L. BOREL, Neuenburg
1954–	G. MADLIGER, Neuenburg

#### i) ST. GALLEN

1907–1913	A. HUGENTOBLER-SCHIRMER, St. Gallen (1907–1913 Vorsitzender)
1907–1917	TH. DIETHELM-GROB, St. Gallen (1913–1917 Vorsitzender)
1907–1915	E. NEF-BIEDERMANN, St. Gallen
1907–1921	CH. WETTER-RUESCH, St. Gallen (1917–1921 Vorsitzender)
1913–1920	A. FORSTER-SPIESS, St. Gallen
1915–1920	O. KLINGLER, St. Gallen
1918–1932	TH. BRUNNSCHWEILER, St. Gallen
1920–1930	J. J. NEF-KERN, St. Gallen
1920–1924	G. MICHEL, St. Gallen (1921–1924 Vorsitzender)
1921–1937	A. MESSMER, St. Gallen (1925–1937 Vorsitzender)
1924–1943	O. DIETHELM-RUTH, St. Gallen (1937–1943 Vorsitzender)
1932–1940	H. METTLER-WEBER, St. Gallen
1937–1956	Dr. h. c. F. HUG, St. Gallen (1943–1956 Vorsitzender)
1940–1953	C. FORSTER, St. Gallen
1943–1947	M. SCHERRER, St. Gallen
1947–	P. MARKWALDER, St. Gallen (seit 1956 Vorsitzender)
1953–	R. NEF-SUTER, St. Gallen
1956–	W. FORSTER-GERET, St. Gallen

#### k) ZÜRICH

1907–1927	Dr. P. USTERI, Zürich (1907–1927 Vorsitzender)
1907–1910	G. AMMANN, Zürich
1907–1917	Dr. h. c. H. SULZER, Winterthur
1907–1925	E. KEYSER, Zürich
1911–1932	E. SCHELLER-ERNI, Zürich (1927–1932 Vorsitzender)
1917–1933	A. STREULI-KELLER, Zürich (1932–1933 Vorsitzender)
1926–1940	A. AMMANN, Zürich (1933–1940 Vorsitzender)
1927–1935	E. ISLER, Wädenswil
1932–1934	G. REINHART, Winterthur
1934–	H. STRÄULI-ASP, Winterthur
1936–1951	H. MÜLLER, Zürich (1941–1951 Vorsitzender)
1941–1947	G. A. BÜRKE, Zürich
1947–1955	A. LANDOLT, Zürich (1951–1955 Vorsitzender)
1951–	O. KÜDERLI, Zollikerberg (seit 1955 Vorsitzender)
1955–	R. H. STEHLI-PESTALOZZI, Zürich

## 5. REVISIONSKOMMISSION:

<i>Mitglieder und Ersatzmänner</i>	1906–1933	P. BENOIT, Neuenburg (1906–1910 Ersatzmann)
	1906–1913	A. EUGSTER, Speicher (1906–1910 Ersatzmann)
	1906–1913	A. HUBER, Zürich
	1906–1909	W. SPEISER, Basel
	1906–1910	F. SPILLMANN, Zug (als Ersatzmann)
	1906–1909	A. WILD, Frauenfeld
	1910–1923	ED. BORDIER, Genf (1910–1913 Ersatzmann)
	1910–1912	Dr. H. GLASER, Liestal (als Ersatzmann)
	1911–1912	CH. BUCHMANN, Basel (als Ersatzmann)
	1912–1924	A. HANDSCHIN, Liestal (1912–1913 Ersatzmann)
	1912–1918	Dr. A. STEINHAUSER, Chur (als Ersatzmann)
	1913	G. RESPINI, Locarno (als Ersatzmann)
	1913–1914	F. G. STOKAR, Schaffhausen (als Ersatzmann)
	1914	P. SOLDATI, Lugano (als Ersatzmann)
	1915–1928	Dr. R. ROSSI, Bellinzona (1915–1924 Ersatzmann)
	1915–1930	A. UTINGER, Zug (1915–1923 Ersatzmann)
	1919–1934	J. R. CAPADRUTT, Chur (1919–1929 Ersatzmann)
	1923–1947	J. GLARNER-EGGER, Glarus (1923–1931 Ersatzmann)
	1924–1929	M. BRUNNER, Schaffhausen (als Ersatzmann)
	1929–1938	Dr. h. c. W. AMSTALDEN, Sarnen (1929–1934 und 1946–1951 Ersatzmann)
	1946–1951	
	1929–1930	Dr. J. BAUMANN, Herisau (als Ersatzmann)
	1930–1938	H. MAUCHLE, St. Gallen (1930–1934 Ersatzmann)
	1931–1957	G. DE KALBERMATTEN, Sitten (1931–1938 Ersatzmann)
	1934–1940	H. MEYER, Zollikon (1934–1938 Ersatzmann)
	1934–1948	H. DE WECK, Freiburg (1934–1940 Ersatzmann)
	1938–1944	A. FRIEDRICH, Goldach (als Ersatzmann)
	1938–1952	A. WALTI, Reinach (1938–1947 Ersatzmann)
	1940–1945	J. ITEN, Zug (als Ersatzmann)
	1944–	Prof. Dr. E. GSELL, Bühler (1944–1948 Ersatzmann)
	1947–1957	R. CORRODI, Schaffhausen (1947–1952 Ersatzmann)
	1948–	N. SENN, Appenzell (1948–1957 Ersatzmann)
	1951–	H. VILLIGER, Stans (als Ersatzmann)
	1952–	Dr. H. MEYER-SCHOLER, Liestal (als Ersatzmann)
	1957–	Dr. A. VON DER WEID, Freiburg
	1957–	W. BIERI, Siders (als Ersatzmann)
<i>Präsidenten</i>	1906–1909	W. SPEISER, Basel
	1910–1913	A. HUBER, Zürich
	1913–1933	P. BENOIT, Neuenburg
	1934–1947	J. GLARNER-EGGER, Glarus
	1947–1957	G. DE KALBERMATTEN, Sitten
	1957–	Prof. Dr. E. GSELL, Bühler

## 6. DIREKTORIUM:

### A) Mitglieder des Direktoriums (Generaldirektoren)

a) Präsident des Direktoriums, zugleich Vorsteher  
des I. Departements in Zürich

1907–1915	H. KUNDERT
1915–1924	A. BURCKHARDT
1925–1939	Dr. G. BACHMANN
1939–1947	E. WEBER
1947–1956	Dr. P. KELLER
1956–	Dr. W. SCHWEGLER

b) Vizepräsident des Direktoriums, zugleich Vorsteher  
des II. Departements in Bern

1907–1920	R. DE HALLER
1920–1923	CH. SCHNYDER VON WARTENSEE
1924–1937	
1937–1955	Dr. h. c. P. ROSSY
1955–	Dr. R. MOTTA

c) Vorsteher des III. Departements in Zürich

1907–1915	A. BURCKHARDT
1915–1918	Dr. A. JÖHR
1918–1925	Dr. G. BACHMANN
1925–1939	E. WEBER
1939–1942	F. SCHNORF
1942–1954	Dr. h. c. A. HIRS
1954–1956	Dr. W. SCHWEGLER
1956–	Dr. M. IKLÉ

### B) Stellvertreter der Mitglieder des Direktoriums (Direktoren bzw. Subdirektoren)

a) I. Departement in Zürich

1910–1921	R. BACHMANN (Subdirektor)
1921–1925	E. WEBER
1922–1925	A. FÄSY
1925–1934	C. STEIGER
1929–1931	Dr. h. c. A. HIRS
1931–1932	Dr. h. c. P. ROSSY (interimistisch in Zürich)
1932–1944	M. SCHWAB

1936–1937	K. REIMANN
1937–1939	V. GAUTIER
1944–1954	Dr. W. SCHWEGLER
1946–1950	Dr. R. PFENNINGER
1954–	Dr. J. LEEMANN

b) II. Departement in Bern

1907–1919	E. OTT (Subdirektor)
1919–1932	G. GAFNER
1931–1933	Dr. h. c. P. ROSSY
1933–1935	K. REIMANN
1935–1937	V. GAUTIER
1938–1955	Dr. R. MOTTA
1955–	A. HAY

c) III. Departement in Zürich

1907–1910	J. ERNST (Subdirektor)
1922–1925	C. STEIGER
1925–1926	A. FÄSY
1925–1927	P. GILLIAND
1927–1929	Dr. h. c. A. HIRS
1929–1939	F. SCHNORF
1939–1946	V. GAUTIER
1946–1950	F. SCHULTHESS
1950–1952	A. RÖSSELET
1952–	E. COLOMBO

C) Abteilungsdirektoren

a) I. Departement in Zürich

1942–1951	Dr. E. ACKERMANN
1943–1946	Dr. R. PFENNINGER
1952–	Dr. W. KULL
1953–1955	A. HAY
1957–	H. HUBER

b) II. Departement in Bern

1946–1954	Dr. J. LEEMANN
1955–	Dr. H. AEPLI

c) III. Departement in Zürich

1946	F. SCHULTHESS
1950	A. RÖSSELET

## D) Generalsekretariat

### a) Generalsekretär in Zürich

1907–1915	Dr. A. JÖHR
1916–1919	P. HAFNER
1919–1932	M. SCHWAB
1932–1937	Dr. h. c. H. SCHNEEBELI
1937–	E. MOSIMANN (seit 1946 Abteilungsdirektor)

### b) Stellvertreter des Generalsekretärs in Bern (Sekretär des Bankrates und des Bankausschusses)

1907–1910	Dr. J. LANDMANN
1910–1915	P. HAFNER
1917–1926	Dr. F. VON TSCHARNER
1926–1928	Dr. h. c. P. ROSSY
1928–1932	Dr. E. ACKERMANN
1932–1937	E. MOSIMANN
1937–1947	Dr. J. LEEMANN
1947–1955	Dr. R. ERB
1955–	Dr. H.-R. LÄNG

## 7. DIREKTOREN DER ZWEIGANSTALTEN:

### a) Zweiganstalt Aarau

1922–1936	E. TRACHSLER
1936–1955	A. HENNY
1955–	Dr. R. ERB

### b) Zweiganstalt Basel

1907–1922	K. HENRICI
1907–1912	A. MÜLLER (Subdirektor)
1919–1945	F. SCHEUNER (1919–1922 Subdirektor)
1945–1955	B. FISCH
1955–	J. HABLÜTZEL

### c) Zweiganstalt Bern (bis 1922)

1907	E. MARTI
1907–1922	G. GAFNER
1907–1910	H. LANZ (Subdirektor)

### d) Zweiganstalt Genf

1907–1923	E. MUSSARD
1907–1913	A. DUFOUR (Subdirektor)
1923–1925	P. GILLIAND
1923–1927	C. ARLAUD (Subdirektor)
1928–	M. COMPAGNON



e) Zweiganstalt Lausanne

1908–1912	J. MURET
1908–1916	E. DUPUIS (1908–1912 Subdirektor)
1916–1933	E. GRILLET
1933–1945	E. KRAFT
1945–	R. VIRIEUX

f) Zweiganstalt Lugano

1928–1940	Dr. RAIM. ROSSI
1941–	RICCARDO ROSSI

g) Zweiganstalt Luzern

1907–1919	E. HUMITZSCH
1907–1937	J. J. KIENER (1907–1920 Subdirektor)
1937–1941	K. REIMANN
1941–1944	Dr. W. SCHWEGLER
1945–	Dr. F. JENNY

h) Zweiganstalt Neuenburg

1907–1922	E. DE MONTET
1907–1941	G. BENOIT (1907–1922 Subdirektor)
1922–1933	E. KRAFT (Subdirektor)
1941–1947	R. BRANDT
1947–	L.-M. DE TORRENTÉ

i) Zweiganstalt St. Gallen

1907–1910	P. GYGAX
1907–1935	W. WALSER (1907–1910 Subdirektor)
1936–1951	W. KOBELT
1951–1952	E. COLOMBO
1952–	R. SUTTER

k) Zweiganstalt Zürich (bis 1922)

1907–1922	A. FÄSY
1907–1912	A. WALKER (Subdirektor)
1913–1922	C. STEIGER (Subdirektor)

# REGISTER

- A
- Abkommen über Zölle und Handel (GATT): 38
  - Abrechnungsverkehr (Clearing): 274 ff. Tabelle: 395
  - Abteilungsdirektoren der Nationalbank: 337 Verzeichnis: 458
  - Abwertungen, ausländische: 93, 111, 116, 120, 130 f.
  - Abwertung des Schweizerfrankens: 30 f., 61 f., 83, 97, 115 ff., 131, 147, 240
  - Abwertungsgewinn: 133 ff.
  - Agenturen der Nationalbank: 340 f. Karte: 444
  - Agiohandelsverbot für Gold- und Silbermünzen: 137, 239
  - Aktien der Nationalbank: 326
    - Kurse, Tabelle: 394
    - Verteilung des Aktienbesitzes, Tabelle: 327
  - Aktienemissionen: 51
  - Alters- und Hinterlassenenversicherung, eidgenössische
    - Verwaltung von Titeln des Ausgleichsfonds durch die Nationalbank: 221 f.
  - Anleihensemissionen
    - ausländische: 51 f.
    - des Bundes: 31, 56, 63, 67, 100, 218, 233
    - Mitwirkung der Nationalbank: 218, 231, 283
    - schweizerische: 50 f.
  - Arbeitsbeschaffung
    - Finanzierung: 187, 193 ff.
    - Maßnahmen des Bundes: 24, 29, 194
  - Arbeitsbeschaffungsreserven: 103
  - Arbeitslosigkeit: 23, 28, 31
  - Arbeitsmarkt, Graphik: 17
  - von Arx, C.: 79
  - Aufwertung des Schweizerfrankens: 102 f., 128 f.
  - Ausgaben der Nationalbank: 346
  - Ausgleichsfonds der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung
    - Verwaltung seiner Titel durch die Nationalbank: 221 f.
  - Ausgleichssteuer: 63
  - Auslandsgelder, Gentlemen's Agreement: 190, 241
  - Auslandskorrespondenten der Nationalbank: 343
  - Außenhandel, Graphiken
    - 1907 bis 1935: 16
    - 1936 und 1937: 32
  - Außenhandelspolitik: 4 ff., 18
  - Außenwirtschaft: 13, 22, 25, 27, 30, 31, 35, 40, 42
- 

- B
- Bachmann, G.: 315
  - Bankausschuß: 334 f. Verzeichnis der Mitglieder: 451 f.
  - Bankbilanzen Einreichung an die Nationalbank: 243 f.
    - Graphiken: 413, 415
  - Bankenclearing: 232, 265 ff., 269, 271
  - Bankenkommission, eidgenössische: 249

- B**
- Banken, schweizerische
    - Auskunftserteilung an die Nationalbank: 243 ff.
    - Bankengruppen: 228 f.
    - Bilanzen, Graphiken: 413, 415
    - Einflußnahme der Nationalbank auf ihre Geschäftstätigkeit: 235 ff.
    - Entwicklung: 11, 18, 28
    - Gesetzgebung über die Banken: 229 f.
    - Struktur: 227 ff.
  - Bankenverbände: 247 f.
  - Bank für Internationalen Zahlungsausgleich: 315 ff.
    - Bundesbeschluß über die Beteiligung der Nationalbank: 316, 434
  - Bankkredite: 49 f. Tabellen: 49, 50
  - Banknotenausgabe
    - durch die früheren Emissionsbanken: 76, 77
    - durch die Nationalbank: 80, 250 ff.
  - Banknotendeckung: 179, 253 f.
    - Graphik: 407
    - Tabellen: 368, 378, 380, 381
  - Banknoten der früheren Emissionsbanken, Rückzug: 250
  - Banknotenmonopol: 77 f.
  - Banknotenprivileg, Beschluß der Bundesversammlung vom 4. Dezember 1956: 433
  - Banknoten, schweizerische
    - Ausfuhrverbot: 239, 258, 286
    - Deckung: 104, 179, 253 f., 368, 378, 380, 381, 407
    - Einlösungspflicht, Aufhebung: 80, 84, 85, 86, 97, 118, 136, 328, 433
    - Emissionen der Nationalbank, Tabelle: 256
    - Fälschungen: 258 f.
    - gesetzlicher Kurs: 80, 84, 85, 86, 118, 136, 328, 433
    - Herstellung: 255 f.
    - Hortung: 121, 187, 242, 257 f.
    - Kassenkurs: 80
    - Kontrolle: 328
    - Nennwert, Bundesratsbeschluß vom 29. Juni 1954: 434
    - Noten zu 20 und 5 Franken: 80, 251
    - Noten zu 10 Franken: 82, 257
    - Reserven: 254 f.
    - Rückruf: 256 f.
    - Typen: 255 f.
    - Umlauf: 73, 76, 250 ff. Tabellen: 372, 374, 376
  - Bankrat: 333 f. Verzeichnis der Mitglieder: 445 ff.
  - Banksparen: 48
  - Bankstatistik: 244 f.
  - Bank- und Nebenplätze: 343 Karte: 444
  - Baufinanzierung, Gentlemen's Agreement: 190, 237
  - Bausparkassen: 229
  - Bauwirtschaft: 9 f., 20, 28, 31, 40, 44
  - Behörden der Nationalbank: 332 ff. Verzeichnis der Mitglieder: 445 ff.
  - Belehnungsgrenze für Titel: 178 f.
  - Beratungsfunktionen der Nationalbank: 226
  - Bevölkerung der Schweiz: 6 f., 31, 44
  - Beziehungen der Nationalbank
    - zu andern Notenbanken sowie zu internationalen Institutionen und Organisationen: 312 ff.
    - zu den Banken: 227 ff.
  - Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern: 4
  - Blockierung ausländischer Guthaben in der Schweiz: 296 f.
    - deutscher Vermögenswerte: 297 f.
  - Blockierung schweizerischer Guthaben in den USA: 123, 298
  - Bodenkreditbanken: 228

- B
- Börsenhandel, Maßnahmen: 242 f.
  - Bretton Woods, Institutionen: 320 ff.
  - Bund
    - Anleihsmissionen, Mitwirkung der Nationalbank: 218, 231, 283
    - Beziehungen zur Nationalbank: 215 f.
    - Diskontokredit, außerordentlicher: 198
    - Genehmigungskompetenzen gegenüber der Nationalbank: 327 f.
    - Goldübernahmen: 142 ff., 213 f.
    - Kreditgewährung an die EZU: 307
    - Kreditgewährung der Nationalbank: 184 f., 188, 217 f.
    - Wahlkompetenzen für Behörden und Geschäftsleitung der Nationalbank: 326 f.
    - Wertschriften und Wertgegenstände des Bundes, Verwaltung durch die Nationalbank: 219 ff.
  - Bundesbank, Gesetzesvorlage vom 23. Oktober 1894: 78 f., 324
  - Bundesfinanzreform: 68 ff.
  - Bundesgelder, Anlage: 222
  - Bundeskassenscheine: 80
  - Bundesverfassung, Revisionen des Art. 39
    - 1891: 78, 323
    - 1949: 85
    - 1951: 86, 98
    - Text vom 15. April 1951: 419
- 

- C
- Chronik des schweizerischen Münz- und Notenbankwesens: 435 ff.
  - Clearing: 290 f.
  - Clearingguthaben, Bevorschussung: 187, 196
  - Clearingverträge: 30, 287 f.
  - Clearingvorschüsse: 295 f.
  - Coopérative d'achats de vins indigènes (CAVI): 200
  - Cramer-Frey, K.: 76, 78, 79
- 

- D
- Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft I: 80
    - Kredite der Nationalbank: 201 f.
  - Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft II: 29, 234
    - Hinterlage von Titeln bei der Nationalbank: 221
    - Kredite der Nationalbank: 202 ff.
  - Darlehenskassenscheine: 80, 201
  - Darlehenskassen System Raiffeisen: 228
  - Dawes-Plan: 25
  - Depotgeschäft der Nationalbank: 231, 282
  - Deutsches Kreditabkommen: 288 f.
  - Devisenabkommen: 291
  - Devisenarbitrage: 131 f., 285, 308
  - Devisenbestand der Nationalbank: 157 f.
    - Graphik: 403
    - Tabelle: 368
  - Devisenbewirtschaftung: 122, 284, 286
  - Devisenmarkt: 105, 240
  - Devisenterminhandel: 114
  - Devisenverkehr der Nationalbank, Tabelle: 382
  - Dienstleistungen der Nationalbank für die Banken: 231 ff.
  - Dienstleistungsbilanz: 13
  - Direktorium: 336 ff.
    - Verzeichnis der Mitglieder und ihrer Stellvertreter: 457 f.

D  
Diskontoertrag: 344 f.  
Diskontogeschäft: 169 ff., 230 f. Umsätze, Tabelle: 383  
Diskontopolitik: 204 ff., 235 f. Richtlinien: 172 f.  
Diskontosätze im Ausland, Tabelle: 401  
Diskontosätze in der Schweiz  
    Änderungen: 206 ff.  
    Bedeutung: 204 ff.  
    Stabilität: 208 ff.  
    Tabellen: 396, 397  
Dollarbewirtschaftung: 123 ff., 284  
Dollars, An- und Verkauf, Gentlemen's Agreement: 124, 240  
Dollarzahlungsverpflichtung: 126  
Doppelwährung: 74, 75, 97  
Dreimächteabkommen: 119 f., 138, 147, 319

---

E  
Einnahmen der Nationalbank: 344 ff.  
Elektrizitätswirtschaft: 10, 15, 20, 44  
Emissionsbanken, frühere  
    Diskontogeschäft: 169 f.  
    Konkordat: 170  
England, Abkehr von der Goldwährung: 111  
Ertragsbilanz: 13 Ertragsbilanz und Veränderung der Währungsreserven,  
    Tabelle: 156  
Ertragsquellen der Nationalbank, Graphik: 409  
Eugster, A.: 350  
Europäische Zahlungsunion (EZU): 5, 39, 303 ff., 322  
Exportfinanzierung: 195  
Exportkreditbank: 245 f.  
Exportrisikogarantie: 29, 196, 246 f.

---

F  
Fabrikarbeiter, Graphik: 17  
Fiduciaire Horlogère Suisse (Fidhor): 144  
Finanzdollar: 126, 142  
Finanzen, kantonale: 67  
Finanzforderungen gegenüber dem Ausland: 292  
Finanzgesellschaften: 228  
Finanzhaushalt des Bundes, Tabellen  
    1914–1918: 57  
    1919–1925: 59  
    1926–1932: 59  
    1933–1938: 62  
    1939–1945: 66  
    1946–1956: 70  
Finanzierung der Ausgaben des Bundes, Tabelle: 67  
Finanzordnungen des Bundes  
    1950/51: 69  
    1951/54: 69  
    1955/58: 70  
Finanzpolitik des Bundes: 54 ff.  
Finanzprogramme des Bundes: 60 f., 64  
Finanzrechnung des Bundes, Tabellen  
    1913: 56  
    1956: 71  
Finanzverkehr, internationaler: 22  
Finanzwechsel: 171 ff.  
Fixparität: 88  
Freigeldinitiative: 86, 98  
Fremde Gelder der Banken: 47 f. Tabelle: 49  
Fremdenverkehr: 11, 18, 20, 45



G Goldkernwährung: 94  
Goldklauseln: 165 f.  
Goldmünzen: 75, 83, 88, 150 ff., 259 ff.  
Prägerecht: 97, 259  
Goldpolitik: 136 ff.  
Goldprägungen der Münzstätte: 261  
Goldpreise: 141, 160  
der Nationalbank: 87, 146 ff.  
Goldpunkte: 90 f., 285  
Goldthesaurierung: 112, 141  
Goldübernahmen durch den Bund: 142 ff., 213 f.  
Goldumlaufwährung: 91, 97, 259  
Gold- und Devisenzufluß, Eindämmung: 137 ff.  
Goldverkäufe an die Industrie: 144 ff. Tabelle: 145  
an den Markt: 140 ff., 190, 212 Tabelle: 141  
Goldverrechnungskonto: 133  
Goldwährung: 90 f.  
Einführung: 82 f., 97 f.  
Merkmale: 94  
Preisgabe: 91, 93, 111  
Wiedereinführung: 91 f., 93 f.  
Goldzertifikate: 162 ff.  
Großbanken: 228  
Großhandelsindex: 23, 30  
Graphiken: 17, 32, 100  
Tabelle: 99  
Grundkapital der Nationalbank: 325 f.  
Güterverkehr der SBB, Graphik: 16

---

H Handelsbilanz: 13, 20  
Handelswechsel: 172, 186  
Hilfeleistungen an notleidende Banken: 233 f.  
Hilfsaktionen des Bundes: 23 f., 29 f.  
Hotellerie: 11, 18, 20, 24  
Hypothekargeschäft: 50  
Hypothekarmarkt, Gentlemen's Agreement: 234

---

I Index der Kosten der Lebenshaltung: 18, 21, 28, 37, 41, 42, 99  
Graphik: 17, 32  
Indexwährung: 95 f., 98  
Industrie: 7 ff., 15, 25 f., 33, 44  
Inkassoverkehr: 276 ff.  
Inlandkorrespondentenverkehr: 273 f., 342  
Inlandportefeuille Graphik: 403 Tabelle: 369  
Interessenvertretungen, wirtschaftliche: 3 f., 18  
Interimsnoten: 250  
Internationaler Währungsfonds: 95, 320  
Investment Trusts: 229

---

J Jahresrechnungen von Banken: 244  
Joos, W.: 78

K  
Kantonalbanken: 228  
Kapitalangebot: 47 ff.  
Kapitalexport: 26, 43, 46, 51 f., 240 f.  
Kapitalimport: 46, 241  
Kapitalmarkt      Beanspruchung durch öffentliche Emissionen, Tabelle: 51  
                          Entwicklung und Lage: 43, 45 ff., 101  
Kapitalnachfrage: 49 ff.  
Kassenobligationen, Zinsfuß: 238 f.  
Kassenscheine des Bundes: 56  
Kassenumsätze der Nationalbank, Tabelle: 382  
Kaufkraftinitiative: 86, 98  
Kaufkraft, Sicherung: 98, 101 ff.  
Kautionsdepots: 220  
Keller, J.: 78  
Keynes-Plan: 320  
Kleinhandelsumsätze, Graphik: 17  
Kompensationsabkommen: 291  
Konferenzen, internationale  
                          Bretton Woods 1944: 320  
                          Brüssel 1912: 312  
                          Brüssel 1920: 313  
                          Brüssel 1934: 112, 319  
                          Genua 1922: 92, 313 f.  
                          London 1933 (Weltwirtschaftskonferenz): 93, 317 f.  
                          Prag 1931: 287  
Konjunkturverlauf: 14 ff.  
Konsumentenpreise, Index: 18, 21, 28, 37, 41, 42, 99    Graphik: 17, 32  
Konvertibilität der Währung: 94, 308, 311  
Koreahausse: 42, 100  
Korrespondenten der Nationalbank: 342 f.    Karte: 444  
Kreditgewährung an die öffentliche Hand: 175 ff.  
                          Leitsätze: 177, 193  
Kreditpapier, ausländisches: 173 f.  
Kreditpolitik der Nationalbank: 167 ff., 235 ff.  
Kredittätigkeit der Nationalbank: 182 ff.  
Kriegsgewinnsteuer: 57, 64  
Kriegssteuer, erste: 57  
Kriegswirtschaft: 33 ff.  
Krise der dreißiger Jahre: 27 ff., 115 ff.  
Krisenabgabe: 63  
Kriseninitiative: 29, 113  
Kurantmünzen: 262

---

L  
Landesversorgung: 19 f., 21, 33 f., 35  
                          Finanzierung: 196 ff.  
Landesverteidigung, Kosten: 64    Tabelle: 65  
Landmann, J.: 229  
Landwirtschaft: 7, 15, 20, 26, 29, 31    Ertrag, Graphik: 16  
Lateinische Münzunion  
                          Auflösung: 81 f., 150  
                          Schaffung: 74 f.  
Lebenskostenindex siehe Konsumentenpreise  
Liberalisierung des Handels: 303, 307 f.  
Liberalismus: 2  
Liquiditätsgarantie: 231 f.  
Lohnbegutachtungskommission, eidgenössische: 37  
Löhne: 37    Stundenverdienste, Graphik: 17  
Lohn- und Verdienstersatzordnung: 34  
Lokalbanken: 228



L Lokalkomitees der Nationalbank: 335 f.  
Verzeichnis der Mitglieder: 452 ff.  
Lombardgeschäft: 178 ff., 230 f.  
Ertrag: 345  
Graphik: 403  
Umsätze, Tabelle: 384  
Lombardsatz Änderungen: 206 ff.  
Bedeutung: 205  
Stabilität: 208 ff.  
Tabellen: 396, 397  
Lombardvorschüsse  
auf Gold: 148 ff., 181  
mit zehntägiger Kündigungsfrist: 180  
Tabelle: 371  
Lombardwechsel: 171 ff.  
Luftschutzbauten, Finanzierung: 194 f.  
Luxussteuer: 65  
Luzzati, L.: 312

---

M Marshall-Plan: 39, 302  
Mehranbau: 36  
Meliorationskredite: 195  
Mindestguthaben, Gentlemen's Agreement: 190 f., 209, 237 f.  
Mindestzins auf Lombardvorschüsse: 179, 180 f.  
Mobilisationsanleihen: 100  
Münzdienst: 217  
Münzenquete: 260  
Münzfuß: 74, 84, 88  
Münzgesetz  
vom 7. Mai 1850: 74  
vom 3. Juni 1931: 83, 97  
vom 17. Dezember 1952: 87  
Münzwesen: 259 ff.

---

N Namenszertifikate: 220  
Nationalbankgesetz  
Vorlage von 1894 (Bundesbank): 78 f., 324  
Entwurf von 1899: 79, 324  
Gesetz von 1905: 79, 324 f.  
Novelle von 1911: 104, 176, 281  
Gesetz von 1921: 82  
Novelle von 1929: 83, 97, 110  
Gesetz von 1953: 86, 420 ff.  
Nebengeschäfte der Nationalbank: 280 ff.  
Notenhortung: 242, 257 f.  
Gentlemen's Agreement: 121, 187

---

O Obligationen, Diskontierung: 177, 186  
Offenmarktpolitik: 210 ff.  
Offizielle Sätze der Nationalbank  
Änderungen: 206 ff.  
Bedeutung: 204 ff.  
Stabilität: 208 ff.  
Organe der Nationalbank: 330 ff.  
Organisation der Nationalbank: 323 ff., 339 ff.  
Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE): 5, 39, 302

P Pensionskasse der Nationalbank: 356 f.  
Personal der Nationalbank: 324, 352 ff.  
    Personalbestand und Personalausgaben, Tabelle: 355  
Pfandbriefzentralen: 248 f.  
Pflichtlagerfinanzierung: 216  
    Vereinbarung vom 29. April 1939: 197 f.  
    Vereinbarung vom 8. September 1948: 198 ff.  
Pflichtlagerwechsel der KTA und des OKK: 218  
Pflichtreserven: 237  
Postcheck- und Giroverkehr: 265, 268 f.  
Postsparkasse: 247  
Prägegebühr für Gold: 146  
Prägerecht: 97, 259  
Preisausgleichskassen: 102  
Preisentwicklung: 18, 21, 28, 37, 41, 42, 98 f.  
    Graphiken  
    1914–1955: 17  
    1936 und 1937: 32  
Preiskontrolle: 29, 34, 101 f.  
Privatbankiers: 229  
Privatdiskontosatz: 183, 205

---

Q Quantitätstheorie: 96

---

R Rahmenparität: 84, 88, 118 f.  
Rayons der Nationalbank, Karte: 444  
Rechtsform der Nationalbank: 323 ff.  
Rediskontierungszusagen: 176 f., 193  
Reingewinn der Nationalbank  
    Anteile der Kantone und des Bundes, Tabelle: 393  
    Graphik: 411  
    Tabelle: 390  
    Verteilung: 347 ff. Tabelle: 392  
Rembourspapier, ausländisches: 173 f.  
Rendite von Staatsobligationen  
    Graphik: 32  
    Tabelle: 397  
Reservfonds der Nationalbank: 346  
Reserve für Währungsoperationen: 135, 140  
Reskriptionen Diskontierung: 176, 186, 217  
    Tabelle: 399  
Revisionskommission: 335 Verzeichnis der Mitglieder: 456  
Rückstellungen der Nationalbank: 347 Tabelle: 390

---

S Schatzanweisungen des Bundes und der Bundesbahnen  
    Begebung: 219  
    Diskontierung: 183  
    Tabellen: 399  
    1914–1924: 185  
    1939–1946: 188  
    Verkäufe: 211  
Schatzwechsel der Kantone: 185 f.  
Scheidemünzen: 261 f.

S  
Scherrer-Füllemann, J.: 79  
Schnyder von Wartensee, Ch.: 315  
Schränkfächervermietung: 283  
Schuldbuch, eidgenössisches: 222 ff. Tabelle: 400  
Schuldbuchforderungen, Tabellen  
1936–1956: 224  
Gliederung Ende 1956: 225  
Schweizerwechsel, Tabelle: 370  
Silberbestand der Nationalbank: 157  
Silbermünzen, ausländische: 74  
Rückzug: 81  
Silberwährung: 74  
Silberzertifikate: 162 f.  
Sitze der Nationalbank: 329, 339 Karte: 444  
Société suisse de surveillance économique (SSS): 20, 22  
Sonderaufgaben der Nationalbank: 226  
Sozialpolitik: 3  
Sperrkonti: 125  
Staatshaushalt des Bundes: 54 ff.  
Staatsrechnung des Bundes: 55 f.  
Stabilisierungsabkommen: 41  
Sterilisierungsreskriptionen: 144, 211  
Sterilisierung von Geldern: 103  
durch den Bund: 214, 222  
Steuerrechtliche Stellung der Nationalbank: 329 f.  
Stickereiindustrie: 8, 24  
Stillhalteabkommen: 234 f., 288 f.

---

T  
Täglich fällige Verbindlichkeiten  
Graphiken: 403, 407, 409  
Tabellen: 378, 381  
Transfermoratorium in Deutschland: 289

---

U  
Übrige Banken: 228  
Uhrenindustrie: 8, 24, 26, 29, 33, 44 f.  
Angebot von Finanzdollars: 126  
Übernahme von Exporterlösen durch die Nationalbank: 125  
Ultimovorschüsse: 180 f.  
Umsätze der Nationalbank, Tabellen  
Bundesverwaltungen: 386  
Checks und Generalmandate: 387  
Devisenverkehr: 382  
Diskontoverkehr: 383  
Gesamtumsätze: 382  
Giroverkehr: 385  
Inkassoverkehr: 387  
Kasse: 382  
Korrespondentenverkehr im Inland: 387  
Umsätze der Nationalbank, Tabellen  
Lombardverkehr: 384  
Zahlungs- und Clearingabkommen: 387  
Unkosten der Nationalbank, Tabelle: 390  
Unterschriftenrecht für die Nationalbank: 339

V  
Valuta siehe Wahrung  
Vereinigte Staaten von Amerika  
    Blockierung der schweizerischen Guthaben: 123, 298  
    Preisgabe der Goldwahrung: 111  
    Stabilisierung des Dollars: 111, 113  
Vereinigung fur gesunde Wahrung: 114  
Verkehr: 12, 20, 26, 33  
Verkehr der Nationalbank mit den Bundesstellen, Umsatze, Tabelle: 386  
Vermögensabgabe-Initiative: 107 f., 152  
Verrechnungsabkommen mit Deutschland: 289 f.  
Verrechnungsstelle, Schweizerische: 249, 290, 293  
Verrechnungssteuer: 65  
Versicherungen: 12  
Versicherungssparen: 48  
Verwaltungskosten der Nationalbank: 346  
Volkseinkommen: 26, 37, 43

---

W  
Wahrung, Bundesratsbeschluß vom 19. Juni 1936 über den Schutz der Landes-  
    wahrung: 115, 149, 240  
Wahrungsausgleichsfonds: 63, 64, 133 ff.  
    Auflösung: 135  
Wahrungsfonds, internationaler: 95, 320  
Wahrungskrise 1931: 111 ff.  
Wahrungsmaßnahmen, Bundesratsbeschluß vom 27. September 1936: 84, 117 ff.,  
    240  
Wahrungsplane: 320  
Wahrungspolitik: 90 ff.  
    wahrungspolitische Maßnahmen: 239 f.  
    wahrungspolitische Ziele der Nationalbank: 96 ff.  
Wahrungsreserven Aufgaben: 154 f.  
    Entwicklung: 156 ff.  
    Ertragsbilanz und Veränderung der Wahrungsreserven,  
    Tabelle: 156  
    Graphik: 403, 405  
    Zusammensetzung: 157 ff. Tabelle: 158  
Wahrungssanierungen: 314 f.  
Wahrungsspekulation, Gentlemen's Agreement: 115, 149, 239 f.  
Wahrungsvereinbarungen: 317 ff.  
Warenumsatzsteuer: 64, 69, 70  
    auf Gold: 153 f.  
Warenwechsel: 183  
Washingtoner Abkommen: 39, 139 f., 297 f.  
Weber, E.: 316  
Wechsel, Diskontfahigkeit: 171, 174  
Wechselkurse: 95 Kurs der Sichtdevisen, Tabelle: 398  
    Kurs des französischen Frankens in der Schweiz, Graphik: 106  
    Stabilhaltung des Wechselkurses: 96 ff.  
    Wert des Schweizerfrankens in Prozent des Dollars, Graphiken  
    1914–1918: 107  
    1919–1924: 109  
    1925–1930: 110  
    1931–1936: 115  
    1936–1939: 121  
    1939–1949: 128  
    1950–1956: 132  
Wechselkurspolitik: 104 ff.  
Wehranleihe: 31, 63, 222 f.  
Wehropfer: 64  
Wehropfergutscheine: 220 f.  
Wehrsteuer: 64, 69, 70

W  
Weinernten, Finanzierung: 200 f.  
Weltbank: 320  
Wertschriftenclearing: 276  
Wertschriften der Nationalbank: 280 ff.  
Wertschriftengeschäft der Nationalbank: 231  
    Ertrag: 346  
Wertschriftenverwaltung: 282  
White-Plan: 320  
Wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz: 1 ff.  
Wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland, Bundesbeschluß vom  
    14. Oktober 1933: 287 f.  
Wohnungsbau: 36   Graphik: 16  
Wolf, J.: 312

---

Y                   Young-Komitee: 315

---

Z  
Zahlungsabkommen: 5, 288 ff.  
Zahlungsbilanz: 26, 43  
Zahlungsverkehr, bargeldloser: 232 f., 263 ff.   Graphik: 413  
Zahlungsverkehr des Bundes: 216  
Zahlungsverkehr, internationaler: 284 ff.  
    bilateraler: 287 ff.  
    dezentralisierter: 299, 300  
    freier: 285 ff.  
    gebundener: 231, 309 ff.   Tabellen: 309, 310  
    Kreditzusagen an das Ausland: 300  
    Liberalisierung: 307 f.  
    Multilateralisierung: 302 ff.  
Zertifizierungsverfahren: 123  
Zinsfußfragen: 238 f.  
Zinssätze: 46 f., 52 ff.  
    Graphik: 411  
    Tabelle: 53  
Zusammenarbeit der Notenbanken: 312 ff.  
Zweiganstalten der Nationalbank: 340  
    Direktoren der Zweiganstalten: 338 f.   Verzeichnis: 459 f.  
    Karte: 444  
Zwischenbilanzen von Banken: 243 f.





Die graphische Gestaltung dieses Werkes besorgte Alwin Kneubühler VSG, Zürich. Die deutsche Ausgabe wurde von der Buchdruckerei der Neuen Zürcher Zeitung, Zürich, in 12 Punkt Baskerville-Antiqua gesetzt und auf 100 g fein weiß Spezial-Werkdruckpapier der Papierfabrik Landquart sowie 140 g fein weiß Walke-Kunst-druckpapier am 1. Juni 1957 ausgedruckt. Die mehrfarbige Rayonkarte wurde von der Firma Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich, in Offsetdruck ausgeführt. Die Clichés wurden von den beiden Clichéanstalten Bachmann & Co., Zürich, und Walter Nievergelt, Zürich, angefertigt. Die Buchbinderarbeiten besorgte die Firma G. Wolfensberger AG, Zürich.